Ex Bibliotheca Ecclesiæ
Collegiatæ Lateranensis ad
S. Nicolaum prope Passavium

<36602156950012

<36602156950012

Bayer. Staatsbibliothek

0,E,B

Sieyes

Pol. g. 884 (1

R

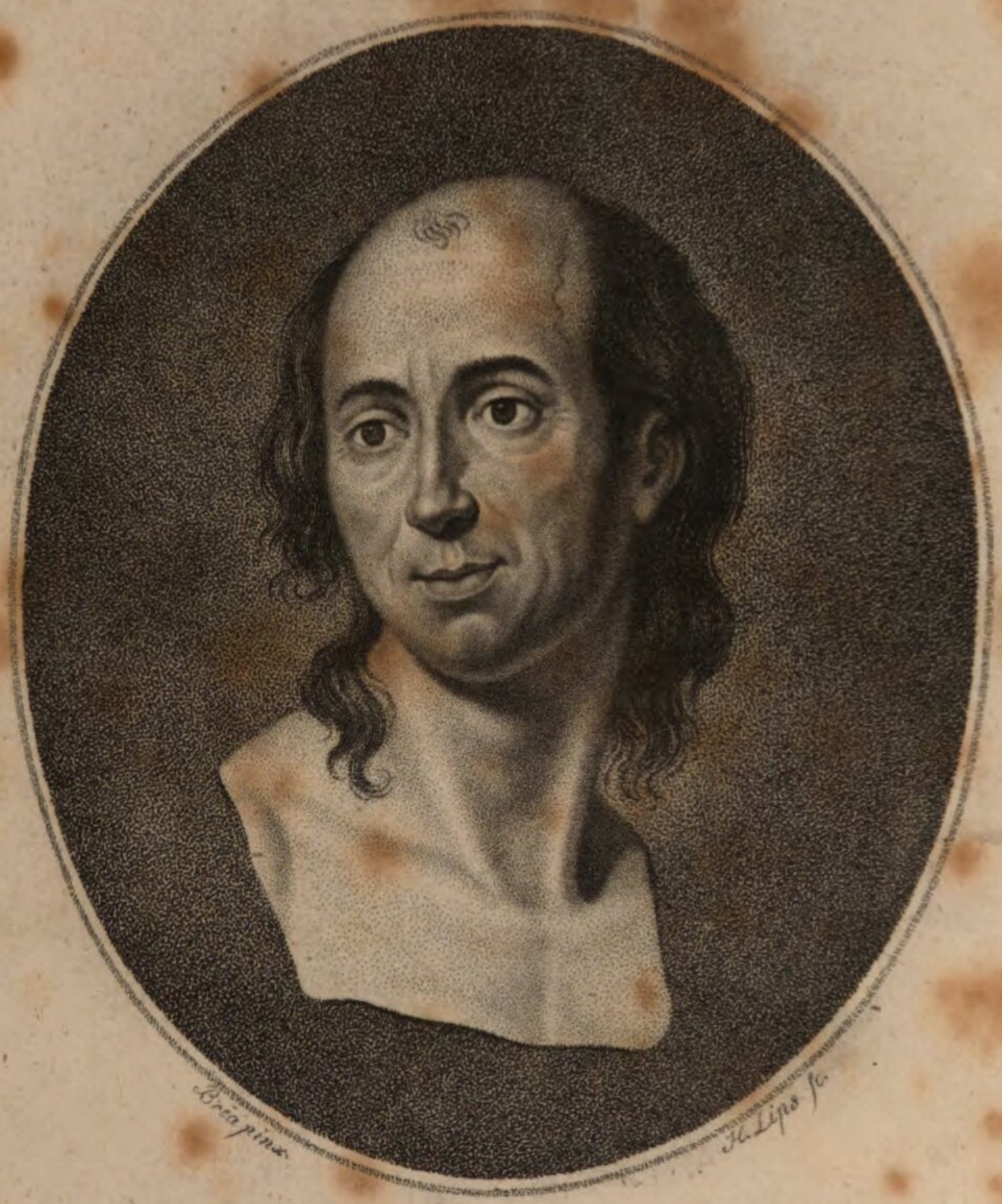

EMMANUEL SIEYES.

Emmanuel Sieyes

Politische Schriften

vollständig gesammelt

von dem deutschen Uebersezer

nebst

zwei Vorreden

über

Sieyes Lebensgeschichte, seine politische Rolle,
seinen Charakter, seine Schriften ꝛc.

Erster Band.

Mit dem Bildnisse Emmanuel Sieyes.

1796.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Le Nil a vu sur ses rivages
des noirs habitans des déserts
insulter par leurs cris sauvages,
l'astre éclatant de l'Univers.
Cris impuissants! fureurs bizarres!
tandis que ces monstres barbares
poussoient d'insolentes clameurs;
le dieu poursuivant sa carrière
versoit des torrens de lumière
sur ses obscurs blasphemateurs.

Guineas Sklavenreiche Küsten sahn,
der rohen Wildnifs schwarze Söhne
mit Schimpf, Gebrüll und Ausgehöne
das Glanzgestirn der Welt empfahn.
Seltsame Wuth! in eitlem Grimme
erschöpft sich der Barbaren Stimme.
Indefs sie freche Zoten bellen
tritt ungehemmt der Gott daher
und geufst des Lichtes helle Quellen
aufs Haupt der finstern Lästerer.

Im Frühjahr 1794.

Andre haben einzelne Schriften des Verfassers übersezt, wir liefern die vollständige Sammlung seiner Werke. Schwerlich dürfte unserm Fleisse ein Blatt entgangen seyn. Wer sie für bloßen Beytrag zur Aktenkenntniß der Revolution ansehn wollte, würde eingeschränkte Begriffe von dem Werthe ihres Inhalts hegen. Sieys's Schriften nemlich haben ausser dem revolutionellen, ein ächt philosophisches Verdienst. Sie sind, wiewohl nur Bruchstüke von den grossen Resultaten seines Nachdenkens, das beste Lehrbuch der Gesellschaftskunst und die Quelle einer neuen und kühnen Schule von Staatsrechtsphilosophen. Solche Werke können nicht genug gelesen und vervielfältigt werden. Gedrängt, aber klar, und mit einer dem seltnen Geiste eigenthümlichen, aber jedem gesunden Verstande faßlichen Bestimmtheit, stellen sie tiefe Wahrheiten dar, und Grundsäze, deren Befolgung die Völker segnet, und von

der Gesellschaft jene Drangsale abwendet, wodurch Krämpfe in ihr erregt und verlängert werden. Bey dem unvermeidlichen Verfalle, welcher den Zustand des heutigen Europa bedroht, ist es wichtig, diese Wahrheiten und Grundsäze zu kennen und zu beherzigen. Wer nicht faßt, der lese und denke, bis seine Vernunft begreifen lerne —; büssen wird, wer nicht fassen will.

Die Absicht gegenwärtigen Vorberichts ist daher nicht anzupreisen oder zu erläutern, was keins von beiden bedarf, sondern zur Geschichte der unsterblichen Blätter beizutragen, so viel sich in der Kürze thun läßt. —

I.

Voltaire's Schule hatte meistens bloß kirchlichen Aberglauben bekämpft, und die Brut der Nachbeter wiederholte altgewordne Scherz und Schlüsse gegen Vorurtheile, die wenig mehr bestanden, während weit ältern, allgemeinern und nachtheiligern gehuldigt wurde. Das Lehnssystem mit seinem Aberglauben; der Druk gesellschaftswidriger Vorrechte lag auf den Nationen; Arbeit und Schande war das Looß des Mannes vom Volke, und niemand noch hatte gewagt, die gedemüthigte Würde desselben über die Anmassungen seiner Verächter zu heben. Bür-

gerliche

gerliche Schriftsteller durch ihre Fähigkeiten berufen, Rächer der gehöhnten Abkunft zu seyn, waren feig in den Miethslohn des Feindes getreten. So standen die Sachen als sich Sieyes, bewafnet mit unüberwindlicher Vernunftschärfe, gegen den räuberischen Abgott in den Kampfplaz warf, und ihn mit dem Zauberschlage des Siegers zu Boden strekte.

Der Gedanke und die geschmakvolle Lebhaftigkeit des Ausdruks, hiessen in dem Versuche über die Vorrechte, einen Kopf voll Bildung und scharfsinniger Denkkraft erkennen. Man begreift, wie viel Leidenschaften aller Art solch ein Werk aufwiegeln muste. Der Verfasser floh die Huldigungen der Neugier und der Bewundrung, wie er sich den Verfolgungen der Eifersucht und des Hasses entzog, indem er unbekannt zu bleiben wußte, und während ein Staatsumsturz näher rükte, zwei andre gleich eigne und strenge Werke schuf, bestimmt eine noch entscheidendere Wirkung, auf die Denkungsart seines Zeitalters zu äussern. Doch es ist nothwendig, einen flüchtigen Blik auf die Umstände zu werfen.

Die Regierung durch das Gewicht ihrer Mißbräuche fortgerissen, begegnete sich zufälliger Weise mit der Liebe des allgemeinen Besten am nemlichen Ziel. Von den Anwalden der Macht ließ sich nichts erwarten, von den Volksfreunden weniges, wenn

nicht das Volk selbst seine Wünsche bis zur Höhe seiner Rechte erhob. — Mit dem Verlust der Freiheit aber, büßt der Mensch die beste Hälfte seiner Seele ein und um frey zu werden, wird noch mehr Erhabenheit des Herzens erfodert als Geistesschwung. Dem Volke fehlte beides; das leztre, weil ihm Begriffe mangelten, welche das Werk des Umgangs sind, aus dem es seine Lage entfernte. Ueberdem war Verfassungswissenschaft, und Kunst, ein meist noch ungepflügtes Land. Die Oekonomisten hatten sich begnügt, die Gebrechen der Verwaltung zu ahnden; Rousseau *) die Köpfe weniger erleuchtet als erhizt;

*) Die Schreibart des Contract social ist viel zu sentenziös, um nicht mehr auf die Einbildungskraft des Lesers als auf seinen Verstand zu wirken. Auch war dieß Rousseaus Absicht, und die hat er vollkommen erreicht. Was den Inhalt des Contract social betrift, so ist er allerdings das Werk eines Mannes von kühnem Herzen, und kraftvoller Einbildungskraft, aber keines Mannes, der den Gegenstand mit kalter Vernunft zergliedert und gefaßt hat. Den Fond seiner Ideen nahm er aus Locke und das ist kein Vorwurf, aber was man mit Recht an Rousseaus Werke tadelt, ist, daß der Contract social durchaus kein Resultat gebiert. Der Leser weiß nicht, wozu er sich entschliessen soll, denn Rousseau erklärt sich ausdrüklich gegen die Regierung durch Stellvertreter, obgleich er diese Verfassungsart, keinesweges ergründet hat; er hält die Demokratie für einen, vielleicht nur Göt-

erhizt; Knechte *) der Erfahrung sezten Vorschriften nach den Gebäuden gothischer Jahrhunderte fest;

 und

Göttern angemeßnen Zustand, und mag recht haben. — Despotism, Oligarchie und Demokratie sind, wo sie in voller Reinheit, oder sich derselben nähernd existiren, gleich abscheuliche Formen. Es giebt keine unsrer heutigen alten Monarchien, die nicht tausendmal besser wäre, als jede der drei erwähnten. Die Verfassung durch Stellvertreter ist die einzige, welche, bei allen Mängeln und Gebrechen, die von menschlichen Dingen unzertrennlich sind, die meisten und dauerhaftesten Vortheile gewährt. Sie ist in ihrer Entstehungsart demokratisch und liefert am beständigsten die Wahl der Besten. Ein aufgeklärter Despot freilich, kann beßre Subjekte erkiesen; da aber der Despot vergänglich, die Form es hingegen nicht ist, so verdient die Verfassung durch Stellvertreter den Vorzug. Rousseau nun ist in Rükficht dieser Verfassungsart in gar keine Kombinationen eingedrungen, sondern hat darüber, nach den elenden Modellen, die er vor sich hatte, abgeurtheilt. — Als Rousseau schrieb, war es sehr wichtig und verdienstlich, die Volkssouveränität zu reklamiren. Er hat es mit vielem Erfolge gethan. Indeß, um diesen Zwek zu erreichen, muste er etwas über das Ziel hinausgehen, daher kommt es dann, daß sich der grosse Haufe überspannte Begriffe von seiner Souveränität macht. Rousseau begeht ferner den Fehler, den Menschen für das Werkzeug der Gesellschaft anzusehn; da doch die Gesellschaft um des Menschen

*) Mounier, Lally und andre Anglomanen.

und eine grosse Nation, aufgefodert ihr künftiges Schikſal ſelber zu ordnen, lief Gefahr immer aus der falſchen Bahn zu klimmen, in der ſich das Menſchengeſchlecht mühſelig einer ungewiſſen Beſtimmung entgegen ängſtigt, wenn der Philoſoph die Gunſt des einzigen Ereigniſſes entſchlüpfen ließ, ohne einen Verſuch zu thun, die Wohlfahrt aller auf ewige, aus dem Zweke der Geſellſchaft abgezogne Grundſäze zu ſtellen.

Sieyes war es, der in ſeinem für das Glük des Vaterlandes und der Menſchheit glühenden Herzen, und in der Schöpfungsfülle ſeines Geiſtes den groſſen Beruf fand, dem Volke die neue Bahn vorzuzeichnen, welche es betreten ſollte. Was in den Köpfen ſeiner Zeitgenoſſen chaotiſch durch einander lag, ſtand in dem ſeinigen geordnet da, und ihm gebührt der

ſchen willen da iſt. Wäre der Saz wahr: der Bürger iſt Werkzeug des Staats, ſo würde eine Revolution mit dem Leben der ganzen Minorität nicht zu theuer erkauft ſeyn, Abgeſchmaktheit, welche Rouſſeau zuverläſſig nicht beabſichtet hat. Indeß ſind das die falſchen Begriffe, von denen eine Menge franzöſiſcher Fanatiker irrgeleitet wird, die weiter nichts als Rouſſeaus Contract geleſen hat.

Ich finde den unſterblichen Verfaſſer Emils, den wahren Vernunftmann, weit mehr in ſeinem Werke über die polniſche Verfaſſung als in dem geſellſchaftlichen Vertrage.

der unvergängliche Ruhm nicht an der Menschheit verzweifelt, sondern die Anfänge der französischen Revolution ehrwürdig gemacht zu haben, indem er sie an das Gese; der Vernunft mit einem Anker befestigte, welchen Stürme wohl erschüttern aber nie lichten können.

Unglaublich schnell und allgemein war die Wirkung der Schriften: über die Ausführungsmittel. Und: was ist der dritte Stand? Durch Schreibart und Gehalt gleich anziehend wurden sie flugs das Evangelium des ganzen Reichs. Aus ihnen und den Weisungen für die Orleanschen Vogteien, welche bald allen übrigen zum Muster dienten, schöpften Volk und Stellvertreter ihre Begriffe von öffentlichem Recht und von Verfassungskunst. Diese drei Werke, nebst dem Meisterstüke seiner Denkkraft, der unsterblichen Rechtserklärung, sind es, welche rein eine Lehre enthalten, die in einem klügern und weniger verdorbnen Jahrhunderte, ungetrübte Wohlfahrt über Zeit und Nachwelt ausgösse; — und es bleibt ein unersezlicher Verlust für die ganze Menschheit sowohl, als für das französische Volk, daß Sieyes von der Revolution übereilt, nicht Zeit gehabt hat, alles Weise und Wohlthätige, was er über den ihr anzuzielenden Gang ausgedacht hatte, dem Druk zu übergeben, eh sie zum Ausbruch kam, weil alsdann seine Sazungen,

mit dem Gewicht öffentlicher Meinung, leichter über Scheelsucht der Mittelmässigkeit, über Ränke und Dünkel gesiegt hätten. Wie vielem Jammer wäre nicht selbst da noch vorgebeugt worden, als das neue Schiksal Frankreichs schon einen gewaltthätigen Schwung erhalten hatte, wenn man angenommen hätte, was Sieyes zur Organisation des Pariser Stadtraths, und der Reichsversammlung selbst vorschlug. Der Pariser Rath bedurfte wegen seiner Grösse und Nähe, eine von den übrigen Gemeindobrigkeiten des Reichs verschiedne Einrichtung *). Die Vernachlässigung dieser Maaßregel hat ihn zum Gewaltsräuber und zur Geissel der Freiheit gemacht. Was die Versammlung aber selbst betrift, so stand sie wie jede Maschine, der es an einem Regulator fehlt, schon mehr als einmal in Gefahr, durch ihre unordentliche und stürmische Wirksamkeit zu Grunde zu gehen. Die jährliche Drittelserneuerung, und das Zerfällen in Abschnitte **) hätte sie vor Taumelgeiste, vor rükweis gemachten Gesezen und vor Drangsbeschlüssen, wie es Sieyes nennt, bewahrt.

2.

*) Siehe das 4te Kapitel der Abhandlung: einige auf die Stadt Paris anwendbare Verfassungsbegriffe. 1 Th.

**) S. Uebersicht der Ausführungsmittel, die Orleanschen Weisungen an seine Vogteien. 1 Th. Die Abhandlung über das Einspruchsrecht, gegen das Ende derselben. 2 Th.

2.

Der hauptsächlichste Einfluß, welchen Sieyes gehabt hat, liegt in seinen Schriften, welche der Revolution vorangiengen, und einen so schnellen Begrifswechsel in den Gemüthern bewirkten. Ihm ist indessen der Sieg zu theil worden, jenen berühmten Vorschlag, welcher die Reichsstände in Nationalversammlung umschuf, und wovon der kühne Gedanke in seinen Schriften aufgestellt war *), zur Annahme gebracht zu haben; Gedanke, welcher die Zentralkraft der Revolution geworden ist. Sieyes war es auch, welcher den Plan zu einer neuen Bezirksabtheilung des Reichs ersann; ob er gleich selbst nicht das Glük hatte, ihn vorzuschlagen, so haben doch Bewundrung und öffentliche Erkenntlichkeit, keinen Augenblik gesäumt ihm dafür zu huldigen, und Ungerechtigkeit besudelte hierin die junge Freiheit nicht. Jedoch ist sein grosser Plan nur verstümmelt ausgeführt worden, und was er in seiner Vollständigkeit geleistet hätte, läßt sich nach dem schliessen, was er schon jezt geleistet hat. Die unglaubliche Wirksamkeit der Regierung, welche neuerdings Europa in Erstaunen und in Schreken sezt, ist nur allein durch die innre Bezirksabtheilung des Landes möglich geworden. Die Vortheile derselben

sind

*) Den 10ten und 16ten Juny 1789.

sind so evident, daß man mit Zuversicht behaupten kann, sie würde die Gegenrevolution selbst überleben, wenn solche möglich und sogar das Wunderwerk der Wahnwizigen wäre, die sie unternommen haben.

Um der Regierung Kraft zu verleihn müsse man, hatte der Denker gesagt, das Reich in Abschnitte theilen, wovon keiner mächtig genug wäre dem Ganzen zu widerstehn. Kleine Provinzen aber sezte er hinzu, grosse Gemeinden, denn nur in grossen Gemeinden sprudelt ein hinlängliches Maaß von Nacheifer und Aufklärung, die Quellen jenes Gemeingeistes, der für das Beste des Ganzen sorgt, und jener öffentlichen Meinung, welche gegen Mißbräuche schildwacht. Man hat dagegen und zwar meist aus Gefälligkeitssucht für gut befunden, das Reich mit Zwergsgemeinden zu besäen, welche Unwissenheit und Schwäche zu Werkzeugen der Unterdrükung macht; gesezgeberische Thorheit, wovon man die Folgen empfindet und von der man mit dem Wachsthum der Wissenschaft nothwendig zurük kommen muß. Eben diesem Manne nun, welcher den fruchtbar einfachen Grundsaz aufgestellt hatte, warf die eine Parthei vor: Frankreich in eine Bundsgenossenschaft verwandeln zu wollen; die andre: jenen Bienenschwarm von Zwergsgemeinden aus-

ausgeheft zu haben *), Beweiß, wie nachläſſig geleſen und wie unverſchämt angeklagt wird.

Ueberhaupt wurde von dem Augenblikke an, da ſich Furcht, Ehrgeiz, Verläumdung und Ränke eines Aufſtandes bemächtigten, deſſen Keim die Aufklärung geſäet und die Nothwendigkeit ausgebrütet hatte, die Stimme der Weißheit nicht ſelten erſtikt und verkannt, und die Sieyeſche Rechtserklärung des Menſchen und Bürgers, welche abſichtlich vielleicht zu tiefſinnig für den groſſen Haufen war, die aber wenigſtens Geſezgebern zur Leuchte dienen ſollte, iſt von den damaligen mit einer Gleichgültigkeit aufgenommen worden, welche die engen Schranken ihrer Vernunft bewieß **).

Zufolge einer ganz eignen Wunderlichkeit iſt Sieyes Meinung über das Einſpruchsrecht von Niemand weder verſtanden noch beſtritten worden. Wäre beiden Zweigen der Regierung die Vollmacht zugeſtanden worden, einen Verein zu berufen, welches dem Lehrſaze der Stellvertretung getreuer, und folglich

*) Siehe den Brief von Sieyes an Clermont Tonnere und die folgenden 2 Theile der Ueberſezung.

**) Der Biſchof von Langres war es, glaub' ich, der da ſagte: des Werks Fehler ſey die zu groſſe Vollkommenheit deſſelben.

lich dem Sinn der Freiheitsparthei gemässer gewesen wäre, als das nachher festgesezte verzögernde Einspruchsrecht, wofür der Hof Millionen gespendet hat, so hätte man für die Unabhängigkeit beider Gewalten und der ausübenden insbesondre weit besser gesorgt, als ein Werkzeug, welches durch widernatürlichen Druk der einen oder der andern verderblich werden muste. Der ausübende Zweig der Regierung mag einköpfig oder vielköpfig seyn, so gilt Sieyes Maaßregel immer, und sie dünkt uns, zwar nicht die ausschließliche, aber doch eine sehr zwekmässige Weise, wodurch die Theilung der Gewalt möglich wird, ohne welche jede Verfassung bald in Despotism ausartet. Sieyes ist von der Nothwendigkeit dieser Gewaltstheilung dergestalt überzeugt, daß er sie zum Vordersaze jeder Verfassung macht, und sie der Freiheit eines Volks als erstes Bedingniß voranschikt.

Der Unwissenheit und einer völligen Unbekanntschaft mit dem Geistesgange freier Staaten ist es ebenfalls zuzuschreiben, daß die von Sieyes vorgeschlagne dreifache Wahlstufe *)? als freiheitswidrige Ver-

*) S. Uebersicht der Ausführungsmittel u. s. w. in dem Kapitel: Berathschlagungen die Staatsverfassung betreffend. I Th. und: Bericht des neuen Verfassungsausschusses über die Festsezung der Grundsäulen

der

Verwikelung verworfen ward. Sie hätte der Demokratie zum dämpfen gedient.

Sieyes schlug, wie schon oben erwähnt worden, noch zwei andre Maaßregeln vor, von denen unendlich zu bedauern ist, daß sie nicht verstanden oder absichtlich verworfen wurden. Die Versammlung nemlich sollte sich in zwei oder mehrere Abschnitte theilen, um auf diese Art nicht zu beschliessen, weil es alsdann Kammern gewesen wären, sondern sich zu berathen. Man hat die Sache nachher, aber nur einfach und begleitet von schwierigen Bedingungen, in der Konstitution unter dem Namen eines Generalausschusses adoptirt. Allein erstens ist der Generalausschuß nur zufällig. Es wird selten, vielleicht nie dazu kommen; zweitens aber kann er nie die Vortheile des Sieyeschen Vorschlags gewähren. Das einzige Merkmal nehmlich, woran sich der Generalausschuß, von den gewöhnlichen Sizungen unterscheidet, ist, daß kein Publikum den Berathschlagungen beiwohnt, ein Umstand, so allerdings auf das Betragen und die Freimüthigkeit, das Nachdenken, die Gemüthsruhe der rathschlagenden Einfluß haben wird. Allein in Sieyes Vorschlage sind die Privatberathungen, wenn ich mich des Ausdruks

druks bedienen darf, der Legislatur nicht zufällig, sondern nothwendig; — sie gehen nach einer festgesezten Regel jedem Beschlusse voran, folglich gewähren sie täglich, was der Generalausschuß vielleicht nur einmal im Jahre leistet. Ausser dem aber, und das ist vielleicht der größte Nuzen dieser Abschnitte, lernen die Mitglieder der Versammlung auf nähern Berührungspunkten und in einer Art genauern Umgangs, sich besser kennen, als bei der jezigen Einrichtung möglich ist. Nichts begünstigt so sehr die Anklagen und das Spiel des Partheigeistes, als diese Unbekanntschaft der Glieder untereinander, woraus ein Mißtrauen entspringt, das allenthalben der erste Schritt zu Händeln ist

Was endlich die allmähliche Erneurung der gesezgebenden Macht betrift, so hat sie über die gänzliche Erneurung die augenscheinlichsten Vorzüge. Alle Vortheile der Erfahrung gehn verlohren, wenn es bey der angenommnen Weise bleibt, ja man kann dreist behaupten, daß es eben so lang in Frankreich gewaltthätige Revolutionen geben werde, als immer ein durchaus neuer Gesezgeber dem andern folgen, und seine Ehre interessirt glauben muß, das Werk des Vorgängers zu verstümmeln oder zu zerstören.

3.

Es thut mir sehr leid, daß ich Sieyes Vorschlag zur Justiz und Polizeieinrichtung *), gerade nicht zur Hand habe und meine Bemerkungen aus dem Gedächtnisse niederschreiben muß. Meines Erachtens hat Sieyes nirgends, einen redendern Beweiß seiner legislatorischen Talente abgelegt, als hier. Mit einer Weißheit, die in der Revolution nur gar zu sehr versäumt und entbehrlich geachtet worden ist, verbindet er das Brauchbare, was sich unter dem allen findet, mit den neuen Einrichtungen. Seine Geschworne sind, wenigstens zur Hälfte, Sachkundige und für so unvollkommen auch Sieyes selbst seine Arbeit ausgiebt, so hatte sie dennoch sicher, allen Mängeln vorgebeugt, welche von dieser Staatsmaschine unzertrennlich zu seyn scheinen. Allein kindischer Revolutionsdünkel und Parlementar-Eifersucht! glaubten alles alte wegwerfen, alles erneuern zu müssen. Adrien Duport wuste weiter nichts triftiges wider Sieyes Plan einzuwenden, als daß die verschiednen Theile desselben in zu genauem Zusammenhange ständen, und das Werk folglich nicht stükweiß, sondern nur im Ganzen diskutirt werden könne. Hat man jemals einem Gegner eine glänzendere Lobrede gehalten? Was Duports Gründe

nicht

*) S. diese Schrift im 2ten Th.

nicht vermochten, sezte seine Intrigue durch. Er wurde gezischelt und manövrirt, bis Düport für seine Arbeit, die nicht ohne alles Verdienst ist, Feld gewonnen hatte und Sieyes Plan vergessen war.

Sein vortreflicher Vorschlag zu einem Geseze nicht gegen die Preßfreiheit *), sondern gegen die Preßvergehungen, oder die Frevel so mit der Presse begangen werden, ist als ein Verbrechen von Maury aus volksfeindlicher Absicht und aus unverständigem Freiheitsrausche von Leuten ausgeschrien worden, welche sich mit dadurch ihren Untergang bereitet haben. Die Preßfreiheit in so fern sie Denkfreiheit ist, muß ganz ihren eignen Fähigkeiten überlassen bleiben, frei seyn, wie der Flug in der Luft. Aber so bald sie Handlungen hervorbringt, müssen diese Handlungen nothwendig, den Gesezen aller übrigen unterworfen seyn. Man verwechselte beides.

Bald darauf endlich wurde seine Meinung über die Geistlichkeit **), in welcher er ohne sich der Vernichtung dieses Korpus zu widersezen, Achtung für das

*) S. den 2ten Th.

**) S. kurzgefaßte Beobachtungen über die geistlichen Güter: über den Zehnten: Entwurf eines vorläufigen Dekrets über die Geistlichkeit. 2ter Th.

das Eigenthum der einzelnen Glieder predigte, Gegenstand der bittersten Verläumdung, und hat zum Lärmzeichen jener Priesterverfolgung gedient, welche plözlich den Charakter der Revolution geändert hat. Man wird nicht ungerührt den Vorbericht lesen, welcher dem Verfügungsplane über die Geistlichkeit voran geht. Die Menschenliebe des Weisen hat den Vernunftgründen eine zum Herzen dringende Wärme mitgetheilt, und da es Leute giebt, welche wie Schulknaben mit der Nase ins Buch gestossen seyn müssen, wenn sie aufmerken sollen, so tragen wir in unsre Vorrede eine Stelle über, welche Sieyes Empfindsamkeit beweißt, Eigenschaft, welche man den Philosophen gern abspricht, gleich als wenn Gerechtigkeitssinn etwas anders wäre als begründete Empfindsamkeit.

„In den erstaunlichen Veränderungen, welche „uns bevorstehn, wird es nur zuviel Unglükliche geben. Laßt uns die Menschen schonen und ehrfürchten, denn für sie sind die Gesellschaften da. „Den Unordnungen muß abgeholfen, den Mißbräuchen gesteuert werden; Zwangswillkühr und Adelsherrschaft sollen ohne Wiederkehr vernichtet seyn! „Laßt uns die Sache zerstören, aber die Personen „erhalten, denn wenn die Gesellschaft nicht das „Glük dieser zum einzigen Zwek hat, so weiß ich „nicht mehr was Gesellschaft ist. — Die Vernunft,

„ja die Vernunft ist es, die uns, sagt er weiter, „zur Freiheit gereift hat; ihr gehört die ganze Ehre „der Revolution. Jezt, da es darauf ankömmt sie „zu befestigen, dem Volke die Vortheile davon „zuzusichern, so laßt uns nicht undankbar werden. „Hüten wir uns doch ja, die Kraft der Grundsäze „zu verachten, unser Werk zu verstümmeln und zu „entehren. Eine Nation beendet früh genug eine „Unternehmung wie diese, wovon hier die Rede ist, „wenn sie nur gleich zu beginnen braucht, um ihr „Werk in wenigen Jahren vollendet zu sehn.„

Allein der böse Geist siegte; Beifallssucht und Ungeduld *), die Revolution früher beendigt zu sehn als es in der Natur des Dinges lag, rissen die Versammlung fort. Man pflanzte den Keim ihrer längern Dauer, indem neue Mißvergnügte gemacht und die kostbarsten Hülfsquellen des Staats an Leute verschleudert wurden, denen es nicht gelten sollte. Das dem Landmann bestimmte Geschenk, wurde meist den Gutsbesizern zu theil, und die unüberlegte Aufopfrung eines Kapitals von mehr dann zweitausend Millionen, welche man aus dem billigen Verkaufe der Zehenden gezogen hätte, machte die gewaltsamen Maaß-

*) Barnave sagte sehr naif bei den Jakobinern, wenn ihr dieses Projekt annehmt, so kann die Revolution noch ganzer zehn Jahre dauern. Heilige Einfalt!

Maaßregeln unvermeidlich, welche mit beschleunigten Fortschritten erfolgt sind und in die Revolution einen Zertrümmrungstrieb gelegt haben, welcher nicht in dem Plane des Philosophen enthalten war.

Seitdem schwieg Sieyes, und zog sich durch sein anhaltendes Stillschweigen, welches den lebhaftesten Auffoderungen der Freundschaft eben so sehr, wie denen des Hasses widerstand, die Vorwürfe vieler Wohldenkenden zu, welche nicht so weit sahen wie er. Die Folge hat seinen Scharfblik gerechtfertigt. Es giebt Umstände, wo die Klugheit dem Künstler gebietet, das Werk seiner eignen Dauerhaftigkeit zu überlassen, bis die Schwärmer durch üble Erfahrung gewizigt, das Bedürfniß der Kunst empfinden gelernt. Würde der Weltumsegler anders gehandelt haben, wenn ihn, als er auf einem Pfade den Wissenschaft und Nachdenken seinem Geiste vorgezeichnet hatten, den unbetretnen Pol beschifte, eine trunkne und zügellose Mannschaft bald der Furchtsamkeit und des Irrthums, bald der Verrätherei beschuldigt hätte? — Nur die sichtbare Gefahr des Untergangs kann sie vom Wahnwize heilen — —

Es liegt in der Beschaffenheit einer grossen Versammlung, welche ein ausserordentliches Beginnen

mitten unter Stürmen verfolgt, mehr die Einsichten zu benuzen die ihr vorangegangen sind, als die, welche sich darbieten, ihren Gang zu erleuchten; denn es fehlt an jener Gelassenheit, die zur Erkenntniß und Aufnahme neuer Wahrheiten erfordert wird. Hierin liegt einer der Hauptgründe, warum Sieyes nicht weiter gehört worden ist. Bei einer gesezgebenden Versammlung mischt sich ausserdem noch in ihre Art zu sehen immer Persönlichkeit. Man beschäftigt sich nicht blos mit dem Gedanken, wie in der Studierstube, sondern auch mit dem Denker. Die Leidenschaften treiben ihr Spiel; der Philosoph aber besizt nur eine — die Liebe zur Wahrheit; List verachtet, Betrug verabscheuet er; aber die Menge will geschmeichelt seyn, sie läßt sich leichter verführen als überzeugen und so stehet die Kunst natürlich dem Gaukler nach, der die Sache zum Mittel und sich selbst zum Zweke wählt.

Besondre Gründe haben diese allgemeinen verstärkt. Es ist so viel verdientes Böse über die Priesterschaft, und so viel ernsthaftes und lustiges zu Bestreitung kirchlicher Vorurtheile gesagt worden, daß jenseits der Wahrheit gerade entgegengesezte entstanden sind, Vorurtheile, kraft welcher angenommen wird, daß sich durchaus nichts zum Besten der Priester sagen lasse *), und man andrer

*) Nicht alles was sie stiften ist vom Bösen, doch davon

sey

andrer Widerlegung überhoben sey, so bald man jemanden der Priesterschaft überführt hat. Priester bedeutet Auskehricht alles Schändlichen, gegen welches man sich gewissenloß das Schändlichste erlaubt. Dieses grausame Vorurtheil des Leichtsinns, hat dem Bekleiben der Sieyesschen Verfassungsbegriffe in und ausser der Versammlung geschadet. Das Wort: Sieyes ist ein Priester, überwiegt bei der nicht denkenden Schaar von Schwäzern alle Gerechtsame seines Verstandes und die Unbescholtenheit reiner Sitten, wodurch sich Sieyes Privatleben empfiehlt.

Uebrigens hatte er drei Arten von Leuten zu erklärten Widersachern. Wir zählen nemlich nicht diejenigen mit, welche aus Eigennuz oder schwachköpfiger Altgläubigkeit blos in dem Staatsgebäude Karls des Grossen das Meisterstük menschlicher Kunst finden und sich einbilden, man müsse zu Wilden oder Halbwilden in die Schule gehen, um gesittet

sey hier die Rede nicht. Sie sind selbst Opfer der Vorurtheile, so sie verbreiten. Der Staat, indem er ihnen Vortheile dafür zugestand und ihre Doktrin in Schuz und Sold nahm, veranlaßte nicht nur einen Theil der Täuschung, worunter sie leben, sondern verlängerte selbe. Sie können dem Staate manchen Vorwurf zurük geben.

zu werden; — diese Leute sind unter aller Kritik. Aber die verdienen eine Stelle hier, welche bei den besten Absichten von der Welt, nicht Geisteskraft genug besassen, sich von jener Altgläubigkeit ganz loßzureissen. Ihre Untersuchung hatte sich zu sehr in die Kenntniß dessen verlohren, was gewesen ist, und nicht genug betrachtet, was seyn soll und seyn kann? Meistens also mit dem zeitherigen Gange der Dinge beschäftigt, hatten sie sich nur schwach bis zu dem Begriffe einer Wissenschaft erhoben, welche den Gang der Dinge unsern Bedürfnissen und unserm Genusse unterzuordnen und anzupassen weiß. Die Kunst, den Menschen in das ihnen allen günstigste Ganze zu stellen, war diesen Leuten fremd geblieben, und sie stimmten Zetergeschrei an, da sie einen starkmüthigen Mann, es nicht der Mühe werth achten sahn, das baufällige Flikwerk des Alterthums, mit einigen vernunftwissenschaftlichen Begriffen anzuquikken *).

Immer

*) Worin besteht das eigentliche Verdienst Sieyes? Milton, Sidney, Locke, Jean Jaques und andre hatten lange vor ihm die Kritik des Rechts ins Reine gebracht; aber seinem hellen und kühnen Geiste war die unsterbliche Ehre aufbehalten, das Gebäude selbst, die ganze Theorie des Staats aus reinen Begriffen aufzuführen. Die grosse Reform des Menschengeschlechts, welche

Immer glaubt man zu den Alten in die Schule gehn zu müssen, besonders wenn von Gesezgebung die Rede ist. Sie haben allerdings einen Zweig derselben, die Erziehung der Jugend, sorgfältiger gepflegt als wir; sie beschäftigten sich nemlich mit dem ganzen Menschen, während unsre Erziehung bloß die obern Seelenkräfte bearbeitet, den Willen feig, die Glieder ungelenk und träge läßt. In dieser Hinsicht mögen sie uns unterrichten! Aber wenn von Verfassungskunst und von Ausbildung nicht einzelner Menschen und Klassen, sondern der ganzen Summe die Rede ist, so erweißt man den Griechen, diesen unübertrofnen Lehrern Roms, zu grosse Ehre. Ausgebildet können nicht viele seyn, da wo es Knecht-

 schaft

welche dadurch bewirkt wird, geht ins Unendliche und es ist erfreulich und für die Wahrheit merkwürdig, daß die ausgezeichnetsten zwei aller jezt lebenden Denker, Sieyes und Kant, von entgegengesezten Punkten ausgehend sich am nehmlichen Ziele begegnen. Sieyes durch Synthesis a posteriori, und Kant durch Analysis a priori vereinigen sich in einem herzerhöhenden, unermeßlichen praktischen Resultate, das den Despotismus auf ewig vernichtet, und eine ins unendliche perfektible Freiheit gründet. Der Mensch, sagen sie, ist nie blosses Mittel der Gesellschaft, geschweige des Fürsten; er ist sein selbst eigner Zwek. Knechtschaft und Despotism sind dadurch auf einmal als Gräuel und Wahnsinn dargethan.

schaft giebt; ausgebildet waren nur Athen, die Athenischen Pflanzstädte und etwa Korinth; und es ist schwärmerische Uebertreibung, wenn man, (wie ein junger deutscher Schriftsteller) versichert: der Athener habe nur gelächelt, nicht gelacht! Ein Pöbel, der den zotenhaften Aristophan belachte, war zuverlässig kein lächelnder Pöbel, sondern um kein Haar besser als der des Pere Düschene und jeder andre Pöbel grosser Städte seyn kann. In der Verfassungskunde sind die Alten alle blosse Empiriker geblieben. Es ist wahr, daß Lykurg über den Kraiß des Erfahrungsgebrauchs hinaus ging; aber was hat er geleistet? . . . Ein höchst einseitiges Werk, welches ganz und gar nicht, wie man immer anzunehmen beliebt, fünf Jahrhunderte lang dasselbe und ohne Erschütterung blieb; eine Gesellschaft soldatischer Mönche hat er gestiftet, welche ohne Gemeingeist und voll Selbstsucht, Griechenland den Persern preiß gegeben, und nur dem Adel günstig, jeden Funken von Volksherrschaft erstikt hätten, wenn nicht Athen von einem bessern Lebenshauche beseelt gewesen wäre. Und dennoch gab es, troz allen Demokratism dieser bewundernswürdigen Stadt, keine eigentliche Menschenfreiheit, weder hier noch im ganzen Alterthum. Allenthalben wimmelte es von Leibeignen. Ihr Lehrgebäude erhob sich nicht viel höher als die Ausübung. Archytas bildete die Vormundschaftslehre der Pythagoräer aus; Plato kannte

eine

eine größre Reihe wahrer Grundsäze, aber durch das Beispiel Lykurgs irre geleitet, hielt er auch den Menschen für das Werkzeug des Staats und zerriß thöricht die Bande des Familienglüks um eine Gesellschaft zu stiften, sein grosser Schüler schrieb die Naturgeschichte des vorhandnen, und hat sich nicht bis zum Begriff eines Menschenrechts erhoben.

Weit kühner und wohlthätiger als die Kunst und Wissenschaft der Alten, ist die Theorie der Neuern. Weder Alleinherrschaft, noch Adelherrschaft, noch rohe Volksherrschaft sucht sie zu errichten, sondern sie bemüht sich, die Herrschaft der Vernunft zu gründen und das Gesez des Wahren und Guten auszufindigen. Dazu hat sie eine Formel erdacht, welche unter allen bisher gebrauchten Verfahrungsarten dem gesuchten Erfolge am nächsten kömmt. Die Stellvertretung ist diese Formel; Nachdenken und Gebrauch werden sie vervollkommen.

Doch wir müssen zu unserm Gegenstande einlenken, zu den Widersachern, welche den Weg des Weisen verrammten. Er selbst schildert eine Gattung derselben, wenn er sagt: „mögen die Beamten der „vorigen Regierung; mag die Art von Leuten, wel„che sich hie zu Lande in den Vorzimmern herumtreibt, „und besonders die Meister in der Parlementstaktik, „glauben, daß nichts in der Welt als durch Ränke

„und

„und Schliche geschehen könne; mögen sie sich im-
„merhin einbilden, allesammt grosse Staatsmänner
„zu werden, wenn sie sich bis zur Erfindung einer
„grossen und derben Ungerechtigkeit erheben; nichts
„ist natürlicher als das. Was wissen solche Leute
„von einer Gewalt der Vernunft, dieser Kraft,
„welche freilich abgesondert, aber, indem sie zu glei-
„cher Zeit in allen Gemüthern wirkt, ohne Beistand,
„ohne vorhergängige Anstalt sich am Ende allenthal-
„ben zeigt, und im günstigen Augenblikke mehr
„Willensfähigkeiten, mehr einzelne Kräfte vereinigt,
„als je der abgefeimteste Machiavellism thun kann.„

Zu Widersachern hatte Sieyes noch drittens eine Art politischer Quaker, Leute, welche mit einem übertriebnen Bilde von der Tugend und den Verstandeseinsichten der Menge, das sie aus Ländern abzogen wo die Menschen über eine grosse Oberfläche dünn gesäet in sehr einfachen Verhältnissen zur Gesellschaft stehn, sich vorstellten, es bedürfe weiter nichts „als „dem Volke klar und nakt zu zeigen, was Rechtens „ist, so werde es jedesmal zugreifen; man müsse es „sich selbst überlassen; es könne nie irren. Ueber-„zeugt, daß die Menschheit nur guten Raths bedür-„fe, sahen sie in jedem Zügel der Regierung ver-„nunftwidrige Gewalt.„ — Allein das Menschengeschlecht ist noch lange nicht so weit gekommen, daß es alles Zwanges entbehren könnte, und sie sind als

bedau-

bedauernswürdige Opfer, ihres wohlgemeinten Irrthums gefallen. Das irrgeführte Volk hat die frömsten Anbeter des Vernunftrechts wie Satan in der Hölle des Dante, die Befreier Roms zermalmt.

Brissot und Petion, zwei Männer voll reiner und glühender Vaterlandsliebe, standen lang an der Spize dieser schwärmerischen Sekte, und der Einfluß, den ihr Tagesblatt über ganz Frankreich hatte, ist dem Fortgange der Sieyesschen Grundsäze nicht wenig hinderlich gewesen. Uebrigens waren sie vielleicht von persönlichen Bewegungsgründen nicht ganz frei. Ohne dem Denker feind zu seyn, konnten sie dem Küzel nicht widerstehn, sich gelegentlich an der überlegnen Einsicht eines Mannes zu reiben, in dessen Nähe sie lange gelebt hatten, ohne sich mit ihm messen zu dürfen.

Aus den Ruinen ihres politischen Quakerthums, das in dem Gemeingeiste der Menge hinlängliche Bürgschaft der öffentlichen Ordnung sah, erhob sich jener fanatische Terrorism, der die Privathandlungen und das Gewissen des Menschen seiner Willkühr zu unterjochen und eine neue Organisation der Gesellschaft zu bewirken strebte. Allein eben so schwach es ist, wenn der Gesezgeber die blosse Rolle eines Moralisten spielt, eben so gewaltthätiger Anmassung macht er sich schuldig, wenn er mehr als die Regierungsmaschine der

Gesell-

Gesellschaft organisiren will. Die Gesellschaft ist vor ihm da, er schaft sie nicht, er soll nur den Schwierigkeiten des gemeinsamen Glüks abhelfen, aber keineswegs dieselbe zur Maschine eines willkührlichen Zweks machen.

5.

Obwohl Sieyes zu schreiben aufgehört und dem öffentlichen Reden entsagt hatte, so hörte er damit nicht auf, wirksam zu seyn. Er arbeitete in den Ausschüssen und ausserhalb derselben, es hatte so manches charaktervolle oder tiefsinnige Geisteswort, das seiner oft sehr heitern Laune, bisweilen auch seinem Unwillen entfuhr, Einfluß auf die öffentliche Meinung eines freien Volks.

Die Gesellschaft der Jakobiner anfangs eine zwanglose Verbindung von Vaterlandsfreunden, welche zusammen kamen, um ihre Begriffe auszuwechseln, zu berichtigen und Meinungen vorzubereiten, begann sich in einen Tummelplaz der Argliſt und der Schwärmerei zu verwandeln, wo Geistesunabhängigkeit gescheuet und verfolgt wurde. Sieyes sahe die Ungewitter voraus, welche in einer solchen Werkstatt geschmiedet werden konnten, und suchte ihrer verheerenden Kraft vorzubeugen, indem er sich mit einer zahlreichen Menge von Mitgliedern entfernte.

fernte. Man hat behauptet, die Trennung sey zu früh erfolgt; später, bei genugsam vorbereiteter Meinung würde sie wirksamer gewesen seyn. Das ist Vermuthung. Mit mehrerer Gewißheit läßt sich behaupten, daß er nicht gehörig unterstüzt, sondern mit der Reinheit seiner Absichten, von seinen Gefährten allein gelassen wurde. Der Klub von 89, zu dessen Benennung man absichtlich einen Zahlnahmen wählte, um dem Partheigeiste keinen Stift zu reichen, schöpfte seinen Ursprung aus der Szission. Die aufgeklärtesten Freunde des Vaterlandes vereinigten sich nunmehr hier, um mit kühlem Blute und freymüthigem Eifer, die wichtigsten Fragen der Gesezgebung zu lösen und heilsame Beschlüsse durch gute Schriften vorzubereiten, allein eben die Ruhe, welche diesen Klub für die Wißbegierde lehrreich machte, hinderte ihn unmittelbaren Einfluß aufs Volk zu gewinnen, das sich soviel von Sinnlichkeit leiten läßt, und endlich artete er durch das Bedürfniß einer kostspieligen Erhaltung, die man vielleicht nothwendig erachtet hatte, um das Gedränge zu entfernen, auf der andern Seite in ein Gelag von Wechslern und Hofschranzen aus.

Hier war es jedoch, nemlich in den schönen Zeiten der Gesellschaft, wo Mirabeau im Gefühl eigner Stärke ohne Hehl, Sieyes's Einsichten benuzte und zu jener beliebten Meinung über das Recht

des

des Krieges und des Friedens gelangte, wofür er dem Erfinder durch eine schmeichelndpomphafte Anklage von der Rednerbühne huldigte *).

Als Verwalter der Pariser Bezirkschaft, fand Sieyes Gelegenheit in dem berüchtigten Abschiede**) über

*) L'homme — dont le silence est une calamité publique.

**) Gelegenheit zu demselben gab der Aufruhr im April 1791. als bey den Theatinern und in andern Kirchen und Klöstern grosser Unfug an den Nichtgeschwornen ausgeübt wurde. Die nachtheiligen Folgen des höchst unpolitischen Priestereides fiengen an sichtbar zu werden. Schurkische Pfaffen nahmen davon Anlaß, die Einfalt zu fanatisiren. Auf Heuböden und in Kellern gab es geistliche Zusammenkünfte. Alte und Junge, seit dreissig Jahren in keine Messe gegangne Aristokraten, Dienstbothen, Wäscherinnen, Strumpfstrikerinnen, alles strömte ihnen zu, die einen aus Treulosigkeit, die andern aus Aberglauben. Man weiß, daß Religionsgaukeleien und Priestergewalt nie mächtiger und gefährlicher sind, als wenn sie im Finstern getrieben werden. Um dem Unheile vorzubeugen und vielen der Gewissensfreiheit zu nahetretenden Folgen des Priestereides abzuhelfen, ertheilte das Direktorium des Pariser Departements einen Beschluß, vermöge welchem den nonconformistischen Katholiken, d. h. denen, so die dekretirte Geistlichkeitsverfassung nicht anerkennen wollten, erlaubt wurde, gleich allen andern Sekten, Kirchen zu öfnen.

über die Freiheit des Gottesdienstes und der darauf gefolgten Rechtfertigung dieses etwas gewagten Schritts, ein schönes Denkmal öffentlicher Duldung aufzustellen.

Bald darauf weckten neue Vorfälle Sieyes's Geist und Vaterlandsliebe *). Die Priester hatten den

öfnen. Der Beschluß wurde in Ausübung gebracht. Was erfolgte? die konstitutionellen Priester rottirten das Volk zusammen, um die Nonconformisten in ihrem Gottesdienste zu stöhren und zu beleidigen. Wenn diese das Gloria in excelsis anstimmten, gurgelten die Rottirer Gassenhauer. Die Betschwestern und Klosterfrauen bekamen ihren Hintern ausgepeischt.

*) Es erhob sich in der Nationalversammlung die Beschuldigung, das Direktorium habe die Grenzen seiner Macht übertreten und sey in das Gebiet der gesezgebenden Gewalt geschweift. Maury und die Aristokraten ergrimmten wider den Beschluß, weil er dem Fanatism den Blasebalg wegnahm, die Lameths, weil sie keine Ordnung wollten, und viele übrigens wohlgesinnte Patrioten, weil sie glaubten, man halte sich zur Unzeit an die Grundsäze, die Nonconformisten müsse man als politische Rotte und keinesweges als Religionssekte behandeln. Sieyes von allen Seiten aufs heftigste angegriffen, muste sich vertheidigen. Sieyes brach ein langes Stillschweigen; nie ist für die Religionsfreiheit mit schneidendern Waffen gefochten worden. Der

den König zum Frömmler gemacht. Seine Abneigung von dem verfassungsmäßigen Gottesdienste und der Entschluß, die Stadt zur ungewöhnlichen Zeit zu verlassen, verursachte Aufruhr. Sieyes erkannte in diesen Bewegungen den Sinn des Hofes, welcher die kurz vorausgegangne Erklärung an die Mächte, worin er seine Freywilligkeit betheuerte, durch einen Beweiß vom Gegentheil widerlegen wollte. Die Obrigkeiten befanden sich in einer verdrüßlichen Lage. Sowohl die Reise als die Hinderer derselben verdienten Tadel und Rüge. Die Mehrheit der Verwalter schmeichelte der Schwäche des Fürsten und erregte öffentlichen Unwillen damit. Unterdeß waren die Glieder des Bezirkschaftsraths einberufen worden, und den folgenden Tag erschien eine von Sieyes abgefaßte Zuschrift an den König, worin ihm mit redlicher und freimüthiger Stärke, die Lage der

Bericht von Talleyrand und die Reden des Sieyes sind Meisterstüke. Siehe den Beschluß des Departementsdirektoriums von Paris, in Betreff der Pfarrkirchen und Kapellen und andrer gottesdienstlichen Häuser — die Rechtfertigung des Sieyes — Bericht über den Beschluß des Departements von Paris, von Talleyrand abgestattet — die Antwort des Sieyes auf diesen Bericht.

der Dinge gezeigt und die Gefahr des Irrthums dargestellt wurde. Leider hat der Hof diese Zuschrift dem verblendeten Fürsten vorenthalten *).

Im May 1791., als die damaligen Beherrscher des Jakobinerklubs, welche so viel Wohldenkende vertrieben hatten, in Mißgunst zu fallen begannen, und ihre gänzliche Vertreibung möglich werden konnte, kehrten Sieyes, Condorcet, Talleyrand und Röderer auf Zureden, in die Gesellschaft zurük. Vielleicht verdankt man diesem Umstande vorzüglich den Sturz der Lamethschen Faktion, die von dem Augenblike an, bei den Jakobinern nicht mehr Wurzel fassen konnte. Auch trug der Männer Sieyes, Condorcet und Röderer Rükkunft, nicht wenig zu dem, den freien farbigten Leuten günstigem Beschlusse bey **). — Der Schritt, den hier Sieyes

that

*) S. die Adresse des Departements von Paris; den 19ten April 1791. 2ter Th.

**) Die Frage, worüber bei den Jakobinern und in der National-Versammlung so hizig gestritten wurde war: „ob den freien farbigen Leuten die bürgerlichpolitischen Rechte der Weissen zugestanden werden sollten oder nicht.„ Die Faktion wandte alles an, um den 14ten Artikel des von vier Komite's gemachten Vorschlags durchzusezen: nemlich „wenn der politische Zustand der freien farbigen Leute und der freien Neger auf den Vorschlag eines aus 29 Kommissarien der Kolonien bestehenden Kon-

that und andre mit ihm, ist getadelt und sehr verschieden beurtheilt worden. Die Jakobiner allein hat man gesagt, konnten sich Glük wünschen, ihrem sinkenden Rufe durch grosse imposante Namen wieder aufzuhelfen. Sieyes hat hier mehr geschadet als genüzt. Wir erlauben uns andrer Meinung zu seyn. Die Gesellschaft bestand, es liessen sich in Rüksicht ihrer nur zwei Wege einschlagen, man mußte sie zu gebrauchen oder wenigstens zu verhindern suchen, daß diese so wichtige Maschine nicht von andern gemißbraucht würde, und so getrau ich mir zu behaupten, daß die erwähnte momentane Rükkehr wesentlich beigetragen hat, zu verhüten, daß die Gesellschaft kein Werkzeug des Hofes geworden ist.

Seit

Kongresses von der National-Versammlung bestimmt seyn wird, so soll dann darinn keine Veränderung als auf die förmliche und freiwillige Vorstellung der Kolonien gemacht werden.„ Ohnerachtet aller Bemühungen der Anhänger der Lameth'schen Faktion, so dekretirte die National-Versammlung: „daß die farbigen Leute von freien Eltern gebohren, in allen Versammlungen der Kolonien wie jeder Weisse zugelassen seyn sollten.„ S. No. 133-137 des Moniteur von 1791. und in den Bruchstüken aus den Papieren eines Augenzeugen u. s. w. Seite 80-89. u. 105-108.

Seit dem berüchtigten Vertrage zwischen Lafayette und Lameth *), nahm Sieyes an den Abscheiden der Bezirkschaftsregierung nicht ferner Theil, oder vielmehr seine Wirksamkeit fand sich gelähmt; — um desto mehr beobachtete er. Sein scharfes Auge sah die Absichten der Ausgesöhnten und die Flucht des Königs voraus, und war zu einem richtigen Vorgefühle der drohenden Zerrüttung gelangt. Seine Vaterlandsliebe suchte durch ein fliegendes Blatt **) dem Uebel vorzubeugen und die Grundartikel der Freiheit von einem völligen Umsturze zu retten. Dieses Blatt, worin mit einer diesem Denker eignen Bestimmtheit die Anerkenntniß der Rechtegleichheit, der Preßfreiheit und die Homogeneität des gesezgebenden Korpus im Gegensaz mit einer adlichen Kammer verewigt wurde, lud zu einer freiwilligen Unterschrift ein, und sollte durch ganz Frankreich lauffen. Man hätte dadurch die Personen kennen gelernt, auf

*) Es wäre zu weitläuftig, alles, was die Geschichte der Lameth'schen Faktion angeht, hier zu erzählen. Ich verweise den Leser, welcher begierig ist, sich näher davon zu unterrichten, auf die Bruchstüke aus den Papieren eines Augenzeugen u. s. w. Seite 63:138.

**) Declaration faite aux patriotes des 83 departements. Juin 1791. S. d. 2ten Bd.

welche zu rechnen war, weil eine völlig freiwillige Verpflichtung zu einem Privat-Vorschlage, den Bundbrüchigten bey allen Partheien dekreditirt hätte. Das ausgedachte Mittel war vielleicht unzureichend, um die Revidenten zu binden, allein die reine Absicht desselben ließ sich nur vorsezlich verkennen; — nur Schurken und Dummköpfe konnten darüber Zweifel erheben. Allein die ärgsten Feinde des weisen und gerechten, waren von Anfang der Revolution an, gerade diese beide Menschenracen. Der Sinn des Blatts wurde von den Lohndienern des Einverständnisses, aufs schändlichste verdreht und von den Jakobinern aufs einfältigste mißverstanden. Ein ehrlicher Fantast, voll eitler Ansprüche auf Verschmiztheit und Philosophie, Namens Salles, Mitglied der Nationalversammlung, unterstand sich, die reinen Züge des Sieyesschen Blattes zu verzerren und verdächtig zu machen, und, was unglaublich seyn wird, es gelang dieser würdigen, von dem Lasmeth in Bewegung gesezten Marionnette (denn sie waren es, die, wiewohl nicht gegenwärtig, die ganze Jakobinade angezettelt hatten) den größten Widersacher der Vorrechte, welchen je die Welt gekannt, als Begünstiger solcher wie die abzumassen, welche sein Entwurf in der Wiege zu erstiken suchte. Nachdem Salles mit der kindischen Aufgeblasenheit eines Schulknaben hirnloses Geplärr und hämische Personalitäten, zur grossen Erbauung der Mehrheit seiner

Zuhö-

Zuhörer gestikulirt und gegurgelt hatte, wurde Sieyes aufgefodert, sich zu verantworten. Nichts konnte an sich selbst leichter seyn. Sieyes brauchte nur sein Blatt abzulesen; er that es. Das Aktenstük war überzeugend genug, zum Ueberfluß erläuterte er es mit Gründen die keinen unpartheiischen und kaltblütigen Mann in Zweifel liessen. Allein man kann sich von der Einseitigkeit einer aufgebrachten französischen Versammlung keinen Begriff machen, ohne sie gesehn zu haben. Ist es gelungen, eine Idee vor ihr in Brand zu steken, so vermag kein Engel des Lichts sie zu verdunkeln; man muß die Imaginationen auskochen wie von selbst verlöschen lassen.

Sieyes verbarg, indem er die Rednerbühne der Jakobiner verließ, die er nicht ferner mit seiner Gegenwart beehrt hat, den bittern Unwillen nicht, welchen der abgekartete Unfug verdiente. Ich hätte die Gesellschaft in glühender Galle baden mögen!

Röderer versuchte ein Wort der Ermahnung zu reden. Er bemerkte, daß die nehmlichen Personen, welche Sieyes schon einmal aus der Gesellschaft vertrieben hatten, ihn heute, ob sie gleich abwesend wären, aufs neue zu entfernen suchten. Er bezeichnete die Söldner der Faktion, wobei ihn wildes Gemurre unterbrach. Nachdem er vieles, mehr zum Lobe als zur Vertheidigung gesagt und die Gesellschaft auf die

Unanständigkeit ihres Betragens aufmerksam gemacht hatte, schloß er mit den Worten, welche merkwürdig sind, weil die Scene den neunzehnten Juny acht und zwanzig Stunden vor der Flucht des Königs vorfiel: „verscheucht einen braven und aufgeklärten „Mann nicht, sagte er, der uns nüzlich gewesen ist, „der uns nüzlich seyn kann, dessen wir vielleicht „nächstens mehr als jemals bedürfen; — es stehen „uns grosse Auftritte bevor; was ich heute hier gese„hen habe, bestärkt mich nur noch mehr in meinem Glau„ben; — vielleicht in dieser Woche noch werden „sich die Freunde des Vaterlands und der Freiheit, „enger an einander schliessen müssen.„

Es war indeß nicht möglich, die Gesellschaft zur Vernunft zu bringen. Die Kabale hatte ihre Maaßregeln so geschikt genommen, daß die wohlgesinnte Einsicht durchaus ohnmächtig war durchzudringen. Um Sieyes'n, der sich entfernt hatte, völlig zu Grunde zu richten, läugneten einige Personen, die das Blatt unterschrieben hatten ihre Unterschrift, und beschuldigten ihn eines Falsums. Den folgenden Tag protestirten in den Zeitungen Lafayette, Liancourt und mehrere andre, gegen die Signatur ihrer Namen, obschon, wie ich aus dem Zeugnisse Grouvelles *) weiß, und nachher noch genauer erfahren habe, sie

ihn

*) jezigen französischen Gesandten in Dänemark.

ihn und Achilles Düchatelet, welche die Herausgabe des Blatts besorgten, inständigst gebeten hatten (Liancourt ganz besonders, dessen Schwäche und Zweideutigkeit man zuwohl kannte, um nicht Schwierigkeiten zu machen) ihre Namen auf die Akte zu sezen; andre hatten sich ohne Vorwissen der Herausgeber, mit dem Druker deßhalb abgekartet; alles dieses schwerlich in keiner andern Absicht, als Sieyes plözlich durch ein verwikeltes Manövre dem Verdachte mit der Mißgunst preiß zu geben, damit sein geschwächter Kredit, während der Krisis des Revisionskomplots und der Flucht des Königs, nichts gegen ihre aristokratische Ränke vermöchte.

Seitdem hat Sieyes die Gesellschaft der Jakobiner nie wieder betreten.

Nach der erfolgten Flucht vereinigte er sich jedoch mit Payne, Condorcet und Achilles Düchatelet und während der Suspension des Königs Fragen, welche beständig unzugänglich gewesen, oder nur durch Thatsachen entschieden worden sind, auf eine vernunftmässige Art zu untersuchen und zu entscheiden. Nie hat es einen günstigern Augenblik in der Geschichte gegeben. Ruhe im Innern, Friede von Aussen, die öffentliche Meinung in schönster Blüthe, kurz alle Umstände, nur eine Handvoll Adlicher ausgenommen, feuerten den Heldenmuth der Vernunft

an. Die Aufgabe über Königschaft und Republik wäre damals mit mehr Reife und Sicherheit entschieden worden, als funfzehn Monate später, da feindliche Heere einbrachen, und die Fäden der Regierung abgerissen oder unzuverlässig gemacht waren. Allein der Schleichbund entschied den Rechtshandel.

Von dem Tagesblatte, welches unter Achilles Duchatelets Namen angekündigt war, durften nur drei oder vier Numern erscheinen und die Konstitutionsdurchsicht bereitete eine der Hauptquellen des Unglüks, welches seitdem über Frankreich hereingebrochen ist. Man benuzte einen Meineid, wodurch der König vor allem Volke den Titel eines rechtschaffnen Mannes ablegte, um den Meineidigen durch Trug und Gewalt mächtiger, aber man war zweder verwegen noch berathen genug, das Gesehene unstrafbar zu machen.

Von nun an wurden die königlich gesinnten dreister, und der Klub von 89 erwarb sich den Namen eines Vorzimmers von Koblenz, wo sich Sieyes nicht gefallen konnte. Er zog sich zurük um eine Gesellschaft von Bessergesinnten zu No. 148. zu vereinigen, welche aber mit einer andern eben daselbst bestandnen, ganz verschiednen, wovon Orleans Mitglied war, nicht verwechselt werden muß. Die Gesellschaft zu der sich Sieyes hielt, hat nie aus mehr

als

sechzig Theilnehmern bestanden. Es war da weder von Sizungen noch von Korrespondenzen, noch von Affiliationen die Rede. Zu jeder beliebigen Stunde konnte man Zeitungen lesen und sich unterhalten, je nach dem Mitglieder daselbst zusammen trafen. Das war alles. Allein da Niemand eintrat der nicht unkönigisch gesinnt war, so sind durch diesen Brennpunkt republikanische Ideen gefördert und befeuert worden. —

6.

Sieyes gab einen grossen Beweiß von Vaterlandsliebe und von Muth, als er in der zweideutigsten Lage Frankreichs, einen Beruf in den Konvent annahm, wozu ihn drei Bezirkschaften, in deren Wahlen noch die Freiheit herrschte, welche zu Paris neben Mordärten nicht statt fand, ernannt hatten.

Er stimmte für den Tod des Königs . . . Die Hinrichtung Ludwig des 16ten ist eins von den ausserordentlichen Ereignissen, die grosses, allgemeines und dauerndes Interesse zu erregen gemacht sind. Der Grund davon liegt nicht blos in den Vorurtheilen der Zeit, sondern auch in der Natur des menschlichen Geistes, der sich für seltne Katastrophen inniger und lebhafter interessirt, als für alles, was in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu rinnen scheint.

Es

Es giebt Leute, mit denen sich über den vorliegenden Gegenstand gar nicht verhandeln läßt. Mögen sie drohn und verdammen, so lang ihre Rache ein ohnmächtiger Wunsch bleibt. Wir wollen ihrer Schwäche schonen, denn auch unter denen sind die Meinungen getheilt, welche verbrecherischen Königen keine Unstrafbarkeit zugestehn. Viele nehmlich meinen, die Gerechtigkeit hätte gelindere Formen annehmen sollen, und ein Mann wie Sieyes, könne den König nur aus der Rüksicht zum Tode verurtheilt haben, daß bei der Schwäche der mildgesinnten Parthei, gesezliche Hinrichtung vielleicht das einzige Mittel war, blutigen Gewaltthätigkeiten vorzubeugen. — Diese Vertheidigung, welche in Bezug auf jeden gewöhnlichen Staatsmann, um so hinreichender scheinen könnte, als die nachfolgenden Umstände, jenen Gesichtspunkt gerechtfertiget haben, hört auf befriedigend zu seyn, so bald von einem Philosophen wie Sieyes die Rede ist. — Wie mag Sieyes die Sache angesehn haben, bin ich mehrmals gefragt worden. Folgendes diene zur Antwort.

Jenes Amendement, wodurch Petion aus menschenfreundlicher Absicht, aber mit seiner gewöhnlichen Kurzsichtigkeit, die Nationalversammlung sich in der Sache des Königs kompetent erklären ließ, ging ganz wider Sieyes's Meinung durch. Bei seinem Scharfsinn und der strengen Richtigkeit, womit

mit er zu sehn und zu urtheilen im Besiz ist, muste er vorausseyn, daß es nicht möglich seyn würde, die Versammlung eher als ein untergeordnetes Tribunal, wie Petion glaubte, zur Milde zu leiten und konnte also nicht für ein Amendement stimmen, von dessen nachtheiligen Folgen er überzeugt war. Allein so bald sich der Konvent durch ein Dekret der Majorität, in ein Tribunal verwandelt hatte, war der Wille dieser Majorität Gesez für jedes Glied der Versammlung, dem auch Sieyes sich unterwerfen muste. Die Freiheit, die Art von Willkühr womit der Staatsmann entscheidet, muste jezt der Pflicht des Richters weichen, oder verschwand vor ihr. Dem Richter ist nicht erlaubt sein Urtheil nach den politischen Folgen abzumessen, aber streng liegt ihm ob zu untersuchen, ob sein Spruch gegründet; ob er Rechtens sey? Im Berufe zum Richter also, fand Sieyes sein Verhalten genau und unvermeidlich vorgezeichnet. Er sollte über einen gegebnen Fall, nach gewissenhafter Untersuchung mit Ueberzeugung und Bestimmtheit Urtel sprechen, und dem zufolge antwortete er auf die Frage:

Ist Hochverrath vorgefallen? — ja.

Hat sich der König dessen schuldig gemacht? — ja.

Welche Strafe verfügt das Gesez in solchem Falle! — den Tod.

Man sieht leicht, daß Sieyes weiter nichts als ein logisches Ressort war, das nach vorgängiger Ueberzeugung, auf die Fragen so ihm vorgelegt wurden, nicht anders antworten konnte, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen. — Diejenigen nun, denen so viel daran liegt, zu beweisen, daß Sieyes ein böser Mensch sey, müssen ihn nicht in seiner Folgerung, sondern in den Prämissen angreifen. Wir laden sie ein darzuthun, daß er wider seine Ueberzeugung den König des Hochverrathes schuldig erklärt. Das aber möchte ihnen eben so schwer fallen zu zeigen, als daß der König es redlich mit der Konstitution gemeint, keine Leibgarden in Koblenz unterhalten, und kein kontrerevolutionelles Testament hinterlassen habe.

Vortrefliche Republikaner haben anders als Sieyes gestimmt. Wir tadeln sie nicht, doch können wir die Ursach dieser Verschiedenheit nicht unbemerkt lassen. Sie dachten sich nehmlich ihren Beruf nicht so rein wie er. Sie stimmten wie Staatsmänner, obwohl sie Richter waren.

Sein Vorschlag zu Organisation des Zweiges der ausübenden Gewalt *), welcher sich mit Führung

*) S. Bericht über die Organisation des Kriegsinventariums; den 25ten Jan. 1793. 2ter Th.

rung des Krieges beschäftigt, ist zuerst von Barreren verstümmelt, und endlich von der Versammlung ganz verworfen worden, weil er nicht in die Privatabsicht der einen Parthei paßte, und die andre ohne seinen innern Gehalt zu untersuchen ihn verdächtig fand. Salles, in dessen Hirn der Orleanism spukte, bildete sich ein, Sieyes habe bei Anlage seines Plans für diesen Prinzen gearbeitet.

Nur gering war Sieyes's Antheil an dem Entwurfe zu einer Konstitution, der von dem Beschlusse gleiches Namens den 20 Februar 1793. dem Konvente vorgelegt ward. Er würde so wie Condorcet selbst den von leztren benannten Entwurf in wesentlichen Punkten bestritten haben, wenn es je damit zur öffentlichen Erörterung gekommen wäre.

Sieyes hatte gleich von Anfang des Konvents das Erziehungswesen, vermuthlich weil er darin eher als anderswo wirksam seyn zu können glaubte, zu seinem Hauptfache gewählt; aber auch hier haben die Personen mehr vermocht als die Sachen. Hassenfratz, dessen Thätigkeit in allen Arten von Geschäften wühlt, hatte sich in den Kopf gesezt, das künftige Erziehungswesen Frankreichs müsse eine Lehrstelle der Technologie (wovon er den Namen auf seiner Reise in Teutschland erbeutet hat, und worin er im Stande ist, Beweise von Unwissenheit zu

ge-

geben) für ihn errichten. Da nun aber diese Stelle in dem Plane des Unterrichtsausschusses *), der sich absichtlich nur auf die einfachsten **) unentbehrlichsten Elemente des Wissens bezog, gänzlich fehlte, so verschrie er denselben als eine Ausgeburt von Gleichheitshasse. Wie dieß möglich gewesen sey, wird man in Teutschland bei Lesung dieses Plans schwerlich begreifen. Darauf bemerke ich flüchtig nur folgendes. In Teutschland werden die Gegenstände der Untersuchung mehr ins Gesicht gefaßt und aus verschiednen Standpunkten betrachtet; in Frankreich hingegen ist man gewohnt, beständig nur einseitige Ansichten abzuziehen. Alsdann verstehn sie die Kunst zu verläumden besser, und endlich hatten Wandermonde und Hassenfratz nicht nur, eine ganz eigne Rechtslehre und ein daraus entspringendes Glükseligkeits- und Staatsgebäude auf die Technologie gegründet, sondern der heutige Fanatism will der

*) Dieser Plan wurde den 25 Julii 1793. dem Konvente vorgelegt. S. 2ten Th.

**) Ohne hier zu untersuchen, wie viel die öffentliche Erziehung zu umfassen, und ob der damalige Unterrichtsausschuß sie nicht vielleicht zu sehr eingeschränkt hat, so ist gewiß, daß während der Revolution vernünftigerweise an keine größre Ausdehnung zu denken war, da selbst dieses nicht zur Ausführung gekommen ist. Es giebt in Frankreich noch keine öffentliche Primarschulen.

der Privaterziehung keine Rechte über den jungen Bürger zugestehn, sondern ihn gänzlich in die willkührliche Form der öffentlichen Erziehung zwingen. Die Jakobiner also sprachen ihre Achtserklärung ohne Kenntniß der Sache wie gewöhnlich, und nur Lakanal unternahm es, den Verfasser zu vertheidigen und seine vortrefliche in dem Plane enthaltne Ideen ans Licht zu stellen. Sieyes hat diesen Plan mit vielen Bemerkungen in dem Unterrichtsblatte *) abdruken lassen, wovon die ersten Nummern ganz der allgemeinen Erwartung entsprachen, und dessen plözliches Verschwinden, darum desto mehr Schmerz erregte. Die Schuld dieses Verlustes fällt auf Garat, den damaligen Minister des Innern. Er hatte ebenfalls einen Erziehungsplan für Frankreich entworfen, da nun das Unterrichtsblatt, aus welchen Grün-

*) Das Journal des gesellschaftlichen Unterrichts von Sieyes, Condorcet und Dusshamel herausgegeben: die erste Nummer erschien den 1ten Juni 1793, und hörte mit der sechsten Nummer den sechsten Juli auf. Siehe im zweiten Theil der Uebersezung die in diesem Journal erschienene Abhandlung von Sieyes: von den Vortheilen für die Freiheit in dem Gesellschaftsstande und in dem System der Stellvertretung, und von der neuen öffentlichen Unterrichtungsanstalt.

Gründen weiß der Himmel, nicht in diesen seinen Plan taugte, und er wahrscheinlich nach dem Beispiel vieler seiner Landsleute dafür hält, daß den Gesezen ihrer Einbildung alle übrige Geseze weichen müssen, so hat er seinen Bureaux's verboten, es zu versenden und das Abonnement seines Vorgängers aufgehoben. Funfzehntausend Exemplare wurden von den Kommis des Ministers zu Einhüllen gebraucht und der Druker konnte auf eigne Gefahr den Verlag nicht fortsezen.

Sieyes veredelte durch das Opfer seines Jahrgehalts jene öffentliche Erklärung, daß er nie Priester gewesen sey *), zu welcher er sich mitten in der Versammlung aufgefodert sah.

Sieyes hatte schon drei Jahre früher voraus verkündigt, daß man mit der Glaubenslehre des Volks zu leichtsinnig umspränge und durch Gewaltthätigkeit seine Religionswuth wieder erweken würde. Er mißbilligte daher höchlich die von Kloots veranstaltete Kirchenstürmerei.

Es liegt eben so wenig in der Kompetenz des Gesezgebers alte Religionen durch Verfolgung auszurot-

*) S. den Brief an den Präsidenten des Konvents vom 10 Nov. 1793. 2ter Th.

zurotten, als neue durch Betrug und Gewalt zu stiften. Der Philosoph weiß sich eine Gesellschaft zu denken, die keine Religionsbegriffe in den Fond von Eigenthum schießt, zu dessen Sicherheit sie sich einer Regierung anvertraut. Allein da der Gesezgeber beständig mit schon gegebnen Dingen zu thun hat, so darf er nur allmählig dem hohen Ziel entgegenrüken, das ihn wie die zweite Asymptote flieht. Genug, wenn er es nur nie aus dem Auge verliert.

Schon Leibnitz, dieser ausserordentliche Mann, den grösten Meistern in allen Wissenschaften gleich und in vielen überlegen, bemerkte zu seiner Zeit einen Verfall der Religiosität, und sahe von daher eine Erschütterung über die Gesellschaft einbrechen. Allein diejenigen irren gar sehr, welche sich einbilden, man müsse nach erfolgter Revolution, jene kirchliche Begriffe, auf welche Leibnitz zweifelsohne anspielt, zurükführen! Wie? die thätigste Kraft in der Natur, der Geist des Menschen, sollte mitten unter den Veränderungen, welche ihm täglich neue Schöpfungswogen zufluthen, stille stehn? Er sollte sich von der Wohlthat des allgemeinen Gesezes, zu wachsen, zu sterben und sich zu erneuen ausgeschlossen sehn! Nein, seine Fähigkeiten sind nicht bestimmt, an Leichname von Begriffen, an die Grillen einiger Chaldäer festgebunden zu werden, deren Einbildungen eben so abgeschmakt und ausschweifend, als ihre

Sitten schmuzig waren. Neue Götter, neue Religionen, neue Sitten, neue Tugenden und neue gesellschaftliche Verhältnisse, entstehen und vergehen nothwendig mit den zahllosen Geschlechtern, welche, wir wissen nicht eigentlich zu welcher Absicht, aus der Hand des Schiksaals hervortreten und wieder dahin zurükkehren.

Lassen wir Religion jede Gattung Begriffe seyn, welche man dem Menschen zur Gewissenssache gemacht, und wovon er das Gegentheil, für undenkbar zu halten, durch lange Uebung gewohnt worden ist. Gewohnheit, als unverlezlich empfohlen, verleihet den Religionsbegriffen, jene allmächtige Kraft. Es giebt keine Abgeschmaktheit, welche nicht auf diese Art Religionssache gewesen wäre, aber es giebt auch keine Wahrheit, keinen gesunden Grundsaz, welcher nicht Religionssache werden könnte. Dem zufolge ist zu hoffen, daß die Begriffe von Preßfreiheit, von Unzulässigkeit der Leibeigenschaft und erblicher Vorrechte, von Publizität und strenger Beobachtung der gerichtlichen Formen mit der Zeit heilig seyn werden! Ich sehe keine beßre Bürgschaft für die Freiheit des Bürgers als das Gewissen des Menschen. So bald sie erst dort haftet; ist sie gegen die Hand der Willkühr, wie seine übrige Glaubensbegriffe geschüzt, an denen sich nur der Wahnsinn gewaltthätig und nie ohne Strafe vergreift.

Die

Die Begriffe von Fortdauer und Vorsehung sind an und für sich keine Religionsbegriffe, aber sie verdienen nicht nur dazu gemacht zu werden, sondern es ist in unsern heutigen Gesellschaften vielleicht nothwendig, der moralischen Gebrechlichkeit des Menschen, durch einen künstlichen Instinkt zu Hülfe zu kommen. Wenige erheben sich zu jener Seelenstärke, welcher das Gesez der Vernunft hinlängliches Gesez ist. Darum aber wird es gefährlich eine alte Religion, sie sey so baufällig als sie wolle, gewaltthätig über den Haufen zu werfen, und die sanfte Behutsamkeit, das kluge und allmählige Verfahren, womit die protestantischen Heterodoxen von einem alten Christenthum zu einem neuen übergegangen sind, bleibt das nachahmungswürdigste Muster, welches sich in dieser Rükficht zeigen läßt. Leider ist dieß schöne Beispiel noch nicht bekannt genug und die natürliche Kurzsichtigkeit des Menschen treibt ihn immer, lieber mit Ungestüm zu Werke zu gehn und so am Ende des achtzehnten Jahrhunderts papistische Kreuzzüge an den Ufern der Loire zu veranlassen.

Aber laßt uns gerecht seyn; laßt uns die Lehre von Gott und Fortdauer mit aller Achtung für ihre grosse Wichtigkeit, nicht für die alleinseligmachende Lehre des Staats halten und uns hüten, ausschließlich und zuviel darauf zu bauen. Es giebt noch andre Antriebe, welche gleich nüzlich und noth-

wendig sind, und ohne welche uns jenes einzige Triebwerk nicht weit bringen, sondern vielmehr von der Bahn ableiten würde. Damit eine Gesellschaft gedeihe, so muß kein Rad ausser Spiel gesezt, sondern dafür gesorgt werden, daß jedes treulich in das andre eingreife.

7.

Was Wunder, wenn die ganze Goldschmidtszunft in Grimm gerieth, da Archimed das Gesez der spezifischen Schwere entdekte. Nicht bloß der ertapte Dieb, sie alle büßten ein. Es ist daher wohl sehr natürlich, daß das Werk über die Vorrechte den meisten mißfiel, die solche besassen, obschon solches nicht haarscharf herging, wie man sich in einem Lande vorstellen mag, wo noch nicht so frei über dergleichen Dinge gedacht wird, als damals in Frankreich. Aber warum Leute, die weder angebohrnen noch erworbnen Adel besizen, über den Verfasser mit plumper Faust herfallen — denn es ist weder die flache Hand, noch die geballte Faust jenes Alten, der mit der einen die Logik, mit der andern die Beredsamkeit vergleicht — das könnte billig ein Räthsel seyn, wenn es Sieyes nicht im Voraus und zwar sehr glüklich gelößt hätte. „Wir lesen, sagt „er, daß man bei den Alten die Kinder gewöhnte, „ihre Nahrung nur alsdann zu bekommen, wann

„sie

„sie sich heftigen und geschikten Leibesübungen preis „gegeben hatten. Dieß war das Mittel, wodurch „man sie zur Vollkommenheit brachte. Bei uns ist „die geschikteste Klasse der Bürgerlichen verbunden, „um ihren Lebensunterhalt zu erwerben, sich in der „Schmeichelei zu üben und sich dem Dienste der „Mächtigen zu widmen, eine Erziehungsart, welche „weniger ehrbar, weniger staatsbürgerlich allerdings, „aber eben so wirksam ist wie jene. Dieser bedau„ernswürdige Theil unsrer Mitmenschen ist so weit „herabgekommen, daß er gleichsam eine grosse Be„dientenstube bildet, wo er, ohne Unterlaß beschäf„tigt, mit dem, was seine gestrenge Herrn sagen „und thun, bereit steht, alles den Vortheilen auf„zuopfern, die er sich von dem Glüke ihrer Gewo„genheit verspricht.„

Das dergleichen Leute auf Sieyes schimpfen, weil er, wie sie sich ausdrüken, über den Adelstand herfährt, ohne Rüksicht auf alte Verfassungen, Einrichtungen, hergebrachte Rechte, ohne Rüksicht auf die wahren Umstände und Verhältnisse, begreift man. Unter den wahren Umständen und Verhältnissen, über die er herfährt, befinden sich unglüklicher Weise auch die ihrigen, und ihre traurige Lage hat sie so herab gebracht, daß sie keines edlen Opfers mehr, noch weniger solcher

Begriffe fähig sind, zu denen eben so viel Seele als Geist erfodert wird. Man wundert sich daher keinesweges, wenn sie aus der so reichhaltigen Schrift: über den dritten Stand, weiter nichts als die Ueberschriften anzuführen wissen, und von einem Werke, dessen Schreibart rein, eben so lebhaft wie im Versuche über die Vorrechte, und nur noch mannichfaltiger ist, welches von Beredsamkeit, Tiefsinn und Wiz gleich voll, den lauten Beifall aller Kenner erwarb, daß sie von solch einer Schrift zu sagen sich unterstehn: sie sey elend, und der ganze Ton der ersten Zeilen kündige die gemeine, platte, grobe Ausführung an, in welcher Unwissenheit, Unverstand und Mangel an feinem Gefühl, in gleichem Maasse herrschen.

Mutato nomine de te narratur fabula läßt sich einem solchen Beurtheiler antworten. Was die Schreibart des Werks betrift, so denke ich, müßte man um gültig darüber zu urtheilen, die französische Sprache verstehn, und um über den guten Ton abzusprechen, vorerst gute Gesellschaft gesehn haben, wovon die Spuren in dieses Herrn unanständigen Ausdrüken gänzlich vermißt werden; was endlich die Sachen selbst betrift, so mag es mit dem Werke so gar schlimm nicht stehn, da es von dem lesenden Theile Frankreichs, das heißt von mehr als

einer

einer Million Menschen verschlungen worden ist, und dem Verfasser die achtungsvolle Aufmerksamkeit der denkendsten und edelsten Männer seines Vaterlandes, zu einer Zeit erworben hat, wo die öffentliche Meinung sich noch ruhig wie das Licht eines schönen Tages verbreitete.

Es ist lustig, daß der Zorn des Tadlers gerade auf die reichste und wirksamste von Sieyes's Schriften gefallen ist; sollte es nicht eben darum seyn, weil sie die gefährlichste für die Herrn und Gönner zu seyn scheint, deren Brod er ißt und deren Interesse er folglich verfechten muß.

Die allerschlechteste Art zu beweisen, ist die des Schimpfens, auch wenn man solches noch so gut versteht, daher hält die ganze übrige Schlußweise des armseligen Schreibers durchaus nicht den Anblik eines gesunden Kopfes aus. Ohne nur das mindeste zu Widerlegung der Sieyesschen Grundsäze angeführt zu haben, beschließt er seine Schimpfrede mit der Behauptung: von Sieyes rühre die Erfindung her, moralische Gegenstände mit Zahlen zu berechnen und die Menschen wie Einheiten zusammen zu rechnen, ohne auf ihre Denkungsart zu achten. Dieses System, sagt er, mußte wohl Beifall finden, denn es ist für die

Gesezgebung das bequemste, so sich denken läßt; sie wird dadurch auf ein Paar arithmetische Formeln reduzirt. Es thut mir leid, dergleichen läppische Stellen anführen zu müssen, die den Verfasser, der vielleicht ein junger bildsamer Mensch ist, muthloß machen können, indem sie ihn vor den Augen des Lesers der Sieyesschen Schriften, lächerlich machen, allein es verdient zu seinem eignen Besten bemerkt zu werden, wie schief nothwendig die Leute von Sachen urtheilen, die sie nicht verstehn. Dieser junge Mann beschuldigt Sieyes, mit den Bürgern des Staats gleich einem Könige wie mit Schachsteinen zu spielen, und machts ihm zum Vorwurfe, dem Geiste des Jahrhunderts gehorcht, und die Bewegungs- und Grössenlehre auf Gesezgebung angewandt zu haben. So bald man sich über den Kreiß der Erfahrung hinaus erhebt, giebt es nur in so fern Gewißheit, als man die augenscheinlichen Wahrheiten jener beiden Wissenschaften zu Führern hat.

8.

Die vorgängigen Umstände einer Handlung aus der Acht lassen, und aus den zufälligen Folgen derselben, die Bewegungsgründe verschreien, ist eine treulose Art zu verfahren. Wollte ich mich derselben bedienen, so wäre es ein leichtes darzuthun, daß

der

der erste Druker ein grundböser Mensch gewesen sey, denn Mallet Dupan bedient sich der Erfindung desselben, um zu verläumden, Unwahrheiten auszustreun, und durch seine Kreuzzugsaufgebothe die europäischen Fürsten ins Verderben zu loken. Dieser galletrunkne Schriftsteller voll Ansprüche wie alle seine Landsleute die Genfer, hält sich für das Orakel der Staatskunst, und kann es durchaus nicht verdauen, daß die französische Revolution durchgesezt worden ist, gerade als wenn er nicht geschrieben noch geredet hätte. Vielleicht kommen noch hauswirthschaftliche Ueberschläge dabei ins Spiel. Kurz sein bittrer Aerger hat sich vorzüglich über die ergossen, deren Wichtigkeit sein Licht ins dunkle gestellt. Vier ganzer Jahre hindurch ist er beschäftigt gewesen, Sieyes als einen Thoren und Dummkopf abzuschildern, dessen Albernheiten keinen Schußpulver aushalten würden; jezt aber, seitdem Sieyes's Grundsäze, selbst in ihrer Verstümmlung, drei der unerhörtesten Feldzüge siegreich ausgehalten haben, und Mallet Dupan Gefahr läuft von den irrenden Rittern der Gegenrevolution selbst verlacht zu werden, wenn er Sieyes noch weiter eitler Grillenfängerei beschuldigte, so bemüht er sich, ihn als einen Erzbösewicht, Erzhöllenbrand, als einen Meuchelmörder dem Fluche zu übergeben.

„Franklin, sagt er, habe mehrmals gegen sei-
„ne Zöglinge in Paris geäussert, daß derjenige, wel-
„cher die Grundsäze des ersten Christenthums, in
„die bürgerliche Verfassung übertrüge, das Ganze
„der Gesellschaft ändern werde. Volle Gleichheit
„der Stände, Gemeinheit der Güter, Republik
„der Armen und Brüder, gesellschaftliche Verbin-
„dung ohne Regierung, Glaubensschwärmerey für
„Lehrsäze und Gehorsam gegen erwählte Oberhäupter,
„das ist es ohne Zweifel, worauf der Presbyter von
„Philadelphia, die christliche Religion zurükführte,
„allein diese göttlichen Lehren mit den nothwendigen
„Sitten ihrer ersten Bekenner vermengen, ganz
„geistige Einrichtungen verkörpern und erhabne Tu-
„genden in Werkzeuge des Mordens und der Um-
„stürzung verwandeln, das war der Schule des
„Abbe Sieyes vorbehalten; die Vervollkommnung
„einer solchen Gesellschaftserneurung, sollte nur von
„Meuchelmörderphilosophen geschehn.„

Vorliegende Stelle, welche einen Anstrich von Vernunft hat, ist, wenn man sie zergliedert, nichts als blosser Wortschwall. Die Thatsache, wovon im ersten Theile derselben die Rede ist, lasse ich unbestritten, obschon dergleichen Thatsachen immer nur aufs Gerathewohl geschrieben werden. Es ist möglich, daß Franklin, um darzuthun wie folgewidrig im Ganzen die Menschen handeln, die Grundsäze

 unsrer

unsrer alten Religion mit den Grundsäzen unsrer alten Verfassungen zusammengestellt und sie mit einander im unerträglichsten Widerspruche gezeigt hat. Während uns die eine als Kinder des nehmlichen Vaters betrachtet, die zu gemeinschaftlichem Erbe, zu geschwisterlichen Rechten und Freuden berufen sind, stößt uns die andre vom mütterlichen Busen und vom frohen Genusse des Lebens hinweg, damit wir gemartertes Lastvieh einer Räuberbande von Zwingherrn fröhnen; und daß Franklin alsdann gewünscht habe, das Gesez der Liebe in unsre Verfassungen überzutragen, um das Gesez der Zwietracht zu vertilgen, was ist billiger, was seiner würdiger als das? Ich erkenne da sein menschenfreundliches Herz, aber ich kenne auch zu wohl den weisen Franklin, und jeder, der nur einige Züge aus der Lebensgeschichte dieses grossen Mannes weiß, ist im Stande, gleich auf den ersten Blik einzusehn, daß die hämisch als Thatsache untergeschobne Vermuthung ganz der überlegten und durch thätige Erfahrungen gebildeten Denkungsart Franklins widerspricht. Wie? ein Mann von so gesundem Kopfe wie Er, der nur durch eigne Selbstthätigkeit, durch Fleiß und Mässigkeit empor gekommen war, hätte Gemeinheit der Güter, gesellschaftliche Verbindung ohne Regierung, Schwärmerei für Lehrsäze, als Christenthum gepredigt, nein, diese Beschuldigung, so gestellt, als wenn sie nicht

Beschuldigung seyn sollte, ist gar zu abgeschmakt, und das übrige der angeführten Stelle ist es nicht weniger.

Vorerst begreift man nicht, was hier, wo von Grundsäzen und Einrichtungen die Rede ist, erhabne Tugenden bedeuten, die man zu Werkzeugen des Mordens macht? Hält Mallet Dupan Glaubensschwärmerei, Gütergemeinschaft, Regierungslosigkeit, für erhabne Tugenden? Selbst der Gehorsam gegen erwählte Oberhäupter, wiewohl sehr löblich und pflichtmässig, könnte nur in ganz ausserordentlichen Fällen eine erhabne Tugend genannt werden; Mallet Dupan hat sich also nicht verstanden oder den Leser blenden wollen. Das ist es; darum spricht er von göttlichen Lehren, die nicht mit den nothwendigen Sitten ihrer ersten Bekenner vermengt, von ganz geistigen Einrichtungen, die nicht verkörpert werden können. Gütergemeinschaft und Vereinigung ohne Regierung, in der es jedoch wie Mallet Dupan annimmt, erwählte Oberhäupter gab, denen man Gehorsam zollte, wären blos geistige Einrichtungen, die nicht verkörpert werden können, das heißt Einrichtungen die keine Einrichtungen sind, und doch sollen sie unter den ersten Christen statt gefunden haben — dergleichen Wortunsinn hat Mallet Dupan blos hingesezt, um am Ende über Sieyes herfallen zu können. Elende List, bei der

man

man die lächerlichsten Blössen giebt. Mallet Dupan muß den Brief des Apostel Paulus an die Korinther nicht gelesen haben, sonst würde er sich nicht ganz grundlos auf die Sitten der ersten Bekenner des Christenthums berufen. Der Apostel, welcher sie zuverlässig besser kannte als unser Genfer, beschuldigt seine Neubekehrten Ausschweiffungen zu begehn, welche unter den Griechen selbst unerhört sind. Und in der That, wenn ihre Sitten rein und gut gewesen wären, so hätten sie der göttlichen Lehre, wie sie Mallet nennt, um sich den gläubigen Leser geneigt zu machen, nicht bedurft; eben wegen ihrer Verdorbenheit waren sie eines bessern Unterrichts bedürftig, und es ist eine thörichte Einbildung, daß gute Lehren schlechten Leuten schädlich seyn könnten, wenn das wäre, so müßte man ihnen das Laster predigen.

Was nun endlich Sieyes betrift, der Mallet nicht einmal mit Achselzuken, sondern mit Stillschweigen geantwortet hat, so möchten wir doch um aller Welt willen wissen, was seine Stellvertreter, seine Nationalversammlung, seine Bezirksabtheilung und so weiter mit der alten christlichen Kirche gemein haben? Wo lehrt er Gütergemeinheit, er, der so strenge auf dem Eigenthumsrechte hält? Regierungslosigkeit, er, der ohne feste Staatsverfassung nirgends Heil sieht, Schwärmerei für Lehrsäze, er, der sich ausdrüklich dagegen erklärt, wenn er sagt: die

Schwär-

Schwärmerei ist ihrer Natur nach blind, und vereinigt sich am liebsten mit Trägheit! Wo hätte er endlich unbedingte Gleichheit angenommen, er, der den nothwendigen Unterschied zwischen (aktiven) und (nicht aktiven) Bürgern aufgestellt, der politischen Freiheit ihre Grenzen gesezt und sich endlich mit gerechtem Mißtrauen wider die lezte Klasse der Gesellschaft erklärt hat, weil sie ihre Lage, ob zwar sehr verschieden von der des Adels, gleich weit von Vernunft und Sittlichkeit entfernt, und den Pöbel von jeher zum natürlichen Bundesgenossen der Höfe gemacht hat.

„Mallet Dupan sagt weiter: Münsters Wie„dertäufer, die Gleichmacher Cromwells, der Bauern„krieg in verschiednen Staaten, Sekten, welche „glüklicher Weise in ihrem Entstehen zur Dunkelheit „verdammt wurden — gingen dem Abbe Sieyes und „seinen Anhängern voran.„

Die Mallet Dupan des sechszehnten Jahrhunderts, der Jesuit Bellarmin und andre polemische Mönche, die sich mit Wuth und seichten Gründen der Kirchenverbesserung widersezten, bürdeten Luthern ebenfalls die Ausschweifungen auf, welche das Lesen der heil. Schrift in den Gemüthern vieler unwissenden Schwärmer hervorbrachte, aber das Urtheil der Nachwelt ist dadurch nicht irre gelei-

tet worden. Sie weiß, daß die lauterste Quelle getrübt wird, daß das beste an Mißbrauch gränzt und der wohlthätigste Grundsaz durch Uebertreibung schädlich werden kann. Sie hat daher die Widersacher jener grossen Verbesserung in eine so tiefe Vergessenheit begraben, daß man sie nur mühsam hervorzieht, um mit Leuten gleichen Gelichters an den Pranger gestellt zu werden. Luthers Ruf würde sich unbeflekt über allen bösen Läumund erhoben haben, auch wenn er nicht ausdrüklich jene Ausschweifungen verdient hätte, in so fern sie nehmlich Folge des Mißverstandes und der Uebertreibung waren, denn auch hier verdient zu Steuer der Wahrheit bemerkt zu werden, daß die Geschichte des Bauernkrieges von den Ueberwindern der Geschlagnen geschrieben worden ist, daß sich würdige teutsche Männer an der Spize des Volks befanden, daß die Anfänge der Unruhen sehr rechtmässig waren, und nur durch das Unglük der Zeit gemißleitet worden sind. Der unerträgliche Druk der Edelleute brachte sie zum Aufstande, und wenn heut zu Tage, leider! das nehmliche bevorsteht, wessen wird die Schuld seyn? am wenigsten Sieyes's und seiner Lehren, sondern die Schuld der Mallet Dúpan's, die das Volk bei den Fürsten verläumden, Mißtrauen unterhalten, zu gewaltthätigen Maaßregeln rathen, die Mildigkeit verschreien und die Regenten in der unglükseligen Einbildung, alles zu können, bestärken.

9.

Sieyes's Grundsäze sind überaus mässig. „Wir „wollen uns für Ungeduld hüthen, sagt er; man „kann in Zukunft ein beßres System befolgen, ohne „in die Abgeschmaktheit zu fallen, bis zum Ursprun„ge der Monarchie hinaufzusteigen, um alles abzu„schaffen, alles untereinander zu werfen und zu thun, „als wenn wir ohne positive Geseze wären. Denn, „wenn ihr alles niederreissen wollt, sezt er hinzu, „was nicht von dem wahren Gesezgeber herrührt, „so müßt ihr über Frankreich das Chaos zurük ru„fen, daß der Weltschöpfung voranging.„ Sieyes kennt beides, den Beruf des Philosophen und den Beruf des Staatsmannes. „Wenn der Philosoph „eine Bahn bricht, so hat er mit Irrthümern zu „thun; will er vorrüken, so muß er sie ohne Scho„nung niederschlagen. Der Staatsmann kömmt „nachher; er stößt auf Privatinteresse, die schwerer „zu behandeln sind. Hier bedarf es eines neuen „Talents, einer seltnern Wissenschaft, verschieden „von den blossen Untersuchungen der Gelehrten, „aber, man irre sich nicht, noch weit verschiedner „von der Kunst dieses oder jenes Ministers, die sich „für Staatsmänner halten, eben weil sie keine „Philosophen sind.„

„Die

„Die Verschiedenheit der dem Philosophen „und der, dem Staatsmann auferlegten Pflichten „besteht darin, daß dieser vorrükt so gut er kann; „so bald er nur nicht die richtige Bahn verfehlt, „verdient er nichts als Lob. Aber der Philosoph „muß seinen Weg bis ans Ziel vollenden, weil er „sonst nicht bürgen könnte, daß der Weg wirklich „dahin führt.„

So ist es; und wer Sieyes'en widerlegen will, muß weder schimpfen wie ein Teutscher, noch anklagen wie ein Franzos, sondern beweisen, daß Sieyes den rechten Weg verfehlt habe; darauf kömmt es an. Was nachher die abgedroschnen Litaneyen, von Gefährlichseyn der Wahrheit, vom Nichtreifseyn für selbe betrift, so sind sie gewöhnlich weiter nichts, als unwillkührliche Bekenntnisse der Feigheit und Ohnmacht derer, die sie vorbringen. Die Menschen im Ganzen genommen, sind immer reif vernünftig zu werden, aber sie werden es nie, wenn man sie nicht dazu anhält, so wie kein Feld gute Früchte trägt, wenn es nicht bepflanzt und angebauet wird.

Schäme dich, der du die Hand voll Wahrheit hättest und anstündest, sie aufzuthun! Lassen sich die Folgen der Wahrheit nicht alle absehn, wie viel weniger die des Irrthums! richtet jene Schaden an, so stiftet dieser noch ungleich mehr Unheil, und es

sezt frechen Unsinn oder boßhafte Selbstsucht voraus, um sich berechtigt zu glauben, eine Lüge als unschädlich zu heiligen. Daß die Menschen mit der Wahrheit Unfug treiben, deß mögen sie sich schämen, nur soll es den Denker nicht abhalten, beherzt und redlich zu seyn. Trug ist unwürdig, Wahrheit und Erfahrung bessern. Allein man übertreibt auch gar zu gern! Die Schwäche sieht durch das Vergrößrungsglas der Furcht. Mag sie sich vorm Ungewitter bergen; wir beben nicht, wir wachen beim zükenden Strahle auf, denn der Jüngling bedarf des Kampfes zu Vollendung seiner Kräfte und der Mann zu Erhaltung derselben.

Was aber, laßt uns einmal fragen, was hat den Sieyesschen Grundsäzen eine gewaltthätige Wirksamkeit verliehn und sie mit blutigen Folgen begleitet? Sind es nicht ganz vorzüglich die Frevel derer, welche das Gesez der Vernunft nicht anerkennen wollten, es ohne Unterlaß verläumdet und das unabsöhnbare Verbrechen begangen haben, die alten Regierungen Europa's, zu ihrem Verderben, gegen die Revoluzion anzuhezen? Wenn der jezige Gang derselben die Sitten auf Kosten der verfeinernden Künste und des Umgangs, und auf Kosten der Menschlichkeit stählt, wer wird daran schuld seyn? Kein absichtlich dazu angelegter Plan, wie Mallet Dúpan läppischer Weise versichert, sondern die grausame Thor-

heit

heit all der Fehdanzettler, welche die Barbarei dem französischen Volke zur Nothwehr gemacht haben. O! man kennt diese saubre Menschenfreunde! Sie schreien über das Blut, was vergossen wird, nicht weil Grausamkeit ihnen, wie uns, das gefühlvolle Herz zerfleischt, sondern weil es Königs und Edelmannsblut ist das vergossen wird. Wären es blos Bürger und Bauern die man schlachtete, und wären sie die Schlächter, dann, ja dann gebe es kein staatsklügeres Verfahren und keine verdienstlichere Werke, als die.

10.

Die Welt söhnt sich eher mit bösen Handlungen als mit guten Grundsäzen aus. Europas ganze Verdorbenheit steht bereit Robespierren zu huldigen, während sie einen Mann wie Sieyes, ohne Rast, verfolgt. — Gegen Niemand hat die Verläumdung so viel Ungeheuer ersonnen als eben über ihn, denn Niemand ist der Adelsgewalt schädlicher gewesen als er, und wird es bleiben, weil er sie mit Gründen bestritten hat. Gleich zu Anfang der Revolution betheuerten alle Kammerzofen und Hofschranzen, von der ersten bis zum lezten, Sieyes arbeite für Orleans. Der Hof nehmlich, welcher weiter nichts gelesen hatte, und kannte, als die Nachrichten des Kardinals von Retz, begrif nicht wie eine Staatsver-

änderung um sonst jemand, als um einen Grossen könne betrieben werden. Nur von dem grossen Triebrade der Vernunft, ahndete der Hof nichts, und da sich der Herzog von Orleans in der Revolutionsparthei bliken ließ, so mußte sie die Parthei Orleans seyn, um so mehr, da man alsdann Ränke und Schliche erdenken konnte, die, auch wenn man ums Vorhandenseyn der Vernunft gewußt, ihr anzudichten, gar zu abgeschmakt gewesen wäre. Sieyes nun schien, was er bloß zum Allgemeinbesten der Vernunft und des Rechts geschrieben hatte, den Orleansschen Voigteien (siehe die besondre Nachricht über Sieyes Leben) insbesondre gewidmet zu haben, Sieyes also stand im Dienste Orleans.

Es ist hier keines Weges der Ort, die Grundlage all der Erzählungen zu untersuchen, welche dem Herzoge von Orleans, jenen künstlichen Ruf verschaft haben, der ihn am Ende ums Leben gebracht. Er ist enthauptet worden, weil die damaligen Handhaber der Gewalt fürchteten, durch seine Erhaltung sich verdachtig zu machen. Die Zukunft wird vielleicht darthun, daß Orleans weiter nichts als ein redendes Beispiel von der Gefahr ist, mitten in einer grossen Staatserschütterung durch äußre Verhältnisse zu einer ersten Rolle, durch Fähigkeiten und Hang aber zu einem obskuren Leben berufen zu seyn.

Auch liegt uns nichts daran zu beweisen, daß zu einer Zeit, wo die Kräfte des Volks noch nicht erprobt waren, der Gedanke, lieber die Staasverbeßrung auf Kosten eines Zweiges der regierenden Familie durchzusezen, als sie ganz aufzugeben, eines Menschenfreundes, gar nicht unwürdig gewesen wäre. — Wir sind dieser Beweißthümer überhoben, weil die Umstände ganz verschieden sind. . . . . (Das weitere in der besondern Nachricht) — —

— — — — — —

Eine gewisse Kannengiesserschaft des menschlichen Geistes, deren Quelle zum Theil in dem Pedantism und der Ränkesucht unsrer alten Diplomatik liegt, macht, daß die meisten Zeitungsleser nichts von Ereignissen und Menschen neuen Ursprungs verstehn; nichts auf die einfachste Art zu erklären wissen, sondern immer noch etwas unsichtbares hinter der Bühne vermuthen. So ist Sieyes lange für den Rathgeber Brissots gehalten worden, bis die Begebenheiten das Gegentheil bewiesen haben, und jezt hat er gar der geheime Obere des Wohlfahrtsausschusses und Robespierres Mentor seyn müssen, in dessen Gesellschaft, laut einigen teutschen Journalen, er wirklich abgethan worden ist.

Wer andre niemals aus sich selbst handeln läßt, beweißt sein eignes Unvermögen und man thut die

Unmündigkeit seines Verstandes dar, wenn man nur immer das für weise hält, was gelungen ist. Robespierre, der sich nie weiter als bis zu dem Gedanken einer zahlreichen Hinrichtung, und wieder einer Hinrichtung zu erheben wuste, der die Tugend heuchlerisch auf den Lippen und das Laster im Herzen trug, der sich mit den schlechtesten verband um über beßre zu herrschen, dieser schauderhafte und kurzsichtige Bösewicht, ist seit seiner verdienten Züchtigung der grosse Mann nicht mehr, wofür er von treuherzigen Leuten gehalten wurde und die Vertheidigung Sieyes's dürfte nun um vieles leichter seyn, wenn sie nothwendig wäre. . . . Sieyes, den man zum Rathgeber Robespierres machte, hat in seinem Leben kein Wort mit diesem blutdürstigen Taugenichts gesprochen. Und wer nur ein wenig Menschenkenntniß besizt, muß auf den ersten Blik einsehn, daß Robespierre keinen andern Führer als seinen Stolz kennen, und unfähig seyn mußte, von einem weisen und gerechten Manne Rath anzunehmen, besonders aber von einem, der auf keine Art berufen ist, Untergebener, geschweige der Vertraute eines Banditen zu seyn.

Was den Wohlfahrtsausschuß betrift, der seine militärischen Siege grösstentheils dem Umstande verdankt, daß die Koalisirten vermöge der Natur ihrer Ansprüche, das Volk unmöglich in ihr Interesse

ziehen konnten, während es ganz in dem Interesse der Revolution ist, so wird er im Auslande beständig, nach seinen im Auslande sichbaren Wirkungen, nicht aber nach den Mitteln beurtheilt, welche er anwendet; Beweis, wie wenig geläutert das moralische Gefühl der Ausländer, und wie mangelhaft ihre staatswissenschaftliche Begriffe sind. Nach meiner Einsicht ist der Wohlfahrtsausschuß nichts als ein roher Bursche, der mit einem derben Knittel bewafnet den Zeiger einer Uhr richtet. Wenn das Werk dauerhaft genug ist, die wilde Behandlung zu überstehn, so wird man dem Wohlfahrtsausschusse Glük wünschen, aber ihn deshalb für keinen Künstler halten. Solchen Leuten nun, um die Möglichkeit ihrer Geistesgrösse zu erklären, hat man einen Sieyes beigesellt!! Was für Zwerge müssen das seyn, für die Collot, Barrere und Billaud Riesen sind? — Alle diese ephemerischen Beherrscher Frankreichs regieren bloß mit dem Willen und nicht durch die Wissenschaft. Sieyes hat nie das mindeste mit ihnen gemein gehabt, und nie haben sich Unverstand und Lüge in verächtlicherer Naktheit gezeigt, als da sie den strengsten Anhänger der reinen Grundsäze, den festen Befolger der Moral, zum Bundesgenossen von Leuten gemacht, welche alle Grundsäze mit Füssen zu treten, zur Vorschrift erheben und sich einbilden, der Zwek könne die Mittel heiligen. Wenn diese unbesonnenen Wüthriche vom Scharfrichter und

seinen Knechten zerfleischt werden, so geschieht ihnen recht; es ist ein Triumph ihrer Grundsäze, ein Sieg mehr, sie müssen sich freun, auf so fruchtbaren Boden gesäet zu haben. —

Man hat Sieyes'n als Grausamkeit zur Last gelegt, was, wenn es wahr ist, für weiter nichts als eine treffende Antwort gelten kann. Als die grossen Eigenthümer ihren Unwillen über die Revolution durch jedes Mittel äusserten und sich einbildeten, daß um sie zu Grunde zu richten, sie dem Gemeinbesten bloß den Beitrag ihres Eigenthums verweigern dürften, soll Sieyes gesagt haben: wenn ihr auf diesem Vorsaze verharret, so wird man die Eigenthümer wechseln. Ist das zum Theil eingetroffen, so beweißt diese Antwort weiter nichts als seinen Scharfsinn und die Thorheit der Gegner, aber gar nicht, wie man so gern behaupten möchte, Sieyes's Unbarmherzigkeit.

Noch eins: Ich bin bei allen Sizungen, in denen sich der Konvent mit dem Prozesse des Königs beschäftigt, zugegen gewesen, und erinnere mich nicht, daß Sieyes für den Tod des Königs mit dem Zusaze gestimmt: ohne Phrase *) Ich habe diesen Vor-

*) Er soll gesagt haben: la mort, sans phrase.

Vorwurf erst im Auslande vernommen, und behaupte geradezu, daß er erlogen ist. Er könnte unmöglich meiner Aufmerksamkeit entgangen seyn, allein die Abgeschmaktheit der Erdichtung wird auffallend und sichtbar, wenn man bedenkt, daß sie gänzlich dem bekannten Charakter des Mannes widerspricht, dem man wenigstens zutrauen kann, daß er bei ernsthaften Gelegenheiten weder etwas dummes, noch bei schmerzhaften etwas brutales sagt. Der Zusaz, ohne Phrase, wäre beides zugleich.

Seine Antwort enthielt nichts sonst als die Worte: la mort und machte vielleicht einigen besondern Eindruk, weil man nun einmal auf ihn aufmerksam ist, und weil sie mit den langen Reden so vieler andern Deputirten abstach.

Man hat noch ferner daraus, daß Sieyes den Hinrichtungen entgangen ist, wider ihn und zu seinem Nachtheil argumentirt. Nach dieser Art zu urtheilen, hätte eigentlich kein ehrlicher Mann übrig bleiben sollen. Allerdings ist es ein Wunder, und war sein Stand sehr schwer, zu einer Zeit, wo das Leben des Mannes, dem Untergange um so näher schwebte, je größre Dienste er geleistet hatte, und je unabhängiger und edler seine Seele blieb. Auch wäre Sieyes sicher umgekommen, wenn man Robespierres Rasereien nicht endlich ein Ziel gesezt. Daß

Sieyes entgieng, verdankt man der Unbescholtenheit seines ganzen Lebens, der Entfernung von Schlichen und Ränken, und einer klugen Behutsamkeit. Aber auch folgender Umstand muß in Anschlag kommen, Sieyes Einfluß ist niemals demagogisch, oder von der Art eines Danton, Hebert u. s. w. gewesen, Robespierre folglich, der selbst Demagoge war, konnte keinen Nebenbuhler in ihm sehen oder fürchten. Erst da es zu spät war, fieng der Tyrann vor blossen Senatoren zu zittern an.

Sonderbar genug ist, daß während die einen aus Sieyes die Triebfeder aller Erscheinungen der Revolution machen, die andern ihn einer sträflichen Unthätigkeit beschuldigen. Wahrscheinlich verdient er weder den einen noch den andern Vorwurf. Jedoch bitten wir den Leser das sechste Buch in Plato's Republik nachzusehn, vielleicht werden sie da unsers Philosophen Rechtfertigung finden. Ist es nicht die Sache des Kranken sich an den Arzt zu wenden, oder soll der geschikte Arzt von Haus zu Haus gehn, mit Gefahr als ein Giftmischer oder Quaksalber ausgestossen zu werden.

II.

Sieyes ist ein Mann von mittler Statur, mehr troknen als fleischigten Körpers; blondbraunen

Haars,

Haars, blasser Gesichtsfarbe, von regelmässigen und wohlgebildeten Zügen. Eine, eher schmale als breite, aber hohe und gewölbte, sehr charakteristische Stirn, und die scharfe, sanft gebogne Nase, harmoniren vollkommen, mit der länglichten Form des Gesichts. Der Ausdruk des Ganzen ist heiterer, zwangsloser Ernst. In seinen Manieren herrscht nichts steifes, nichts verlegnes, nichts mißfälliges noch lächerliches, sondern jener freie Anstand, der das Werk des feinern Umgangs ist, welchen er aber nicht wie ein grosser Theil von Gelehrten, die Zutritt bei den Grossen fanden, auf Kosten einer gewissen innern Würde erlangt hat. Sein Rang bei der Kirche und seine Verhältnisse mit dem Bischof von Chartres erhoben ihn auf einen Standpunkt, wo er mit den Leuten vom Hofe und den höchsten Klassen näher und gemächlicher ins Gleichgewicht trat, als der simple Gelehrte, der sich ihnen nur auf einen sehr prekaren Fuß naht.

Gegen Freunde äussert Sieyes Wärme und Offenheit, gegen Unbekannte ist er, wie billig, zurükhaltend. Im Gespräch vereinigt er Geduld, Schonung und Prüfungsgeist, mit der in Frankreich so seltnen Gabe, anzuhören. Dennoch ist nicht mit Unrecht ein gewisses rauhes Erwiedern an ihm getadelt worden, auf welches man bisweilen ganz unerwartet stößt. Er ist durch diese Eigenheit in

den

den fast allgemeinen Ruf, der üblen Laune gekommen. Da sie auch in Fällen statt findet, wo kein Verdacht einer schurkischen Absicht ihn aufbringen kann, so bin ich neugierig gewesen zu erfahren, was die Ursach einer so seltsamen Erscheinung seyn könne, die um so mehr auffällt, als es sonst keine Unebenheiten weder in seinem Geiste noch in seinem Charakter zu geben scheint. Sieyes selbst hat die Sache für eine üble Angewohnheit erklärt, die sich über die vierzig hinaus, nicht ablegen lasse. Ich glaube aber, daß der erste und wesentliche Grund davon, in der Stärke und Innigkeit liegt, womit die Fakultäten seiner Seele wirken. Es geschieht nicht ohne eine Art von Schmerz, daß er sich loßreißt und zu neuen Operationen übergeht. Dieß nun geschieht, so oft eine Frage, welche nicht mit dem Gange seiner Gedanken zusammenhängt, ihn plözlich eine andre Richtung anzunehmen zwingt. Dann verstehn so wenige Menschen die Kunst zu fragen. Ist die Frage unlogisch, so muß in einem Kopfe wie der seinige, eine doppelte Arbeit entstehn, die eine um die Frage recht zu sezen, die andre sie zu beantworten, und bedenkt man, daß beides in einem einzigen Momente erfolgt, so sieht man leicht, daß eine augenblikliche Aeusserung hervorblizen muß, die wie Unwillen oder üble Laune aussieht, ohne es auf irgend eine Art zu seyn.

Ein zweiter Vorwurf, den vorzüglich Leute erheben, welchen er grosse und wichtige Dienste auf die uneigennüzigste Art, z. E. ohne sie jemals persönlich oder besonders gekannt zu haben, erzeigt, ist der, ihren Dank auf eine harte und auffahrende Art zurük gewiesen zu haben. Er ist uns begegnet, sagten sie, als wenn wir ihn zu beleidigen gekommen wären. — Sieyes hat auch diesen Vorwurf wieder hören müssen — und darauf geantwortet: habe ich verlangt, daß sie mir danken sollen? Ich habe aus bloßer Rükficht auf ihr Recht gehandelt.

Auch eines Meinungsdespotism ist Sieyes beschuldigt worden, wiewohl ich niemals wahrgenommen, daß er seine Ueberzeugungen andern aufzudringen gesucht, allein man nennt (sehr uneigentlich) Despotism die Festigkeit, womit er an seinen Begriffen hängt, die sich weder durch seichte Gründe, noch durch Empfindungsargumente, noch durch die Karessen artiger Personen erschüttern lassen. Das ist nun freilich in den Augen mancher Leute sehr unverzeihlich. Wir aber wissen es ihm Dank. Wenn der Erfinder neuer Wahrheiten sie nicht mit einiger Unbiegsamkeit festhielte, so würden sie nie durchgesezt werden, sondern dem Widerstande, den sie allenthalben zu befahren haben, unterliegen müssen. Man hat seines Charakters Festigkeit, etwas übertrieben, eine Eisenstange genannt, um dem Staatsmann

als

als Fehler vorzuwerfen, was dem Philosophen zum Verdienst gereicht.

Sieyes ist wohlwollend, voll wahrer Philanthropie, und hat seinen Freunden Beweise der zartesten Aufmerksamkeit gegeben. Wie viel umfassend diese weise Empfindung seines Herzens ist, erhellet aus dem rührenden Vorschlage: ein Fest der Thiere zu feiern, welche Gefährten der menschlichen Arbeit sind.

In seinen Handlungen ist Sieyes gerade und im eigentlichen Sinne Mann von Wort. Seine Sitten haben sich zu allen Zeiten streng und rein erhalten. Man wird ihn keiner, die Würde seines öffentlichen Charakters verlezenden, Schwäche oder Sinnlichkeit zeihen können.

In einer Versammlung von Philosophen würde er ein vortreflicher Redner seyn. Sachhaltig, zusammenhangend, bestimmt und klar, ist sein Vortrag. Niemand versteht wie er, die Kunst mit einem Worte zu zeichnen. Sein Scharfsinn trift wie Jupiters Bliz und erleuchtet zugleich. — Kürze und Deutlichkeit sind die beständigen Kennzeichen dessen, was er sagt. In einer Versammlung aber, wo die Leidenschaften wüthen, wo mehr Lunge als Logik erfodert wird, da unterliegen seine Kräfte der

körper-

Körperlichen Anstrengung, — oder, lieber — er schweigt.

Während der Tyranney Robespierre's besuchte Sieyes die Versammlung, aus welcher er nicht entfernt bleiben konnte, regelmässig, jeden Tag. Zu Hause sah er wenige Personen, that einsame Spaziergänge längs den Ufern des Flusses, beschäftigte sich mit Tonkunst und harrete mit stiller Entschlossenheit seines Verhängnisses, bis der Schlag, durch den der Tyrann fiel, reif war. Nachruhm dünkt ihn leeres Wortgetöne, das für den denkenden Geist selten schmeichelhafter ist, als der meist unverständige Beifall der Zeit, aber sein Herz würde in dem äussern Wirken seiner Verstandeskraft Genuß finden, wenn ihn die Menschen nicht mit Recht anekelten oder gegenwärtig da sie in der Fieberhize liegen, etwas für sie zu thun wäre. Jedoch wird er, — sobald er hoffen darf, nüzlich zu seyn, zu handeln wissen. Empfänglichere Zeiten können ihn bewegen, die reichen Schäze seines Denkens aufzuthun, und wenn das Schikfal seiner kostbaren Tage schont, so macht ihn der Friede seiner Nation, vielleicht noch zum Geschichtschreiber der Republik, nachdem er sie hat gründen helfen.

Wir fügen gewissermassen als Fortsezung dieser Vorrede, einige Fragmente über Sieyes bei, die wir aus der, für die französische Zeitgeschichte unstreitig wichtigsten deutschen Zeitschrift Klio (Januar und Februar 1796.) entlehnen.

I.

Daß Sieyes's beste Handlungen in den Augen der Anhänger des alten Systems Verbrechen sind, ist sehr natürlich. Diese Leute räsonniren nicht; sie glauben und verdammen nach herkommlichen Brauch, und je mehr sie ihren Gegner in den Nezen der Vernunft sehn, desto stärker verschliessen sie ihr Ohr, den Lokungen und dem Eindruk fremder Lehre. Auch hab ich an ihnen kein Bekehrungswerk versucht. Selbst die Lügen, wodurch man unsern Philosophen bei dem unpartheiischen Menschenfreunde anzuschwärzen bemüht gewesen ist, hätten mich unbewegt gelassen, wenn nicht ein entgegengesezter Partheigeist in Deutschland ihm Verdienste aufgebürdet, welche des großmüthigen Charakters eines Sieyes unwürdig sind, die er verachtet, deren er sich schämen müßte. Gegen diese verläumende Bewundrung geschah es, daß ich seinen Ruhm zu vertheidigen suchte. Ich that solches mit all dem Feuer, das meine Seele durchglüht, so oft ich für Recht und Wahrheit streite,

ich

ich that es mit all der Innigkeit, die mein Herz an das Schikſal eines Mannes kettete, deſſen unbeſcholtenes und der Menſchheit wohlthätiges Leben damals, den Schlägen einer Tyranney zu unterliegen Gefahr lief, welche ich in eben dem Maaſſe haßte und verabſcheute, als ich in Sieyes den Beförderer der Freiheit, den Schöpfer und Stifter eines neuen und beſſern Geſellſchaftsſyſtems, einen weiſen und gerechten Mann verehrte. Eine Abhandlung über den Geiſt ſeiner Schriften, war die erſte Frucht meines Eifers. Dieſe Arbeit, welche ſchon vor anderthalb Jahren im Druk erſcheinen ſollte, iſt unter den Mißhandlungen der Cenſur alt und zum Krüppel worden. — Während des hat Sieyes ſelbſt durch die Umſtände aufgefodert, meiſtens aber aus Gefälligkeit für ſeine Freunde, Hand an jenes politiſche Teſtament gelegt, das jezt unter dem Titel einer notice ſur la vie de Sieyes bekannt iſt. Schwerlich dürfte ſich über die Authenticität dieſer Schrift ein Zweifel erheben, ſeitdem in Paris mehrere Auflagen davon vergriffen wurden, ohne daß jemand gegen die Wahrheit ihres Inhalts, und zwar in einem Lande reklamirt hat, wo es gewiß nicht an Leuten fehlt, die ihm Schaden zuzufügen bereit ſind. Geſchimpft hat man, das iſt wahr! allein wer kennt nicht dieſe lezte Reſſource der Verläumder, die, Lügen geſtraft, ſich nicht weiter zu helfen wiſſen. — Wir ſind berechtigt, in der Notice die Grundlage eines gröſſern Werks

zu sehn, das der Verfasser in ruhigen Zeiten auszuführen, nicht abgeneigt scheint. Es ist zu wünschen, sehr zu wünschen, daß er den Schaz von Beobachtungen, die ihm die grossen Begebenheiten der Revolution und ihr geheimes Triebwerk zufluthen mußten, der Nachwelt vermache, damit seine kostbaren Erfahrungen nicht verlohren gehn. — Gonzaga, dieser schändlich beraubte Eigenthümer fürstlicher Besizungen, der sanfte und liebenswürdige Gonzagà, der nicht selten ein eben so scharfsinniger als unpartheiischer Beobachter ist, äusserte schon vor mehr als drei Jahren, daß er Niemanden in Frankreich kenne, der im Stande sey, die Geschichte der Revolution mit Tacitus Geiste zu schreiben, wie Sieyes. Gonzaga hat Recht. Möge Sieyes einst die zu dieser grossen Arbeit nöthige Musse besizen! Jezt ist nicht daran zu denken. Jeder seiner Augenblike bis über die späte Mitternacht hinaus, gehört dem Staate, seitdem er Mitglied des Wohlfahrtsausschusses ist. Man hat bemerkt, daß die schönste und weiseste Epoche der Revolution diejenige war, wo Sieyes das erstemal unmittelbaren Antheil nahm, und es scheint als beginne ebenfalls die beßre, mit seiner Wiedererscheinung auf der Schaubühne der Begebenheiten. Das Dekret, wodurch die proscribirten Mitglieder des Konvents in ihre Rechte eingesezt werden, wurde durch seine und Cheniers Reden bewirkt. Die Grundsäze, so er dort entwikelt, sind Orakel der

Weis-

Weisheit. Mit Entzüken hört man ihre Stimme ertönen, die zum erstenmal wieder, gleich der heiligen Gestalt eines Van der Flüe, unter die Streitenden tritt. Sie erscheint als Bote des Friedens nach Ungewittern, und verkündet eine fröhlichere Zukunft. Die Versammlung durch Unglük mürbe, ist bereit Rath und Lehre anzunehmen. Dergleichen Augenblike sind selten, und das wahre Kriterium der Weisheit ist, beides die Zeit zu kennen, da man reden soll, und die Sache so man zu reden hat.

Seine Wirksamkeit im Wohlfahrtsausschusse wurde bald durch den Frieden mit Preußen fühlbar, woran er, laut dem öffentlichen Bekenntnisse seiner Kollegen, den grösten und thätigsten Antheil nahm. Es läßt sich nicht erwarten, daß ein Vernunftmann wie er, von den hämischen Schikanen der Diplomatik Gebrauch mache, oder durch ihre Kniffe bethört werde. Für diese ist er zu klug, und gegen jenes schüzt ihn das Bewußtseyn dessen, was er sich selbst und der Würde seiner Nation schuldig ist. Beides haben Agenten der auswärtigen Mächte zu ihrer Verwundrung erfahren. Sein Blik ist zu hell, seine Absichten zu rein, und seine ganze Denk- und Handlungsart zu frei von Partheilichkeit, als daß er je den Vorsaz haben könne, Oestreich dem Hause Preussen, oder dieses dem Hause Oestreich aufzuopfern. Gerechtigkeit und das republikanische Interesse

Frankreichs sind die einzigen Mobile, so ihn leiten. Wenn er sich aber gegen Preussen geneigter zu bezeigen scheint, als gegen Oestreich, so rührt dieß zuverlässig aus keiner Vorliebe, sondern wohl nur daher, daß Preussen früher zu seinen wahren Grundsäzen zurükgekehrt ist, und seine Hauptbestimmung gegen Nordosten endlich zu kennen scheint. Es bedarf aller Kräfte so es besizt, um seine Unabhängigkeit gegen Rußlands wachsende Uebermacht zu vertheidigen, und es verdient als einzige Schuzwehr, welche das bedrohte Europa der nordischen Barbarei entgegen zu sezen hat, nicht nur von Frankreich allein, sondern von einem Bunde aller umliegenden Mächte unterstüzt zu werden; es verdient dieses um so mehr, da sich die Kultur der Preußischen Nation zunächst an die der Franzosen schließt, und der Geist, welcher ihre Regierung belebt, selbst unter der jezigen oft mit Recht, oft mit Unrecht getadelten, eine grosse Ueberlegenheit zu behaupten gewußt hat. Bei der sichtbaren Altersschwäche des deutschen Reichs, könnten die Russen, wenn Preussen fiele, in Einem Feldzuge auf den Grenzen Frankreichs stehn. Unendlich viel also liegt an der Erhaltung Preussens, daraus aber folgt nicht, daß man sich von den Agenten dieser Macht gängeln lasse. Durch zu oft wiederholte Versuche könnten sie leicht Mißfallen erregen, ja sich nachdrüklichen Schaden zufügen, besonders wenn es klar würde, daß ihre Gesinnun-

finnungen nicht ganz der Aufrichtigkeit entsprächen, womit ihnen die französische Regierung entgegen gekommen ist.

Oestreich, beständig träg und langsam in seinen Bewegungen, wird sich am Ende auch zum Frieden entschliessen, und so gut wie Preußen einsehn lernen, daß sein natürlicher Feind nicht in Westen, sondern ebenfalls in Nordosten ist; die Gefahr für Oestreich von Seiten Rußlands, ist gleich groß wie für Preussen, und vielleicht nur um weniges entfernter. Könnte es die Zertrümmerung dieser Macht, mit Gleichgültigkeit sehn, so würde es uns einen Beweiß von seinem Unverstande, und der Gewißheit seines nahen Falles geben. Genugsam aufgeklärt über seine wahren Verhältnisse mit Frankreich, von woher Oestreich nach dem Verluste der Niederlande, nichts weiter zu besorgen hat, wird es vielleicht bald die Nothwendigkeit fühlen, sich gegen die Russen in Gemeinschaft mit andern zu befestigen. Der Zeitpunkt kömmt gewiß, aber spät, vermöge des unwissenden Stolzes, der die braven Oestreicher auszuzeichnen pflegt.

Der Traktät mit Holland legte den Grund zur Incorporation der Niederlande. Er wäre gewiß noch vortheilhafter für Frankreichs Seewesen ausgefallen, wenn nicht die Faktion, welche man neulich

mit Miranda's Namen gestempelt hat, Hinderniſſe gelegt hätte, und von dem Unverſtande der franzöſiſchen Bevollmächtigten in Holland ſecondirt worden wäre. Wenig fehlte, ſo hätten die gerüſteten Holländer ihren Eroberern Geſeze vorgeſchrieben. Nunmehr durfte nicht weiter mit der Zeit geſpielt, kein Augenblik durfte verſäumt werden, man mußte die Sache des allgemeinen Beſten zum Coup de partie machen. Reubell und Sieyes reiſten plözlich nach Holland, und in wenigen Stunden war der Traktat unterzeichnet. Der Friede mit Spanien, wiewohl immer ſehr ehrenvoll für Frankreich, konnte in kürzerer Zeit und mit mehr Vortheil zu Stande gebracht werden, wenn Reubell und Sieyes mit gleicher Vollmacht nach Baſel giengen. Ihre Gegenwart hätte noch andre Negotiationen, wenigſtens ins rechte Gleis gebracht, und gewißlich jener einſchläfernden Diplomatik das Feſt verderbt, welche Frankreich um die Vortheile eines ganzen Feldzugs geprellt hat. Die Diplomatik iſt das Stekenpferd der Schwäche, der Schafspelz des Betrugs. Ein Staat, der ſtark und ehrlich iſt, darf ſich auf keine lange Unterhandlungen einlaſſen. Frankreichs wahre Politik iſt zu überraſchen. Neid und Intrigue widerſezten ſich den weiſern Rathſchlägen.

Der Konvent hat in Zeit von ſechs Monaten drei der furchtbarſten Angriffe überwunden, denen

je

je ein Senat ausgesezt gewesen ist. Gegen den ersten zeigte sich die Wirksamkeit der loi de garantie, womit Sieyes bei den verzweifelndsten Aussichten muthig die Bühne bestiegen hatte, und die wenige Tage darauf dem Konvente zur Schuzwehr diente. Man irrt, wenn man es für ein blosses Zeitumstandsgesez ansehn will; es ist im Gegentheil ein nothwendiger und allgemeiner Gesezgebungsaktus, wodurch das Werkzeug der grossen Polizei in die Hände der obersten Autorität gelegt wird. Wäre dieses früher erfolgt, so hätte die Pariser Munizipalität nicht so oft den Meister gespielt.

Am ersten Praireal war Sieyes noch auf seiner holländischen Reise begriffen. Er kam, ohngeachtet der Nationalrepräsentation allenthalben Untergang drohte, mitten in dem grauerlichsten Sturme an *). Den dritten Präreal war er der erste, der den Befehl gegen die rebellische Vorstadt anzurüken, und sie mit Gewalt der Waffen zum Gehorsam zu bringen, unterzeichnete. Man dankt dieser Aufopferung den Sieg des Konvents, denn mehrere Mitglieder des

*) Unterweges wurde nach ihm geschossen, andre drohten, andre baten, er solle nicht weiter fahren. „Paris schwimme in Blut, der Konvent sey erwürgt. „Er bezahlte doppeltes und dreifaches Trinkgeld, und fuhr weiter bis er ankam.

Wohlfahrtsausschusses weigerten oder säumten mit ihrer Unterschrift.

Durch den Sieg über die, bisher für unüberwindlich gehaltene Vorstadt, wurde ein altes Vorurtheil zerstäubt, das den Muth der innern Sektionen gebunden hielt. Den Linientruppen gehörte eigentlich die Ehre des Tages, allein die elegante Pariser Jugend hatte dabei figurirt und wuste sich dafür geltend zu machen. Die Nationalgarde, welche bis dahin gegen alle Aufmunterungen taub gewesen war, stellte sich endlich wieder her, und entwaffnete plözlich unter dem Namen von Terrorism eine Menge Patrioten, die nie Schrekensmänner gewesen waren, während eine erkünstelte Meinung den Royalism *) als Schimäre, die distinguirtesten Mitglieder des Konvents als verdächtig darstellte, und den ganzen Werth der Versammlung auf einige unbedeutende Köpfe reduzirte, die man leicht zu unterjochen hofte. Dem Scharfblike Sieyes's konnte die Absicht dieses

*) So wurde Sieyes bei Frau von Stael als ein Mann geschildert, von dem sich nicht mit Gewißheit bestimmen lasse, ob er Republikaner sey, und Mr. Suard, der abgefeimteste Royalist, den es geben kann, sagte bei Warens: je ne crois pas au royalisme; il n'existe nulle part. Ein andersmal: je crois à la moralité de Mr. Pitt, von dem der S. Geld erhält.

ses Manövers nicht entgehn. Er durchsah es bei Zeiten, und arbeitete ihm kräftig entgegen. Der glükliche Ausgang des neusten Ereignisses, hat seine Nachtwachen belohnt.

2.

Ich bin Ihnen Antwort auf die Frage schuldig, warum Sieyes so spät mit seiner Meinung über die Konstitution zum Vorschein gekommen ist? Sie vermuthen, Regierungsgeschäfte könnten ihn verhindert haben, früher an den Debatten Theil zu nehmen. Das wäre möglich; allein der eigentliche Grund ist: er wollte nicht. Er wußte voraus, daß die Mühe wenig nüzen würde. Auch hat ihn, wie der Erfolg bewies, seine Meinung von der Zeit und dem Lande nicht betrogen. Der Augenblik war noch nicht gekommen; man verstand ihn nicht.

Sie erinnern sich, mein lieber Doktor, daß Sieyes über die Konstitution von 93. gleich bei ihrem Entstehen sehr ungünstig urtheilte. Er hatte sie ein Fachregister genannt, und ließ, da man späterhin wirklich daran dachte, sie in Ausübung zu bringen, sich angelegen seyn, die Nothwendigkeit organischer Geseze zu zeigen, ohne welche die Konstitution ein Rumpf blieb, dem die nöthigen Werkzeuge der Erhaltung fehlten. Die öffentliche Meinung

säumte

säumte nicht, diese Ueberzeugungen anzunehmen. Bald darauf wurde eine Kommission von eilf Mitgliedern ernannt, um die Geseze, deren Bedürfniß man fühlte, vorzuschlagen. Es stand in Sieyes Wollen, Mitglied derselben zu seyn, jedoch sah man lieber, daß er im Wohlfahrtsausschusse blieb, wo ihn eben Friedensunterhandlungen beschäftigten. Ob die Eilferkommission geleistet habe, was sie sollte und konnte, wird am besten die Zeit lehren. Wir glauben es nicht. Allein diese Untersuchung würde uns hier zu weit führen. Vielleicht lag die Schuld eben so sehr in der Versammlung und den Umständen, als in der Kommission, daß sie Vorurtheilen huldigte, welche die Erfahrung stürzen wird. Indeß hatte sie unsern Philosophen, aber freilich da die Arbeit schon zum Vortrage gekommen war, ersucht, seine Gedanken ihr mitzutheilen. Sieyes that solches; er wurde mit Aufmerksamkeit gehört; und nach ihm sollte es dabei sein Bewenden haben. —

Zu eben der Zeit wurde die Feier des 14ten Juli allenthalben sehr schlecht begangen. Die Deputirten allein waren zum Feste gekleidet; das Volk schien nicht mehr zu wissen, warum? Kleine Zirkel von Freunden feierten den heiligen Tag in der Stille, und so hatten drei Personen das unvergeßliche Glük, mit Sieyes an einem einfachen Mahle vereinigt zu seyn. Er befand sich bei jener heitern Stim-

mung,

mung, die ihn so liebenswürdig macht, und in der man ihn weit öfterer sehen würde, wenn ihm das Schiksal nicht einen höhern Beruf auferlegt hätte. Manche süsse Erinnerung vergegenwärtigte ihnen den schönen Geburtstag der Freiheit. Sie wurden auf das Wachsthum und die Fortschritte der Begriffe in dem Gange der Begebenheiten aufmerksam. Man bemerkte, wie so viele von Sieyes grossen und kühnen Gedanken, die anfangs verkannt und verkezert wurden, sich allmählig Bahn gebrochen, und jezt auf dem Punkte ständen, Staatsgesez zu werden. Seine Meinung über die Sonderung der Gewalten, über den nothwendigen Unterschied zwischen Regierung und Verwaltung, und die schon 89. behauptete Nothwendigkeit einer Drittelserneuerung der Legislatur, blieben nicht unerwähnt.

Die Richtigkeit dieser Bemerkungen schien Eindruk auf seinen Geist zu machen. Man bat ihn, sich nicht für den Bürger seines Landes blos, sondern für den Zeitgenossen aller kommenden Jahrhunderte anzusehn, um von der Rednerbühne des französischen Konvents, als dem günstigsten Standpunkte, den Saamen des Bessern für die Völker auszusäen. Bedenken Sie, sagte man ihm, daß Ihre Stimme von da bis an die Gränzen der Welt und ihrer Geschlechter ertönt. Meinetwegen, antwortete Sieyes mit Scherz, ich will mich einmal überreden

lassen,

lassen, daß anderswo Wurzel schlagen könne, was hier zu Lande keinen Boden findet. — Diesem Gespräch und einer erneuerten Einladung der Eilferkommission, verdanken wir wahrscheinlich die zwei kostbaren Beiträge zur Entwiklung seines Systems.

Der Schweiz denkendste Staatsmänner und Gelehrte, nebst einer ganzen Schaar junger vortreflicher Köpfe, die diesem glüklichen Lande eine noch schönere Zukunft eröffnen, sind in den wahren Geist von Sieyes Schriften eingeweiht. Vielleicht ist die Kenntniß derselben nirgends so verbreitet, wie hier. Man hatte öfters den praktischen Theil des Systems, seine Organisation der Gewalten zu kennen gewünscht. Jezt haben wir wenigstens den Anfang davon.

Sein Begriff von Konstitution ist überaus einfach. Er begreift denjenigen Theil der Staatsmaschine, der bestimmt ist, das Gesez zu verfassen, nebst demjenigen Theile der ausübenden Gewalt, welcher zunächst oder unmittelbar mit jenem zusammenhängt. Sein ausübender Konstitutionsplan, wozu die Abhandlung unter dem Titel: opinion sur la constitution, blosse Einleitung ist, zerfällt daher in fünf Abschnitte. Der erste über das Recht vorzuschlagen, welches dem Tribunate nicht ausschließlich gehört, sondern wovon ein Theil auch der regie-

rende

renden Gewalt zukömmt. Der zweite Abschnitt betrift die regierende Gewalt, zwischen welcher und der ersteren sich die gesezgebende als Richter befindet, und Gegenstand des dritten Abschnitts ist. Der vierte begreift die verbürgende Gewalt, und ist nur allein abgehandelt worden. Der fünfte endlich betrift die Promulgation der Gesezе.

Niemand noch ist mit so viel Scharfsinn, wie Sieyes, in die höchsten Grundsäze der Staatsmechanik eingedrungen. Sein Lehrgebäude macht Epoche, und muß in eben dem Maasse, als der menschliche Geist fortfährt, sich auszubilden, herrschendes Kunstgesez werden. Wir bedauern, daß die Umstände ihn nur veranlaßt haben, den vierten Abschnitt zu entwikeln. Wie viel reine und grosse Wahrheiten aus jedem insbesondere hervorgehen müßten! Man kann nicht genug den Reichthum von Ideen, und die Bestimmtheit der Begriffe bewundern, welche in den beiden gelieferten Abhandlungen sämmtlich mit dem Stempel des Genies bezeichnet sind. Ich hatte mir vorgenommen, sie zu zergliedern, allein um es auf eine des Gegenstandes würdige Art zu thun, wird Zeit erfordert. Daher verschiebe ich diese Arbeit. Es freuet mich unterdeß sehr, daß mir der General Montesquiou zuvorgekommen ist, und in den, Ihrer Ausgabe der Abhandlung über die Jurie constitutionnaire beigefügten Anmerkungen auf die

zwey

zwei grossen Grundsäze aufmerksam gemacht, welche Sieyes zuerst ans Licht gebracht; nemlich, 1. daß es keine Konstitution ohne Bürgschaft, und daß es keine Bürgschaft giebt, ohne einen Richter zwischen den Partheien, welche das Gesez als nothwendig mit einander streitend anerkennt. 2. Daß eine Legislatur, die aus eigenem Antriebe Geseze abfaßt, die größte Geissel ist, welche für eine Konstitution existiren kann, daß der Vorschlag zum Gesetze von der Entscheidung nothwendig getrennt seyn muß.

Nunmehr erst erhält Montesquieux Grundsaz von der Theilung der Gewalten sein wahres Licht, nunmehr kennt man die Theilungslinie mit Bestimmtheit, und dem Empirism ist wenigstens ein weites Feld zu unglüklichen Versuchen entrissen. —

Ihre zweite Frage, mein Bester! war, wo ich nicht irre: warum die Jurie constitutionnaire, welche anfangs so viel Sensation gemacht, doch am Ende verworfen worden sey? Die kürzeste und beste Antwort ist ohnstreitig die, welche Eschasseriau in der Diskussion selbst gegeben hat. „Der Gedanke Sieyes hätte dem Geiste Platons Ehre gemacht, aber wir sind, glaub' ich, noch nicht tugendhaft genug, um bei uns einen Versuch zur Ausführung zu machen. „Was läßt sich da weiter sagen, wenn die Stellvertreter eines Volks selbst zu bekennen genöthigt

nöthigt sind, daß die Verdorbenheit ihrer Kommettanten noch keine gute ertragen könne. Ausserdem aber mischte sich die Intrigue der Eifersucht, welche grosse Männer verfolgt, und der Royalism ins Spiel. Die Anhänger des leztern sagten sich im Vertrauen, daß man eine so vortrefliche Funktion, wie die der Jurie, für den König sparen müsse. Unverstand und Frivolität endlich, welche sich so gern die Mühe des Nachdenkens ersparen, thaten das Uebrige. Daß ihm dieses nicht unerwartet gekommen sey, sieht man aus der sanften und feinen Ironie, wodurch er am Ende seiner ersten Abhandlung zu verstehen giebt, was er sich vom Scharfsinn seiner Zuhörer verspricht.

„Wenn Redner, sagt er, im Gebrauch haben, die Beihülfe eines Bildes nicht zu vernachlässigen, um das, was sie sagen, desto verständlicher zu machen, so haben es auch manche Hörer im Gebrauch, nichts als das Bild zu sehn. Der Redner hat ihnen mit einer Kristallinse zu Hülfe kommen wollen, um den Gegenstand zu vergrössern und sichtbarer zu machen, und nun findet sich's, daß sie nur ein gläsernes Spielzeug bekommen haben, daß den Lichtstrahl nicht durchläßt, sondern mißleitet.„

„Ich habe die Legislatur mit einem Tribunale verglichen, und die beiden Juries de Proposition,

nemlich die Regierung und das Tribunat mit zwei Plädeurs; ich fürchte, daß, anstatt auf den Punkt zu sehn, wohin ich die Aufmerksamkeit richten wollte, einige Personen sich vielmehr von tausend Nebenerinnerungen hinreissen lassen, womit ihr Gedächtniß und vielleicht ihre eigene Erfahrung, in Rüksicht auf das Bild von Richtern und Partheien angefüllt ist. Ich habe eine Lektion des thierischen Magnetism nicht vergessen, welche die Herren Despremenil und Bergasse in Mesmers Hause wenige Tage vor der Revolution gaben. Es waren viel Frauenzimmer gegenwärtig, und ich habe eine zu gute Meinung von dem natürlichen Verstande dieses Geschlechts, als daß ich glauben sollte, es hätte das geringste von alle dem begriffen, was vorgetragen wurde. Der Professor hat den Einfall, ein Bild aus dem täglichen Leben zu gebrauchen; er vergleicht, ich weiß nicht was, mit den Scheiben eines Fensters: die Zuhörer waren todt und stille, bey dem Worte Fenster aber sehe ich jedermann sachte und gravitätisch sich gegen das Fenster des Zimmers wenden. Der bisher leergebliebene, obgleich gespannte Geist füllt sich auf einmal an, denn jeder denkt an seine Fenster, und in welcher Verbindung steht nicht ein Fenster mit tausend und abermal tausend Ideen! Dabei war freilich kein Schade; allein von dem Augenblike an gute Nacht Stillschweigen und Aufmerksamkeit, jede kleine Person hatte zwanzig Einwürfe, zwanzig

Anmer-

Anmerkungen zu machen, eine entfernter, als die andre, von dem, was die Herren Professoren abhandelten, denn alle paßten nur auf die Scheiben und Fenster ihres Hauses. So gefährlich sind die Bilder. . . Bürger, ich weiß, vor wem ich rede, und hüte mich wohl, eine beleidigende Anwendung zu machen, sondern möchte nur einen Lichtstrahl auf die Quelle von Irrthümern fallen lassen, die vielleicht hier weniger, aber anderswo nur zu gewöhnlich sind.„

2.

Die Staatsklugheit der Kotterien und der Zeitungen hat sich nie in einem breitern Felde von Muthmassungen getummelt, als seitdem es darauf ankömmt, auszumachen, warum Sieyes abgeschlagen hat, Mitglied des Direktoriums zu seyn. Was die Royalisten Beifallswürdiges in dieser Handlung finden, ist gewiß eben so wenig ein Bewegungsgrund derselben, als was die Patrioten zum Tadel reizt. Da wir Sieyes für einen redlichen Mann halten, und dafür zu halten befugt sind, so denk' ich, ist es weise und billig, sich mit den Gründen zu genügen, die er selbst in seinem Briefe nennt. Wir haben kein Recht, anders zu verfahren; denn sobald man sich erlaubt, ihm sonstige Motife zu suchen, ist je-

der gleich vollgültig, so sehr sie auch sämmtlich aus der Luft gegriffen seyn mögen.

Mit Ueberzeugung, sagt man, kann Sieyes unmöglich sich zum Direktorium für unbrauchbar erklären. Er hat schon mehrmal, und mit zu grossem Erfolge, Regierungsgeschäfte verwaltet, und beständig eben so viel Muth und Kraft zu handeln, als Einsicht bewiesen — war er nicht noch neulich die Seele des beherzten Phalanx, welcher die Feinde des Centrums schlug — — ? Nun ja! aber eben darum kann weder Furcht noch sonst eine unpatriotische Rükficht ihn angetrieben haben, der Erwartung entgegen zu handeln, welche ihn ins Direktorium berief; Furcht nicht, weil sein Standpunkt jezt sicherer wäre, als im Wohlfahrtsausschusse, aus dem so viele aufs Schaffot, ins Exil, in die Kerker gewandert, oder flüchtig geworden sind; und seine Vaterlandsliebe könnte wohl nur von der gröbsten Plumpheit, oder der entschlossensten Absicht bezweifelt werden. Wenn Sieyes nicht ins Direktorium getreten ist, so geschah es sicher, weil er sich anderswo überzeugt nüzlicher glaubte, und die Urtheilskraft eines solchen Mannes, besonders wenn sie auf sich selber wirkt, verdient, denke ich, Zutrauen. Sie hat ihm seinen Weg bisher mit Treue vorgezeichnet, und weil er ihr folgte, ohne auf das Geschrei der Partheien

theien zu achten, ihn, fast den einzigen unter den hervorstechenden Männern der Revolution, gegen Fehltritte bewahrt. Seine jezige Ekklipse, wer die Sache so nennen will, ist gewiß ein lang, reiflich und aus allen Gesichtspunkten überlegter Entschluß; ein freies Werk seines Verstandes und der Reinheit seiner Absichten, an dem sich einst der Tadel in allgemeines Lob verwandeln wird.

— Du wirst, sagt Sokrates zum schönen Callias, das ganze Zutrauen der Republik besizen, wenn du statt den Ruf eines tugendhaften Mannes zu suchen, die Tugend wahrhaft liebst. Das Volk läßt sich nicht lang von der gleißnerischen Maske betrügen. Es lernt endlich den Gehalt der Personen schäzen, deren falsche Tugenden es blendeten, aber der wirklich rechtschaffene Mann erhält mit jedem Tage neue Rechte auf die öffentliche Achtung. — Sieyes befolgt den Rath des griechischen Weisen, und ich sehe seinen Ausspruch an ihm in Erfüllung gehn. Troz aller Verläumdungen hat sich die grosse Meinung, welche er den denkendsten Männern Frankreichs von seinem Geiste und Charakter eingeflößt, behauptet, befestigt und erweitert. So oft er zu handeln für gut fand, that er es, und stiftete Nuzen, aber nie drängte er sich zum Beifall heran. Er ist nie der Favorit des grossen Haufens gewesen; er wurde nie unter die Helden des Tages gezählt, und sobald er

besorgen mußte, es geschehe, that er wohl, daß er sich zurükzog. Der nimmt wirklich den ersten Plaz ein, welcher allenthalben als der zweite genannt wird. Gar zu viel Glanz blendet, und der weise Mann thut oft wohl, seine Flamme nur in ein, nur den Eingeweihten zugängliches, Dunkel zu hüllen. — —

Doch mit alle dem ist die Anklage nicht abgewiesen, welche sich oben wider ihn erhoben hat. — Allerdings nicht — allein wir beantworten sie mit einer simpeln Frage, nemlich: ob zu Posten wie die des Direktoriums, nicht auch andre Dinge noch, als Muth, Einsicht und Erfahrung erfodert werden? — So ist es. Der republikanische Regent bedarf einer festen Gesundheit, bedarf einer Gemüthsstimmung, welche durch Repräsentation und tägliches Jochziehn an einer fortdauernden Geschäftskette, nicht abgemattet und entkräftet wird. Sieyes Gesundheit ist nicht die beste, sie ist von Natur delikat, und ich besorge, daß sie in den Arbeiten des vergangenen Sommers sehr gelitten hat. Schon vor drei Monaten, als ich ihn zum leztenmal sah, fand ich Ermüdung in seinem Gesicht; nach dem neuesten Bildnisse aber, welches Sie erhalten haben, ist er um zehn Jahre älter geworden. Fügen Sie hinzu, daß der Mann von Genie meistentheils nur rukweis grosser Kraftäusserungen fähig ist. Tägliche

Anspannung erschlafft die Springfedern seines Geistes. Endlich muß auch der Geschmak in Anschlag kommen, den ein Mann für diesen oder jenen Beruf hat. Man gönne also Sieyes sein Recht, sich selber zu postiren. Der Geschäftsmänner giebt es noch genug, und derer, die sich für tauglich halten, zu viele. Sobald grosse Gelegenheiten seinen Beistand heischen, wissen wir ja, daß man ihn jedesmal im Rathe fand.

Vielleicht auch sind es nur diese überwiegenden, durchaus gebietenden Anlässe, welche den Mann von hohem Berufe aus der Bescheidenheit ziehen können, die so gern das wahre Verdienst begleitet, und von der es sich nur widerstrebend trennt.

Aber jeder, höre ich aufs neue einwenden, und ein solcher Mann besonders, ist sich seinem Vaterlande schuldig! Ganz gewiß; auch scheint niemand mehr davon überzeugt zu seyn, als Sieyes selbst, der, meines Erachtens, genugsam bewiesen hat, wie sehr er sich aufzuopfern bereit ist, so oft und wo er nüzlich zu seyn hoffen darf. Was sonst, als das allgemeine Beste, könnte ihn bewegt haben, sich in den Wirbel und die Gefahren der Weltgeschäfte zu stürzen, und einer Ruhe zu entsagen, die er liebt, in der er sich gefallen muß, weil es für seinen schöpferischen Geist keine Leere giebt. Wer einmal von dem

Becher der Betrachtungen gekostet hat, den lokt das Gewirre bürgerlicher Angelegenheiten nicht, der überläßt sich ihm nur, weil er muß, nur weil ihn Pflicht ruft. Es ist wahr, daß es auch für den Denker Augenblike des Enthusiasm giebt, wo er sich schmeicheln kann, in die äussere Welt zu bauen, was er in den Geszen des Verstandes entworfen fand. Allein dieser Genuß, der reinste, dessen die menschliche Seele vermag, dauert nicht lange. Die hellsten Konzeptionen, kaum treten sie aus den frohen Gefilden der Wahrheit unter das Volk, als ein wilder Tumult von Leidenschaften sie empfängt, und dem Blike des Sehers entzieht. Am Ende freilich blizt ihr schimmerndes Gefieder wieder durchs Gewölk hervor, aber es braucht Zeit, bis sich das elende Geflügel, so sie umgiebt, müde geflattert hat. Nur allein sie, die Zeit, ist im Stande, des Genies neue Schöpfungen in der bürgerlichen Welt ansässig zu machen; der Denker selbst kann von Glük sagen, wenn es ihm gelang, sie einzuführen. Wer dürfte sich wohl rühmen, bekannter mit dieser Erfahrung zu seyn, als Sieyes selbst, und daraus folgt zur Genüge, daß er, dem jede Parthei zu viel guten Verstandes beimißt, als daß sie ihn eitler Ehrsucht fähig glauben könnte, und der durch seine Weigerung, am Direktorium Theil zu nehmen, die Beschuldigung der Herrschsucht sattsam abgelehnt hat, keinen andern Antrieb, so oft er handelte, als die Liebe des allge-

meinen Besten gekannt, und solchergestalt dem Vaterlande mehr als einmal den Tribut seiner Kräfte bezahlt habe. Uebrigens aber hat der Staat in Fällen wie der, wovon hier die Rede ist, kein Recht, Schritte zu gebieten, bei welchen blinde Entsagung eigener Gefühle und Gedanken vorausgehen müßte. Dergleichen Aufopferungen, wenn sie statt finden, können bisweilen sehr wohlthätig seyn, aber nie ist ein Heroism, bei welchem der überlegende Mann seiner Ueberzeugung trozen muß, dem Berufe der Vernunft würdig. Alles, was wir zu verlangen befugt sind, besteht darin, daß er kein Unrecht thue, nur soll er auch nicht ungerecht gegen sich selbst seyn. — Sieyes wäre es hier offenbar, wenn er vergessen könnte, wie schändlich und grausam er von allen Partheien behandelt worden ist, wie die Verläumdung jeden seiner Schritte verfolgt, und die Dummheit immer blindlings in das Geplärre der Spizbuben eingestimmt; wie er für die wohlwollendste Absicht, statt Dank zu ärndten, jedesmal auf das unverschämteste gestäupt worden ist, wie man seine gedachtesten Plane beständig verhunzt, oder gar ihm selbst die untergeschobenen Mißgeburten aufgebürdet hat — wahrhaftig! Sieyes müßte sehr leichtsinnig seyn, wenn er das alles auf einmal vergessen könnte, um sich sogleich wieder unter die Peitsche seiner Herren Landsleute zu stellen, blos, weil es ihnen gefallen hat, ihre Meinung von ihm zu ändern. Sie verlangen

wohl gar, er solle sich's zur grossen Ehre rechnen, daß sie endlich inne geworden, man könne seiner bedürfen. Das wäre ja wieder eine verkehrte Welt. Dauerhaftigkeit der Regierung darf da noch nicht erwartet werden, wo die Menge sich einbildet, man habe ihr Verbindlichkeiten, eben weil und blos weil man sie regiert, und gut regiert. Aber sie kann nur langsam diesem falschen Begriffe entsagen, der sie nothwendig widerspenstig und unlenksam macht; sie kann ihm nicht eher entsagen, als bis sie die Unmöglichkeit, durch blosse Willensparoxismen sich selbst zu beherrschen, und bis sie den Werth, die Wichtigkeit des Verdienstes vollkommen fühlen gelernt. In allen Dingen dieser Welt wird leichter aus einem Extreme ins andre geschweift, als die Mittelstrasse gehalten. Um die Franzosen von Vorurtheilen zu befreien, wodurch ihnen einzelne Männer als unentbehrlich dargestellt wurden, hat man sie auf ihre eigene Kräfte aufmerksam gemacht. Aber plözlich sind sie mit den Flügeln ihrer volatilen Einbildungskraft zu einem so überspannten Begriffe von Vermögen gelangt, daß die Kräfte, die Talente, die Verdienste jedes einzelnen Mannes daneben verschwinden. Sie glauben, ihr blosser Wille sey hinreichend, alles zu schaffen. Daher haben sie noch keinen oder wenig Begriff von Verbindlichkeit gegen Einzelne, daher begegnen sie dem Manne von ächtem Gehalt eben so leichtsinnig, wie dem Scharlatane.

Nach und nach müssen sie freilich den Unterschied zwischen diesem und dem wahren Artisten einsehn, und mit dem wachsenden Bedürfnisse gut regiert zu seyn, sich die Schnödigkeit abgewöhnen, deren sie sich gegen ihre würdigsten Mitbürger schuldig gemacht. Aber noch ist der Augenblik nicht gekommen, und ich lobe Sieyes sehr, daß er diese nüzlichen Verstandesfortschritte zu befördern sucht, indem er durch keine blosse Anwandlung der öffentlichen Vernunft sich bethören läßt, einen Beruf zu übernehmen, der i.m bei der ersten Gelegenheit als Gnadengeschenk aufgemuzt werden würde. Er hat Recht, eben so frei seyn zu wollen, als alle übrige. Warum soll er sich zum Sklaven seiner Mitbürger machen, und dem wahrscheinlichen Falle aussezen, geschimpft oder geprügelt zu werden, wo er gelobt zu seyn verdient? Ist diese Denkungsart ein Schaden fürs Ganze, so ist die eigne Thorheit der Franzosen Schuld daran, und ich sehe nicht, warum sie ihnen ungestraft ausgehen sollte. Man muß den Völkern eben so wenig schmeicheln, als den Königen, noch ihnen geradeswegs alles zu Gefallen thun. Jedes Ding hat seine Gränzen; und der wahre Republikaner will eben so wenig Hofschranze einer Nation, als Hofschranze eines Monarchen seyn. Wer Lust hat, seinen lieben Landsleuten den Nachttopf auszuleeren, um von ihnen Püffe und Tritte in den Hintern zu bekommen, der thue es, aber ich zuke eben so sehr

die Achseln über ihn, als über jenen, der sich rühmte daß ihm sein grosser König ins Gesicht gespien.

Sieyes größter Fehler bei seinen Gegnern ist, ein Mann von unbestechlicher Vernunft zu seyn. Die adlichen Vorrechte gestürzt und die Nation zu einer dem Zweke des Staats gemässen Verfassung hingeleitet zu haben, könnte noch verziehen werden, so unübersehbar auch diese Gräuel sind. Allein daß an kein Accommodement mit ihm zu denken ist, daß Sieyes mit keinerlei Partheigeiste, die Schattirung desselben sey so fein sie wolle, Verträge eingeht, daß seine Redlichkeit sich den Intriguen eben so sehr in den Weg stellt, als sein Scharfsinn, das, das schreit um Rache. Daher hat er durchaus alle Faktionen gegen sich; daher ist über Niemand so viel Böses gesagt worden, als über ihn, obwohl es gewiß ist, daß er seinen Einfluß niemals gemißbraucht hat, weder um irgend einem Feinde zu schaden, noch um sich Kreaturen zu machen. Es gab jedoch Zeiten, wo jeder weniger edle Mensch sich berechtigt glauben konnte, eines und das andre zu eigner Sicherheit zu thun. Allein Sieyes trieb die Delikatesse so weit, daß er sich sogar ausdrüklich weigerte, an der Deliberation Theil zu nehmen, welche zur Absicht hatte, Frau von Stael von Paris zu entfernen. Sein Bewegungsgrund war, daß er ehemals mit ihr in persönlicher Bekanntschaft gestanden. Sie kam also

nach Paris, um gleichsam den ersten Angriff zu dirigiren. Alle Partheien versammleten sich in ihrem Hause. Hr. v. Stael spielte den Sanskülotten, und Madam moderirte die Heftigkeit der Republikaner. Ich glaube nicht, daß Fr. von Stael mit einem grossen politischen Plane wissentlich zusammenhängt — sie scheint dazu nicht konsequent genug und zu gutmüthig zu seyn — allein es wäre schlimm, wenn sich die Hauptränkeschmiede nicht an sie anzuschliessen wüßten. Der Frau von Stael lag nichts so sehr an, als einige Emigrirte, ihre Herzensfreunde, Bequemlichkeits halben an ihrer Seite zu sehn. Sie wünschte, die Herren Narbonne, Jancourt u. s. w. förmlich nach Frankreich zurükzuführen. Allein man kennt diese Herren: man kennt ihre unermüdete Geschäftigkeit, man weiß, daß sie einen ganzen Zug guter Freunde nachschleppen würden, und glaubt folglich, daß die Wohlfahrt der Republik ihrer entbehren könne. Die freundschaftliche Absicht der Frau von Stael stieß daher auf Hindernisse. Sie nun, wahrscheinlich gewohnt, ihren Empfindungen freien Lauf zu lassen, und in der Zufriedenheit ihrer Freunde das Beste der Republik und das Weltbeste zu sehn, meinte diese Hindernisse bei eben den Personen zu finden, welche sie nicht in ihren Kreis ziehen konnte, und so fiel ihr Groll ganz vorzüglich auf Sieyes. — Auf einmal zog der ganze Schwarm von Stael's Tischgenossen, um der grossen Gönnerin Beweise von Eifer

und

und Talent zu geben, über Sieyes in allen Journalen her. Lacretelle, Marchena, Constant und Talien kolportirten Verläumdungen und Schimpf; ja man erhob geradezu in dem Hause eines königlichen Gesandten gelehrte Zweifel: ob Sieyes Republikanism ächt sey. Man fand ihn wenigstens verdächtig; — hat er nicht behauptet, wurde gesagt, daß die Menschenrechte selbst in einer Monarchie statt finden könnten. — Wiewohl es schwer hält, an den Republikanism einer Gesellschaft reducirter Hofschranzen zu glauben, so wollen wir den der Frau von Stael dennoch nicht bezweifeln, aber alsdann zeigt sich offenbar, was für überaus eingeschränkte Begriffe in dem Hause dieser übrigens sehr geistreichen Dame man von Republik überhaupt hegt. Allerdings können die Menschenrechte auch in einer Monarchie statt finden, denn Monarchie bedeutet ja nicht Despotism oder geradezu Königschaft, wie sie in den meisten europäischen Staaten statt findet. Der Ausdruk, Monarchie, giebt eigentlich weiter nichts, als den Charakter der ausführenden Gewalt an, wenn sie nicht polyarchisch oder vielköpfig, sondern monarchisch oder einköpfig ist. Die vereinigten nordamerikanischen Staaten formiren eine solche Monarchie, mit der das repräsentative Sistem, welches die eigentliche Republik ist, sich vollkommen verträgt. —

Ich kann nicht umhin, hier eine eigene Stelle unsers Philosophen anzuführen, aus welcher erhellet, daß es in einer Verfassung, wie z. B. die dänische oder preussische, mehr Republikanism giebt, als in der altpohlnischen und der noch jezt bestehenden venetianischen. Wie ist das möglich, wird man fragen, da wir die einen mit Recht Despotien, die andern aber Republiken nennen? Preussen ist eine Despotie, in so fern die Zentralanstalt des Staats ganz in der Willkühr eines einzigen enthalten ist, den man König nennt, und der nur für eigne Rechnung, nicht aber als Repräsentant des Volks zu regieren wähnt. Sein Despotism nimmt ab, der Republikanism hingegen nimmt zu in einem Staate, in wiefern mehrere Zweige der Regierung und Verwaltung repräsentativ werden. Es wäre zu weitläuftig, die verschiedenen Anstalten zu erläutern, welche in Dänemark, Preussen, Sachsen u. s. w. republikanischen Charakter haben, nebst denjenigen, welche in dem ehmaligen Pohlen, in Venedig und Freiburg diesem Charakter widersprechen, um daraus die Parallele des mehrern oder mindern Republikanism abzuziehn, der in dem Namen nach noch so entgegengesezten Staaten statt findet. Absoluter Despotism und absolute Demokratie sind Ungeheuer, und existiren glüklicherweise nirgends; jedoch ist das Uebel schon arg genug, wenn sich eine Gesellschaft diesem Zustande bis auf einen gewissen Grad nähert, denn

absoluter Despotism und absolute Demokratie sind beide eigentliche Abwesenheit aller Verfassung, eine Herrschaft der Willkühr nur mit dem Unterschiede, daß in dem einen Zustande die Willkühr des Einzigen, in dem andern die Willkühr der meisten Gesez ist. — Doch ich darf nicht die Stelle vergessen, um welche mir es eigentlich zu thun war. —

Sieyes sagt: „ich hatte vor mehr als zwei Jahren den Beweis unternommen, daß das repräsentative System uns zum höchsten Gipfel der Freiheit und öffentlichen Wohlfahrt führen müsse, deren man möglicherweise geniessen kann.„

„Die damaligen Volksfreunde liessen die Drukkerei mit meiner Arbeit Einhalt thun, als kaum der erste Bogen abgesezt war. In ihrer dichten Unwissenheit glaubten sie, das repräsentative System sey unverträglich mit der Demokratie, als ob ein Gebäude unverträglich seyn könnte mit seiner natürlichen Basis, oder sie wollten auch blos bei dieser Basis bleiben, und bildeten sich ohne Zweifel ein, der gesellschaftliche Zustand verdamme die Menschen ihr ganzes Leben unter freiem Himmel zuzubringen.„

„Ich wollte beweisen, daß für das Volk alles zu gewinnen sey, wenn es jede Art von Gewalt, woraus die öffentliche Anstalt besteht, repräsentativ

mache, und sich blos die Macht vorbehalte, alljährlich gescheute, und unmittelbar von ihm gekannte Männer zu ernennen, damit sie die Portion, der vorschlagenden, gesezgebenden und verwaltenden Repräsentanten, welche abgeht, ersezen. Ich fügte nur noch den Entwurf der Wahlfähigkeitsliste bei, wie ich sie 1789. angegeben hatte.„

„Aber damals, wie noch jezt, herrschte ein äusserst schädlicher Irrthum; nemlich, daß das Volk durchaus keine andre Gewalten delegiren dürfe, als die es selbst nicht ausüben kann. Man behauptet, dieser vorgebliche Grundsaz sey der Schuz und Schirm der Freiheit; dies ist ungefähr, wie wenn man den Leuten, die z. B. nach Bordeaux Briefe zu schreiben haben, beweisen wollte, sie würden ihre ganze Freiheit weit besser behaupten, wenn sie sich das Recht vorbehielten, ihre Briefe selbst an den Ort ihrer Bestimmung hinzutragen, denn sie können es ja, anstatt die Besorgung derselben demjenigen Theile der Staatsanstalt anzuvertrauen, welchem sie übergeben ist. Kann man wohl in einem so schlechten Kalkul die wahren Grundsäze erkennen?„

„Es ist ausgemacht, daß, in so viel Dingen als immer möglich ist, sich repräsentiren lassen, die Freiheit mehret; anstatt daß sie in eben dem Maasse abnimmt, als man mehrere Repräsentationen auf

die nemlichen Personen häuft. Man seh' einmal, ob nicht in den häußlichen und Privatverhältnissen, derjenige am freiesten sey, welcher am meisten für sich arbeiten läßt; so wie alle Welt zugiebt, daß ein Mann sich um so viel abhängiger von andern macht, jemehr Repräsentation er auf eine und dieselbe Person häuft, und dieses kann so weit gehen, daß sogar eine Art von Selbstveräusserung daraus entstände, wenn er alle seine Gewalten in ein und dasselbe Individuum koncentrirte.„

„Anstatt das Volk zu überreden, sich die Ausübung aller Gewalt vorzubehalten, welche seinem Interesse gemäß repräsentirt werden sollen, würde es weit nüzlicher und richtiger seyn, wenn man ihm sagte: hütet euch, der Eigenschaft eines einzigen Repräsentanten alle Rechte beizulegen, die ihr selbst habt. Unterscheidet sorgfältig eure verschiedenen repräsentativen Vollmachten, und gebt nicht zu, daß eure Konstitution irgend einer Klasse von Repräsentanten erlaube, die Gränzen ihrer besondern Vollmacht zu überschreiten. . . . Aber, sagt man, was wird denn aus den unbeschränkten Gewalten? — Unbeschränkte Gewalten sind ein politisches Ungeheuer und ein grosser Irrthum des französischen Volks. Es wird künftig nicht mehr sich dessen schuldig machen. Ihr werdet ihm ferner eine grosse, unter uns nur zu sehr verkannte, Wahrheit einschärfen, nemlich:

daß

daß es selbst, das Volk selbst, diese unbeschränkten Rechte und Gewalten nicht habe, welche seine Schmeichler ihm beilegten. Wenn eine politische Assoziation sich bildet, so giebt man nicht alle Rechte gemein, welche jedes menschliche Wesen mit in die Gesellschaft bringt, noch alle Gewalt der ganzen Masse.„

„Man bringt zur gemeinen Masse unter dem Namen öffentlicher Gewalt, nur so wenig als möglich, und blos dasjenige, was nothwendig ist, um jedweden bei seinen Rechten und Pflichten zu erhalten. Es fehlt gar viel daran, daß diese Gewaltsportion den überspannten Begriffen gleiche, womit man die sogenannte Souveränität auszuschmüken beliebt hat. Ich bitte sehr, zu bemerken, daß ich hier nur von der Souveränität des Volks rede, denn wenn es eine giebt, so ist es diese. Dieses Wort hat sich nur deshalb so kolossalisch vor der Einbildungskraft aufgethürmt, weil der Geist der Franzosen, noch ganz voll von königlicher Superstition, sich eine Pflicht daraus machte, es mit der ganzen Erbschaft pomphafter Attribute und absoluter Gewalten auszustatten, wovon die usurpirten Souveränitäten umstrahlt sind. Wir haben sogar gesehn, wie der Gemeingeist, troz seiner unermeßlichen Freigebigkeit, dennoch böse ward, daß er nicht noch mehr gab; man schien sich mit einer Art patriotischen Stolzes zuzurufen:

wenn die Souveränität der grossen Könige schon so mächtig und furchtbar ist, so muß die Souveränität des Volks noch ein ganz andres Ding seyn.„

Ich habe da mehr citirt, als eigentlich meine Absicht heischte; allein es kann nicht schaden, Stellen aus einem Werke anzuziehen, das man nicht genug empfehlen kann. Die Schrift über die Konstitution, und jene andere über die Konstitutionsjurie, sind, so leicht und deutlich auch ihre Schreibart ist, doch nur von dem Ausschusse der Denker verstanden worden, denn es fällt dem grossen Haufen unbeschreiblich schwer, neue Begriffe in den Kopf zu arbeiten. Mit Vergnügen aber werden die Freunde der Wahrheit bemerkt haben, wie sehr sich die beiden neuen philosophischen Schulen einander die Hand bieten. Der Bürger von Frejus und der Lehrer von Königsberg bilden eine unübersehbare Gedankenkette, von den Küsten des mittelländischen Meeres bis an die Ostsee. Kalvin und Luther, Sieyes und Kant, ein Franzos und ein Deutscher, reformiren die Welt.

Was die gegenwärtige Uebersezung der Sieyesschen Schrift betrift, so muß folgendes bemerkt werden. Man hat sich bemüht, eine deutsche Uebersezung zu liefern, nemlich alle politische Sachbegriffe der neugeschafnen

geschafnen Staatswissenschaft der Franken mit deutschen Wörtern, die den eigentlichen Begriff derselben ausdrüken, zu belegen. Man hat bisher alle jene neuen französischen Wörter im deutschen entweder ganz beibehalten, oder nur eine deutsche Endigung angehängt; als z. B. die konstituirende Gewalt, die Kommittenten u. s. w. Da die Worte nicht vom Himmel gefallen sind, und keine Sprache Ausdrüke für Ideen und Sachbegriffe besizt, welche vorher in der Nation nicht existirten, weil die Sache, die sie bezeichnen, nicht statt fand, so muß man allerdings die Wörter einer fremden Sprache für neue Ideen in seiner Muttersprache beibehalten, und den Purismus der Bestimmtheit als der Hauptsache, und nicht diese der kleinlichen Eitelkeit und Vorliebe für seine vaterländische Sprache aufopfern. Allein es bleibt immer die Pflicht jedes Schriftstellers, sich zu bemühen, für die den fremden Wörtern zum Grunde liegenden Sachbegriffe anpassende und entsprechende Ausdrüke in seiner Muttersprache aufzufinden und im Umlauf zu bringen; enthalten sie den Sachbegriff, so ist dann kein Grund da, sie zu verwerfen und sie den Wörtern einer fremden Sprache nachzusezen. Der Uebersezer hat sich bemüht, deutsche Ausdrüke für die neuen politischen Begriffe der Franken zu gebrauchen. Da diese Begriffe und die sie bezeichnende Worte in den Schriften Sieyes's sehr oft vorkommen, so ist es zur Ver-

meidung der öftern Wiederholung nothwendig, den Leser zuvörderst damit bekannt zu machen, welcher deutschen Ausdrüke der Uebersezer sich für diejenigen französischen Worte, die man bisher im Deutschen immer beibehalten, bedient hat.

constituer — gründen, einrichten, aufführen.
constitution — Grund- oder Staatsverfassung.
constitutionel — verfassungsmässig.
formes constitutives — Grundformen.
pouvoir constituent — verfassunggründende Gewalt.
pouvoir constituè — gegründete Gewalt.
commettant — Gewalt- oder Vollmachtgeber.
corps — dieses Wort, welches in so vielfachen Zusammensezungen in den politischen Schriften der Franzosen vorkömmt, verursacht gewöhnlich Schwierigkeiten; es durch Körper zu übersezen, ist nicht nur übelklingend und hart, sondern macht auch den Sinn oft unverständlich, weil das Wort Körper bei uns einmal zu sehr in das Gebieth der physischen Welt eingeschlossen ist, und neben dem einen Begriff von Totalität in sich schließt, da hingegen es im Französischen sehr oft etwas partielles in der Vereinigung des Ganzen bedeutet z. B.
le corps des representans — die Versammlung der Stellvertreter.
les corps constituès — die gegründeten Gewalten, die niedergesezten Magistrate.
les corps — die Innungen, Gesammtheiten, Magistratskollegien, je nach dem Sinn des Zusammenhangs.

le corps ecclesiastique — die Geistlichkeit.

esprit de corps — Kastengeist, Standesgeist, Innungs-Zunftgeist.

le corps de citoyens — das Volksganze, Bürgerganze, die Vereinigung der Staatsbürger.

le corps politique — das bürgerliche oder Volksganze, bürgerliche Vereinigung.

deputer — abordnen.

deputation — Abordnung.

deputè — Abgeordneter.

deputant — Abordner, Absender.

etablissement public — dieses Wort ist in seiner ganzen ausdruksvollen Bedeutung unübersezbar; so viel mir bekannt ist, hat es Sieyes zuerst in diesem Sinn gebraucht. Ich habe es Staatsregierung übersezt; nach der Erklärung, die Sieyes vom dem diesem Worte zum grundliegenden Sachbegrif giebt, enthält dieses den wahren Sinn dessen, was es ausdrüken soll. Gemein-Anstalt, Staats-Anstalt würde vielleicht vollkommen im Deutschen dasselbe seyn, was etablissement public im Französischen bezeichnet, wenn wir nicht diese Wörter in einem Sinn zu gebrauchen pflegten, welcher einen ganz andern Begriff erwekt, und also den hier beabsichteten verwirrt.

mandataire — Beamter, Bevollmächtiger; dieses Wort ist bei Sieyes dem representant fast immer entgegengesezt.

les pouvoirs — die Gewalten; auch die Vollmachten.

repreſenter — die Stelle eines andern vertreten.

repreſentation — Stellvertretung.

repreſentant — Stellvertreter.

ſyſteme repreſentatif — das Stellvertretungs-Syſtem.

Innhalt des ersten Bandes.

Vorrede.

Ueber den Charakter Sieyes, und seiner Schriften; über seine politische Rolle; über seinen Einfluß auf die Revolution, und über die Ursachen seines Stillschweigens; über die Verläumdungen, die in und auffer Frankreich Sieyes betreffend, ausgestreut sind. Einige Bemerkungen an den Leser über die Uebersezung dieser Schriften und mehrerer; sehr oft darin vorkommender Ausdrüke. S. III bis CXX

I. Versuch über die Vorrechte oder Privilegien — 1

II. Was ist der dritte Stand — — — — 47

Erstes Kapitel: Der dritte Stand ist eine vollständige Nation — — — — 50

Zweites Kapitel: Was ist der dritte Stand bis jezt gewesen? — — — — 58

Drittes Kapitel: Was verlangt der dritte Stand? — 68

§. 1. Erste Forderung: Daß die Stellvertreter des dritten Standes nur unter den Bürgern, welche wirklich zum dritten Stand gehören, genommen werden — — — — 72

§. 2. Zweite Forderung: Daß seine Abgeordneten in gleicher Zahl mit denen der beiden privilegirten Stände seyn sollen ‧ ‧ S. 83

Zahl der Geistlichen und des Adels ‧ — 86

§. 3. Dritte Forderung: Daß die Reichsstände nicht nach den Ständen, sondern nach den Köpfen stimmen sollen ‧ ‧ ‧ — 92

Viertes Kapitel: Was die Regierung versucht hat, und was die Privilegirten zu Gunsten des dritten Standes vorschlagen ‧ ‧ — 95

§. 1. Provinzial-Versammlungen ‧ — 95

§. 2. Notabeln ‧ ‧ ‧ — 98

§. 3. Patriotische Schriftsteller unter den beiden ersten Ständen ‧ ‧ ‧ — 99

§. 4. Versprechen, die Auflagen auf alle gleich zu vertheilen ‧ ‧ ‧ — 102

§. 5. Mittels-Vorschlag von den gemeinschaftlichen Freunden der Privilegirten und des Ministeriums — 114

§. 6. Man schlägt vor, die englische Verfassung nachzuahmen ‧ ‧ ‧ — 115

§. 7. Der Nachahmungsgeist ist nicht geschikt, uns gut zu leiten ‧ ‧ ‧ — 121

Fünftes Kapitel: Was man hätte thun sollen. Grundsäze in diesem Betref ‧ ‧ — 127

Die Moral muß die Verhältnisse unter den Menschen bestimmen — bei der Bildung einer politischen Gesellschaft sind drei Epochen zu beobachten — über die durch ertheilte Vollmacht ausgeübte Regierung — über die politische Grundverfassung einer bürgerlichen Gesellschaft — die Grundverfassung bezieht sich nur auf die verschiednen Zweige der Regierung, aber nicht auf die Nation — die Nation kann und muß einer Grundverfassung nicht unterworfen seyn — sie

ist

ist an keine Form gebunden, sondern von jeder Form unabhängig — gewöhnliche Stellvertreter — ausserordentliche Stellvertreter — diese sind an keine Grundformen gebunden — Unterschied zwischen der gewöhnlichen und ausserordentlichen Versammlung der Stellvertreter — was hätte man thun sollen? — über den Einfluß zur Bildung des Gesezes — über den gemeinschaftlichen Willen — über Mehrheit und Minderheit — über das Recht, die Nation zu befragen, zusammenzurufen —

Sechstes Kapitel: Was zu thun übrig bleibt. Entwikelung einiger Grundsäze S. 149

Der dritte Stand darf von den beiden andern Ständen nichts erwarten — er muß alles von seiner eignen Aufklärung und Gerechtigkeitsliebe hoffen — der dritte Stand wird allein die Nationalversammlung bilden — die beiden andern Stände können mit dem dritten Stande nicht zusammenstimmen — die Abgeordneten des Adels und der Geistlichkeit sind nicht Stellvertreter der Nation — über die Nachtheile, wenn nach den Ständen oder nach den Köpfen die Stimmen gegeben werden — der wahre National-Wille befindet sich in der Versammlung der Stellvertreter des dritten Standes — der dritte Stand ist verpflichtet, für sich allein eine Nationalversammlung zu bilden — eine ausserordentliche Abordnung ist das einzige Mittel, das grosse Geschäft der Grundverfassung zu Stande zu bringen, und dem jezigen Zwiespalt, und den noch möglichen Unruhen ein Ende zu machen — was ist der Zwek einer Versammlung von Stellvertreter? — was ist der Wille der Nation? — auf welche Art kann das gemeinschaftliche Interesse das Privat-Interesse beherrschen? — Nothwendigkeit, die Versamm-

lung

lung der Stellvertreter so einzurichten, daß sich in derselben nicht ein Innungsgeist bilde, und in Aristokratie ausarte — das Recht, seine Stelle vertreten zu lassen, gehört den Bürgern der Eigenschaften wegen, welche sie alle gemein haben, und nicht derer wegen, welche sie unterscheiden — was ist ein Privilegirter? — was ist eine privilegirte Klasse für die Nation? — ein Privilegirter kann weder Wahlherr noch wahlfähig zu der Versammlung der Stellvertreter seyn — alle diese Wahrheiten werden den Leser übertrieben scheinen — sie sind jezt nicht anwendbar — die Welt würde jezt weniger weise seyn, wenn sich nicht die Schriftsteller fast bei allen Arten von Vorurtheilen hätten für Narren schelten lassen — über die Menschen, welche aus Mäßigung die Wahrheit zerstükeln, und auf einmal nur leichte Stükchen davon darbiethen — Unterschied zwischen den Verpflichtungen des Staatsverwalters und des Philosophen — die Wahrheit läßt sich nicht theilen — die Vernunft liebt das Geheimniß nicht — wie wird die öffentliche Meinung gebildet? — die Menschen sind noch nicht reif für alle diese Wahrheiten — der Philosoph und der Staatsverwalter — über Theorie und Praxis — die Privilegirten können durch Ablegung ihrer Vorrechte in die Nation zurüktreten — welche Stelle sollen die privilegirten Klassen am Ende in der gesellschaftlichen Ordnung einnehmen —

III. Uebersicht der Vollziehungsmittel zum beliebigen Gebrauch der Stellvertreter Frankreichs in dem Jahr 1789. zur Wiederherstellung der Finanzen und zur Gründung einer Staatsverfassung S. 189

Vorbericht — 191

Eingang: über die Quelle der Gesezgebung — über die Nothwendigkeit, die Reichsstände zu berufen —

über

über die Versuche des Staatsministers, sie zu entfernen — über den Unterschied des Philosophen und des Staatsverwalters — über die Fragen, die in dieser Schrift abgehandelt werden, und Eintheilung der ganzen Untersuchung . . . S. 195

Erste Abtheilung: Die Reichsstände haben die gesezgebende Gewalt . . . — 201

über den Zwek jeder Gesezgebung — was ist die gesezgebende Gewalt? — wie die gesezgebende Gewalt zusammengesezt wird — ihren Ursprung — ihre wahre Beschaffenheit — über den gemeinschaftlichen Willen — die Elemente desselben — über die Nothwendigkeit und das Entstehen der Stellvertreter — jeder Abgeordneter ist Stellvertreter der ganzen Nation — über einen vorgeblichen Kontrakt zwischen dem Volke und einem Herrn — die gesezgebende Gewalt gehört der Nation — Beantwortung mehrerer Einwürfe — die Macht der Wahrheit wird nicht geachtet — Thatsachen sollen alles entscheiden — Benehmen des Pedanten und Philosophen — die neuern Philosophen haben das lächerliche Vertrauen auf Thatsachen befördert — in den moralischen Wissenschaften gelten die Thatsachen nichts — Lächerlichkeit der Schriftsteller, die nur immer die Vergangenheit fragen, was die Zukunft seyn soll, die nur in den Archiven und Urkunden wühlen — die Archive der Völker sind nicht vernichtet — ein schändlicher Aberglaube macht noch den Verstand der meisten Menschen blind —

Zweite Abtheilung: Es hängt von den Reichsständen ab, die gesezgebende Gewalt auszuüben — 225

Meinung der Minister, warum und wozu die Reichsstände zusammenberuffen sind — der wahre Auftrag der Nation an seine Stellvertreter — was ist die Staatsregierung — was müssen die Reichsstände zuerst wissen und thun — Mittel, welche die Na-

tional-

tionalversammlung über jede Art von Besorgniß beruhigen können — über das Fordern und Bewilligen der Abgaben — über das Bitten um die Abstellung der Beschwerden — Erklärung, welche die Reichsstände könnten ergehen lassen —

Von dem Bankerot . . . S. 235

Der König kann nicht Bankerot machen . . — 237

Die Reichsstände werden sich und die Nation zu Grunde richten, wenn sie den Bankerot zugeben . — 239

Innre Freiheit der Reichsstände . . . — 251

Polizei-Verordnungen in Rükficht der Abgeordneten bei den Reichsständen . . — 252

Genauere, die Formen der Nationalversammlung angehende Umstände . . . — 254

Organisation derselben — wer darf nicht Abgeordneter bei der Nationalversammlung werden — über die Präsidentschaft — das Amt eines Präsidenten — über das Vorrecht, bei gleicheinstehenden Stimmen die Mehrheit auf die eine Seite zu legen — der Präsident darf dies Vorrecht nicht haben — Vorschlag, wenn die Nationalversammlung es geben müsse — Dauer jeder Präsidentschaft — Mittel, um den unnüzen Zänkereien in der Nationalversammlung vorzubeugen — über die Mehrheit der Stimmen — Einrichtung wie die Mehrheit am besten erkannt werden kann — Theilung der Nationalversammlung in Sektionen oder Kammern zur genauen Einsammlung der Stimmen —

Antwort auf einige Meinungen wider die grossen Versammlungen und wider die Freiheit des Worts — 264

Ueber die kleinmüthigen Seelen — über die übelgesinnten Schwäzer — über die Mäßigung predigenden Greise —

Dritte Abtheilung: Die Reichsstände können das Resultat ihrer Berathschlagungen bleibend und unabhängig machen ‘ ‘ ‘ S. 274

Gang der die Finanzen betreffenden Arbeit ‘ — 277

Von den Berathschlagungen der National-Versammlung, die Grund- oder Staatsverfassung betreffend — 283

Was heißt eine Grund- oder Staatsverfassung — Verfassung der vollziehenden und der gesezgebenden Gewalt — über die richterliche Gewalt — die zwingende Gewalt — die verschiednen Zweige der vollziehenden Gewalt — über die Bildung einer guten Stellvertretung — wahre Basis derselben — die verschiedne Grade der Stellvertretung — die Grade derselben zu sehr zu vervielfältigen, ist nicht gut — über die Landeseintheilung des ganzen Reichs — wie lange ein Abgeordneter in der Nationalversammlung sizen darf — nach welchem Zwischenraum er wieder dazu erwählt werden kann — die gesezgebende Versammlung muß stets dauernd seyn —

Verfassungsmäßiges Gesez der Abgaben ‘ ‘ — 301

Vorschläge, unter welchen Bedingungen die Abgaben bewilligt werden sollen — zur Sicherheit des Genusses der Rechte ist Kraft und Macht nöthig — den Beamten der Nation muß man nicht die Macht geben, sondern stets der Nation vorbehalten — durch das verfassungsmäßige Gesez der Abgaben ist die Stellvertretung fest und dauerhaft — die militärische Macht muß so organisirt werden, daß sie den Bürgern nie gefährlich werden kann — kurze Wiederholung der in diesem Aufsaze entwikelten Gedanken des Verfassers — über die Nachtheile des allmähligen Wirkens und Fortrükens zu einer guten Ordnung — die gesezgebenden Operationen müssen auf einmal zusammengefaßt werden —

Den Bankerot betreffende Entwiklungen, welche sich auf die Seite 235 beziehen ... S. 312
Ist es die Nation, welche schuldig ist ... — —
Kann die Schuld als wucherisch angesehn werden ... — 315
Wer muß die Schuldenlast tragen ... — 318
Hat man Recht, eine neue Auflage oder den Bankerot anzukündigen ... — 321

IV. Von Sr. Hoheit dem Herzog von Orleans abgeschikte Verhaltungsbefehle an die Personen, welche von ihm zu den Vogteiversammlungen, die zur Abordnung an die Reichsstände gehalten werden sollten, bevollmächtigt waren — 327

Vorschriften an seine Bevollmächtigten — Artikel, welche in die Hefte eingerükt werden sollen ... — 328

Berathschlagungen, welche in den Versammlungen der Vogteien anzustellen sind ... — 334

Erste Klasse: Berathschlagungen der Versammlung über sich selbst ... — 336

Erste Berathschlagung: über die Wahl des Präsidenten ... — —

Zweite Berathschlagung: über die Wahl der Sekretäre und andern Beamten u. s. w. ... — —

Dritte Berathschlagung: über die Zusammenberufungsbriefe und Verordnungen ... — —

Vierte Berathschlagung: über die Mängel der Abordnung ... — 338

Ueber die verschiednen Zwischengrade zwischen den Bevollmächtigern und den Abgeordneten — die politischen Rechte gehören weder einer Kaste, noch einer Innung — sie sind nicht an das Eigenthum, sondern an die Person geknüpft — das System der abgesonderten Vollmachten ist falsch und gefährlich

Fünfte Berathschlagung: über die Nichtvereinigung der Stände = = = S. 342

Der dritte Stand kann sich mit den privilegirten Ständen nicht vereinigen — Bedingungen, unter welchen dies nur geschehn kann — der dritte Stand wird sehr uneigentlich ein Stand genannt, denn er ist die Nation —

Sechste Berathschlagung: über die Privat-Privilegien einiger Glieder des dritten Standes — 345

Zweite Klasse: Berathschlagungen, welche die öffentlichen Bedürfnisse angehen = = — 346

Erster Theil: Bedürfnisse des Staats = — —

Die Reichsstände müssen sich während ihrer ersten Session nur mit den dringendsten Bedürfnissen beschäftigen — der dritte Stand muß die ausübende Gewalt in bestimmte Gränzen sezen — er muß die Nation gegen die Vorrechte vertheidigen —

Erste Abtheilung: über die Freiheit und die Formen der Nationalversammlung = — 349

Erste Berathschlagung: über die Wahl des Präsidenten der National-Versammlung, und über die Einladung derselben, sich völlige Freiheit in der gesezgebenden Gewalt zu versichern — —

Zweite Berathschlagung: um die Besorgnisse zu heben, den Kredit zu befestigen und sich das öffentliche Zutrauen und die öffentliche Meinung zu gewinnen = — 351

Dritte Berathschlagung: über die stete Dauer, über die Polizei und die Formen der National-Versammlung = = — —

Zweite Abtheilung: die dringendsten Nationalbedürfnisse = = = — 353

Erklärung der Rechte — den Nuzen, welchen sie hervorbringt — der Nation gehört die volle Ausdehnung aller Gewalten — die Elemente des gemeinschaftlichen Willens —

Zwek der Erklärung der Rechte — Gleichmachung der Abgaben und Strafen — die individuelle Freiheit — die Grundverfassung — von der Gründung der gesezgebenden Gewalt — Basis der Stellvertretung — Territorialeintheilung des ganzen Reichs — die stete Dauer, die Wiedererneuerung der stellvertretenden Versammlungen — kann ein Abgeordneter von seinen Bevollmächtigern zurükberufen werden —

Auflagen . . . . S. 367

Dritte Abtheilung: Forderungen und Operationen, die an die folgenden Sizungen gewiesen werden, und über welche die stellvertretenden Versammlungen zu Rathe gezogen werden können — 371

Zweiter Theil der zweiten Klasse: Bedürfnisse der Vogtei . . . — 373

Dritter Theil der zweiten Klasse: Bedürfnisse des Standes . . . — 374

Dritte Klasse: Berathschlagungen, die Wahl der Abgeordneten, die Vollmachten u. s. w. betreffend — 375

Unterschied zwischen einem Volk, welches selbst sich versammelt, und einer Versammlung von Stellvertretern eines Volks — die Vollmachten eines Stellvertreters sind unbeschränkt — über Mehrheit und Minderheit — die Methode der Stellvertretung ist die beste, um das Gesez zu bilden — sie ist die einzige gesezmässige Regierung —

V. Einige auf die Stadt Paris anwendbare Ideen über die Grundverfassung — 383

Eintheilung des Reichs — Munizipalitäten und Provinzen — demokratische und stellvertretende Regierung —

Erstes Kapitel: Paris als Provinz des Reichs in der gesezgebenden Ordnung betrachtet . . — 386

Erster

Erster Artikel: Theilung des Reichs in Gemeinden und Departemente ⸗ ⸗ ⸗ S. 386

Zweiter Artikel: Eintheilung des Departements von Paris in Distrikte, und der Distrikte in Quartiere — allgemeine Regel der Primar- oder Urversammlungen — wie viel Bürger in jeder Primarversammlung seyn sollen — Anzahl derselben in Paris — 387

Dritter Artikel: Die Primarversammlungen sind die einzige und wahre Basis sowohl der National- als der Munizipalverfassung — über die verhältnißmässige Zahl der Abgeordneten, welche jede Primarversammlung zu der Distriktsversammlung schiken muß — allgemeines Gesez der Abordnungen für das ganze Reich — die Elemente, auf die die Abordnungen gebaut werden müssen ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ — 389

Vierter Artikel: Abordnung der Primarversammlungen zu den Quartier- oder Gemeindsversammlungen — ihr Verhältniß — Abordnung von den Quartier- oder Gemeindsversammlungen zu den Provinzial-Versammlungen — Abordnung von den Provinzialversammlungen zu der gesezgebenden Nationalversammlung — die Zahl der Abgeordneten der Stadt Paris zur Nationalversammlung — — 393

Fünfter Artikel: von der Erneuerung der Abgeordneten in allen diesen Versammlungen ⸗ — 397

Sechster Artikel: von der freiwilligen Steuer, die jeder erlegen soll, wer Aktiv-Bürger seyn will — über die Vortheile dieser Steuer — von der grössern Steuer, die der erlegen muß, welcher erwählbar seyn will ⸗ ⸗ ⸗ — 398

Siebenter Artikel: über die Forderungen, die man an jedem, der Aktiv-Bürger seyn will, künftig wird machen können — Bedingungen, mit denen man sich jezt befriedigen muß — die Bedingungen in Betref der Wahlfähigkeit können jezt noch nicht gemacht wer-

den — jeder Aktiv-Bürger darf nur an einem Ort seine politischen Rechte ausüben — S. 400

Zweites Kapitel: Paris als Provinz in der durch Stellvertreter versehnen Verwaltung (administration) betrachtet — — — 402

Erster Artikel: die Distrikts, die provinzial- und die gesezgebende Nationalversammlung sollen Listen entwerfen, welche die Wahlfähigen zu allen Stellen der Staatsverwaltung enthalten — die untern Beamten werden immer von den Obern ernannt — — — —

Zweiter Artikel: die Stadt Paris muß zwischen sich, der Nationalversammlung und dem Königs keine Zwischenperson haben — — 403

Drittes Kapitel: Abgaben und Milizen: zwei Zweige der Verwaltung, welche von der gesezgebenden Versammlung unzertrennlich sind, und welche ihrer Natur nach gar nicht für die vollziehende Gewalt gehören — — — 404

Viertes Kapitel: Paris als Stadt oder als eigne Munizipalität betrachtet — — 408

Einrichtung der Munizipalität — Eintheilung aller ihrer Geschäfte —

VI. Erklärung der Rechte des Menschen in Gesellschaft 1789. — — — 415

Sie besteht aus 42 Artikeln. Auf diese Erklärung erschien bald eine vollständiger und weitläuftiger ausgearbeitete, die ein wahres Meisterstük ist, unter folgendem Titel:

VII. Anerkennung und erklärende Auseinandersezung der Rechte des Menschen und des Bürgers ... S. 427

Vorerinnerung: über die Art, den Menschen Wahrheiten vorzustellen und deutlich zu seyn — 429

Die Bedürfnisse und die Befriedigungsmittel des Menschen ... — 432

Wie er diese Mittel gegen die Natur ausübt — 433

Wie er diese Mittel gegen seines Gleichen ausübt — —

Von den Verhältnissen unter den Menschen — 434

Unrechtmässige Verhältnisse ... — —

Gleichheit der Rechte ... — —

Ungleichheit der Mittel ... — —

Rechtmässige Verhältnisse ... — 435

Der Wille ist der Grund jeder Verpflichtung — 436

Der Gesellschaftsstand ist Folge des natürlichen Rechts ... — —

Zwek der gesellschaftlichen Vereinigung ... — 437

Der Gesellschaftsstand begünstigt und vermehrt die Freiheit ... — 438

Die verschiednen Arten des Eigenthums ... — 439

Ausdehnung der Freiheit ... — 440

Ihre Gränzen ... — —

Verhältnisse der Verpflichtungen gegen die Freiheit — 441

Sicherstellung der Freiheit ... — —

Andre Vortheile des Gesellschaftsstandes ... — 444

Oeffentliche Mittel der Gesellschaft ... — 445

Die Staatsregierung umfaßt alle Gewalten — —

Was ist die Grund- oder Staatsverfassung — 446

Ueber verfassunggründende (konstituirende) und gegründete (konstituirte) Gewalt ... S. 447

Unterschied zwischen den bürgerlichen und politischen Rechten ... — 448

Passive und aktive Bürger ... — —

Einheit des gesellschaftlichen Interesses ... — 449

Gesellschaftsverbindung ist das Werk der Einhelligkeit — 450

Die Einsezung der öffentlichen Gewalten ist das Werk der Mehrheit ... — —

Jede Gewalt, jede Macht kommt vom Volke ... — —

Jedes öffentliche Amt ist nicht ein Eigenthum, sondern eine Kommission ... — 451

Die Ausübung eines öffentlichen Amtes ist nicht ein Recht sondern eine Pflicht ... — —

32 Artikel, in denen alle unter den vorigen Abschnitten auseinandergesezte Wahrheiten und Säze kurz zusammengetragen sind ... — 452

VIII. Kurzgefaßte Beobachtungen über die geistlichen Güter, vom 10ten August 1789. — 461

Wem gehören die geistlichen Güter — so lange die Geistlichkeit als ein öffentlicher Stand existirt, kann sie Eigenthum besizen — in welchem Sinn ist die Nation Eigenthümerin — so lange der geistliche Stand nicht abgeschaft ist, kann man ihm seine Güter nicht rauben — die verfassunggründende Gewalt hat den Auftrag, die öffentlichen Gewalten zu verbessern, aber nicht das Eigenthum zu verrüken — Beschüzung des Eigenthums ist Zwek jeder Gesezgebung — will man die Güter der Geistlichkeit, so hebe man die Geistlichkeit als öffentlichen Stand auf, und erwarte das Absterben der Titular-Nuznieser — man

muß

muß nicht hunderttausend Geistliche, dafür, daß sie Geistliche sind, strafen —

Die ersten Besizer der geistlichen Güter haben sie der Geistlichkeit und nicht der Nation geschenkt — die Geistlichen werden aus dem Ertrag der geistlichen Güter besoldet — die Nation ist also dadurch von einer ausserordentlichen Summe jährlicher Abgaben befreit — die Nation hat sich also nicht zu Gunsten der Geistlichen beraubt —

Die Güter unsrer Vorgänger sind auf zwei Arten an uns abgetreten, entweder auf dem gewöhnlichen Wege der Erbschaft, oder durch den vielleicht weisern Weg der Wahl — die guten Wirkungen des leztern waren, daß die, welche Theil an der Erbschaft haben wollten, gezwungen wurden, nüzlich zu seyn, und daß wenigstens ein Theil der Güter dem verzehrenden Recht der Erstgeburt entzogen wurde.

Ein Theil der geistlichen Güter kann besser angewendet werden — das Gesez kann, ohne das Eigenthum zu verlezen, hierüber bestimmen — welche Verschiedenheit ist zwischen Nuzniessung und Eigenthum — über den Vorwurf der Ehelosigkeit der Geistlichen — Es giebt zwei Arten von Eigenthümer — das Staatsinteresse befindet sich in dem Eigenthum und nicht in diesem oder jenem Eigenthümer — das erste und wichtigste Gesez ist das, was das Eigenthum beschüzt — ein Theil der Irrthümer in dieser Sache liegt in dem Mangel der Genauigkeit der Sprache —

IX. Ueber die Zehnten, am 10ten August 1789. S. 487

Der Zehnte ist eine wahre Geissel für den Akerbau — der Ursprung der Zehnten — der Zehnte kann mit einer Abgabe und Taxe, welche von der Nation auf gewisse Sachen gelegt wird, nicht verglichen werden — der Zehnte muß nicht zum Vortheil der jezigen Eigenthümer abgeschaft werden — er muß vermittelst Entschädigung abgeschaft werden — die von der Abkaufung

der Zehnten herkommenden Summen können so angelegt werden, daß die ursprüngliche Absicht derselben nicht verfehlt wird — die Abschaffung der Zehnten ohne Abkaufung ist ein ungeheurer Gewinn für die Reichen — die kleinen Eigenthümer, welche selbst ihr Feld bauen, verdienen mehr Interesse als die grossen Gutsbesizer — der Zehnte gehört keinem der Eigenthümer, welche ihn jezt bezahlen — es muß sich also kein Eigenthümer desselben bemächtigen — wenn der Zehnte in der Hand des Gläubigers abgeschaft wird, so muß er deswegen nicht in der Hand des Schuldners bleiben —

X. Sieyes Meinung über das königliche Veto (Einspruchsrecht); den 7ten September 1789. S. 501

Was ist Gesez — der König ist mit der Nation eins — neben dem Nationalinteresse kann kein andres Interesse statt finden — in einer Nation muß sich alles vor derselben beugen — der König kann von der Nation auch nicht in der Idee abgesondert werden — kann die Stimme eines Individuums die Stimmen zweier andern bei der Bildung des Gesezes aufwiegen? — der König ist als Individuum auf seinen individuellen Willen beschränkt — als Chef der Nation ist er in allen Versammlungen Stellvertreter der Nation, und kann überall seine Stimme geben, allein nirgends kann seine Stimme zwei andere Stimmen aufwiegen — welches sind die Elemente zur Bildung des Gesezes — die vollziehende Gewalt muß nie zur Bildung des Gesezes beitragen —

Das Recht zu verhindern ist von dem Recht zu machen nicht verschieden — die vollziehende Gewalt hält vermöge des Rechts zu verhindern, die Mehrheit der gesezgebenden Versammlung, d. h. den Nationalwillen auf — das uneingeschränkte oder verzögernde Veto ist ein willkührlicher Befehl, ein Verhaftsbrief gegen den Nationalwillen —

Die falschen Grundsäze stürzen Frankreich in die Gefahr, in eine grosse Menge kleiner Demokratien zerrissen zu werden — Vorschlag, um dies zu verhindern — die Elemente der gesezgebenden Versammlung, der Einfluß der vollmachtgebenden Bürgerversammlungen auf die Nationalabgeordneten, mit einem Wort, das Stellvertretungssystem muß in allen seinen Graden genau bestimmt seyn, ehe etwas über die Theilung der gesezgebenden Versammlung, und über die Appellation ans Volk, worauf man das Recht zu verhindern zurükbringen will, festgesezt werden kann — die politischen Systeme jeziger Zeit sind ausschliessend auf die Arbeit gegründet — die Ausübung des Rechts, zur Bildung des Gesezes beizutragen, kann auf zweierlei Art geschehn — der Unterschied zwischen der wahren Demokratie und der Regierung durch Stellvertreter ist ausserordentlich groß — die Bürger, welche sich Stellvertreter ernennen, entsagen dem Recht, unmittelbar das Gesez zu machen — auf die Person ihrer Abgeordneten gehört ihnen voller Einfluß und volle Macht, aber nicht auf den Willen derselben — jeder Abgeordnete ist Abgeordneter im Namen der ganzen Nation — der Nationalwille ist für ihn allein befehlendes Gebot, und dieser befindet sich nur in der Nationalversammlung — die Nation kann nur eine Stimme, die Stimme der Nationalversammlung haben, sie kann nur durch ihre Stellvertreter reden und handeln — Folgerungen, die aus dem gesagten in Bezug auf das Recht zu verhindern gezogen werden —

Untersuchung, ob, wann und worinn das Recht zu verhindern nüzlich sey? — die Trennung der Gewalten ist von der äussersten Nothwendigkeit — in England ist das königl. Veto nothwendig — einfaches Mittel, der Unordnung abzuhelfen, welche entsteht, wenn die öffentlichen Gewalten Eingriffe incinander thun — die gesezgebende und vollziehende Gewalt müssen das Vorrecht haben, eine ausserordentliche Ab-

ordnung der verfassunggründenden Gewalt zu erlangen —

Untersuchung über das verzögernde Veto — Nicht die Einheit der Untersuchung, sondern die Einheit der Entscheidung macht die Einheit der Nationalversammlung aus — die Abtheilung der Nationalversammlung in drei Theile oder Säle ist das beste Mitrel bei Untersuchung und Abschliessung wichtiger Sachen die Einwirkung derselben Ursach des Irrthums, der Uebereilung und Verführung zu verhüten und wird ganz die Vortheile des verzögernden Veto leisten —

Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, daß alle Glieder der gesezgebenden Versammlung auf einmal erneuert werden müssen — um vicle Nachtheile zu verhüten, muß alljährlich nur ein Drittheil der Glieder abtreten und neue an ihre Stelle kommen —

XI. Ueber die Grundsäulen der verhältnißmässigen Stellvertretung, den 29ten September 1789. S. 529

Das doppelte Gebäude der Nationalstellvertretung und der Munizipal- und Provinzialverwaltung muß auf gemeinschaftliche Grundsäulen aufgeführt werden — Grundsäulen der Stellvertretung sind das Territorium, die Volksmenge und die Abgaben —

Das Territorium als Grundsäule betrachtet — 532

Die alten Abtheilungen des Reichs passen für das Stellvertretungssystem nicht — Frankreich muß neue Bezirksabtheilungen erhalten — Eintheilung in Departemente, Distrikte und Kantone —

Die Bevölkerung als Grundsäule betrachtet — 535

Die wahre Basis der Bevölkerung befindet sich in den Ur- oder Primarversammlungen — Zahl der Aktivbürger in Frankreich — jeder Kanton wird eine Urversammlung haben — mehr als 900 Aktivbürger dürfen nicht in einer Urversammlung seyn — wenn diese Zahl statt findet, so müssen sie sich theilen und zwei Urversammlungen jede von 450 Bürger bilden — die

Mit-

Mittelzahl muß 600 Bürger seyn — unter 450 Bürger muß keine Urversammlung sinken, wenn mehrere als eine in einen Kanton sind — Resultate aus dem vorhergehenden —

Die Abgaben als Grundsäule betrachtet . . . S. 538
Warum ist es billig, bei dem Verhältniß der Abordnungen auf die Verschiedenheit der Summen der Abgaben Rükſicht zu nehmen — das Verhältniß der Abgaben taugt zur Abwägung der politischen Rechte nichts, weil dadurch die Aristokratie der Reichen gegründet wird — diese Schwierigkeit fällt aber weg, wenn das Verhältniß der Abgaben in grossen Massen und bloß unter den Provinzen betrachtet wird —

Bildung der Stufenleiter der Ur-, der Gemeinds- und Departementsversammlungen, bis zu der Nationalversammlung hinauf . . . — 539
Bei den Urversammlungen muß nur auf die Volksmenge allein als dem Grundelement aller Stellvertretung Rükſicht genommen werden — Die Urversammlungen ernennen immer auf 200 Stimmgeber einen Abgeordneten zur Gemeindsversammlung — die nothwendigen Eigenschaften, um Aktivbürger seyn zu können — Bedingungen, um als Abgeordneter zu den Gemeinds- und Departementsversammlungen ernannt werden zu können —

Den Abordnungen der Gemeindsversammlungen müssen die drei Elemente der verhältnißmässigen Stellvertretung zum Grunde liegen — Entwiklung, wie die drei Grundsäulen, nemlich das Territorium, die Volksmenge und die Abgaben richtig verbunden werden können — das Territorium oder die Bezirksabtheilungen sind gleich und unveränderlich — jede Gemeinde hat also an der Abordnung für ihr Territorium einen gleichen Antheil — die Volksmenge und die Abgaben der Gemeinden sind veränderlich, also der Antheil jeder Gemeinde an die Abordnung für seine Volksmenge und Abgaben ist auch veränderlich und richtet sich nach der Summe von beiden —

Die

Die Abgeordneten der Gemeindsversammlungen bilden die Departementsversammlungen — diese ernennen ganz nach dem vorigen Verfahren die Abgeordneten zu der Nationalversammlung — Anzahl der Abgeordneten in der Nationalversammlung — Bedingung, um zur Nationalversammlung ernannt werden zu können — ein Abgeordneter der Nationalversammlung kann nur unter einer gewissen Bedingung wieder erwählt werden —

Aus diesem Plan der drei Grade der Versammlungen und der stuffenartigen Wahlen fliessen drei grosse Vortheile — 545

Ein aus dem vorigen gezogner Entwurf von Beschlüssen in 19 Artikeln

XII. Ueber die Einführung und Gründung der Verwaltungsversammlungen und der neuen Munizipalitäten — 551

Unterschied zwischen den Verwaltungsversammlungen und den Ur-Gemeinds- und Departementsversammlungen — in jedem Departemente muß eine Verwaltungsversammlung unter dem Namen Provinzialverwaltung niedergesezt werden — Abtheilung derselben in Provinzialrath und Provinzialdirektorium — die Geschäfte derselben — jede Provinzialverwaltung trift jene Abtheilung selbst, und erwählt aus ihrer Mitte die Glieder jeder Abtheilung — Bedingung unter welcher sich die Glieder des Direktoriums mit dem Rath vereinigen und die allgemeine Versammlung bilden — 556

In jeder Gemeinde soll eine Verwaltungsversammlung unter dem Namen Gemeindsverwaltung niedergesezt werden — diese wird auch in Gemeindsrath und Gemeindsdirektorium abgetheilt — sie ist der Provinzialverwaltung untergeben — 557

Bildung der Gemeindsverwaltung und die Wahl der Glieder derselben — die Abgeordneten der Urversamm-lungen aller 9 Kantone ernennen unter sich oder unter den andern wahlfähigen Bürgern 26 Personen, welche die Gemeindsverwaltung ausmachen — alle zwei Jahre wird die Hälfte der Gemeindsverwaltung erneuert — die Glieder der 9 Gemeindsverwaltungen jedes Depar-tements ernennen diejenigen, welche die Provinzialver-waltung bilden sollen — ein Drittheil davon wird für das Territorium also für jede Gemeinde gleich viel, ein Drittheil für die Volksmenge, und ein Drittheil für die Summe der Abgaben, also verschieden je nach dem das Verhältniß ist, erwählt — alle zwei Jahre wird die Hälfte der Glieder der Provinzialverwaltung erneuert, und zwar nach eben den schon gezeigten Grundsäzen — die Glieder der Provinzial- und Ge-meindsverwaltung sind Beamte der vollziehenden Ge-walt — sie können keinen Theil der gesezgebenden oder richterlichen Gewalt ausüben — sie können keine Ab-gabe bewilligen noch auflegen u. s. w. : : S. 561

Einführung der Munizipalitäten : : — —

Auf die Primarversammlungen muß ein zweites politi-sches Gebäude, die Munizipalverfassung aufgeführt wer-den — Natur und Beschaffenheit der Munizipalver-fassung und Regierung — die 720 grossen Gemeinden des Reichs müssen in eben so viele Munizipalitäten eingerichtet werden — grosse Vortheile, die daraus entspringen würden — die Primarversammlungen er-wählen Abgeordnete, die in dem Hauptort der Ge-meinde die Munizipalversammlung bilden — die voll-ziehende Gewalt in dem Bezirk der Munizipalität wird einem von allen Urversammlungen ernannten Mä-re übertragen — Amtsgeschäfte der Munizipalität — in jeder Pfarrei und in jedem Landstädtchen wird eine Un-termunizipalität niedergesezt werden — Vortheile die-ser Einrichtung der Munizipalregierung — die Anzahl

der Glieder der Untermunizipalitäten — sie werden von den Aktivbürgern jedes Dorfes oder Städtchens erwählt — die Hälfte derselben wird alle 2 Jahr erneuert ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ S. 566

Ein aus dem vorigen gezogner Entwurf von Beschlüssen in 32 Artikeln ⸗ ⸗ ⸗ — 567

I. Versuch

I.

Versuch über die Vorrechte.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

I.

Versuch über die Vorrechte *).

Man hat irgendwo gesagt, das Vorrecht entbinde einen von algemeinen Pflichten, und benehme dadurch den Uebrigen allen Muth. Wenn dem so ist, so ist es eine sehr erbärmliche Erfindung. Man denke sich eine Gesellschaft, deren Verfassung noch so vortreflich, deren Zustand noch so glüklich wäre — zu ihrem Umsturze bedarf es weiter nichts, als daß man die Einen von Pflichten entbinde, und die Andern dadurch mutlos mache.

Gerne hätt' ich die Vorrechte nach ihrem Ursprunge, nach ihrer Natur und nach ihren Wirkungen untersucht. Allein diese Eintheilung, so methodisch sie ist, würde mich zu oft auf dieselben Ideen zurukgeführt haben. Ueberdies hätte sie mich in Betref ihres Ursprunges, in eine ekelhafte und endlose Untersuchung von Thatsachen verwikkelt: denn was findet man nicht alles in Thatsachen, wenn man so sucht, wie man gewöhnlich sucht? Lieber will ich noch,

*) Die erste Ausgabe dieses Werkchens erschien im November 1788.

wenn man durchaus darauf besteht, den reinsten Ursprung der Vorrechte zugeben. Ihre Verfechter, das heißt, fast alle welche Vortheil von ihnen ziehen, können unmöglich mehr verlangen. Alle Vorrechte ohne Unterschied, können keinen andern Zwek haben, als entweder vom Geseze auszunehmen, oder ein ausschliessendes Recht auf etwas zu geben, was das Gesez nicht verbietet. Das Wesen des Vorrechts besteht also darin, daß es eine Ausnahme macht von dem gemeinsamen Recht, von welchem man sich nur auf eine oder die andere Weise entfernen kann. Betrachtet man aber die Sache aus diesem doppelten Gesichtspunkte, so trift das Resultat dieser Untersuchungen die sämtlichen Vorrechte.

Zuerst wollen wir fragen: was ist die Absicht des Gesezes. Zuverlässig keine andre, als zu verhindern, daß niemanden seine Freyheit und sein Eigenthum verlezt werde, man macht keine Geseze, blos um des Vergnügens willen, sie zu machen. Geseze, welche die Freyheit der Bürger zur Unzeit einschränkten, wären dem Entzwekke jedes gesellschaftlichen Vereins zuwider; man mußte sie schleunig abschaffen.

Es giebt ein Urgesez, von dem alle andre nothwendig abstammen: es heißt: Thue dem andern kein Unrecht. Dies ist das grosse natürliche Gesez, welches der Gesezgeber, durch die mancherley Anwendungen, die er davon zum Besten der gesellschaftlichen Ordnung macht, gleichsam vereinzelt; so entstehn alle positiven Geseze. Die, welche verhindern, daß Andern kein Unrecht geschieht, sind gut; die welche weder mittelbar noch unmittelbar zu diesem Zweke dienen, sind, auch ohne offenbar schädliche

Absicht,

Absicht, dennoch schlecht. Denn erstlich beschränken sie die Freyheit; und dann nehmen sie die Stelle wirklich guter Gesezе ein, oder stehn wenigstens diesen, so sehr sie können, im Wege.

Ausser dem Gebiete des Gesezes ist alles frey; ausser dem, was jemanden durchs Gesez zugesichert ist, gehört jede Sache Allen.

Inzwischen hat eine lange Geistessklaverey die traurige Folge gehabt, daß die Völker, weit entfernt, ihre Lage in der Gesellschaft einzusehen, und es zu fühlen, daß sie sogar das Recht haben, schlechte Gesezе widerrufen zu lassen — tief genug gesunken sind, um zu glauben, es gehöre ihnen nichts, als was das Gesez, es sey gut oder schlecht, ihnen noch zugestehn will. Sie scheinen nicht zu wissen, daß Freyheit und Eigenthum allem andern vorangegangen sey: daß die Menschen, durch ihre gesellschaftliche Vereinigung, nichts anders beabsichten konnten, als ihre Rechte gegen die Unternehmungen der Bösen in Sicherheit zu sezen, und sich zugleich, im Schuze dieser Sicherheit, einer ausgedehntern, kräftigern, und genußreichern Entwikkelung ihrer moralischen und physischen Kräfte zu überlassen; daß also ihr Eigenthum, mit allem, was neue Industrie in der Gesellschaft hinzufügen konnte, ihnen ganz alleine gehöre, und nie als das Geschenk einer fremden Macht zu betrachten sey; daß nur sie die väterlich schüzende Gewalt des Staats geschaffen haben, daß diese vorhanden sey, nicht um ihnen das, was ihnen gehört, zu bewilligen, sondern um es zu beschüzen; und daß endlich jeder Bürger, ohne Unterschied, ein unangreifliches Recht habe, — nicht auf das, was das Gesez erlaubt, denn das Gesez

hat nichts zu erlauben — sondern auf alles, was es nicht verbietet.

Mit Hülfe dieser Elementar-Grundsäze sind wir schon im Stande, ein Urtheil über die Vorrechte zu fällen: diejenigen Vorrechte, welche Ausnahmen vom Geseze machen, können sich nicht behaupten; denn, wie wir gesehn, jedes Gesez, sagt mittelbar oder unmittelbar: Thue dem andern kein Unrecht, den Bevorrechteten würde es also sagen. Ihr dürft Andern Unrecht thun. Keine Macht der Welt aber, kann eine solche Begünstigung ertheilen. Ist das Gesez gut, so muß es jedermann verpflichten; ist es schlecht, so muß es abgeschaft werden: denn es ist ein Verbrechen gegen die Freyheit.

Eben so wenig kann man jemanden ein ausschliessendes Recht auf etwas geben, was das Gesez nicht verbietet; denn man würde den Bürgern dadurch einen Theil ihrer Freyheit rauben. Alles, was das Gesez nicht verbietet, liegt, wie wir schon bemerkt haben, in dem Gebiete der bürgerlichen Freyheit und gehört Allen. Einem ein ausschliessendes Vorrecht aus etwas bewilligen, was Allen gehört, hiesse, um Eines willen allen Unrecht thun. Dies wäre höchst ungerecht und widersinnig zugleich.

Alle Vorrechte sind also, vermöge der Natur der Dinge, ungerecht, verhaßt, und dem höchsten Zwekke jeder politischen Gesellschaft zuwider.

Die sogenannten Ehrenvorrechte lassen sich von der allgemeinen Verbannung nicht retten. Auch sie haben die Eigenschaft, daß sie ein ausschliessendes Recht auf etwas

was geben, was das Gesez nicht verbietet; nicht zu gedenken, daß es fast keinen Geldvortheil giebt, den man nicht, unter dem heuchlerischen Titel eines Ehrenvorrechts, an sich zu reissen strebe. Aber da es selbst denkendere Köpfe giebt, die sich für diese Gattung von Vorrechten erklären, oder wenigstens für sie um Schonung bitten, so verlohnt sichs wohl der Mühe, genau zu untersuchen, ob sie wirklich mehr zu entschuldigen sind als die übrigen.

Ich, für meinen Theil, gestehe es freimüthig, ich finde in ihnen noch ein Gebrechen mehr, und dies Gebrechen dünkt mich schreklich gros. Sie gehen nähmlich darauf aus, die ganze Gesamtheit der Bürger herabzuwürdigen; und warlich, man thut den Menschen kein geringes Uebel, wenn man sie herabwürdigt! Wird man es jemals begreifen, wie man zugeben konnte, daß fünf und zwanzig Millionen und acht mal hundert tausend Individuen erniedrigt wurden, um zwey mal hundert tausend auf eine lächerliche Weise zu ehren? Könnte uns wohl der geschikteste Sophist zeigen, was er, in einer so gesellschaftswidrigen Einrichtung, dem allgemeinen Interesse gemäß findet?

Den gegründetsten Anspruch auf ein Ehrenvorrecht würde derjenige haben, der dem Vaterlande, das heißt, der Nazion, welche nur aus der Gesamtheit der Bürger bestehn kann, einen wichtigen Dienst geleistet hätte.

Wohl! so belohnt denn das Glied, welches sich um das Ganze verdient gemacht; aber seyd nicht so unsinnig das Ganze gegen das einzelne Glied herabzusezen. Das Bürger-Ganze ist immer die Hauptsache, die Sache,

franz. Ausdruck?

welcher gedient wird. Soll es in irgend einem Sinn dem Diener aufgeopfert werden, dem die Belohnung nur darum gebührt, weil er ihm gedient hat.

Ein so handgreiflicher Widerspruch hätte billig allgemein gefühlt werden sollen, und doch wird das Resultat unsrer Untersuchung vielleicht neu oder wenigstens sehr befremdend scheinen. Es giebt in dieser Rükficht einen alten eingewurzelten Aberglauben, welcher die Vernunft zurükstößt, und schon durch den blosen Zweifel beleidigt wird. Einige wilde Völker haben an lächerlichen Ungestaltheiten ihren Wohlgefallen, und leisten ihnen die den natürlichen Reizen gebührende Huldigung. Bei den nordischen Nazionen aber sind es politische Auswüchse, die weit ungestalter, und, weil sie an dem Gesellschaftskörper nagen, und ihn zu Grunde richten, noch gar viel schädlicher sind, an die man eine sinnlose Ehrfurcht verschwendet. Allein der Aberglaube verschwindet allmälig, und der Körper, den er entstellt hatte, erscheint wieder in seiner ganzen Kraft, und in seiner natürlichen Schöne.

Wie? wird man sagen, ihr wollt nicht für die dem Staate geleistete Dienste erkenntlich seyn? Ich bitte um Verzeihung, ich will nur nicht, daß die Belohnungen des Staats in etwas bestehn sollen, das Ungerechtigkeit oder Erniedrigung wäre. Denn man muß nicht Einen belohnen auf Kosten des Andern. Man höre doch auf, zwey so verschiedene Dinge als Vorrechte und Belohnungen mit einander zu verwechseln.

Redet ihr von gewöhnlichen Diensten? um sie zu bezahlen giebt es gewöhnliche Besoldungen und ähnliche Geschenke.

schenke. Oder redet ihr von einem wichtigen Dienste, von einer ganz ungewöhnlichen Handlung? Nun, so beschleunigt die stufenweise Beförderung, oder ertheilt irgend eine ausgezeichnete Stelle; alles nach Verhältniß der Talente dessen, den ihr belohnen müßt. Endlich, wenn es nothwendig ist, könnt ihr euch noch, als eines Hülfsmittels, der Jahrgelder bedienen, aber nur in sehr seltenen Fällen, und nur dann, wenn wegen Alter, Wunden und andern Umständen, kein sonstiges Mittel eine hinreichende Belohnung gewährt.

Dies ist nicht hinreichend, sagt ihr, wir bedürfen noch in die Augen fallende Unterscheidungen, wir wollen der Achtung und des Ansehns gewiß seyn. — — —

Ich antworte: die wahre Unterscheidung liegt in dem Dienste, den ihr dem Vaterlande und der Menschheit erwiesen habt, und die öffentliche Meinung versagt niemals Achtung und Ansehn, wenn diese Gattung von Verdienst sie dazu auffodert.

Laßt, o laßt das Publikum seine Achtung frey bezeugen! Betrachtet ihr sie, nach philosophischen Begriffen, als eine moralische, durch ihre Wirkung mächtige Münze, so habt ihr recht; wollt ihr aber, daß der Fürst sich ihre Vertheilung anmasse, so irrt ihr sehr. Die Natur ist philosophischer als ihr; sie legte die wahre Quelle der Achtung in die Empfindungen des Volks. Denn das Volk allein hat wahre Bedürfnisse; aus dem Volk besteht das Vaterland, dem die vorzüglichern Menschen billig ihre Talente weihn, das Volk sollte demnach über alle die Belohnungen verfügen, wornach ihr Ehrgeiz streben kann.

Der blinde Zufall, die schlechten, noch blindern Gesetze haben sich gegen das Volk verschworen. Man hat es enterbt, man hat ihm alles geraubt. Nichts blieb ihm, als das Vermögen, die, so sich seinem Dienste weihen, durch Achtung zu belohnen; nur dieses Mittel hat es noch in Händen, würdige Menschen zu seinem Dienst zu befeuern. Wollt ihr ihm auch sein leztes Gut, seine lezte Zuflucht rauben, und soll sogar dies sein eigenstes Eigenthum unnüz werden für sein Glük?

Haben einmal die gewöhnlichen Staatsverwalter das grosse Bürger-Ganze herabgewürdigt, und zu Grunde gerichtet, so gewöhnen sie sich leicht daran, es hintanzusezen. Sie verschmähen, sie verachten im ganzen Ernste das Volk, das doch nur verächtlich werden konnte durch ihre eignen Verbrechen. Beschäftigen sie sich auch noch mit ihm, so geschieht es blos, um Vergehungen zu bestrafen. Ihr Zorneifer gehört fürs Volk, ihre Zärtlichkeit nur für die Bevorrechteten. Aber auch selbst dann noch streben Tugend und Genie, die Bestimmung der Natur zu erfüllen. In der Tiefe starker und reiner Seelen spricht unablässig eine geheime Stimme für die Rechte der Schwachen. Ja, ewig werden die heiligen Bedürfnisse des Volks der angebetete Gegenstand des Nachdenkens des unabhängigen Philosophen, und der geheime oder laute Zwek aller der Sorgen und Aufopferungen des tugendhaften Bürgers seyn. Der Arme antwortet seinen Wohlthätern freylich nur durch Segnungen; aber wie erhaben ist die Belohnung über alle Gunstbezeugungen der Gewaltigen! O! der Strom der öffentlichen Achtung ergiesse sich immer frey aus dem Schoose der Nation, als eine Schuld für Tugend und Genie! Hüten wir uns doch wohl, die edlen Beziehungen

von

von Mensch zu Mensch nicht zu verlöschen, die die Natur so sorgsam in die Tiefen unsers Herzens grub! Freun wir uns vielmehr dieses schönen Tausches von Verdienst und von Achtung, der, zum Trost der Erde, noch zwischen den Bedürfnissen der dankbaren Völker und den grossen Menschen Statt findet, die, für alle ihre Dienste sich überflüssig belohnt fühlen durch den einfachsten Tribut von Erkenntlichkeit. Alles ist in diesem Tausche rein, und so lang er in seinem natürlichen und freyen Gange nicht gestört wird, ist er fruchtbar an Tugend und reich an Glükseligkeit.

Aber bemächtigt sich der Hof seiner, dann sehe ich in der öffentlichen Achtung nichts, als eine durch die Spekulazionen eines unwürdigen Alleinhandels verfälschte Münze. Aus ihrem Misbrauche entsteht unvermeidlich die frechste Unsittlichkeit, und überströmt alle Klassen der Bürger. Die zur Leitung der öffentlichen Achtung bestimmten äussern Kennzeichen werden unrecht vertheilt; sie leiten das Gefühl irre. Dies Gefühl wird dadurch endlich in den meisten Menschen, durch das Fremdartige, mit dem man es gewaltsam verbindet, gänzlich verderbt; wie sollte es dem Gifte der Laster widerstehn, an die es sich allmählich gewöhnt? Unwillig über die niedre Rolle, zu welcher man dies Achtungsgefühl herabwürdigen will, zieht es sich nur in einer kleinen Anzahl aufgeklärter Menschen in das Innere ihres Herzens zurük. Wahre Achtung giebt es daher fast nicht mehr; und dennoch dauert die Sprache und das äussere Benehmen davon noch in der Gesellschaft fort, um die falschen öffentlichen Ehrenbezeugungen an Ränkemacher, an Günstlinge und oft an die strafbarsten Menschen recht schändlich zu verschwenden.

In einer solchen Unordnung der Sitten ist das Genie verfolgt, die Tugend verspottet; statt ihrer sieht man eine Menge von äussern Zeichen und buntschekkigen Verzierungen; gebieterisch fodern diese jezt Achtung und Ehrfurcht für die Mittelmässigkeit, für die Niederträchtigkeit und fürs Verbrechen. Wie müste es doch zugehn, wenn nicht die Ehrenbezeugungen das Ehrgefühl selbst erstikten, die öffentliche Meinung durchaus verderbten, und aller Herzen tief erniedrigten?

Vergebens würdet ihr behaupten, daß ihr, als tugendhafte Menschen, den gewandten Charlatan oder den kriechenden Höfling mit dem rechtschaffnen Diener des Staates, der auf öffentliche Belohnungen gerechte Ansprüche hat, nie verwechselt. Die Erfahrung bestätigt es mehr als zu sehr, wie oft ihr euch hierin geirrt. Und müßt ihr am Ende nicht wenigstens eingestehn, daß die, für die ihr eure sonderbaren Ehren-Diplome ausgefertigt habt, in ihren Gesinnungen und Handlungen nachher noch ausarten können? Und dennoch werden sie fortfahren, die Verehrung der Menge zu verlangen und zu erhalten! An unwürdige Bürger, an Menschen, die vielleicht unsre gerechte Verachtung trift, werdet ihr also einen Theil der öffentlichen Achtung unwiderruflich veräussert haben.

Ganz anders verhält es sich mit der Achtung, die das Volk selbst ertheilt. Diese, nothwendig frey, wird wieder zurükgenommen, so bald sie aufhört verdient zu werden. Ungleich reiner in ihrem Ursprunge, ungleich natürlicher in ihren Richtungen, ist sie eben dadurch auch ungleich sicherer, in ihrem Gange, ungleich nüzlicher in ihren Wirkungen. Sie ist der dem Herzen des tugendhaften

Bür-

Bürgers immer und einzig angemeßne Lohn; der einzige, der zu guten Handlungen befeuert, und nicht den Durst der Eitelkeit und des Stolzes reizt; der einzige, den man ohne Ränke und ohne Niederträchtigkeit sucht und erhält.

Noch einmal laßt den Bürgern die Freyheit, für den Ausdruk ihrer Empfindungen selbst zu sorgen, und sich von selbst jenem so schmeichelhaften, so entflammenden Ausdruk von Beyfall zu überlassen, der ihr Gefühl, wie durch Begeisterung erhöht. Dann werdet ihr, bey der freyen Zusammentreffung aller kraftvollen Seelen, bei den vermehrten Anstrengungen zu allen Arten des Guten, erkennen, was die grosse Triebfeder der öffentlichen Achtung für das Glük der Gesellschaft bewirkt *).

Doch, eure Trägheit und euer Stolz befinden sich besser bei den Vorrechten. Ich sehe es wohl, euch liegt weniger daran, durch eure Mitbürger unterschieden zu werden, als von ihnen unterschieden zu seyn **). Da liegt sie also am Tage, eure geheime Gesinnung,

*) Ich rede hier blos von einer Nation, die frey ist, oder im Begriffe steht, es zu werden. Einem sklavischen Volke kann allerdings die Vertheilung der öffentlichen Ehrenbezeugungen nicht angehören. Bei einem solchen ist die moralische Münze immer falsch, sie mag ausgetheilt werden von welcher Hand sie wolle.

**) Sollte man gleich diese Anmerkung beschuldigen, daß sie ein wenig metaphysisch sey, ohne die Bedeutung dieses für oberflächliche Köpfe so fürchterlich gewordenen Wortes zu wissen, so sag ich, die Unterscheidung von

be-

sinnung, eure unmenschliche, stolze, schändliche Begier. Umsonst verstekt ihr sie unter den Schein des allgemeinen Wohls. Ihr strebt nicht nach der Achtung und nach der Liebe eurer Mitmenschen; ihr folgt im Gegentheil nur den Anreizungen eurer unhumanen Eitelkeit; durch Gleichheit glaubt ihr euch entehrt. Im Grunde eures Herzens macht ihr der Natur Vorwürfe darüber, daß sie eure Mitbürger nicht zu niedern, blos zu euerm Dienste bestimmten Gattungen von Geschöpfen verurtheilt hat. Oh! warum theilt doch nicht die ganze Erde meinen tiefen Unwillen! Aber freylich, ihr konntet unmöglich ein persönliches Interesse an der Frage nehmen, die uns jezt beschäftigt. Die Rede war von Belohnungen des Verdienstes, und nicht von Züchtigungen in jedem geordneten Staate für die treuslosesten Feinde der gesellschaftlichen Glükseligkeit.

Von

bedeutet im Grunde blos Verschiedenheit; sie trift also die beiden Unterschiedenen zugleich. Denn wenn A von B unterschieden ist, so ist nothwendig eben darum B von A unterschieden. A und B stehn folglich wechselseitig in gleichem Verhältnisse. Natürlich müssen alle Individuen, alle Wesen untereinander verschieden seyn, hierauf darf man sich also gar nichts einbilden, oder jeder Andre hätte das nemliche Recht hierzu. In der Natur ist das Obere und das Niedere keine Folge eines rechtlichen Anspruchs, sondern von Thathandlungen. Der wird der Obere, welcher über den andern den Sieg davon trägt. Dieser Vortheil der Ueberlegenheit sezt wirklich mehr Stärke auf der einen Seite voraus als auf der andern; aber wenn man auf dies, als auf den ersten Grund, zurükkommen will, welcher Theil

wird

Von diesen allgemeinen Betrachtungen über die Ehrenvorrechte überhaupt, wollen wir nun zu ihren Wirkungen übergehn, so wohl in Beziehung auf das allgemeine Interesse, als auf das Interesse der Bevorrechteten selbst.

In dem Augenblikke, da die Staatsverwalter einem Bürger das unterscheidende Zeichen des Bevorrechteten aufdrükken, öffnen sie seine ganze Seele einem besondern Interesse, und verschliessen sie mehr oder minder der Stimme des allgemeinen Wohls. Das Vaterland verengt sich in der Vorstellung des Bevorrechteten; es beschränkt sich blos auf die Kaste, die ihn aufgenommen hat. Alle seine vorher zum Dienste des allgemeinen Wohls mit Erfolg verwandten Kräfte kehren sich nun gegen dasselbe. Man wollte ihn anfeuren, noch wohlthätiger zu wirken, und man hat ihn nur schlechter gemacht.

In

wird dann wohl die Oberhand behalten? Wer, glaubt ihr wohl, hätte sie eigentlich, die Gesamtheit der Bürger oder die Bevorrechteten?

Durch die Bürger unterschieden zu werden, ist hingegen das an guten Handlungen, an guten Sitten u. s. w. fruchtbarste Prinzip. Wenn es aber seinen Siz einzig in den Herzen derer hat, welche auszeichnen, und nicht in der Hand dessen, der die Auszeichnung sich anmaßt, wenn es von ihrer Seite blos die Sache der innigsten Ueberzeugung ist und nichts anders seyn kann, ohne aufzuhören wahr zu seyn: so muß man auch zugeben, daß dies Gefühl wesentlich frey seyn muß, und daß es unsinnig ist, meine Achtung und Verehrung, an wen es auch sey, wider meinen Willen austheilen zu wollen.

In seinem Herzen entsteht nun die Begier, der Vornehmste zu seyn, entsteht ein unersättliches Verlangen nach Herrschaft. Leider liegt der Keim dieser gesellschaftmordenden Krankheit nur allzusehr in jedem Menschen; und wenn sie schon ihrer Natur nach, immer schädlich seyn muß, so stelle man sich ihre Verwüstungen vor, wenn die öffentliche Meinung und das Gesez ihr noch eine mächtige Stüze leihen.

Betrachtet nur einen Augenblik die neuen Gesinnungen eines Bevorrechteten. Er betrachtet sich und seine Genossen, als machten sie einen eignen Stand, ein auserwähltes Volk im Volke aus. Er denkt, er müsse sich vor allen seiner Kaste widmen, und wenn er sich auch noch mit den andern beschäftigt, so sind sie ihm im Grund auch nur die Andern, sie sind ihm nicht mehr die Seinigen, sie sind ihm nicht mehr der Körper, wovon er ehmals ein Glied war. Es ist nur das Volk, und das Volk ist bald in seiner Sprache wie in seinem Herzen, nur ein Haufen gemeiner Leute (gens de rien), eine eigens zum dienen geschaffene Menschenklasse. Er selbst ist nur da zum befehlen und zum Genusse.

Die Bevorrechteten kommen wirklich endlich dahin, daß sie sich als eine besondere Art von Menschen betrachten *). Diese Meinung, welche hier übertrieben, und in dem Begriffe des Vorrechts nicht geradezu zu liegen scheint, wird unbe-

*) Da ich nicht der Uebertreibung beschuldigt seyn möchte, so theile ich am Ende dieser Abhandlung ein authentisches Stük mit, welches ich aus dem Protokolle des Adels bei den Reichsständen vom Jahr 1614 genommen.

unbemerkt zu einer natürlichen Folge davon, und sezt sich zulezt in allen Gemütern fest. Ich frage jeden offenherzigen und biedern Bevorrechteten, — und es giebt deren noch — ob, wenn er einen Menschen aus dem Volke bei sich sieht, der nicht gerade gekommen ist, um sich seiner Gnade zu empfehlen, er nicht gewöhnlich eine unwillkürliche innere Bewegung der Zurükstossung fühlt, die sich bei dem mindesten Anlasse durch irgend ein hartes Wort, oder eine beleidigende Geberde augenbliklich äussert.

Das falsche Gefühl persönlicher Hohheit ist den Bevorrechteten so theuer, daß sie's auf jedes Verhältniß der übrigen Bürger ausdehnen wollen. Wir sind nicht gemacht, heißt es, mit ihnen vermengt zu werden, mit ihnen gleichgestalt zu seyn, bei Dienstbewerbungen auf sie zuzutreffen, oder uns mit ihnen zusammen zu befinden, u. s. w. Sie glauben sich selbst etwas wesentliches zu vergeben, wenn sie sich mit den Bürgerlichen in irgend einen Wortwechsel einlassen; wenn sie, indem sie wirklich Unrecht haben gegen über ihnen Unrecht zu haben scheinen, ja sogar wenn sie recht behielten, hätten sie sich, ihrer Meinung nach, dennoch schon weggeworfen u. s. w.

Nichts ist lustiger, als das Schauspiel, das man, von der Hauptstadt weiter entfernt, in dieser Rükficht auf dem Lande hat. Gesichert gegen die Aufklärung, und die Leidenschaften der Städte, nährt und bläht sich hier in der Brust des Bevorrechteten das hohe Gefühl seiner Hohheit. In seinen Schlössern hat er einen ordentlichen Respekt vor sich selber; vor den Bildnissen seiner Ahnen kann er sich da länger seinem Entzüken überlassen, er kann sich

da mit mehrer Muſſe in der Ehre berauſchen, daß er von Menſchen abſtammt, die in dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert gelebt. Denn es fällt ihm gar nicht ein, daß ein ſolcher Vortheil allen Familien gemein ſey. Nach ſeinem Begriffe iſt dies nur eine beſondere Eigenſchaft gewiſſer Geſchlechter.

Oft zeigt er mit groſſer Beſcheidenheit dem ehrfurchtsvollen Blik der Fremden dieſe Reihe von Ahnen, deren Betrachtung ihn ſo oft in die ſüſſeſten Träume wiegt. Aber bei dem Vater oder Großvater hält er ſich nur wenig auf, dieſe Wörter haben gar, ich weiß nicht was für beleidigendes; Etwas für die Würde der bevorrechteten Sprache. Die entfernteſten Vorfahren ſind ihm die würdigſten, ſie ſind die Nächſten ſeiner Liebe wie ſeiner Eitelkeit.

Solcher langen Bildergallerien habe ich einige geſehen. Sie haben freylich weder durch die Kunſt des Malers, noch ſogar durch Verwandſchaftsliebe *) irgend einen

*) Wer hat nicht in ſolchen Augenblikken die ſchönen Bemerkungen der Erklärer gehört, über dieſen hier, der im Jahr zwölfhundert und ſo viel ein geſtrenger Chriſt war, der mit ſeinen Vaſallen keinen Spaß machte u. ſ. w. — — — über jenen dort — (wohl gemerkt, man ſpricht dabei den alten Namen aus) der, weil er ſich in eine Verrätherey ungeſchikt eingelaſſen hatte, mit ſeinem Kopf dafür bezahlte u. ſ. w. — — — Aber immer im Jahr zwölfhundert — — — Ich will hier noch eine neuerliche Aeuſſerung einer Dame anführen, die in einem zahlreichen und reinen

nen Werth; aber wie Seelerhebend sind sie nicht durch das Andenken an die Zeiten und Sitten des goldenen Faustrechts!

Hier in den Schlössern nur fühlt man mit der Begeisterung, mit welcher man sonst Werke der Kunst betrachtet, die volle Wirkung eines Stammbaums mit dichten Aesten und hohen Wuchs. Hier nur kennt man, bis auf die kleinste Schattirung, und bis auf die geringsten Fälle herab, alles was ein Mann von Stande*) gilt,

 und

nen (bien composé) Zirkel, die wirklich strafbare Aufführung von jemand aus einem der grösten Hausser des Reichs auf's äusserste tadelte. Auf einmal aber unterbrach sie sich selbst, um mit einer schwer zu schildernden Mine zu sagen: "doch, ich weiß nicht warum ich "so viel Uebels von ihm sage, ich habe ja die Ehre "mit ihm verwandt zu seyn."

*) Ich thue Verzicht darauf, alle Abstufungen, alle Feinheiten der den Bevorrechteten gewohnten Sprache ganz zu fassen. Wir bedürfen hierzu eines eigenen Wörterbuchs, das an mehr als einem Orte völlig neu seyn würde. Denn anstatt den eigentlichen oder bildlichen Sinn der Wörter zu erkennen, würde man im Gegentheil den wahren Sinn von den Wörtern trennen müssen, um ihnen nichts zu lassen, als eine Leere für den Verstand, aber bewundernswürdige Tiefen für das Vorurtheil. Wir werden da lesen, was es heisse: Bevorrechteter eines Vorrechts zu seyn, das gar keinen Anfang hat. Die, welche Vorrechte dieser Art haben, sind die eigentlich ächten Bevorrechteten, (des bons) sie

sind

und was der Rang mit sich bringt, nach welchem man jeden zu behandeln hat.

Wie klein und verächtlich erscheinen neben diesen erhabenen Betrachtungen, die Beschäftigungen der Stadtleute. Wäre es erlaubt, die Sache bei ihrem wahren Na-

sind von Gottes Gnaden, und sehr verschieden von dem Haufen der neuen Bevorrechteten, die es nur durch die Gnade des Fürsten sind. Die Bürger rechnet man für nichts, die nicht darnach streben, etwas durch Gnade zu seyn, sondern sich nur noch durch ihre persönlichen Eigenschaften auszeichnen. Aber dies ist von keiner Bedeutung, es ist ja nur die Nazion. Aus diesem neuen Wörterbuche werden wir noch lernen, daß es nur für die, die keinen Ursprung haben, eine Geburt giebt. Selbst die Bevorrechteten des Fürsten wagen nicht den Gedanken, mehr als von halber Geburt zu seyn. Das Volk vollends ist gar nicht gebohren. Es wäre überflüssig zu bemerken, daß hier nicht von der Geburt durch Vater und Mutter die Rede ist, sondern von der, die der Fürst vermöge eines Diploms und seiner Unterschrift, ertheilt, oder, was freylich noch besser ist, von der, die man gar nicht anzugeben weis: das ist freylich die allervorzüglichste. Habt ihr z. B. bisher gemeynt, daß jeder Mensch nothwendig einen Vater, Grosvater, Voreltern u. s. w. habe, so habt ihr euch sehr geirrt. In dieser Hinsicht reicht die physische Gewißheit nicht zu; es gilt keine auffer der Bescheinigung des Herrn Cherin, des königlichen Genealogisten. Um Alt zu seyn, muß man, wie gesagt, zu den ächten gehören. Die neuen Bevorrechteten sind

Mens

Namen zu nennen, so könnte man fragen: was ist ein Bürgerlicher neben einem ächten Bevorrechteten? Dieser richtet beständig sein Auge auf die edle vergangne Zeit; in ihr sieht er alle seine Vorzüge, seine Vielvermögenheit, er lebt in seinen Voreltern. Der Bürgerliche hingegen blikt unverwandt auf die unedle Gegenwärtig'

Menschen von gestern her, und von den nicht bevorrechteten Bürgern ist gar nicht die Rede; vermuthlich sind sie noch nicht einmal geboren. Ich muß gestehn, ich bewundere das Talent, womit die Bevorrechteten diese edlen Unterhaltungen bis ins Unendliche ausdehnen können, ohne sich jemals darin zu verlieren. Am sonderbarsten sind, dünkt mich, die, welche beständig vor ihrer eignen Ehre, vor ihren eignen Ansprüchen auf den Knien liegen, und bei andern doch so herzlich über diesselben Ansprüche lachen. Ich behaupte, das System der Bevorrechteten richtet sich genau nach ihren Gesinnungen. Um einen neuen Beweis davon zu geben, will ich das wahre Bild einer in ihrem Geiste eingerichteten politischen Gesellschaft aufstellen. Sie sezen sich aus sechs oder sieben einander untergeordneten Klassen zusammen. In der ersten befinden sich die grossen Herrn, das heißt, derjenige Theil der Hofleute, welche Geburt, hohe Stellen und glänzenden Reichthum in sich vereinigen. Die zweyte Klasse begreift die bekannten Aufgeführten, die, welche erscheinen, dies sind die Leute von Stande (les gens de qualité). In die dritte Reihe kommen die unbekannten Vorgestellten, denen es nur um die Zeitungsehre zu thun war. Dies sind die Leute von einiger Bedeutung (gens de quelque chose). 4. In die

tigkeit, und auf die gleichgültige Zukunft. Die eine bereitet er vor, die andre belebt er durch die reichen Quellen seiner Industrie. Er ist statt gewesen zu seyn, aber ihn trift die Strafe, und, was weit ärger ist, ihn trift die Schande, allen seinen Verstand, alle seine Kräfte, zu unserm jezigen Dienste zu verwenden, und von der Arbeit, die Aller Bedürfniß ist, zu leben. O warum geht doch nicht der Bevorrechtete in die Vergangenheit, und genießt da seiner Titel und seiner Vorzüge, und überläßt dem dummen Volk die Gegenwart mit aller ihrer Verächtlichkeit!

Ein ächter Bevorrechteter gefällt sich selbst aber so sehr, als er die andern verachtet. Er liebkoset, er vergöttert in vollem Ernste seine persönliche Würde; und ob er

die Klasse der nicht Aufgeführten, welche aber doch ächt (bons) seyn können, wirft man alle Strohjunker (Gentilliâtres) aus der Provinz: mit diesem Ausdruke werden sie bezeichnet. In die fünfte Klasse kommen die ein wenig alten Geadelten, oder die Leute ohne Bedeutung (Gens de neant); in der sechsten Klasse zeigen sich uns, oder vielmehr es sind dahin verwiesen die neuen Geadelten, oder die Leute von weniger als nichts (gens moins que rien). Endlich, um doch nichts zu vergessen, will man in die siebente Abtheilung den Ueberrest der Bürger noch zulassen, welchen man aber nicht anders als durch Schimpfnamen bezeichnen kann. So verhält es sich mit der gesellschaftlichen Ordnung in den Augen des herrschenden Vorurtheils, und ich sage hier nur denen etwas unerhörtes, die nicht zu unsrer Welt gehören.

er gleich sehen muß, daß diese Gattung von Aberglauben, troz allen seinen Bemühungen, solchem lächerlichen Irrwahn nicht den mindesten Grad von Wirklichkeit giebt, so beschäftigt sie darum nicht weniger alle seine Seelenkräfte, er überläßt sich ihr mit so viel Ueberzeugung und Wohlgefallen, wie der Narr von Pyräus seinem Hirngespinst.

Die Eitelkeit, die gewöhnlich nur sich selbst beachtet, und sich gern absondert, verwandelt sich hier schnell in einen unbezähmbaren Zunftgeist (esprit de corps). Die Klasse, die der Bevorrechtete verachtet, lege ihm das geringste Hinderniß in den Weg, so ist er gleich aufgebracht, er fühlt sich beleidigt, in seinen Vorrechten, in seinem Vermögen, in seinem Eigenthum. Bald spornt und befeuert er alle seine Mitbevorrechteten, und es gelingt ihm endlich eine schrekliche Verbindung zu Stande zu bringen, die bereit ist, für die Erhaltung, und dann für die Vermehrung ihres verhaßten Vorrechts alles zu thun. So wird alle Ordnung des Staats zerstört, und läßt nichts übrig als einen abscheulichen Aristokratismus.

Aber, wird man sagen, wir sind doch in Gesellschaft mit den Nicht-Bevorrechteten so höflich, wie mit unsers Gleichen. Ich bin nicht der erste, der diese Eigenheit der französischen Artigkeit bemerkt hat. Der französische Bevorrechtete ist nicht höflich, weil er es andern schuldig zu seyn glaubt, er glaubt, er sey es sich selbst schuldig. Er ehrt nicht die Ansprüche der Andern, er ehrt nur sich und seinen Stand. Er will nur nicht durch gemeine Maniren mit dem vermengt werden, was er gemeine Gesellschaft heißt. Doch was sage ich? Er würde fürchten, der, gegen den er artig ist, hielte ihn sonst für seines Gleichen.

O hütet euch, durch alle die Grimassen, durch alle den äussern Firniß euch hintergehen zu lassen! Habt doch so viel Menschenverstand, nur das in ihm zu sehn, was es ist: eine besondere Eigenheit der Hoffart auf die nemlichen Vorrechte, die wir billig verabscheuen!

Um sich diese Gier nach Vorrechten zu erklären, denkt man vielleicht, daß, auf Kosten des allgemeinen Wohls, wenigstens für die Bevorrechteten, durch den entzükkenden Rausch ihrer Hoheit, eine besondere Art von Glükseligkeit entstehe, welche nur eine kleine Anzahl genießt, nach welcher eine weit grössere strebt, und an welcher sich die übrigen durch Neid und Haß rächen.

Aber die Gesezе der Natur, man vergesse dies doch nie, behaupten immer ihre Kraft: nur an Gleichheit knüpft sie die menschliche Glükseligkeit. Die Eitelkeit gewährt also nur einen trügerischen Tausch für alle die Gefühle der Natur, worin einzig die wahre Glükseligkeit besteht.

Befragen wir darüber unsre eigne Erfahrung *); befragen wir darüber ganz vorurtheillos die Erfahrung aller

*) Die Gesellschaft ist für alle, die nicht das Schiksal zu unaufhörlicher Arbeit verdammt hat, eine reine, an angenehmen Genüssen fruchtbare Quelle. Das sagt uns unser Gefühl, und das Volk das sich für das zivilisirteste hält, rühmt sich auch der besten Gesellschaft. Wo aber muß sich die beste Gesellschaft finden lassen? Zuverlässig da, wo die Menschen, die am meisten zu einander passen, sich einander frei nähern, und die, welche

nicht

ler Grossen und aller der höchsten Staatsdiener, die vermöge ihres Standes, in den Provinzen der grösten Herrlichkeit geniessen. Diese Herrlichkeit gewärt ihnen alles, und doch fühlen sie sich alleine. Langeweile drükt ihr ganzes Wesen, sie rächt an ihnen die Rechte der Natur. Seht an ihrer brennenden Ungeduld, mit welcher sie in die Hauptstadt zurük eilen, blos um wieder ihres Gleichen aufzusuchen, wie unsinnig es ist, beständig das Land der

 Eitel-

nicht für einander gemacht sind, sich eben so frei trennen können; da, wo es, unter einer gegebenen Anzahl von Menschen, eine überwiegende Menge giebt, die die Talente und den Geist der Gesellschaft besitzen, und deren Auswahl von keiner Rükficht erschwert wird, die nicht zu dem Zwek der gesellschaftlichen Vereinigung gehört. Aber widersezen sich nicht die Standesvorurtheile auf alle ersinnliche Weise dieser so einfachen Einrichtung? Wie manche Dame des Hauses sieht sich nicht gezwungen, gerade diejenigen, die sie am meisten interessiren, von sich entfernt zu halten, blos aus Rükficht für die hohen Bevorrechteten, die ihnen doch nur Langeweile machen. Vergebens äfft ihr, in euren so gepriessenen und so schalen Gesellschaften, — diese Gleichheit, nach deren unumgängliche Nothwendigkeit ihr, troz allem dem — fühlt. In vorübergehenden Augenblikken können die Menschen ihrer Sinnesart nicht so sehr ändern, daß sie einander das wären, was sie zuverlässig seyn würden, erstrekte sich die Gleichheit wahrhaft über ihr ganzes Leben, und nicht blos auf die Grimasse weniger Stunden. — Doch dieser Gegenstand ist unerschöpflich, ich kann darum hier nur einige Winke geben.

Eitelkeit zu besäen, und nichts zu erndten als die Dornen des Stolzes, oder die Schlummerkörner der Langenweile.

Wir vermengen hier keinesweges die widersinnige und schimärische Hoheit oder das Ansehn, das blos das Werk der Bevorrechteten ist, mit dem gesezmässigen Ansehn, das einzig Regierende und Regierte voraussezt. Dies ist ein wahres, ein nothwendiges Ansehn. Es bläht die einen nicht auf, es demüthigt nicht die andern, es ist das Ansehn des Amtes und nicht der Person. Aber auch selbst dieses kann für die Süssigkeiten der Gleichheit nicht entschädigen: was läßt sich vollends von dem Hirngespinste erwarten, auf das sich die Bevorrechteten so viel zu gut thun?

O! lernten doch einmal die Menschen ihr eigenes Beste erkennen! Wüsten sie doch für ihre Wohlfart etwas zu thun! öffneten sie doch einmal ihre Augen, um sich von ihrem schreklichen Wahn zu überzeugen, mit welchem sie, um der eitlen Vorrechte der Sklaverey willen, die Rechte freyer Bürger so lange verachteten! O wie bald entsagten sie allen den Eitelkeiten, zu welchen man sie von Kindheit an abgerichtet! Wie sehr würden sie gegen eine Ordnung der Dinge auf ihrer Hut seyn, welche sich mit dem Despotismus so genau verträgt! die Rechte des Bürgers sind allumfassend, aber die Vorrechte sind allverderbend, und entschädigen nur Sklaven.

Was ich bisher gesagt, traf alle Vorrechte, sowohl die erblichen als die selbsterworbenen. Nicht, als ob sie im gesellschaftlichen Zustande alle gleich schädlich, gleich gefärlich wären: denn wenn es in der Reihe der Uebel und

der

der Widersinnigkeiten eine Stufenfolge giebt, so nehmen ohne Widerrede die erblichen Vorrechte die erste Stelle ein. Die Vernunft erniedrigt sich nicht bis zum Beweis einer so einleuchtenden Wahrheit. Aus einem Vorrecht ein übertragbares Eigenthum machen, heißt, sich sogar jeden Vorwand rauben, wodurch man die Ertheilung der Vorrechte zu rechtfertigen sucht, es streitet gegen alle Grundsätze, gegen alle Vernunft.

Andre Betrachtungen werden ein neues Licht auf die verderblichen Wirkungen der Vorrechte werfen. Vorher aber wollen wir uns von einer allgemeinen Wahrheit überzeugen. Eine falsche Idee braucht nur von dem persönlichen Intresse, und durch das Beispiel einiger Jahrhunderte unterstüzt zu seyn, so verfinstert sie am Ende den ganzen Verstand. Von Vorurtheil zu Vorurtheil geräth man endlich unvermerkt zu einem System, das vom höchsten Grad der Unvernunft zeugt, und dennoch, was das empörendste ist, die lange, abgöttische Leichtgläubigkeit der Völker darum doch nicht wanken macht.

So sehn wir täglich vor unsern Augen, und ohne daß das Volk daran denkt zu widersprechen, wie unzählige Schwärme von Bevorrechteten empor steigen, die in der festen und fast gewissenhaften Ueberzeugung stehn, daß sie, vermöge ihrer Geburt auf Ehrenbezeugungen, und schon dadurch, daß sie zu leben fortfahren, auf einen Theil der Abgaben des Volks ein Recht erlangt haben. Nach ihrer Meinung ist dies schon mehr als ein hinreichender Grund.

Freilich war es nicht genug, daß sich die Bevorrechteten als eine besondere Menschengattung betrachteten; sie mußten sich und ihre Abkömmlinge als ein Bedürfniß der Völker ansehen; aber nicht gerade als Staatsbeamten: denn unter dieser Benennung würden sie dem grossen Hauffen der öffentlichen Staatsdiener aus allen Volksklassen gleichgesezt seyn. Sie bilden sich wirklich ein, sie seyen als bevorrechteter Stand, jeder bürgerlichen Gesellschaft, welche unter einer moralischen Regierung steht, unumgänglich nothwendig. Sprechen sie mit den Ministern, oder mit den Monarchen selbst, so nennen sie sich immer die Stüzen des Throns, und seine natürlichen Vertheidiger gegen das Volk. Sprechen sie im Gegentheile zu der Nation, so sind sie die wahren Vertheidiger eines Volks, das, ohne sie, durch die königliche Gewalt bald gedrükt würde.

Wäre die Regierung ein wenig aufgeklärter, so würde sie einsehen, daß die bürgerliche Gesellschaft nichts weiter bedarf, als unter dem Schuze des Gesezes lebende und wirkende Menschen, und eine über alles wachende, alles beschützende väterliche Macht. Nur unter den Vollstrekern des allgemeinen Willens findet, wie wir schon bemerkt, eine nothwendige Rangordnung statt; hier nur ist eine Stufenfolge unter den öffentlichen Gewalten erforderlich, hier nur sind die wahren Verhältnisse des Untern zum Obern. Denn nur vermittelst dieser gegenseitigen Einwirkung kann sich die Maschine des Staats bewegen.

Auffer diesem sind alle Bürger vor dem Gesezе gleich, alle sind abhängig, nicht Einer von dem Andern (denn dies wäre eine unnüze Sklaverey) sondern von der Macht,

die

die sie beschüzt, sie richtet, sie vertheidigt u. s. w. Der, welcher im Genusse des größten Vermögens lebt, ist nicht mehr als der, den nur sein Tagelohn ernährt. Bezahlt der Reiche mehr Abgaben, so erfordern auch seine grössern Besizungen mehr Schuz. Aber ist das Schärflein des Armen weniger schäzbar, sein Recht weniger ehrwürdig? Soll nicht seine Person unter einem wenigstens gleichem Schuz stehen?

Weil die Bevorrechteten diese einfachen Begriffe vermengen, so reden sie beständig von der Nothwendigkeit einer Untergeordnetheit, die von der, die uns der Regierung und dem Gesez unterwirft, ganz verschieden ist. Der Militärgeist will bürgerliche Verhältnisse beurtheilen, und betrachtet eine Nazion nur als eine grosse Kaserne. Hat man doch neulich in einer Schrift eine Vergleichung zwischen den Soldaten und Offizieren auf der einen, und zwischen den Bevorrechteten und nicht Bevorrechteten auf der andern Seite gewagt! Befragt ihr den Mönchsgeist, der mit dem militärischen so viel Aehnlichkeit hat, so wird auch er behaupten, der Staat könne nur bestehen, wenn man das Volk allen den mancherlei Sazungen unterwirft, durch die er seine zahlreichen Opfer beherrscht. Der Mönchsgeist wird unter einem minder erniedrigten Namen, noch weit mehr begünstigt, als man meint.

Sagen wir's frei heraus: dergleichen kleinliche, erbärmliche Begriffe können nur in den Köpfen derer seyn, die die wahren Verhältnisse nicht kennen, durch welche die Menschen im Stande der Gesellschaft verbunden sind. Jedem Bürger, er sei wer er wolle, wenn er nicht ein Beamter ist, steht es gänzlich frei, sich einzig und allein mit

der

der Verbesserung seines Schiksals und mit dem Genusse seiner Rechte zu beschäftigen, jedoch ohne die Rechte des Andern zu verlezen, das heißt, ohne das Gesez zu übertreten. Alle Beziehungen vom Bürger zum Bürger sind frey. Der Eine giebt seine Zeit oder seine Waare hin, der Andre giebt ihm dafür sein Geld: hierin liegt keine Untergeordnetheit, sondern ein beständiger Tausch*). . . . Wenn ihr

*) Ich halte es der Leichtigkeit der Unterhaltung wegen für wichtig, die zwei Rangordnungen, von denen wir eben sprachen, unter dem Namen der wahren und der falschen zu unterscheiden. Die Abstufung zwischen den Regierenden, und dem Gehorsam der Regierten gegen die verschiedenen gesezlichen Gewalten, bilden die wahre, in allen bürgerlichen Gesellschaften nothwendige Rangordnung. Die Rangordnung der Regierten untereinander ist unwahr, unnüz, verhaßt und ein häßlicher Ueberrest aus den Zeiten des Lehnwesens. Um eine unter den Regierten mögliche Untergeordnetheit zu begreifen, müßte man einen bewafneten Haufen annehmen, der sich eines Landes bemächtigt, sich zum Eigenthümer davon macht, und, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung, die gewohnten Verhältnisse der Kriegszucht beibehielte. In diesem Falle wäre die Regierung eines Civil-Staates verschwunden, denn es ist kein eigentliches Volk, sondern eine Armee. Bei uns hingegen sind die verschiedenen Zweige der öffentlichen Gewalt abgesondert, und, mit Einbegrif eines zahlreichen Heers, so organisirt, daß man von den bloßen Bürgern nichts weiter, als eine Abgabe, zur Bestreitung der Staatsausgaben fordern darf. Man lasse sich nicht irre machen. Mitten unter diesen Wörtern, Untergeordnetheit, Abhängig-

ihr in eurer beschränkten Staatskunde eine Klasse von Bürgern auszeichnet, um sie zwischen die Regierung und das Volk zu sezen, so wird diese Klasse entweder an den Geschäften der Regierung Theil nehmen — und dann ist es

gigkeit u. s. w., für welche sich die Bevorrechteten so laut erklären, leitet sie nicht die Nüzlichkeit der wahren Untergeordnetheit; ihnen liegt nur etwas an der falschen Rangordnung, und diese möchten sie gern auf den Trümmern der wahren erbauen. Höret sie einmal, in welchem Tone sie von den bürgerlichen Beamten sprechen; seht mit welcher Verachtung ein ächter Bevorrechteter sie behandeln zu müssen glaubt. Was ist ihm der Aufseher der Polizei? Ein Mann von geringer oder gar keiner Bedeutung (homme de peu ou de rien), der nur da ist, um dem Volke Furcht einzujagen, aber sich keineswegs in das zu mischen, was die Leute von Stande (comme il faut) angeht. Das Beispiel das ich hier anführe, liegt vor aller Augen. Und aufrichtig gesagt, giebt es einen einzigen Bevorrechteten, der sich dem Aufsehen der Polizei untergeordnet glaubt? Und mit welchem Auge betrachten sie die übrigen Beamten der verschiedenen Zweige der vollziehenden Gewalt, die militärischen Chefs allein ausgenommen. Ist es etwas so seltenes, sie sagen zu hören: „Ich bin nicht gemacht mich dem Minister zu unterwerfen, wenn der König mir die Ehre anthut mir Befehle zu geben u. s. w. „ — Ich überlasse diesen Gegenstand der Einbildungskraft, oder vielmehr der Erfahrung des Lesers. Gut war es indessen, anzubemerken, daß die wahren Feinde der Untergeordnetheit und der wahren Rangordnung gerade die sind, welche mit so viel Hize die Unterwerfung unter die falsche Rangordnung predigen.

es nicht die bevorrechtete Klasse von der wir sprechen — oder sie wird mit den wesentlichen Verrichtungen der Staatsgewalt nichts zu thun haben, und dann erkläre man mir einmal, was denn ein solcher Zwischenkörper anders seyn kann, als eine fremdartige Masse, die dadurch schädlich wird, daß sie entweder die direkten Verhältnisse zwischen den Regierenden und Regierten unterbricht, oder daß sie das freie Spiel der Federn in der Staatsmaschine lähmt; oder endlich, daß sie durch alles was sie von dem Bürgerganzen unterscheidet, für die Gemeinheit eine Bürde mehr ist.

Jede Klasse der Bürger hat ihre eigne Geschäfte, ihre besondre Art von Arbeiten, welche, zusammengenommen, der Gesellschaft die allgemeine Bewegung geben. Giebt es nun eine, die sich diesem allgemeinen Geseze entziehen will, so begreift man wohl, daß sie nicht allein unnüz ist, sondern daß sie auch nothwendig der andern zur Last fällt.

Welches sind die zwei grossen Triebräder der bürgerlichen Gesellschaft? Das Geld und die Ehre. Weil der Mensch beides bedarf, so erhält sich durch beides die Gesellschaft, und in einer Nazion, wo man den Werth der guten Sitten kennt, darf keins dieser Bedürfnisse ohne das andre gefühlt werden. Das Streben nach öffentlicher Achtung (und jede Beschäftigungsart gewährt sie) ist ein nothwendiger Zügel für die Sucht nach Reichthümer. Aber wir wollen jezt suchen, wie sich diese beiden Gefühle in der bevorrechteten Klasse verändern.

Ein

Einmal ist ihnen die Ehre schon zugesichert, sie ist ihr gewisses Erbtheil. Für die übrigen Bürger mag die Ehre der Lohn ihres Betragens seyn, in Gottes Namen, die Bevorrechteten, um sie zu erhalten, brauchen nur geboren zu seyn; das Bedürfniß, Ehre zu erwerben, ist ihnen entbehrlich; im voraus können sie allem entsagen, durch was sie sich verdienen läßt *).

Das Bedürfniß des Geldes hingegen fühlen allerdings die Bevorrechteten sehr lebhaft. Sie haben sogar eine Veranlassung mehr, sich dieser brennenden Leidenschaft zu überlassen: denn das Gefühl ihrer Hoheit reizt sie unaufhörlich zu allzugrossen Ausgaben, und wenn sie sich ihr überlassen, so brauchen sie nicht wie andere zu fürchten, daß Ehre und Achtung darunter litten.

Aber das Vorurtheil des Standes, indem es den Bevorrechteten beständig antreibt, sein Vermögen zu Grunde zu richten, untersagt ihm zugleich aus einem seltenen Widerspruch durchaus fast jeden rechtlichen Weg, auf dem er seine Umstände wieder verbessern könnte.

Welches Mittel bleibt also dem Bevorrechteten zur Befriedigung einer Geldgier, die sie mehr als andre beherrscht? Die Ränkesucht und die Bettelei. Ränkesucht und Bettelei werden daher dieser Klasse von Bürgern, zu einer besondern Industrie und es ist, als versezten

*) Man wird leicht begreifen, daß wir hier nicht die Ehre (honneur) mit dem Ehrenkizel (point d'honneur), durch welchen man sie zu ersezen geglaubt, verwechseln.

sezten sie durch diese zwei Gewerbsarten einigermassen ihren sonstigen Mangel an Beitrag zu der Arbeitsmasse der Gesellschaft. Da sie sich diesem Gewerbe ausschliessend widmen, so erlangen sie darin eine besondere Fertigkeit, und überall, darauf könnt ihr euch verlassen, wo sich dieses doppelte Talent mit Erfolg anwenden läßt, machen sie dergestalt Jagd auf alles, daß sie die nichtbevorrechteten Mitbewerber zurükdrängen.

Den Hof halten sie sorgfältig besezt; sie belagern unaufhörlich die Minister; alle Begünstigungen, alle Pensionen, alle Pfründen reissen sie an sich. Ihre Ränkesucht wirft alles verschlingend den anmassenden Blik auf die Kirche, auf die Gerichtshöfe, auf die Armee. Kaum hat sie ein ansehnliches Einkommen, oder eine dazu führende Gewalt ausgespäht, die ihnen durch eine grosse Menge von Aemtern verschaft werden können, so gelingt es ihr bald, daß man wirklich diese Stellen blos als etwas Einträgliches ansieht, die nicht da seyn, um mit Talent und Thätigkeit verwaltet zu werden, sondern nur den bevorrechteten Familien ein anständiges Auskommen zu versichern.

Aber bei dieser Ueberlegenheit in der Ränkesucht beruhigen sich noch nicht diese geschikten Menschen; sie fürchten, die Liebe für das allgemeine Wohl könnte zuweilen das Ministerium in einem Augenblikke der Zerstreuung irre führen. Sie benuzen also zu rechter Zeit den Unverstand oder den Verrath der Staatsverwalter, und am Ende sehen sie ihr Monopol durch förmliche Verordnungen, durch eine förmliche Verwaltungsmethode, die einem ausschliessenden Gesezе gleichkommen, bekräftigt.

Und so giebt man den Staat solchen Regierungsgrundsäzen preiß, die alle Staatsökonomie durchaus zerstören. Diese mag immer vorschreiben, daß man in allen Stüken die geschikteſten und wohlfeilſten Diener vorziehen müſſe, umſonſt, das Monopol dringt auf die koſtſpieligſten, und nothwendigerweiſe, auf die ungeſchikteſten. Denn das Monopol hat, wie bekannt, immer die Folge, den Schwung derer zu lähmen, die bei einer freien Mitbewerbung, ihr ganzes Talent gezeigt hätten.

Die bevorrechtete Bettelei hat für das Gemeinweſen weniger üble Folgen. Sie iſt ein geiler Räuberaſt, der ſo viel Saft an ſich zieht, als er kann, allein er verlangt doch nicht, die Stelle nüzlicher Zweige einzunehmen. Sie beſteht, wie jede andre Bettelei, darin, daß ſie die Hand ausſtrekt, und ſucht Mitleid zu erweken, und blos aus Gnade beſchenkt zu werden. Ihre Stellung nur iſt weniger demüthig, ſie ſcheint ſogar, wenn es die Umſtände fodern, eher die Ausübung einer Pflicht zu gebieten, als eigentlich um Hülfe zu flehn.

Uebrigens bedürfte es, damit die Ränkeſucht und die Bettelei, wovon hier die Rede iſt, in der öffentlichen Meinung ehrenvoll und geehrt werde, weiter nichts, als ſie zu einem ganz beſondern Eigenthum der bevorrechteten Klaſſe zu machen. Daher rühmt man ſich hierin ſeines glüklichen Erfolgs, und erwekt Neid, Nacheiferung, aber niemals Verachtung.

Dieſe Art von Bettelei wird hauptſächlich am Hofe ausgeübt, wo die Mächtigſten und Reichſten den erſten und gröſten Vortheil daraus ziehen.

Von da aus, bis in den entferntesten Winkel des Landes hin reizt dies fruchtbare Beispiel zu vielen andern ehrenvollen Ansprüchen auf das Glük, in Müssiggang und auf Kosten des Publikums zu leben.

Nicht, als ob der bevorrechtete Stand nicht schon der unvergleichbar wohlhabendste des Königreichs wäre, und nicht alle Ländereyen und alle grosse Glüksgüter den Gliedern dieser Klasse gehörten, sondern weil ihrer Verschwendungsliebe, durch welche sie sich gern zu Grunde richten, kein Reichthum gewachsen ist, so muß es natürlich auch arme Bevorrechtete geben.

Aber kaum hört man das Wort arm und Bevorrechteter, so erhebt sich überall ein Schrei des Unwillens. Ein Bevorrechteter, der sich auser Stande sieht, seinen Namen und seinen Rang zu behaupten, ist allerdings eine Schande für die Nazion. Dieser Unordnung im Staate muß man schleunigst abhelfen, und wenn man auch deswegen nicht gleich die öffentlichen Abgaben erhöht, so ist doch klar, daß jede Verwendung der Staatsgelder keinen billigern Beweggrund haben kann.

Die Staatsverwaltung befindet sich nicht umsonst in den Händen der Bevorrechteten. Sie wacht mit väterlicher Zärtlichkeit über ihr Interesse. Da giebt es prächtige, und, wie man glaubt, von ganz Europa gerühmte Stiftungen zur Erziehung der bevorrechteten Armen von beiderlei Geschlecht. Umsonst bewieß sich hier der Zufall weiser als eure Einrichtungen, indem er diese Armen zu dem gemeinsamen Geseze: "Arbeite um leben zu können" — zurükführen wollte. In euern Augen ist diese

ihre

ihre Rükkehr zur wahren Ordnung der Dinge blos ein gröblicher Verstoß des Glükes, und ihr hütet euch wohl, eure Zöglinge an ein arbeitsames Leben zu gewöhnen, das den, der es führt, hinreichend ernährt.

Euren vortreflichen Absichten gemäß, flößt ihr ihnen sogar eine Art von Stolz ein, dem Publikum schon so früh zur Last gewesen zu seyn: als wenn es in irgend einem Falle rühmlicher seyn könnte, Almosen zu empfangen, als sie gar nicht nöthig zu haben!

Ueberdieß belohnt ihr sie noch mit Geld, mit Pensionen, mit Ordenszeichen, blos darum, weil sie die ersten Früchte eurer Zärtlichkeit geschmekt haben.

Die jungen Bevorrechteten, kaum den Kinderjahren entgangen, haben schon Einkünfte und Rang, und man bedauert es wohl gar, daß diese gering sind. Betrachtet inzwischen die Nichtbevorrechteten desselben Alters, welche sich solchen Berufsarbeiten widmen, wozu Talente und Studium erfordert werden; seht, ob es unter ihnen wohl einen giebt, der, ob er sich gleich sehr mühsamen Beschäftigungen unterzieht, nicht seinen Eltern lange Zeit grosse Kosten verursacht, bevor er das ungewisse Glük haben kann, sich, nach äusserster Anstrengung den nöthigen Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

Aber den Bevorrechteten sind alle Pforten geöffnet. Sie dürfen sich nur zeigen, und jedermann macht sich eine Ehre daraus, sich für ihre Beförderung zu verwenden. Mit Wärme beschäftigt man sich mit ihren Angelegenheiten, mit ihrem Glük. Selbst der Staat, ja das allge-

meine Wohl hat sich schon tausendmal im geheim nach ihren Familienrükſichten bequemen müſſen.

Sehr oft geſchah dies bei ihren beſondern Heyrathsverhandlungen. Der Staat bot ſeine Hände zur Erſchaffung neuer Stellen, zu höchſt nachtheiligen Vertauſchungen, oder ſelbſt zu ſolchen Ankaufungen, wozu der öffentliche Schaz das Geld hergeben mußte. Die Bevorrechteten, die nicht bis zu dieſen hohen Gunſtbezeugungen gelangen können, finden anderswo mehr als hinreichende Auskunft. Eine Menge von Stiftern für beide Geſchlechter, militäriſche Orden, ohne eigentlichen Zwek, oder deren Zwek ungerecht oder gefährlich iſt, bieten ihnen Pfründen, Komthureien, Penſionen und immer äuſſerliche Ehrenzeichen dar; und, als wäre es mit dieſer Verirrung unſrer Väter noch nicht genug, beſchäftigt man ſich ſeit einigen Jahren mit neuem Eifer, die Zahl glänzender Beſoldungen für den Müſſiggang zu vermehren *).

Man

*) In dem Betragen der Regierung zeigt ſich ein ſeltſamer Widerſpruch. Auf der einen Seite eifert auch ſie gegen die zur Beſtreitung des Gottesdienſtes gewidmeten Güter, welche dem Staat wenigſtens die Bezahlung dieſer öffentlichen Aemter erſparen; und dennoch bemüht ſie ſich zu gleicher Zeit von dieſen und andern Gütern, ſo viel ſie nur kann der Klaſſe der unbedienſteten Bevorrechteten zuzuwenden. Es iſt merkwürdig, die Liſte der, zum Vortheil der Bevorrechteten beiderlei Geſchlechts, neu geſchaffnen oder umgeſchaffnen Stifter zu leſen, noch merkwürdiger aber die geheimen Beweggründe zu kennen, die ſie dahin gebracht haben, ſo ohne alle Scham den

wah:

Man würde sich sehr irren, wenn man glaubte, daß die bevorrechtete Bettelei kleine Gelegenheiten und geringe Beisteuern von der Hand wiese. Die für die Almosen des Königs bestimmten Fonds werden größtentheils von ihr aufgezehrt, und um im Stande der Bevorrechteten arm zu heißen, kommt es nicht auf dringende Bedürfniß des Lebens, sondern der Eitelkeit an, und so wird dieser Eitelkeit die wahre Dürftigkeit aller Bürgerklassen aufgeopfert.

Geht man nur wenig in die Geschichte zurük, so sieht man wie die Bevorrechteten von jeher alles, was ihnen behagte, raubten und sich zueigneten; Gewaltthätigkeit und Raub, der Ungestraftheit gewiß konnte allerdings der Bettelei überhoben seyn. Die bevorrechtete Bettelei hat also nur mit dem ersten Beginn gesellschaftlicher Ordnung entstehn müssen, und daraus ergiebt sich ihre grosse Verschiedenheit von der Bettelei des Volks. Diese zeigt sich in dem Maase, wie die Regierung schlechter wird; die andre in dem Maase, wie sie sich verbessert. Allerdings rottet sie, nach einigen noch weitern Fortschritten, diese beiden gesellschaftlichen Krankheiten auf einmal aus; aber sicherlich nicht dadurch, daß sie ihnen Nahrung giebt, und noch weniger, daß sie die unverzeihlichste zur ehrenvollsten macht.

Man muß gestehn, es erfordert keine gemeine Geschiklichkeit, durch Erregung des Mitleids zu erlangen,

 was

wahren Sinn der geistlichen Stiftungen zu verfehlen, welche, wenn sie eine Veränderung erfahren sollen, wenigstens nur für ein wahres Nazionalinteresse, und auch allein von der Nazion selbst eine andre Bestimmung erhalten dürfen.

was man der Schwachheit nicht entreissen kann, und auf diese Weise bald die Kühnheit des Unterdrükkers, bald die Rührung des Unterdrükten zu benuzen. Die bevorrechtete Klasse verstand es vollkommen, sich, in dieser Rüksicht in den beiden Arten auszuzeichnen. Von dem Augenblik an, wie ihr die Gewalt nicht mehr gelang, ließ sie keine Gelegenheit vorbei gehn, sich der Freigebigkeit des Königs und der Nazion zu empfehlen.

Die Hefte der ehmaligen Reichsstände und der ehmaligen Versammlungen der Notabeln sind voll von Fürbitten für die arme bevorrechtete Klasse *). Die Landstände (pays d'etat) beschäftigen sich seit langer Zeit, und immer mit neuem Eifer mit allem, was die Menge der Pensionen vermehren kann, und immer für die arme bevorrechtete Klasse. Die Provinzialverwaltungen folgen dieser edlen Spur, und die drei Stände zusammen, weil sie nur noch aus Bevorrechteten bestehen, hören mit ehrfurchtsvoller Billigung alle die Vorschläge zur Unterstüzung der armen bevorrechteten Klasse. Die Intendanten haben sich für diesen Gegenstand besondre Fonds verschaft; ein Mittel sich selbst empor zu schwingen ist ihr lebhafter Antheil an dem traurigen Loose der armen Bevorrechteten: kurz, wollt ihr in Büchern, auf den Kanzeln, in den akademischen Reden, in den gesellschaftlichen

*) Jezt, da die Grundsäze der allgemeinen Gerechtigkeit verbreiteter sind, und die Vogteiversammlungen (assemblées de baillages) so wichtige Gegenstände zu verhandeln haben, läßt sich allerdings hoffen, daß sie ihre Hefte nicht mit dem, was man ehedem das Bettlerlied (couplet de mendiant) nennen konnte, besudeln werde.

lichen Unterhaltungen, wollt ihr überall und augenblikslich die Aufmerksamkeit eurer Zuhörer fesseln, so redet nur von der armen bevorrechteten Klasse. Wenn man diesen allgemeinen Hang der Gemüther, und die zahllosen Mittel bedenkt, die der Aberglaube, dem nichts unmöglich ist, sich verschaft hat, um den armen Bevorrechteten zu helfen, so kann ich mir wahrlich nicht erklären, warum man nicht, falls es nicht schon geschehn ist, an die Kirchthüren einen Opferstok hingestellt hat, für die arme bevorrechtete Klasse *).

Man muß hier noch einer Art von Tauschhandel erwähnen, der für die Bevorrechteten eine unerschöpfliche Quelle ist. Einerseits gründet er sich auf den Aberglauben für Namen, andererseits auf Geldgier, die viel mächtiger, wirkt als Eitelkeit. Ich meine nehmlich das, was man Misbündnisse, Misheyrathen (mesalliance) **) zu nennen wagt, ohne daß dieses Wort die hirnlosen Bürger abschreken könnte, diese ihre Beschimpfung so theuer zu bezahlen.

*) Ich vermuthe wohl, man wird diese Stelle des schlechsten Tons zeihen; aber das kann nun nicht anders seyn. Denn die Bevorrechteten haben auch noch dies Vorrecht, unter diesem Vorwande passende, oft sehr kraftvolle Ausdrükke zu verbannen.

**) Man sollte sich, und wäre es auch nur um der Deutlichkeit willen, eines andern Worts bedienen, um die Handlung zu bezeichnen, vermöge welcher man seine Hand nach den rechten Gaben der Thorheit ausstrekt, eines Worts nämlich, das auch zugleich bestimmt zeigte, auf welcher Seite das Misbündniß statt findet.

Sobald jemand von gemeinem Stande durch Arbeit und Industrie ein Neiderregendes Vermögen erworben, sobald die Finanzräthe durch leichtere Mittel grosse Schäze aufgehäuft haben, so streben die Bevorrechteten nach allen diesen Reichthümern. Es scheint, unsre unglükliche Nazion sey dazu verdammt, unaufhörlich für die bevorrechtete Klasse zu arbeiten und sich arm zu machen. Der Akkerbau, die Fabriken, der Handel und alle Künste fodern für ihre Unterstüzung und Erweiterung, und für die Glükseligkeit des Staats einen Theil der unermäßlichen Schäze umsonst zurük, welche sie zusammen getragen. Die Bevorrechteten verschlingen die Schäze und die Personen, alles strömt zu, ohne jemals zurükzukehren, und ohne daß sie das geringste für den Staat leisteten *).

Die Materie über die Vorrechte ist so unerschöpflich, wie die sie unterstüzenden Vorurtheile. Doch wir wollen mit diesem Gegenstand uns nicht länger beschäftigen, und uns alle fernereu Bemerkungen ersparen. Es wird eine Zeit kommen, wo unsre unwilligen Enkel, bei der Lesung unsrer Geschichte erstaunen und der allerunbegreiflichsten Thorheit den gebührenden Namen geben werden. In unserer Jugend haben wir Gelehrte gesehn, die durch ihre muthigen Angriffe gegen mächtige und für die Menschheit verderbliche Meinungen, sich auszeichneten. Heut zu Tage können ihre Nachfolger in ihren Reden und Schriften nichts weiter thun, als schon veraltete Gründe gegen nicht mehr existirende Vorurtheile zu gebrauchen.

Das

*) Wenn die Ehre, wie man sagt, das Prinzip der Monarchie ist, so muß man wenigstens eingestehen, daß Frankreich seit langer Zeit, schreklich grosse Aufopferungen machte, um sich im Prinzip recht zu befestigen.

Das Vorurtheil aber, durch welches sich die Vorrechte erhalten, ist das verderblichste, unter welchem je die Erde geseufzet hat; es hat sich mit der Organisazion des Staats aufs genauste verflochten, und das Verderben steigt, je vielfacher das Interesse ist, welches dasselbe aufrecht zu erhalten strebt. Welche Beweggründe, den Eifer der wahren Patrioten zu entflammen! aber dagegen auch den Eifer der Gelehrten unsrer Zeit destomehr abzukühlen!

Note zu Seite 16.

Auszug aus dem Protokolle des Adels bei den Reichsständen von 1614. S. 113.

Dienstags den 25ten November „und nach erhaltener Audienz, hielt der Herr von Senecey *) folgende Rede an den König:

Sire! „Die Güte unsrer Könige hat von jeher ihrem Adel die Freiheit zugestanden, bei allen und jeden „Gelegenheiten sich an sie zu wenden, und, indem ihn „seine angestamten hohen Vorzüge ihrer Person näher „bringt, beständig der vornehmste Vollstrekker ihres „königlichen Willens zu seyn.

„Ew. Majestät werde ich nicht alles anführen, was „das Alterthum uns über die Vorzüge sagt, welche die „Geburt diesem Stande ertheilt, und zwar dergestalt „vor dem ganzen übrigen Volke ausgezeichnet hat, daß „der Adel durchaus niemals die geringste Vergleichung „mit

*) Der Hr. Baron von Senecey war Präsident des Adels.

„mit diesem ertragen konnte. Hierüber, Sire, könnte
„ich mich weiter ausbreiten; aber eine so augenschein-
„liche Wahrheit bedarf keines zuverlässigern Zeugnisses,
„als die von der ganzen Welt gefühlte Ueberzeugung;
„und denn so spreche ich vor dem Könige, der, wie
„wir hoffen, eben so eifersüchtig wacht, uns in dem,
„worin wir an seinem Glanze Theil haben, zu erhal-
„ten, als wir von unsrer Seite thun werden, dieses
„von ihm zu verlangen und zu erflehen, ob es uns gleich
„sehr kränkt, daß eine unerhörte Neuerung unsern
„Mund eher zu klagen, als zu unterthänigen Bitten
„öffnet, wesfalls wir auch hier versammelt sind.

„Ew. Majestät hat es gefallen, die drei Reichs-
„stände ihres Königreichs zusammen zu berufen. Stän-
„de, die in Absicht ihrer Eigenschaften und Verrichtun-
„gen, eine gänzlich verschiedne Bestimmung, und keine
„Gemeinschaft mit einander haben. Die Kirche, die
„sich dem Dienste Gottes und der Regierung der See-
„len widmet, hat den ersten Rang, und wir verehren
„die höhere und niedere Geistlichkeit als unsre Väter,
„und als die Vermittlung unsrer Versöhnung mit Gott.

„Der Adel, Sire, hat den zweiten Rang, Er ist
„der rechte Arm Ihrer Gerechtigkeit, die Stüze
„Ihres Throns, und die unbezwingliche Stärke des
„Staats.

„Unter dem heilvollen Schirm, und der tapfern
„Anführung der Könige, ist auf Kosten seines Bluts
„und mit Hülfe seiner siegreichen Waffen die öffentliche
„Ruhe befestigt worden, und durch seine Mühe und

„Ar-

„Arbeit genießt nun der dritte Stand aller der Bequem-
„lichkeiten, die ihnen der Friede gewährt.

„Dieser dritte Stand, der den lezten Rang in dieser
„Versammlung einnimmt, besteht aus dem Volke der
„Städte und des Landes. Die leztern sind fast alle
„den beiden ersten Ständen lehnpflichtig und ihrer Ge-
„richtsbarkeit unterworffen. Die in den Städten sind
„Bürger, Kaufleute, Handwerker, einige sind Offiziere.
„Diese sind es, die ihren Stand verkennen und, indem
„sie jede Pflicht vergessen und ohne einmals die, wel-
„che sie vertretten sollen, darum befragt zu haben, sich
„uns gleich stellen wollen. Ich schäme mich, Sire,
„Ihnen die Ausdrükke zu wiederholen, die uns von
„neuem beleidigt haben. Sie vergleichen ihren Staat
„einer aus drei Brüdern bestehenden Familie. Sie nen-
„nen den geistlichen Stand den ältesten, den unsrigen
„den zweiten, und sich den jüngsten *).

„In

*) Dieß ist die Beleidigung, wegen welcher der Adel Ra-
che fodert. Den Tag vorher hatte der Lieutenant-
civil von Paris an der Spize einer Abgesandtschaft des
dritten Standes, sich unterfangen zu sagen: „Behan-
„delt uns wie eure jüngsten Brüder, und wir werden
„euch ehren und lieben.“ Dieß ganze Gezänke muß
man in dem Protokolle selbst lesen und mit der Rede des
Präsidenten Savaron anfangen, die den Vorwand dazu
gab. In der Antwort des Baron von Senecey an die
Abgesandten des dritten Standes vom 21ten Nov. wird
man noch beleidigendere Ausdrükke finden, als die, von
welchen die Rede an den König angefüllt ist.

„Ecquid

„In welche bejammernswerthe Lage sind wir gera-
„then, wenn diese Aeusserung gegründet seyn soll!
„Wozu so viele, seit undenklichen Zeiten geleistete Dien-
„ste, so viele dem Adel erblich übertragene, durch Mühe
„und Treue verdiente Ehren und Würden? Sollen
„diese ihn wohl, statt ihn noch mehr zu erheben, ihn
„so tief erniedrigt haben, daß er mit dem gemeinen
„Volke, in der engsten gesellschaftlichen Verbindung stehe,
„die unter den Menschen statt findet, daß er sie nehm-
„lich für Brüder erkenne? Und nicht zufrieden, daß
„sie sich so nennen, eignen sie sich die Wiederherstellung
„des Staats zu, wozu sie doch, wie ganz Frankreich
„weiß, auf keine Weise beigetragen haben, auch weiß
„jedermann, daß sie sich im geringsten nicht mit uns
„vergleichen können, und würde eine solche völlig un-
„gegründete Anmassung ganz unerträglich seyn.

„Entscheiden Sie, Sire, lassen Sie durch eine
„gerechtigkeitsvolle Erklärung das Volk zu seinen Pflich-
„ten anhalten, lassen Sie dasselbe erkennen, was wir
„sind, und sie den grossen Unterschied fühlen zwischen
„ihnen und uns. Darum flehen wir unterthänigst
„Ew. Majestät im Namen des ganzen französischen
„Adels, von welchem wir hergesandt sind, daß er bei
„seinen Vorzügen erhalten werde, und er seine Ehre
„und sein Leben, wie er immer gethan, fernerhin zum
„Dienste Ew. Majestät darbringen könne.“

„Ecquid sentitis in quanto contemptu vivatis? Lucis vobis hujus partem, si liceat, adimant. Quod spiratis, quod vocem mittitis, quod formas hominum habetis indignantur.“

Liv. lib. 4, c. 56.

II.

Was ist der dritte Stand?

"So lange der Philosoph nicht die Grenzen der Wahrheit überschreitet, so beschuldige man ihn nicht, daß er zu weit gehe. Seine Pflicht ist es, das Ziel anzuzeigen, er muß also zuvor dahin gelangen. Wenn er auf dem Wege stehen bliebe und sich erkühnte seine Fahne empor zu heben, so könnte sie sehr betrügen. Die Pflicht des Staatsverwalters im Gegentheil ist, seinen Gang nach der Natur der Schwierigkeiten einzurichten und abzumessen... Wenn der Philosoph nicht bei dem Ziel ist, so weiß er nicht wo er ist. Wenn der Staatsverwalter nicht das Ziel sieht, so weiß er nicht, wohin er geht."

II.

II.

Was ist der dritte Stand?

Der Plan dieser Schrift ist ganz einfach. Wir legen uns nur 3 Fragen vor:

1) Was ist der dritte Stand? — Alles.

2) Was ist er bis jezt in der politischen Ordnung gewesen? — Nichts.

3) Was verlangt er? — Etwas zu werden.

Man wird in der Folge sehen, ob diese Antworten richtig sind. Es wäre sehr unrecht, wenn man Wahrheiten, von denen man die Beweise noch nicht gehört hat, der Uebertreibung beschuldigen wollte. Nachher werden wir die Mittel betrachten, welche man angewendet hat, und untersuchen, welche Mittel man ergreifen muß, damit der dritte Stand wirklich Etwas werde. Wir werden also zeigen:

4) Was zu seinen Gunsten die Minister versucht haben, und was die Privilegirten selbst vorschlagen.

5) Was man hätte thun sollen.

6) Endlich, was dem dritten Stand zu thun übrig bleibt, um den Plaz einzunehmen, der ihm gehört.

Erstes Kapitel.

Der dritte Stand ist eine vollständige Nation.

Was wird zum Unterhalt und Wohlseyn einer Nation erfordert? privat Arbeiten und öffentliche Dienstgeschäfte.

Man kann alle privat Arbeiten in 4 Klassen bringen. 1) Da die Erde und das Wasser die erste Materie zu den Bedürfnissen des Menschen hergeben, so werden in der Ideenordnung alle die Familien in die erste Klasse kommen, welche die Feldarbeiten verrichten. 2) Von dem ersten Absaz dieser Materien bis zu ihrem Verbrauche oder Gebrauche giebt eine neue mehr oder weniger vermehrte Handarbeit diesen Materien einen zweiten mehr oder weniger zusammengesezten Werth. So gelangt die menschliche Industrie zu der Vervollkommnung der Wohlthaten der Natur, und das rohe Produkt verdoppelt, verzehnfacht, verhundertfacht einen Werth. Dies sind die Arbeiten der zweiten Klasse. 3) Zwischen der Produktion und dem Verbrauch, wie auch zwischen den verschiedenen Graden der Produktion, befinden sich eine Menge Zwischenagenten, die denen sowohl, welche produziren, als denen, welche verbrauchen, nüzlich sind; dies sind die Kauf- und Handelsleute; die Handelsleute spekuliren unter beständigen Vergleichen des Preises der Bedürfnisse an den verschiedenen Oertern und Zeiten auf den Profit des Aufbehaltens und des Transports; die Kaufleute nehmen zulezt den Absaz, es sey nun im Grossen oder im Kleinen, über sich. Diese Art der Nüzlichkeit karakterisirt die dritte Klasse. 4) Ausser diesen drei Klassen arbeitsamer und nüzli-

nüzlicher Bürger, welche sich mit denen zum Verbrauch und Gebrauch geschikten Gegenständen beschäftigen, bedarf eine Gesellschaft noch eine Menge besonderer Arbeiten und Dienstleistungen, welche der Person direkt nüzlich oder angenehm sind. Diese vierte Klasse umfaßt sowohl die ausgezeichnetsten den Wissenschaften und den freien Künsten gehörenden Stände, als auch die, welche die niedrigsten häußlichen Dienste verrichten.

Dies sind die Arbeiten, welche die bürgerliche Gesellschaft erhalten. Wer übernimmt diese Arbeiten? Der dritte Stand. —

Alle öffentlichen Dienstgeschäfte lassen sich im jezigen Zustande unter die vier bekannten Benennungen, nemlich des Kriegsdienstes, der Rechtspflege, der Kirche und der Staatsverwaltung bringen. Es wäre überflüssig, sie einzeln durchzugehen, um zu zeigen, daß der dritte Stand überall neunzehn Zwanzigtheile dazu hergiebt, mit diesem Unterschiede, daß er mit allem, was wirklich beschwerlich ist, und mit allen Diensten belastet wird, welche der privilegirte Stand zu thun sich weigert. Die einträglichen und ehrenvollen Stellen allein sind von den Gliedern des privilegirten Standes besezt. Sollen wir ihm daraus ein Verdienst machen? Wenn die seyn sollte, so müßte entweder der dritte Stand diese Stellen verweigern, oder er müßte weniger im Stande seyn, diese Aemter zu verrichten. Man weiß aber wohl, wie es damit beschaffen ist. Inzwischen hat man es gewagt, den dritten Stand als ausgeschlossen zu erklären. Man hat ihm gesagt: "deine "Dienste, deine Talente mögen seyn wie sie wollen, du "wirst bis dahin gehen, weiter darfst du nicht. Es ist

"nicht gut, daß du geehret seyst." Seltne Ausnahmen, wenn sie so gefühlt werden, wie sie gefühlt werden müssen, sind nur eine Verspottung, und die Sprache, welche man sich bei diesen Gelegenheiten erlaubt, nur eine Beleidigung mehr.

Diese Ausschliessung ist ein gesellschaftliches Verbrechen und eine wahre Feindseligkeit gegen den dritten Stand; möchte es immerhin seyn, wenn man nur wenigstens sagen könnte, daß sie dem Gemein-Wesen nüzlich sey? Aber kennt man die Wirkungen des Alleinhandels nicht? Weiß man nicht, daß, wenn er denen, welche von demselben ausgeschlossen sind, den Muth benimmt, er diejenigen, welche er begünstigt, weniger geschikt macht? Weiß man nicht, daß jede Arbeit, von der man eine freie Konkurrenz entfernt, viel theurer und schlechter gemacht wird?

Wenn man irgend ein Amt gleichsam zur Apanage eines unter den Bürgern ausgezeichneten Standes macht, hat man da wohl beachtet, daß man alsdann nicht bloß den Mann, welcher arbeitet, sondern auch alle übrige der nehmlichen Kaste, welche nicht angestellt sind, ja auch sogar die ganzen Familien derer, welche angestellt und welche es nicht sind, besolden müsse? Hat man bemerkt, daß, sobald die Regierung das Erbtheil einer besondern Klasse wird, sie sich bald über alle Masse ausdehne, und die Stellen da nicht für das Bedürfniß der Regierten, sondern der Regierer vermehret werden, u. s. w., u. s. w.? Hat man wohl acht gegeben, daß wir diese niedrig, und ich wage es zu sagen, viehischdumm von uns respektirte Ordnung der Dinge, wenn wir sie in der Geschichte des

alten

alten Egyptens, und in den Reisebeschreibungen von Indien dargestellt lesen, verächtlich, abscheulich, aller Industrie verderblich, den gesellschaftlichen Fortschritten durchaus zuwider, und vorzüglich für das menschliche Geschlecht im Allgemeinen erniedrigend, und insbesondere für die Europäer unerträglich finden u. s. w., u. s. w. *)? Doch wir müssen Betrachtungen bei Seite lassen, welche, wenn sie gleich die Untersuchung hierüber ausdehnen, und sie vielleicht durch neues Licht aufhellen könnten, uns doch in unserm Gange zu sehr aufhalten würden **).

Es ist hier hinreichend gezeigt worden, daß der vorgegebne Nuzen eines privilegirten Standes für den Staat eine Schimäre sei; daß ohne denselben alles, was darin beschwerlich ist, von dem dritten Stande gethan wird; daß ohne denselben die höchsten Stellen unendlich besser besezt seyn würden; daß sie der Natur nach das Looß und die Belohnung der Talente und erkannten Dienste seyn sollten; und daß, wenn die Privilegirten dahin gekommen sind, alle einträglichen und ehrenvollen Stellen an sich zu reissen, dies eine verhaßte Unbilligkeit für die Allgemeinheit der Bürger, und zugleich eine Verrätherei an dem Gemeinwesen sei.

*) S. in Betref der indianischen Kasten, die philosoph. und politisch. Geschichte beider Indien, 1 B.

**) Man erlaube uns nur, aufmerksam darauf zu machen, wie unbegreiflich ungereimt es ist, wenn man auf der einen Seite laut behauptet, daß die Nation nicht für ihr Oberhaupt gemacht sey; und auf der andern Seite will, daß sie für die Aristokraten gemacht seyn soll.

Wer würde es also wagen zu sagen, daß der dritte Stand nicht alles besäße, was nöthig ist, um eine vollständige Nation zu bilden? Er gleicht einem starken und kraftvollen Manne dessen Arm noch angekettet ist. Wenn man den privilegirten Stand wegnähme, so würde die Nation nicht etwas weniger, sondern etwas mehr seyn. Also, was ist der dritte Stand? Alles, aber ein gehindertes, unterdrüktes Alles. Was würde er ohne den privilegirten Stand seyn? Alles, aber ein freies, blühendes Alles. Nichts kann ohne ihn gehen, Alles würde unendlich besser ohne die andern gehen.

Es ist nicht genug gezeigt zu haben, daß die Bevorrechteten, weit entfernt der Nation nüzlich zu seyn, sie nur schwächen und ihr schädlich seyn können, sondern man mus auch beweisen, daß der Adelstand *) gar nicht in die gesellschaftliche Organisation gehört; daß er wohl eine Last für die Nation seyn, aber nie einen Theil derselben ausmachen könne.

Erst-

*) Ich rede nicht von der Geistlichkeit. Wenn ihr sie als eine Klasse betrachtet, welche ein öffentliches Amt verrichtet, so gehört sie zur gesellschaftlichen Organisation, weil jedes öffentliche Amt ein Theil der Regierung ist. Wenn man sagt, daß die Geistlichkeit mehr ein Beruf, als ein angebohrner Stand sei, so beklagen sich die Geistlichen des 11ten Jahrhunderts, oder welche den Geist und die Miene derselben mit Bedacht heucheln, daß man sie demüthige; sie haben aber unrecht. Grade weil die Geistlichkeit ein Beruf ist, ist sie etwas unter uns; wäre sie nur ein angebohrner

Stand

Erstlich ist es gar nicht möglich in der Zahl aller elementar Theile einer Nation die Kaste *) der Adlichen zu finden oder sie unter diese zu stellen. Ich weiß, daß es Individuen in grosser Anzahl giebt, welche durch Gebrechlichkeit, Ungeschiklichkeit, unheilbare Trägheit, oder durch den Strom schlechter Sitten zu den Arbeiten der Gesells-

 schaft

Stand, so würde sie nichts reelles seyn. Je mehr Fortschritte man in der moralischen und politischen Wissenschaft machen wird, desto mehr wird man sich überzeugen, daß es in einer bürgerlichen Gesellschaft nichts als privat und öffentliche Berufsarten giebt. Alles was nicht zu diesen gehört, sind nur ungereimte Possen, oder gefährliche Schimären, oder verderbliche Einrichtungen. Also, wenn ich sage, daß die Geistlichkeit keinen Stand machen soll, so will ich sie damit nicht unter den Adel sezen. Sie muß keinen Stand machen, weil es in einer Nation keine Unterscheidung der Stände von Geburtswegen geben soll. Wenn man sie zulassen könnte, so würde es sicherlich besser seyn, dieses Vorrecht Männern zu bewilligen, die das Zeugnis der geistlichen Wahl vorlegen würden, als Menschen, die zur Behauptung ihrer Forderungen nichts als ihren Taufschein vorzuweisen haben. Denn am Ende kann man wohl verhindern, daß ein Mann ohne Talente oder ohne Rechtschaffenheit nicht in den geistlichen Stand tritt; allein könnet ihr die Geburt jemandes verhindern?

*) Dies ist das wahre Wort. Es bezeichnet eine Klasse Menschen, welche ohne Amtsverrichtungen und

ohne

schaft unfähig gemacht werden. Die Ausnahme und der Misbrauch gehen überall der Regel zur Seite, und vorzüglich in einem grossen Reich. Aber man wird einges stehen, daß je weniger Misbräuche es giebt, desto besser wird der Staat geordnet seyn. Derjenige würde unter allen am übelsten geordnet seyn, wo nicht bloß abgesonderte Privatpersonen, sondern eine ganze Klasse von Bürgern ihren Ruhm darin sezen würden, unbeweglich mitten in der allgemeinen Bewegung zu bleiben, und den besten Theil des Produkts aufzehren zu können, ohne im mindesten etwas dazu beigetragen zu haben. Eine solche Klasse gehört warlich wegen ihrer Faullenzerei nicht zur Nation.

Der

ohne Nuzen, bloß deswegen, weil sie existiren, die an ihre Person geknüpfte Vorrechte geniessen. Unter diesen Gesichtspunkt, welcher der wahre ist, giebt es nur eine privilegirte Kaste, nemlich die Kaste des Adels. Dies ist wirklich ein eignes Volk, aber ein falsches Volk, welches, da es aus Mangel nüzlicher Organe durch sich selbst nicht existiren kann, sich einer wirklichen Nation, wie die Schmarozerpflanzen anhängt, die nur von dem Safte der Bäume, welche sie belasten und austroknen, leben können. Der Geistliche, der Rechtsgelehrte, der Soldat und der Staatsverwalter machen überall vier Klassen öffentlicher Beamter aus, die überall nothwendig sind. Warum beschuldigt man sie in Frankreich des Aristokratism? Weil die adliche Kaste alle gute Stellen an sich gerissen hat; sie hat sich daraus ein Erbgut gemacht; auch benuzt sie es, nicht in dem Geist des gesellschaftlichen Gesezes, sondern zu ihrem besondern Vortheile.

Der Adelstand gehört seiner bürgerlichen und politischen Vorrechte wegen eben so wenig in unsre Mitte. Was ist eine Nation? eine Gesellschaft von Verbundnen, welche unter einem gemeinschaftlichen Gesez leben, und deren Stelle durch eine und dieselbe gesezgebende Versammlung vertreten wird, u. s. w.

Ist es nur nicht zu gewiß, daß der Adelstand Vorrechte, Erlassungen genießt, welche er seine Rechte zu nennen sich erdreistet, und welche von den Rechten des grossen Ganzen der Bürger abgesondert sind? Er tritt dadurch aus der gemeinen Ordnung, aus dem gemeinschaftlichen Gesez heraus. Also seine bürgerlichen Rechte machen schon aus ihm ein eignes Volk in der Nation. Dies ist wahrlich imperium in imperio.

Was seine politischen Rechte betrift, so übt er sie auch besonders aus. Er hat eigne Stellvertreter, welche keinesweges die Vollmacht des Volkes haben. Seine Abgeordneten hatten ihre Sizungen abgesondert; und wenn er sich in einem Saale mit den Abgeordneten der blossen Bürger versammeln würde, so ist eben so gewiß, daß seine Stellvertretung wesentlich unterschieden und abgesondert ist; denn sie ist für die Nation ganz fremd, erstlich durch ihren Ursprung, weil ihre Sendung nicht vom Volke kommt, und dann durch ihren Gegenstand, welcher darinn besteht, nicht das allgemeine, sondern das privat Interesse zu vertheidigen.

Der dritte Stand umfaßt alles, was der Nation gehört; und alles was nicht der dritte Stand ist, kann

sich nicht als ein Bestandtheil der Nation ansehen. Was ist der dritte Stand? Alles *).

Zweites Kapitel.

Was ist der dritte Stand bis jezt gewesen? Nichts.

Wir wollen nicht den Zustand der Dienstbarkeit, in welcher das Volk so lange geseufzt hat, und eben so wenig den Zustand des Zwanges und der Erniedrigung, worin es sich noch befindet, untersuchen. Die bürgerliche Beschaffenheit desselben, hat sich geändert; und sie muß sich noch mehr ändern; es ist wohl unmöglich, daß die Nation, oder ein besondrer Stand frei werde, wenn es der dritte Stand nicht ist. Nicht durch Vorrechte, sondern durch die Rechte des Bürgers, Rechte, welche allen gehören, ist man frei. —

Wenn

*) Ein schäzbarer Schriftsteller hat genauer sprechen wollen. Er hat gesagt: der dritte Stand ist die Nation weniger die Geistlichkeit und den Adel. — Ich gestehe, daß ich niemals die Kraft gehabt hätte, diese grosse Wahrheit auszusprechen. Es kann jemanden einfallen zu sagen: der Adel ist die Nation weniger die Geistlichkeit und den dritten Stand; die Geistlichkeit ist die Nation weniger den Adel und den dritten Stand. Dies sind gewiß geometrisch bewiesne Säze. Verzeihen Sie, allein wenn sie nicht den Vorsaz hatten, eine blos alberne Wahrheit zu sagen, wenn sie vorher einsahen, was eine Nation ist; welches ihre Bestandtheile sind; wie es nur öffentliche und besondere Arbeiten giebt; und wie der dritte Stand hinreicht alle diese Arbeiten zu

Wenn die Aristokraten auf Kosten dieser Freiheit selbst, deren sie sich unwürdig zeigen, es unternehmen, das Volk in Unterdrükung zu erhalten, so wird es sich erkühnen zu fragen, mit welchem Rechte? Wenn man antwortet, durch das Recht der Eroberung: so muß man gestehn, daß man ein wenig hoch hinaufsteigen will. Allein

zu verrichten; wenn Sie beobachtet haben, daß die Hülfe, welche der Staat in dieser Rükſicht von einer privilegirten Kaste erhält, ausserordentlich verderblich ist; wenn Sie gesehen haben, daß von diesen betrübten Vorrechten alle Irrthümer und Uebel herkommen, welche die französische Nation drüken und noch lange drüken werden; wenn Sie wissen, daß in einer Monarchie, wie in allen politischen Regierungsformen nur Regierer und Regierte seyn müssen; daß eine Kaste, welcher das allerthörigtste Vorurtheil erlaubt, alle Stellen an sich zu reissen, und von Vorrechten zu leben, bald nichts als Despoten in den Regierern, und Sklaven in den Regierten zeigt; daß sie die drükendste Last, welche der Himmel in seinem Zorn einem Volke auflegen konnte, und fast ein unübersteigliches Hinderniß für jeden Entwurf zur Rükkehr der Gerechtigkeit, für jeden Fortschritt zur gesellschaftlichen Ordnung seyn wird; wenn Ihr Verstand, sage ich, schnell alle diese Wahrheiten und tausend andere, die ebenfalls zu unserm Gegenstand gehören, gefaßt hat; warum haben Sie nicht freimüthig gesagt, daß der dritte Stand alles sey? Wie haben Sie aus so einer Reihe von Betrachtungen das Resultat mit diesem kalten Zusaze begleiten können: der dritte Stand ist die Nation weniger die Geistlichkeit und den Adel?

lein der dritte Stand darf nicht fürchten in die vergangne Zeiten hinaufzugehen. Er wird sich in das Jahr, welches der Eroberung vorherging, zurükfezen; und da er iezt stark gnug ist, um sich nicht erobern zu lassen, so wird sein Widerstand desto kräftiger seyn. Warum sollte man nicht alle diese Familien in die Wälder des alten Frankens zurükschiken, welche die närrische Anmassung behalten, aus der Race der Eroberer abzustammen, und in die Rechte der Eroberung eingetreten zu seyn?

Die alsdann gereinigte Nation wird sich, denke ich, trösten können, endlich nur aus Abkömmlingen der Gallier und Römer zusammengesezt zu seyn. Warlich, wenn man darauf besteht, Geburt und Geburt unterscheiden zu wollen, konnte man unsern armen Mitbürgern nicht offenbahren, daß die Abstammung, welche von den Galliern und Römern herkömmt, wenigstens eben so viel werth sey, als die, welche sich von den Gothen und Vandalen, und andern aus den Wäldern und Sümpfen des alten Germaniens ausgegangnen Wilden herschreibt? Ja, wird man sagen; allein die Eroberung hat alle Verhältnisse verwirrt und der Adel von Geburt ist auf die Seite der Eroberer getreten. Nun gut! man muß ihn auf die andere Seite zurükweisen; der dritte Stand, indem er an seiner Reihe Eroberer wird, wird adlich werden.

Aber, wenn in den Racen alles vermischt ist, wenn das Blut der Franken, welches abgesondert nichts mehr werth seyn würde, mit dem der Gallier vermischt fließt, wenn die Vorältern des dritten Standes die Väter der ganzen Nation sind, kann man nicht hoffen, einmal diesen langen Vatermord aufhören zu sehen, welchen täglich

gegen

gegen alle andere zu begehen eine Klasse sich zur Ehre rechnet? Warum sollten nicht einmal die Vernunft und die Gerechtigkeit eben so stark als die Eitelkeit die Privilegirten dahin bringen, aus einem neuen aber wahrern gesellschaftlichern Interesse ihre Wiederaufnehmung in den dritten Stand zu verlangen?

Wir wollen unsern Gegenstand weiter verfolgen. Man muß unter dem dritten Stande alle Bürger, welche zu dem gemeinen Stande gehören, verstehen. Alles was durchs Gesez privilegirt ist, es sey nun auf welche Art es wolle, tritt aus der gemeinen Ordnung heraus, macht von dem gemeinsamen Geseze eine Ausnahme, und gehört folglich nicht zum dritten Stande. Wir haben gesagt: ein gemeinschaftliches Gesez, und eine gemeinschaftliche Stellvertretung ist das, was eine Nation macht. Es ist nur zu wahr, daß man in Frankreich nichts ist, wenn man nichts weiter als den Schuz des gemeinschaftlichen Gesezes für sich hat; wenn man nicht Theil an einem Vorrecht nimmt, so muß man sich entschliessen, die Verachtung, die Beleidigung und die Bedrükungen aller Art zu ertragen. Um nicht gänzlich zerdrükt zu werden, was bleibt dem unglüklichen Nichtprivilegirten übrig? sich durch alle Arten von Erniedrigungen einem Grossen anzuhängen; er kauft auf Kosten seiner Sitten und der Menschenwürde die Fähigkeit, sich bei Gelegenheiten auf Jemanden berufen zu können.

Wir müssen aber hier den dritten Stand weniger in Betref seiner bürgerlichen Lage als in seinen Verhältnissen mit der Staatsverfassung betrachten. Wir wollen sehen, was er bei den Reichsständen ist.

Wer

Wer sind seine sogenannten Stellvertreter gewesen? Geadelte oder auf gewisse Zeit Privilegirte. Diese falschen Abgeordneten sind sogar nicht immer von dem Volke erwählt worden. Die Stellvertretung des Volks ist bisweilen bei den Reichsständen und fast überall in den Provinzialständen als ein Recht gewisser Aemter und Bedienungen betrachtet worden.

Der alte Adel kann die neuen Adlichen nicht leiden; jener erlaubt den leztern nur mit ihm zusammen zu sizen, wenn sie, wie man sagt, vier Generationen und hundert Jahre beweisen können: er stößt sie also in den dritten Stand zurük, welchem sie offenbar nicht mehr angehören *).

Ins

*) Die alte Eitelkeit hat hierin einem besser verstandnen Interesse nachgegeben. Der Adel der Vogteien (der Baillagen) in den Pays d'election a) fühlte es, daß es nicht klug sey die neuen Adlichen aufzubringen, und sie zu zwingen, den dritten Stand aus Widerwillen zu unterstüzen. Die Landstände, u. s. w., hatten dieses ungeschikte Benehmen angenommen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dies ein Fehler war; man bessert sich, und man läßt alle diejenigen zu, deren Adel sich fortpflanzen läßt, so daß verschiedne Personen, welche in den Landständen und den Provinzialversammlungen nur bei dem dritten Stande sizen konnten, in den Vogteien ohne Schwierigkeit in den Adelstand aufgenommen wor-

den

a) Pays d'election waren die Provinzen, wo der König nach Gefallen Steuern ausschrieb, vertheilte und erheben ließ; sie waren den Pays d'etat entgegengesezt.
A. d. U.

Inzwischen sind vor dem Gesez alle Adliche gleich, der von gestern wie der, dem es übel oder wohl gelingt seinen Ursprung oder seine Anmassung zu verbergen. Alle haben dieselben Vorrechte. Die Meinung allein unterscheidet sie. Wenn aber der dritte Stand gezwungen ist ein vom Gesez geheiligtes Vorurtheil zu tragen, so giebt es keinen Grund, daß er sich dem Texte des Gesezes zuwider einem Vorurtheil unterwerfen solle.

Man mache aus den neuen Adlichen, alles was man will; so viel ist wenigstens gewiß, daß ein Bürger von dem Augenblik, wo er dem gemeinsamen Recht entgegengesezte Vorrechte erhält, nicht mehr zu dem gemeinen Stande gehört. Sein neues Interesse ist dem allgemeinen Besten entgegen, und dadurch wird er unfähig für das Volk zu stimmen.

Dieser

den sind, und es bei den Reichsständen seyn werden. Aber noch einmal, was bedeutet diese Unterscheidung unter Adlichen, welche den Adel fortpflanzen, und denen, welche ihn, wie man sagt, nicht fortpflanzen können? Ei nun! wenn sie nicht fortpflanzen, so betrift dieß nur ihre Kinder; allein es ist gar nicht die Rede, in unsern Versammlungen Kinder, denen ihre Väter den Adel noch nicht gegeben haben, berathschlagen zu lassen: hier ist nur die Rede von Vätern, die gewiß wenigstens für sich, kraft eines Brevets, das erlangt haben, was sie, wie ihr sagt, noch nicht durch ihre Generation erhielten: persönlich sind sie Adliche; lasset also ihre Person zur Stimmengebung in der Versammlung des Adels zu.

Dieser unzubestreitende Grundsaz entfernt von der Stellvertretung des dritten Standes ebenfalls die nur auf eine gewisse Zeit Privilegirten. Ihr Interesse ist auch mehr oder weniger dem allgemeinen Besten zuwider; und obgleich die Meinung sie in den dritten Stand sezt, und das Gesez in ihrer Rükficht nichts sagt, so gehören sie doch der Natur der Dinge nach, welche stärker als die Meinung und das Gesez ist, durchaus nicht zu dem gemeinen Stande.

Wird man einwenden, daß man durch die Entfernung der erblichen Privilegirten nicht bloß, sondern auch derer, welche nur Vorrechte auf eine gewisse Zeit geniessen, handgreiflich den dritten Stand selbst schwäche, indem ihm dadurch seine aufgeklärtesten, muthigsten und geachtetsten Glieder entzogen werden?

Ich bin warlich weit entfernt, die Kraft oder die Würde des dritten Standes, welcher sich beständig in meinem Verstande mit der Idee einer Nation vermischt, verringern zu wollen. Doch, welcher Beweggrund uns auch leiten mag, können wir machen, daß die Wahrheit nicht die Wahrheit sey? Soll eine Armee, weil sie das Unglük gehabt hat, ihre besten Truppen desertiren zu sehen, diesen noch die Vertheidigung ihres Lagers anvertrauen? Jeder Bevorrechtete, man kann es nicht oft genug wiederholen, ist dem gemeinsamen Recht entgegen; alle Bevorrechtete also, ohne Unterschied, machen eine, von dem dritten Stande verschiedne, und ihm entgegengesezte Klasse aus. Ich bemerke zugleich, daß diese Wahrheit für die Freunde des Volks nichts Beunruhigendes haben müsse. Sie führt im Gegentheil, zu dem grossen Nationalinteresse zurük;

zurük; denn sie läßt die Nothwendigkeit mit Gewicht fühlen, sogleich alle Vorrechte auf bestimmte Zeit *), abzuschaffen, weil sie den dritten Stand trennen, und ihn zu verdammen schienen, sein Schikſaal in die Hände seiner Feinde zu legen. Uebrigens muß man diese Beobachtung von der folgenden nicht absondern: die Abschaffung der Vorrechte in dem dritten Stande ist nicht ein Verlust der Freiheiten, welche einige Glieder genieſſen, denn diese Freiheiten sind nichts anders als das gemeinschaftliche Recht, und es war im höchsten Grade unbillig, die Allgemeinheit des Volks dessen zu berauben. Also fodere ich nicht den Verlust eines Rechts, sondern seine Wiedererstattung **): und wenn man mir einwendet, daß man durch die Gemeinmachung einiger Vorrechte, wie z. B. dessen, nicht zur Miliz ***) zu loosen, sich das Mittel benehmen

*) Einige Munizipalbeamte, die Prokuratoren beim Gericht zu Rennes, u. s. w. haben schon das schöne Beispiel gegeben, allen Freiheiten oder Vorrechten, welche sie vom Volke unterscheiden würden, zu entsagen.

**) Es ist gewiß, daß die Allgemeinheit der Vorrechte das beste Mittel ist, die Stände einander zu nähern, und das wichtigste aller Geseze zu bereiten, nemlich dasjenige, welches die Stände in eine Nation umschaffen wird.

***) Ich kann nicht unterlassen, mein Erstaunen darüber zu äussern, daß die Edelleute vom Loosen zur Miliz befreit sind! das heißt ziemlich laut den einzigen Vorwand verachten, mit dem man so viele veraltete Anmaſſungen zu bedeken sucht! Wofür wird man einen Lohn verlan-

nehmen würde, einem gesellschaftlichen Bedürfnisse abzuhelfen, so antworte ich, daß jedes öffentliche Bedürfniß nicht eine besondere Klasse, sondern alle Bürger tragen, und daß man von aller Ueberlegung und Billigkeit entblößt seyn müsse, wenn man nicht ein der Nation mehr angemessenes Mittel finden kann, den Militärstand vollzählig zu machen und zu erhalten.

Aus allem diesen folgt also, daß die vorgegebnen Abgeordneten des dritten Standes, welche bis jezt bei den Reichsständen erschienen sind, nicht die wahre Vollmacht des Volks hatten, es sey nun aus gänzlichem Mangel der Wahl, oder weil sie nicht von allen Gliedern des dritten Standes der Städte und des Landes, welche das Recht hatten ihre Stelle vertreten zu lassen, erwählt worden sind, oder weil sie unter dem Titel der Privilegirten nicht einmal erwählbar waren.

Man scheint sich bisweilen zu wundern, über die dreifache Aristokratie des Geistlichen, des Soldaten und Rechtsgelehrten klagen zu hören. Man glaubt, daß dies nur eine Art zu reden sey; allein dieser Ausdruk Aristokratie muß in strengen Sinn genommen werden. Wenn die Reichsstände die Ausleger des allgemeinen Willens sind, und unter diesem Namen die gesezgebende Gewalt haben, so ist ja wohl gewiß, daß da eine wahre Aristokratie

gen, wenn es nicht für das für den König vergoßne Blut ist? M. C. . . M. Chamfort hat diese ewige Wiederholung mit einer unauslöschlichen Lächerlichkeit durch folgende Frage belegt: "ist denn das Blut des Volks Wasser?"

tie sey, wo die Reichsstände nichts als eine Geistlich-Adlich-Rechtsgelehrten-Versammlung sind.

Man füge zu dieser erschrekenden Wahrheit hinzu, daß auf eine oder die andere Art auch alle Zweige der ausübenden Gewalt in die Hände der Kaste gefallen sind, welche den geistlichen, den militärischen und den rechtsgelehrten Stand anfüllt. Eine Art Verbrüderungs- oder Gevatterschafts-Geist macht, daß sich die Adlichen untereinander, und vorzüglich, der ganzen übrigen Nation vorziehen. Es ist eine vollkommne Usurpation, denn sie regieren wirklich.

Man lese die Geschichte mit dem Vorsaze zu untersuchen, ob die Thatsachen diesen Behauptungen entsprechen oder nicht, und man wird sich vergewissern, denn ich habe die Erfahrung davon gemacht, daß es ein grosser Irrthum sey zu glauben, daß Frankreich einer monarchischen Regierung unterworfen sey. Man nehme von unsern Annalen einige Jahre von Ludwig den XIten, von Richelieu, und einige Augenblike von Ludwig den XIVten, wo man den Despotismus ganz rein sieht, weg, und man würde glauben, die Geschichte einer Hof-Aristokratie zu lesen. Es ist der Hof, und nicht der Monarch, welcher regiert hat. Es ist der Hof, welcher die Ministerschaft und vernichtet, sie ernennt und absezt; welcher Stellen erfindet und vertheilt u. s. w. Und was ist der Hof anders als der Kopf dieser unermeßlichen Aristokratie, welche alle Theile von Frankreich bedekt, welche durch ihre Glieder zu Allen gelangt, und überall das ausübt, was in allen Theilen des Gemeinwesens das Wesentlichste ist? Das Volk pflegt auch gewöhnlich in seinen Klagen den

König von den Ministern zu trennen. Es sah stets den König als einen Mann an, der zuverlässig wird, und der sich in der Mitte eines thätigen und allmächtigen Hofes ohne alle Vertheidigung befindet. Daher hat es niemals daran gedacht, alles Uebel, welches in seinen Namen geschieht, ihm zur Last zu legen. Man darf nur die Augen öfnen über das, was jezt um uns vorgeht. Was sieht man? Nichts als die Aristokratie, wie sie die Vernunft, die Gerechtigkeit, das Volk, den Minister und den König zu gleicher Zeit bekämpfet. Der Ausgang dieses schreklichen Kampfes ist noch ungewiß; man sage nun, ob die Aristokratie eine Schimäre sey!

Kurz zusammen gefaßt: der dritte Stand hat bis jezt bei den Reichsständen keine wahre Stellvertreter gehabt; er befand sich also nicht im Besiz seiner politischen Rechte.

Drittes Kapitel.

Was verlangt der dritte Stand? Etwas zu werden.

Man muß seine Forderungen nicht nach einzelnen Beobachtungen einiger über die Rechte des Menschen mehr oder weniger unterrichteten Schriftsteller beurtheilen. Der dritte Stand ist in diesem Betref noch weit zurük, ich sage nicht, bloß in Rükficht der Aufklärung derjenigen, welche die gesellschaftliche Ordnung studiert haben, sondern auch noch in Rükficht dieser Masse von gemeinschaftlichen Ideen, welche die öffentliche Meinung bilden. Man kann das wahre Verlangen des dritten Standes nur nach den authentischen Forderungen beurtheilen, welche die grossen Munizipalitäten des Reichs an die Regierung gerichtet haben. Was sieht man da? daß das Volk Etwas,

gegen seine eigene Wahl

was, und wirklich das wenigst Etwas seyn wolle. Er will haben 1) wahre Stellvertreter bei den Reichsständen, das heißt, Abgeordnete aus seinem Stande genommen, welche die Ausleger seines Willens und die Vertheidiger seines Interesses seyn können. Allein wozu würde es ihm nüzen den Reichsständen beizuwohnen, wenn das dem seinigen entgegengesezte Interesse dort die Oberhand hätte? Er würde durch seine Gegenwart die Unterdrükung, deren ewiges Opfer er seyn würde, nur bestätigen. Also ist es wohl gewiß, daß er bei den Reichsständen nicht stimmen könne, wenn er da nicht einen wenigstens gleichen Einfluß mit den Privilegirten haben soll; er verlangt 2) eben so viele Stellvertreter als die beiden andern Stände zusammen. Da aber diese Gleichheit der Stellvertretung vollkommen täuschend seyn würde, wenn jede Kammer ihre abgesonderte Stimme hätte, so verlangt der dritte Stand also 3) daß die Stimmen nach den Köpfen und nicht nach den Ständen *) genommen werden sollen. Das sind die Forderungen, welche unter die Privilegirten Feuerlärm zu verbreiten schienen; sie haben geglaubt, daß dadurch die Verbesserung der Misbräuche unvermeidlich würde.

*) Durch das Resultat des gehaltnen Raths vom 27 December hat man ihm die zweite Forderung bewilligt, ohne sich über die dritte zu erklären, und die erste rein abgeschlagen. Aber ist es nicht offenbahr, daß die eine ohne die andere nicht statt finden kann? Denn sie machen Ein Ganzes. Eine davon zerstören, das heißt alle drei vernichten. Wir werden weiter unten zeigen, wem es zukömmt, über alles, was die Grundverfassung betrift, zu entscheiden.

Die bescheidne Absicht des dritten Standes ist, bei den Reichsständen einen gleichen Einfluß wie die Bevorrechteten zu haben. Ich wiederhole es, kann man weniger verlangen? und ist es nicht klar, daß, wenn sein Einfluß dabei nicht gleich ist, er nicht hoffen könne, aus seinem politischen Nichts heraus zu gehen, um Etwas zu werden?

Es ist aber wirklich zu beklagen, daß die drei Artikel, welche die Forderung des dritten Standes ausmachen, unzureichend sind, ihm den gleichen Einfluß zu geben, den er doch in der That bedarf. Er wird ohne Nuzen eine gleiche, aus seinem Stande genommne Zahl Stellvertreter erhalten: denn der Einfluß der Privilegirten wird selbst in dem Heiligthum des dritten Standes herrschen. Wer hat Stellen, Aemter und Gnadengeschenke zu vergeben? Auf welcher Seite ist das Bedürfniß des Schuzes; und auf welcher Seite die Macht zu schüzen? In dieser einzigen Betrachtung liegt genug, um alle Freunde des Volks zittern zu machen.

Sind nicht diejenigen der Nichtprivilegirten, welche durch ihre Talente am geschiktesten scheinen möchten, das Interesse ihres Standes zu behaupten, in einem abergläubischen oder gezwungenen Respekt gegen den Adel erzogen? Man weiß ja, wie leicht sich die Menschen im allgemeinen nach allen Gewohnheiten schmiegen, welche ihnen nüzlich werden können. Sie beschäftigen sich stets damit, ihr Loos zu verbessern; und wenn die persönliche Industrie auf graden ehrlichen Wegen nicht fortkommen kann, so lenkt sie sich auf falsche Wege. Wir lesen, daß man bei den alten Völkern die Kinder gewöhnte, nicht eher ihre Nah-

Nahrung zu empfangen, als wenn sie heftige oder geschikte Leibesübungen vorgenommen hatten. Durch dieses Mittel gelangten sie in diesen Uebungen zu grosser Geschiklichkeit. Unter uns ist die geschikteste Klasse des dritten Standes dazu gezwungen, sich zur Erhaltung des ihr Nothdürftigen in der Schmeichelei zu üben, und sich dem Dienste der mächtigen Menschen zu widmen; freilich eine weniger ehrenvolle und der Gesellschaft diensame, aber doch eben so wirksame Erziehungsart. Dieser unglükliche Theil der Nation ist dahin gekommen, gleichsam eine grosse Bedientenstube zu bilden, wo er, nur mit dem, was diese Herren sagen oder thun, beschäftigt, stets bereit ist alles den Früchten aufzuopfern, die er sich von dem Glük zu gefallen verspricht. Soll man bei solchen Sitten nicht fürchten, daß die zur Vertheidigung des Nationalinteresses geschiktesten Eigenschaften nicht durch die Vertheidigung der Vorurtheile geschändet werden? Die dreistesten Vertheidiger der Aristokratie werden sich in dem dritten Stande, und unter denen Menschen finden, welche, an Geiste reich, an Herzen arm, eben so gierig nach Gütern, Macht, und den Liebkosungen der Grossen, als fühllos gegen den Werth der Freiheit sind. —

Ausser der Herrschaft der Aristokratie, welche in Frankreich über alles schaltet, und ausser diesen Feudal-Aberglauben, welcher noch die meisten Seelen erniedrigt, giebt es auch einen Einfluß des Eigenthums. Dieser Einfluß ist natürlich, und ich verdamme ihn nicht; allein man wird eingestehen, daß er eben auch zum Vortheile der Privilegirten ist, und daß man mit Recht befürchten kann, er leihe ihnen eine mächtige Stüze gegen den dritten Stand. Die Munizipalitäten haben zu leicht geglaubt,

daß die Entfernung der Person der Bevorrechteten von der Stellvertretung des Volks hinreichend gegen den Einfluß der Vorrechte sichere. Welcher, nur ein wenig populärer, Edelmann hat nicht auf dem Lande und überall, wenn er es will, eine unendliche Menge Menschen aus dem Volke zu seinem Dienste? Berechnet die Folgen und die Wirkungen dieses ersten Einflusses, und seid, wenn ihr es könnt, über die Resultate einer Versammlung ruhig, welche bei weitem das noch nicht ist, was die ersten Komitien waren, und dennoch aus diesen ersten Elementen zusammengesezt ist. Je mehr man diesen Gegenstand betrachtet, desto mehr sieht man das Unzureichende dieser drei Forderungen des dritten Standes ein. Aber kurz, so wie sie da sind, hat man sie gewaltig angegriffen: wir wollen die Vorwände einer so verhaßten Feindseeligkeit untersuchen.

§. I.

Erste Foderung.

Die Stellvertreter des dritten Standes sollen nur aus den Bürgern, welche wirklich zum dritten Stande gehören, genommen werden.

Wir haben schon erklärt, daß, um wirklich zum dritten Stande zu gehören, man mit keiner Art von Vorrechten beflekt seyn, oder daß man sich davon auf der Stelle und gänzlich reinigen müsse.

Die Leute von der Robe, (Rechtsgelehrte) welche zum Adel durch eine Thüre gelangt sind, die sie, man weiß nicht warum, hinter sich *) zuzumachen beschlossen haben, wollen

*) Sie sagen, daß sie künftig sich gut zusammensezen wollen, und in dieser Absicht, welche durch die

Des

wollen mit aller Gewalt bei den Reichsständen seyn. Sie haben zu sich gesagt: „der Adel will uns nicht und wir „wollen den dritten Stand nicht: wenn es möglich wäre, „daß wir einen eignen Stand bildeten... das wäre vortref„lich; allein wir können es nicht. Was ist zu thun? es „bleibt uns nichts übrig, als den alten Misbrauch zu er„halten, durch welchen der dritte Stand Adliche abordne„te, und auf diese Weise werden wir unsre Wünsche be„friedigen, ohne unsre Ansprüche zu vergeben.“ Alle neue Adlichen, ihr Ursprung mag seyn, welcher er wolle, haben schnell in demselben Sinne wiederholt, der dritte Stand müsse Edelleute abordnen können. Der alte Adel, welcher sich der ächte nennt, hat nicht dasselbe Interesse diesen Misbrauch beizubehalten, allein er weiß zu rechnen. Er hat gesagt: „wir werden unsre Kinder in die Kam„mer der Gemeinen sezen, und überhaupt ist es eine vor„trefliche Idee, die Stellvertretung des dritten Standes „auf uns zu nehmen.“

Ist der Wille einmal fest, so fehlen dann, wie man weiß, die Gründe niemals. Man muß, hat man gesagt, den alten Gebrauch beibehalten.... herrlicher Gebrauch, welcher um die Stelle des dritten Standes zu vertreten, ihn bis iezt von der Stellvertretung ausgeschlossen hat!

Demuth zum Stolz führt, denn dies heißt voraussezen, sie wären bis dahin schlechte Gesellschaft gewesen, haben sie eine Maasregel angenommen, vermöge welcher alle Stellen der Robe nur den Familien, welche sie jezt besizen, angehören können. Man wird sich erinnern, was wir weiter oben von dem nach allen Gewalten begierigen Aristokratismus gesagt haben.

Der dritte Stand hat seine politischen, wie seine bürgerlichen Rechte; er muß die einen so gut wie die andern durch sich selbst ausüben *). Welche Idee, die Stände zum Nuzen der beiden ersten und zum Unglük des dritten zu unterscheiden; und sie zu vermischen, sobald dies den beiden ersten nüzlich und der Nation schädlich ist! Welche eine Gewohnheit, vermöge welcher die Geistlichen und Adlichen sich der Kammer des dritten Standes bemächtigen könnten! Aufrichtig, würden sie wohl ihre Stelle vertreten glauben, wenn der dritte Stand die Abordnung ihrer Stände an sich reissen könnte?

Um den Fehler eines Grundsazes zu zeigen, ist es erlaubt, die Folgerungen daraus so weit, als möglich fortzusezen. Ich bediene mich dieses Mittels und sage: wenn die Leute der drei Stände sich erlauben, ihre Vollmacht gleichgültig jedem, der ihnen ansteht, zu geben, so ist es möglich, daß es bei der Versammlung nur Glieder eines einzigen Standes giebt. Würde man z. B. zugeben, daß die Geistlichkeit allein die Stelle der Nation vertrete?

Ich gehe weiter: nachdem wir einem Stande das Zutrauen der drei Stände gegeben haben, so wollen wir die Vollmacht aller Bürger auf ein einziges Individuum vereinigen: wird man behaupten, daß ein einziges Individuum die Reichsstände vertreten könne? Wenn ein Grundsaz zu ungereimten Folgerungen führt, so zeigt dies, daß er nichts tauge. —

Man

*) Dieser Grundsaz ist von der allergrösten Wichtigkeit: er wird weiter unten entwikelt werden.

Man sagt auch noch, daß es der Freiheit der Gewaltgeber schade, sie in ihrer Wahl zu beschränken. Auf diese vorgegebene Schwierigkeit habe ich zwei Antworten. Erstlich ist sie unredlich, und ich will es beweisen. Man kennt die Herrschaft der Edelleute über die Bauern und die andern Landbewohner; man kennt die gewohnten oder möglichen Verfahrungsarten ihrer zahlreichen Agenten und Beamten in ihren Gerichtsbarkeiten. Jeder Edelmann also, welcher auf die erste Wahl Einfluß haben will, ist im allgemeinen versichert, Abgeordneter zu der Vogtei zu werden, wo man dann nur unter den Edelleuten selbst oder unter denen zu wählen haben wird, welche ihr innigstes Zutrauen verdient haben. Geschieht es für die Freiheit des Volks, daß ihr euch die Macht, sein Zutrauen zu überraschen und zu entwenden, zusichert? Es ist abscheulich den heiligen Namen der Freiheit entweihen zu hören, um die Anschläge, welche ihr am meisten entgegen sind, darunter zu verbergen. Allerdings, man muß den Gewaltgebern alle ihre Freiheit lassen, und eben dazu ist es nothwendig, von ihrer Abordnung alle Privilegirte auszuschliessen, welche zu sehr gewohnt sind, das Volk hochmüthig zu beherrschen.

Meine zweite Antwort ist direkt. Es kan in keiner Sache eine unbegrenzte Freiheit oder ein unbegrenztes Recht statt finden. In allen Ländern hat das Gesetz gewisse Eigenschaften bestimmt, ohne welche man weder Wahlherr noch wahlfähig seyn kann. So z. B. muß das Gesetz ein Alter bestimmen, unter welchen man unfähig ist, die Stelle seiner Mitbürger zu vertreten. So sind überall, wohl oder übel, die Weiber von diesen Arten der Vollmachten entfernt. Es ist ausgemacht, daß ein Landstreicher

streicher, ein Bettler das politische Zutrauen des Volks nicht erhalten kann. Würden Bediente, überhaupt Personen, welche in der Abhängigkeit eines Herrn sind, und ein nicht naturalisirter Fremder, unter die Stellvertreter der Nation zugelassen werden? Die politische Freiheit hat also wie die bürgerliche ihre Grenzen. Es kommt hier blos darauf an, zu wissen, ob die Bedingung der Nicht-Erwählbarkeit, welche der dritte Stand zurückfodert, nicht eben so wesentlich als die eben angezeigten sind. Die Vergleichung ist nun ganz zu seinen Vortheil; denn ein Bettler, ein Fremder können kein dem dritten Stand entgegengesztes Interesse haben; anstatt daß der Adliche und Geistliche wegen seines Standes Freund der Vorrechte ist, welche er genießt. Die von dem dritten Stande gefoderte Bedingung ist also für ihn die wichtigste von allen denen, welche das Gesetz, mit der Billigkeit und der Natur der Sachen übereinstimmend zur Wahl der Stellvertreter festsetzen muß.

Um dieses Räsonnement mehr in die Augen springen zu lassen, mache ich eine Hypothese. Ich nehme an, daß Frankreich mit England im Kriege sey, und daß alles, was die Feindseeligkeiten angeht, bei uns durch ein aus Stellvertretern zusammengesetztes Direktorium geführt werde. In diesem Falle frage ich, würde man den Provinzen, unter dem Vorwand ihre Freiheit nicht zu verlezen, erlauben, zu ihren Abgeordneten bei dem Direktorium Glieder des englischen Ministeriums zu wählen? Wahrlich, die Privilegirten zeigen sich der gemeinschaftlichen Ordnung nicht weniger feindseelig, als es die Engländer gegen die Franzosen in Kriegszeiten sind. Unter den Bildern, die sich in meiner Einbildungskraft vermeh-

ren

ren und einander drängen, wähle ich noch eins. Wenn von einer allgemeinen Versammlung der an dem Meere wohnenden Völker die Rede wäre, um die Freiheit und Sicherheit der Schiffarth zu ordnen, glaubt ihr, daß Genua, Livorno, Venedig u. s. w. ihre bevollmächtigten Minister bei den Barbaren wählen würden, oder daß das Gesez gut sey, welches reichen Seeräubern erlaubte die Stimmen zu Genua zu kaufen oder zu bestechen u. s. w. Ich weiß nicht, ob diese Vergleichung übertrieben ist, allein sie stellt dasjenige, was ich sagen wollte, in helleres Licht; überdies hoffe ich, daß, da die Aufklärung nicht lange ohne Wirkung bleiben kann, die Aristokraten einst aufhören werden, sich als die Algierer von Frankreich zu zeigen.

Diesen Grundsätzen zufolge darf man nicht gestatten, daß diejenigen des dritten Standes, welche ausschliessend zu den Gliedern der beiden ersten Stände gehören, das Zutrauen der Gemeinden erhalten können. Man begreift, daß sie dazu durch ihre abhängige Lage unfähig sind; und inzwischen, wenn die Ausschliessung nicht förmlich wäre, so würde der Einfluß der Edelleute, welcher für sie selbst unnüz geworden ist, nicht ermangeln sich zum Vortheil derer, die ihnen zu Gebote stehen, zu verwenden. Ich bitte besonders, auf die zahlreichen Agenten des Feudalrechts *) Acht zu haben. Den verhaßten Ueber-

*) Bedrükungen ohne Zahl von Seiten dieser Agenten verwüsten noch das Land. Man kann sagen, daß der privilegirte Stand einen Schwanz nach sich schleppt, der eben so beschwerlich ist als er selbst. Der Fiskus mit seinen

Ueberresten dieser barbarischen Regierungsart verdanken wir zum Unglück von Frankreich, die noch dauernde Eintheilung der drei gegeneinander feindlich gesinnten Stände. Alles wäre verlohren, wenn die Beamten des Feudalrechts sich der Abordnung des gemeinen Standes bemächtigten. Wer weiß es nicht, daß sich die Diener viel störrischer und dreister für das Interesse ihrer Herren zeigen als die Herren selbst. Ich weiß, daß sich diese Ausschliessung über sehr viele Leute ausdehnt, da sie insbesondere alle Beamten der herrschaftlichen Gerichtsbarkeiten **) angeht u. s. w.; allein hier befiehlt die Macht der Umstände. Die

seinen hundert Armen bedrückt die Völker nicht stärker. Ist es aber dann nicht unbegreiflich, daß es die Aristokraten aus so vielen Uebeln einen Beweis herzunehmen sich unterstehen, um dem Volke beizubringen, daß seine wahren Feinde sich in dem dritten Stande befinden, als wenn die Anhänger des Feudalrechts, als wenn die Leute von allen Livreen und unter alle Benennungen, welche in der Abhängigkeit der Aristokratie leben, wirklich zum dritten Stande gehörten? Es ist nur zu wahr, die gefährlichsten Feinde des Volks sind in diesen von dem National-Interesse abgesonderten Klassen, ob es gleich nicht unter den Namen von Ständen geschieht, daß die Privilegirten ihre Bereitwilligen bezahlen. In Frankreich, in Holland und überall hat man schrekliche Beispiele von der natürlichen Koalition der lezten Klasse der bürgerlichen Gesellschaft und den privilegirten Ständen. Laßt uns die Wahrheit sagen, in allen Ländern der Erde gehört die K. . . . . der Aristokratie.

**) Patrimonial-Gerichtsbarkeiten! Es ist

schwer

Die Dauphine hat hierin ein grosses Beispiel gegeben. Es ist nothwendig, von der Erwählbarkeit des dritten Stan-

schwer sich etwas der gesunden Politik so sehr entgegengesezteres zu denken. Den Rechtsgelehrten verdanken wir es, daß sie, soviel es ihnen möglich war, die Ruinen der Feudal-Anarchie wieder aufgerichtet, dieses dunkle Gerüste mit dem Anschein einer gesezlichen Form umkleidet, und vielleicht neue Schlingen hineingelegt haben. Man muß eine sonderbare Idee von dem Eigenthum haben, wenn man öffentliche Aemter damit vermengt, und wenn man in einem Lande, welches so monarchisch genennt wird, ohne Erstaunen den Zepter in tausend Stüke zerbrochen und die Räuber in gesezmäßige Eigenthümer verwandeln sieht. Sollte man dann nicht gewahr werden, daß unter diesem unbestimmten Worte Eigenthum sich das, welches dem wahren Eigenthum am allermeisten entgegen ist, z. B. das Recht andern zu schaden, hat einschleichen können? Giebt es eine Besizung, sie sey so alt als sie wolle, welche eine solche Unordnung gesezmäßig machen könnte? Wir sprechen nicht mehr von öffentlichen Aemtern, welche gewiß niemals das Eigenthum eines Privatmannes werden, noch von der höchsten Pflicht getrennt werden können; ich rede von den offenbaren ungerechten Anmaßungen in die Freiheit und in das Eigenthum, welche Allen gemein sind. Ich bitte, mir doch zu erklären was ein Lehnsherr ist, und woher es kommt, daß Vasallen seyn müssen? Gehören diese metaphysische Verhältnisse (denn ich rede nicht von Geld oder Sach-Verpflichtungen) zu einer guten politischen

Ge-

Standes, wie diese Provinz es gethan hat, die in Einsammlung der Staatsgelder angestellten Personen und ihre Bürgschaften, die bei den Administrationen angesezten u. s. w. zu entfernen. Was die Pächter der den beiden ersten Ständen zugehörigen Güter betrift, so denke ich auch, daß sie in ihrer jezigen Lage zu abhängig sind, als daß sie zum Vortheil des gemeinen Standes frei stimmen könn-

Gesellschaftsverbindung? Es ist gewiß sehr möglich, daß der schüzende Ausdruk Eigenthum wirklichen Raub bedekt, solchen Raub, der sich nicht verjährt. Ich nehme an, daß sich Kartusch aus Mangel der Polizei auf den Heerstrassen festgesezt hätte, würde er ein wahres Zollrecht erlangt haben? Wenn er Zeit gehabt hätte, diese Art von Monopol, welches ehedem sehr gemein war, einem ehrlichen Nachfolger zu verkaufen, würde sein Recht in den Händen des Käufers respektabler seyn? Warum betrachtet man beständig die Wiedererstattung als eine weniger billige oder unmöglichere Handlung als der Raub? Es giebt ferner auch Besitzungen eines gesezlichen Ursprungs, die demohngeachtet dem Gemeinwesen schädlich geachtet werden können; diese erwarten mit Recht eine Entschädigung, allein man muß sie doch vertilgen. Seyd überzeugt, daß wir alle, wenn diese politische so billige und nothwendige Sortirung geschehen ist, vor dem heiligen Namen Eigenthum auf die Knie fallen werden, und glaubet nicht, daß der, welcher das wenigste besizt, dafür weniger interessirt sey als der, welcher das meiste besizt; glaubet besonders nicht, daß es ein Angriff auf das wahre Eigenthum sey, wenn man das falsche verschreit.

könnten. Warum sollte ich aber nicht hoffen dürfen, daß eine Zeit komme, wo der Gesetzgeber den Einfluß des Ackerbaues auf den Bürgersinn und auf die öffentliche Wohlfahrt einsehen, und wo er endlich aufhören werde, fiskalische Strenge und Regierungskunst miteinander zu verwechseln? Alsdann wird man die Landgüter-Pachtungen auf das ganze Leben des Pächters nicht nur erlauben, sondern begünstigen, und wir werden diese schätzbaren Pächter den freien Landeigenthümern an die Seite setzen und finden, daß sie wahrhaft fähig sind das Wohl der Nation zu ihrer Sache zu machen *).

Man

*) Ein Aristokrat, der über die Ansprüche des dritten Standes spotten will, sucht stets diesen Stand mit seinem Sattler, Schuhmacher u. s. w. zu verwechseln; er wählt dann die Sprache, welche am besten gegen die Leute, von denen er redet, Verachtung einflößen kann. Allein, warum sollten die niedrigsten Handwerke den dritten Stand entehren, da sie nicht eine Nation entehren? . . . . Wenn man im Gegentheil im dritten Stande Spaltungen verursachen will, so weiß man sehr wohl die verschiednen Klassen desselben zu unterscheiden; man reizt, man bringt die einen gegen die andern auf, die Bewohner der Städte gegen die des Landes. Man sucht die Armen den Reichen entgegenzusezen. Wenn es erlaubt wäre alles zu sagen, wie viele spaßhafte Züge einer ausgesonnenen Heuchelei könnte ich erzählen! Ihr bemühet euch vergebens: weder die Verschiedenheit der Gewerbe, noch der Glüksgüter, noch der Aufklärung, sondern die Verschiedenheit des Interesses trennt die Menschen. Bei der jezigen Untersuchung giebt es

Man hat geglaubt, die eben von uns gehobne Schwierigkeit, durch die Behauptung zu vergrössern, daß der dritte Stand nicht genug aufgeklärte und muthige Glieder hätte u. s. w. um seine Stelle zu vertreten, und daß man zur Aufklärung des Adels seine Zuflucht nehmen müsse . . . diese lächerliche Behauptung verdient keine Antwort. Betrachtet die übrigen der wahlfähigen Klassen des dritten Standes; und ich nenne mit aller Welt die wahlfähige Klassen (des classes disponibles) diejenigen, wo eine Art Wohlhabenheit den Menschen erlaubt, eine freie Erziehung zu empfangen, seine Vernunft anzubauen, kurz sich für die öffentlichen Angelegenheiten zu interessiren. Diese Klassen haben kein andres als das Interesse des Volks. Sehet zu, ob sie nicht genug unterrichtete, und rechtschaffne Bürger enthalten, welche in jeden Betref würdig sind, gute Stellvertreter der Nation zu seyn.

Wenn aber nun, sagt man, eine Vogtei (Baillage) darauf besteht, ihre Vollmacht des dritten Standes nur einem Adlichen oder Geistlichen zu geben? wenn sie nur zu diesem Vertrauen hat?

Ich habe schon gesagt, daß es keine unbeschränkte Freiheit geben könne, und daß unter allen die Erwählbarkeit betreffenden Bedingungen, diejenige, welche der dritte Stand

nur zwei Interesse, nemlich das Interesse der Privilegirten und Unprivilegirten; alle Klassen des dritten Standes sind durch das gemeinschaftliche Interesse gegen die Bedrückung der Privilegirten vereinigt.

Stand fodert, die nöthigste von allen wäre. Doch wir wollen bestimmter antworten. Ich nehme an, daß eine Vogtei (Baillage) durchaus sich schaden wolle; soll sie deswegen das Recht haben andern zu schaden. Wenn ich allein bei den Schritten meines Bevollmächtigten intressirt wäre, so könnte man sich begnügen mir zu sagen; desto schlimmer für euch; warum habt ihr schlecht gewählt? Allein hier sind die Abgeordneten eines Distrikts nicht bloß die Stellvertreter der Vogtei, welche sie ernennt hat, sondern sie sind auch dazu berufen, die Stelle aller Bürger zu vertreten, und für das ganze Reich zu stimmen. Man muß also eine allgemeine Regel, und Bedingungen haben, welche, wenn sie auch gewissen Gewaltgebern missfallen sollten, die ganze Nation gegen den Eigensinn einiger Wahlherrn sichern kann.

§. II.

Zweite Forderung des dritten Standes.

Daß seine Abgeordneten in gleicher Zahl mit denen der beiden privilegirten Stände seyn sollen.

Ich kann mich nicht enthalten es zu wiederholen: die furchtsame Unzulänglichkeit dieser Forderung schmeckt noch nach den alten Zeiten. Die Städte unsers Reichs haben die Fortschritte der Aufklärung und selbst der öffentlichen Meinung nicht gnug zu Rathe gezogen. Sie würden nicht größere Schwierigkeiten gefunden haben, wenn sie zwei Stimmen gegen eine gefodert hätten, und vielleicht hätte man alsdann geeilt, ihnen diese Gleichheit anzubieten, gegen welche man jezt so gewaltig kämpft.

Uebrigens, wenn man eine Frage wie diese entscheiden will, muß man sich nicht damit begnügen, wie man

es zu oft thut, seinen Wunsch, oder seinen Willen, oder die Gewohnheit für Gründe zu geben: man muß zu den Grundsätzen hinaufsteigen. Die politischen wie die bürgerlichen Rechte müssen an die Eigenschaft des Bürgers geknüpft seyn. Dieses gesetzliche Eigenthum ist für alle eins und dasselbe, ohne Rücksicht auf das mehr oder weniger Sach-Eigenthum, woraus das Vermögen oder der Genuß jedes Individuums bestehen kann. Jeder Bürger, der die vorgeschriebnen Bedingungen vereinigt, um Wahlherr zu seyn, hat das Recht, seine Stelle vertreten zu lassen, und seine Stellvertretung kann nicht ein Bruchstük der Stellvertretung eines andern seyn. Dieses Recht ist eins; alle üben es gleich aus, so wie alle gleich von dem Gesetz zu dessen Entstehung sie beigetragen haben, geschützt werden. Wie kann man auf der einen Seite behaupten, daß das Gesetz der Ausdruk des allgemeinen Willens, das heißt, der Mehrheit sey, und zu gleicher Zeit verlangen, daß der Wille von 10 einzeln Personen den Willen von 1000 andern aufwiegen könne? Sezt man sich nicht dadurch der Gefahr aus, das Gesez von der Minorität machen zu lassen? welches offenbar gegen die Natur der Dinge ist.

Da diese Grundsäze, so gewiß sie auch sind, von den gemeinen Ideen zu sehr abgehen, so will ich dem Leser eine ihm näher liegende Vergleichung geben. Ist es nicht wahr, daß es jedermann billig findet, wenn die unermeßliche Vogtei von Poitou mehr Stellvertreter bei den Reichsständen hat, als die kleine Vogtei von Gex? Warum dies? Weil, sagt man, die Bevölkerung und Abgaben von Poitou die von Gex sehr übersteigen. Man nimmt also Grundsäze an, nach welchen man das Ver-

hältniß der Stellvertreter bestimmen kann. Wollet ihr, daß die Abgabe der Maaßstab davon sey? Ob wir gleich keine sichre Kenntniß von den gegenseitigen Abgaben der Stände haben, so springt es doch in die Augen, daß der dritte Stand mehr als die Hälfte davon trägt.

In Betref der Bevölkerung weiß man, wie unermeßlich überlegen der dritte Stand den beiden andern ist. Ich kenne so wenig wie andere das wahre Verhältniß davon; allein ich werde mir so gut wie andre erlauben, meine Rechnung zu machen. —

Zuerst für die Geistlichkeit. Wir wollen 40000 Pfarreien, die Filiale dabei einbegriffen, ansezen, wodurch wir auf Einmal die Zahl der Pfarrer, die Vikarien der Filiale dabei einbegriffen, erhalten ' ' 40000

Man kann wohl auf vier Pfarreien einen Vikarius rechnen ' ' ' ' 10000

Die Zahl der Kathedralkirchen ist der Zahl der Kirchsprengel gleich, jede zu 20 Chorherrn, eine in die andre, die 140 Bischöfe und Erzbischöfe dazu gerechnet, macht ' ' 2,800

Man kann annehmen, daß die Chorherrn der Kollegialkirchen die doppelte Zahl ausmachen ' 5,600

Man muß nicht glauben, daß auffer diesen noch so viele geistliche Köpfe da sind, als es geistliche Präbenden, Abteien, Priorate und Kapellen giebt. Man weiß übrigens, daß der gröste Theil der geistlichen Präbenden in Frankreich nicht unbekannt ist. Die Bischöfe und Chorherrn sind zugleich Aebte, Prioren und Kapiäne. Um nicht eine doppelte Zählung zu machen, schäze ich die

welche in den vorigen Berechnungen nicht begriffen sind, auf 3000 Geistliche in Präbenden 3000

Endlich nehme ich ohngefehr 3000 Geistliche wohl verstanden in den geheiligten Orden, welche keine Art von geistlichen Präbenden haben, an 3000

Es bleiben nun noch die Mönche und Nonnen, die sich seit 30 Jahren in einer beschleunigten Progression vermindert haben. Ich glaube nicht, daß es jezt mehr als 17000 gebe . . . 17000

Die ganze Summe der Geistlichen Köpfe 81,400

Adel. Ich kenne nur ein Mittel, die ohngefehre Zahl der Individuen dieses Standes zu erhalten; man muß die Provinz nehmen, wo man ihre Zahl am besten kennt, und sie mit dem übrigen Frankreich vergleichen. Diese Provinz ist Bretagne; und ich bemerke im voraus, daß sie an Adel fruchtbarer als die andern ist, es sey nun, weil man ihr dort keinen Abbruch thut, oder der Vorrechte wegen, welche die Familien dort zurückhalten u. s. w. Man rechnet in Bretagne 1800 adliche Familien. Ich nehme 2000 an, weil es welche giebt, die keinen Eintritt in die Reichsstände haben. Wenn man jede Familie zu 5 Personen rechnet, so giebt es in Bretagne 10000 Adliche von jedem Alter und Geschlecht. Die ganze Bevölkerung beträgt 2 Millionen 300,000 Personen. Diese Summe verhält sich zur Bevölkerung Frankreichs wie 1 zu 11. Man muß also 10000 mit 11 multipliziren, und man erhält 110,000 Adliche aufs höchste für das ganze Reich, also . . . 110,000.

Also im Ganzen giebt es nicht 200,000 Privilegirte von

den beiden ersten Ständen *). Vergleichet diese Zahl mit 25 bis 26 Millionen Seelen, und beurtheilet die Frage.

*) Ich bemerke hierüber, daß, wenn man die Mönche und Nonnen, aber nicht die Klöster, von der ganzen Zahl der Geistlichen abzieht, man glauben könne, daß ohngefehr 70000 übrig bleiben, die wahre Steuergebende Bürger sind, und die Eigenschaft haben Wahlherren zu seyn. Wenn ihr bei dem Adel die Frauen und Kinder, die nicht Steuer geben, nicht Wahlherren sind, abrechnet, so werden kaum 30 bis 40000 von diesen Eigenschaften übrig bleiben; es folgt daraus, daß die Geistlichkeit in Beziehung auf die National-Stellvertretung eine viel ansehnlichere Masse als der Adel ist. Wenn ich diese Beobachtung mache, so geschieht es darum, weil sie dem Strom der jezigen Vorurtheile entgegengesezt ist. Ich werde vor dem Gözen nicht die Knie beugen; und wenn der dritte Stand, von einem blinden Unwillen fortgerissen, einer Verfügung Beifall zuklatscht, durch welche der Adel zweimal mehr Stellvertreter als die Geistlichkeit erhält, so werde ich dem dritten Stande sagen, daß er weder die Vernunft, noch die Gerechtigkeit, noch sein Interesse zu Rathe ziehet. Wird denn das Publikum nie anders als durch das Glas der Vorurtheile des Augenbliks sehen können? Was ist die Geistlichkeit? Eine Menge Beamte, denen die öffentlichen Aemter des Unterrichts und des Gottesdienstes aufgetragen sind. Verändert ihre innre Verwaltung, schaffet sie mehr oder weniger um, allein sie bleibt immer

Wenn man durch Berathung andrer eben so unzubestreitender Grundsäze denselben Aufschluß erhalten will, so wollen wir bedenken, daß die Privilegirten in dem grossen Bürger-Ganzen den Ausnahmen von dem Geseze gleich

mer unter dieser oder jener Form nothwendig. Diese Gesammtheit, diese Klasse, ist nicht eine ausschliessende Kaste, denn sie steht allen Bürgern offen; sie ist so fundirt, daß sie dem Staat nichts kostet. Berechnet bloß, was es dem öffentlichen Schaz kosten würde, nur die Pfarrer zu besolden, und ihr würdet vor dem Zuwachs der Steuern, welcher die Verschleuderung der geistlichen Güter nach sich zöge, erschreken. Diese Gesammtheit muß durchaus eine Gesammtheit machen, denn dies liegt in der Rangordnung einer Regierung. Der Adel im Gegentheil ist eine ausschliessende, vom dritten Stande den er verachtet, getrennte Kaste. Er ist nicht eine Gesammtheit von öffentlichen Beamten; seine Vorrechte sind unabhängig von jedem Amt und bloß an die Person geknüpft; nichts kann seine Existenz als der Grund des Stärksten rechtfertigen. Während daß die Geistlichkeit alle Tage ihre Vorrechte verliehrt, behält der Adel die seinigen; was sage ich? er vermehrt sie. Ist nicht in unsern Tagen jener Befehl erschienen, welcher Beweise verlangt, um ins Militär zu treten, Beweise, nicht des Talents oder guter Anlagen, sondern Beweise auf Pergament, durch welche sich der dritte Stand vom Dienst ausgeschlossen sahe! Die Parlementer schienen geschaffen zu seyn, um das Volk ein wenig gegen die Tyrannei der gnädigen Herrn zu unterstüzen und stark zu machen; die Parlementer haben

aber

gleich sind. Die ganze bürgerliche Gesellschaft muß nach gemeinschaftlichen Gesezen geordnet, und einer gemeinschaftlichen Ordnung unterworfen werden. Wenn ihr Ausnahmen dabei macht, so müssen sie wenigstens selten

seyn; aber geglaubt die Rolle ändern zu müssen: ganz kürzlich haben sie ohne weitre Umstände alle Raths- und Präsidenten-Stellen u. s. w. dem Adel auf immer zum Geschenk gemacht. Hat nicht der Adel bei den Notabeln vom Jahr 1787 erhalten, daß der Vorsiz bei den Provinzial-Versammlungen und überall künftig zwischen ihr und der Geistlichkeit abwechseln solle; und hat derselbe, indem er die Theilung des Vorsizes verlangte, es nicht so eingerichtet, den dritten Stand, welcher von dem Ministerium ebenfalls dazu berufen war, ganz davon auszuschliessen? Es möchte noch hingehen, wenn man dem dritten Stande zu seiner Entschädigung das Recht gelassen hätte, allein in den ersten Ständen den Präsidenten der Versammlungen zu wählen! . . . . Kurz, welcher Stand ist von dem dritten Stande mehr zu fürchten, der, welcher täglich schwächer wird, und wovon er den neunzehn zwanzigsten Theil ausmacht, oder der, welcher in einer Zeit, wo es scheint, daß die Privilegirten sich dem gemeinen Stande nähern sollten, im Gegentheil das Mittel findet, sich mehr und mehr zu unterscheiden? Wenn die Pfarrer unter der Geistlichkeit die Rolle spielen werden, zu welcher sie die Gewalt der Dinge beruft, dann wird der dritte Stand einsehen, wie zuträglich es für ihn gewesen ist, mehr den Einfluß des Adels als der Geistlichkeit vermindert zu haben.

seyn; und in keinem Falle können sie auf das Gemeinwesen dasselbe Gewicht, denselben Einfluß als die gemeinschaftliche Regel haben. Es ist wirklich unsinnig, das Interesse der Ausgenommnen dem grossen Interesse der Nationalmasse gegenüberzusezen, als sey es im Stande, es auf irgend eine Art aufzuwiegen. Wir werden uns übrigens über diesen Gegenstand im sechsten Kapitel weiter erklären. Wenn man sich nach einigen Jahren aller der Schwierigkeiten erinnern wird, welche man dem zu bescheidnen Verlangen des dritten Standes jezt widerfahren läßt, so wird man sich über die wenige Gültigkeit dieser Vorwände, die man entgegengestellt, aber noch mehr über die verwegne Unbilligkeit, welche es gewagt hat, sie aufzusuchen, verwundern.

Selbst diejenigen, welche sich gegen den dritten Stand auf das Ansehn der Thatsachen berufen, könnten da, wenn sie ehrlich wären, die Regel ihres Betragens lesen. Die Existenz einer kleinen Anzahl guter Städte unter Philipp den Schönen, war im Stande eine Kammer der Gemeinen bei den Reichsständen zu bilden.

Seit dieser Zeit ist die Feudal-Sklaverei verschwunden, und das Land hat eine zahlreiche Bevölkerung neuer Bürger erhalten. Die Städte haben sich vervielfältigt, und vergrössert. Der Handel und die Künste haben so zu sagen, eine Menge neuer Klassen geschaffen, in welchen es eine grosse Menge wohlhabender Familien giebt, die eine Menge wohlerzogner, und dem Gemeinwesen ergebner Männer enthalten. Warum hat dieser doppelte Zuwachs, welcher so sehr das überwiegt, was ehedem die guten Städte in der Wagschaale der Nation waren,

ren, nicht dieselbe Macht bewogen, zwei neue Kammern zu Gunsten des dritten Standes zu schaffen? Die Billigkeit mit der guten Politik vereinigt verlangten es. —

Man wagt es nicht, sich in Betreff eines andern in Frankreich geschehnen Zuwachs so unbillig zu bezeigen; ich will von den neuen Provinzen reden, welche seit den lezten Reichsständen hinzugefügt worden sind. Kein Mensch wagt es zu sagen, daß diese neuen Provinzen keine eigne Stellvertreter ausser denen, welche bei den Reichsständen 1614 waren, haben sollten. Allein, zeigen nicht die Fabriken und die Künste, so wie der Boden neue Reichthümer, eine neue Abgabe, eine neue Bevölkerung? warum also, wenn es um eine Vermehrung zu thun ist, welche man so leicht mit dem Zuwachs des Bodens vergleichen kann, warum, sage ich, verweigert man es dem dritten Stande, ihm mehr Stellvertreter, als bei den Reichsständen 1614 waren, zu geben?

Doch ich predige Leuten Vernunft, welche nichts als Interesse hören können. Wir wollen ihnen Betrachtungen vorlegen, welche sie näher berühren sollen. Steht es dem jezigen Adel wohl an, die Sprache und Stellung beizubehalten, welche derselbe in den gothischen Jahrhunderten hatte? Und sieht es dem dritten Stande an, am Ende des 18ten Jahrhunderts in den traurigen und feigen Sitten der alten Sklaverei zu schmachten. Wenn der dritte Stand sich zu kennen und zu achten weiß, so werden ihn gewiß die andern auch achten! Man bedenke doch, daß das alte Verhältniß zwischen den Ständen von beiden Seiten auf einmal verändert ist. Der dritte Stand, welcher auf nichts zurük gebracht war, hat durch seine Industrie

dustrie einen Theil dessen, was ihm die Ungerechtigkeit des Stärkern geraubt hatte, wieder erlangt. Anstatt seine Rechte wieder zu fordern, hat er eingewilligt sie zu bezahlen; man hat sie ihm nicht wieder erstattet, man hat sie ihm verkauft, und er hat es sich gefallen lassen sie zu kaufen. Aber er kann sich doch nun auf die eine oder die andere Art in den Besiz derselben sezen. Er muß nicht verkennen, daß er sezt die National-Realität sei, wovon er sonst nur der Schatten war; daß während dieser langen Veränderung der Adel aufgehört habe, diese ungeheure Feudal-Realität zu seyn, welche ungestraft unterdrüken konnte; daß sie sezt nur der Schatten davon sey, und daß sich dieser Schatten vergeblich bemühe, die ganze Nation zu erschreken, wenn nicht diese Nation die aller verachtetste des ganzen Erdballs seyn will.

§. III.

Dritte und lezte Forderung des dritten Standes.

Daß die Reichsstände nicht nach den Ständen, sondern nach den Köpfen stimmen sollen.

Man kann diese Frage auf dreierlei Art, nemlich in dem Geist des dritten Standes, nach dem Interesse der Bevorrechteten, und endlich nach den guten Grundsäzen behandeln. Es wäre unnüz, unter dem ersten Gesichtspunkte noch etwas zu dem, was wir schon gesagt haben, hinzuzufügen; es ist klar, das für den dritten Stand diese Forderung eine nöthige Folge der beiden andern ist.

Die Bevorrechteten fürchten die Gleichheit des Einflusses des dritten Standes, und sie erklären denselben

vers

verfassungswidrig; dieses Benehmen ist desto auffallender, da sie bis jezt zwei gegen einen waren, ohne daß sie bei dieser ungerechten Ueberlegenheit etwas verfassungswidriges fanden. Sie fühlen sehr tief das Bedürfniß, das Veto über alles, was ihrem Interesse entgegen seyn könnte, zu behalten. Ich werde die Beweisführungen nicht wiederholen, wodurch 20 Schriftsteller diesen Anspruch und den Beweis der alten Formen zu Boden geschlagen haben. Ich will nur eine Beobachtung machen. Es giebt doch sicherlich Misbräuche in Frankreich; diese Misbräuche gereichen jemanden zum Vortheil; es ist wohl nicht der dritte Stand, welchem sie vortheilhaft sind, sondern er ist es insbesondere, welchem sie schaden. Nun frage ich, ob es in dem jezigen Zustande der Sachen möglich ist, irgend einen Misbrauch zu vernichten, so lange man denen das Veto lassen wird, welche daraus Vortheil ziehen. Jede Gerechtigkeit würde ohne Kraft seyn, — und man müßte alles von der blossen Großmuth der Privilegirten erwarten. Würde dies die Idee seyn, welche man sich von der gesellschaftlichen Ordnung macht?

Wenn wir nun denselben Gegenstand unabhängig von jedem besondern Interesse und nach den Grundsäzen betrachten wollen, welche denselben in helleres Licht sezen können, d. h., nach denen, welche die Wissenschaft der gesellschaftlichen Ordnung bilden, so werden wir sehen, daß diese Frage eine neue Gestalt erhalte. Ich behaupte, daß man weder die Forderung des dritten Standes noch die Verweigerung der Privilegirten annehmen könne, ohne die aller wahresten Begriffe umzuwerfen. Ich beschuldige warlich die guten Städte des Reichs nicht; diese Absicht gehabt zu haben. Sie haben sich ihren Rechten dadurch

näs

nähern wollen, daß sie wenigstens das Gleichgewicht zwischen zwei Einflüssen foderten; sie haben übrigens vortrefliche Wahrheiten anerkannt; denn es ist ausgemacht, daß das Veto eines Standes über die andern ein Recht wäre, was in einem Lande, wo die Interessen so sehr einander entgegen gesezt sind, alles lähmen könnte; es ist gewiß, daß, wenn man nicht nach den Köpfen stimmt, man sich der Gefahr ausseżt, die wahre Mehrheit zu verkennen, welches das gröste Uebel nach sich zöge, weil das Gesez in seiner Wurzel vernichtet würde. Dies sind ausgemachte Wahrheiten. Allein könnten sich die drei Stände, so wie sie eingerichtet sind, vereinigen um nach den Köpfen zu stimmen? Dies ist die wahre Frage. Nein. Wenn man die wahren Grundsäze berathet, so können sie gemeinschaftlich nicht stimmen, sie können es weder nach Ständen noch nach Köpfen. Ihr möget ein Verhältniß, welches ihr wollet, unter denselben annehmen, es kann den Zwek, welchen ihr wünscht, nemlich alle Stellvertreter durch einen gemeinschaftlichen Willen zu binden, nicht erfüllen. Diese Behauptung bedarf allerdings einer Auseinandersezung und Beweise. Man erlaube mir, sie ins sechste Kapitel zu verweisen. Ich will jenen gemässigten Personen nicht misfallen, welche stets fürchten, die Wahrheit zeige sich zur unrechten Zeit. Man muß ihnen zuvor das Geständniß entreissen, daß der blosse Fehler der Privilegirten die jezige Lage der Dinge herbeigeführt habe, daß es Zeit sey eine Parthie zu ergreifen, und alles, was wahr und billig ist, in aller seiner Kraft zu sagen.

Viertes Kapitel.

Was die Regierung versucht hat, und was die Privilegirten zu Gunsten des dritten Standes vorschlagen.

Die Regierung, nicht durch Beweggründe, wofür man ihr Dank sagen könnte, sondern durch ihre Fehler fortgerissen, und überzeugt, daß sie ohne die freiwillige Beihülfe der Nation daran nichts abhelfen könne, hat geglaubt, durch das Anerbiethen, etwas für die Nation zu thun, sich von ihrer Seite einer blinden Beistimmung zu allen Entwürfen versichern zu können. In diesem Gesichtspunkte schlug Hr. von Calonne den Plan der Provinzialversammlungen vor.

§. I.

Provinzial-Versammlungen.

Es war unmöglich, sich einen Augenblik mit dem Interesse der Nation zu beschäftigen, ohne die politische Nullität des dritten Standes zu bemerken. Der Minister fühlte selbst, daß der Unterschied der Stände alle Hofnung zum Guten vernichtete, und er entwarf es deswegen ohne Zweifel, denselben mit der Zeit verschwinden zu lassen. Wenigstens scheint der erste Plan der Provinzialversammlungen in diesem Geiste abgefaßt worden zu seyn. Man darf ihn nur mit wenig Aufmerksamkeit lesen, um gewahr zu werden, daß man auf den persönlichen Stand der Bürger nicht Rükficht genommen hatte. Es war da nur von ihrem Eigenthum, oder von dem Vermögenszustande die Rede. Man sollte aks Eigenthümer und nicht als Priester, als Adlicher oder Bürgerlicher in diese durch ihren Gegenstand intressanten Versammlungen zugelassen wer-

werden, welche durch die Art, auf welche sie gebildet werden sollten, noch wichtiger wurden, weil durch sie eine wahre Nationalstellvertretung entstand.

Es gab vier verschiedne Arten des Eigenthums: 1) die Herrschaften. Diejenigen, welche sie besizen, Adliche oder Bürgerliche, Geistliche oder Laien, sollten die erste Klasse bilden. Man theilte die gewöhnlichen oder einfachen Besizungen im Gegensaz der Herrschaften in drei andere Klassen. Eine natürlichere Eintheilung würde nur zwei Klassen, welche von der Natur der Arbeiten und dem Gleichgewicht der Interesse angezeigt werden, nemlich die Klasse der Besizungen des Landes und die der Städte gegeben haben. In der leztern hätte man mit den Häusern alle Künste, Fabriken, Handwerke u. s. w. begriffen. Allein man glaubte gewiß, daß die Zeit noch nicht gekommen sey, die gewöhnlichen geistlichen Güter in diese zwei Abtheilungen zu schmelzen. Man glaubte also, die einfachen, nemlich die nicht herrschaftlichen Güter der Geistlichkeit in eine abgesonderte Klasse sezen zu müssen. Dies war die zweite. Die dritte begriff die Güter auf dem Lande, und die vierte die Besizungen der Städte.

Man bemerke daß, da drei Arten dieser Besizungen ohne Unterschied von Bürgern der drei Stände besessen werden, drei Klassen auf vier ohne Unterschied von Adlichen, Bürgerlichen oder Geistlichen zusammengesezt seyn können. Die zweite Klasse selbst würde Maltheser-Ritter und sogar Laien enthalten haben, um die Stelle der Grundstüke der Spitäler, und der Pfarrgebäude zu vertreten u. s. w.

Es ist natürlich zu glauben, daß, da die öffentlichen Geschäfte in diesen Versammlungen ohne Rükſicht auf den persönlichen Stand wären abgehandelt worden, sich bald ein gemeinschaftliches Interesse unter den drei Ständen gebildet hätte, welches folglich das allgemeine Interesse gewesen seyn würde; und die Nation würde damit geendigt haben, womit alle Nationen anfangen sollten, nemlich Eine Nation zu seyn.

So viele gute Ausſichten sind dem so gerühmten Verstande des ersten Ministers entwiſcht; nicht etwa, weil er das Interesse, welchem er dienen wollte, nicht sehr gut kannte, sondern weil er von dem wahren Werth dessen, was er verdarb, nichts begrif. Er hat die unpolitiſche Abtheilung der persönlichen Stände wieder eingeführt; und obgleich diese einzige Veränderung die Nothwendigkeit, einen neuen Plan zu machen, nach sich zog, so hat er sich für alles, welches seine Absichten nicht zu verlezen schien, mit dem alten begnügt; und er erstaunte nachher über die tausend Schwierigkeiten, welche alle Tage aus dem Mangel der Uebereinstimmung hervorgiengen. Der Adel besonders begrif nicht, wie er sich in den Versammlungen, wo man die Genealogisten vergessen hatte, wieder erneuern sollte. Seine Bekümmerniſſe sind in dieſer Rükſicht für die Beobachter sehr spaßhaft gewesen *).

Der allergrößte Fehler bei der Ausführung dieſer Einrichtung war der, daß man bei dem Dach anfieng ehe man das Gebäude auf seine natürlichen Grundsteine, nem-

*) S. die Protokolle der Provinzialverſammlungen.

Bayerische Staatsbibliothek München

nemlich auf die freie Wahl der Völker, sezte. Allein der Minister, um den Rechten des dritten Standes zu huldigen, kündigte ihm wenigstens eine Zahl von Stellvertretern für seinen Stand an, welche der des Adels und der Geistlichkeit zusammen genommen gleich wäre. Die Anordnung über diesen Artikel ist bestimmt. Was ist geschehn? Man hat die Abgeordneten des dritten Standes unter die Privilegirten wählen lassen. Ich kenne eine dieser Versammlungen, wo es unter 52 Mitgliedern nur einen Einzigen giebt, welcher nicht ein Bevorrechteter sey. Auf diese Art dient man der Sache des dritten Standes, selbst nachdem man öffentlich angekündigt hat, daß man ihm Gerechtigkeit wiederfahren lassen will!

§. II.

Notabeln.

Die Notabeln haben die Hofnung des einen und des andern Ministers betrogen. Nichts ist in ihren Betreff richtiger als der vortrefliche Pinselstrich des M. C. — „Der König hat sie zweimal um sich versammelt, um sie „über das Interesse des Throns und der Nation zu Rathe zu ziehen. Was haben die Notabeln von 1787 gethan? Sie haben ihre Vorrechte gegen den Thron vertheidigt.“ Was haben die Notabeln von 1788 gethan? Sie haben ihre Vorrechte gegen die Nation vertheidigt. Anstatt die Notabeln in Sachen der Vorrechte, hätte man die Notabeln in der Aufklärung um Rath fragen sollen. Die unbedeutendsten Privatpersonen betrügen sich darinn nicht, wenn sie sich für ihre oder für die Geschäfte andrer, für welche sie sich wirklich interessiren, Raths erholen.

Herr

Herr Necker hat sich geirrt. Allein konnte er sich einbilden, daß dieselben Menschen, welche dem dritten Stand eine gleiche Anzahl in den Provinzial-Versammlungen gestatteten, diese Gleichheit für die Reichsstände verwerfen würden? Wie es auch seyn mag, das Publikum hat sich nicht dabei geirrt. Es hat immer eine Maasregel gemisbilligt, deren Ausgang es voraus sahe, und welche, in der besten Vorausfezung, der Nation nachtheilige Zögerungen verursachte. Es scheint hier der Ort zu seyn, einige von den Beweggründen zu entwikeln, welche auf die Mehrheit der lezten Notabeln wirkten. Doch wir wollen dem Urtheil der Geschichte nicht vorgreifen; sie wird früh genug über Menschen sprechen, welche, ob sie gleich in die schönsten Umstände gesezt waren, und die Macht hatten einer grossen Nation alles, was gerecht, schön und gut ist, vorzuschreiben, doch lieber diese vortrefliche Gelegenheit für ein elendes Standes-Interesse verunehrten, und der Nachkommenschaft ein Beispiel mehr von der Herrschaft der Vorurtheile über den Gemeingeist gaben.

§. III.

Patriotische Schriftsteller unter den beiden ersten Ständen.

Es ist etwas merkwürdiges, daß die Sache des dritten Standes mit mehr Eifer und Kraft von den geistlichen und adlichen Schriftstellern, als von den Nicht-Privilegirten selbst ist vertheidigt worden.

Die Gründe dieser Trägheit des dritten Standes liegen nur in der Gewohnheit des Schweigens und der Furcht des Unterdrükten, welches einen Beweis mehr von der Wirklichkeit der Unterdrükung abgiebt. Ist es möglich, ernsthaft über die Grundsäze und den Zwek des Ge-

sellschafts-Standes nachzudenken, ohne bis in das innerste der Seele von der ungeheuren Partheilichkeit der menschlichen Einrichtungen empört zu werden! Ich wundre mich nicht, daß die ersten Vertheidiger der Gerechtigkeit und der Menschheit aus den beiden ersten Ständen waren; denn wenn die Talente sich mit dem ausschliessenden Gebrauch der Verstandeskraft, mit langer Uebung verbinden, und wenn die Glieder des dritten Standes aus tausend Gründen sich in dieser Laufbahn auszeichnen müssen, so muß sich die Aufklärung in der politischen Moral mehr bei denen Menschen zeigen, welche einen bessern Standpunkt haben, um die grossen gesellschaftlichen Verhältnisse zu fassen, und bei denen die ursprüngliche Kraft gemeiniglich weniger zerbrochen ist; man muß eingestehen, es giebt Wissenschaften, die eben so viel Herz als Geist verlangen. Die Nation wird nicht zur Freiheit gelangen, ohne sich mit Dankbarkeit dieser patriotischen Schriftsteller aus den beiden ersten Ständen zu erinnern, welche zuerst den alten Irthümern abschworen, und die Grundsäze der allgemeinen Gerechtigkeit den mörderischen Verbindungen des Standes-Interesse gegen das National-Interesse vorzogen. Möchten sie unterdessen, bis ihnen die öffentlichen Ehrenbezeugungen zugestanden werden, nicht die Huldigung eines Bürgers verschmähen, dessen Seele für ein Vaterland brennt, und alle Bemühungen anbetet, die dahin streben, es aus dem Schutte des Feudalsystems hervor zu ziehen!

Die beiden ersten Stände sind gewiß interessirt, den dritten Stand in seine Rechte einzusezen. Man muß es sich nicht verhelen: die Sicherstellung der öffentlichen Freiheit kann nur da seyn, wo die wirkliche Kraft ist. Wir können nur mit dem Volke und durch das Volk frei werden.

Wenn

Wenn eine so wichtige Betrachtung von der Eitelkeit und der engbrüstigen Selbstsucht der meisten französischen Köpfe nicht gefaßt wird, so werden sie doch wenigstens durch die in der öffentlichen Meinung entstandnen Veränderungen aufmerksam gemacht werden müssen. Das Reich der Vernunft dehnt sich von Tage zu Tage weiter aus; es nöthigt mehr und mehr die Wiedererstattung der angemaßten Rechte ab. Früh oder spät werden sich alle Klassen in die Grenzen des gesellschaftlichen Vertrages einschliessen müssen, des Vertrags, welcher alle Verbundne angeht und sie untereinander verpflichtet *). Wird dies geschehn, um die zahllosen Vortheile davon einzusammeln, oder um sie dem Despotismus aufzuopfern? Dies ist die wahre Frage. In der langen Nacht der Feudal-Barberei konnten die wahren Verhältnisse der Menschen vernichtet, alle Begriffe umgekehrt, und alle Gerechtigkeit verdorben werden; allein beim Aufgange der Sonne der Aufklärung müssen die gothischen Ungereimtheiten wie Nebel fliehen, die Ueberreste der alten Wildheit sinken und vergehen. Dies ist gewiß. Werden wir die Uebel nur verändern, oder wird die gesellschaftliche Ordnung in ihrer ganzen Schönheit die Stelle der alten Unordnung einnehmen? Werden die Veränderungen, welche uns bevorstehen, die bittre Frucht eines innern, in aller Rükficht für die drei Stände unglüklichen, und nur

*) Den gesellschaftlichen Vertrag kann man nicht anders verstehen, er bindet die Verbundnen unter einander. Es ist eine falsche und gefährliche Idee, einen Vertrag zwischen einem Volk und seiner Regierung anzunehmen. Die Nation macht keinen Vertrag mit ihren Beamten, sie **überträgt** nur die Ausübung ihrer Gewalten.

für die miniſterielle Macht nüzlichen Krieges ſeyn, oder werden ſie die natürliche, vorhergeſehne und gut geleitete Folge eines einfachen und gerechten Plans, eines glüklichen, durch die mächtigen Umſtände begünſtigten, und von allen dabei intereſſirten Klaſſen freimüthig beförderten Zuſammenwirkens — ſeyn?

§. IV.

Verſprechen, die Auflagen auf Alle gleich zu vertheilen.

Die Notabeln haben den förmlichen Wunſch geäuſſert, daß die Auflagen auf die drei Ständen gleich vertheilt würden. Ueber dieſen Gegenſtand frug man nicht um ihre Meinung. Es war die Rede von der Art der Zuſammenberufung der Reichsſtände und nicht von den Berathſchlagungen, welche dieſe Verſammlungen nehmen ſollen. Man kann alſo dieſen Wunſch nicht ſo anſehen, als wenn er von den Pairs, dem Parlement, und kurz von ſo vielen beſondern Geſellſchaften und Individuen ausgefloſſen ſey, welche jezt beeifert ſind darinn übereinzukommen, daß der Reichſte ſo viel als der Aermſte bezahlen müſſe.

Wir können es uns nicht verbergen, ein ſo neues Zuſammentreffen hat einen Theil des Publikums erſchrekt. Ohne Zweifel, hat man geſagt, iſt es gut und löblich ſich im voraus zu einer gutwilligen Unterwerfung unter eine gerechte Vertheilung der Auflagen, nachdem ſie von dem Geſez ausgeſprochen ſeyn wird, geneigt zu zeigen. Aber woher kommt von Seiten des zweiten Standes ein ſo neuer Eifer, ſo viel Uebereinſtimmung und ſo viel Bereitwilligkeit? Sollte er hoffen, durch das Anerbiethen einer freiwilligen Abtretung das Geſez der Ausübung einer

Ge-

„ſondern aus Gerechtigkeit bezahlen, nicht weil ihr es gern „wollet, ſondern weil ihr es müßt. Wir erwarten von „euch mehr den Gehorſam für das allgemeine Geſez, als „das Benehmen eines beleidigenden Mitleidens gegen ei-

„nen gen ſich vorbehalte. Es iſt erſtaunend, daß der dritte Stand nicht ſogleich auf den Vorbehalt der geheiligten Rechte des Eigenthums geantwortet habe: daß die ganze Nation daſſelbe Intereſſe hätte, dieſen Vorbehalt zu machen, aber daß er nicht einſähe, gegen wem man denſelben richten könnte; daß, wenn die Stände ſich abgeſondert betrachten wollten, die Geſchichte ihnen ohne Zweifel lehren würde, welcher von den drei Ständen am meiſten Urſach hat, gegen die andern mistrauiſch zu ſeyn; daß er, mit einem Worte, den Gegenſaz dieſer Worte: wir wollen wohl die Abgaben bezahlen, aber mit der Bedingung, daß ihr uns nicht beraubet, nur als eine Beleidigung anſehen könne. Und dann, welches ſind die einem Theile der Nation zugehörenden Vorrechte, ohne daß je die Nation ſie ihm bewilliget habe? Vorrechte, welche man ſogar nicht mehr ſchäzen würde, wenn man von ihnen einen andern Urſprung als das Recht des Degens kennte! Zulezt begreift man noch weniger, wo dieſe der Monarchie weſentlichen Unterſcheidungen, und ohne welche folglich eine Monarchie nicht beſtehen kann, ſeyn können. Keine Unterſcheidung, ſo viel wir wiſſen, ſelbſt dieſe, in die Karoſſe des Königs ſteigen zu dürfen *), ſcheint uns wich-

*) S. von dieſem Vorrecht einige Züge in dem höchſt intereſſanten Buch: Bruchſtüke aus den Papieren eines

Der dritte Stand kann antworten: „Es ist gewiß „Zeit, daß ihr so gut als wir die Last einer Abgabe tragt, „welche euch nüzlicher als uns ist. Ihr sehet wohl voraus, „daß diese ungeheure Unbilligkeit nicht mehr dauern konnte. „Wenn wir in Austheilung unsrer Geschenke frei sind, so „ist klar, daß wir nicht grössere machen können, müssen „und wollen als die eurigen sind. Dieser einzige Be„schluß von unsrer Seite macht uns ziemlich gleichgültig „gegen diese Entsagungen, welche ihr unaufhörlich als ei„nen seltnen Beweis dessen, was die Großmuth und „die Ehre französischen Rittern anbefehlen kön„nen, anrühmt *). Ja, ihr werdet nicht aus Großmuth „sondern

*) Ich gestehe, daß ich unmöglich die grosse Wichtigkeit billigen kann, welche man darein sezt, von den Privilegirten die Entsagung ihrer Geldbefreiungen zu erhalten. Der dritte Stand scheint zu vergessen, daß, da die Einwilligung der Abgaben für ihn wenigstens so gut wie für die andern verfassungsmässig ist, er nur erlären darf, daß er keine Last tragen wolle, welche nicht auf alle drei Stände zugleich gelegt wird.

Ich bin, ohngeachtet des Geschwäz von Dankbarkeit, womit Journale und Zeitungen angefüllt waren, eben so wenig mit der Art zufrieden, auf welche diese zu sehr erbetne Entsagung in den meisten Vogteien geschehen ist. Man ließt da, daß sich der Adel die geheiligten Rechte des Eigenthums .... die Vorrechte, die ihm gehören .... und die einer Monarchie wesentlichen Unterscheidungen

gen

„sondern aus Gerechtigkeit bezahlen, nicht weil ihr es gern „wollet, sondern weil ihr es müßt. Wir erwarten von „euch mehr den Gehorsam für das allgemeine Gesez, als „das Benehmen eines beleidigenden Mitleidens gegen ei-

„nen gen sich vorbehalte. Es ist erstaunend, daß der dritte Stand nicht sogleich auf den Vorbehalt der geheiligten Rechte des Eigenthums geantwortet habe: daß die ganze Nation dasselbe Interesse hätte, diesen Vorbehalt zu machen, aber daß er nicht einsähe, gegen wem man denselben richten könnte; daß, wenn die Stände sich abgesondert betrachten wollten, die Geschichte ihnen ohne Zweifel lehren würde, welcher von den drei Ständen am meisten Ursach hat, gegen die andern mistrauisch zu seyn; daß er, mit einem Worte, den Gegensaz dieser Worte: wir wollen wohl die Abgaben bezahlen, aber mit der Bedingung, daß ihr uns nicht beraubet, nur als eine Beleidigung ansehen könne. Und dann, welches sind die einem Theile der Nation zugehörenden Vorrechte, ohne daß je die Nation sie ihm bewilliget habe? Vorrechte, welche man sogar nicht mehr schäzen würde, wenn man von ihnen einen andern Ursprung als das Recht des Degens kennte! Zulezt begreift man noch weniger, wo diese der Monarchie wesentlichen Unterscheidungen, und ohne welche folglich eine Monarchie nicht bestehen kann, seyn können. Keine Unterscheidung, so viel wir wissen, selbst diese, in die Karosse des Königs steigen zu dürfen *), scheint uns wich-

*) S. von diesem Vorrecht einige Züge in dem höchst interessanten Buch: Bruchstüke aus den Papieren eines

„nen Stand, welchen ihr so lange ohne Mitleiden behan„delt habt.„ Doch, bei den Reichsständen muß diese Angelegenheit untersucht werden; es kommt jezt bloß darauf an, dieselben gut einzurichten. Wenn dabei die Stelle des dritten Standes nicht vertreten wird, so wird die Nation stumm seyn, und nichts kann alsdann da von Dauer gemacht werden. Selbst wenn ihr das Mittel finden würdet, überall die gute Ordnung ohne unsern Beitritt einzuführen, so können wir es nicht leiden, daß man über uns ohne uns schalte. Eine lange und traurige Erfahrung verhindert uns sogar, an die Dauerhaftigkeit irgend eines guten Gesezes, welches nur das Geschenk des Stärkern wäre, zu glauben.

Die Privilegirten hören nicht auf zu sagen, daß unter den Ständen von dem Augenblik an, wo sie den Geldbefreiungen entsagen, alles gleich sey. Wenn alles gleich ist, was fürchten sie von den Forderungen des dritten Standes? Bildet man sich ein, daß er sich selbst durch einen Angrif auf das allgemeine Beste verlezen wolle? Wenn alles gleich ist, wozu alle diese Bemühungen, um ihn zu verhindern, aus seiner politischen Bedeutungslosigkeit herauszutreten?

Aber ich frage, wo ist die wunderthätige Macht, welche Frankreich gegen jeden Misbrauch in jeder Art bloß wichtig genug, um es wahr zu machen, daß ohne dieselben keine Monarchie statt finden könne.

eines Augenzeugen und unpartheiischen Beobachters der französischen Revoluzion. 1794. 8. S. 268 — 70.

bloß dadurch, daß der Adel seinen Theil der Auflage bezahlen wird, sicher stellen kann. Wenn es noch Misbräuche und Unordnungen giebt, so erkläre man mir doch, wie unter denen, welche von ihnen Nuzen ziehen, und denen, welche von ihnen leiden, alles gleich seyn kann? — Alles ist gleich! Also wohl bloß aus Gleichheitsgeist hat man den dritten Stand auf die allerentehrendste Art von allen Aemtern, und von allen ausgezeichneten Stellen ausgeschlossen? Also wohl bloß aus Gleichheitsgeist hat man ihm einen Ueberschuß in den Abgaben entrissen, um diese ausserordentliche Menge von Quellen aller Art zu schaffen, welche ausschliessend für das, welches man den armen Adel nennt, bestimmt sind? — In allen Angelegenheiten zwischen einem Privilegirten und Einem vom Volke, ist der leztere immer versichert, ungeräcbt unterdrükt zu werden, eben weil er, wenn er es wagt Gerechtigkeit zu fodern, zu Privilegirten seine Zuflucht nehmen muß? Sie selbst gebieten über alle Gewalten; und ist nicht ihre erste Aeusserung allemal: die Beschwerde eines Bürgerlichen sey ein Mangel der Unterwürfigkeit?

Warum vollziehen die Polizei und Gerichtsdiener ihre Befehle gegen einen Bevorrechteten, selbst gegen den, welcher auf der That ergriffen wird, nur mit Zittern, während dem sie den Armen, welcher nur erst angeklagt ist, mit viehischer Härte behandeln?

Für wen sind diese Vorrechte in Gerichtssachen, die besondere Gerichtsstände, die Abberufungen von dem ordentlichen Richter, die Einhaltsbefehle des Verfahrens u. s. w., mit denen man seine Gegenparthei verzagt macht und zu Grunde richtet? ist dies für den dritten nicht bevorrechteten Stand?

Welche

Welche Bürger sind am meisten den persönlichen Bedrükungen der Agenten der Staatskasse und den Subalternen in allen Zweigen der Staatsverwaltung ausgesezt? Die Glieder des dritten Standes; ich verstehe stets unter dem dritten Stande denjenigen, welcher keine Freiheiten genießt.

Warum entgehen die Privilegirten nach den abscheulichsten Verbrechen fast immer der Strafe, und warum macht man sich auf diese Art der wirksamsten Beispiele für die öffentliche Ordnung verlustig? Mit welcher ungereimten und ausschweifenden Verachtung waget ihr es, den privilegirten Verbrecher in den gemeinen Stand zurükzustellen, um ihn, sagt ihr, seiner Würde zu entsezen (degradiren), und um ihn wahrscheinlich in solcher Gesellschaft geschikt zu machen die Strafe zu leiden. Was würdet ihr sagen, wenn der Gesezgeber vor der Bestrafung eines Böswichts aus dem dritten Stande zuerst seinen Stand davon reinigen wollte, indem er ihm Adelsbriefe gebe?

Das Gesez schreibt verschiedne Strafen für den Privilegirten und Nichtprivilegirten vor. Es scheint den adlichen Verbrecher mit Zärtlichkeit zu begleiten, und ihn bis auf das Schaffot ehren zu wollen. Mit dieser abscheulichen Unterscheidung, welche im Grunde nur denen, welche ein Verbrechen entwerfen würden, der Beibehaltung werth scheinen kann, ist wie man weiß, die Strafe der Schande für die ganze Familie des hingerichteten Unglüklichen ohne Privilegien, verbunden; das Gesez macht sich dieser Abscheulichkeit schuldig; und man würde die Veränderung desselben verweigern! Die Verbindlichkeit ist

für

für alle dieselbe, und die Uebertretung ist gleich, warum sollte dann die Strafe verschieden seyn? Bedenket wohl, daß ihr in dem jezigen Zustand der Dinge niemals einen Privilegirten bestrafet, ohne ihn zu ehren, und ohne die Nation zu bestrafen, welche schon genug von seinem Verbrechen gelitten hat.

Ich frage: ist es erlaubt, wenn man nur den oberflächlichsten Blik auf die Gesellschaft wirft, zu wiederholen, daß von dem Augenblik an, wo der Adel seinen Geldfreiheiten entsagt, alles gleich seyn werde? Es giebt Menschen, welche nur für Geld Gefühl haben; durchaus stumpf für alles, was die Freiheit, die Ehre, die Gleichheit vor dem Gesez, kurz die gesellschaftlichen Rechte angeht, begreifen sie nicht, wie man sich über etwas anders als über das Bezahlen eines Thalers mehr oder weniger beunruhigen könne. Ich schreibe aber auch nicht für niederträchtige Menschen.

Was soll man zu dem ausschliessenden Vorrechte, selbst in Friedenszeit ohne militärische Amtsgeschäfte und ohne den Anzug dieses Standes bewafnet zu erscheinen, sagen? Wenn der Privilegirte sich wafnet, um sein Leben, sein Gut, seine Ehre zu vertheidigen, hat der Mann vom dritten Stande weniger Interesse, sein Leben, sein Gut zu erhalten, und ist er für seine Ehre nicht eben so empfindlich? Dürfte man es wagen zu sagen, daß das für ihn aufmerksamer wachende Gesez ihn mehr als den Privilegirten davon befreit, sich zu seiner Vertheidigung zu bewaffnen?

Wenn alles gleich ist, wozu diese Bändereichen Gesezsammlungen zum Vortheil des Adels? Solltet ihr das

Ge-

Geheimniß gefunden haben, einen Stand zu begünstigen, ohne es auf Kosten der andern zu thun? Und wenn ihr es wisset, daß diese besondre Gesezgebung aus dem Adel eine eigne zum Befehlen gebohrne Gattung, und aus den übrigen Bürgern ein zum dienen bestimmtes Volk Heloten macht, so waget ihr es, in euer Gewissen zu lügen, und die Nation zu betäuben, wenn ihr schreiet, alles ist gleich *)!

Diejenigen Geseze endlich, welche ihr für die allgemeinsten und von Partheilichkeit am meisten entfernt haltet, sind selbst Mitschuldige der Vorrechte. Untersuchet ihren Geist und verfolget die Wirkungen; für wen scheinen sie gemacht zu seyn? für die Privilegirten. Gegen wen? gegen das Volk u. s. w.

Und

*) Ich wünschte wohl, daß man mir anzeigte wo die zahlreichen Vorrechte sind, welche wir, wie man sich beschwert, geniessen, sagte ein Aristokrat? Sagt vielmehr, wo sie nicht sind, antwortete ein Freund des Volkes. Alles athmet Vorrechte in den Privilegirten, sogar die Mine mit welcher er eine Frage thut, und welche man bei einem blossen Bürger so auffallend finden würde, sogar der dreiste Ton, mit dem er Fragen aufwirft, welche schon in seiner Seele so gut aufgelößt sind. Aber, sollten sich auch alle Vorrechte nur auf ein einziges zurükbringen lassen, so würde ich es noch unerträglich finden. Ey! begreifet man nicht, daß sich dasselbe so wie die Zahl der privilegirten Personen vermehren würde?

Und man verlangt, daß das Volk zufrieden seyn, und an nichts mehr denken solle, weil der Adel gleich denselben zu bezahlen einwilligt? man verlangt, daß neue Generationen die Augen gegen die Aufklärung ihrer Zeit verschliessen und sich ruhig an eine Unterdrückungs-Ordnung gewöhnen sollen, welche die vorübergehenden Generationen nicht mehr ertragen konnten! Doch wir wollen einen Gegenstand verlassen, welcher unerschöpflich ist, und welcher nur Gefühle des Unwillens erwekt *).

Daß alle dem dritten Stande besonders zugetheilte Abgaben werden abgeschaft werden, daran muß man nicht zweifeln. Das war ein sonderbares Land, wo die Bürger, welche von dem Gemeinwesen am meisten Nuzen zogen, am wenigsten dazu beitrugen! wo es Abgaben gab, welche zu tragen schändlich war, und welche der Gesezgeber selbst als erniedrigend ansahe! Mit gesunden Ideen überlegt, was ist das für eine Gesellschaft, wo die Arbeit unanständig ist; wo es ehrenvoll ist zu verzehren, erniedrigend hervorzubringen, und wo die beschwerlichen Handwerke niedrig genannt werden als wenn etwas andres niedrig als das Laster seyn könnte, und als wenn nur am meisten in den arbeitsamen Klassen diese einzig wirkliche Niedrigkeit anzutreffen wäre!

Kurz

*) Und doch ist hier nur die Frage von der Ungleichheit der bürgerlichen Rechte gewesen; in den beiden lezten Kapiteln werde ich über die ungeheure Ungleichheit der politischen Rechte richtige Begriffe geben.

Kurz alle Wörter, als Schazung (taille) *), Freilehn (franc-fief), Servis (d'ustentiles) u. s. w. werden auf immer aus der politischen Sprache verbannt werden, und

*) Es ist hier der Ort zu bemerken, daß die Abschaffung der Schazung den Privilegirten als Geldsache vortheilhaft seyn wird, wenn man sich begnügt, wie es Anschein hat, sie durch eine allgemeine Beistener zu ersezen. Sie werden weniger bezahlen, und ich will es beweisen.

1) Man weiß sehr wohl, daß in den Ländern, wo die Schazung persönlich ist, diese Abgabe im Grunde nur von dem Land-Eigenthümer bezahlt wird; der Pächter, dem ihr sagen würdet, daß ihr seine Schazung übernehmt, würde um so mehr den Pacht vermehren. Diese Wahrheit ist bekannt. Wenn ihr also an die Stelle der Schazung eine Abgabe sezet, welche sich auf alle Güter, selbst auf die erstrekt, welche jezt dieser Last nicht unterworfen sind, so ist es klar, daß ihr die Masse der Güter, welche jezt die Schazung bezahlen, um den ganzen Theil der Auflage entlasten werdet, welche von den jezt von der Schazung befreieten Besizungen bezahlt werden wird. Da die verpachteten Landgüter den beträchtlichsten Theil dieser Abgabe bezahlen, so ist sicher, daß der gröste Theil der Erleichterung zum Vortheil aller Landgüter seyn wird. Sie gehören aber vorzüglich den Privilegirten, ich habe also Recht gehabt zu sagen, daß die Privilegirten weniger bezahlen werden.

2) In den Ländern der Land-Schazung (taille reelle) werden die Landgüter um den ganzen Theil der Auflage, welche auf die adlichen Güter fallen wird, entlastet werden. Diese Verwandlung wird ohne Rükficht der

pers

und der Gesezgeber wird sich nicht mehr das dumme Vergnügen machen, die Fremden, welche diese schändenden Unterscheidungen abhielten, ihre Kapitalien und ihre Industrie zu uns zu bringen, von sich zu stossen.

Allein, wenn man diesen und tausend andre Vortheile voraus sieht, welche eine gehörig eingerichtete Versammlung von Stellvertreter den Völkern verschaffen soll, so sehe ich noch nichts, welches dem dritten Stande eine gute Grundverfassung verspricht. Er ist durch seine Forderungen persönlichen Eigenschaft der Eigenthümer geschehn. Da wir nicht wissen, welchem Stande der Bürger der meiste Theil der adlichen Güter, und der Ländereien angehören, so muß man auch nicht ausschliessend den Adel mit den besondern Vortheilen oder Nachtheilen, die aus der Abschaffung der Schazung entstehen werden, beehren wollen. Die reichen Herrschaftsherrn haben sehr wohl berechnet, daß die Abschaffung der Schazung, des Freilehns u. s. w. die Veränderungen unter ihren Vasallen begünstigen, den Werth der liegenden Gründe vermehren muß, und daß sie ihnen folglich neuen Geldgewinn verspricht. Die Schazung auf die Pächter zu legen, ist sicherlich sehr übel; allein wenn man sie unter einen andern Namen von allen Eigenthümern für alle ihre Güter, die sie verpachten, nimmt, so wäre dies eine vollkommen politische Auflage, indem es den kleinen Eigenthümern den Muth benehmen soll, die Verwaltung ihrer Güter zu verlassen, und es die Stelle einer Verbottaxe oder auf die Müssigkeit grosser Eigenthümer gesezte Strafe vertreten soll.

rungen derselben nicht näher gekommen. Die Privilegirten bestehen darauf alle ihre Vortheile zu vertheidigen. Die verhältnißmäsige Zahl ihrer Abgeordneten sey welche sie wolle, sie wollen zwei abgesonderte Kammern bilden; sie wollen unter drei zwei Stimmen, und behaupten, daß die negative Stimme einer jeden der beiden Kammern gehöre. Vortreffliches Mittel, um jede Verbesserung unmöglich zu machen! Diese Unbeweglichkeit könnte wohl den beiden ersten Ständen gefallen. Allein kann der dritte Stand damit zufrieden seyn? Man sieht wohl, daß er das artige Wort des Generalpächters nicht wiederholen kann, warum verändern? wir befinden uns ja so wohl!

§. V.

Mittels-Vorschlag von den gemeinschaftlichen Freunden der Privilegirten und des Ministeriums.

Das Ministerium fürchtet besonders eine Form von Berathschlagung, welche, indem sie alle Geschäfte aufhält, auch die erwartete Hülfe verzögert. Wenn man sich nur wenigstens zur Ausfüllung des Defizit vergleichen könnte, so würde das übrige es wenig interessiren; und die Stände möchten sich dann soviel und lange streiten als sie wollten. Im Gegentheil, je weniger sie vorwärts kämen, destomehr würde das Ministerium hoffen seine willkührliche Macht zu befestigen. Daher kommt ein Versöhnungsmittel, welches man überall herumzutragen anfängt, und welches für die Privilegirten und das Ministerium so nüzlich als für den dritten Stand tödtlich seyn würde. Man schlägt vor, die Beisteuern und alles was die Abgaben betrift nach den Köpfen zu bewilligen. Man will gern gestatten, daß sich die Stände hernach in ihre Kammern

wie

wie in unzuerobernde Vestungen begeben sollen, wo die Gemeinen ohne Erfolg berathschlagen, und die Privilegirten ohne Furcht geniessen werden, während dem das Ministerium Herr bleibt. Aber kann man glauben, daß der dritte Stand in eine so grobe Schlinge falle? Da die Bewilligung der Beisteuern die lezte Operation der Reichsstände seyn soll, so muß man sich vorher über eine allgemeine Form aller Berathschlagungen verglichen haben; und gewiß wird man sich derjenigen nähern, welche der Versammlung den Gebrauch aller ihrer Einsichten, und ihrer ganzen Weißheit erhält *).

§. VI.

Man schlägt vor, die englische Verfassung nachzuahmen.

Es haben sich in dem Adelstande verschiedne Interesse erzeugt; er ist beinahe auf dem Punkt sich in zwei Partheien zu theilen. Alle die, welche zu den 3:400 ausgezeichnetsten Familien gehören, seufzen nach der Errichtung einer hohen Kammer wie in England; ihr Stolz wird von der Hoffnung genährt, mit dem grossen Haufen der Edelleute nicht mehr vermischt zu werden. Der hohe Adel würde daher sehr gern einwilligen, den Ueberrest der Adlichen mit der Allgemeinheit der Bürger in die Kammer der Gemeinen zu werfen.

Der dritte Stand wird sich aufmerksam vor einem System hüten, welches nichts weniger bezielt, als seine Kammer mit Leuten anzufüllen, deren Interesse dem allge-

 meinen

*) S. Uebersicht des Ausführungsmittel u. s. w. S. 132-139.

meinen Besten so sehr entgegen ist; und welches ihn bald wieder in Bedeutungslosigkeit und Unterdrückung werfen würde. Es ist in dieser Rücksicht zwischen England und Frankreich eine wirkliche Verschiedenheit. In England giebt es keine andern privilegirten Adlichen als die, denen die Staatsverfassung einen Theil der gesezgebenden Gewalt bewilligt *). Alle andern Bürger sind in ein und dasselbe Interesse vermischt; und es giebt keine Vorrechte, welche daraus besondre Stände machen. Wenn man also in Frankreich die drei Stände in einen Stand vereinigen will, so muß man vorher jede Art von Vorrecht abschaffen.

Der

*) Die Lords der hohen Kammer bilden nicht einmal einen besondern Stand. Es giebt in England nur einen Stand, die Nation. Das Mitglied der Kammer der Pairs ist ein vom Gesez ernannter hoher Beamte, um einen Theil der Gesezgebung, und das hohe Richteramt auszuüben. Dies ist nicht ein durch das Recht der Kaste privilegirter Mensch, ohne Beziehung auf die öffentlichen Amtsgeschäfte, da die Brüder eines Pairs die Vorrechte ihres ältesten Bruders nicht theilen. Es ist wahr, diese hohen Amtsgeschäfte sind an die Geburt oder vielmehr an die Erstgeburt geknüpft; dies ist eine Huldigung des Feudalsystems, welche vor 100 Jahren noch so überwiegend war, es ist eine gothische und zugleich lächerliche Einrichtung; denn, wenn die Könige deswegen erblich geworden sind, um die bürgerlichen Unruhen zu verhüten, welche ihre Wahl zu verursachen im Stande seyn würde, so giebt es keinen Grund etwas ähnliches bei der Ernennung eines blossen Lords zu befürchten.

Der Adliche und der Priester müssen kein anderes als das allgemeine Interesse haben, und kraft des Gesezes nur die Rechte eines bloßen Bürgers genießen. Wenn dies nicht geschieht, so werdet ihr vergebens die drei Stände unter eine Benennung vereinigen; sie werden immer drei fremdartige Materien ausmachen, welche sich unmöglich zusammen amalgamiren können. Man wird mich nicht beschuldigen, die Unterscheidung der Stände, welche ich als die schädlichste Erfindung für jedes gesellschaftliche Gute ansehe, aufrecht halten zu wollen. Diese Unterscheidung ist ein wahres Unglük, aber das höchste, was ich kenne, ist, diese Stände benennungsweise zu vermischen, und sie durch die Erhaltung der Vorrechte wirklich abgesondert zu lassen, denn dies würde ihren Triumph über die Nation auf immer befestigen. Die öffentliche Wohlfarth verlangt, daß das allgemeine Interesse der Gesellschaft sich irgendwo rein und unvermischt erhalte. Und aus diesem einzig guten, einzig Nationalen-Gesichtspunkt wird sich der dritte Stand niemals zu dem Eintritte verschiedner Stände in eine sogenannte Kammer der Gemeinen verstehen, denn eine aus verschiednen Ständen zusammengesezte Gemeine ist eine ungeheure Idee; man kann sagen, daß in den Ausdrüken schon Widerspruch liegt.

Er wird in seinem Widerstande von dem kleinen Adel unterstüzt werden, welcher niemals seine Vorrechte gegen eine Erhöhung, welche ihn nicht betrift, wird vertauschen wollen. Sehet, wie er sich wirklich in Languedoc wider die Aristokratie der Barone erhebt. Die Menschen sind im allgemeinen sehr geneigt, alles, welches über sie ist, zur Gleichheit zurükzuführen; sie zeigen sich dann als Philosophen. Dieses Wort wird ihnen nur in dem Augenblik

blik verhaßt, wo sie dieselben Grundsäze in ihren Untergebnen bemerken.

Der Plan von zwei Kammern erhält inzwischen unter uns eine so grosse Anzahl Anhänger, daß man wirklich darüber erschreken muß. Die Verschiedenheiten, die wir angegeben haben, sind wirklich da; niemals wird eine durch Stände getrennte Nation, mit einer Nation, die eins ist, etwas gemein haben. Wie wollet ihr mit so unähnlichen Materialien in Frankreich dasselbe politische Gebäude aufführen wie in England?

Wolltet ihr in eure Kammer der Gemeinen einen Theil der beiden ersten Stände zulassen? Saget uns doch vorher, wie man eine Gemeine aus verschiednen Ständen zusammensezen kann? Wir haben es eben bewiesen, eine Gemeine kann nur eine Versammlung von Bürgern seyn, welche dieselben bürgerlichen und politischen Rechte haben. Wenn man es anders versiehet, und eine Gemeine zu bilden meint, indem man in demselben Saal Bürger zusammen sizen läßt, welche ungleiche bürgerliche und politische Rechte haben, so hat man Lust zu spotten. Ihr findet in England keine so sonderbare Zusammensezung. Ich füge hinzu, daß dieser Theil des Adels, welchen ihr in eure sogenannte Kammer der Gemeinen einführen wollt, nicht lange Zeit brauchen wird, um sich der meisten Abordnungen zu bemächtigen. Der dritte Stand würde seine wahren Stellvertreter verliehren, und wir würden in den alten Gang der Dinge zurükkommen, wo der Adel alles und die Nation nichts war.

Würdet ihr wohl, um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, vorschlagen, die zweite Kammer ausschliessend für den dritten Stand zu bestimmen? Alsdann verändert ihr eure jezige Lage nicht. Die privilegirten Stände zu vereinigen ist ein Uebel mehr, ihr macht sie durch diese Verbindung viel stärker gegen den gemeinen Stand, und alle zusammen werden viel schwächer gegen die ministerielle Macht, welche sehr wohl einsieht, daß zwischen zwei getrennten Völkern nur sie immer das Gesez machen wird; übrigens sehe ich nicht, daß ihr euch durch diese Einrichtung der englischen Verfassung mehr nähert. Ihr erkennet und befestiget die Unterscheidung des privilegirten Standes; ihr trennet das Interesse der Nation auf immer davon, und ihr verewigt den Haß oder vielmehr die Art des bürgerlichen Krieges, welcher jedes in Privilegirte und Nicht-Privilegirte getheilte Volk beunruhigt. Bei unsern Nachbarn im Gegentheil sind alle Interesse der Nation und der Kammer der Gemeinen vereinigt. Die Pairs selbst würden sich wohl hüten, dem allgemeinen Interesse entgegen zu seyn, denn es ist ihr eignes, besonders das Interesse ihrer Brüder, Kinder, ihrer ganzen Familie, welche zur Gemeine gehören. Und doch wagt man es, die hohe Kammer von England mit einer Kammer zu vergleichen, in welcher die Geistlichkeit und der Adel in Frankreich vereinigt wäre! Ihr möget sie, unter welcher Form ihr wollt, darstellen, so werdet ihr nie allen den Uebeln entgehen, welche wesentlich mit derselben verknüpft sind. Wenn ihr sie aus wahren Stellvertretern der Geistlichkeit und des Adels des ganzen Reichs zusammensezet, so werden auf immer die beiden Interesse getrennt, wie wir gesagt haben, und man entsagt der Hoffnung eine Nation zu bilden. Wenn ihr daraus eine Kammer der Pairs

macht, so könnt ihr sie entweder mit Abgeordneten, welche aus einer gewissen Zahl der ausgezeichnetsten Familien erwählt sind, besezen, oder, um euch noch weniger von eurem Englischen Modell zu entfernen, so könntet ihr gerade aus der Eigenschaft eines Pairs ein erbliches, oder wenigstens lebenslängliches Vorrecht machen. Alle diese Voraussezungen vermehren nur die Schwierigkeiten; und führen alle auf eine aus Adel und Bürgerlichen gemischte Kammer, und folglich auf eine Mißgeburt u. s. w. Ueberdem, wenn es dem König von England gefällt einen Pair zu machen, so ist er nicht gezwungen, ihn in einer einzigen Klasse von Bürgern zu nehmen; eine neue Verschiedenheit, welche durchaus unsre Ideen über den Adel verwirrt.

Ich habe noch eine Bemerkung zu machen; sie fließt natürlich aus der Voraussezung einer hohen erblichen oder auf lebenslang gewählten hohen Kammer. Es ist gewiß, daß solche Personen auf keine Art Stellvertreter der Nation seyn könnten, und doch würden sie die Vollmachten ausüben. Aufrichtig wäre es wohl unmöglich, solche Umstände vorauszusehen, unter welchen die Zusammenberufung der Gemeine sehr schwierig würde? Tausend leicht zu fassende Gründe könnten sie anfänglich von Epoche zu Epoche aufschieben. Endlich würde die Zeit so dringend werden, daß die hohe Kammer auf eine passende Art eingeladen würde, ihre Einwilligung zu diesen oder jenen Anleihen zu diesem oder jenem Geseze im voraus zu geben u. s. w.: ich überlasse der Einbildungskraft des Lesers, das übrige sich hinzu zu denken. Es wäre sehr spaßhaft, wenn wir endlich zu der Reichsversammlung (cour pleiniere) gelangten, die wir kürzlich so übel aufgenommen haben!

ben! Es muß nach meinem Bedünken erlaubt seyn, einen Entwurf nicht zu lieben, welcher uns an einen Abgrund, den wir für immer vermieden zu haben glaubten, führen konnte. Wir haben wahrlich weder eine königliche noch eine Feudal-Kammer nöthig. Doch ich will, ehe ich diesen Artikel endige, noch bemerken, daß ich die Unterscheidung der Kammern nur in dem Sinne, wo es eine Unterscheidung der Stände seyn würde, bestritten habe. Trennet diese beiden Ideen, und ich werde der erste seyn, drei in allen Stüken gleiche Kammern zu fodern, wovon jede aus einem Drittheil der grossen National-Abordnung zusammengesezt ist. In diesen neuen Plan würde nichts übrig bleiben, als das S. 133-138. der Uebersicht der Vollziehungsmittel u. s. w., angezeigte Mittel anzunehmen, um stets nach der Mehrheit der Köpfe einen allgemeinen Entschluß in allen den Fällen zu haben, wo die drei Kammern nicht übereinstimmen würden.

§. VII.

Der Nachahmungsgeist ist nicht geschikt, uns gut zu leiten.

Wir würden zu den englischen Einrichtungen nicht so viel Zutrauen haben, wenn die politischen Kenntnisse älter oder verbreiteter unter uns wären. In dieser Rüksicht ist die französische Nation aus zu jungen oder zu alten Leuten zusammengesezt. Diese beiden Alter, die sich in so vielen Punkten einander nähern, sind sich auch noch dadurch ähnlich, daß sie sich beide nur durch Beispiele leiten lassen. Die Jungen bemühen sich nachzuahmen, die Alten wissen nichts als zu wiederholen. Diese sind ihren eignen Gewohnheiten getreu, und jene äffen die Gewohnheiten andrer nach. Dies ist die Grenze ihrer Industrie.

Man wundre sich also nicht, daß eine Nation, welche für die Aufklärung kaum die Augen öfnet, ihren Blik auf die englische Verfassung heftet und sie in allen Stüken als Modell nehmen will. Es wäre jezt wohl sehr zu wünschen, daß ein guter Schriftsteller sich beschäftigte, uns über die beiden wichtigen Fragen aufzuklären: ist die englische Verfassung in sich selbst gut? Und wenn sie gut ist, kann sie Frankreich zuträglich werden *)?

Ich fürchte sehr, daß dieses so gerühmte Meisterstük keine unpartheiische, nach den Grundsäzen der wahren politischen Ordnung gemachte Untersuchung aushalten möchte. Wir würden vielleicht erkennen, daß es mehr das Produkt des Zufalls und der Umstände, als der Aufklärung ist. Die hohe Kammer zeigt zu deutlich auf die Epoche der Revolution. Wir haben schon bemerkt, daß man sie nur als ein Denkmal des gothischen Aberglaubens ansehen könne.

Betrachtet doch die Nationalstellvertretung, wie sie in allen ihren Elementen, nach dem Geständniß der Engländer selbst schlecht ist! Und doch sind die Karaktere einer guten Stellvertretung zur Bildung einer guten Gesezgebung das allerwesentlichste.

Hat

*) Seit der ersten Ausgabe dieser Schrift ist ein vortrefliches Werk erschienen, welches fast den Wunsch, den ich hier äusserte, erfüllt; der Titel heißt: l'examen du Gouvernement d'Angleterre, comparé aux Constitutions des Etats-Unis, von 291 Seiten.

Hat man wohl aus den wahrsten Grundsäzen die Idee geschöpft, die gesezgebende Gewalt in drei Theile zu trennen, wovon ein einziger im Namen der Nation sprechen soll. Wenn die Edelleute und der König nicht Stellvertreter der Nation sind, so sind sie nichts in der gesezgebenden Gewalt; denn die Nation allein kann für sich wollen, und folglich sich Geseze schaffen. Alles was sich in der gesezgebenden Versammlung befindet ist nur in so weit befugt für die Völker zu stimmen, als es ihre Vollmacht erhalten hat. Allein wo ist die Vollmacht, wenn es keine freie und allgemeine Wahl giebt?

Ich läugne nicht, daß die englische Verfassung ein erstaunenswürdiges Werk für die Zeit sey, in der sie gemacht worden ist. Ob es gleich schon so weit gekommen ist, daß man eines Franzosen spottet, der sich nicht vor dieselbe bis zur Erde bükt, so will ich es doch wagen zu sagen, daß ich, anstatt die Einfachheit der guten Ordnung darinn zu sehen, vielmehr ein Gerüste von Vorsichtsmitteln gegen die Unordnung *) gewahr werde. Da alles, in

*) Die Regierung ist in England der Gegenstand eines unaufhörlichen Kampfes zwischen dem Ministerium und der Aristokratie der Opposition. Die Nation und der König scheinen dabei nur Zuschauer zu seyn. Die Politik des Königs besteht darin, immer die stärkste Parthie zu ergreifen. Die Nation fürchtet die eine und die andre Parthie. Ihr Wohl erfodert es, daß der Kampf fortdaure; sie unterstüzt also den Schwächsten, um ihre gänzliche Zerdrükung zu verhindern. Allein wenn das Volk, statt die Führung seiner Geschäfte zum Lohn

in den politischen Einrichtungen verbunden ist, da es keine Wirkung giebt, die nicht wieder der Ursprung von einer neuen Reihe von Wirkungen und Ursachen wird, welche Reihe man verlängern kann, je nachdem man mehrerer Aufmerksamkeit fähig ist, so ist es nicht auffallend, daß starke Köpfe darinn viel Tiefe gewahr werden. Uebrigens liegt es in dem gewöhnlichen Gang der Dinge, daß die verwikeltsten Maschinen den wahren Fortschritten der gesellschaftlichen Kunst so wie allen andern Künsten vorangehen; die Hervorbringung der grösten Wirkungen durch einfache Mittel wird also auch ihr Triumph seyn.

Man würde Unrecht haben, zum Vortheil der englischen Verfassung blos deswegen zu entscheiden, weil sie sich seit hundert Jahren erhalten hat, und weil es scheint, daß sie noch einige Jahrhunderte dauern soll. Wo ist eine menschliche Einrichtung, welche nicht sehr lange dauert, sie mag so schlecht seyn als sie will? Dauert der Despotismus nicht auch, und scheint er nicht bei dem grösten Theile der Welt ewig?

Die Probe, sich auf die Wirkungen zu berufen, ist besser. Wenn man unter diesem Gesichtspunkte das englische Volk mit seinen Nachbarn des festen Landes vergleicht, so ist es schwer, nicht zu glauben, daß es etwas besse

Lohn in diesen Fechterkampf machen zu lassen, sich selbst damit durch wahre Stellvertreter beschäftigen wollte, kann man dann wohl aufrichtig glauben, daß die ganze Wichtigkeit, die man jezt auf das Gleichgewicht der Gewalten sezt, nicht mit einer Ordnung der Dinge, wodurch es allein nothwendig ist, fallen würde?

besseres besize. Es hat in der That eine Staatsverfassung, so unvollständig sie auch seyn mag; wir aber, wir haben nichts. Dieser Unterschied ist sehr groß; daher muß man nicht erstaunen, ihn in den Wirkungen gewahr zu werden. Allein es ist auch gewiß ein grosser Irrthum, alles gute in England der blossen Macht der Verfassung zuzuschreiben. Es giebt augenscheinlich manches Gesez, welches mehr werth ist als die Verfassung selbst. Ich meine das Urtheil durch Geschworne, der wahre Schuz der individuellen Freiheit in allen Ländern der Welt, wo man nach Freiheit streben wird. Diese Art der Gerechtigkeitspflege ist die einzige, welche gegen die Misbräuche der richterlichen Gewalt sichert, die überall, wo man nicht von seines Gleichen gerichtet wird, so häufig und fürchterlich sind. Ist diese eingeführt, so bleibt nichts mehr übrig um frei zu seyn, als sich gegen die gesezwidrigen Befehle, die von der ministeriellen Macht ausfliessen können, sicher zu stellen; dazu bedarf man entweder eine gute Grundverfassung, die England nicht hat, oder solche Umstände, daß der Chef der vollziehenden Gewalt seinen willkührlichen Willen nicht mit offner Gewaltthätigkeit unterstüzen kann. Man sieht wohl, daß die englische Nation die einzige sey, die, ohne andere Gefahr zu laufen, keine der Nation furchtbare Landarmee hat. Dies ist also die einzige Nation, welche ohne eine gute Grundverfassung frei seyn kann. „Dieser Gedanke allein könnte uns von der übermässigen Begierde, unsre Nachbaren nachzuahmen, abbringen: laßt uns doch vielmehr unsre eignen Bedürfnisse berathen: denn sie sind uns viel näher, und sie werden uns auf bessere Ideen führen. Wenn ihr euch bemühet, die englische Verfassung bei euch zu naturalisiren, so ist kein Zweifel, daß ihr leicht ihre

Feh:

Fehler erhaltet, weil diese der einzigen Gewalt, wovon ihr einiges Hinderniß zu fürchten habt, nüzlich seyn werden. Werdet ihr auch die Vortheile derselben erhalten? Diese Frage ist noch problematischer, und zwar, weil ihr alsdann eine Gewalt antreffen werdet, die dabei intressirt ist, euch an der Erfüllung eurer Wünsche zu verhindern. Warum verlangen wir mit so viel Begierde diese fremde Verfassung? Wahrscheinlich weil sie sich den guten Grundsäzen des Gesellschaftstandes nähert. Allein, wenn es für jede Sache, um die Fortschritte zu dem Guten zu beurtheilen, ein Modell des Guten und Schönen giebt, und wenn man nicht sagen kann, daß dieses Modell in Betreff der gesellschaftlichen Kunst uns heute zu tage weniger bekannt sey, als es dem Engländer 1688 war, warum sollten wir den wahren Abdruk des Guten vernachlässigen, um uns an die Nachahmung einer Kopie zu halten? Wir wollen uns selbst zu der Ehre aufschwingen, den Nationen ein Beispiel zu seyn.

Kein Volk, sagt man, hat es besser gemacht, als die Engländer; und wenn dies wäre, sollten die Produkte der politischen Kunst am Ende des achtzehnten Jahrhunderts nur die nemlichen seyn, wie am Ende des siebenzehnten! Die Engländer blieben nicht unter der Stuffe der Aufklärung ihrer Zeit; auch wir wollen nicht unter der Aufklärung unsrer Zeit stehen bleiben. Besonders wollen wir darüber nicht den Muth verliehren, daß wir in der Geschichte nichts finden, welches auf unsre Lage angewandt werden könnte. Die reine Lehre vom Gesellschaftsstande ist noch nicht sehr alt. Die Menschen haben lange Zeit Hütten gebaut, ehe sie im Stande waren, Pallaste aufzuführen. Wer sieht nicht ein, daß die gesell-

schaft-

schaftliche Baukunst in ihren Fortschritten noch viel langsamer seyn mußte, weil diese Kunst, ob sie gleich die wichtigste ist, keine Aufmunterung, wie man wohl denken kann, von den Despoten und Aristokraten empfieng.

Fünftes Kapitel.

Was man hätte thun sollen. Grundsäze in diesem Betref.

"In der Moral kann das einfache und natürliche Mittel durch nichts ersezt werden. Allein je mehr Zeit der Mensch bei unnüzen Versuchen verlohren hat, desto mehr fürchtet er die Idee, wieder anzufangen; als wenn es nicht immer besser wäre, noch einmal wieder anzufangen und zu vollenden, als der Willkühr der Begebenheiten und den künstlichen Hülfsquellen überlassen zu bleiben, mit welchen man immer wieder anfangen wird, ohne jemals weiter gekommen zu seyn!"

In jeder freien Nation, und jede Nation sollte frei seyn, giebt es nur eine Art, die Zwiespalte beizulegen, welche in Betref der Grundverfassung entstehen. Man muß nicht zu den Notabeln sondern zur Nation selbst Zuflucht nehmen. Wenn wir keine Grundverfassung haben, so muß man eine machen; die Nation allein hat das Recht dazu. Wenn wir eine Grundverfassung haben, wie einige es behaupten, und nach derselben die Nationalversammlung, wie sie auch behaupten, in drei Abordnungen der drei Stände unter den Bürgern abgetheilt ist; so ist man auch genöthigt zu bemerken, daß einer von diesen Ständen eine so starke Einwendung machet, daß es unmöglich ist, einen Schritt weiter zu thun, ohne darüber zu entscheiden. Wer soll nun in ähnlichen Streitigkeiten entscheiden?

Eine Frage dieser Art kann nur denen gleichgültig scheinen, welche in Betref der bürgerlichen Gesellschaft die gerechten und natürlichen Mittel für gering achten, und nur diese künstlichen mehr oder weniger unbilligen, mehr oder weniger verwikelten Hülfsquellen schäzen, welche überall den Namen von demjenigen geben, welches man Staatsmänner, grosse Politiker nennt. Was uns betrift, so werden wir aus dem Kreise der Moral nicht heraus treten; diese muß alle Verhältnisse bestimmen, welche die Menschen unter einander an ihr privat Interesse und an ihr gemeinschaftliches oder gesellschaftliches Interesse binden. Sie muß uns sagen, was wir hätten thun sollen; und sie allein ist es nur, welche es sagen kann. Man muß immer zu den einfachen Grundsäzen zurükkommen, welche mächtiger als die Anstrengungen des Genies sind. —

Niemals wird man den gesellschaftlichen Mechanismus begreifen, wenn man sich nicht entschließt eine bürgerliche Gesellschaft wie eine gewöhnliche Maschine auseinander zu legen, jeden Theil davon einzeln zu betrachten, und sie hernach alle nach einander im Verstande zusammen zu fügen, um die Uebereinstimmungen davon zu fassen, und die allgemeine Harmonie, welche daraus entstehen soll, zu hören. Wir haben hier nicht nöthig, in eine so ausgedehnte Arbeit einzutreten. Allein, da man immer deutlich seyn muß, und man es nicht ist, wenn man ohne Grundsäze spricht, so wollen wir wenigstens den Leser bitten, in der Bildung einer politischen Gesellschaft drei Epochen zu betrachten, deren Unterscheidung zu nöthigen Erläuterungen vorbereiten wird.

In die erste Epoche begreift man eine weniger oder mehr beträchtliche Zahl von abgesonderten Individuen, die sich vereinigen wollen. Durch diese einzige Handlung bilden sie schon eine Nation: sie haben alle Rechte derselben, und sie dürfen sie ausüben. Diese erste Epoche ist durch das Spiel des individuellen Willens karakterisirt. Die gesellschaftliche Verbindung ist sein Werk, und er ist der Ursprung aller Gewalt.

Die zweite Epoche ist durch die Handlung des gemeinschaftlichen Willens karakterisirt. Die Verbundnen wollen ihrer Vereinigung Festigkeit geben, und den dabei bezielten Zwek erreichen. Sie vergleichen sich also, und kommen unter einander über die öffentlichen Bedürfnisse und Mittel dafür zu sorgen überein. Man sieht, daß hier die Gewalt dem Bürger-Ganzen gehört. Der Wille der Einzelnen ist immer der Ursprung, und bildet die wesentlichen Elemente davon; allein abgesondert betrachtet, würde seine Macht nichts seyn. Die Macht befindet sich nur in dem Ganzen zusammen. Die Gemeinheit bedarf einen gemeinschaftlichen Willen; ohne Einheit des Willens würde sie nie ein Willen äusserndes und handelndes Ganzes ausmachen können. Dieses Ganze hat auch gewiß kein Recht, welches nicht dem gemeinschaftlichen Willen gehört.

Doch wir wollen die Zeiträume überschreiten. Die Verbundnen sind zu zahlreich und auf einer zu ausgedehnten Oberfläche ausgebreitet, als daß sie selbst ihren gemeinschaftlichen Willen leicht ausüben könnten. Was thun sie? Sie sondern alles davon ab, was nöthig ist, um für die öffentlichen Bedürfnisse zu wachen und zu sorgen;

diesen Theil des National-Willens und folglich der National Gewalt und dessen Ausübung vertrauen sie einigen unter sich an. Hier haben wir die dritte Epoche, nemlich, die Epoche einer durch Vollmacht ausgeübten Regierung. Hierüber wollen wir einige Wahrheiten anmerken: 1) Die Gemeinheit beraubt sich nicht des Rechts zu wollen; denn dies ist ihr unveräusserliches Eigenthum, und sie kann nur die Ausübung davon übertragen. Dieser Grundsaz ist wo anders entwikelt worden. 2) Die Versammlung der Abgeordneten kann selbst die volle Ausübung davon nicht haben. Die Gemeinheit hat von ihrer ganzen Gewalt nur diesen Theil derselben anvertrauen können, welcher zur Erhaltung der guten Ordnung nothwendig ist; denn man giebt in dieser Sache nichts überflüssiges. 3) Die Versammlung der Abgeordneten also, kann die Grenzen der ihr anvertrauten Gewalt nicht verrüken; man begreift, daß dies ihr selbst widersprechend seyn würde.

Ich unterscheide die dritte Epoche von der zweiten darinn, daß es nicht mehr der gemeinschaftliche wirkliche Wille ist, welcher handelt, sondern dies ist ein gemeinschaftlicher durch Stellvertreter geäusserter Wille. Zwei unauslöschliche Merkmale sind ihm eigen; 1) Dieser Wille ist in der Versammlung der Stellvertreter nicht vollkommen und unbegrenzt; es ist nur ein Theil des grossen gemeinschaftlichen Nationalwillens. 2) Die Abgeordneten üben ihn nicht als ein eignes Recht aus, es ist das Recht eines andern; der gemeinschaftliche Wille ist nur da in Kommission.

Ich übergehe jezt eine Menge von Bemerkungen, zu denen uns diese Darstellung sehr natürlich führen würde, und wende mich zu meinem Gegenstande. Wir müssen jezt untersuchen, was unter der politischen Grundverfassung einer bürgerlichen Gesellschaft zu verstehen sey, und welches ihre richtigen Verhältnisse mit der Nation selbst sind.

Es ist unmöglich, einen Körper zu einem gewissen Zweke zu schaffen, ohne ihm eine Organisation, Formen und Geseze zu geben, welche ihn zu Leistung derjenigen Verrichtungen, zu denen man ihn bestimmen wollte, geschikt machen. Dies ist es, welches die Grundverfassung (Konstitution) dieses Körpers genannt wird. Es ist offenbar, daß er ohne dieselbe nicht existiren könne. Es ist also auch einleuchtend, daß jede übertragne Regierung ihre Grundverfassung haben müsse; und was von der Regierung im allgemeinen wahr ist, ist es auch von allen den Theilen, woraus sie besteht. Also hat die Versammlung (der Körper) der Stellvertreter, dem die gesezgebende Gewalt, oder die Vollziehung des gemeinschaftlichen Willens anvertrauet ist, nur diejenige Art der Existenz, welche die Nation derselben geben wollte. Sie ist nichts ohne ihre Grundformen; nur durch diese lenkt sie sich, handelt und befiehlt sie.

Zu dieser Nothwendigkeit, den Regierungskörper zu organisiren, muß man, wenn man seine Existenz oder seine Thätigkeit verlangt, das Interesse hinzufügen, welches die Nation dabei hat, daß die übertragne Staatsgewalt den Gewaltgebern niemals schädlich werden könne. Daher jene Menge von politischen Vorsichtsmitteln, welche

man mit der Grundverfassung verwebt hat, und welche eben so viele der Regierung wesentliche Regeln sind, ohne welche die Ausübung der Gewalt gesezwidrig *) werden würde.

Man fühlt also die doppelte Nothwendigkeit, die Regierung gewissen, sowohl innerlichen als äusserlichen Formen zu unterwerfen, damit sie geschikt werde, für den Zwek, für welchen sie eingerichtet ist zu arbeiten, und ohnmächtig sey, sich davon zu entfernen.

Allein man sage uns einmal, nach welchen Entwürfen, nach welchem Interesse man der Nation selbst hätte eine Verfassung geben können. Die Nation existirt vor allem andern, sie ist der Ursprung von Allen. Ihr Wille ist immer gesezlich, sie ist das Gesez selbst. Vor ihr und über ihr giebt es nur das natürliche Recht. Wenn wir uns eine richtige Idee von der Reihe der positiven Gesezе machen wollen, die nur von ihren Willen ausschliessen können, so sehen wir in der ersten Linie die Gesezе der Grundverfassung, welche sich in zwei Theile theilen; die einen bestimmen die Organisation und die

*) Wenn die Grundverfassung einfach und gut gemacht ist, so sind die Vorsichtsmittel in geringer Zahl; in den Ländern, wo sie verwikelt und um wahr zu reden, schlecht verstanden ist, vermehren sich die Vorsichtsmittel ins Unendliche. Sie werden der Gegenstand eines Studiums. Die Grundverfassung wird eine Wissenschaft, und das Wesentlichste davon, die innre Organisation verliert sich oder wird durch das wissenschaftliche Gerüst der blossen Zusäze erstikt.

die Verrichtungen der gesezgebenden Versammlung; die andern bestimmen die Organisation und die Verrichtungen der aktiven (vollziehenden) Versammlung. Diese Gesezе werden die Grundgesezе genannt, nicht in dem Sinn, daß sie von dem Nationalwillen unabhängig werden können, sondern weil alle Regierungs- und Verwaltungsbeamte und Magistráte, welche durch dieselben existiren und handeln, sie nicht berühren und verändern können. Die Verfassung jedes Theils ist nicht das Werk der gegründeten, sondern der gründenden Gewalt. Keine Art übertragner Gewalt kann an den Bedingungen ihrer Uebertragung etwas verändern. Auf diese Art und nicht anders, sind die verfassungsmässigen Gesezе Grundgesezе. Die erstern, welche die gesezgebende Versammlung festsezen, sind durch den Nationalwillen vor jeder Grundverfassung gegründet; sie bilden den ersten Grad derselben. Die zweiten müssen ebenfalls durch einen speciellen, von Stellvertretern ausschliessenden Willen, bestimmt werden. Also alle Zweige der Regierung entsprechen sich unter einander, und hängen zulezt alle von der Nation ab. Wir geben hier zwar nur eine flüchtige Idee, allein sie ist genau.

Man begreift hernach leicht, wie die eigentlich sogenannten Gesezе, diejenigen, welche die Bürger beschüzen und über das gemeinschaftliche Interesse entscheiden, das Werk der nach den verfassungsmässigen Vorschriften gebildeten, handelnden und gesezgebenden Versammlung sind. Ob wir gleich diese leztern Gesezе nur in die zweite Linie stellen, so sind sie demohngeachtet die wichtigsten, sie sind der Zwek, wozu die Grundverfassung nur Mittel ist. Man kann sie in zwei Theile theilen: die unmittelbaren

oder beschüzenden Geseze, und die mittelbaren oder dirigirenden Geseze. Es ist hier nicht der Ort diese Analyse weiter zu entwikeln *).

Wir haben die Grundverfassung in der zweiten Epoche entstehen gesehn. Es ist klar, daß sie sich nur auf die Regierung bezieht. Es wäre lächerlich anzunehmen, daß die Nation selbst durch die Formalitäten oder durch die Grundverfassung gebunden sey, denen sie ihre Bevollmächtigten unterworfen hat. Wenn sie, um eine Nation zu werden, eine positive Form hätte erwarten müssen, so würde sie es niemals geworden seyn. Die Nation bildet sich durch das bloße natürliche Recht. Die Regierung im Gegentheile kann nur dem positiven Rechte angehören. Die Nation ist alles, was sie seyn kann, dadurch allein, daß sie ist. Es hängt nicht von ihrem Willen ab, sich mehr oder weniger Rechte, als sie hat, zu zueignen. In der ersten Epoche hat sie alle Rechte einer Nation. In der zweiten übt sie sie aus; in der dritten läßt sie durch ihre Stellvertreter alles ausüben, welches zur Erhaltung und zur guten Ordnung der Gemeinheit nöthig ist. Wenn man diese Aufeinanderfolge der einfachen Ideen verläßt, so fällt man dann aus einer Ungereimtheit in die andre.

Die Regierung übt nur in so fern eine wirkliche Gewalt aus, als sie verfassungsmäßig ist; sie ist nur in so fern

*) Wir bemerken nur, daß das wahre Mittel, sich nicht zu verstehen, ist, alle Theile der gesellschaftlichen Ordnung unter dem Namen von Grundverfassung zu vermischen.

fern gesezmässig als sie den ihr aufgelegten Gesezen getreu ist. Der Nationalwille hat im Gegentheil nur seine Realität nöthig, um gesezmässig zu seyn; er ist der Ursprung aller Gesezlichkeit.

Die Nation ist nicht allein keiner Verfassung unterworfen, sondern sie kann und muß es auch nicht seyn, welches so viel heißt, als sie ist es nicht.

Sie kann es nicht seyn. Von wem, in der That, hätte sie eine positive Form erhalten können? Giebt es eine vorhergehende Macht, welche zu einer Anzahl Individuen sagen konnte: „ich vereinige euch unter diese und „diese Gesezе; ihr werdet eine Nation unter den Bedin„gungen, die ich euch vorschreibe, bilden?“ Wir reden hier nicht von Räuberei, von Herrschaft, sondern von gesezmäsiger, d. h., freiwilliger und freier gesellschaftlicher Verbindung.

Wird man sagen, daß eine Nation durch eine erste Handlung ihres gewiß von jeder Form unabhängigen Willens sich verpflichten könne, künftig nur eine bestimmte Form zu wollen? Erstlich, eine Nation kann das Recht zu wollen weder veräussern noch sich untersagen; und ihr Wille sey, welcher er wolle, so kann sie das Recht, denselben, sobald es ihr Interesse fodert, zu ändern, nicht verliehren. Zweitens, gegen wen würde sich diese Nation verpflichtet haben? Ich begreife wohl, wie sie ihre Glieder, ihre Beamten, und alles was ihr gehört, verpflichten kann; allein kann sie sich in irgend einem Sinn Pflichten gegen sich selbst auflegen? Was ist ein mit sich selbst geschloßner Vertrag? Da hier nur ein

Wille ist, so sieht man, daß die vorgegebne Verpflichtung stets aufgehoben werden kann.

Eine Nation darf sich, wenn sie es auch könnte, nicht die Fesseln einer positiven Form anlegen. Sie würde sich dadurch der Gefahr aussezen, auf immer ihre Freiheit zu verlieren, denn die Tyrannei bedurfte nur einen Augenblik glüklichen Erfolgs um das Volk, unter dem Vorwand einer Verfassung einer solchen Form zu unterwerfen, daß es ihnen alsdann unmöglich seyn würde, ihren Willen frei auszudrüken, und folglich die Ketten des Despotismus abzuschütteln. Man muß die Nationen auf der Erde als Individuen ausser dem gesellschaftlichen Bande, oder wie man sagt, im Naturstande betrachten. Die Vollziehung ihres Willens ist frei, und von allen bürgerlichen Formen unabhängig. Im Naturstande hat ihr Wille, um seine ganze Wirkung zu zeigen, nur die natürlichen Karaktere eines Willens nöthig. Es ist gleichviel, auf welche Art eine Nation will, es ist gnug, daß sie will; alle Formen sind gut, und ihr Wille ist immer das höchste Gesez. Da wir, um uns eine gesezmässige Gesellschaft zu denken, bei dem bloß natürlichen Willen der Einzelnen die moralische Macht, die gesellschaftliche Verbindung zu bilden angenommen haben, wie könnten wir uns weigern, eine ähnliche Kraft in einem gemeinschaftlichen ebenfalls natürlichen Willen zu erkennen? Eine Nation tritt nie aus dem Naturstande heraus, und mitten unter so vielen Gefahren hat sie an allen möglichen Arten, ihren Willen auszudrüken, nicht zu viel. Wir fürchten nicht es zu wiederholen: eine Nation ist von jeder Form unabhängig; und auf welche Art sie auch will, es bedarf nichts, als daß ihr Wille erscheine,

um

um jedes positive Recht vor denselben, wie vor der Quelle und den obersten Herrn jedes positiven Rechts aufhören und verschwinden zu lassen.

Es giebt aber noch einen eindringenden Beweiß von der Wahrheit unsrer Grundsäze, welche inzwischen keine neue Beweise bedürfen.

Eine Nation darf und kann sich nicht an verfassungsmässige Formen binden; denn was würde bei dem ersten Streit, der sich zwischen den Zweigen dieser Grundverfassung erheben würde, die Nation werden, die so eingerichtet und geordnet wäre, daß sie nur nach der im Streit liegenden Grundverfassung handeln könnte? Laßt uns bemerken, wie sehr wesentlich es für die bürgerliche Ordnung ist, daß die Bürger in einem Zweige der aktiven Gewalt ein zur Beendigung ihres Prozesses schnelles Ansehn finden. Eben so müssen bei einem freien Volke die verschiednen Zweige der aktiven Gewalt die Freiheit haben, die Entscheidung in allen unvorhergesehenen Schwierigkeiten von der Gesezgebung zu fordern. Allein wenn eure Gesezgebung selbst, wenn die verschiednen Theile dieser ersten Grundverfassung unter einander nicht übereinstimmen, wer wird der oberste Richter seyn? Denn einer muß immer da seyn, oder die Anarchie folgt der Ordnung.

Wie kann man sich einbilden, daß eine gegründete Gesammtheit *) über ihre Grundverfassung entscheiden

 könne?

*) Corps constitué, gegründete, angeordnete Gesammtheit, das ist, z. B. die gesezgebende Versammlung, die Versammlung, welche die vollziehende Gewalt hat.

A. d. U.

könne? Ein oder verschiedne Haupttheile eines moralischen Körpers sind abgesondert nichts. Die Macht gehört nur dem Ganzen zusammen. Sobald ein Theil sich widersezt, so ist das Ganze nicht mehr; wenn es nun nicht existirt, wie könnte es urtheilen *)? Man muß also begreifen, daß bei der mindesten Schwierigkeit, welche sich unter den Theilen erheben könnte, in einem Lande keine Grundverfassung mehr seyn würde, wenn nicht die Nation von aller verfassungsmässigen Regel und Form unabhängig existirte.

Mit Hülfe dieser Erläuterungen können wir auf die Frage, die wir uns vorgelegt haben, antworten. Es ist ausgemacht, daß die Theile dessen, welches ihr für die französische Grundverfassung haltet, unter sich nicht einig sind. Wem steht es zu, zu entscheiden? Der Nation unabhängig, wie sie es nothwendigerweise ist, von jeder positiven Form. Selbst wenn die Nation ihre regelmässigen Reichsstände hätte, so stünde es dieser gegründeten Gesammtheit nicht zu, den ihre Grundverfassung betreffenden Streit zu entscheiden. Es würde dabei eine petitio principii, ein fehlerhafter Zirkel statt finden.

Die

*) Man sagt in England, daß die Kammer der Gemeinen die Stelle der Nation vertritt, dies ist nicht genau. Vielleicht habe ich es schon angemerkt; dann also wiederhole ich, daß, wenn die Gemeinen allein die Stelle des ganzen National-Willens verträten, so würden sie allein die ganze gesezgebende Versammlung ausmachen. Da die Grundverfassung entschieden hat, daß sie von drei Theilen nur ein Theil wäre, so müssen wohl der König und die Lords als Stellvertreter der Nation betrachtet werden.

Die gewöhnlichen Stellvertreter eines Volkes haben den Auftrag, nach den Grundformen den ganzen Theil des gemeinschaftlichen Willens zu vollziehen, welcher zur Erhaltung einer guten gesellschaftlichen Verwaltung nöthig ist. Ihre Macht ist auf diei Geschäfte der Regierung begrenzt.

Ausserordentliche Stellvertreter werden jede beliebige neue Vollmacht haben, welche ihnen die Nation geben will. Da sich eine grosse Nation jedesmal, wenn es ausserordentliche Umstände fodern könnten, nicht wirklich selbst versammeln kann, so muß sie ausserordentlichen Stellvertretern die bei diesen Gelegenheiten nothwendigen Vollmachten anvertrauen. Wenn sich die Nation vor euch versammeln und ihren Willen ausdrüken könnte, würdet ihr es wagen, ihr denselben zu bestreiten, weil sie ihn in dieser und nicht in jener Form ausübt? Hier ist die Wirklichkeit alles, die Form ist nichts.

Eine Versammlung ausserordentlicher Stellvertreter ersezt die Versammlung dieser Nation. Sie bedarf es ohne Zweifel nicht, daß sie mit der ganzen Ausdehnung des Nationalwillens bekleidet werde; sie bedarf nur, und zwar in seltnen Fällen, eine besondere Vollmacht; allein sie vertritt die Stelle der Nation in ihrer Unabhängigkeit von allen Grundformen. Es ist hier nicht nöthig so viel Vorsicht anzuwenden, um den Misbrauch der Gewalt zu verhindern; diese Stellvertreter sind nur für eine einzige Angelegenheit und nur für eine gewisse Zeit abgeordnet. Ich sage, daß sie bei allem, worüber sie zu entscheiden haben, an keine Grundformen gebunden sind. 1) Würde dies widersprechend seyn, denn diese Formen

sind

sind unausgemacht; sie sollen sie erst bestimmen. 2) Haben sie in der Art von Angelegenheiten nichts zu sagen, für welche man positive Formen festgesezt hatte. 3) Sind sie an die Stelle der Nation selbst gesezt, welche die Grundverfassung zu bestimmen hat. Sie sind davon unabhängig wie die Nation selbst. Sie dürfen gleich Einzelnen im Naturzustande ihren Willen äussern; sie mögen abgeordnet seyn, sie mögen sich versammeln, sie mögen berathschlagen auf welche Art es auch sey, so fern man nur nicht verkennen kann (und wie könnte sie die Nation, welche sie abordnet, verkennen?) daß sie kraft einer ausserordentlichen Kommission des Volks handeln, so wird ihr gemeinschaftlicher Wille so viel als der Wille der Nation selbst gelten.

Ich will nicht sagen, daß eine Nation ihren gewöhnlichen Stellvertretern die neue Kommission, wovon hier die Rede ist, nicht geben könne. Dieselben Personen können ohne Zweifel in verschiedne Versammlungen eintreten, und aufeinanderfolgend, kraft besondrer Vollmachten, Gewalten ausüben, die ihrer Natur nach sich nicht vermischen müssen. Doch aber ist es immer wahr, daß eine ausserordentliche Stellvertretung der gewöhnlichen gesezgebenden Versammlung nicht gleicht, denn sie haben ganz verschiedne Gewalten. Diese kann nur nach den Formen und Bedingungen handeln, welche ihr aufgelegt sind. Jene ist keiner besondern Form unterworfen; sie versammelt sich, und berathschlagt, wie die Nation selbst thun würde, wenn sie, nur aus einer kleinen Zahl Individuen bestehend, ihrer Regierung eine Grundverfassung geben wollte. Dies sind hier keine unnüze Unterscheidungen. Alle Grundsäze, die wir angeführt haben, sind sehr wesentlich

für

für die gesellschaftliche Ordnung; sie würde nicht vollständig seyn, wenn ein einziger Fall sich ereignen könnte, über den sie nicht Verfahrungsregeln anzeigte, die im Stande sind, allem abzuhelfen *).

Es

*) Diese Grundsäze entscheiden deutlich die jezt in England zwischen die Hrn. Pitt und Fox entstandne Frage. Hr. Fox hat unrecht, wenn er nicht will, daß die Nation, die Regentschaft, wem und wie es ihr gefällt, gäbe. Wo das Gesez nichts bestimmt, kann die Nation allein bestimmen. Hr. Pitt irrt sich, wenn er die Frage von dem Parlement entscheiden lassen will. Das Parlement ist unvollständig, es ist Null, da der König, der davon der dritte Theil ist, unfähig zum wollen ist: die zwei Kammern können wohl eine Verordnung bereiten, aber sie können sie nicht sanktioniren. Ich nehme dieses Wort in dem Sinne, welchen ihm die Gewohnheit heutiges tages gegeben hat. Man muß also von der Nation ausserordentliche Stellvertreter verlangen. . . . Man wird von allem dem nichts thun. Dies würde die Epoche einer guten Grundverfassung seyn. Weder die Opposition noch das Ministerium haben dazu Lust. Man hängt an den Formen, durch welche man existirt; so mangelhaft sie auch seyn mögen, so zieht man sie doch der schönsten, gesellschaftlichen Ordnung vor. Habet ihr je einen hinfälligen Greiß über seinen Tod sich trösten sehen, so frisch und kraftvoll der junge Mann auch seyn mag, den er bereit sieht, seine Stelle einzunehmen? Es liegt in der Natur, daß die politischen Körper, wie alle thierischen Körper sich so lange, als sie können, gegen den lezten Augenblik vertheidigen.

Es ist Zeit, zu dem Titel dieses Kapitels wieder zurükzukommen. Was hätte man, mitten in der Verwirrung und den Streitigkeiten über die nächsten Reichsstände thun sollen? Die Notabeln rufen? Nein. Die Nation und die Angelegenheiten dahin schmachten lassen? Nein. Die dabei interessirten Theile dahin bringen, daß jeder von seiner Seite nachgäbe? Nein. Man muste zu dem grossen Hülfsmittel einer ausserordentlichen Stellvertretung die Zuflucht nehmen. Die Nation ist es, die man berathen muste.

Wir wollen auf zwei Fragen, welche man aufwerfen kann, antworten. Wo die Nation nehmen? Wem steht es zu, sie zu fragen?

1) Wo die Nation nehmen? wo sie ist; in den 40000 Pfarrgemeinden, welche das ganze Land, alle Einwohner, alle zu dem Gemeinwesen Steuergebenden in sich fassen; das ist da ohne Zweifel die Nation. Man hätte durch Abgeordnete eine Landeintheilung einrichten müssen, um das Mittel zu erleichtern, sich in Kreise von 20 : 30 Pfarrgemeinden zu bilden. Nach einem ähnlichen Plan hatten die Kreise Provinzen gebildet, und diese würden nach der Hauptstadt wahre ausserordentliche Stellvertreter mit der besondern Vollmacht geschikt haben, über die Verfassung der Reichsstände zu entscheiden.

Werdet ihr sagen, daß dieses Mittel zuviel Langsamkeit mit sich geführt hätte? wahrlich nicht mehr als diese Reihe von Mitteln, welche nur die Angelegenheiten verwirrt haben. Uebrigens kam es darauf an, die wahren Mittel zum Zwek zu ergreifen, und nicht mit der Zeit zu handeln.

handeln. Wenn man den Willen und die Einsicht gehabt hätte, den guten Grundsäzen zu huldigen, so würde man in vier Monaten mehr für die Nation gethan haben, als der Gang der Aufklärung und der öffentlichen Meinung, die ich doch für sehr mächtig halte, in einem halben Jahrhundert hätte bewirken können.

Aber, werdet ihr sagen, wenn die Mehrheit der Bürger die ausserordentlichen Stellvertreter ernannt hätte, was würde aus der Unterscheidung der drei Stände geworden seyn? Was würden die Privilegien werden? Was sie seyn müssen. Die Grundsäze, welche ich auseinandergesezt habe, sind richtig. Entweder man muß auf jede gesellschaftliche Ordnung Verzicht thun, oder man muß sie anerkennen; die Nation ist immer Meisterin, ihre Grundverfassung umzuschaffen; besonders dann, wenn dieselbe bestritten wird, ist sie gedrungen, sich eine zu geben. Alle Welt gesteht dies jezt ein; und sehet ihr nicht, daß es ihr unmöglich seyn würde, sie zu verändern, wenn sie bloß Parthei in dem Streite wäre? Eine an Grundformen gebundne Versammlung kann nur nach ihrer Verfassung entscheiden. Sie kann sich nicht eine andre geben. Sie hört auf zu existiren von dem Augenblike, als sie anders als nach den ihr vorgeschriebnen Formen sich bewegt, redet und handelt. Die Reichsstände, wären sie versammelt, sind also nicht befugt, etwas über die Grundverfassung zu entscheiden. Dieses Recht gehört nur der Nation allein, unabhängig, wir hören nicht auf es zu wiederholen, von allen Formen und Bedingungen.

Die Privilegirten haben, wie man sieht, gute Gründe um die Ideen und Grundsäze in dieser Materie unter-

einan-

einander zu mengen. Sie werden heute dreist das Gegentheil von dem behaupten, was sie vor 6 Monaten äussersten. Damals gab es nur ein Geschrei in Frankreich; wir haben keine Grundverfassung, und wir verlangen eine zu machen. Jezt, wir haben nicht bloß eine Verfassung, sondern, wenn man den Privilegirten glaubt, so enthält sie auch zwei vortrefliche und unangreifbare Anstalten. Die erste ist die Eintheilung der Bürger nach den Ständen; die zweite ist die Gleichheit des Einflusses für jeden Stand zur Bildung des National-Willens. Wir haben schon hinreichend bewiesen, daß selbst dann, wenn alle diese Dinge unsre Verfassung ausmachten, die Nation immer Meisterin wäre, sie zu ändern. Wir müssen aber noch genauer die Natur dieser Gleichheit des Einflusses untersuchen, welchen man jedem Stande auf die Bildung des National-Willens zuschreiben möchte. Wir werden sehen, daß diese Idee die möglichst ungereimteste ist, und daß es keine Nation giebt, die etwas ähnliches in ihre Verfassung sezen könne.

Eine politische Gesellschaft kann nichts seyn als die verbundnen Glieder derselben zusammengenommen. Eine Nation kann nicht entscheiden, daß sie nicht die Nation seyn will, oder daß sie es nur auf eine Art seyn wird; denn dies würde heissen, daß sie es auf keine andre Art sey. Eben so kann eine Nation nicht festsezen, daß ihr gemeinschaftlicher Wille aufhören wird, ihr gemeinschaftlicher Wille zu seyn. Es ist gewiß traurig, diese Säze vorbringen zu müssen, deren Einfachheit einfältig scheinen würde, wenn man nicht an die Folgerungen dächte, welche man daraus ziehen will. Also konnte eine Nation niemals festsezen, daß die dem gemeinschaftlichen Willen d. h.

der

der Mehrheit anhängenden Rechte zu der Minorität übergehen würden. Der gemeinschaftliche Wille kann sich selbst nicht zerstören. Er kann die Natur der Sachen nicht ändern und machen, daß die Meinung der Minderheit die Meinung der Mehrheit sey. Man sieht wohl, daß eine ähnliche Verordnung, statt eine gesezliche und moralische Handlung zu seyn, eine Handlung der Narrheit seyn würde.

Wenn man also behauptet, daß es zur französischen Grundverfassung gehöre, daß zwei hundert tausend Individuen zu einer Zahl von 20 Millionen Bürger zwei dritheile des gemeinschaftlichen Willens ausmachen, was kann man antworten als: dieß heisse, "zwei mal zwei sind "fünf."

Der Wille der Einzeln ist das einzige Element des gemeinschaftlichen Willens. Man kann weder die gröste Anzahl des Rechts, dazu beizutragen, berauben, noch bestimmen, daß der Wille von zehn nur soviel als von einem und zehn andere, so viel als 30 gelten sollen. Dies sind baare Widersprüche, folglich wahre Ungereimtheiten.

Wenn man einen Augenblik diesen Grundsaz der höchsten Deutlichkeit, daß der gemeinschaftliche Wille die Meinung der Mehrheit und nicht der Minderheit sey, verläßt, so ist es unnüz von Vernunftgründen zu reden. Nach eben denselben Säzen kann man behaupten, daß der Wille eines Einzigen die Mehrheit genennt werden könne, und es sind weder Reichsstände, noch National-Wille u. s. w. nöthig . . . denn wenn der Wille eines Adlichen soviel als von zehn andern gilt, warum sollte der Wille des Mi-

niſſers nicht ſoviel als der von hundert, von einer Million, von 26 Millionen gelten? Mit ſolchen Gründen kann man alle National Abgeordnete nach Hauſe ſchiken, und alle Foderungen der Völker erſtiken.

Sollten wir es nöthig haben, uns noch länger bei der natürlichen Folgerung dieſer Grundſäze aufzuhalten? Es iſt ausgemacht, daß in der gewöhnlichen oder auſſerordentlichen National-Stellvertretung der Einfluß nur nach Verhältniß der Anzahl der Köpfe, welche das Recht haben, ihre Stelle vertreten zu laſſen, Statt finden müſſe. Die ſtellvertretende Verſammlung iſt immer, für alles, was ſie zu thun hat, an der Stelle der Nation ſelbſt. Ihr Einfluß muß dieſelbe Natur, dieſelben Verhältniſſe und dieſelben Regeln haben.

Wir wollen daraus folgern, daß es unter den Grundſäzen eine vollkommne Uebereinſtimmung giebt, um zu entſcheiden, 1) daß eine auſſerordentliche Stellvertretung allein die Grundverfaſſung verändern, und uns eine geben darf; 2) daß dieſe verfaſſunggründende Stellvertretung ſich ohne Rükſicht auf die Unterſcheidung der Stände bilden müſſe.

2) Wem ſteht es zu, die Nation zu fragen? Wenn wir eine geſezgebende Verfaſſung hätten, ſo würde jeder Zweig derſelben das Recht dazu haben, und zwar aus dem Grunde, weil allen Prozeßführenden die Zuflucht zu den Richtern ſtets offen ſteht, oder vielmehr, weil die Ausleger eines Willens gehalten ſind, ihre Bevollmächtiger zu berathen, es ſey nun, um ihre Vollmacht erklären zu laſſen, oder um ihnen von Umſtänden Nachricht zu geben,

die

die neue Vollmachten erfoderten. Allein es sind beinahe zwei Jahrhunderte, daß wir ohne Stellvertreter sind, wenn wir annehmen, daß es damals welche gab. Da wir keine haben, wer wird sie bei der Nation ersezen? Wer wird die Völker von dem Bedürfniß benachrichtigen, ausserordentliche Stellvertreter zu schicken? Die Antwort auf diese Frage kann nur die in Verlegenheit sezen, welche mit dem Worte Zusammenberufung den Wust der Englischen Ideen verknüpfen. Es ist hier nicht die Rede von einem königlichen Vorrecht, sondern von dem einfachen und natürlichen Sinn einer Zusammenberufung. Dieser Ausdruk faßt in sich: Nachricht von dem National-Bedürfniß, und Anzeige einer gemeinschaftlichen Zusammenkunft zu geben. Wenn nun das Wohl des Vaterlands allen Bürgern am Herzen liegt, wird man Zeit damit verliehren nachzuforschen, wer das Recht hat zusammenzuruffen? Man müßte vielmehr fragen, wer nicht das Recht hat? Dies ist die heilige Pflicht aller derer, welche etwas dazu vermögen. Aus viel stärkerm Grunde kann es die ausübende Gewalt, sie die weit mehr als die Privatpersonen im Stande ist, die Allgemeinheit der Bürger zu unterrichten, den Ort der Versammlung anzuzeigen, und alle Hindernisse zu entfernen, welche das Standes-Interesse entgegensezen könnte. Der Fürst ist in seiner Eigenschaft als erster Bürger gewiß mehr als ein andrer interessirt, die Völker zusammenzurufen. Wenn er nicht befugt ist, über die Grundverfassung zu entscheiden, so kann man nicht sagen, daß es ihm nicht obliege, diese Entscheidung zu bewirken.

Also giebt es keine Schwierigkeit über die Frage: was hätte man thun sollen? Man hätte die Nation zusam-

menrufen müssen, damit sie nach der Hauptstadt ausserordentliche Stellvertreter mit einer besondern Vollmacht, die Grundverfassung der gewöhnlichen Nationalversammlung zu bestimmen, abschikte. Es wäre nicht meine Meinung gewesen, daß diese Stellvertreter noch ausserdem die Vollmachten erhalten hätten, sich hernach unter einer andern Eigenschaft in die gewöhnliche Versammlung zufolge der Verfassung, welche sie selbst würden entworfen haben, zu bilden; denn ich würde gefürchtet haben, daß anstatt einzig für das National-Interesse zu arbeiten, sie zu sehr auf das Interesse der Versammlung, welche sie bilden werden, gesehn hätten. In der Politik ist es die Vermischung, die Verwirrung der Gewalten, welche die Einrichtung der gesellschaftlichen Ordnung auf der Erde immer unmöglich machen wird; sobald man aber das, was wirklich unterschieden ist, wird trennen wollen, so wird man sehr bald die grosse Aufgabe einer menschlichen Gesellschaft, die zum Vortheil derer, aus welchen sie besteht, eingerichtet ist, auflösen.

Man wird mich fragen können, warum ich mich so weit über das, was man hätte thun sollen, ausgedehnt habe. Das Verfloßne ist verflossen, wird man sagen. Ich antworte erstlich, daß die Kenntniß dessen, was man hätte thun sollen, zur Kenntniß dessen, was man thun wird, führen kann. Zweitens ist es immer gut, die wahren Grundsäze vornehmlich in einer für die meisten Köpfe so neuen Materie darzulegen. Endlich können die Wahrheiten dieses Kapitels besser dazu dienen, die des folgenden zu ertiären.

Sechstes Kapitel.

Was zu thun übrig bleibt. Entwiklung einiger Grundsäze.

Die Zeit ist nicht mehr, wo die drei Stände nur darauf bedacht, sich gegen den ministeriellen Despotismus zu vertheidigen, bereit waren sich gegen den gemeinschaftlichen Feind zu vereinigen. Ob es gleich der Nation unmöglich ist, in den jezigen Umständen eine nüzliche Parthei einzurichten, einen einzigen Schritt der gesellschaftlichen Ordnung näher zu thun, ohne daß der dritte Stand auch Früchte davon einsammle, so ist doch der Stolz der beiden ersten Stände gereizt worden, als sie sahen, daß die grossen Munizipalitäten des Reichs nur den geringsten Theil der politischen Rechte, welche doch dem Volke alle gehören, foderten. Was wollten denn diese Privilegirten, die so hizig, ihr Ueberflüssiges zu vertheidigen und so bereit waren, den dritten Stand von der Erhaltung des aller Nothdürftigsten in dieser Art abzuhalten? Dachten sie, daß die Wiedergeburt, mit der man sich schmeichelt, nur für sie seyn würde? und wollten sie sich des immer unglüklichen Volks nur als eines blinden Werkzeuges bedienen, um ihre Aristokratie auszudehnen und zu heiligen?

Was werden die künftigen Generationen sagen, wenn sie vernehmen, mit welcher Wuth der zweite Stand des Staats und der erste Stand der Geistlichkeit alle Forderungen der Städte verfolgt hat? Werden sie an die geheimen und öffentlichen Bündnisse, das verstellte Lärmgeschrei *), und an die Treulosigkeit der Ränke glauben,

*) Es ist wirklich zu spaßhaft zu sehen, wie sich die meisten

in welche man die Volksvertheidiger verwikelt hat? Nichts wird in den getreuen Erzählungen vergessen werden, welche die patriotischen Schriftsteller der Nachwelt bereiten. Man wird das edle Benehmen der Magnaten Frankreichs in

sten Adlichen bemühen, Schritte, welche sie im Grunde des Herzens als dem Despotismus günstig fürchten, in Aufstand gegen das königliche Ansehen umzuschaffen. Sie scheuen sich nicht diesen armen dritten Stand, dem sie alle Energie abläugnen und dessen Muth sie sich nicht anders als durch das erklären, was sie die Ränke des Ministeriums selbst nennen, als eine Versammlung von Empörern gegen den König darzustellen. Die Adlichen sagen unter sich: nichts ist der Freiheit gefährlicher als die Sprache des dritten Standes, welcher ein wenig zu sehr dieser Bitte gleicht: „Sire, machen Sie aus „uns was Sie wollen, wenn sie uns nur nicht von „den Aristokraten aufzehren lassen„ zu gleicher Zeit sagen sie dem König: „das Volk will Ihren Thron an„greifen; nehmen Sie sich in Acht; es will die Monar„chie umstürzen.„ Warum würde man mit einem solchen Geist nicht so weit gehen, das Volk aufzureizen, welches immer blind und für die Bewegungen, welche ihm die Aristokratie mittheilen will, stets abergläubisch gelehrig ist? Man würde so den Vorwand erhalten zu sagen: da sehet euren dritten Stand! Allein die ehrlichen Leute werden überall antworten: da sehet die Aristokraten! Wenn es keine gäbe, mit welcher Leichtigkeit würden wir in diesem Augenblik die erste Nation der Welt, d. h. die freieste und glüklichste werden!

in einem Umstande kennen lehren, welcher doch so geschikt war, selbst den in ihrer Selbstsucht versunkensten Menschen einige Empfindungen des Patriotismus einzuflössen. Wie haben die Prinzen des regierenden Hauses sich entschliessen können, an einem Streite zwischen den Ständen des Staats Theil zu nehmen? Wie haben sie zulassen können, daß verächtliche Stopler die abscheulichsten so wie die lächerlichsten Verläumdungen ausspeien durften, welche das unglaubliche unter ihrem Namen bekannt gemachte Memoire anfüllen?

Man beklagt sich über die Heftigkeit einiger Schriftsteller des dritten Standes. Was ist die Denkungsart eines abgesonderten Individuums? Nichts. Die wahren Schritte des dritten Standes, die welche authentisch sind, begrenzen sich auf die Bitten der Municipalitäten und eines Theils der Landstände. Man vergleiche sie mit dem ebenfalls authentischen Schritte der Prinzen gegen das Volk, welches sich wohl hütete sie anzugreifen. Welche Bescheidenheit, welche Mässigung bei dem ersten! Welche Gewaltthätigkeit, welche unerhörte Unbilligkeit in den leztern!

Der dritte Stand würde von dem Zusammentritt der Stände vergebens die Wiedererstattung seiner politischen und aller seiner bürgerlichen Rechte erwarten; die Furcht, die Misbräuche verbessern zu sehen, erregt in den Aristokraten mehr Unruhe als Wünsche für die Freiheit. Sie haben zwischen ihr und einigen verhaßten Vorrechten diese erwählt. Die Seele der Privilegirten hat sich mit den Gunstbezeugungen der Sklaverei innigst vertraut gemacht. Jezt fürchten sie die Reichsstände, welche sie vor nicht langer Zeit mit so vieler Hize verlangten.

Alles ist für sie gut; sie beklagen sich über nichts mehr als über den Neuerungsgeist, es fehlt ihnen sogar nichts mehr, und die Furcht hat ihnen eine Grundverfassung gegeben.

Der dritte Stand muß aus der Bewegung der Gemüther und aus der Lage der Dinge gewahr werden, daß er nichts mehr als von seiner Aufklärung und seinem Muth zu hoffen habe. Die Vernunft und die Gerechtigkeit sind für ihn; er muß sich wenigstens die ganze Kraft derselben versichern. Nein, es ist nicht mehr Zeit, an der Vereinigung der Partheien zu arbeiten. Welche Uebereinstimmung kann man zwischen der Energie des Unterdrükten und der Wuth der Unterdrükker hoffen? Sie haben gewagt das Wort Spaltung auszusprechen. Sie haben damit den König und das Volk bedroht. Guter Gott! wie glüklich wäre es für die Nation, daß diese so wünschenswerthe Spaltung auf immer gemacht würde! Wie leicht würde es seyn, die Privilegirten zu entbehren! wie schwer wird es seyn, sie dahin zu bringen, Bürger zu seyn!

Die Aristokraten, welche zuerst angriffen, haben nicht bedacht, daß sie die gröste Ungeschiklichkeit begingen, indem sie gewisse Fragen in Bewegung sezten. Bei einem an die Sklaverei gewöhnten Volke kann man die Wahrheiten schlafen lassen; allein wenn ihr die Aufmerksamkeit erregt, wenn ihr aufmahnet zwischen denselben und den Irrthum zu wählen, so heftet sich der Geist an die Wahrheit eben so, wie sich gesunde Augen nach dem Licht wenden. Das Licht in der Moral kann sich aber nicht auf einen gewissen Punkt verbreiten, ohne gutwillig oder mit Gewalt zur Billigkeit zu führen; und zwar deswegen,

weil

weil die Wahrheiten in der Moral an die Rechte gebunden sind; weil die Kenntniß der Rechte das Gefühl davon erwekt; und weil das Gefühl seiner Rechte im Grunde der Seele die Feder der Freiheit, welche bei den Europäern niemals ganz zerbrechen wird, wieder aufzieht. Man müßte blind seyn, wenn man nicht gewahr würde, daß unsre Nation sich einiger dieser fruchtbaren Grundsäze bemächtigt habe, welche zu allem Guten, Gerechten und Billigen leiten. Es ist nicht mehr möglich, weder sie zu vergessen; noch sie mit einer unfruchtbaren Gleichgültigkeit zu betrachten. Bei diesem neuen Zustand der Dinge ist es natürlich, daß die unterdrükten Klassen lebhafter das Bedürfniß der Rükkehr der guten Ordnung fühlen; sie haben mehr Interesse, die Gerechtigkeit, diese erste so lange von der Erde verbannte Tugend unter den Menschen zurükzuruffen. Dem dritten Stande liegt es also ob, die grösten Anstrengungen, und fast alle Vorschritte zur Nationalwiederherstellung zu machen. Man muß überdies denselben erinnern, daß, wenn er nicht dahin kommt, sich besser zu befinden, es für ihn nichts tauge, wenigstens zu bleiben, was er war. Die Umstände leiden nicht diese Berechnung der Feigheit. Man muß vorwärts gehen oder zurükweichen. Wenn ihr diesen Haufen von unbilligen und gesellschaftswidrigen Vorrechten nicht verbannen wollt, so entscheidet euch doch, sie anzuerkennen, und sie zu bestätigen. Das Blut kocht aber bei der blossen Idee, daß es möglich wäre am Ende des 18ten Jahrhunderts die abscheulichen Früchte des abscheulichen Lehnrechts gesezlich zu bestätigen. Ach! schon zu lange Zeit verdiente die Ohnmacht des dritten Standes in seiner traurigen Lage das Bedauern und die Thränen der Patrioten! Allein, wenn er selbst sein Unglük webte, wenn

in der Epoche, wo er etwas vermag, er sich freiwillig der Erniedrigung und der Schande weihete, mit welchen Gefühlen, welchen Namen müßte man ihn brandmarken? Man würde den Schwachen beklagen, man müßte den Feigen verachten. Laßt uns dieses Bild des höchsten, gewiß unmöglichen Grads von Unglük entfernen, weil es in 25 Millionen Menschen den äussersten Grad der Niederträchtigkeit voraussezte.

Während die Aristokraten von ihrer Ehre reden, und für ihr Interesse wachen, wird der dritte Stand d. h. die Nation ihre Tugend entwikeln, denn wenn das Interesse eines Standes Selbstsucht ist, so ist das Nationalinteresse Tugend. Man wird der sterbenden Eitelkeit der Adlichen noch das Vergnügen etwas erlauben, den dritten Stand mit den übermüthigsten Ausdrüken der Feudalsprache schmähen zu dürfen. Sie werden die Worte Bürgerlicher (roturier), Bauer (manans), gemeiner Kerl (vilains) wiederholen, ohne daran zu denken, daß diese Ausdrüke, welchen Sinn man ihnen auch geben will, jezt auf den dritten Stand entweder nicht passen, oder den drei Ständen gemein sind; ohne daran zu denken, daß wenn sie auch genau wären, neun und neunzig hunderttheile von ihnen selbst zuverläßig Bürgerliche, Bauern, gemeine Kerle, und die andern nothwendigerweise Räuber wären. Die Privilegirten würden vergebends ihre Augen einer Revolution verschliessen, welche die Zeit und die Allgewalt der Dinge bewirkt hat; denn sie ist nicht weniger wirklich. Sonst war der dritte Stand Leibeigner, der adliche Stand alles. Jezt ist der dritte Stand alles, der Adel ist ein Wort; allein unter dieses Wort hat sich gesezwidrig und bloß durch den Einfluß einer

ner falschen Meinung eine neue und unerträgliche Aristokratie eingeschlichen; und das Volk hat allen Grund, keine Aristokratie zu wollen *).

Was

*) Keine Aristokratie sollte das Vereinigungsgeschrei aller Freunde der Nation und der guten Ordnung seyn; die Aristokraten werden zu antworten glauben, wenn sie sagen: keine Demokratie. Allein man wird mit ihnen und gegen sie wiederholen, keine Demokratie. Diese Herrn wissen nicht, daß Stellvertreter keine Demokraten sind; daß, da die wahre Demokratie bei einem zahlreichen Volke unmöglich ist, es unsinnig sey, daran zu glauben oder die Miene zu haben sie zu fürchten; daß aber die falsche Demokratie ach! nur zu möglich sey, daß sie in einer Kaste sich befinde, welche behauptet, durch das Recht der Geburt oder aus jedem andern eben so lächerlichen, und von der Vollmacht der Völker eben so unabhängigen Grunde, die Gewalten zu haben, welche in einer wahren Demokratie das Ganze der Bürger ausüben würde. Diese falsche Demokratie ist mit allen daraus fliessenden Uebeln iu einem Lande, welches man monarchisch nennt und glaubt, allein wo eine privilegirte Kaste sich das Monopol der Regierung, der Gewalten und aller Stellen zugeeignet hat. Das ist die Feudaldemokratie, welche ihr zu befürchten habt, welche unaufhörlich leeren Schreken einjagt, um eine grosse Wichtigkeit zu behalten, und welche ihre Nullität für das Gute unter den Namen von Zwischenstand und ihre Macht für das Böse unter dem gebieterischen Ansehn des Aristokraten Montesquieu

Was bleibt in diesem Zustand der Dinge dem dritten Stand zu thun übrig, wenn er sich auf eine der Nation nüzliche Art in den Besiz seiner politischen Rechte sezen will? Es giebt zwei Mittel dazu zu gelangen.

Wenn man das erste befolgt, so muß sich der dritte Stand abgesondert versammeln; er wird sich mit dem Adel und der Geistlichkeit nicht vereinigen, und wird mit ihnen weder nach Ständen noch nach Köpfen stimmen. Ich bitte, daß man auf den erstaunenden Unterschied merke, der zwischen der Versammlung des dritten Standes und denen der beiden andern Stände ist. Die erste vertritt die Stelle der 25 Millionen Menschen, und berathschlaagt über das Interesse der Nation. Die beiden andern, sollten sie sich vereinigen, haben nur ohngefehr von 200 tausend Individuen Vollmachten, und denken nur an ihre Vorrechte. Der dritte Stand allein, wird man sagen, kann die Reichsstände nicht bilden. Ey! desto besser! Er wird eine National-Versammlung bilden *). Ein Rath von dieser Wichtigkeit muß durch alles, was die guten Grundsäze klares und gewisses darbieten, gerechtfertigt werden.

Ich

quieu verbergen. Es ist für jeden, der darüber nachdenken will, einleuchtend, daß eine Kaste von Aristokraten, obgleich von dem dumsten Vorurtheil ausgeziert, dem Ansehn des Monarchen eben so wie dem Interesse des Volks zuwider ist.

*) Es giebt grosse Vortheile, die gesezgebende Gewalt lieber von drei Kammern als von einer einzigen ausüben

zu

Ich sage, daß die Abgeordneten der Geistlichkeit und des Adels mit der Nationalstellvertretung nichts gemein haben, daß zwischen den drei Ständen bei den Reichsständen keine Verbindung möglich sey und daß, da sie nicht gemeinschaftlich stimmen können, sie es weder nach

zu lassen. Es ist die äusserste Unvernunft diese drei Kammern aus drei gegeneinander feindseligen Ständen zusammenzusezen. Der wahre Mittelweg besteht also darin, die Stellvertreter des dritten Standes in drei gleiche Abtheilungen zu theilen. Bei dieser Anordnung werdet ihr einerlei Auftrag, gleiches, gemeinschaftliches Interesse, und denselben Zwek finden. Ich richte diese Bemerkung an diejenigen, welche von der Idee, die Zweige der gesezgebenden Gewalt im Gleichgewicht zu halten, eingenommen, sich einbilden, daß es in dieser Art nichts besseres als die englische Verfassung geben könne. Kann man nicht das Gute aufnehmen ohne das Ueble mitzuzulassen? Uebrigens, wir haben es schon weiter oben gesagt, die Engländer haben nur einen, oder vie mehr sie haben keinen Stand, so daß, wenn wir unser gesezgebendes Gleichgewicht aus verschiednen Ständen zusammensezten, es, wir können es nicht genug wiederholen, noch unendlich viel mangelhafter als das unsrer Nachbarn seyn würde. Es ist sehr wichtig, die Grundsäze zu untersuchen, nach welchen man die Bildung der gesezgebenden Kammern ordnen muß, ohne dem gemeinschaftlichen Interesse zu schaden, sondern es im Gegentheil durch ein richtiges Gleichgewicht unter den grossen Arbeiten, woraus es wesentlich besteht, sicher zu stellen. Wir werden anderswo diese Frage abhandeln.

nach den Ständen noch nach den Köpfen können. Wir haben am Ende des dritten Kapitels versprochen, hier diese Wahrheit zu beweisen, welche die guten Köpfe schnell im Publikum verbreiten müssen.

Es giebt, sagt ein Grundsaz des allgemeinen Rechts, keinen gröſſren Mangel als den Mangel der Vollmacht. Man weiß es, der Adel ist nicht von der Geistlichkeit und dem dritten Stande abgeordnet. Die Geistlichkeit hat nicht die Vollmachten der Adlichen und Gemeinen. Also ist jeder Stand eine besondere Nation, die eben so wenig befugt ist, sich in die Geschäfte der andern Stände einzumischen, als die Generalstaaten von Holland, oder der Rath von Venedig z. B., bei den Berathschlagungen des englischen Parlements mitstimmen können. Ein rechtmässig Bevollmächtigter kann nur seine Bevollmächtiger binden, ein Stellvertreter hat nur das Recht, für die, deren Stelle er vertritt das Wort zu führen *). Wenn man diese Wahrheit verkennt, so muß man alle Grundsäze vernichten, und aufhören zu räsonniren.

Hier:

*) Nichtsdestoweniger wollen wir uns wohl hüten, die Vereinigung der drei Stände in jeder Vogtei zu verlangen, um alle Abgeordnete gemeinschaftlich zu ernennen. Dieser Vorschlag scheint unsre Schwierigkeit zu heben; allein ich betrachte ihn von der andern Seite so lange äusserst gefährlich, bis man anfangen wird, die Gleichheit der politischen Rechte einzuführen. Der dritte Stand muß sich nicht zu einem Schritte leihen, durch welchen man ihm die Unterscheidung der Stände und den un-

Hieraus muß man einsehen, daß es eigentlich vollkommen unnüz ist das Verhältniß zu suchen, nach welchem jeder Stand zur Bildung des allgemeinen Willens beitragen soll. Dieser Wille kann nicht ein einziger Wille werden, so lange man drei Stände und drei Stellvertretungen zulässet. Diese drei Versammlungen könnten sich höchstens für denselben Wunsch vereinigen, so wie drei verbündete Nationen einen Wunsch hegen können. Allein ihr werdet daraus nie Eine Nation, Eine Stellvertretung, und Einen gemeinschaftlichen Willen machen.

Ich begreife, daß diese Wahrheiten, so wahr sie auch alle sind, in einem Staate, welcher sich nicht unter dem Schuz der Vernunft und der politischen Billigkeit gebildet hat, Schwierigkeiten machen. Was wollet ihr? Euer Haus erhält sich nur durch Kunst, mit Hülfe eines Waldes von unförmlichen, ohne Geschmak und aus keiner andern Absicht gestelten Stüzen, als die Theile, so wie sie den Einsturz drohen zu unterstüzen; man muß es neu aufbauen, oder sich entschliessen, von einem Tag auf den andern, wie man sagt, zu leben, in dem Zwang und der Unruhe am Ende unter seinen Trümmern begraben zu werden. Alles hängt in der gesellschaftlichen Ordnung zusammen. Wenn ihr einen Theil vernachlässigt, so wird das

ungereimten Triumph der Minorität über die sehr grosse Mehrheit würde anerkennen und heiligen lassen. Dieses unkluge Benehmen würde seinem Interesse und dem Interesse der Nation eben so schädlich als den einfachen Regeln der guten Politik und der Arithmetik zuwider seyn.

das nicht ungestraft für die andern geschehn. Wenn ihr mit der Unordnung anfanget, so werdet ihr es nothwendigerweise in den Folgen gewahr werden. Diese Vertretung ist nothwendig. Ey! wenn man von der Ungerechtigkeit und Ungereimtheit dieselben Früchte als von der Vernunft und der Billigkeit einsammlen könnte, wo würden die Vortheile von diesen seyn?

Ihr rufet aus, daß, wenn der dritte Stand sich abgesondert versammelt, um nicht die drei Stände, Reichsstände genannt, sondern die National-Versammlung zu bilden, er eben so wenig befugt seyn wird für die Geistlichkeit und den Adel zu stimmen, als diese beiden Stände es sind, für das Volk zu berathschlagen. Erstlich bitte ich euch zu bemerken, wie wir eben gesagt haben, daß die Stellvertreter des dritten Standes unbezweifelt die Vollmacht von 25 oder 26 Millionen Individuen, woraus die Nation besteht, haben werden, mit der Ausnahme von zwei hundert tausend Adlichen und Priestern. Dies berechtigt sie hinlänglich, sich den Titel der National-Versammlung zuzueignen. Sie werden also ohne irgend eine Schwierigkeit für die ganze Nation, nur 200,000 Köpfe ausgenommen berathschlagen.

In dieser augenbliklichen Vorausseżung könnte die Geistlichkeit fortfahren, ihre Versammlungen für das freiwillige Geschenk zu halten, und der Adel würde irgend ein Mittel annehmen, dem König seine Subsidien anzubiethen; und damit die besondern Anordnungen dieser beiden Stände dem dritten Stande niemals lästig werden könnten, so würde dieser anfangen laut zu erklären, daß er keine Auflage bezahlen werde, welche nicht von den beiden

den andern Ständen auch getragen würde. Nur unter dieser Bedingung würde er Abgaben bewilligen; und selbst, wann die Steuern geordnet sind, so würden sie von dem Volke nicht erhoben werden, wenn man gewahr würde, daß die Geistlichkeit und der Adel sich unter welchen Vorwande es wolle davon ausnehmen.

Diese Anordnung würde vielleicht ohnerachtet des Anscheins eben so gut als jede andere seyn, um die Nation nach und nach zur gesellschaftlichen Einheit zurükzuführen. Wenigstens würde dadurch von jezt an die Gefahr, welche diesem Lande droht, entfernt. Wie sollte nicht das Volk von Schreken ergriffen seyn, wenn es zwei privilegirte Stände und vielleicht eine dritte gemischte Parthei unter dem Namen von Reichsständen sich anschiken sähe, sein Schikfal zu entscheiden, und ihm ein eben so unwandelbares als unglükliches Schikfal aufzulegen? Es ist nur zu billig, die Unruhe von 25 Millionen Menschen zu zerstreuen; und wenn man so weit gekommen ist, von Grundverfassung zu sprechen, so muß man durch seine Grundsäze und sein Betragen beweisen, daß man die ersten Grundlinien und Bestandtheile davon kenne und verehre.

Es ist ausgemacht, daß die Abgeordneten der Geistlichkeit und des Adels nicht Stellvertreter der Nation sind; sie sind also nicht befugt für sie zu stimmen.

Wenn ihr sie über Materien von allgemeinem Interesse berathschlagen lasset, was wird daraus folgen? 1) Wenn die Stimmen nach den Ständen genommen werden, so wird folgen, daß 25 Millionen Bürger für das

allgemeine Interesse nichts entscheiden können, weil es hundert oder zweihundert tausend privilegirte Individuen nicht gefällt, oder anders, weil der Wille von hundert Personen durch den Willen eines einzigen vernichtet wird. 2) Wenn die Stimmen nach den Köpfen in gleicher Zahl unter den Privilegirten und Nichtprivilegirten genommen werden, so wird immer daraus folgen, daß der Wille von zweihunderttausend Personen den Willen von 25 Millionen wird aufwiegen können, da sie eine gleiche Zahl von Stellvertretern haben werden. Ist es aber nun nicht ungeheuer, eine Versammlung so zusammenzusezen, daß sie für das Interesse der Minorität stimmen könne? Ist das nicht eine Versammlung, die auf dem Kopfe steht? Wir haben in dem vorigen Kapitel die Nothwendigkeit gezeigt, den gemeinschaftlichen Willen nur in der Meinung der Mehrheit zu erkennen. Dieser Grundsaz st unwiderleglich. Daraus folgt, daß der Nationalwille in Frankreich in die Hand der Stellvertreter des dritten Standes wahrhaft niedergelegt ist. Sie können also ohne Irrthum im Namen der ganzen Nation sprechen, denn, selbst angenommen, daß die vereinigten Privilegirten immer einhellig gegen die Stimme des dritten Standes wären, so würden sie nicht weniger unfähig seyn die Mehrheit in den Berathschlagungen dieses Standes aufzuwiegen. Jeder Abgeordnete des dritten Standes stimmt nach der festgesezten Zahl ohngefehr für 50 tausend Menschen; man dürfte also nur anordnen, daß die Mehrheit in der Kammer der Gemeinen 5 Stimmen über die Hälfte seyn würde, um die einhelligen Stimmen der zweyhunderttausend Adliche und Priester mit diesen 5 Stimmen aufzuwiegen, und jene also als ganz gleichgültig anzusehen: bemerket dabei, daß ich in dieser Vorausſezung einen

Aus-

Augenblik vergesse, daß die Abgeordneten der beiden ersten Stände nicht Stellvertreter der Nation sind, sondern daß ich wohl noch zulassen will, daß, wenn sie in der wahren National-Versammlung mit dem einzigen Einfluß der ihnen gehört, sässen, sie stets gegen den Wunsch der Mehrheit stimmen würden. Aber auch selbst dann ist es offenbahr, daß ihre Meinung sich in die Minderheit verliehren würde.

Dies wird hinreichend beweisen, daß der dritte Stand verpflichtet ist, für sich allein eine National-Versammlung zu bilden, um vor der Vernunft und der Billigkeit den Anspruch, den dieser Stand haben könnte, zu bekräftigen, nemlich: für die ganze Nation ohne einige Ausnahme zu berathschlagen und zu stimmen.

Ich weiß, daß solche Grundsäze nicht einmal nach dem Geschmak der Glieder des dritten Standes, welche am geschiktesten sein Interesse vertheidigen könnten, seyn werden. Es mag seyn: wenn man nur eingesteht, daß ich von wahren Grundsäzen ausgegangen bin, und daß ich mit Hülfe einer guten Logik auf diese Wege fortgehe. Wir wollen hinzufügen, daß der dritte Stand, wenn er sich von den beiden ersten Ständen trennt, nicht beschuldigt werden kann, Spaltung zu machen; man muß diesen unklugen Ausdruk so wie den Sinn, den er in sich faßt, denen überlassen, die ihn zuerst gebraucht haben. Gewiß die Mehrheit trennt sich nicht vom Ganzen; dies wäre ein baarer Widerspruch, denn sie müßte sich von sich selbst trennen. Nur die Minderheit ist's, die sich dem Wunsch der grossen Zahl nicht unterwerfen will, und also sie ist es auch, die Spaltung machen kann.

Wenn wir dem dritten Stande die ganze Ausdehnung seiner Hülfsquellen oder vielmehr seiner Rechte zeigen, so ist dabei unsre Absicht nicht, ihn dahin zu bringen, sie nach aller Strenge zu gebrauchen.

Ich habe weiter oben für den dritten Stand zwei Mittel angekündigt, um sich in den Besiz des Plazes zu sezen, welcher ihm in der politischen Ordnung gehört. Wenn das erste, was ich dargethan habe, zu ungestüm scheint, wenn man meint, daß man dem Publikum Zeit lassen müsse, sich an die Freiheit zu gewöhnen; wenn man glaubt, daß die Nationalrechte, so deutlich sie auch sind, sobald sie selbst von der geringsten Zahl bestritten werden, noch einer Art gesezlichen Urtheils bedürfen, welches sie bestimmt, und um so zu sagen, durch eine lezte Sanktion bestätigt, so ist mir das ganz recht: wir wollen an das Tribunal der Nation appelliren, den einzigen befugten Richter in allen Zwisten, welche die Grundverfassung angehen. Dies ist das zweite Mittel für den dritten Stand.

Hier müssen wir uns alles dessen erinnern, was in dem vorigen Kapitel gesagt worden ist, sowohl über die Nothwendigkeit, die Versammlung der gewöhnlichen Stellvertreter gehörig einzurichten als über die Nothwendigkeit, dieses grosse Werk nur einer ausserordentlichen Abordnung, welche bloß dazu eine besondere Vollmacht hat, anzuvertrauen.

Man wird nicht läugnen, daß die Kammer des dritten Standes bei den nächsten Reichsständen nicht vollkommen befugt sey, das Reich zu einer ausserordentlichen Stellvertretung zusammen zu rufen. Seine Pflicht ist es also vorzüglich, die Allgemeinheit der Bürger über die falsche Grundverfassung von Frankreich zu unterrichten.

ten. Er muß sich laut beklagen, daß die, aus verschiednen Ständen zusammengesezten Reichsstände nur ein schlecht organisirter Körper seyn können, welcher unfähig ist, seine National-Amtsgeschäfte zu verrichten; er muß zu gleicher Zeit die Nothwendigkeit zeigen, einer ausserordentlichen Abordnung eine besondere Vollmacht zu geben, um durch gewisse Geseze die Grundformen seiner Gesezgebung zu bestimmen und festzusezen.

Bis dahin wird der dritte Stand nicht seine Vorbereitungsarbeiten, sondern den Gebrauch seiner Gewalt verschieben; er wird über nichts abschlüßlich verordnen; er wird warten, bis die Nation den grossen Prozeß, welcher die drei Stände theilt, entschieden hat. Dies ist, ich gestehe es ein, der Gang, welcher am redlichsten, edelmüthigsten und folglich der Würde des dritten Standes am angemessensten ist.

Der dritte Stand kann sich also unter zwei Verhältnissen betrachten; unter dem ersten, sieht er sich nur wie ein Stand an; er will alsdann nicht gänzlich die Vorurtheile der alten Barbarei abschütteln; er unterscheidet zwei andre Stände in dem Staat, ohne ihnen doch einen andern Einfluß zuzueignen als den, welcher sich mit der Natur der Dinge vereinigen läßt; und er hat für sie alle mögliche Achtung, indem er einwilligt, an seinen Rechten bis zur Entscheidung des obersten Richters zu zweifeln.

Unter dem andern Verhältniß ist er die Nation. In dieser Eigenschaft bilden seine Stellvertreter die ganze National-Versammlung; denn sie haben alle Vollmacht dazu. Da sie die einzigen Aufbewahrer des allgemeinen

nen Willens sind, so haben sie nicht nöthig ihre Bevollmächtiger über einen Zwiespalt, welcher nicht existirt, zu berathen. Wenn sie eine Grundverfassung verlangen, so geschieht dies durch gemeinschaftliche Uebereinstimmung; sie sind stets bereit, sich den Gesezen zu unterwerfen, welche ihnen die Nation geben will; aber, sie dürfen sich über keine der Fragen, welche aus der Mehrheit der Stände entsprungen sind, an sie wenden; denn für sie giebt es nur einen Stand, d. h., es giebt keinen, weil für die Nation es nur die Nation geben kann.

Die Absendung einer **ausserordentlichen** Abordnung oder wenigstens die Verwilligung einer neuen besondern Vollmacht, wie sie oben erklärt worden ist, um vor allen andern das grosse Geschäft der Grundverfassung zu Stande zu bringen, ist also das wahre Mittel, dem jezigen Zwiespalt, und den in der Nation möglichen Unruhen ein Ende zu machen. Wäre auch von diesen Unruhen nichts zu fürchten, so würde dies doch eine nöthige Maaßregel seyn, weil ruhig oder unruhig wir es nicht vorbei gehen lassen können, unsre politischen Rechte zu kennen, und uns davon in Besiz zu sezen. Diese Nothwendigkeit wird uns noch viel dringender erscheinen, wenn wir bedenken, daß die politischen Rechte die einzige Sicherstellung der bürgerlichen Rechte und der individuellen Freiheit sind. Ich lade den Leser ein, hierüber nachzudenken.

Ich würde hier meinen Aufsaz über den dritten Stand schliessen, wenn ich mir vorgenommen hätte nur die Mittel des Benehmens darzulegen. . . . Allein ich habe mir vorgenommen, noch andere Grundsäze zu entwikeln. Es sey mir also erlaubt das Interesse des dritten

Stan:

Standes bis zu der öffentlichen Untersuchung zu verfolgen, welche sich über die wahre Zusammensezung einer National-Versammlung erheben könnte. Werden die ausserordentlichen Stellvertreter, bei der Bestimmung der gesezgebenden Verfassung auf die verhaßte und unpolitische Unterscheidung der Stände Rükficht nehmen? Ich will nicht von den Geschäften, noch von der Vollmacht, sondern von den Gesezen reden, welche die persönliche Zusammensezung der Abordnungen bestimmen müssen. Wird man ausser den Bürgern, die Priester und Adliche unter einen andern Titel als den des Bürgers in dieselben aufnehmen? und vorzüglich wird man ihnen in dieser Rükficht besondere und höhere Rechte ausüben lassen? Wichtige Fragen, über welche man wenigstens die wahren Grundsäze darthun muß.

Wir wollen uns zuerst bemühen, deutlich einzusehen, welches der Gegenstand oder der Zwek der stellvertretenden Versammlung einer Nation ist; dieser Gegenstand kann von demjenigen nicht verschieden seyn, welchen die Nation sich selbst vorsezen würde, wenn sie sich an einen Ort vereinigen und untereinander sich besprechen könnte.

s. 168

Was ist der Wille einer Nation? Er ist das Resultat des Willens der Einzelnen, weil die Nation eine Sammlung von Individuen ist. Es ist unmöglich, eine gesezmässige gesellschaftliche Vereinigung zu denken, deren Zwek nicht die gemeinschaftliche Sicherheit, Freiheit, kurz das Gemeinwesen wäre. Jeder einzelne hat ausserdem gewiß seine besondern Absichten: er sagt sich, im Schuz der allgemeinen Sicherheit werde ich ruhig meine persönlichen

Entwürfe verfolgen, meine Glükseligkeit nach meinen Kräften suchen, versichert, keine andere gesezliche Grenzen für meine Wünsche anzutreffen, als die, welche mir die Gesellschaft für das gemeinschaftliche Interesse vorschreibt, an dem ich Theil habe, und mit welchen mein besondres Interesse eine so nüzliche Vereinigung gemacht hat.

Aber kann man wohl denken, daß in der allgemeinen Versammlung ein Mitglied so unsinnig wäre und zu sagen wagte: „da seid ihr nun vereinigt, nicht um über unsre „gemeinschaftliche Angelegenheiten zu berathschlagen, sondern um euch mit den meinigen insbesondre und einer kleinen Gesellschaft, welche ich mit einigen unter euch gebildet habe, zu beschäftigen.“

Wenn man sagt, daß die verbundnen Glieder sich versammeln, um die Sachen, welche sie gemeinschaftlich angehen, zu ordnen, so erklärt man den einzigen Grund, welcher die Glieder zum Eintritt in die gesellschaftliche Verbindung antreiben konnte, so sagt man eine von den ersten so einfachen Wahrheiten, welche durch jeden Versuch ihres Beweises verlieren. Da haben wir also den Gegenstand der Versammlung: die gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

Jezt ist es interessant, zu erklären, wie alle Glieder einer National-Versammlung durch ihren einzelnen Willen dazu beitragen werden, diesen gemeinschaftlichen Willen zu bilden, welcher sich nur auf das Gemeinbeste beziehen muß.

Wir wollen zuerst dieses politische Spiel oder diesen politischen Mechanismus in der vortheilhaftesten Voraussezung darstellen; nemlich in derjenigen, wo der Gemeingeist in seiner grösten Kraft so wirkt, daß sich in der Versammlung nichts als die Thätigkeit für das gemeinschaftliche Interesse zeigen darf. Diese Wunder sind auf der Erde sehr sparsam gesäet, und keines hat lange gedauert. Man würde sehr schlecht die Menschen kennen, wenn man das Schikfal der bürgerlichen Gesellschaften an die Anstrengungen der Tugend knüpfen wollte. Die Versammlung einer Nation muß selbst in dem Verfall der öffentlichen Sitten, wann die Selbstsucht alle Seelen zu regieren scheint, sie muß, sage ich, selbst in dieser weiten Entfernung von Vollkommenheit so eingerichtet seyn, daß das besondre Interesse isolirt bleibe, und daß der Wunsch der Mehrheit dem allgemeinen Besten immer gemäß sey. Diese Wirkung erfolgt gewiß, wenn die Grundverfassung erträglich ist.

In dem Herzen der Menschen sind drei Arten von Interesse: 1) dasjenige, welches alle Bürger miteinander gleich haben; dies stellt den Umfang des gemeinschaftlichen Interesses richtig dar. 2) Dasjenige, wodurch sich ein Individuum nur mit einigen andern verbindet; dies ist das Standes-, das Kasten-, das Innungs-, das Zunft-Interesse; und endlich 3) dasjenige, wodurch sich jeder isolirt, indem er an sich denkt; dies ist das persönliche Interesse.

Das Interesse, worüber ein Mensch mit seinen Mitverbundnen übereinstimmt, ist offenbar der Gegenstand des Willens Aller und der gemeinschaftlichen Versammlung.

Jeder Stimmgebende kann seine beiden andern Interesse zur Versammlung bringen; gut. Allein das persönliche Interesse ist erstlich nicht zu fürchten; denn es ist isolirt, weil jeder das Seinige hat, und die Verschiedenheit desselben sein wahres Gegenmittel ist.

Die grosse Schwierigkeit entsteht also aus dem Interesse, worüber ein Bürger nur mit einigen andern übereinstimmt; denn dies verstattet gegenseitige Verabredung und Verbindung; dieses spinnt die für die Gemeinheit gefährlichen Entwürfe an, und bildet die fürchterlichsten öffentlichen Feinde. Die Geschichte ist voll von dieser traurigen Wahrheit.

Man erstaune also nicht, wenn die gesellschaftliche Ordnung aufs strengste verlangt, daß blosse Bürger sich nicht in Innungen (Korporationen) vereinigen, wenn sie sogar verlangt, daß die Beamten der öffentlichen Gewalt, welche bloß aus Nothwendigkeit der Dinge wahre Gesammtheiten (corps) bilden müssen, so lange als ihr Amt dauert, der Wahlfähigkeit zu der gesezgebenden Stellvertretung entsagen.

So und nicht anders ist das gemeinschaftliche Interesse versichert, das Privat-Interesse zu beherrschen.

Mit diesen einzigen Bedingungen können wir uns von der Möglichkeit Rechenschaft geben, die menschlichen Verbindungen auf den allgemeinen Vortheil der Verbundnen zu gründen, und folglich uns die Rechtmäsigkeit der politischen Gesellschaften zu erklären.

So und nicht anders gelangt man zur Auflösung unsrer Aufgabe, und erklärt man sich, wie in einer National-Versammlung das besondre Interesse isolirt bleiben, und der Wunsch der Mehrheit immer dem allgemeinen Besten angemessen seyn muß.

Wenn man über diese Grundsäze nachdenkt, so fühlt man sehr stark die Nothwendigkeit, die Versammlung der Stellvertreter nach einem Plan einzurichten, welcher nicht verstattet, daß sich ein Innungsgeist in ihr bilde, und in Aristokratie ausarte. Daher diese anderswo hinlänglich entwikelten Hauptgrundgeseze *), daß die Versammlung der Stellvertreter alle Jahre um ein Drittheil erneuert werden soll; daß die Abgeordneten, welche abtreten, nur nach einen Zwischenraum von neuem erwählbar seyn müssen, welcher hinreichend ist, der grösimöglichsten Zahl der Bürger die Leichtigkeit, an dem Gemeinwesen Theil zu nehmen, zu verschaffen, welches nicht mehr Statt finden würde, wenn dasselbe als die einer gewissen Zahl von Familien eigne Sache betrachtet werden könnte u. s. w.

Wenn aber, anstatt diesen Urbegriffen, diesen so klaren und gewissen Grundsäzen zu huldigen, der Gesezgeber im Gegentheil selbst Innungen (Korporationen) schaft, alle die, welche sich bilden, anerkennt, sie durch sein Ansehn bestätigt, wann er endlich es wagt, die gröszten, die privilegirtesten und folglich die nachtheiligsten herbeizurufen, um unter den Namen Stände einen Theil

von

*) S. die Uebersicht der Vollziehungs-Mittel u. s. w. Dritte Abtheilung.

von der National-Stellvertretung auszumachen, so glaubt man den bösen Grundsaz zu sehen, wie er sich anstrengt, alles zu verderben, alles zu Grunde zu richten, und alles unter den Menschen umzukehren. Um die gesellschaftliche Unordnung aufs höchste zu bringen und zu befestigen, so blieb nichts mehr übrig, als diesen schreklichen Innungen ein wirkliches Uebergewicht über das grosse Ganze der Nation zu geben; und man könnte den Gesezgeber beschuldigen, dies in Frankreich gethan zu haben, wenn es nicht natürlicher wäre, die meisten Uebel, welche dieses vortrefliche Reich drüken, dem blinden Lauf der Begebenheiten oder der Unwissenheit und Wildheit unsrer Vorfahren zuzuschreiben.

Wir kennen den wahren Gegenstand einer National-Versammlung; sie ist nicht dazu da, um sich mit den besondern Angelegenheiten der Bürger zu beschäftigen, sie betrachtet sie nur in Masse und unter dem Gesichtspunkt des gemeinschaftlichen Interesses. Laßt uns die natürliche Folgerung ziehen, daß das Recht, seine Stelle vertreten zu lassen den Bürgern der Eigenschaften wegen, welche sie alle gemein haben, und nicht derer wegen, welche sie unterscheiden, angehört.

Die Vortheile, durch welche die Bürger sich unterscheiden, liegen ausser dem Karakter des Bürgers. Die Ungleichheiten des Eigenthums und der Industrie verhalten sich eben so wie die Ungleichheiten des Alters, des Geschlechts, des Wuchses, der Farbe u. s. w. Sie ändern keinesweges die Gleichheit der Bürgerschaft; denn die Rechte der Bürgerschaft können nicht an Verschiedenheiten gebunden seyn. Ohne Zweifel sind diese besondern

dern Privat-Vortheile unter dem Schuz des Gesezes; allein es ist nicht die Sache des Gesezgebers dergleichen Vortheile zu schaffen, dem einen Vorrechte zu geben, und dem andern sie zu versagen. Das Gesez bewilligt nichts; es schüzt dasjenige, was da ist, so lange bis es anfängt dem gemeinschaftlichen Interesse zu schaden; so weit nur reichen die Grenzen der individuellen Freiheit. Ich stelle mir das Gesez im Mittelpunkt einer ungeheuren Kugel vor; alle Bürger ohne Unterschied sind in der nämlichen Entfernung auf der Oberfläche, und nehmen da gleiche Pläze ein; alle hängen gleich von dem Gesez ab, alle bieten demselben ihre Freiheit und ihr Eigenthum zum beschüzen dar; und dies ist's, was ich die gemeinschaftlichen Rechte der Bürger nenne, wodurch sie alle gleich sind. Alle diese Individuen stehen unter einander in Verbindung, sie handeln, sie verpflichten sich untereinander beständig unter dem gemeinschaftlichen Schuz des Gesezes. Wenn in dieser allgemeinen Bewegung jemand die Person seines Nachbarn beherrschen oder sein Eigenthum sich anmassen will, so thut das gemeinschaftliche Gesez diesem Verbrechen Einhalt, verhindert aber nicht, daß jeder, seinen natürlichen oder erworbnen Fähigkeiten, den mehr oder weniger günstigen Zufällen gemäß, sein Eigenthum mit allem anhäufe, was das Glük ihm gelingen läßt oder eine fruchtbarere Arbeit hinzufügen kann; und verhindert nicht, daß jeder, ohne seine gesezliche Stelle zu überschreiten, für sich insbesondere die Glükseeligkeit suche und gründe, welche seinem Geschmak am angemessensten und am beneidenswürdigsten ist. Das Gesez, indem es die gemeinschaftlichen Rechte jedes Bürgers beschüzt, beschüzt jeden Bürger in allen was er seyn kan bis auf den

Aus-

Augenblik, wo er sich unterfängt die Rechte des andern zu verlezen *).

Vielleicht komme ich zu oft auf dieselben Ideen zurük; allein ich habe nicht die Zeit, sie auf ihre vollkommenste Einfachheit zurükzuführen; und übrigens taugt auch Bündigkeit bei der Auseinandersezung von so sehr misverstandnen Begriffen nichts.

Das Interesse, welches alle Bürger gleich haben, ist also das einzige, was sie gemeinschaftlich abhandeln, das einzige, durch welches und in Namen welches sie politische Rechte, d. h. eine thätige Theilnahme an der Bildung des gesellschaftlichen Gesezes fordern können, das einzige folglich, welches dem Bürger die Eigenschaft, seine Stelle vertreten zu lassen, aufdrükt.

Also

*) Ich halte mich nicht auf, die wortreichen, durch ihren Unsinn bisweilen so spaßhaften, aber durch ihre Absicht so verächtlichen Armseeligkeiten zu beantworten, welche kleine Weiber und Männer über das Schrekenswort Gleichheit so lächerlich äussern. Diese übelgesinnten kindischen Abgeschmaktheiten werden nur eine gewisse Zeit haben, und wenn diese Zeit vorbei ist, so würde sich ein Schriftsteller schämen, seine Feder zur Wiederlegung dieses kläglichen albernen Geschwäzes gebraucht zu haben, welches alsdann selbst diejenigen erstaunen würde, die sich jezt dessen rühmen, und worauf sie alsdann mit Unwillen erwiedern würden: aber hält uns dann dieser Schriftsteller für Schwachköpfe?

Also man hat nicht deswegen, weil man ein Privilegirter ist, sondern deswegen, weil man ein Bürger ist, auf die Wahl der Abgeordneten und auf die Erwählbarkeit, Anspruch. Alles was den Bürgern gehört, ich wiederhole es, gemeinschaftliche Vortheile besondere Vortheile, insofern diese das Gesez nicht verlezen, haben auf den Schuz Anspruch; aber, da die gesellschaftliche Vereinigung nur durch gemeinschaftliche Bewährungs-Punkte geschehn konnte, so ist es auch nur die allgemeine Eigenschaft, welche auf die Gesezgebung Anspruch hat. Es folgt daraus, daß das Innungsinteresse, weit entfernt einen Einfluß in die Gesezgebung zu haben, sie nur mistrauisch machen kann; dasselbe wird stets dem Gegenstande so wie dem Auftrage einer Versammlung von Stellvertretern entgegengesezt seyn.

Diese Grundsäze werden noch strenger, wenn von privilegirten Ständen die Rede ist. Ich verstehe unter Privilegirten jeden Menschen, welcher aus dem gemeinschaftlichen Recht heraustritt, es sey nun weil er behauptet nicht in allen Stüken dem gemeinschaftlichen Gesez unterworfen zu seyn, oder weil er ausschliessende Rechte verlangt. Wir haben hinlänglich anderswo bewiesen, daß jedes Vorrecht seiner Natur nach ungerecht, verhaßt, und dem gesellschaftlichen Vertrag zuwider sey. Eine bevorrechtete Klasse ist für die Nation ganz das, was die Privat-Vortheile für den Bürger sind; so wie diese, so kann auch jene ihre Stelle nicht vertreten lassen. Ich sage aber nicht einmal genug, denn eine privilegirte Klasse ist für die Nation das, was besondere schädliche Vortheile für den Bürger sind; der Gesezgeber thut seine Pflicht, wenn er sie abschafft. Diese

Paras

Parallele stellt die lezte Verschiedenheit dar; nemlich, ein besondrer andern schädlicher Vortheil ist wenigstens dem, welcher ihn besizt, nüzlich, anstatt daß eine privilegirte Klasse eine Plage für die Nation ist, welche sie duldet; so daß man, um eine genaue Vergleichung zu erhalten, gezwungen ist die privilegirte Klasse in einer Nation als eine schrekliche Krankheit im Körper eines Unglüklichen zu betrachten, welche das lebendige Fleisch aufzehrt. Behänget sie nur, ihr habet es wahrlich nöthig, mit allen sogenannten Ehren-Unterscheidungen, welche ihr erdenken könnet.

Eine privilegirte Klasse ist also nicht bloß durch den Kastengeist, sondern schon durch ihre blosse Existenz schädlich. Je mehr sie von diesen der gemeinschaftlichen Freiheit nothwendig zuwiderlaufenden Gunstbezeugungen erhalten hat, desto wesentlicher ist es, sie von der National-Versammlung zu entfernen. Der Privilegirte könnte nur vermöge der Eigenschaft des Bürgers seine Stelle vertreten lassen; diese Eigenschaft ist aber in ihm vernichtet, er ist ausser dem Kreise der Bürgerschaft, und ist ein Feind der gemeinschaftlichen Rechte *). Es wäre ein offenbarer Widerspruch im Gesez, wenn man ihm ein Recht auf die Stellvertretung geben wollte; die Nation hätte sich diesem Gesez nur durch eine sclavische Handlung unterwerfen können; und das kann man nicht annehmen.

Als wir bewiesen haben, daß der Beamte der ausübenden Gewalt weder Wahlherr noch erwählbar für die gesezgebende Stellvertretung seyn müßte, so haben mir

des-

*) S. Versuch über die Privilegien.

deswegen nicht aufgehört ihn als einen wahren Bürger zu betrachten; er ist, wie alle andern, kraft seiner individuellen Rechte Bürger; und das nothwendige und ehrenvolle Amt, welches ihn unterscheidet, weit entfernt in ihm die Eigenschaft eines Bürgers zu vernichten, oder sie in andern zu verlezen, ist im Gegentheil deswegen eingeführt, um den Rechten der andern zu dienen. Wenn es also Fälle giebt, wo es doch nöthig ist, den Gebrauch seiner politischen Rechte aufzuheben, was soll wohl mit denen geschehen, welche die gemeinschaftliche Rechte verachten, und für sich selbst dergleichen geschaffen haben, wobei die Nation ganz fremd ist — mit diesen Menschen, deren blosse Existenz eine unaufhörliche Feindseeligkeit gegen das grosse Volksganze ist? Gewiß diese haben dem Karakter des Bürgers entsagt, und sie müssen von den Rechten des Wahlherrn und Wahlfähigen noch weit eher ausgeschlossen werden, als ihr einen Fremden davon entfernen würdet, dessen erkanntes Interesse wenigstens dem Eurigen nicht entgegengesezt seyn könnte.

Laßt uns kurz wiederholen: es ist einmal Grundsaz, daß alles, was aus dem Kreise der gemeinschaftlichen Eigenschaft des Bürgers heraustritt, an den politischen Rechten nicht Theil nehmen kann. Die gesezgebende Versammlung eines Volkes kann nur den Auftrag erhalten, für das allgemeine Beste zu sorgen. Wenn aber statt einer einfachen, dem Gesez fast gleichgültigen Unterscheidung Privilegirte existiren, deren Stand mit der gemeinschaftlichen Ordnung unvereinbar ist, so müssen sie durchaus ausgeschlossen werden. Sie können weder Wahlherrn, noch Wahlfähig seyn so lange ihre verhaßten Vorrechte dauern.

Ich weiß, daß solche Grundsäze den meisten Lesern übertrieben scheinen werden. Die Wahrheit muß dem Vorurtheil eben so fremd scheinen, als dieses nur für die Wahrheit seyn kann. Alles ist beziehungsweise. Ich bin zufrieden, wenn meine Grundsäze gewiß, und meine daraus gezognen Folgerungen richtig sind.

Wenigstens sind diese Sachen, wird man sagen, in der jezigen Zeit durchaus nicht anwendbar. Ich unterfange mich auch nicht, sie auszuführen. Meine Rolle, die ich mit allen patriotischen Schriftstellern gemein habe, besteht darin, die Wahrheit bekannt zu machen. Andre werden sich derselben, je nachdem ihre Kräfte und die Umstände sind, mehr oder weniger nähern, oder sich aus Unredlichkeit von ihr entfernen; und alsdann würden wir das, was wir nicht hindern können, leiden. Wenn jedermann richtig dächte, so würden die grösten Veränderungen, so bald sie einen Gegenstand des Gemeinnuzes beträfen, nichts schweres haben. Was kann ich besseres thun, als aus allen meinen Kräften diese Wahrheit verbreiten helfen, welche die Wege bahnet? Im Anfange nimmt man sie sehr übel auf, nach und nach gewöhnen sich die Gemüther daran, die öffentliche Meinung bildet sich, und man wird am Ende bei der Ausführung Grundsäze gewahr, die man anfänglich als närrische Hirngespinnste behandelt hatte. Wenn sich nicht die Schriftsteller fast bei allen Arten von Vorurtheilen hätten für Narren schelten lassen, so würde die Welt jezt weniger weise seyn.

Ich begegne überall einigen von den Leuten, welche aus Mässigung die Wahrheit zerstükkeln, oder nur auf einmal leichte Stükchen davon darbiethen möchten. Ich glaube nicht, daß sie wissen, was sie sagen, wenn sie so sprechen. Sie erwägen zuverlässig nicht genug den Unterschied zwischen den Verpflichtungen, welche dem Staatsverwalter und dem Philosophen obliegen. Der erste gehet, so gut er kann, vorwärts; er verdient schon Lobsprüche, wenn er nur den guten Weg nicht verläßt. Allein diesen Weg muß der Philosoph bis ans Ende gebrochen haben. Er muß ans Ziel gelangt seyn, denn sonst könnte er nicht verbürgen, daß dies wirklich der Weg sey, der dahin führt.

Wenn er mich unter dem Vorwand der Klugheit aufhalten will, wann und wie es ihm gefällt, wie kann ich wissen, ob er mich gut führt? wird man ihm auf sein Wort glauben sollen? Es ist nicht der Vernunft gemäß, ein blindes Zutrauen zu haben.

Es scheint in der That, als wolle man dadurch, daß man nur ein Wort nach dem andern sagt, einen Feind überfallen und ihn in eine Schlinge ziehen. Ich will nicht untersuchen, ob nicht auch unter Privatleuten ein offnes Benehmen das Beste sey; aber zuverlässig ist die Kunst der Rükhalte, und alle diese Feinheiten des Benehmens, welche man für die Frucht der Erfahrung unter Menschen hält, eine wahre Thorheit bei den Nationalangelegenheiten, welche durch das reelle und aufgeklärte Interesse so vieler Menschen, öffentlich behandelt werden. Das wah-

re Mittel, seine Geschäfte weiter zu bringen, ist hier nicht, seinem Feinde das zu verbergen, was er so gut weiß wie wir, sondern die Mehrheit der Bürger von der Gerechtigkeit ihrer Sache zu überzeugen.

Man bildet sich fälschlich ein, daß die Wahrheit sich theilen, sich isoliren, und so in kleinen Stükchen leichter in den Verstand eindringen könne. Nein; gemeiniglich bedarf es starker Erschütterungen; die Wahrheit hat bey allen ihrem Lichte nicht zu viel, um diese starken Eindrüke hervorzubringen, welche sie auf immer in das Innerste der Seele eingraben, diese Eindrüke, woraus ein leidenschaftliches Interesse für das entspringt, was man als wahr, schön und nüzlich anerkannt hat. Gebet darauf Achtung: in der physischen Welt entsteht das Licht nicht von dem graden Sonnenstrahl, sondern von seinem Zurükprallen; und in der moralischen Welt entsteht es aus den gegenseitigen Beziehungen und dem Zusammenhange aller Wahrheiten über irgend einen Gegenstand. So lange dieser Zusammenhang fehlt, fühlt man sich niemals hinlänglich aufgeklärt, und man glaubt oft eine Wahrheit fest zu halten, welche man verlassen muß, so wie man mehr nachdenkt.

Welch eine armselige Idee hat man von dem Gange der Vernunft, wenn man denkt, daß ein ganzes Volk über sein wahres Interesse blind bleiben könne, und daß die nüzlichsten in einige Köpfe konzentrirten Wahrheiten, nur nach dem Maasse erscheinen müssen, als sie ein geschikter Staatsverwalter für den Erfolg seiner Operationen

nöthig

nöthig hat! Erstlich ist dieser Plan falsch, weil es unmöglich ist ihn zu befolgen; er ist aber auch schlecht; denn weiß man nicht, daß die Wahrheit in eine so ausserordentliche Masse als eine Nation ist, nur langsam eindringt? Es wird immer nur zu viel Zeit verlohren gehen. Muß man nicht den Menschen, welchen die Wahrheit unbehaglich ist, die Zeit, sich daran zu gewöhnen, den jungen Leuten, die sie begierig auffassen, die Zeit, etwas zu werden, und den Greisen die Zeit lassen, nichts mehr zu seyn? Mit einem Worte, will man zum Säen die Zeit der Ernde erwarten?

Die Vernunft liebt überdem das Geheimniß nicht, sie ist nur durch eine grosse Ausdehnung in ihren Wirkungen mächtig; nur dann, wenn sie allenthalben rührt, rührt sie richtig, weil nur auf diese Art sich die öffentliche Meinung bildet, welcher man vielleicht die meisten den Völkern wahrhaft vortheilhaften Veränderungen zuschreiben muß, und welcher es allein zukommt, freien Völkern nüzlich zu seyn.

Die Menschen, werdet ihr sagen, sind noch nicht reif, euch zu verstehen, ihr werdet bei vielen anstossen. Das muß so seyn: die zum bekannt machen nüzlichste Wahrheit ist nicht die, welcher man schon ziemlich nahe war, nicht die, welche man aufzunehmen schon bereit war. Nein, eben grade deswegen, weil sie viele Vorurtheile und persönliches Interesse aufreizen wird, ist es viel nöthiger, sie zu verbreiten.

Man giebt nicht Achtung, daß das Vorurtheil, welches am meisten Schonung verdient, dasjenige sey, welches sich mit Redlichkeit verbindet; daß das persönliche Interesse, dessen Aufreizung am gefährlichsten ist, dasjenige sey, welchem die Redlichkeit die ganze Energie des Gefühls, die Gerechtigkeit für sich haben, leiht. Man muß den Feinden der Nation diese fremde Kraft nehmen, und sie durch Aufklärung zu dem lähmenden Bewustseyn der Unredlichkeit verdammen.

Die gemässigten Menschen, an die ich diese Bemerkungen richte, werden für das Schiksal der Wahrheiten, welche sie frühzeitig nennen, nicht mehr besorgt seyn, wenn sie aufhören, das abgemessne und kluge Benehmen des Staatsverwalters, welcher in der That alles verderben würde, wenn er nicht die Widerstände berechnete, mit dem freien Schwunge des Philosophen zu vermengen, welchen der Anblik der Schwierigkeiten nur desto mehr anreizen kann, dem es nicht zukommt mit denselben zu handeln, und welcher desto mehr dazu berufen ist, die guten gesellschaftlichen Grundsäze darzulegen, je mehr die Gemüther von der Feudal-Barbarei inkrustirt sind.

Wenn der Philosoph eine Bahn bricht, so hat er es nur mit den Irrthümern zu thun; wenn er fortschreiten will; so muß er sie ohne Schonung zu Boden schlagen. Der Staatsverwalter kommt nach ihm; er trift die Interessen an, denen weit schwerer, ich gestehe es, beizukommen ist; hier wird ein neues Talent, eine seltnere Wissenschaft erfodert, welche von den blossen Untersuchungen

gen

gen des Philosophen in der Studierstube unterschieden, aber, man täusche sich dabei nicht, von der Kunst dieser oder jener Minister noch viel entfernter ist, welche sich für Staatsverwalter ansahen, weil sie keine Philosophen waren.

Es wird einmal die Zeit kommen, wo man erkennen wird, daß es unbillig sey, die Spekulationen der Philosophen immer in die Klasse der blossen Hirngespinnste verächtlich zu verweisen. Wenn die öffentliche Meinung am Ende selbst den Gesezgebern Geseze vorschreibt, so ist sicher der, welcher auf die Bildung dieser Meinung Einfluß hat, nicht so unnüz und so unthätig als so viele Leute, welche nie auf Etwas einen Einfluß hatten, behaupten.

Die Schwäzer ohne Ideen, und es giebt einige dieser Art, wiederholen ohne Aufhören elende Aeusserungen über das, was sie Wichtigkeit der Praxis und die Nuzlosigkeit oder Gefahr der Theorie nennen. Ich habe nur ein Wort zu sagen: nehmet eine jede beliebige Reihe der weisesten, nüzlichsten, möglichst vortreflichen Thatsachen an; wohlan! glaubet ihr denn, daß nicht in der theoretischen Ordnung eine Reihe von Ideen oder Wahrheiten existire, welche genau mit eurer praktischen Kette übereinstimme? Wenn ihr nicht ganz ausserhalb dem Wege der Vernunft seyd, so folgt sie euch, oder besser, sie geht euch voran! Was ist die Theorie mit eurer Erlaubniß anders als diese übereinstimmende Reihe von Wahrheiten, welche ihr vor der Wirklichmachung

derselben nicht zu bemerken wißt, und welche doch jemand bemerkt haben muß, es müßte denn alle Welt gewirkt haben, ohne zu wissen was man machte. Die Leute, welche gewöhnlich die Unterhaltung mit solchen eben angeführten Unsinn ermüden, zeigen wahrlich eben so wenig Praxis als Theorie. Warum fassen sie nicht den weisern und praktischern Entschluß, sich über die Theorie, wenn sie dazu die Fähigkeit haben, aufzuklären, oder wenigstens die Praxis durch das Stillschweigen über Fragen zu benuzen, von denen sie sich im Grunde trösten können, nichts zu verstehen? Laßt uns zurükkommen.

Endlich, wird man sagen, wenn die Privilegirten kein Recht haben, den gemeinschaftlichen Willen für ihre Vorrechte zu interessiren, so müssen sie wenigstens in ihrer Eigenschaft als Bürger, mit dem Ueberrest der Gesellschaft vermischt ihre politischen Rechte bei der Stellvertretung geniessen.

Ich habe schon gesagt, daß sie mit dem Karakter eines Privilegirten die wirklichen Feinde des gemeinschaftlichen Interesses geworden sind; sie können also nicht den Auftrag erhalten dafür zu sorgen.

Ich füge hinzu, daß es nur bei Ihnen steht, wenn sie es wollen in die wahre Nation durch Reinigung von ihren ungerechten Vorrechten zurükzutreten: sie schliessen sich also ganz freiwillig von dem Gebrauch ihrer politischen Rechte aus. Ihre wahren Rechte endlich, diejenigen nemlich, welche der Gegenstand der National-Versamm-

sammlung seyn können, haben sie mit den Abgeordneten, woraus sie besteht, gemein; sie können sich also zufrieden stellen, wenn sie bedenken, daß diese Abgeordneten sich selbst wehe thun würden, wenn sie diese zu beeinträchtigen sich bemühten. Es ist also gewiß, daß die nicht privilegirten Glieder allein fähig sind, Wahlherr und Abgeordnete zu der National-Versammlung zu werden. Der Wunsch des dritten Standes wird immer gut für die Allgemeinheit der Bürger, der Wunsch der Privilegirten würde immer schlecht seyn, es sey denn daß sie ihr besonderes Interesse vernachlässigen, und wie blosse Bürger, d. h., wie der dritte Stand selbst stimmen wollten; also der dritte Stand reicht zu allen zu, was man von einer National-Versammlung hoffen kann; also er ist allein im Stande, alle Vortheile zu verschaffen, die man sich von den Reichsständen versprechen darf.

Vielleicht, wird man denken, bleibt den Privilegirten als leztes Hülfsmittel noch übrig, sich als eine eigne Nation zu betrachten, und eine abgesonderte und unabhängige Stellvertretung zu fodern. Ich selbst habe einen Augenblik diese Vorausseżung gemacht. Sie ist aber unzuläßlich. Es ist im ersten Kapitel dieser Schrift im voraus bewiesen worden, daß die privilegirten Stände nicht ein eignes Volk wären und seyn könnten. Sie sind und können es nur auf Kosten einer wahren Nation seyn. Wo giebt es eine, welche freiwillig eine solche Last übernehmen wird?

Die Gerechtigkeit und die Vernunft können sich nicht nach eurem Gefallen schmiegen. Fraget nicht, welche

Stelle die bevorrechteten Klassen am Ende in der gesellschaftlichen Ordnung einnehmen sollen; das ist eben so, als wenn man fragen wollte, welche Stelle man in dem Körper eines Kranken den verdorbnen Säften, welche ihn quälen und zerstören, anweisen sollte. Man muß sie abscheiden, die Gesundheit und das Spiel der Organen ausführlich genug herstellen, um die fernere Erzeugung dieser Krankheitsstoffe zu verhüten, welche im Stande sind die wesentlichsten Lebenskräfte zu verderben. Aber man sagt euch, daß ihr noch nicht fähig seyd die Gesundheit zu ertragen; und ihr höret diesen Aphorismus der aristokratischen Weisheit an, wie die Völker des Orients die Tröstungen des Fatalismus empfangen! Bleibt also krank.

III.

III.

Uebersicht der Vollziehungs-Mittel

zum beliebigen Gebrauche der Stellvertreter Frankreichs im Jahre 1789. zur Wiederherstellung der Finanzen und zur Gründung einer Staatsverfassung.

"Man kann, man muß sogar seine Wünsche auf die Stuffe seiner Rechte erheben; allein man muß seine Entwürfe nach seinen Mitteln abmessen."

Vorbericht.

Dieser Aufsaz wurde in den lezten Tagen eines Ministeriums geschrieben, welches öffentliche Verachtung und grenzenlosen Haß erregt hatte. Man wundere sich also nicht, Wahrheiten, die zu jeder andern Zeit in einem ruhigern Styl vorgetragen seyn könnten, hier mit einer etwas gallichten Tinte geschrieben zu sehen. Herr Necker hat, da er die Verwaltung der Finanzen wieder übernahm, für uns nicht sowohl den Sinn, den man jedesmal mit dem Wort Ministerium verbinden muß, als die Ideen, die sich bisher bei dem Worte Minister aufdringen, verändert. Von diesem Augenblike an, muß ich gestehen, that es mir leid, dieses Wort hier mit einem Ton von übler Laune und Bitterkeit, die hier nicht mehr an ihrem Ort sind, ausgesprochen zu haben. Indessen war doch, dieses ausgenommen, der Gegenstand, welcher den Stoff zu diesem Werke gab, noch neu genug, obgleich von dem verflossenen Sommer, als daß ich mich entschlossen hätte es zu unterdrüken.

Man wird darin nichts finden, was auf die unangenehme Streitigkeiten Bezug hat, die sich seitdem unter den Ständen erhoben haben. Die hier abgehandelte

Frage

Frage betrift blos die Nation auf der einen, und die unumschränkte Macht auf der andern Seite.

Ich bitte also noch einmal, nicht zu vergessen, von welchen Ministern in diesem Aufsaze, den man lesen wird, die Rede war. Es würde meiner Eigenliebe zu hoch zu stehen kommen, wenn man diesen Fingerzeig aus dem Gesicht verliehren sollte Meine Sprache würde die Sprache eines Wahnsinnigen zu seyn scheinen; und zwar mit Recht, denn in der That wer anders als ein Wahlsinniger, oder ein durch Haß irrgeleiteter Mensch könnte den von den Völkern verehrten Verwalter, der jezt allein die Finanzen und den öffentlichen Kredit aufrecht erhält, in seiner Meinung mit den entfernten Ex-Ministern vermengen! Ich kenne zwar diesen mit Recht berühmten Mann nicht von Person, allein es freut mich, seinen Tugenden und seinen Talenten einen desto reinern Beifall zu zollen, da ich eben so frei von allem Partheigeist, als von allem Enthusiasmus bin. Ich ehre und verehre ihn, ohne bis zur Anbetung zu gehen. Wenn ich seine moralischen Gesinnungen schäze, so gestehe ich doch, daß ich seinen politischen Grundsäzen nicht gänzlichen Beifall gebe. Unläugbar zeigt sich gegenwärtig auf der Schaubühne der Welt und der Geschäfte niemand, den man auf die Stelle wünschen könnte, welche er einnimmt; aber um meine Gedanken mit einem Worte zu sagen, ich bemerke mit Schmerzen, daß er nicht Kraft genug hat, uns eine Staats- oder Grundverfassung zu geben *). Wir wollen hoffen,

*) Man sehe das Reglement was die Zusammenberufungs-Briefe begleitet u. s. w.

hoffen, daß die Stellvertreter der Nation niemand als sich selbst nöthig haben werden, um dieses für Frankreich zu leisten. Sie haben hierzu das Recht und die Verbindlichkeit; es wird also ihre Beschäftigung, ihr Werk seyn.

Es ist Bedürfniß des Volks, zu glauben, daß Herr Neker sein Mann sey. Ein schönes Lob! wehe dem, der es wagte, ein Zutrauen zu stören, was so ehrenvoll für den ist, der es einflößt, so trostvoll und nothwendig vielleicht für den, der es giebt. Allein, wenn man bedenkt, daß Liebe und Tadel bei eben diesem Volke keine Schranken kennen; und wenn man zu gleicher Zeit eine unzählige Menge Zuschriften und Addressen aus allen Theilen des Reichs an ihn gerichtet sieht, welche nicht sowohl Danksagungen als wahre Hymnen enthalten, muß man da nicht über die ungemessenen Folgen einer so übertriebenen Stimmung in Besorgniß gerathen? Muß man nicht bei den besten Absichten wünschen, unsere Mitbürger wider die gefährlichen Würkungen dieses Schwindels zu warnen? Schwärmerei ist blind von Natur; und was noch mehr ist, sie tritt gern mit der Trägheit in Bund, obgleich alles an ihr Bewegung scheinet — Bewunderung erstikt Thätigkeit. Da die Nation durch die Gewalt der Umstände aufgerufen ist, ihr künftiges Schikfal selbst zu ordnen; wenn jezt die Abgeordneten den öffentlichen Dank in Anbetung verwandeln; wenn sie sich und mit ihnen die Nation vor einem Mann niederwerfen, der doch bei alle dem — ein Minister ist; wenn sie es vergessen sollten, daß der Zwek ihrer Sendung nicht dahin geht, alles von einem Manne zu erwarten, sondern alles selbst und durch sich selbst zu entscheiden, wenn sie sich in diesem leidenden Zustrauen einschläfern liessen, weil ein Mensch — ein Minis-

ſter — für ſie wacht, was könnten wir von einem ſo unüberlegten, von einem ſo beweinenswerthen Betragen erwarten? War es wohl der Mühe werth, den Kern von Frankreich zu verſammeln, wenn es unmöglich iſt in demſelben mehr Einſichten, mehr Vaterlandsliebe zu finden, als in einem Menſchen — bei einem Miniſter — wer er auch ſeyn möge? Ohne Zweifel iſt es den Reichsſtänden wichtig; die Erfahrungen und die Talente desjenigen zu benuzen, auf den aller Augen gekehrt ſind, weil er groſſe Hoffnungen zu nähren vermag, weil er einen unterſcheidenden und verdienten Rang unter den Freunden des Vaterlands behauptet. Aber ich wiederhole es noch einmal, ſo wahr, ſo groß auch dieſer Vorzug iſt, werden dadurch die Stellvertreter der Nation ihrer Pflicht entbunden ſelbſt handelnde Perſonen zu ſeyn? Sollen ſie ſich über alles, was die Wohlfarth von 26 Millionen Menſchen betrift, welche ihnen ihr Zutrauen geſchenkt und ihre Vollmacht gegeben haben, auf einen andern verlaſſen? — Nein, laßt uns nicht undankbar, aber auch ſtets eingedenk ſeyn, daß ſich die Völker mehr Unheil durch ihre Dankbarkeit als durch ihre Unzufriedenheit zugefügt haben.

Ueber-

Uebersicht der Vollziehungsmittel u. s. w.

"Man kann, man muß seine Wünsche auf die Stufe seiner Rechte erheben; allein man muß seine Entwürfe nach seinen Mitteln abmessen."

Sehr viele werden glauben, daß man Geseze für civilisirte Nationen in den barbarischen Jahrhunderten suchen müsse. Wir wollen uns nicht in das ungewisse und dunkle Labyrinth der alten Einrichtungen und Irrthümer verirren. Die Vernunft gehört für jede Zeit; sie ist für den Menschen gemacht, — und wenn sie mit ihm über sein erstes und theuerstes Interesse redet, so soll er sie ganz besonders mit Ehrfurcht und Zutrauen anhören.

Wenn man die Bedürfnisse des Lebens befriedigen will, geht man dann bei den neuen Erfindungen und Verbesserungen einer vervollkommeten Kunst vorüber, um in Otahiti oder bei den alten Germaniern Modelle zu suchen?

Bestellet bei einem Uhrmacher eine Wanduhr, und gebt acht, ob er sich dabei aufhalten wird, in der wahren oder falschen Geschichte der Uhrmacherkunst die verschiednen Mittel aufzusuchen, der sich die Industrie in ih-

rem Entstehen zur Zeitmessung bediente. Er hat sehr recht, wenn er denkt, daß die vielfachen und ungewissen Versuche des menschlichen Geistes in den finstern Jahrhunderten, weniger im Stande sind, ihn in seiner Kunst zu leiten, als derjenige Theil der Mechanik, wo die Gesetze und die Ideen des modernen Genies niedergelegt sind.

Die Mechanik der bürgerlichen Gesellschaft ist nicht weniger in unsern Tagen durch das tiefe Nachdenken des Genies über Gesezgebung bereichert worden; warum sollten wir sie also nicht über die wahren Mittel um Rath fragen, wie man den grossen Bedürfnissen der politischen Gesellschaften abhelfen kann?

Sollten wir, stets heißbegierig für unsern Genuß die geringsten Fortschritte zu benuzen, die in den Künsten des gesellschaftlichen Lebens und des Luxus gemacht werden, sollten wir dann nur immer in einer schimpflichen Gleichgültigkeit bleiben, sobald es die Fortschritte der gesellschaftlichen Kunst, der ersten unter allen Künsten betrift, — in deren weisen Verbindungen das Glük des menschlichen Geschlechts verhüllt liegt?

Man muß in keiner Sache verzweifeln. Der Lauf der Begebenheiten war von jeher reicher an Weisheit als alle Bemühungen für die Menschheit; er hat uns ebenfalls in eine Lage gesezt, welche im Stande ist, die Gemüther zu erschüttern, und unsere Thatkraft zu weken. Ganz gewiß wird ein Hinstreben zur Freiheit auch ein Hinstreben zur Vernunft werden, und wir werden endlich diese wahre Wohlthäterin der Menschen hören, von der alle Kenntnisse und Einrichtungen ausgeflossen sind, die

nach und nach das Schikſal des Menſchengeſchlechts verbeſſert haben.

Ein Theil des Publikums fängt nicht ohne einige Schaam an, die Merkmale zu faſſen, welche eine in ein bürgerliches Ganze organiſirte Nation von einer unermeßlichen Heerde Menſchen, die auf einer Fläche von 25000 Quadrat-Meilen verbreitet iſt, weſentlich unterſcheiden. Schon verlangt man in verſchiedenen Theilen des Reichs mit Nachdruk, daß es einmal Zeit ſey, aufzuhören, feige Opfer einer alten Unordnung zu ſeyn. Man beruft ſich auf die Hauptgrundſäze der bürgerlichen Ordnung, und man fühlt es ſehr gut, daß eine gute Grundverfaſſung unter allen Geſezen das erſte und wichtigſte für das Volk ſey, denn nur dieſe kann den Bürgern den Genuß ihrer natürlichen geſellſchaftlichen Rechte geben und verſichern, allen Guten, was ſich thun läßt, Beſtändigkeit verſchaffen, und die allmählige Vertilgung alles Böſen, was geſchehen iſt, bewirken.

Schon belebt einige Hoffnung das Herz der patriotiſchen und aufgeklärten Bürger, welche ſeit langer Zeit traurig und unwillig alle dieſe Millionen Menſchen ohne Ordnung und Zwek zuſammengehäuft betrachteten. Sie glauben an die Macht der Umſtände, und ſie ſehen endlich, daß der Augenblik für uns gekommen iſt, eine Nation zu werden.

Die Reichsſtände ſind zuſammen berufen, und ſie werden zuverläſſig gehalten werden, weil ſie ſelbſt denen, die ſie am meiſten zu fürchten haben, nothwendig geworden ſind. Um aber unſre Erkenntlichkeit nicht irre leiten zu laſſen, ſo muß man es aus allen ſeinen Kräften ſagen

und bekannt machen, daß die Zusammenrufung der National-Versammlung keinesweges die Frucht einer guten Absicht von Seiten des Ministeriums seyn wird. Wir verdanken sie allein dem Uebermaas des Uebels, denn dies allein wird alles gethan haben.

Das Gemälde alles dessen, was in dieser Rükficht vorgegangen ist, gehört für unsre Kinder. Man muß ihnen lehren, daß die grosse politische Maschine, welche zum Schuz erbaut ist, aber immer von Verwaltern, die zu keiner Verantwortung gezogen wurden, gegen ihre Bestimmung gedreht wurde — den Schaz zu Grunde richte: te, und die Bürger in den Staub trat; daß dieses grausame Spiel der gewöhnliche Gang der Dinge wurde; und daß wir es duldeten!..... Und noch lange würde es sich erhalten haben, wenn nicht die Minister selbst in Zeiten des Wahnsinns die Federn davon in Unordnung gebracht oder zerbrochen hätten. Von ihrem Werke erschrekt, über die Folgen zitternd, haben sie alsdann aber vergebens versucht, ihnen zuvorzukommen, und sich wohl entschliessen müssen, ihre Verwirrung und Fehler bekannt zu machen. Aber wer würde es glauben? Die Minister, dem Stolze ihres Postens treu, haben es mit der ganzen Frechheit einer langen Ungestraftheit gewagt, in diesem vertrauenvollen und edelmüthigen Ton, in dem man eine Wohlthat ankündigt, um Hülfe zu bitten.

Indessen wurde der jämmerliche Zustand des Gemeinwesens bekannt. Alle Quellen schienen unzureichend. Die Notabeln und die Parlamente konnten sich nicht überheben, der Regierung den fast strafbar gewordnen Rath zu geben, zu dem wahren Urheber jeder Verwaltung die Zuflucht zu nehmen.

Das Wort Reichsstände ist dann endlich über die Lippen des französischen Visirs gekommen, ohne daß der Haß für sie sein Herz verließ. Er hofte im Innern der Seele sehr viel von seiner Heuchelei und von der Zeit. Man hat aber seine Heuchelei durchschaut, und die Zeit hat ihn nur viel mächtiger zu den furchtbaren Reichsständen hingeführt. Er sieht sie vor sich, vnd wird unruhig; er vergißt die Nothwendigkeit, welche gebietet; einzig für seine eigne Gefahr empfindlich, erschöpft er alle Maasregeln und Wendungen, um sie zu entfernen. Er wagt Frevelthaten, so wie man Hülfsmittel versucht. Kurz, die Sache ist gewiß, die Minister trieben ihre strafbare Kühnheit so weit, daß sie den abscheulichen Vorschlag eines Bankerots, daß sie den noch viel höllischern eines bürgerlichen Krieges mit seinen Folgen kalt abwogen und berechneten; und wenn diese abscheuliche Mittel endlich verworfen wurden, so hütet euch es ihrem Gewissen zur Ehre zu rechnen. Es geschah blos, weil man nach reifer Ueberlegung einsah, daß sie unzureichend waren. —

So mußten endlich Freunde und Feinde der Nation durch verschiedne Wege auf demselben Punkt zusammen treffen. Die guten Bürger leitet das National-Interesse; die Regierung reissen Mißbräuche und Ausschweifungen dahin. Niemals konnte die National-Versammlung die ehrliche und gutgemeinte Absicht derselben seyn, denn sie ist der unvermeidliche Endpunkt ihrer Plünderungen geworden. Wie! soll man sich nicht dem tiefsten Unwillen überlassen, wenn man bedenkt, daß die Reichsstände noch in die Reihe der Hirngespinnste gehören würden, wenn nicht die Verbrechen der Minister viel wirksamer und mächtiger in ihren Folgen als der gerechte und nothwendige Wunsch von 26 Millionen Menschen gewesen wären?

Man wird es also nicht vermeiden können, die National-Versammlung zu halten, welche so viele Wünsche herbei rufen, welche so viele Hoffnungen begleiten, und deren Früchte desto kostbarer seyn werden, je mehr man ein aufgeklärtes, muthvolles und zugleich überlegtes Betragen mit der Macht der Umstände zu verbinden wissen wird. Viele gute Patrioten werden sich beeifern, derselben die zu verbessernden Gebrechen, das zu bewirkende Gute anzuzeigen, und Systeme der Gesezgebung vorzuschlagen, welche nüzliche Entwürfe enthalten. Was mich betrift, der ich überzeugt bin, daß die meisten Abgeordneten mit der Erfahrung der Uebel auch die Kenntniß der wahren Mittel und das wirkliche Verlangen der Heilung vereinigen werden, so seze ich voraus, daß sie nicht blos das Gute thun wollen, sondern daß sie auch wissen werden, worinn es bestehe.

Inzwischen mag man sich den Plan dessen, was man für das Beste der Völker zu gründen wünscht, so schön und vollständig denken wie man will, so ist dies nur das Werk des Philosophen, es ist nur ein Vorschlag. Der Blik des Staatsverwalters sucht die Ausführungsmittel. Er überlegt im voraus die Möglichkeit, die guten Gedanken und Vorschläge des Philosophen in dem praktischen Leben anzuwenden, und das sind zwei verschiedne Untersuchungen. Werden die Reichsstände hinreichende Vollziehungsmittel und werden sie dieselben auf eine dauerhafte Art haben? Dies ist die in gewisser Rükficht praktische Frage, die ich untersuchen will. Man sieht, daß diese Schrift als ein Anhang, der grossen Menge von theoretischen Werken betrachtet werden müsse, welche die Zeitumstände erzeugen werden.

Wir sagen, daß die Reichsstände nur in so fern dauerhaft und sehr nüzlich seyn können, als sie mit den bei ihnen vorauszusezenden Wissen und Willen die Macht des Rechts und der Ausführung vereinigen; werden sie diese haben?

Diese Macht besteht aus drei Bedingungen: die erste, das Recht zu thun; die zweite, vollkommene Freiheit im Handeln; und die dritte, Beständigkeit dessen, was gemacht worden ist.

Diese Eintheilung ist deutlich. Um ihr zu folgen werden wir in drei Abtheilungen beweisen:

1) daß die Reichsstände das Recht der Gesezgebung haben.

2) daß es von den Reichsständen abhängt, die gesezgebende Gewalt frei auszuüben.

3) daß die Reichsstände das Resultat ihrer Berathschlagungen dauernd und unabhängig gründen und machen können.

Erste Abtheilung.

Die Reichsstände haben die gesezgebende Gewalt.

Es ist gewiß, daß die Reichsstände nur in so fern viel Gutes thun können, als sie viel Gewalt in Händen haben werden. Um die Ausdehnung derjenigen Gewalt, die ihnen zukommt, kennen zu lernen, so muß man freylich weder diesen Haufen von Beamten, welche nur die Meinungen und Gefühle ihres Standes haben, und deren

Stand an den jezigen Gang der Geschäfte gebunden ist; noch diese Wichtigkeitsmänner des Vorzimmers um Rath fragen, die ein ehrenvolles Leben führen, indem sie betteln, Ränke schmieden, und dasselbe Volk hassen, welches man ihre aufgeblasene Bettelschaft zu bezahlen zwingt. Ihren Reden zufolge: „sind die Reichsstände „nur gemacht, um Geld zu geben; und wenn man ihnen „den Trost läst, ein Heft Beschwerden zu sammeln, so „ist dies nur zur Form. Es ist eigentlich das Heft des „Abschieds.“

Wahrhaftig, das ist eine würdige Nation, die das Recht hat, Geld und Beschwerden anzubiethen! Untersteht man sich zu glauben, daß nur die Reichsstände das Recht haben, sich zu beklagen? Oder will man überreden, daß die Klagen eines zerstreuten Volks nicht verdienen gehört zu werden? oder mit einem Worte, vermag die versammelte Nation nichts mehr als was jeder Privatmann kann?

Laßt uns in die Sache eindringen, und uns zuerst einen Begriff von dem Zweke jeder Gesezgebung und den zwei Theilen machen, woraus diese Gesezgebung zusammengesezt ist.

Die Freiheit des Bürgers besteht in der Versicherung, in dem Gebrauch seines persönlichen und seines Sach-Eigenthums weder gehindert noch beunruhigt zu werden.

Die Freiheit des Bürgers ist der einzige Zwek aller Geseze *). Sie müssen alle darauf Bezug haben entweder

*) Diese Analyse ist genauer, als die, an denen man sich gewöhnlich hält. Man stellt die Freiheit, das Eigenthum

weder unmittelbar, und diese bilden dann die bürgerliche Gesezgebung, oder mittelbar, und dies sind die, welche die Regierung angehen. Wir werden sehen, daß die Reichsstände das Recht haben, Gesezе unter diesen verschiednen Gesichtspunkten zu machen.

Es ist allgemein anerkannt, daß der Nation allein das Recht gehört, die Abgaben zu bewilligen. Was heißt das eigentlich, Abgaben bewilligen? Das heißt, jeden Bürger verpflichten, einen Theil seines Eigenthums zur Erhaltung des Gemeinwesens herzugeben. Der allein macht das Gesez, welcher in denen, welche es angeht die moralische Verpflichtung, sich demselben zu unterwerfen, erzeugt. Die Staatskasse kann wohl den Steuerschuldigen, welchen das Gesez verpflichtet, verfolgen; die öffentliche Gewalt kann wohl die Vollziehung desselben sichern, allein das Gesez ist weder das Werk der Staatskasse noch der Gewalt. Es ist nur der bekannt gemachte Wille dessen, der das Recht zu verpflichten hat. Wenn es also ein zugestandener Grundsaz ist, daß die Nation allein den Steuerschuldigen verpflichten kann, so ist es eine unmittelbare Folge, die gleichfalls anerkannt werden muß, daß dieser Theil der gesezgebenden Gewalt den Reichsständen angehört.

Wenn man es aber läugnet, daß die Nation das Vorrecht, über die geringste Portion des Sacheigenthums zu schalten, einem Herrn übergeben konnte, wie kann man

sich thum und die Sicherheit als drei Zweke des gesellschaftlichen Gesezes dar; allein diese drei Gegenstände laufen in einander.

sich einbilden, daß sie sich freiwillig das entschiedenste und schändlichste Zeichen der Sklaverei durch Abtretung des Eigenthums ihrer Person, des ersten unter allen Gütern, unter allen Rechten, ohne welche alle andere eitel und nichtig sind, hätte aufdrüken können? Die Entsagung seiner persönlichen Freiheit ist von dem, der sich die volle Macht über seine Sachen vorbehalten hat, weder zu vermuthen noch möglich, denn dies wäre eine wahnsinnige Handlung. Diese beiden Vernunftschlüsse würden hinreichend beweisen, daß die Reichsstände die Gewalt haben, alle die Geseze, welche den Bürger in seinen beiden Eigenthumsbesizungen angehen, zu geben. Wir wollen aber weiter gehen. —

hist.

Wir wissen alle, daß in den barbarischen Zeiten der Monarchie die Geseze ohne Ausnahme durch oder mit Einwilligung des Volks gegeben wurden. Inzwischen, da damals die öffentlichen Verwalter weniger unwissend wie das Volk waren, so begreift man es, daß ein grösserer Einfluß von ihrer Seite sich mit dem allgemeinen Besten hat vereinigen können. Heut zu Tage gilt die Nation nicht blos mehr als sonst, sondern sie ist viel aufgeklärter als die Regierung. Sollte das ein Grund seyn zu glauben, daß sie in der Ausübung ihrer Rechte in unendlich engere Grenzen eingeschlossen sey?

Wir nehmen als Grundsaz an, daß es in Frankreich keinen Sklaven giebt. Die 26 Millionen Menschen, welche das Reich bewohnen, sind frei; wie ist es zu begreifen, daß die Nation es nicht sey? Wenn die Sklaverei auf keinem Einzelnen ruht, wie könnte sie das Allgemeine umfassen?

Ueberhaupt würde jeder Bürger, dem man das Recht sein Bestes zu berathen, Geseze zu untersuchen und sich aufzulegen nehmen würde, mit Recht als Sklave betrachtet werden; das Recht ihr Bestes zu berathen, Geseze zu untersuchen, und sich aufzulegen, gehört also nothwendigerweise der Nation.

Wir wollen noch tiefer in diese wichtige Frage eindringen. Wir wollen sehen, was die gesezgebende Gewalt in sich seyn kann, und wie sie bei einem mehr oder weniger zahlreichen Volke zusammengesezt werden konnte.

Jeder Mensch, haben wir gesagt, hat das angebohrne Recht, für sich selbst zu untersuchen, zu wollen, sich gegen andere zu verpflichten, verbindlich zu machen, und folglich sich Geseze aufzulegen. Wir wollen zuerst diesen Menschen ausser aller geselligen Verbindung und in dem Augenblike, wo er sich mit andern ihm gleichen Wesen verbinden will, betrachten. Man muß eine Materie wie diese so sehr als möglich vereinfachen. Verlangt man, daß die Elemente der geselligen Verbindung nicht die einzelne Köpfe, sondern die Häupter der Familien seyn sollen, so will ich für den Augenblik alles zugeben, was man verlangen wird: denn es ist hier nicht der Ort, diese Frage zu untersuchen. Ich rede von den Gliedern der Gesellschaftsvereinigung, die man als die Haupttheile derselben betrachten kann, von den Gliedern, die zu dem Vergleich hinzugelassen werden, und da, sage ich, daß unter ihnen kein anderes als auf die freie Willenshandlung eines jeden gegründetes Verhältniß statt finden könne,

Man will entweder freywillig oder man ist gezwungen; es giebt kein Mittelweg. In dem ersten Falle sehe ich eine wirkliche aus der wahren Quelle geflossene Verpflich-

pflichtung; denn wir haben es gesagt, jeder Mensch hat die Pflicht für sich selbst zu wollen. Der Wille und der Verstand sind zwei Kräfte, welche die Natur mit dem Wesen des Menschen verknüpft hat, damit er die Bahn, die sie vor ihn eröfnete, durchlaufen könne. Diese Kräfte sind beide unveräusserlich. Jeder einzele muß sich selbst gegen andere verpflichten und verbinden. Sein Wille allein kann seiner Verbindung den Karakter einer moralischen Verpflichtung geben. Ausser diesem sehe ich nichts als die Herrschaft der Gewalt über die Schwäche und ihre verhaßten Folgen. Aber diese Herrschaft wird niemals eine moralische Macht werden können. Sie ist, wenn es erlaubt ist, sich dieses Bildes zu bedienen, nur eine mechanische Zusammenpressung, welche eine Wirkung ohne Verpflichtung hervorbringt, oder wenn es eine Verpflichtung giebt, welche dieser gewaltthätige Grundsaz, ich sage nicht bewirken, sondern in der Seele des Schwachen wieder erweken und aufreizen soll, so ist es die natürliche und heilige Pflicht sich ohne Aufhören anzustrengen, um die Unterdrükung abzuwehren, und sich derselben durch alle mögliche Mittel zu entziehen.

Wir müssen also zwischen verschiednen, durch eine gesellschaftliche Verbindung vereinigten Menschen keinen andern Grundsaz der Verbindung als eine freie Willenshandlung sehen. Ein Mensch kann Sache gegen Sache, Verbindung gegen Verbindung anbieten und vertauschen. Alles ist unter den Menschen Tausch; und in jeder Tauschhandlung giebt es nothwendigerweise eine freie Willenshandlung; aber kein Mensch hat das Recht einem andern darinn zu gebieten; der entgegengesezte Grundsaz würde allen Verbrechen, allen Abscheulichkeiten, und der Vernichtung aller Rechte die Thüre öffnen.

Diese

Diese Wahrheit wäre nun genug dargethan; aber sie ist so wesentlich und fundamental, daß man sie darthun mußte. Es bleibt ausgemacht, daß der individuelle Wille das einzige Element ist, aus dem sich die Gesetze bilden können, und daß eine rechtmässige gesellschaftliche Vereinigung keine andere Grundlage, als den freien Willen der Verbundenen haben kann.

Sobald wir eine gesellschaftliche Verbindung annehmen, so muß sie die Freiheit haben, zu wollen, und sich zu verpflichten, es sey nun gegen andere Gesellschaftsverbindungen, oder gegen ihre eigene Glieder, oder gegen fremde Individuen. Für gemeinschaftliche Bedürfnisse ist ein gemeinschaftlicher Wille nöthig. Dieser Wille soll natürlich die allgemeine Summe des Willens aller Einzelnen seyn; und der erste gemeinschaftliche Wille einer Anzahl Menschen, die sich in eine politische Gesellschaft vereinigen, ist ohne Zweifel genau die Summe des Willens aller Einzelnen. Aber man würde für die Zukunft, der Möglichkeit gemeinschaftlich zu wollen entsagen, man würde die gesellschaftliche Vereinigung auflösen, wenn man verlangte, daß der gemeinschaftliche Wille beständig die genaue Summe des Willens Aller sey. Man muß sich also durchaus entschliessen, alle Merkmale des gemeinschaftlichen Willens in einer bewilligten Mehrheit zu erkennen *). Und man glaube nur nicht, daß bei einer solchen Uebereinkunft die Gesellschaft im Grunde durch einen unvollständi-

*) Die Mehrheit ist nicht eine einzige. Auf hundert Personen z. B. findet eine Mehrheit von 51 bis 99 statt. Es giebt eine einfache, eine zweidrittel, eine dreidrittel Mehrheit.

ständigen Willen regiert werde. Jeder Bürger geht durch den Schritt der Vereinigung, die stete Verbindlichkeit ein, sich durch die Meinung der Mehrheit verpflichtet zu halten, selbst dann, wenn sein eigner Wille einen Theil der mindern Zahl ausmachen sollte. Er unterwirft sich diesem, sagen wir, im Voraus durch seinen freien Willen, und behält sich nur das Recht vor, die gesellschaftliche Verbindung zu verlassen und auszuwandern, wenn ihm die Gesetze, die man daselbst macht nicht gefallen; so daß die Fortdauer seines Aufenthalts eine freiwillige Beipflichtung der Mehrheit, eine stillschweigende oder bestimmte Bestätigung der ersten Verbindlichkeit wird, die er sich im voraus auflegte, nemlich den gemeinschaftlichen Willen wie seinen eignen zu betrachten. Dieser gemeinschaftliche Wille aber, ihr mögt ihn nun bilden wie ihr wollt, kann beständig nur aus dem Willen der einzelnen Bürger zusammengesezt seyn. Nur dadurch allein gilt er für alle eine wirkliche Verpflichtung, und ein Gesez für die ganze Gesellschaft.

Wir wollen aber weiter gehen, um die neuen Abänderungen kennen zu lernen, welche in der gesezgebenden Gewalt durch die Zunahme der Verbundenen entstehen müssen.

Nach dem Maaß als die Anzahl der Bürger sich vermehrt, wird es ihnen schwer, selbst unmöglich, sich zu versammeln, um den Willen der Einzelnen gegen einander zu halten, ihn zu vereinigen und den allgemeinen Willen zu kennen. Es ist also nothwendig, daß sich die Gemeinde in verschiedene Bezirke abtheile *), und daß jede Abtheilung

*) Eintheilung in Bezirke ist nicht Eintheilung in Stände, Innungen und Zünfte. Dieß ist ein Unterschied wie Tag und Nacht.

theilung einigen ihrer Glieder auftrage, ihre Meinung zu einem gemeinschaftlichen Sammelplaz zu bringen.

Man erkennt aber bald, daß diese Methode darinn wesentlich fehlerhaft ist, daß, da die Abgeordneten, gewissenhaft an die Meinung ihrer Gewaltgeber gebunden, unter einander nicht übereinkommen können, daß es oft unmöglich wird, einen gemeinsamen Willen aus allen Meinungen zu erhalten; der gemeinsame Wille ist aber durchaus nothwendig; und jedes Mittel, was denselben nicht verschaft, ist von Grund aus schlecht. Man sieht leicht, daß wenn man von neuem die Gewaltgeber der verschiedenen Bezirke um Rath fragen, ihnen von dem was vorfällt, Nachricht geben, neue Befehle von ihnen erwarten, und immer denselben Weg von neuem machen müßte, so lange noch nicht die Meinungen einen gemeinschaftlichen Willen ausmachen könnten, man sieht leicht, daß alsdann die Geschäfte nicht geendigt, das Gemeinwesen dabei leiden, und die Allgemeinheit der Verbundenen eben dadurch, daß sie sich die Ausübung ihres Willens zu unmittelbar vorbehielten, sich den Gebrauch davon versagen würde.

Diese Methode würde noch andern Schwierigkeiten unterworfen seyn. Man kann sie nicht alle anzeigen; indessen wird es hinreichen, eine einzige davon anzuführen, die im Stande ist alle Berathschlagungen ungültig zu machen: nemlich mit einer anscheinenden Mehrheit würde man nie gewiß seyn den wahren gemeinschaftlichen Willen zu haben, der allein das Gesez machen kann. Dieses Gebrechen ist unzertrennlich von der Gewohnheit, die Stimmen nach den berathschlagenden Abtheilungen (Sectionen)

und

und nicht nach den Köpfen zu zählen. Wir werden diese Wahrheit in dem 2ten Theil, wo sie besser hingehört, entwikeln.

Die Gemeinde entschließt sich also, ihren Bevollmächtigten mehr Zutrauen zu bewilligen. Sie ertheilt ihnen die Vollmacht, sich zu versammeln, zu berathschlagen, ihre Meinungen zu vereinigen und gemeinschaftlich zu wollen: alsdann erhält sie statt blosser Meinungsüberbringer wahre Stellvertreter. Da diese Wahrheiten dem Geiste stets gegenwärtig seyn müssen, so wollen wir bemerken, daß die den Stellvertretern gegebene Sendung nie eine Veräusserung seyn kann. Die Sendung ist wesentlich frey, beständig widerrufbar und nach dem Willen der Gewaltgeber sowohl für die Zeit als für die Natur der Geschäfte begränzt *).

Von

*) Da die Nation verschiedne Sendungen an verschiedne Versammlungen von Stellvertretern geben kann, so ist gewiß, daß sie den Gegenstand einer Abordnung bestimmen, und folglich ihre Vollmachten begränzen kann, indem man dieses Wort für die Anzeige der Geschäfte, die behandelt werden sollen, nimmt. Allein die Gewalt oder das Recht vorzuschlagen, zu berathschlagen, und denen den Abgeordneten vertrauten Amtsgeschäften gemäß Anordnungen zu machen, ist nothwendigerweise unbegränzt, denn sie müssen die Freiheit haben zu handeln und gut zu handeln, in so fern sie nicht ihre Sendung überschreiten. Ueberdem kann jede Einschränkung, die nicht durch die Mehrheit bestimmt ist, die Berathschlagung nicht binden. Die Mehrheit vertritt immer die Stelle der Nation, und ist Gesez für Jedermann.

Von dem Augenblike an wo die Gemeinde in Bezirke getheilt ist, wird der Antheil des Willens jedes Einzelnen an der gesezgebenden Gewalt weniger unmittelbar. Allein diese Gewalt hat nie einen andern Ursprung nie andere Elemente. Es ist hier nicht der Ort, alle die Abänderungen anzuzeigen, welche diesem neuen Zustande der Dinge eine andere Form geben. Nur eine einzige Bemerkung ist nothwendig: es scheint, daß, indem jeder Bezirk seine Stellvertreter für sich ernennt, und zur Wahl derer der andern Abtheilungen nichts beiträgt, kein Bezirk unsern Grundsäzen zufolge etwas anders für Gesez erkennen müßte, als was das Werk nicht grade der ganzen Versammlung der Stellvertreter, sondern der Mehrheit seiner besondern Stellvertreter dieses Bezirks wäre; daraus würde folgen, daß jede Abtheilung ein liberum veto (einen Vorbehalt des freien Widerspruchs) haben würde; aber man weiß, daß mit einem Rechte von dieser Natur der gesezgebenden Versammlung die Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte sehr bald unmöglich gemacht werden würde. Nichts ist so wahr; ein solches Recht würde unpolitisch seyn; man kann es nicht anerkennen, sondern man muß im Gegentheil als Grundsaz festsezen, daß jeder Abgeordnete die Stelle der ganzen Summe der gesellschaftlichen Verbindung vertritt.

Es würde niemanden einfallen, diese Wahrheit zu läugnen, wenn die ganze Gemeinde sich versammlen könnte, um die ganze Versammlung der Stellvertreter zu ernennen. Es ist aber ganz dasselbe. Die Allgemeinheit der Bürger, da sie sich an einem Ort nicht versammeln will oder kann, theilt sich in Kreise ein, und kommt überein, daß jeder Kreis eine verhältnißmässige Anzahl von

Abgeordneten ernennen solle. Alle Kreise berechtigen und übertragen sich gegenseitig, diese theilweise Wahl zu machen, welche eben dadurch für das Werk der ganzen Gemeinde erklärt wird. Also fällt jede Schwierigkeit weg und die gesezgebende Gewalt ist immer das Produkt der Allgemeinheit des Willens aller Einzelnen.

Ein zahlreiches Volk kann noch viel weniger seinen gemeinschaftlichen Willen oder seine Gesezgebung selbst ausüben. Es ernennt sich also Stellvertreter, denen es den Auftrag giebt, anstatt seiner zu wollen, und man kann nicht sagen, daß der gemeinschaftliche Wille dieser Stellvertreter nicht das wahre Gesez sey, nicht für jedermann Gesez werde.

Es ist also bewiesen, daß jede Nation, welche durch ihre mit wirklichen Vollmachten versehnen Stellvertreter einen gemeinschaftlichen Willen bilden kann, die gesezgebende Gewalt in ihrer ganzen Ausdehnung ausübt.

c) Hobbes

Sprecht uns nur nicht von einem vorgegebenen Kontrakt zwischen den Völkern und einem Herrn, durch welchen sich die erstern, des Rechts zu wollen, durch eine erste Willenshandlung auf immer beraubt hätten. Eine Versammlung Menschen kann eben so wenig wie ein Einzelner dem Rechte für sein Bestes zu berathschlagen und zu wollen, entsagen. Was könnte der Zwek oder der Preis einer solchen Verpflichtung seyn? Der Schuz: kann ein Mensch eine Nation beschüzen? In ihr selbst und nirgends anders liegt die beschüzende Macht. — Wenn eine Nation einem von ihren Gliedern die Sorge überträgt, diese beschüzende Macht, zu der sie den Stoff, die Zusammensezung,

sezung, die Leitung und alles hergiebt in Bewegung zu sezen, so übernimmt sie keine Verbindlichkeit von ihrer Seite, sondern sie giebt einen Auftrag. Es ist keine Verpflichtung worein sie sich sezt, sondern es ist eine freie Vollmacht, welche sie ertheilt.

Wir haben Unrecht auf ähnliche Einwürfe zu antworten; denn es ist in den jezigen Zeiten anerkannt, daß sich kein Mensch zum Sclaven eines andern machen kann. Eine moralische Handlung, welche die ganze Moral vernichtet, kann nicht verbindlich seyn. Selbst angenommen, daß es solche Unglükliche gäbe, die sich durchaus diesem lezten Grade der Niedrigkeit widmen wollten, so würde ihr Beispiel für ihre Nachkommen nichts gelten. Dasjenige was man nicht für sich selbst wollen kann, kann man noch vielweniger für andere. Man muß immer auf den freien Willen als die einzige Quelle zurükkommen, aus welcher alle Gesezе, die den Menschen eine wahrhafte Verbindlichkeit auflegen, mittelbar oder unmittelbar fliessen. Also gehört die gesezgebende Gewalt, da der National-Wille das Produkt des Willens aller Einzelnen ist, nothwendigerweise und in ihrer ganzen Ausdehnung der Nation. — Ueber diese sieht man nichts als das natürliche Recht, welches ihr keineswegs entgegen arbeitet, sondern sie aufklärt, und gegen das grosse Ziel der gesellschaftlichen Vereinigung leitet.

Unsern Gegnern wird diese Macht der Wahrheit, die aus der Betrachtung des Wesens der Dinge hervorgeht, nicht angenehm seyn; sie werden uns an die 100,000 Fälle, an die 100000 Ereignisse erinnern, wo der gesellschaftliche Wille stumm gewesen ist. Man hat ihn wohl,

werden sie sagen, auf irgend eine andere Art ersezen müssen.

Aber was liegt uns daran zu wissen, wie man den Willen der Völker ersezt, wenn sie ausser Stand sind, ihn durch selbst gewählte Stellvertreter bekannt zu machen? Es ist uns genug, daß die Nation im Stande ist zu reden, und daß man nicht läugnen kann, daß sie es sey, die durch ihre Stellvertreter reden wird; diesem zufolge müssen wir eingestehen, daß in den Ausdrüken etwas widersprechendes liegen würde, wenn die durch diese Stellvertreter abgeschlossenen Berathschlagungen nicht wahre verbindliche Geseze für alle diejenige wären, deren Stelle vertreten worden ist. Vielleicht wird das, dem Ende seiner Laufbahn sich nähernde, Geschlecht seiner Gewohnheit nach schreien, daß man mit diesen neuen Systemen nur alles umkehren wolle. Wir antworten ihr im Namen der kommenden Geschlechter, und besonders im Namen der Menschen, die, zwischen das Alter und die Kindheit gestellt, wirklich die Last des Tages tragen: 1) daß wir etwas mehr als sie für alles interessirt sind, welches die Geseze und die Dinge dieser Welt angeht. 2) Daß nichts älter und ehrwürdiger sey als die Ideen, welche zur Wahrheit zurükführen. Nur der Irrthum bleibt neu für die ewige Ordnung der Dinge; und es ist wohl endlich einmal Zeit, daß die Menschen die wahren gesellschaftlichen Grundsäze aus derselben schöpfen.

Man muß, sagt man auch, die Dinge so nehmen, wie sie sind; es ist nicht die Rede von dem, was man seyn, was man machen könnte, sondern von dem was ist . . . gut! wir wollen von dem reden was ist. Die

Reichs-

Reichsstände werden ohne Zweifel statt finden; alsdann werden wir auch sagen: wählet; entweder sie vertreten die Stelle der Nation oder sie vertreten sie nicht: in dem lezten Falle können sie zu nichts, eben so wenig zur Bezahlung der Auflagen als zu allem übrigen verbindlich machen; oder sie sprechen im Namen der Nation, und dann können sie alles. Wir glauben strenge bewiesen zu haben, daß eine allgemeine Versammlung der Stellvertreter das rechtmässige Organ des Nationalwillens sey, daß sie in dieser Eigenschaft das Recht habe, für alles was die Nation angeht, Geseze zu geben, und daß es nichts giebt, worüber sie nicht welche geben könnte.

Warum also, da diese Grundsäze aus der Wahrheit selbst geschöpft sind, bleibt uns noch, ich weiß nicht welches unangenehme Vorgefühl, sie nicht angenommen zu sehen? Warum ist die Wahrheit nicht Bürge und Maß des Eindruks, den die guten Grundsäze auf den Verstand aller Menschen machen sollten?

Der traurige Lauf der Begebenheiten hat uns in die Länge überzeugt, wie wenig auf die blose Macht der Wahrheit zu rechnen sey. Sie wird als ein idealisches Wesen ohne Kraft, und ihr Licht als unnüz für die Angelegenheiten der Völker betrachtet. Es ist angenommen, daß man nur mit Thatsachen entscheidet; das kommt daher, weil der Despotismus überall mit Thatsachen angefangen hat, und daß es ihm nothwendig ist, in allen Sachen lieber dieses falsche Modell, welches ganz in seinen Händen liegt, als die Wahrheit die davon unabhängig ist, und denselben verdammt, anzubieten.

Wir sehen es alle Tage, wie sich eine dumme Pedanterei mit Zuversicht bemüht, den Philosophen zu verschreien, der zu den Grundsäzen der gesellschaftlichen Kunst hinaufsteigt. Das nüzliche und fruchtbare Nachdenken scheint dem schwerfälligen Gelehrten nur das Werk der Trägheit; und wenn der bessre Kopf aus Ueberdruß sowohl als aus Weisheit das betrübte Gemälde der Irrthümer unsrer Väter verlassen hat, so bemächtigt sich die Mittelmäsigkeit der materiellen Beschäftigung, fleissig alle Seiten der Geschichte anzuführen; und sieht in dem Talente zu lesen und abzuschreiben einzig und allein das vorzüglichste Verdienst und die Antwort auf alle Fragen.

Unglüklicherweise scheinen selbst die Philosophen, die in diesem Jahrhunderte den physischen Wissenschaften so grosse Dienste geleistet haben, dieses lächerliche Vertrauen zu rechtfertigen und die Kraft ihres Genies den blinden Deklamationen zu leihen. Der Systemsucht ihrer Vorgänger mit Recht überdrüssig, haben sie sich blos auf das Studium der Thatsachen gelegt, und jede andere Methode verdammt; bis hieher verdienen sie nichts als Lobsprüche; aber wenn sie ausserhalb dem Felde der Physik diese Methode bis in das Feld der Moral empfahlen und anwandten, so haben sie sich geirrt; denn ehe sie allen Wissenschaften denselben Gang vorschrieben, hätten sie den Unterschied ihres Gegenstandes und ihrer Eigenthümlichkeiten berathen müssen.

Der Physiker mag sich befriedigen, die Thatsachen zu beobachten, zu sammeln und ihre Beziehungen zu fassen; nichts ist vernünftiger. Sein Gegenstand ist die Kenntniß der Natur; und da er nicht herbei gerufen wurde, bei dem

dem Plan des Weltsystems mit seinem Rath oder seiner Hand beschäftigt zu seyn, da das physische Universum existirt und sich unabhängig von den Verbesserungen seines Nachdenkens erhält, so muß er sich wohl an die Erfahrung der Thatsachen halten. Die Physik kann nur die Kenntniß dessen seyn, was da ist.

Die in ihrem Fluge kühnere Kunst bemüht sich die Thatsachen unsern Bedürfnissen und Genüssen anzuschmiegen, sie verlangt das, was dem Menschen zu benuzen unentbehrlich ist. Die Kunst gehört uns; die Untersuchung, die Verbindung und die Ausführung gehören uns ebenfalls an. Unter allen Künsten ist ohne Zweifel diejenige die erste, die sich damit beschäftigt, die Menschen unter einander nach einem Plane zu ordnen, der für alle der vortheilhafteste ist. Ich frage nun, muß man hier nach Art der Physiker die Thatsachen zu Rathe ziehen? Welches soll die wahre Wissenschaft seyn, die der Thatsachen, oder die der Grundsäze?

Weil der Physiker überzeugt ist, seine Wissenschaft nach dem Studium dessen, was in der Natur vorgeht, bilden zu können, wird nun auch der Gesezgeber das Modell der bürgerlichen Ordnung in dem Gemälde der historischen Begebenheiten suchen? O! wenn der Weg für den Physiker lang ist, so ist er wenigstens nüzlich; und er wird ihm durch sein weiters Fortschreiten beständig die Sphäre seiner Kenntnisse vergrössern. Welche Verschiedenheit für den Gesezgeber! Wie schwer müssen die Begebenheiten sein Herz drüken! und wie sehr muß er sich gedrungen fühlen, endlich aus der schreklichen

chen Erfahrung der Jahrhunderte heraus zu treten! *)

Einige Leser werden diese Bemerkungen hier nicht am rechten Orte finden; diejenigen, welche den Einwurf nicht kennen, begreifen schwerlich die Nothwendigkeit der Antwort. Was gehen uns, werden sie sagen, die Merkmale an, welche die blos spekulativen Wissenschaften von ihrer praktischen Anwendung unterscheiden sollen? Hier ist die Rede von den Reichsständen . . . Nun ja! von den Reichsständen, welche nur dazu dienen werden, euer Unglük zu verewigen, und euch neues zu bereiten, wenn sie dem Wege der Thatsachen folgen; und welche auch im Gegentheile, wenn sie die Vernunft hören, euch die Freiheit und alle Rechte, woraus sie besteht, verschaffen können. Trauet dem Einflusse nicht, den die von euren Weisen schon zu wohl genährte Idee, die Moral, wie die Physik, auf die Erfahrung zu gründen, auf den Verstand eurer Stellvertreter haben kann. Die Menschen sind in diesem Jahrhundert durch die Bahn der natürlichen Wissenschaften zu der Vernunft geführt worden. Dieser

Dienst

*) Damit ist nicht gesagt, daß das historische Gemälde der Völker nicht nüzlichen Stoff zum Nachdenken verschaffen könne. Ich greife nur diesen Aberglauben an, der beständig Thatsachen verlangt, und nichts ausser diesen sieht; nur diese schändliche Trägheit, die sich bei guten Materialien nie entschliessen kann etwas zusammen zu fügen; nur diesen Nachahmungsgeist, der das menschliche Geschlecht dahin geführt haben würde, fast nichts als ein Affengeschlecht zu seyn!

Dienst ist sehr groß. Allein wir wollen uns vor einer falschen Erkenntlichkeit hüten, die uns in den engen Zirkel der Nachahmung zwängen, oder uns, mitten im Lauf aufhaltend, das Verlangen untersagen würde, eine neue Einrichtung zur Vollendung zu bringen. Die wahre Politik fügt ohne Zweifel Thatsachen und keine Hirngespinnste zusammen, aber sie fügt zusammen; und der Gesezgeber, dem Baumeister gleich, der seinen Plan vor der Ausführung in der Einbildungskraft bereitet und ausführt, umfasst und führt in seinem Verstande das Ganze und das Einzelne der für die Völker passenden gesellschaftlichen Ordnung aus. Wenn er uns die Frucht seines Nachdenkens anbieten wird, so wollen wir ihre Nüzlichkeit beurtheilen, und die Wohlthaten des Genies empfangen, ohne von ihm die Beweise der Thatsachen zu verlangen; denn nichts würde seyn, wenn alles, man erlaube mir den Ausdruk, nur mit Beweisen der Thatsachen zur Würklichkeit hätte gelangen können. Niemals war es dringender, der Vernunft ihre ganze Kraft zu geben, und den Thatsachen die Macht zu nehmen, die sie zum Unglük des menschlichen Geschlechts an sich gerissen haben.

Diese Betrachtung reißt mich ganz hin, ja, ich will meinen Klagen und meinem Unwillen gegen diesen Haufen von Schriftstellern freien Lauf lassen, welche sich abmarkern die Vergangenheit zu fragen, was wir in der Zukunft seyn sollen — welche in elenden aus Unvernunft und Lügen gewebten Traditionen die Gesezе suchen, welche die öffentliche Ordnung wieder herstellen sollen; welche eigensinnig darauf bestehen, in allen Archiven zu wühlen, unzählige Denkschriften zusammen zu treiben und zu stoppeln, die geringsten Bruchstüke, sie mögen so unauthentisch,

dunkel und unverständlich seyn wie sie wollen, aufzusuchen und zu verehren; und dies alles in der Hoffnung aufzufinden — Was? alte Belege — gleich als ob sie in ihrer gothischen Entzükung nach der Ehre strebten, die Nation in den Stand zu sezen, ihre Ahnenprobe machen zu können.

Ich wünschte, daß man auf einmal unter uns ein Wesen, mit reinem Sinn, mit heller Vernunft und frei von der Ungereimtheit unsrer Meinungen versezen könnte, und daß es, nachdem man ihm das grosse Interesse, welches wir bei den jezigen Umständen haben, auseinander gesezt hätte, über die Mittel urtheilte, die wir ergreifen, um aus unsrer Lage grossen Vortheil zu ziehen: was würde es sagen, wenn es die allgemeine Beeiferung, alte Sammlungen aufzusuchen, worinn von unserm alten öffentlichen Rechte Meldung geschehen kann, wenn es die Wichtigkeit mit der wir diese Art von Orakel befragen, und das hohe Zutrauen sehen würde, mit dem man sich von allen Seiten anzuschiken scheint, die unumschränkten Antworten desselben zu hören?

Würde es nicht glauben, daß zuverlässig in der Vergangenheit eine unerschöpfliche Quelle an erleuchteten Kenntnissen und Entscheidungen, die im Stande wären alle Zweifel zu heben und alle Schwierigkeiten zu zerstreuen, verhüllt liegen müßte? Würde es sich nicht überreden, daß wahrscheinlich irgendwo auf der Erde ausserhalb der Macht der Tyrannen und gegen die Verheerungen der Zeit gesichert, ein heiliger Ort seyn müsse, wo die authentischen Archive der Völker heilig aufbewahrt würden, und daß man da, als in einem den Nationen immer offenen

Zufluchtsorte, wenn es nöthig ist, die ursprünglichen Verträge, welche die Form und die Rechte jeder menschlichen Gesellschaftsverbindung bestimmen, um Rath fragen könnte? Oder wenn es sich den hohen Grad unseres Zutrauens ganz erklären wollte, müste es nicht glauben, daß diese einmal geöfnete Quelle der menschlichen Freiheiten augenbliklich über alle Theile der bewohnten Erde Geseze ausgiessen würde, die allein mächtig genug wären, den Souverains die schnelle Erstattung der angemaßten Rechte zu befehlen und sie zu zwingen, eben so sehr durch ihre Lenksamkeit als durch ihre Bemühungen zu der allgemeinen Wiederherstellung der politischen Gesellschaften beizutragen?

O, wie würde es sich irren! Alle diese Bewegungen unter uns sind nur die unglükliche Folge dieses Schwindelgeistes, welcher, indem er die armen Sterblichen beständig auf verderbliche Wege treibt, ihnen die besten Anläße, sich ihrer Rechte wieder zu bemeistern, verdirbt. Die Archive der Völker sind nicht vernichtet. Nein! gewiß nicht! der getreue und sichere Aufbewahrungsort aber ist in der Vernunft und nirgends anders.

Wenn die Ungerechtigkeit bei den Begebenheiten den Vorsiz hat, und die bürgerlichen Gesellschaften in eine verwirrte Mischung von Unterdrükern und Unterdrükten umschaft, so wacht die Vernunft über alle und ermüdet nicht, ihnen das treue Gemälde ihrer Rechte und Pflichten für glüklichere Zeiten darzustellen.

Man würde überdies vergebens darauf bestehn, die Ruinen der alten politischen Gebäude zu durchwühlen. Auf

diese

diese Weise gelangt man nicht dazu, sich eine richtige Idee von ihrer ersten Bauart zu verschaffen. Die europäischen Völker insbesondere haben ihre Verfassungen oder vielmehr ihre Formen immerwährend so geändert, daß sie sich selbst zwei Generationen hindurch nicht gleich geblieben sind. Nein! alle unsre Untersuchungen taugen zu nichts als zur Vermehrung der Schwierigkeiten. Die Zeugnisse eines Jahrhunderts sind denen eines andern entgegen. Der Schriftsteller, welcher am zuverlässigsten versichert, wird von seinem Vorgänger und seinem Nachfolger widersprochen. Sieht man dann nicht, daß so ungewisse Zeugen nur geschikt sind, allen Partheien und allen Ansprüchen Waffen zu verschaffen? Inzwischen verläuft unter diesen endlosen Zänkereien die Zeit, und die Gelegenheit ist verloren.

Laßt doch die Untersuchung unsers vorgegebenen Ursprungs in undurchdringlicher Finsterniß, wo sie schon glüklicherweise auf immer vergraben liegt, ruhig schlummern. Ersparet euch das grausame Gefühl der bittersten Reue, denn wenn sich auch dieser Ursprung auf einmal euern Augen darstellte, was würdet ihr davon hoffen? Zweifelt nicht, er würde unsern jezigen Bedürfnissen eben so unnüz seyn, wie es die Spiele und Zwiste der Kindheit den Beschäftigungen des reifern Alters sind. —

Ich gehe weiter: gesezt auch daß unser Nationalursprung die bestimmte vollständige, authentische und anerkannte Liste unserer Rechte darreichte; (es ist unmöglich mehr zu verlangen). Ei, nun! ist es denn nicht zu wahr, daß die bewaffnete Macht unsre bestimmten Dokumente verlachen würde, so wie sie gewöhnlich unsre natürliche Rechte verspottet.

Und

Und doch ruft man so vielen elenden und falschen Nachsuchungen Beifall zu! Das Publikum scheint sie zu berechtigen und die Entscheidung seines Schikfals davon zu erwarten. Wie! eure Rechte sind in euch selbst, da sind sie alle, da sind sie unverjährbar, da hat sie eine allmächtige Hand mit unsterblichen Karakteren eingegraben, und ihr wollt sie herabsezen und so verachten, daß sie von dem Zufalle einer Entdekung, oder von einer gelehrten Stelle abhängen sollen! Ihr fürchtet nicht zuzugeben, daß man ihnen keine andere Existenz und keinen andern Werth zueigne als den, welche die Tyrannei der Jahrhunderte in einigen unförmlichen von der Hand der Sklaverei geschriebenen Heften davon hat entwischen lassen. — —

Könntet ihr aus diesem gelehrten Wust eure reinen und von der Wahrheit glänzenden Urkunden so herausfinden, als sie euch von der Vernunft selbst dargeboten werden, würden sie dadurch, wir werden nicht aufhören es zu wiederholen, würden sie dadurch ansehenskräftiger für die willkührliche Macht werden, würden sie dadurch mehr geachtet, mehr gesichert gegen dessen unrechtmässige Angriffe seyn?

Lernen wir also doch uns selbst auf den Weg zu stellen, der zu der gesellschaftlichen Ordnung führt. Und da wir doch vorwärts gehen müssen, so wollen wir uns hüten, Leute zu Führern zu nehmen, die nur rükwärts zu sehen gelernt haben. Was können wir von den Bewunderern der Jahrbücher oder vielmehr der gothischen Legenden, diesen ungereimten Sammlungen der gleichzeitigen Albernheiten erwarten? Wie! Sollten wir am Ende des 18ten Jahrhunderts dahin gekommen seyn, die Kenntnis-

se

se der Gesezgeber unter den Gothen und Vandalen zu Hülfe zu rufen? Wir sollten von der Unwissenheit selbst die Entdekung eines gesellschaftlichen Gesezbuches fordern? Und was würden wir wohl jezt thun, wenn die Menschen blos an die Nachahmung gefesselt, nur immer ihre Vorfahren zu Rathe gezogen hätten?

Wir möchten es uns gern verheelen, daß noch der schändlichste Aberglaube den Verstand der meisten Menschen verblendet und erniedrigt. Umsonst hat uns eine Nationalschaam über unsre lange politische Naktheit roth gemacht; umsonst haben wir den Wunsch gehegt, sie gegen die Beleidigungen des Despotismus sicher zu stellen. Den einfältigen Kindern ähnlich weichen wir, wenn uns der Stachel der Bedürfnisse der wohlthätigen Hand entgegen treibt, die uns bekleiden will, in demselben Augenblike aus einer unerklärbaren Furchtsamkeit zurük, oder vielmehr ich weiß nicht, welches dunkle Glaubensgefühl unsre Seelen beherrscht, uns einen Abscheu für den profanen Rath der Vernunft und des gesunden Verstandes in Dingen der Gesezgebung einflößt, und uns unablässig zur Anbetung der dümmsten Vorurtheile, der rohesten Gewohnheiten zurükführt, weil sie von unsern Vätern sind! Erhabnes Dahingeben, grosse nüzliche Lehre, die, indem sie die Völker ewig in den Windeln der Kindheit zu stöhnen verdammt, sie nur mit dem ekelhaften Schauspiel des absurden Lehnrechts oder mit der getreuen Erzählung der grausamen Einrichtungen der alten Barbarei füttern kann!

Ha! laßt uns lieber sogleich dem sclavischen Aberglauben abschwören. Laßt uns aufhören den Lichtstrahlen,

welche

welche von allen Seiten zuströmen, unser Auge zu verschliessen. Laßt uns an dem grossen Tage, der für uns aufgeht, zeigen, daß wir von unsern Rechten unterrichtet sind. Laßt uns nicht zugeben, daß unsre Stellvertreter, denen das künftige Schikſal von 26 Millionen Menschen zu bestimmen aufgetragen ist, sich zu leeren Zänkereien herablassen, und der auf sie aufmerksamen Welt das lächerliche und schmähliche Schauspiel eines theologischen Schwarms geben, welcher über Texte zankt, und, wenn er die Vernunft um die Wette gemißhandelt hat, diesen ganzen Lärm mit dem elendesten Nichts endigt.

Zweite Abtheilung.

Es hängt von den Reichsständen ab die gesezgebende Gewalt frei auszuüben.

Wir wollen nicht vergessen, daß die einzige Nothwendigkeit, die Finanzen wieder herzustellen, die Wiederaufforderung der Reichsstände bewirkt hat, und wir können wohl vermuthen, daß eine Ursache, die so mächtig war, ihnen die Existenz zu geben, ihnen auch wohl die Freiheit versichern kann. Wir müssen aber zuvor die vorzüglichsten Gegenstände kennen lernen, für welche die Reichsstände in der Ausübung ihrer Gewalt Unabhängigkeit nöthig haben. Denn es versteht sich, daß nach den Ideen der Minister ihnen weder Freiheit noch Gewalt nöthig seyn würde; Unterwerfung und Gehorsam bedürfen nicht so vieler Umstände.

Die Reichsstände sind nach der Meinung des Ministers zur Bewilligung neuer Auflagen zusammen berufen, weil

weil es nicht möglich war dieselben auf eine andere Art zu erhalten. Die Lage des Staats gleicht der eines Edelmanns, welcher, wenn er seine Geschäfte in Unordnung gebracht und seinen Credit erschöpft hat, das langweilige und äusserste Mittel ergreift, seine Pächter und Verwalter zusammen zu rufen. Sein Haushofmeister bereitet sich sie zu empfangen, und sie in diesen Ausdrüken anzureden: „der „gnädige Herr braucht Geld; er ist so gütig sich zu „euch herabzulassen, um von euch welches zu for„dern. Ihr werdet die Ehre haben ihn zu sehen: sucht „seine Güte durch den Eifer zu verdienen, den ihr zeigen „werdet seine Schulden zu bezahlen, und ihn in den „Stand zu sezen, alle seine Vorgänger durch seine Aus„gaben zu verdunkeln, und seyd versichert, daß wir zu „allen Einrichtungen die Hand bieten werden, die euch „nüzlich seyn können.“ Wohlverstanden, daß der Minister eines Königs bei seinen Versprechungen viel leichteres Spiel hat als der Haushofmeister eines gnädigen Herrn, gegen den man wenigstens gerichtlich verfahren kann.

Auf diese Art können die Nationalabgeordneten die Lage der öffentlichen Angelegenheiten nicht ansehen. Sie wissen wohl, daß das Eigenthum nicht der Staatskasse gehört, und daß die Bürger weder die Pächter noch die Verwalter dieses vermeinten Herrn sind. Es giebt keinen Mann von Ehre, der, indem er die wichtige Vollmacht der Völker annimmt, sich nicht sage: ich werde Geschäftsträger der Nation, und ich will die Pflichten davon erfüllen. Diese Pflichten begrenzen sich nicht, die elende Rolle eines berufenen Steuerbaren zu spielen, um einer diebischen Staatskasse zu Hülfe zu kommen. Die Stellvertreter einer Nation werden sich nicht so weit er-

nie-

niedrigen, daß sie nichts als eine bloße Gesellschaft von Personen werden, welche die öffentliche Kasse auf Befehl der Verwalter, die sie geplündert haben, wieder anfüllen. Die Glieder der Reichsstände haben einen erhabnern und ehrenvollern Auftrag; sie haben ihn von den Völkern, und er erstrekt sich über alles, was das allgemeine Beste ihrer Gewaltgeber betrift. Jedermann weiß, daß eine politische Gesellschaft gemeinschaftliche Bedürfnisse hat, daß man, um denselben abzuhelfen, von der Masse der Bürger verschiedne Klassen von Beamten absondern muß, deren Personen und deren Arbeiten dasjenige bilden, was wir die Staatsregierung (etablissement public) nennen. Die Kosten dieser Regierung fallen auf alle diejenigen, die Antheil an den Vortheilen derselben haben, und darin liegt der Ursprung der Abgaben.

Es würde keine Abgaben geben, wenn man nicht eine Staatsregierung unterhalten müßte. Diese Anstalt selbst würde aber ein lächerliches Spielwerk seyn, wenn sie nicht einen erhabnern Zwek hätte. Sie ist blos für die gemeinschaftlichen Bedürfnisse gegründet, sie existirt nur für sie und verhältnißmässig für das, was die gemeinschaftlichen Bedürfnisse der Nation erfordern.

Also sind die National-Angelegenheiten allen vernünftigen Begriffen und der wahren Würde gemäs der einzige Zwek. Die Staatsregierung ist das unmittelbare Mittel und die Staatskasse ist nur ein mittelbares und zweytes Mittel, welche nur so viel enthalten muß, als die öffentlichen Bedürfnisse verlangen. Man kann sich nicht enthalten, die so gemeine Grundregel, die in allen Lebensangelegenheiten zur Richtschnur

dient, hier ins Gedächtniß zu rufen: daß man niemals den Zwek den Mitteln aufopfern, sondern die Mittel nach dem Zwek ordnen müsse.

Man sieht wohl, daß sich die Reichsstände mit dem Gemeinwesen nicht auf eine nüzliche und dem Willen ihrer Gewaltgeber gemäße Art beschäftigen würden, wenn es gelingen könnte, diese so klaren und reinen Begriffe umzuwerfen. Niemand ist mehr als wir geneigt, ihrer Weisheit die Wahl dessen, was die Umstände verlangen werden und erlauben können, zu überlassen. Der Gang ihrer Unternehmungen sey, welcher er wolle, so glauben wir, daß das innre Gefühl ihrer Pflichten und die Betrachtung der Natur der Dinge ihre Schritte leiten, und daß sie die natürliche und wesentliche Ordnung der gesellschaftlichen Wahrheiten nie aus dem Gesicht verlieren, und umkehren werden. Diese Ordnung, man muß es wiederholen, fordert:

1) daß man alle gemeinschaftliche Bedürfnisse der Gesellschaft kenne;

2) daß man alles was nicht dazu gehört und unnüz ist, davon entferne;

3) daß man hernach die zur Abhelfung derselben angewandten Mittel untersuche, und sie in ihrer thätigen und ökonomischen Kraft verhältnißmässig nach dem Zwek ihrer Gründung ordne. Denn das ist ein Hauptgrundsaz für die Freiheit, daß die Staatsregierung allmächtig seyn muß, um ihre Bestimmung zu erfüllen, und durchaus ohnmächtig, sich davon zu entfernen, es sey nun fürs Schlimme oder auch selbst fürs Gute, sobald sie den Auftrag nicht hat, es zu thun.

4) Man

4) Man wird endlich darauf bedacht seyn, eine National-Kasse in richtigem Verhältniß mit diesen grossen Gegenständen, zu schaffen;

5) diese Kasse wird unwiederruflich in die Abhängigkeit derer, welche bei der Einnahme interessirt sind, und niemals in die Gewalt derer gesezt werden, die bei der Ausgabe Vortheil haben. Man begreift die Nothwendigkeit dieses neuen Grundsazes für die Erhaltung aller andern. Hätten die Reichsstände auch nur diese lezte Arbeit zu Stande zu bringen, so erhellt daraus hinlänglich, daß sie in der Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte nicht ohne Vertheidigung gegen die Unternehmungen eines Ministeriums, welches über die Wendung, die die Berathschlagungen nehmen könnten, unzufrieden ist, bleiben können.

Wir wollen nun die Mittel betrachten, welche die National-Versammlung über jede Besorgniß dieser Art beruhigen können. Zuvörderst trauen wir ihr den besten Willen zu, und glauben, daß sie nicht anstehen wird, sich in den Besiz einer Gewalt zu sezen, die ihr durch die Vernunft und die Vollmacht der Völker zugestanden ist. Nicht gegen diese, sondern gegen die Machtstreiche oder gegen andere ministerielle Versuche müssen wir auf der Huth seyn.

Tausende von Stimmen scheinen ihr schon zu bürgen, daß sie in ihrem Gange weder aufgehalten noch gestört werden kann, in so ferne sie nur dafür sorgt, nicht eher die Abgaben zu bewilligen, als bis sie die Abstellung ihrer Beschwerden erhalten hat.

Denn es scheint, daß wenn man von den Rechten der Nation reden will, man es nur auf diesen Nebenweg und zwar in Ausdrüken wagen darf, welche den Stempel der Sklaverei tragen.

Wir stimmen sehr darin überein, daß das Verzögern der Abgaben die beste Maasregel sei. Allein nach meiner Meinung, so ist diese Maasregel, selbst vorausgesezt, daß man eine neue Auflage bewilligen muß, hier übel bewaffnet, begleitet, und unter einen falschen Ausdruk dargestellt.

1. Warum soll die Bewilligung der Abgaben von einer sogenannten Abhelfung der Beschwerden abhängen? Heißt das nicht die Nation und den ganzen Vortheil der jezigen Zeitumstände der Willkühr einer Versprechung überlassen? Und selbst, wenn ihr so glüklich wäret, im voraus alle Formalitäten eines bekannt gemachten Gesezes, was ihr selbst hättet diktiren können, zu erhalten; wer wird euch eine ausdauernde Aufmerksamkeit, es nach eurer Entfernung ausführen zu lassen, zusichern? Spricht die gleichförmige Erfahrung der Jahrhunderte nicht laut und stark genug?

2. Was bedeutet der Ausdruk, die Abgaben bewilligen? Für wen? Die Nation muß nach erlangter Kenntniß der öffentlichen Bedürfnisse ein öffentliches Einkommen festsezen; sie muß sich keineswegs auf eine Forderung dazu fügen; und wer könnte das Recht haben diese Forderung zu machen? Von wem soll sie dieselbe erwarten? Braucht sie eine andere Ermahnung als die Ihrige, um zu wissen, daß sie gemeinschaftliche Ausgaben zu machen habe, und daß sie nur, vermöge eines Beitrags;

trags, welcher in seiner Eintheilung und Dauer bestimmt ist, bezahlt werden können? Was heißt oktroiren (octroyer)? Zugestehen. Sagt man denn von einem Menschen, der Ausgaben hat, daß er verschiednen Personen, deren Arbeiten oder Lieferungen er bezahlt, von seinem jährlichen Einkommen etwas bewillige oder zugestehe? Es ist hier kein Geschenk, keine Bewilligung aus Gnade, noch weniger eine freiwillige Schuld; es ist eine gerechte Besoldung.

Die Privatpersonen, die ihren Theil zur öffentlichen Beisteuer bezahlen, erfüllen eine Verpflichtung, die sie durch sich selbst oder durch Bevollmächtigte übernommen haben. Die Nation, die sich Abgaben auflegt, thut eine Handlung der Nothwendigkeit. Die Bestimmung der Summe der Abgaben muß sie niemanden überlassen. Also muß das Wort Abgabe bewilligen, (octroyer) und alle daher abgeleitete Ausdrüke aus der politischen Wissenschaft auf immer verbannt werden. Man werfe mir nicht vor, an einem Worte hängen zu bleiben; dieses Wort kann einen Einfluß haben, und es liegt oft viel daran, die dem Mißbrauch unterworfenen Ausdrüke anzugreifen, um desto leichter über die Mißbräuche selbst herzufallen.

3. Endlich hören wir eben so ungern, daß um die Abstellung der Beschwerden gebethen werde, welches voraussezt, daß die Reichsstände nicht im Stande sind, die Beschwerden, über die die Völker zu klagen haben, durch sich selbst abzustellen. Diese zu unpolitische Handlung würde ein Zeichen der Schwäche oder eines Grads von Unwissenheit seyn, die heut zu Tage der Nation nicht mehr zu Schulden kommen können. Nein, die

Reichsstände werden nicht den grossen Fehler begehen, ihre Rechte zu verkennen, selbst dann nicht, wenn sie noch nicht die Gewalt hätten, dieselben zu befestigen. Sie werden ein so wichtiges Beginnen nicht durch eine so sehr schädliche Nachlässigkeit verrathen. Im Gegentheil aufmerksam keine von den Vortheilen zu verlieren, welche die Rükkehr zur guten Ordnung begünstigen können, werden sie sich in der ganzen Kraft, die sie jezt schon besizen, stark zeigen, ohne zu vergessen, daß vielleicht die höchste Kraft in den guten Grundsäzen und in einer unerschütterlichen Logik liegt. Aus diesem Gesichtspunkt könnte eine ohngefehr so abgefaßte Erklärung zuvörderst von ihnen ausgehen.

„Da die Nation allein das Recht hat, die Abgaben „zu bestimmen, und da es keine einzige derselben giebt, „die nicht in ihrem Ursprunge oder in ihrer Ausdehnung „gesezwidrig sey, so erklären die Reichsstände alle Abgaben „von Rechtswegen aufgehoben; inzwischen, wegen der „der Versammlung nöthigen Zeit eine neue Ordnung in „diesem Theile der National-Angelegenheiten zu schaffen, „und um auch die schlimmen Folgen zu vermeiden, wel„che für die künftigen Abgaben aus einer gänzlichen Auf„hebung aller Beziehungen zwischen den Steuergebenden „und der Staatskasse entstehen würden, so ordnen die „Reichsstände einstweilen, daß alle jezigen Abgaben für „jezt bekräftigt ferner bezahlt werden sollen, aber nur „während dem Lauf der jezigen Sizung und nicht nach„her; alsdenn soll es keine andere Abgaben geben, als die, „welche von der jezigen Versammlung vor ihrer Trennung „festgesezt seyn werden.“

Das ist eine klare, vollständige, den guten Grundsäzen gemäße Erklärung, welche die Gewalt der Reichsstände, selbst nach der Meinung der Vernünftigen unter der entgegengesezten Parthie nicht überschreitet. Es ist unbezweifelt gewiß, daß sich die Reichsstände durch diesen Schritt unter den Schuz einer Kraft sezen, welche über alle Eingriffe erhaben ist; und daß sie von diesem Augenblik an existiren, berathschlagen und Verordnungen machen können, wie es das so lange vernachlässigte National-Interesse erheischen wird, ohne das mindeste von den kühnsten Ministern befürchten zu dürfen. Dieser Minister müste in seiner üblen Laune sehr blind seyn, wenn er Machtstreiche gegen die ganze Versammlung der Stellvertreter, oder gegen einen ihrer Glieder, welches sich in den Gedanken nicht trennen läßt, versuchen wollte, da er doch sehen muß, daß er dadurch alles umstürzen würde. Die geringste Gewaltshandlung, der mindeste Versuch, der im Stande ist die Freiheit der Versammlung zu verlezen, würde zurükstossende Bewegungen verursachen, deren Folgen er nur durch die Auseinanderjagung derselben aufhalten könnte; und wenn er zu diesem äussersten Mittel schritte, so würde er augenbliklich und überall das gesezmässige Aufhören aller Abgaben erzwingen, und eine Menge von Unordnungen veranlassen, wovon er ohnfehlbar das erste Opfer wäre.

Damit ist hinlänglich bewiesen, daß die Reichsstände unter dem Schilde der uneingeschränktesten Nothwendigkeit die Bestimmung der Abgaben verzögern können, bis sie alles vollendet und befestigt haben, was sie für die Grundverfassung der Nation thun zu müssen, für gut halten werden. Sie sind dann von jeder Art der Abhängigkeit befreit.

freit. Es steht allein in ihrer Macht, sich nur in dem Augenblik und zu der Zeit zu trennen, wann es ihnen gut dünken wird. Mit einem Worte, sie sind frei, weil man sie weder in Unthätigkeit sezen, noch zurükschiken kann, sie sind frei, weil ihre Freiheit weniger gefährlich, weniger furchtbar als ihre Auflösung für den Minister ist.

Man bildet sich vielleicht ein, daß es die Reichsstände nicht nöthig hätten mit fester Hand die Summe der Abgaben zu ergreifen, und daß ihre Freiheit, durch das einzige Bedürfniß ein erstaunendes Defizit auszufüllen, gegen jede Gefahr hinlänglich gesichert sey.

Wir bemerken zuerst, daß diese gut oder übelgegründete Meinung sich nicht als eine Schwierigkeit darstellen läßt, weil die Nothwendigkeit, welche den Schuz der Versammlung ausmacht, durch den von uns angerathenen Schritt, nur verstärkt worden ist, und daß wir vorzüglich dadurch den guten Grundsäzen näher gerükt sind. Aber ein weiterer Blik zwingt uns zu einer tiefern Untersuchung. Wir haben bis jezt die Reichsstände nur in der einzigen Vorausſezung des jezigen Zustandes der Dinge betrachtet Ist man aber sicher, daß sich die Umstände nicht ändern können? Wenn man das Defizit verringerte, wenn man es vertilgte! .... Diese Begebenheit ist nicht unmöglich. Es hätte schon durch die vernünftigen und ehrlichen Mittel ausgeführt seyn können, welche jeder in Ordnung gebrachte Privatmann braucht, wenn er Ehrgefühl und gesunden Verstand hat. Wenn das Ministerium aus Mangel von Kraft und Moral, um auf einmal aus seiner Lage zu kommen, das abscheuliche Mittel eines Bankerots versuchte; wenn es aus der Neigung der Gemüther

müther gewahr würde, daß die Reichsstände die ehrlichen Mittel dem zerdrükenden Hülfsmittel, ein Volk, was schon zu viel bezahlt, mit Abgaben zu überladen, vorzieh̃en würden, und wenn es bei der Ueberzeugung, daß es nichts mehr zu verlieren hat, die National-Abgeordneten plözlich zurük schikte und jagte, was würde aus den National-Hoffnungen werden? Wie würde man alle Greuel eines Bankerots vermeiden? Dieser Gegenstand ist bei den jezigen Zeitumständen sehr wichtig, und mit dem Plan dieser Schrift so genau verbunden, daß ich ihn in aller Ausdehnung, welche er verdient, behandlen muß.

Von dem Bankerot.

Man würde zu glüklich seyn, wenn, um einer menschlichen Handlung eine wahre Unmöglichkeit zuzuschreiben, es hinreichte zu beweisen, daß diese Handlung eine Abscheulichkeit sey, die in sich allein alle Verbrechen auf einmal vereinigte oder hinter sich herschleppte, alsdann wäre es leicht, die Nation gegen den Vorschlag eines öffentlichen Bankerots sicher zu stellen.

Allein, da man schwache Menschen sieht, die gern kleine Unbilligkeiten begehen, da es stärkere Menschen giebt, welche von grossen Ungerechtigkeiten leben, so kann der stärkste Mensch unter allen, der Vizir, welcher die Macht eines ganzen Volks in seinen verdorbenen Händen hält, sich ein Privat-Interesse bilden, welches ein Feind aller Moral ist. Dieses Privat-Interesse wird eine öffentliche Geissel, ein allgemeines Elend.

Es giebt kein Individuum, keine Klasse, welche nicht ihr Privat-Interesse von dem allgemeinen Besten absondern,

und folglich sich ungerecht und strafwürdig machen könne. Die Nation allein ist dessen unfähig, denn ihr Privat-Interesse ist ihr allgemeines Beste selbst. Die Nation kann sich also in keinem Fall des Bankerots schuldig machen.

Aber der Minister! — Ihm gelüstete darnach; er hat ihn entworfen, er hat ihn unter der Maske eines gezwungenen Anleihens angefangen. Wenn er hellsehender und kühner mit der Vertilgung des Defizits endigte?

Dieser Gegenstand muß in zwei verschiedenen Epochen betrachtet werden. Vor der Vereinigung der Reichsstände, würde man bei dem Bankerot zur Absicht gehabt haben, dieselben auf immer zu entfernen. Alsdann würden freilich unsere Untersuchungen über die Vortheile, welche die Nation aus dieser Versammlung ziehen könnte, für uns ganz ohne Nuzen seyn, es wäre dann, daß aus dem Schoos der Unordnung und der unzähligen Wiedersezungen, welche von allen Seiten statt finden würden, eine National-Versammlung hervorgienge, die ohne Zweifel rechtmässig seyn würde, da nicht die Zusammenberufung, sondern die Vollmacht der Völker ihr diesen Karakter geben kann. — —

Wenn im Gegentheil die Reichsstände von den jezigen Umständen ohne Krisis und Erschütterung vermöge der versprochenen Zusammenberufung herbeigeführt werden, so scheint es uns, wie wir schon gesagt haben, sehr wichtig, daß sie nicht einen Augenblik verliehren, ihr Schiksal an die ganze Summe der öffentlichen Einkünfte zu knüpfen. Denn der Minister, sagten wir, könnte,

wenn

wenn er durch eine Menge von unvorhergesehenen Wiedersprüchen gehindert, ermüdet und aufgebracht worden ist, plözlich den Vorschlag des Bankerots wieder ergreifen und um seine Unabhängigkeit in der Handlung selbst, welche euch eure Freiheit rauben würde, wieder zu finden, denselben auszuführen wagen, wenn ihr nicht es verstündet, dieselbe vorher auf einen festern Grund zu bauen, als auf das Bedürfniß ein Defizit, was nicht da ist, auszufüllen.

In der von uns angenommenen Hypothese, sind die Reichsstände unerschütterlich; sie überleben den Bankerot, das heißt, sie widersezen sich demselben; oder vielmehr die Unmöglichkeit sie aufzulösen, ist im voraus eine sichre Bürgschaft, daß der Bankerot nicht geschehen wird, denn es giebt keinen Minister, der es wagen würde denselben zu versuchen, weil er einen unabhängigen Beschüzer in dem unwilligen Volke vorhersieht.

Ich weiß nicht, welche verwirrte Unruhe sich so vieler Gemüther bemächtigt hat. Wir wollen beweisen, daß der König weder das Recht noch die Macht hat Bankerot zu machen, und daß die Reichsstände in die treuloseste Schlinge fallen würden, wenn sie ihre Einwilligung dazu gäben, oder sich nicht widersezten.

Der König kann nicht Bankerot machen.

Der König ist nichts schuldig, denn er giebt nicht die Fonds dazu her, um die Schuld zu bezahlen, sondern die Nation. Die jährlich dazu bestimmten Summen, um die Arbeiten und Schuldscheine zu bezahlen, kommen von

den

den Bürgern her, und nach einer natürlichen Folge sind diese es auch, welche jährlich über das zu den Auswechselungen bestimmte Geld schalten können. Die Nation allein kann bezahlen, und wenn sie in ihren Zahlungen nicht aufhören, und ihre Gläubiger nicht betrügen will, so ist es klar, daß niemand das Recht hat, ihr einen entgegengesezten Willen unterzuschieben.

Wir begreifen sehr wohl, wie sich die Zwischenpersonen, welche die Interessen der Schulden empfangen und zu ihrer Bestimmung befördern sollen, der Untreue schuldig machen können. Der Schuldner oder der Gläubiger kann bestohlen werden; das Verbrechen kann wirklich statt finden; aber damit wird es nicht den Karakter eines wahren Bankerots an sich tragen. Bleibt nicht beständig ein Schuldner, welcher seine Verpflichtung zu erfüllen, das Vermögen und den Willen hat, und ein Gläubiger, welcher das, was man ihm schuldig ist empfangen will? So lange diese beiden Ausdrüke ihre Beziehung behalten werden, ist ein Nationalbankerot nicht nur eine gesezmäsige, sondern eine wirkliche Unmöglichkeit. Ich kann die Verpflichtung eines andern nicht aufheben, eben so kann der König die Nationaltreue nicht abschwören. Es wäre sonderbar, wenn man ihm das Recht bankerot zu machen zugestehen wollte, da man ihm das Recht zu borgen und Auflagen zu machen versagt!

Werdet ihr sagen, es bleibe doch wahr, daß sich die öffentlichen Gelder auf dem Wege verlieren. Nun so laßt sie einen andern Weg nehmen; daß euer Kassirer euch bestehle? ei laßt ihn bestrafen. Wenn von dem Staatsvermögen die Rede ist, so begreift man wohl, daß, da der

Bewahrer des Schazes mit demselben nicht fortgehen und verschwinden kann, gut eingeleitete Untersuchungen immer einen Theil des verschwendeten Schazes in die Kasse zurükbringen, und den Schuldigen eine exemplarische Züchtigung angedeihen lassen werden.

Die Reichsstände werden sich und die Nation zu Grunde richten, wenn sie den Bankerot zugeben, oder sich demselben nicht widersezen.

Es ist beinahe, ich gestehe es, ein Verbrechen, nur einen Augenblik anzunehmen, daß die Stellvertreter der Nation fähig seyn könnten, einem Vorschlage Gehör zu geben, dessen Elemente sich nur in einer verderbten Seele verbinden können. Allein wo giebt es wohl eine Geissel, die nicht in den weisen Planen des Despotismus zu finden wäre? Wenn diese Gefahr zu befürchten wäre, so würde es jezt seyn, wo die Eigenschaften einer wahren Stellvertretung nicht bekannt genuz sind, wo die Völker das ganze Interesse sich in der Wahl ihrer Stellvertreter nicht leiten zu lassen, vielleicht noch nicht recht fühlen, und wo die in den Provinzen verbreiteten Beamten auf die Wahlen einen überwiegenden Einfluß ausüben können. Auf diese Art gewählte Abgeordnete würden natürlich den zahlreichen Mitteln der Verführung, mit denen man sie versuchen könnte, weniger widerstehen können. Und könnte man wohl von aller Unruhe in dieser Rükficht frei bleiben, wenn man in der allgemeinen Versammlung mehr das schimpfliche Produkt der Allgewalt des Ministers als das natürliche und freie Resultat des vollen Zutrauens des Volks sehen würde?

Aus dieser Voraussezung folgt nothwendigerweise eine andre: die Reichsstände würden eine Schwäche bekommen, die sich in ihrem ganzen Betragen zeigen würde. Schwerlich würde es ihnen einfallen, sich aus der Nothwendigkeit der Abgaben eine Schuzwehr zu bauen, um sich die Macht zu versichern, ihren Gewaltgebern gründlichen Nuzen zu bringen. Nein, jede Anstrengung die alte Abhänglichkeit abzuschütteln, jeder ehrliche Schritt, jedes nüzliche Beginnen würden bei dieser unglüklichen Voraussezung muthvolle Handlungen heissen, die man nicht erwarten könnte.

Wollet ihr nun die Absicht des Ministers kennen lernen, und seine Verfahrungsweise in Betref des Bankerots vorauswissen? Berathet sein Interesse; man darf nicht lange nachdenken, um einzusehen, daß die Minister alle Bürger-Klassen, welche durch die Umstürzung so vieler Vermögenszustände ganz zerdrükt, oder mehr oder weniger unmittelbar davon getroffen, gern überreden möchten, daß die Zusammenberufung der Reichsstände eine verabscheuungswürdige Idee sey, daß diese grossen Versammlungen nie etwas anders als Böses gethan haben, und daß die Stellvertreter einer Nation eigentlich die Geissel derselben sind. Vortrefliche Lehre, wie man sieht, für die Despoten!

Der Minister sezt sich durch diese Unternehmung in den Stand, seine Ausgaben bestreiten zu können. Er tritt in die Ausübung seiner Allgewalt wieder ein, und wenn er den gefälligen Abgeordneten erlaubt, noch einige Zeit versammelt zu bleiben, so kann es nur deswegen geschehen, um aus ihrer Gegenwart und aus der im voraus

ver-

versicherten Beistimmung ihres Willens einen grössern Nuzen zu ziehen. Was kann ihm auch in der That fehlen, um die Verrätherei zu unterhalten und zu belohnen? Er hat die grossen Federn Furcht und Geld, welches er von neuem verschwenderisch verbreiten kann, in seiner Hand.

Wenn es gewiß ist, daß in dem Vorschlag, die Staats-Schuld zu vernichten, alles liegt, was der Minister wünschen kann, so ist es zuverlässig, daß für die Reichsstände und für die Nation alles dabei zu befürchten ist. Schande, Unglük, Vernichtung jeder Hoffnung, Willkühr des uneingeschränktesten Despotismus, kurz alle Uebel warten dann ihrer. Wir wollen diese verschiedene Gesichtspuncte durchlaufen, ohne uns an eine genaue Ordnung zu binden.

Ehe man sich vorstellt, daß eine Versammlung von Stellvertretern im Stande seyn könne, das Zutrauen der Völker durch Einwilligung zu dem unseligen Vorschlag eines Bankerots zu verrathen, so frägt man sich, was der Lohn dieser Treulosigkeit seyn würde? Um sich zum Werkzeug der Habsucht und der Absichten seines Feindes zu machen — um freiwillig das einzige oder wenigstens das friedlichste Mittel, welches den Nationen zur Wiedereroberung ihrer Rechte übrig bleibt, verhaßt zu machen — um gleichsam mit seinen Händen die einzige Hoffnung für uns, der Freiheit wiedergebohren zu werden, zu begraben, so muß man ohne Zweifel Privatabsichten haben, die dem allgemeinen Besten entgegengesezt sind? Was können dies für Absichten seyn?

Die Versammlungen, sagt man, suchen beständig ihre Gewalt zu erweitern. Aber würden die Reichsstände, wenn sie 26 Millionen Menschen der Unterdrükung Preiß geben, hoffen können, daß sie sich für ihre Personen derselben entziehen möchten. Es ist ein schönes Mittel, Macht und Gewalt zu erlangen, wenn man sich dem Feinde auf Gnade oder Ungnade überläßt. Ist es nicht offenbar, daß die Abgeordneten, wenn sie nur einen Augenblik aufhören, sich als die niedrigsten Diener des ministeriellen Despotismus zu zeigen, erwarten müssen, wie ein Rohr zerbrochen zu werden? Welch ein glüklicher Ausgang für Ehrgeizige, mit dem National-Hasse beladen, mit der Verzweiflung im Herzen, für so viele Niederträchtigkeiten nur eine verdiente Vernichtung und eine Schande geerndtet zu haben, die ewig ihre Personen und ihre Namen brandmarken wird, in ihre Heimath zurükzukommen. Doch wir wollen zu einer andern Betrachtung übergehen.

Es ist nur zu gewiß, daß uns die Reichsstände durch ihre Beistimmung zu dem Bankerot auf immer die günstigste und wohlfeilste Gelegenheit, die sich in einem Volke zur Erhaltung einer freien Grundverfassung dargebothen hat, rauben würden; und dieser Gesichtspunkt, welcher das politische Schikfal der ganzen Nation interessirt, ist es, der die guten Bürger am meisten niederschlägt. Dies ist die unglüklichste aller der unzähligen und traurigen Folgen des Bankerots. Findet er Statt, so sind unsere patriotischen Hoffnungen auf immer dahin. O! Ihr alle, die ihr ein lebhaftes Interesse an der bürgerlichen Freiheit, an dem Zustand der Völker, an der National-Verfassung nehmt — Ihr, die ihr euch schmeichelt, mit starken Schritten in jedem Betracht der guten Ordnung näher zu kommen,

men, höret auf an ein entstehendes Vaterland zu glauben; es giebt kein Vaterland, es giebt keine Freiheit mehr. Der Schlund des Despotismus hat alles verschlungen. —

Es ist nicht genug zu sagen, daß die Nation alle Hoffnung des Bessern verloren hat, daß sie gezwungen ist, mit dem Schiksal an welches sie sich gewöhnt hatte, zufrieden zu seyn. Nein, sondern Ihr Fall ist auch schreklich, denn neue Unglüksfälle, neue Schande bereiten sich für sie.

Eine bankerotte Nation! dies ist der Titel, mit dem die ganze Welt ein Volk zu beschimpfen das Recht haben würde, welches sich offen, edelmüthig nannte, und nach der Freiheit zu streben wagte. Welch eine Frucht des ersten Gebrauchs, den man ihr davon zu machen erlaubte! Einem Haufen entarteter und boshafter Sclaven gleich, deren Fesseln der Zufall zerbrach, schwankend, räuberisch, und der Freiheit, welche das Schiksal ihnen anbot, unwürdig, bezeichnen diese Elenden ihre ersten Schritte nur mit Raub, Gewaltthätigkeiten, Unordnungen und beugen wieder den Naken unter die Peitsche der Befehlshaber, welche sie bald zur gewohnten Kette zurüktreiben.

Die Völker denen wir schuldig sind, würden uns nicht blos verachten. England verliehrt keine Gelegenheit uns Feinde zu erregen. Es würde alle aufgereizten Gefühle erhizen und vereinigen, und bald würden alle Schrekken eines Kriegs über uns herfallen, den wir ohne Credit, das heißt, mit Summen führen müssen, welche mit ungeheuren Interessen erkauft wären. Nach einem Verluste von Menschen, aus welchem man sich wenig macht, und

nach dem Ruin eines Theils derjenigen Glüksumstände, die der Bankerot verschont zu haben scheint, würde sich Frankreich gezwungen sehen, einen schimpflichen Frieden zu erbitten, und sich in einer neuen Unordnung mit einer neuen Schuldenlast befinden, welche der Wucherzins auf das doppelte der erzwungenen Ausgabe würde getrieben haben.

Eine neue Schuldenlast würde neue Abgaben verursachen; dies wollen diejenige nicht, welche geneigt sind, dem Bankerot beizustimmen. Sie wollen neue Taxen vermeiden. Es kann also nüzlich seyn, die wahrscheinlichen Folgen des Bankerots in Betref der Auflagen zu betrachten. Die Vorausſezung eines Krieges ist nicht einmal nöthig, um ein Resultat zu geben, welches von dem zu erwartenden sehr verschieden ist. Wüßt ihr, aus welcher Absichten der Hof die Staatsschulden tilgen oder tilgen lassen will? Geschieht es aus Ersparniß oder aus der Absicht seine Macht und seine Genüsse zu vermehren? Kann man wohl aufrichtig glauben, daß wenn der Minister in sehr mißlichen Augenbliken zu einer wahren Reform, die von so vielen Beweggründen gefordert wurde, sich nicht entschliessen konnte, er dann freiwillig sein Betragen ordentlich einrichten werde, wenn er die volle Ausdehnung des unumschränktesten Ansehens wieder erhalten hat, und nun kein Hinderniß ihn abhalten kann, sich seiner Leidenschaft für die ausschweifendsten Ausgaben zu überlassen? Sollte er alsdann mehr besorgt seyn, alle falschen Thüren zu schliessen, durch welche die öffentlichen Einkünfte aus dem königlichen Schaz herausfliessen?

Folget den natürlichen Wirkungen des Bankerots auf die doppelte Quelle, welche die Staatskasse ernährt. Es ist klar, daß augenbliklich eine ungeheure Verminderung in dem Verbrauch aller Artikel entstehen wird. Andern Seits wird die Verringerung des Absazes, verbunden mit der Vertilgung einer Menge Kapitalien, welche die Werkstädte unterhielten, in allen Arten der Produktion eine aufserordentliche Abnahme herbeiführen: daher dann folglich eine unzuberechnende Verminderung in allen Theilen des öffentlichen Einkommens.

Könnte man uns in dieser neuen Lage der Dinge dafür bürgen, daß nur diejenigen die Abgaben verweigern würden, welche durch Elend in die Unmöglichkeit zu zahlen gesezt sind? Würde das allgemeine Mißvergnügen, und die Leichtigkeit sich unter den Anschein eines Unglüks zu verbergen, dessen Grenzen man nicht wird unterscheiden können, nicht im Stande seyn den grösten Theil der gewöhnlichen Abgaben gänzlich zu hemmen? Welchen Entschluß wird alsdann der Minister nehmen? — Er wird Gewalt brauchen, den Militärstand vermehren, und noch beträchtlichere Summen ausgeben.

Also, die nothwendige Verminderung in der Einnahme, die erzwungene Vermehrung der Ausgabe, kurz diese lange Gewohnheit der Verschwendungen, welche man als unheilbar betrachten kann, so lange nicht der öffentliche Schaz der Nation angehören wird, werden neue Bedürfnisse schaffen, die neue Zuschüsse fordern werden; und ich frage nun: indem man auf der einen Seite die Nation ohne Kraft, auf der andern den Minister allmächtig sieht,

begreift man da nicht im voraus, daß sehr bald neue Auflagen werden gemacht werden?

Indessen will ich mich gern mit denjenigen, welche nicht im Stande sind, eine Begebenheit in ihren wahrscheinlichen Folgen, sobald sie sich ein wenig aus ihrer gewöhnlichen Sphäre entfernen, zu betrachten, in die Lage sezen, welche bei dem Ausgang des Bankerots die günstigste ist. Das geringste, was man dadurch leiden kann, wird immer schlimmer seyn als die übeln Folgen einer neuen Taxe. Nicht aus dem Grunde, daß ich an die Nothwendigkeit einer neuen Auflage glaube, um den Bankerot zu vermeiden, ich werde mich in diesem Betref bald erklären; sondern ich sage, wenn man der Nation unter den übeln Folgen einer neuen Steuer und denen eines Bankerots die Wahl liesse; so würde sie nicht anstehen müssen, die Steuer anzunehmen. Und dies ist nicht bloß das Interesse der Gläubiger, und aller derer, welche mit ihnen in Verbindung stehen, sondern dies ist das *Interesse* aller Bürger. Die Gegenstösse einer so heftigen Bewegung, der vernichtete Kredit, der Handel und die Künste auf 50 Jahre gelähmt, und 300000 Menschen auf der Heerstrassen entscheiden für alle hinlänglich, welches von beiden Uebeln man vermeiden muß; sie beweisen hinlänglich, daß unter allen Mitteln das Defizit auszufüllen, der Bankerot für die Nation das theuerste und allertraurigste seyn würde.

Wir haben den Staatsbankerot in seinen Beziehungen auf die Rechte der Bürger, welche Gläubiger sind, noch nicht untersucht. Wen könnte man wohl lehren,

daß

daß derselbe den Karakter der allerhöchsten Ungerechtigkeit trägt? Unglük über den, der nicht mit Unwillen jeden von sich stößt, der glauben würde ihm beweisen zu müssen, daß die Verlezung seiner Verpflichtungen nicht erlaubt sey, oder der kalt zu untersuchen anfangen würde: ob die öffentliche Treue derselben Moral als die Treue der Privatleute unterworfen sey.

Das besondere Gemälde der Unruhen, des Schmerzgefühls, der Verzweiflung, des Jammers und der Verbrechen jeder Art, welche das Elend und die Wuth begehen könnten, würde noch mehrere Farben des Entsezens auf die blosse Idee eines Vorschlags, der so viele Uebel erzeugen könnte, werfen. Allein die Absicht unsrer Schrift gieng mehr dahin, den Bankerot in Betref seines politischen Einflusses auf das Schiksal der ganzen Nation zu betrachten.

Jezt muß man auf die Schwierigkeiten antworten, denn warum sollte man es sich verhehlen, daß man sich Schwierigkeiten mache. Der Bankerot hat Anhänger. Einige behaupten, daß die Nation nicht schuldig sey, weil sie zur Einwilligung der Anleihen nicht befragt worden ist u. s. w. Andere sehen die Schuld als wucherisch an, und rathen einer Verbindlichkeit zu entsagen, deren Unbilligkeit wie sie sagen am Tage liegt. Andere bemühen sich die bösen Folgen und die Vortheile des Bankerots abzuwiegen und bestimmen sich ganz kalt für die Vortheile. Kurz die meisten endlich, von der Ueberlast, welche dem Volke droht, erschrekt, wollen nichts in Erwägung ziehen, und wollen, es koste was es wolle, neue Auflagen entfernen. Man muß wahrnehmen, daß die bisher gemachten Be-

merkungen allen denen unzureichend scheinen werden, die sich für eine dieser beiden leztern Betrachtungen haben einnehmen lassen. Es ist also nothwendig zu antworten; und um auf alles zu antworten, so braucht man nur die Beschaffenheit der Frage aufzuhellen, und ihre wahren Beziehungen mit den guten Grundsäzen und der jezigen Lage des Staats zu zeigen. Doch wir möchten durch diese Entwiklungen den Gang des Hauptgegenstandes dieser Schrift aufhalten; es ist deswegen besser, sie ans Ende dieses Werks zu verweisen, wo sie der Leser in 4 Fragen mitgetheilt finden wird.

Wir schliessen hier unsre Bemerkungen den Bankerot betreffend mit diesem Saze, daß alles, welches den Karakter des Eigenthums trägt, vor dem Gesez gleich heilig sey. Meine ausstehende Schulden gehören mir, und die Zinsen davon sind mein Einkommen, eben so wie mein Landgut und die Renten die ich jährlich daraus ziehe, mir gehört. Hier ist kein Unterschied. Kein Mensch kann das Recht haben, mir weder das eine noch das andere wegzunehmen. Die Nation selbst, obgleich oberster Gesezgeber kann mir weder mein Haus noch meine Schuldscheine nehmen. Wenn man zu den Grundsäzen hinaufsteigt, so findet man die Sicherstellung (Garantie) des Eigenthums als den Zwek jeder Gesezgebung; wie kann man sich einbilden, daß der Gesezgeber mir es rauben könne? er ist nur da, um es zu schüzen. Wenn wir also die Gewalt Bankerot zu machen mit der Gewalt Auflagen zu bewilligen verglichen haben, so würden wir die Gerechtigkeit und den Zwek der Gesellschaft beleidigt haben, wenn wir gefolgert hätten, daß die Reichsstände das Recht hätten, das Miteigenthumsrecht der Staatsgläubiger auf alle Güter

des

des Reichs zu vernichten. Wir wollen noch hinzufügen, daß der Gesezgeber den allgemeinen Willen der Nation vorstellt, und daß er durch allgemeine Geseze, niemals durch einzelne Macht; Handlungen wirkt. Er kann die einen zum Vortheil der andern nicht berauben, und seine Vollmacht, so ausgedehnt sie seyn mag, kann ihn nie berechtigen, eine Klasse von Bürger zu zerdrüken, um die andern zu erleichtern.

Es ist Zeit eine so unleidliche Voraussezung zu verlassen. Nein, die Reichsstände können nichts zugeben, welches die mindeste Beziehung, die mindeste Aehnlichkeit mit der Abscheulichkeit hat, die öffentliche Treue meineidig werden zu lassen. Sie müssen im Gegentheil fühlen, daß hier grade der Fall sey, ihrer Freiheit und ihrem Ansehen das lezte Siegel aufzudrüken, und jenes unwiderstehliche Uebergewicht in der allgemeinen Meinung sich zu verschaffen, nach welchem ihr ganzes Bestreben gerichtet seyn muß. Es wäre zu wünschen, daß sie aus diesem Gesichtspunkt eine ohngefähr so lautende Erklärung abfaßten:

„Es ist bekannt, daß

„Jedes öffentliche Anleihen von Seiten der Nation „zwei Verpflichtungen voraussezt 1) die jährlichen Zinsen „davon, und 2) nach und nach das Kapital wieder ab„zuzahlen;„

„Daß diese beiden Unternehmungen nur auf die drei fol„genden Arten ausgeführt werden können; entweder 1) „durch Einführung einer neuen Auflage, oder 2) durch „die Veränderung der Bestimmung eines Theils der ein„gefühs

„geführten Auflagen — oder endlich 3) durch die Ver-
„wendung des Zuwachses einer Auflage, nemlich einer
„solchen, welche ihrer Natur nach eines Zuwachses fä-
„hig ist.„

„Aus allen diesen Betrachtungen ergiebt sich deutlich,
„daß die Macht im Namen der Nation zu borgen, nur
„der Nation angehören kann.„

„Die Reichsstände bemerken aber, daß alle Theile,
„welche die Staatsschulden ausmachen, daß alle bis auf
„diesen Tag im Namen des Königs gemachte Anleihen,
„durch einen solchen Zusammenfluß aller damals existiren-
„den gesezmäsigen Formen versehen worden sind, daß es
„den Leihern unmöglich war, das Gebrechen davon in
„seiner Wurzel zu erkennen; ferner, sie sehen ein, daß
„das Bedürfniß und der Vorschlag einer Wiederherstel-
„lung der Nation, sich mit der Umstürzung in den Glüks-
„gütern und den unzähligen Unordnungen nicht *vereini-*
„gen lassen, welche aus der Vernichtung der Staatsschuld
„entstehen würden. Die Reichsstände durch zwey so mäch-
„tige Gründe bewogen erklären daher, daß sie im Namen
„der Nation die Schulden annehmen; sie sezen also fest,
„daß sie unter einen einzigen Namen gebracht, versichert
„und unter ihren Befehlen sowohl für die jährlichen Zin-
„sen, als für die allmählige Abbezahlung der Kapitalien,
„welches sich bei jedem Anleihen versteht, Sorge getragen
„werden soll.„

Auf diese Art beruhigt man die Völker, so zeigt man sich würdig ihre Stellvertreter zu seyn, so befestigt man die guten Grundsäze, bereitet die Bürger zur Kenntniß

ihrer Rechte und der Macht ihrer Vereinigung, und geht auf dem Wege der Billigkeit und Ehre seinem Zwek entgegen. Es scheint uns, daß eine solche Erklärung der Nationalversammlung unter allen Rükſichten den Namen des Retters des Gemeinwesens verdienen würde. Die Theilnahme, der Eifer, die Liebe, das Dahingeben, diese Tugenden, welche nur ein Vaterland zu kennen wünschen, würden ihren natürlichen Lauf gegen die Reichsstände nehmen, welche dadurch der Vereinigungspunkt der Meinungen, der Empfindungen und bald alles dessen werden würden, worin die wahre Macht besteht.

Doch wir wollen diese lange Ausschweifung endigen, wenn man diesen Namen einem Gegenstande geben darf, der mit dem Plan dieses Werks und insbesondere mit der Frage der Freiheit der Reichsstände sehr wesentlich zusammen hieng.

Innere Freiheit.

Die Frage der Freiheit der Reichsstände umfaßt ausser der äusseren Unabhängigkeit noch diese innere vollständige und leichte Organisation, welche jede Versammlung haben muß, um ihre Geschäfte verrichten zu können. Wir wollen, ohne diese Materie gründlich zu behandeln, die Hauptzüge darlegen, und diese Abtheilung damit endigen, ein Wort von den Meinungsvorurtheilen gegen die sogenannte Schwierigkeiten grosser berathschlagenden Versammlungen zu sagen; denn wir möchten, wenn es möglich ist, die Freiheit der Versammlung sogar gegen die Ungerechtigkeiten des Publikums vertheidigen.

Es würde überflüssig seyn, die Nothwendigkeit einer Polizei in einer Versammlung von 1000: 1200 Personen zu beweisen, vorzüglich, wenn man bemerkt, daß das Vorrecht, ausser derselben nicht verantwortlich zu seyn, den Gliedern der gesezgebenden Versammlung wesentlich gehört, und daß dieses Vorrecht nicht fortdauern könnte, wenn nicht in derselben eine Art von Tribunal, Gerechtigkeit zu pflegen, niedergesezt wäre. Wir wollen hier wie man sieht, die Formel einer Berathschlagung oder einer Verordnung einstweilen annehmen, wiewohl es jedesmal für den Verfasser etwas peinliches ist, wo seine Absichten in diesen Entwurf deutlicher und bestimmter dargestellt werden sollten.

Polizei-Verordnungen in Rükficht der Personen.

1) Kein Abgeordneter kann ausser der Versammlung verantwortlich für dasjenige seyn, was er darin gesagt oder gethan haben wird.

2) Die Versammlung wird unter ihren Gliedern drei Polizeiverwalter und einen Gerichts-Ausschuß von 12 Personen ernennen.

3) Die drei Polizeiverwalter werden den Auftrag haben 1) diejenigen zur Ordnung zu rufen, die sich davon entfernen. 2) Demjenigen vorläufig das Wort zu nehmen, der sich gegen die Ordnung ungehorsam bezeigt. 3) Vor dem Gerichtsausschuß (welcher sich auf ihr Begehren augenbliklich versammeln wird) jedes Mitglied zu laden, welches sich weigert oder es verschiebt, der vorläufigen Entziehung des Worts zu gehorchen, und welches sich in der Versammlung eines schweren Vergehens oder Fehlers schuldig macht.

4. Sie-

4. Sieben von den 12 Gliedern des Gerichts-Ausschusses, woraus es besteht, sind hinreichend, um ein Urtheil nach der Mehrheit zu fällen.

5. Die Amtsgeschäfte des Gerichts-Ausschusses werden darin bestehen: 1) die Weigerung, der von einem Polizeiverwalter befohlnen vorläufigen Entziehung des Worts zu gehorchen, in lezter Instanz zu bestrafen. Die Strafe wird in einer längern Entziehung des Worts, oder selbst in der Entziehung der Gegenwart in der Versammlung während einer längern oder kürzern Zeit bestehen. 2) Auch alle andere Fehler in lezter Instanz zu beurtheilen, deren Bestrafung doch nie bis zur gänzlichen Abtretung aus der Versammlung steigen kann. 3) Was die strafbaren Mitglieder betrift, welche die gänzliche Abtretung verwirkt hätten, oder welche verdienten, den gewöhnlichen Gerichten überliefert zu werden, um ihnen den Prozeß wie allen andern Bürgern zu machen, so soll dann der Ausschuß nur mit dem Beding der Appellation entscheiden.

6. Die Appellation soll an die allgemeine Versammlung gehen, welche in lezter Instanz über die gänzliche Abtretung ausprechen wird, und wenn diese erkannt ist, über die Hinweisung an die gewöhnlichen Richter.

7. Da jedes herausgewiesene Mitglied nicht mehr zur Versammlung gehört, so muß an seine Gewaltgeber mit Uebersendung des Protokolls des Urtheils geschrieben werden, um zur Wahl eines andern Abgeordneten zu

schreis

schreiten: das herausgewiesene Mitglied kann nicht wieder erwählt werden.„

Man begreift wohl, daß man die Grenze der innern Gerichtsbarkeit, welche den Mitgliedern zukommt, bestimmen und deutlich den Verbindungspunkt zwischen ihr und der äussern allen Bürgern gemeinschaftlichen Gerichtspflege anzeigen muß.

Viele werden glauben, und ich bin sehr ihrer Meinung, daß es billig sey, für die ersten Zeiten so lange bis eine gute Grundverfassung gegen alle Gewaltthätigkeiten von Seiten der Verwaltung sicher gestellt hat, das Vorrecht der Abgeordneten auf alle ihre Aeusserungen und alle ihre Schritte auch ausser der Versammlung, in so fern sie sich auf die öffentliche Angelegenheiten beziehen, auszudehnen.

Genauere, die Formen der Versammlung angehende Umstände.

Es ist für die Versammlungen nicht weniger wichtig, seine ersten Sizungen dazu anzuwenden, sich eine Organisation und Formen zu geben, welche für die Geschäfte die sie ausüben soll, passend sind. Eigentlich sollte eine gewöhnliche gesezgebende Versammlung nicht den Auftrag haben, sich selbst eine Verfassung zu geben. Die Verfassung gründende und durch die Verfassung gegründete Gewalt sollten nie zusammen fliessen. Allein da die Nation für das grosse Werk der Grundverfassung durch keine besondere Versammlung von Abgeordnete gesorgt hat, so müssen wir wohl annehmen, daß die bevorstehenden

Reichs-

Reichsstände beide Gewalten vereinigen werden. Dieser interessante Gegenstand würde uns zu weit führen; und verdient überdem eine besondere Abhandlung. Wir wollen daher nur bemerken, daß die allgemeine Versammlung, da sie durchaus in der vollkommensten Unabhängigkeit von der vollziehenden Gewalt seyn muß, sich gegen die Nation so wie gegen die Vernunft strafbar machen würde, wenn sie sich durch eine fremde Macht eine Form geben liesse. Sie kann nur ihre eigenen Verordnungen anerkennen, und sie wird sie ohngeachtet aller Gebräuche, Beschlüsse und entgegengesezte Entscheidungen des Staatsraths beobachten.

Eine Versammlung Stellvertreter kann niemanden zu ihren Berathschlagungen hinzulassen, der nicht ein von den Völkern frei erwählter Abgeordneter ist. Die Beamten der Krone, die Herzöge und Pairs, die Prinzen können da unter keiner von diesen Eigenschaften erscheinen. Jeder Einfluß, welcher nicht aus dem Karakter des Abgeordneten entspringt, muß den Gesezen einer wahren Stellvertretung als ganz entgegengesezt angesehen werden.

Die Vorschläge von Seiten des Königs müssen nur durch anerkannte Kommissarien der Versammlung überbracht werden. Wenn ein Mitglied dieser Versammlung sich nicht scheute, die Eigenschaft eines Kommissärs des Königs anzunehmen, so ist klar, daß er dadurch das Geschäft eines Stellvertreters verlassen würde. Die Völker erwarteten von ihm seine Meinung als Theil der Gesezgebung; er hat die Rolle verändert, indem er Wortträger der vollziehenden Gewalt wird, also muß er auch von den Berathschlagungen ausgeschlossen seyn. Es ist gewiß unnöthig

nöthig noch bestimmter zu erklären, daß die Versammlung in Gegenwart des Königs oder seiner Kommissarien ihre Berathschlagungen nicht fortsezen kann.

Da keine Provinz das Recht hat, die andere zu beherrschen, so würde es lächerlich seyn, wenn eine das Vorrecht verlangte, den Reichsständen einen Präsidenten zu geben. Man hat im allgemeinen in Frankreich sonderbare Vorurtheile über die Wichtigkeit des Präsidenten einer Versammlung. Man ist gewohnt, ihn als das Haupt der Geschäfte zu betrachten, als sey er gemacht sie zu leiten. Ein so gefährlicher Irrthum kommt von dem Interesse des Ministers her, welches er dabei hatte, daß alle Versammlungen des Reichs unter seinem Ansehen berathschlagten. Der Minister läßt den König sagen: daß er die Versammlung seiner Stände von Bretagne, von Artois, die Versammlung seiner Geistlichkeit, seine Reichsstände halten oder halten lassen wird, als wenn dies nur Ausflüsse seiner Macht, seines Staatsraths oder blosse untergeordnete Schreibstuben in dem Verwaltungsbezirk eines der Staatssekretäre wären.

Man begreift wohl, daß die Regierung mit solchen Ideen die Präsidenten der verschiedenen Versammlungen als Beamte ansehen mußte, die ihr über alles, was da vorgieng, Rechenschaft geben sollten. Alle Versammlungspräsidenten wurden bald direkt oder indirekt von ihr ernannt und sie wurden ihre natürlichen Correspondenten. Ihr Einfluß, ihr Ansehen haben durch tausend Mittel zugenommen; sie haben in allen Dingen die Hand gehabt: sie haben vorgeschlagen, eingeleitet und regiert. Die öffentlichen Angelegenheiten sind ihre mit dem Minister im

vor-

voraus abgemachte Privatangelegenheiten geworden, deſſen Vertraute zu seyn, sie sich eine Ehre machen.

Man muß hoffen, daß die Reichsstände der Nation nicht ein ähnliches System annehmen werden. Der Präsident oder die Präsidenten, welche sie, so wie alle innre Beamte der Versammlung nur unter den Mitgliedern derselben frei ewählen werden, sollen so wie alle andre Beamte nicht die Grenzen ihres Amtes, welches ihnen angewiesen ist, überschreiten. Das Geschäft des Präsidenten besteht darinn, die Stimmen nach den vorgeschriebenen Formen zu sammeln, bei den gewöhnlichen Gelegenheiten und jedesmal, wenn für eine Abordnung zum Beispiel, oder in einem wichtigen Geschäft kein Redner dazu ernannt seyn würde, das Wort im Namen der Versammlung zu führen. Es liegt dem Präsidenten auch noch ob, die Beschaffenheit der Frage denen zu erklären, welche sie nicht recht verstanden zu haben scheinen. Wenn er diese Grenze überschreitet; wenn ihr gestattet, daß euer Präsident oder jedes andere Mitglied mehr oder weniger deutlich sich zum Ausleger einer fremden Macht aufwirft, und euch zu verstehen giebt, daß er in gewissen Hinsichten dasjenige kenne was die Versammlung nicht weiß, oder wenn er der Ueberbringer einer Versprechung von Seiten des Ministers wird; wenn ihr zugebt, daß man auf irgend eine Art versucht auf die Debatten, wie die Engländer sagen, Einfluß zu haben, so werden sich unter euch Mißbräuche von den allergefährlichsten Folgen einschleichen.

Ihr müßt auch nicht erlauben, daß euer Präsident weder die Mitglieder ernenne, welche die Kommissionen ausmachen sollen, denen die Versammlung die Vorbereitung

der

der wichtigen und schwierigen Geschäfte zuschiken wird, noch daß er nach seinem Willen diese Kommissionen bilde.

Man bewilligt ihm so ziemlich allgemein das Recht, die Stimmen zu scheiden, und im Fall ihrer Gleichheit dem einen Theil derselben durch seine Stimme das Uebergewicht oder die Mehrheit zu geben *). Dieses Vorrecht ist zu ungeheuer, um es irgend einer Stelle einzuräumen. Wer sieht nicht, daß auf diese Weise die Entscheidung von einem Einzeln abhinge? Diese Entscheidungsstimme muß so viel möglich dem allgemeinen Willen heimgestellt werden, welcher sie, wo nicht unmittelbar, doch mittelbarer Weise geben wird. Guten Grundsäzen gemäß sollte also die ganze Versammlung die Person erwählen, welche in solchen Fällen die Stimmenscheidung vorzunehmen hätte, und eine gesunde Staatskunst will, daß man zu einer so wichtigen Sache nicht immer die nemliche Person erwähle. Ich würde' vorschlagen alle 14 Tage drei Glieder unter denen, welche im vorzüglichsten Ruhm der Tugend stehen, zu ernennen — und im Fall der Stimmengleichheit

*) Avoir la voix preponderante: in den Republiken der Schweiz, wo der Präsident der National- oder Rathsversammlungen dieses Vorrecht fast bei allen Gelegenheiten hat, wird dasselbe durch folgende Ausdrüke bezeichnet: der Präsident hat den Stich, oder den Stich zu entscheiden haben; Stich bezeichnet nemlich gleicheinstehende Stimmen — departager les voix, die Stimmen scheiden; dies ist ebenfalls der in den schweizerischen Republiken gewöhnliche Ausdruk.

M. d. U.

heit sollte das Loos unter ihnen entscheiden, welches von diesen dreien die überwiegende Stimme zu geben (den Stich zu entscheiden) hätte; doch ich bemerke, daß ich von meinem eigentlichen Gegenstand ausschweife. Wenn der Präsident in den Kreis seiner wahren Geschäfte eingeschlossen ist, so ist es wahrscheinlich, daß man weniger Schwierigkeiten finden wird dem Grundsaze der Gleichheit und Klugheit zu folgen, der da befiehlt, daß der jedesmalige Präsident der Reichsstände es nur auf eine Woche sey, welches ich ebenfalls von dem Präsidenten, den jede Abtheilung, jede Kammer, jede Kommission erwählen muß, verlange; übrigens, da man keinen Vorzug unter den Provinzen wie unter den Abtheilungen dulden muß, so läßt die hier vorgeschlagene Maasregel den Reichsständen den Vortheil, die Präsidenten wechselsweise in jeder Provinz und in jeder Abtheilung zu wählen. Und man sage nur nicht, daß die beiden ersten Stände niemals von einem Gliede des ersten Standes präsidirt seyn wolten, denn man kann nicht besser und ehrenvoller präsidirt werden, als von dem, welchen man sich selbst wählt. Irgend jemand zum voraus davon ausschliessen ist eine baare Beleidigung für die ausgeschlossenen Personen und eine Ungereimtheit in den Geschäften.

Die Zänkereien über den Rang und den Vorsiz scheinen dem Philosophen und den vernünftigen Leuten verächtlich. Nichts destoweniger ist leicht vorauszusehen, daß eine zahlreiche Versammlung von Personen, welchen der grosse Grundsaz der Freiheit noch fremd ist, und welche noch nicht gewohnt sind, sich ihrer Schwäche und ihren Verabredungen gemäß zu betragen, dem Fall ausgesezt seyn wird, sehr viel Zeit mit eitlen Zänkereien zu verlie-

ren. Das Mittel diesem ersten Hinderniß der Geschäfte zu steuern, ist ohne viele Umstände eine Kommission zu ernennen, welche den Auftrag hat alle Anmassungen dieser Art anzuhören, zu untersuchen und sie der allgemeinen Versammlung mit einem mal zur Entscheidung vorzulegen.

Es ist ebenfalls nöthig in der ersten allgemeinen Sitzung, die viel wichtigere Kommission zu ernennen, welche den Plan der innern Einrichtung der Versammlung bereiten soll, so lange bis dieser beschlossen ist, sind die Sitzungen nur vorläufig. Damit aber ist nicht gesagt, daß man nicht die Macht habe, die vorläufigen Regeln festzusezen; auf welche Art auch die Stimmen gegeben werden, so darf man sie nur sammeln und die Mehrheit kennen, um daraus den allgemeinen Willen abzunehmen, welcher beständig das Gesez macht.

Da man den allgemeinen Willen *) nur durch die Mehrheit erkennen kann, so muß jede Anordnung, jedes Gesez,

*) Ich betrachte jeden Abgeordneten ohne Unterschied der Stände als Stellvertreter der ganzen Nation; ohne dies kann kein allgemeiner Wille statt finden, es sei denn daß die Kammer des dritten Standes allein die National-Versammlung bilden und für die ganze Nation berathschlagen würde. Das Gesez ist da, wo der allgemeine Wille ist, da wo die Mehrheit ist. Um also die wahre National-Mehrheit zu haben, ohne aus der Kammer des dritten Standes herauszugehen, was muß man thun? Im voraus festsezen, daß die Berathschlagungen mit einer Mehrheit von 5 bis 6 Stimmen abgeges

Gesez, es sey welches es wolle, das Werk der Mehrheit seyn, diese wird nach der Beschaffenheit der Geschäfte geringer oder grösser, aber es wird immer die Mehrheit seyn, und es wäre sehr sonderbar, wenn man etwas nach der Minderheit entscheiden wollte. Was muß man also von den Mitteln denken, welche bisher zur Stimmensammlung angewendet wurden? Sie sind so beschaffen, daß die Mehrheit nur anscheinend seyn, und die Minderheit das Gesez machen kann. Dies ist die üble Folge der Methode, die Stimmen nach den Abtheilungen zu sammeln.

Ich habe sagen hören, daß Herr von Calonne bei Zusammenberufung der Notabeln viel auf den Fehler dieser Form gerechnet hatte, um sich eine anscheinende Mehrheit zu versichern. Er hatte 144 oder 147 Stimmgebende in 7 Kammern, jede von 21 Gliedern abgetheilt. Die Mehrheit in der ganzen Zahl würde wenigstens 74 Stimmen verlangt haben, allein wenn man die Meinungen nach den Kammern nimmt, so machen 4 Kammern auf 7 die Mehrheit, und da in jeder dieser 4 Kammern 11 Stimmen hinreichen, eine Meinung durchzusezen, so bedurfte man nur 44 Stimmen von 147 Stimmgebende, um den Anschein der Mehrheit zu haben.

Dieser Fehler würde unerträglich seyn. Bequemlichkeit, oder Leichtigkeit, oder Zeitersparniß können gegen die Gefahr, ein Gesez nach der Meinung der Minderheit zu machen, gar nicht in Betracht kommen. Die alte Art

 nach

geschlossen seyn sollen. Fünf oder sechs Abgeordnete des dritten Standes vertreten die Stelle von mehr Bürgern als die beiden privilegirten Kammern zusammen genommen.

nach den Gouvernements und in diesen nach den Aemtern die Stimmen zu sammeln war also abscheulich. Man muß durchaus diesem Fehler abhelfen, weil er die schlimmsten Folgen nach sich zieht und als die völlige Zerstöhrerin aller Berathschlagungen angesehen werden kann.

Von der andern Seite würde es unmöglich seyn die Stimmen von 1000 bis 1200 Personen aufzurufen, und die Abtheilungen haben grosse Vortheile, welche man sich nicht rauben muß. Es ist also nothwendig beide Formen zu vereinigen.

Ich bilde mir ein, daß jede wichtige Materie in der allgemeinen Versammlung untersucht, auseinander gesezt auf die wenigsten Worte zurükgeführt werden wird, und daß hernach die Stimmen nach den Abtheilungen gegeben oder gesammelt werden. Jeder wird die Einsichten aller übrigen benuzt haben, und diejenigen, welche es nicht wagten ihre Stimme in einer Versammlung von 1000 bis 1200 Personen zu erheben, werden es leicht unter 30 thun. Es wird keine gute Idee entgehen, und man wird den Meinungen den Vorwurf nicht machen können, daß sie durch eine unerwartete Bewegung oder durch die Geschiklichkeit der Ränkesucht plözlich entrissen worden wären. Dasjenige Mittel, welches den Abgeordneten alle ihre Einsichten und ihre ganze Weisheit läßt, ist zuverlässig das beste.

Die Abtheilungen werden aber nicht zusammen treten, um die Meinungen zusammen zu schmelzen, und nur eine einzige von ieder Abtheilung der Versammlung vorzulegen. Der Präsident jeder Abtheilung wird nach der Stimmen-

samm-

sammlung z. B. sagen: 18 Stimmende sind für diesen, 12 gegen diesen Vorschlag gewesen. Die andern Abtheilungen werden es eben so machen; und auf diese Weise wird die wahre Mehrheit eben so erkannt werden, als wenn man nicht aus dem allgemeinen Versammlungssaal herausgegangen, und als wenn die ganze Summe der Stimmen von einer einzigen Person gesammelt worden wäre.

Bemerkt wohl, ich bitte euch, daß man zur nüzlichen Anwendung dieses Verfahrens nur das Mittel finden darf, wodurch verhindert wird, damit so viele Meinungen, als es Abtheilungen giebt, entstehen. Wir haben schon gesagt, daß die wichtigen Fragen in Gegenwart aller Abgeordneten vorgelegt, untersucht, und so auseinandergesezt werden müssen, damit sie fast auf ein ja oder nein zurükgeführt werden. Dies ist dann der Augenblik, wo die Abtheilungen zusammentreten müssen. Inzwischen, wenn alsdann durch ein neues Interesse, durch eine neue Ansicht eine Kammer bewogen würde, die Frage auf eine andre Art vorzulegen, so versteht sich, daß sie es den andern Kammern durch Abgeordnete mittheilen kann. Es würde denn von drei Sachen eine begegnen: entweder eine gewisse Anzahl Abtheilungen würde sich vereinigen, um von neuem die Untersuchung der Materie in der allgemeinen Versammlung zu verlangen oder man würde dem Wunsche der Kammer, welche zu der andern abgeordnet hat, nicht willfahren; oder endlich es würde erlaubt werden, die Beschaffenheit der Frage nicht zu ändern aber eine dritte Meinung vorzubringen, welche darinn bestehen würde zu sagen, daß darüber zu berathschlagen nicht Zeit sey.

Bei den gewöhnlichen Fragen den allgemeinen Versammlungssaal zu verlassen, würde unnüz seyn; denn die

Abgeordneten dürfen sich nur in dem Saal selbst in Haufen stellen. Uebrigens weiß man, daß es bei dem grösten Theile der Berathschlagungen nicht nöthig ist die Stimmen zu zählen. Aber man weiß auch, daß über keinen Vorschlag auf der Stelle berathschlagt werden kann, wenn sich ein einziger widersezt. Bei allen wichtigen Geschäften muß der, welcher einen Vorschlag thut, ihn schriftlich geben, und einen Tag, darüber zu berathschlagen, verlangen.

Antwort auf einige Meinungen gegen die grossen Versammlungen, und gegen die Freiheit des Worts.

In dieser Materie ist es nicht genug, die Versammlung gegen die ministeriellen Angriffe, und gegen die Irthümer seiner innern Einrichtung gewaffnet zu haben; auch das Publikum ist ungerecht, und deswegen richten wir folgende Bemerkungen an dasselbe.

Man mißbilligt erstlich die Verwiklung und die Langsamkeit welche die Geschäfte in grossen berathschlagenden Versammlungen zu nehmen scheinen. Das kommt daher, weil man in Frankreich an die willkührlichen Entscheidungen gewohnt ist, welche ohne Geräusch im innern der Kabinette geschehen. Wenn eine Frage öffentlich von einer grossen Menge Personen behandelt wird, welche alle das Recht ausüben können, sie mehr oder weniger weitläuftig zu untersuchen, und welche ihre Idee oft mit einer dem Gesellschaftston ungewohnten Wärme und Geräusch äussern so giebt dies einen Anblik, welcher natürlich unsere guten Mitbürger eben so erschreken muß als ein Konzert von lermenden Instrumenten sicher das geschwächte

Ohr

Ohr der Kranken eines Hospitals ermüden würde. Man bildet sich nicht ein, daß ein vernünftiger Beschluß aus einem so freien und in Bewegung gesezten Meinungsstreit hervorgehen könne; man könnte sogar versucht werden zu wünschen, daß jemand, welcher ein grosses Uebergewicht über alle hätte, herbei gerufen würde, um Leute zu vereinigen, die sonst ihre ganze Zeit mit Zanken zubringen würden.

Allein muß man bei der Behandlung der öffentlichen Geschäfte die Methode, welche am wenigsten Geräusch macht oder sich verbirgt, derjenigen vorziehen, welche sich öffentlich zeigt und am besten alle Karaktere vereinigt, welche zur Entscheidung über das allgemeine Beste führen können? Hat man wohl bedacht, was es im allgemeinen für eine Ungeschiklichkeit ist, die Staatsverwaltung mehr zur Bequemlichkeit der Regierer als zum Nuzen der Regierten einzurichten? Was würde man von einem Künstler sagen, welcher sich nicht scheuete, die wesentliche Wirkung einer Maschine der Erleichterung ihres Spiels aufzuopfern?

Es geht, sagt ihr, bei allen diesen Untersuchungen viel Zeit verloren. Was liegt an der Zeit, wenn das Publikum nur bedient und durch gute Geseze aufgeklärt wird? Was ist ein sogenannter Zeitverlust neben der grösten dem Menschen gegebenen Wahrscheinlichkeit, dasjenige was er sucht zu finden, wenn das was er sucht wesentlich eine Nation interessirt?

Bei allen Berathschlagungen ist gleichsam die aufzulösende Aufgabe, in dem gegebenen Fall zu wissen, was das

allgemeine Beste vorschreibt. Wenn die Untersuchung beginnt, so kann man über die Richtung, welche sie nehmen wird, um zu dieser Endekung gewiß zu gelangen, nichts sagen. Das allgemeine Beste ist natürlich nichts, wenn es nicht das Interesse jemandes ist; es ist das Interesse der Einzelnen, und also auch der grösten Zahl der Stimmegebenden. Daher die Nothwendigkeit des Zusammenflusses der Meinungen. Was euch eine Untereinandermischung, eine Verwirrung scheint, welche alles verdunkeln kann, das geht unvermeidlich der Aufklärung vorher. Das Interesse aller Einzelnen muß sich unter einander reiben und stossen, sich um die Wette der Frage bemächtigen und jedes nach seinen Kräften dieselbe seinem sich vorgesezten Ziele näher bringen. Die nüzlichen und schädlichen Meinungen scheiden sich bei dieser Probe; die einen sinken, die andern fahren fort sich zu bewegen, sich das Gleichgewicht zu halten, bis sie endlich verändert und durch ihre gegenseitigen Bemühungen gereinigt, sich vereinigen und in eine Meinung zusammenschmelzen; ganz so wie im physischen Universum eine einzige und mächtigere Bewegung aus einer Menge von entgegengesezten Kräften zusammengesezt wird.

Alsdann freilich bemerket ihr in der Menge der Meinungen bestimmt diejenigen, welche sehr füglich ungeäussert hätten bleiben können. Allein, wie könnet ihr zum voraus eine einzige Meinung von der Stelle ausschliessen, wo alle das Recht haben angehört zu werden — wo alle behaupten mit dem allgemeinen Besten in Verbindung zu stehen — wo alle die Ansprache auf die engste Verwandschaft mit der noch unbekannten Entscheidung machen, die man von euch erwartet? Würdet ihr nicht durch willkühr-

liche

liche Entfernung ider einen und der andern Gefahr laufen mehr oder weniger von der endlichen Richtung abzuweichen, welche am Ende die Versammlung zu ihrem wahren Zweke führt?

Ich übergehe eine Menge Einwendungen, welche zu sehr die französische Leichtigkeit und Unbedachtsamkeit zeigen. Freilich, wenn man die grossen Versammlungen ohne alle Ordnung und Polizei annimmt, so würden die Schwierigkeiten unzählbar dabei seyn. Aber wie sehr würde man fehlen, wenn man dächte, daß die Reichsstände, die zur Erhaltung der guten Ordnung ihrer Sizungen passenden Geseze nicht zu machen wissen sollten?

Uebrigens sind wir weit entfernt allen Tadlern zu antworten. Es giebt Vorwürfe und eine gewisse Art von Haß, welchen zu verdienen ehrenvoll ist. Ist es denn zum Beispiel zu verwundern, daß eine Versammlung, bei welcher eine freie Entdekung der Verwaltungsfehler das Recht und die Pflicht zugleich eines jeden Abgeordneten seyn soll, schon im voraus jene ungeheure Schaar von Agenten, die aus den alten Misbräuchen Nuzen zogen und insbesondere so viele Schuldige in Schreken sezt, welche einst um dem Galgen zu entgehen, nichts weiter brauchten, als einen einzigen für Nebenabsichten empfänglichen Obern zu gewinnen? In der heuchlerischen Unruhe dieser Menschen über das Betragen der Reichsstände liegt nichts als Unredlichkeit, denn gern möchten sie Kleinmuth in die Gemüther aussäen; verliert ja eure Zeit nicht, euch mit solchen Leuten in Untersuchungen einzulassen; man überzeugt sie nie; überlasset sie der Ruthe der Begebenheiten statt aller Antwort.

Die guten Patrioten müssen mit Freuden erkennen, daß das Interesse für das Gemeinwesen sich in allen Ständen der Bürger verbreitet hat, und daß es schon eine ansehnliche Masse bildet. Ja, wir können jezt ganz laut die innern Feinde der Nation hassen. Diese patriotische Gesinnung theilt sich schnell mit, und wird gleichsam die erste Handlung der öffentlichen Gerechtigkeit.

Was diese kleinmüthigen, so leicht niederträchtigen Menschen betrift, welche sich mit dem Namen weiser Gemüther, mässiger Menschen behängen, weil ihre ohnmächtige Seele keine Thatkraft hat, warum sollte man sie in ihrer moralischen Unthätigkeit beunruhigen, welche sie so gerne als eine Bedingung der Staatsruhe geehrt wissen möchten? Weg mit diesen niedrigen Wesen, die lieber alle Streiche aushalten, als einen davon abwehren. Es ist sehr natürlich, daß gelähmte Seelen jeder freien Bewegung widerstreben, daß sie sich sogar gewissermassen von dem blossen Schauspiel der Ehre und der Freiheit bei andern ermüdet fühlen. Weg mit ausgearteten Geschöpfen, mit Nullen, sie sind wahre todte Körper, ihr Ort ist das Grab.

Die Freunde der Nation würden nur wenige Schwierigkeiten haben, wenn dieser Haufe von übelgesinnten Sprechern, welche sich mit Kühnheit zeigen, weil sie zu den Klassen der Gesellschaft gehören, welchen das Unglük der Begebenheiten das Recht alles zu sagen und zu thun erworben zu haben scheint — nicht von aller Schaam entblößt wäre. Es bliebe vielleicht denn nur der unruhige und ewige Tadel der Greise übrig, gegen welchen uns keine Voraussezung, keine Macht schüzen kann. Die Greise,

welche

welche die gegenwärtige Zeit erleben, sind verdammt nichts anders als die Menschen der vergangenen Zeit zu seyn, denn sie werden weder die Gefühle noch die Irrthümer davon verlieren. Die Namen des Patriotism und der Freiheit gehören nicht in ihre Sprache, es ist umsonst sie ihnen erklären zu wollen — ihr rühret nur ihre Ohren. Die Vorurtheile unsrer Zeitgenossen können vergehen, ihre Vernunft kann sich aufhellen; allein für die Vernunft von 60 Jahren ist kein Mittel.

Die durchs Alter geschwächte Menschen, dem lächerlichen Amtmann in der Komödie immer gleich wissen nichts anders zu thun, als Mässigung zu predigen, sobald man Thatkraft und Kopf zeigen soll. Mit ihren tausend Betrachtungen für Sachen und Personen, mit ihren ewigen Rükfichten für alles, was eine Stelle oder einen Rang besizt, erstiken sie jeden nüzlichen Plan, und vernichten jede Hoffnung des Bessern.

Wird man nie für die Menschen etwas zu thun wissen als ihnen Mässigung, und immer nur Mässigung zu predigen? Ist dies ein Heilmittel für unsre Uebel? Ach! seit wie vielen Jahrhunderten sind wir gemässigt und unglüklich! — — —

Damit aber wollen wir nicht sagen, daß alle betagte Personen unempfindlich gegen die Staatsunordnungen sind. Die meisten sogar vertragen es, von Verbesserungen reden zu hören. Allein sie wollen und wollen nicht; sie wünschen und wagen es nicht, die öffentlichen Feinde zu verdammen. Wenn ihr im Begriff seyd, muthvoll die Mißbräuche anzugreifen, so rathen sie euch zitternd, we-

nig-

nigstens doch abgenuzte Werkzeuge anzuwenden, welche nicht einfassen und einbeissen können. Sie verehren aus Gewohnheit die Urheber ihrer Uebel und erlauben sich im Betref derselben die mindeste Beschwerde nicht anders, als in den niedrigsten Komplimenten und mit der schändlichsten Niederwerfung in den Staub. Macht ihnen einmal den Vorschlag sich davon zu befreien; — wenn sie ja einwilligen, so wird es unter der Bedingung seyn, ihre Livree, die sie schon so lange entehrte, beibehalten zu dürfen; sie sind einmal daran gewöhnt, und es ist Bedürfniß für sie, an ihrer alten Kette zu sterben.

Aber wir, die wir wenigstens durch Gedanke und Wille frei, noch die ursprüngliche Federkraft haben, werden wir immer die Stellung und die Sprache von Sklaven borgen!

Man muß hoffen, daß diese schimpflichen Gesinnungen, diese kleinfügigen Betrachtungen, diese erbärmlichen Klagen aufhören werden die öffentliche Meinung zu beflecken. Die Stellvertreter der Völker werden von so gefährlichen Hindernissen befreiet werden, und ich sage es zur Ehre der Nation, wir werden in dieser Versammlung bisweilen das Schauspiel eines tugendhaften Unwillens haben, welcher in der Verfolgung grosser Misbräuche ohne Furcht die Grenzen überschreitet, welche eher die Schwäche als eine sogenannte Weisheit dem Muthe zu ziehen gewagt hat.

Diese Züge der Ehre und des Gemeingeistes werden allgemein werden, ohngeachtet des Tadels verschrobner Köpfe, ohngeachtet der Widersezung verderbter Seelen,

und

und ohngeachtet der gefährlichen Gegenwart der Angeber, deren treuloses Ohr sich den Worten des tugendhaften Mannes nur in der Hoffnung eine Angabe zu machen aufschließt; niedrige Ehrgeizige, die ihr stets bereit und fertig seyd euch insgeheim durch einen schändlichen Dienst neue Ansprüche auf Ehre, auf Stellen und Pensionen zu erwerben, welche man über diese Ehrlosen mit desto grösserer Verschwendung ausgießt, je strafbarer sie sich zeigen.

Doch wieder zurük auf das Publikum, welches, indem es bisweilen alle Ideen untereinander wirft, und mit der Ungerechtigkeit in seinem Urtheile Blindheit vereinigt, sogar soweit gegangen ist, die Urheber der Meinungen, welche man dreist nennt, zu tadeln, und welches, o der Schande! die Gefahr, die jenen drohte, und die Strafe, welche der Despotismus über sie verhängte, gut zu heissen, geschienen hat.

Laßt uns kalt räsoniren. So hizig und unbedachtsam die einzelnen Meinungen scheinen mögen, warum wollen wir nicht bemerken, daß es mit ihnen in einer berathschlagenden Versammlung eben so ist, wie mit allen Ideen, allen mehr oder weniger flüchtigen Lüsten, welche in einer Person seiner Entscheidung über eine wichtige Angelegenheit vorangehen? Was würde, ich will nicht von einem Brauskopf reden, aus dem weisesten Manne werden, wenn man ihm alle Ausschweifungen, alle beleidigende Einfälle, oder besser gesagt, aus guten Absichten fliessende Ungerechtigkeiten zur Last legen wollte, welche ihm bisweilen durch den Kopf laufen, ehe er eine eines vernünftig denkenden Kopfs und wohlwollenden Herzens würdige Entschliessung gefaßt hat?

Nun ja! dieſe Menge von Bewegungen, welche man eben ſo wenig zählen als über ihren Werth oder Unwerth entſcheiden kann, und welche die Fibern des Gehirns in einem Individuum in jedem Sinn in Thätigkeit ſezen, ſind das Bild der einzelnen Meinungen in einer berathſchlagenden Verſammlung. Die einen und die andern ſind die Materialien der Berathſchlagung, die Elemente, woraus ſie ſich zuſammenſezt, die Vorläufer der Beurtheilungskraft; ſie biethen die Beweggründe dar, deren Zuſammenfluß dieſe lezte Vereinigung des Verſtandes und des Willens bewirkt und hervorbringt, welches man einen Entſchluß faſſen heißt.

Eine Verſammlung würde niemals einen gemeinſchaftlichen Willen ohne die einzelnen Meinungen, welche ihn bereiten und woraus er entſteht erhalten; allein, wenn einmal ein Entſchluß gefaßt iſt, ſo muß alles, was in den vorhergehenden Meinungen unnüz oder gefährlich iſt, mit ihnen fallen. Die Verſammlung kennt und ſteht nur für ihr Werk, und ihr Werk iſt nichts als die gemeinſchaftliche Entſcheidung.

Wenn die Gedanken, welche zum Entſchluß des Individuums dienten, nach ſeinem Willen in dem undurchdringlichen Geheimniß des Gehirns bleiben, wärend in einer Verſammlung die Meinungen, welche ihre Entſcheidung bereitet und beſtimmt haben, nothwendig der Oeffentlichkeit gewidmet ſind, ſo ſehe ich in dieſer Verſchiedenheit nur einen Grund mehr, warum die in einer Verſammlung vorgebrachten Meinungen ihrem Urheber nie vorgehalten werden können. Alle Meinungen müſſen an dem Ort, an welchem ſie einen nothwendigen Augenblik

der

der Existenz hatten, eine heilige und unverlezliche Zuflucht mit Recht finden.

Ueberdies diese so schlecht beurtheilte Oeffentlichkeit ist selten die Ursach einiges Uebels und fast immer die Quelle von unendlich vielen Guten; eine Wahrheit, die sich leicht fühlbar machen liesse, wenn wir alles, was sich darbietet, sagen könnten.

Gesezt nun auch, daß es bei der Dreistigkeit einiger Meinungen manches unangenehme geben sollte, so muß sie deswegen das Publikum nicht mit so viel Strenge beurtheilen. Wenn es sein Bestes versteht, so wird es im Gegentheil die Freiheit des Sprechens schüzen und aufmuntern, deren furchtsamen Gebrauch so viele Gründe bestimmen können. Denn hiebei leidet das gemeine Wesen, dessen Feinde allein davon Nuzen ziehen.

So weit gehen zu wollen, um zu verlangen, daß man einen Stimmenden für irgend eine Meinung strafen solle, ist eine Barbarei. Dies wäre in dem Gesez ein abgeschmakter Widerspruch und für die bewaffnete Macht eine Handlung der schrekkichsten Tyrannei. Die vollste Freiheit ist ein innres unangreifliches und heiliges Recht jedes stimmenden Mitglieds in einer gesezgebenden Versammlung. Die Zügellosigkeit oder Ausschweifung fängt dann nur an, wenn die innre Ordnung der Versammlung dabei leiden könnte, und wir haben gesehen, daß in allen Fällen dieser Art ihre Polizei allein zureichen kann und muß.

Es ist Zeit der Ueberschrift der zweiten Abtheilung gemäß zu folgern, daß die Reichsstände, wenn sie damit anfan-

fangen, sich unter den Schuz aller Auflagen zu sezen, hernach, wenn sie wollen, über alles, was sie für die Nation nüzlich halten werden, mit der uneingeschränktesten Freiheit berathschlagen und Sazungen machen können. Da wir noch nicht untersucht haben, worin diese nüzlichen Geseze, welche der Nation in den gegenwärtigen Umständen so sehr dienlich wären, bestehen, so müssen wir unsern Weg weiter verfolgen. In dem folgenden Abschnitt wollen wir untersuchen, ob die Völker verdammt sind, aus den besten Gelegenheiten nur einen vorübergehenden Vortheil zu ziehen, oder ob es für diesmal möglich sey, daß die Reichsstände Frankreich dauerhafte und bleibende Früchte verschaffen können.

Dritte Abtheilung.

Die Reichsstände können das Resultat ihrer Berathschlagungen bleibend und unabhängig machen.

Gesezt die Ordnung in den Finanzen sey wieder hergestellt; der Minister, von der Last des Augenbliks befreit, darf sich nicht mehr Zwang anthun; die Nationalversammlung ist auseinander gegangen. Was würde das Schikfal aller ihrer Anordnungen seyn, welche der vollziehenden Gewalt mißfällig waren? Werden die Stellvertreter der Nation auch zur Verhütung des Unglüks gesorgt haben, nach ihrer Trennung die Frucht ihrer eifrigen Bemühungen und die Hoffnung der Nation nicht vereitelt zu sehen?

In einer wohlgeordneten bürgerlichen Gesellschaft wäre diese Furcht eitel. Um den Gesezen ihre ganze Festigkeit und das nöthige Ansehen zu geben, gnügt es hier dem Ge-

Gesezgeber, die Vollziehung derselben der Staatsregierung anzuvertrauen; denn in einer wohlgeordneten Gesellschaft ist die Staatsregierung so organisirt, daß sie sich nothgedrungen ihrer Pflicht getreu in der Unmöglichkeit befindet, niemals ihre Macht gegen das Interesse ihrer Gewaltgeber zu kehren. Leider sind wir nicht in dieser glüklichen Lage; und da wir in einer politischen Verfassung leben, wo nichts an seinem rechten Plaz steht, so müssen wir wohl mit dem tiefsten Bedauern, daß wir jenes grosse öffentliche Werkzeug nicht zu seinem wahren Zwek verwenden können, ein anderes Mittel aufsuchen um die von der ächten Gesezgebung ausgefloßnen Verordnungen aufrecht zu erhalten.

Ich habe das Recht, hier vorauszusezen, daß, wärend die Reichsstände unter dem Schuz der Nothwendigkeit frei berathschlagen und ohne Furcht wie ohne Gefahr alle Gesezе, welche sie für das Interesse der Völker nothwendig glauben, abfassen, sie nicht ermangeln werden, Frankreich eine Grundverfassung zu geben. Es würde in der That unbegreiflich seyn wenn sie nicht gefühlt hätten, daß man damit den Anfang machen müste, und daß eine Verfassung die einzige Grundlage aller Verbesserung, aller Ordnung und alles Guten sey.

Meine erste Antwort wird also seyn: daß wärend dem Zwischenraum der National-Versammlungen die eingeführte Staatsverfassung über die aus ihr hergeflossene Gesezе wachen wird, daß sie dieselben durch ihre blosse Gegenwart behaupten, und daß sie selbst der Nation die periodische Vereinigung ihrer Stellvertreter sichern wird.

Aber wer wird diese Staatsverfassung selbst, die wir zum Bürgen der National-Sazungen machen, schüzen? Es ist Zeit zu antworten: das neue Gesez der Auflage. Wir reden nicht blos von dem Gesez, welches die Bewilligung der Abgaben auf kurze Termine beschränken würde. Wir werden bald sehen, daß dieses Mittel bei der jezigen Lage der Dinge keine hinreichende Schuzwehr abgiebt. Wir wollen von einem Auflage-Gesez reden, welches selbst verfassungsmässig wäre, und um davon eine allgemeine Idee vor den folgenden Entwiklungen zu geben, so sagen wir, daß hier davon die Rede sey, alle Hauptheile der Staatsverfassung wohl zu unterscheiden, und jedem davon ein auf die Abgabe beziehendes Geschäft aufzutragen, so daß die Staatsverfassung und die Abgabe sich in allen ihren Punkten genau berühren, und sich niemals trennen. Alsdann ist es gewiß, daß alle Theile unsrer Staatsverfassung die festeste Existenz und das wirksamste Ansehn geniessen werden. Denn wenn die einzige Macht, welche zu fürchten ist, die Abgaben nicht entbehren kann, so wird sie wohl das verfassungsmässige Gesez, vermöge welches sie erhoben werden, in Ehren halten müssen.

Um diese Frage zu erläutern so müssen wir das Geschäfte der Versammlung, welches die Auflagen und die Staatsverfassung angeht, jedes besonders betrachten; ohne jedoch zu vergessen, daß es unser Zwek hier nicht ist, diese Materien gründlich abzuhandlen, sondern nur den Gang der Reichsstände in denjenigen von ihren Arbeiten zu verfolgen, welche ihrer ersten Zusammenkunft das Siegel einer grossen und gründlichen Nuzbarkeit und das Verdienst, die unerschütterlichen Grundsteine der Freiheit

und

und der Wiedergeburt von Frankreich gelegt zu haben, aufdrüken müssen.

Gang der die Finanzen betreffenden Arbeit.

Es ist augenscheinlich, daß diese Arbeit nur in der lezten Sizung der Verfammlung seinen endlichen Beschluß erhalten muß. Die Bewilligung der Abgaben kann nur die lezte Operation seyn. Allein der dazu vorbereitende Unterricht und alle Einzelheiten einer in diesen Theil festzusezenden Ordnung lassen vermuthen, daß die Reichsstände von den ersten Tagen an sich damit beschäftigen werden. Es liegt wenig an der Art, mit der diese Arbeit gemacht und befolgt wird, wenn man nur bei guter Zeit die doppelte Nothwendigkeit, die Ausgaben zu ordnen, und sich der Einnahme zu bemächtigen, einsieht. Um unsre Ideen zu bestimmen, so muß man annehmen, daß die Reichsstände drei wohl unterschiedne und abgesonderte Kommissionen ernennen werden.

Die erste wird den Auftrag haben, die Rechnungen zu untersuchen, zu berichtigen, und ein treues Verzeichniß der Einnahme und Ausgabe in ihrer jezigen Lage zu geben.

Der Gegenstand der Arbeit der zweiten Kommission wird seyn, einen ungefähren aber vollständigen Entwurf der nothwendigen Ausgabe in einem Lande wie Frankreich zu machen, ohne auf das, was bis jezt geschehen ist, Rükficht zu nehmen. Die Zweige der Staatsregierung werden in diesem Plan auf ihre wesentliche Zahl, jeder Zweig auf sein richtiges Maaß zurükgeführt und zu-

lezt die Kosten mit Ersparniß berechnet seyn. Man wird in der Hauptstadt genug Kenntnisse finden, um vollkommen diesen dreifachen Zwek zu erreichen, und man begreift wohl, daß die Kommission befugt seyn muß, nach ihrem Gefallen in allen Klassen der Verwaltung und unter allen Bürgern nachzuforschen und Rath einzuziehen.

Die dritte Kommission wird das Geschäft haben, einen ungefähren Plan einer Auflage zu entwerfen, welcher auf eine Methode gebaut ist, die für die Steuergebenden die Billigste und für den Nationalschaz am wenigsten schädlich ist.

Wenn es gut ist, daß die Reichsstände die Sorge, die Materie ihrer Berathschlagungen zu bereiten, Kommissionen, die aus ihrer Mitte genommen sind, überlassen können, so ist nicht weniger gewiß, daß diese Methode unveränderlichen und wohlgekannten Regeln unterworfen seyn müsse. Man wird deswegen nicht aus den Augen verlieren, daß die Arbeit der Kommissäre sich dahin begränzt, die Materie zu untersuchen, aufzuklären, einen Meinungsvorschlag zu entwerfen, und das Ganze auf die unterrichtendste Weise der Versammlung vorzutragen, welche allein das Recht hat zu urtheilen, und zu entscheiden.

Das Urtheil der Kommissäre mag noch so achtungsvoll seyn, so kann doch nie ihr Wort allein ein Beweggrund der Entscheidung für die andern Abgeordneten werden. Die Völker haben nicht einzelnen Gliedern, sondern den vereinigten Reichsständen ihr Zutrauen geschenkt. Die Versammlung kann das Recht zu verordnen, zu berathschlagen, oder sich zu belehren, keinem andern über-

tra-

tragen. Die berathschlagende Stimme darf in keinem Falle von der allgemeinen Stellvertretung getrennt werden.

Es ist also das Recht und die Pflicht aller derer, welche die Versammlung ausmachen, sich persönlich über jeden Gegenstand der Berathschlagung aufzuklären, so daß sie ihre Meinung nach erlangter Sachkenntniß geben können. Die Kommissionen sind gemacht, um dieses besondere Geschäft zu erleichtern, nicht sich dessen zu entschlagen. Man glaube nur nicht, daß diese Bemerkungen so nahe liegen, und daß sie unangeführt hätten bleiben können. Es ist nothwendig, der Versammlung den ersten und an Folgerungen so reichen Grundsaz ins Gedächtniß zurük zu rufen, nemlich: daß die gesezgebende Gewalt keine Uebertragung gestattet, sondern ein unwiderrufliches und der ganzen Versammlung der Stellvertreter allein anklebendes Eigenthum sey.

In dem gewöhnlichen Lauf der Berathschlagungen ist der Bericht einer Kommission, welche mit Eifer die ihr aufgetragene Arbeit behandelt hat, hinreichend, die Allgemeinheit der Stimmenden aufzuklären. In einigen verwikelten Geschäften ist es nicht so; wie z. B. in dem jezigen Zustand der Finanzen, deren Beweise eine grosse Menge Belege voraussezen. Der Bericht der Rechnungs-Kommission, die erste von den drei genannten, mag noch so vollkommen seyn, so muß man die Beweise vor Augen haben. Deswegen bemerken wir, daß diese Kommission den besondern Befehl haben muß, ihre Arbeit in so viele Theile zu scheiden als es möglich seyn wird, einzeln und vollständig zu untersuchen und zu berichtigen, und jedes,

mal, wenn sie einen Bericht der Versammlung zu machen haben wird, vorher alle Stüke der Ueberzeugung in die Kanzlei niederzulegen, damit jedes einzelne Glied, welches sie aufmerksamer untersuchen wollte, sich unterrichten könnte. Man begreift genugsam die grosse Wichtigkeit einer ähnlichen Methode, ohne daß es nöthig sey, die Gründe zu entwikeln, die sie anzunehmen bestimmen. Die Versammlung wird inzwischen die verschiedene Theile des Berichts der Rechnungen anhören, ohne sich eher eine die Materie erschöpfende Berathschlagung zu erlauben, als bis ihr in dieser Rükficht nichts mehr gelehrt werden kann. Auf dieselbe Art wird sie den Bericht der beiden andern Finanz-Kommissionen anhören.

Alsdenn scheint es mir, ehe man weiter geht, nüzlich, eine vierte Kommission zu ernennen, der man aufträgt, die drei Berichte der Rechnungen der Ausgaben und der Auflagen in Betrachtung zu nehmen. Aus diesen drei wohldurchdachten, zusammengehaltenen und mit einander verglichenen Planen müssen lichtvolle und unendlich nüzliche Resultate hervorgehen. Diese vierte Kommission wird, indem sie die Sache und das Recht vergleicht, ein vollständiges System von Einnahme und Ausgabe zusammensezen können, welches den schlimmen Zeitumständen anpassend und geschikt ist, der Berathschlagung der allgemeinen Versammlung vorgelegt zu werden.

Ich weiß wohl, daß das Ministerium schon an einem neuen Finanzplan hat arbeiten lassen; ich weiß, daß es denselben den Reichsständen selbst vorschlagen, und ihre Aufmerksamkeit und Einwilligung dazu erregen will. Warlich, das wird ein ergözendes Schauspiel seyn, die

Ver-

Verwaltung zu sehen — die bis jezt nur verderben und zerstören konnte, die nach gänzlicher Zertrümmerung der politischen Maschine sich darin so verwikelt hat, daß sie wahrhaftig wider ihren Willen, die Stellvertreter der Nation als die einzige Macht, der Unordnung abzuhelfen, hat zu Hülfe rufen müssen — es wird, sage ich, ein seltsames Schauspiel seyn, diese Verwaltung mit der Anmassung dreist auftreten zu sehen, die Reichsstände unter den Schuz ihrer Einsichten zu nehmen, ihnen zum Führer und Lehrer zu dienen und sie väterlich in der Kunst der Gerechtigkeit und der guten Ordnung zu unterrichten.

Es ist zu hoffen, daß die Auserwählten der Nation diesen lächerlichen Eigendünkel so behandlen werden, wie er es verdient, und daß sie nur fester und aufmerksamer, selbst ihre Pflicht zu erfüllen, seyn werden, indem sie die vorläufige Sorge, die Materialien zu enthüllen und zu bereiten, nur ihren Kommissionen anvertrauen. Welch ein Gegenstand des Erstaunens und des Aergers würde es für die Völker seyn, wenn ihre Stellvertreter sich dem ihnen anvertrauten Geschäft entzögen, um es dem guten Willen und den Einsichten der Minister zu überlassen. Allein eine solche Voraussezung ist sicher schimärisch.

Wenn die Reichsstände, durch die Berichte der drei ersten Finanzkommissionen schon aufgeklärt, von neuem auf diesen wichtigen Gegenstand durch den Bericht dieser vereinbarenden Kommission geführt werden, und wenn sie übrigens alle ihre Entwürfe die Staatsverfassung betreffend ausgeführt haben u. s. w. . . . alsdenn werden sie sich beschäftigen, alle einzelne Gegenstände der öffentlichen Ausgabe zu ordnen; jedem dieser Gegenstände die

Summe der Einkünfte anzuweisen, die ihm zukommen soll; und auf diesem Wege endlich die ganze Summe zu kennen, welche durch die Auflage bestimmt werden muß. Es ist unmöglich, daß diese durchaus einfache und allein billige Methode, die allgemeine Summe der Abgaben festzusezen, sie höher als die ungeheuren Auflagen treibe, welche die Völker jezt bezahlen.

Ist die Summe der öffentlichen Einkünfte einmal bestimmt, dann entsteht die Frage, solche nach dem Gesez der austheilenden Billigkeit und den Glüksumständen der Nation aufzulegen. Man begreift aber, daß die Reichsstände weder in einem Tage, noch während der ersten Dauer derselben die übel gegründeten Auflagen verbessern, und sie auf ihre wahren Grundlagen niedersezen können. Die öffentliche Meinung muß in dieser Hinsicht grossen Veränderungen vorangehen. Und dies ist im Vorbeigehen gesagt ein Grund mehr, alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche der Mittheilung der Einsichten im Wege stehn.

Die Quellen, aus denen man vor oder nach der Einführung einer bessern Ordnung die National-Einkünfte schöpfen wird, mögen seyn welche sie wollen, so können nur nach einer langen Reihe von Operationen die Summen, welche sie ausmachen, nach ihrer endlichen Bestimmung vertheilt und gehoben werden. Dies ist der Stufengang des Verfahrens, welches wir, um zu einer unzertrennlich Glied an Glied gereihten Staats-Verfassung zu gelangen, vorschlagen. Ehe wir aber die Schilderung dieses innigsten Zusammenhangs aufstellen, wollen wir sehen, wie sich nach der vernünftigsten Vermuthung die

Reichs-

Reichsstände betragen werden um Frankreich eine Staatsverfassung zu geben.

Von den Berathschlagungen der Versammlung die Grund- oder Staats-Verfassung betreffend.

Vor allem zuerst, was heißt eine Grund- oder Staatsverfassung? Ob es gleich nicht mein Plan ist, diesen Gegenstand zu behandeln, so muß man sich wenigstens über die wahre Bedeutung der Ausdrüke verständlich zu machen suchen.

Jede menschliche Gesellschaft, haben wir schon oben gesagt, muß einen gemeinschaftlichen Zwek und öffentliche Beamte haben; und man muß von der grossen Menge der Bürger eine gewisse Zahl derselben für diese öffentlichen Aemter auswählen. Je mehr eine bürgerliche Gesellschaft in den Künsten der Industrie und des Handels fortschreitet, desto mehr wird man gewahr, daß sowohl die das Gemeinwesen angehende als die Privat-Arbeiten von Leuten, die daraus einen eigenen Stand machen, wohlfeiler und besser verrichtet werden müssen. Diese Wahrheit ist bekannt.

Der Gehalt dieser Beamten oder Staatsverwalter und überhaupt die ganze Ausgabe des Gemeinwesens wird durch die jährliche Beisteuer bestritten. Man muß also die Steuer gebenden Bürger als Aktionäre der grossen gesellschaftlichen Unternehmung betrachten; sie geben die Kapitalien dazu, und sie sind die Herren davon; für sie ist dieselbe da, für sie ist dieselbe in Thätigkeit, und ihnen gehören alle Vortheile davon.

Wenn die niedergesezten Beamten sich selbst überlassen sind, wenn sie keine Rechnung ablegen, wenn sie sich der Abhängigkeit von den Aktionären entziehen können, so werden sie sich bald ein eignes Interesse bilden, ein Interesse, welches auf Kosten des allgemeinen Besten leben wird; kurz sie werden die Herren seyn.

Alsdann wird man sehen, was überall begegnet ist: man hört nemlich auf, die öffentlichen Aemter nicht mehr als eine Pflicht, sondern als ein Recht, die den Verwaltern anvertraute Macht und das ihnen gegebene Ansehn nicht mehr als eine Kommission, sondern als ein Vorrecht als ein Eigenthum zu betrachten.

Alsdann ist der politische Körper desorganisirt, dann ist er todt, dann giebt es keinen Gesellschaftsverein und keine Gesellschaft mehr; diese Ausdrüke stellen durch den ihnen anhängenden Sinn nicht mehr die Lagen der Sachen dar: societas quia inter socios. Sobald die Bürger nicht mehr Gesellschaftsvereinte sind, so hören sie auf Bürger zu seyn; man muß nun die Sprache verändern; denn da es unmöglich ist, unter einigen Herren und einer Menge Sklaven, welche beschäftigt sind, jenen zu dienen und ihre Fesseln zu schmieden, etwas gesellschaftliches zu unterscheiden; da nichts mehr als Herrschaft auf der einen Seite und Knechtschaft auf der andern ist; so müssen diese Arten menschlicher Vereinigungen auf den Namen einer Gesellschaft Verzicht thun, und den Namen politischer Sklaverei annehmen.

Es folgt daraus, daß die erste Sorge jeder Gesellschaftsvereinigung bei der Bildung ihrer Staatsregierung

seyn

seyn muß, dieselbe so zu organisiren, daß sie beständig für den Zwek arbeite, für welchen sie geschaffen ist, daß sie sich nie davon losmachen, und sich besonders niemals von ihrem Wege abwenden könne, um seine Gewaltgeber mit den Waffen anzugreifen, welche derselben zu ihrem Vortheil anvertraut wurden. Dies ist schon ein Theil der gesellschaftlichen Grundverfassung. Es ist die Verfassung oder die Organisation der aktiven Gewalt; es bleibt nun noch übrig von der Verfassung der gesezgebenden Gewalt zu sprechen.

Die Vollstreker und die Gesezgeber müssen eben so wenig in dem politischen Körper verwechselt werden, als es der Kopf und die Hände bei einem individuellen Körper sind. Wenn der, welcher über die Vollziehung des Gesezes wacht, das Gesez auch machen könnte, so würde er es nach seinem Privatinteresse einrichten. Die Bürger würden dann ohne Vertheidigung bleiben, und die Gesellschaft würde in Sklaverei ausarten.

Eben so, wenn der, welcher das Gesez macht, ob er gleich nichts mit der aktiven Gewalt gemein hat, sich übrigens ein von dem allgemeinen Besten der Gemeinheit der Bürger abgesondertes Interesse machen kann, so ist die Ordnung ebenfalls umgestürzt, und es wird bald nichts als Despoten und Sklaven geben.

Es muß also auch die Gesezgebung so eingerichtet seyn, daß sie niemals dem allgemeinen Besten der Verbundenen entgegengesezte Absichten haben könne, und dies ist grade die Organisation, welche den zweiten und wichtigen Theil der politischen Grundverfassung bildet, nemlich:

die

die gesezgebende Verfassung. Es giebt wenige Personen, die über den gesellschaftlichen Mechanismus nachzudenken im Stande sind, welche nicht wissen sollten, daß die Gesezgebung einer kleinen Gesellschaft von den Aktionären des Gemeinwesen selbst, in einer zahlreichen Nation aber durch eine Versammlung von bevollmächtigten Abgeordneten oder Stellvertretern ausgeübt werden muß, die frei für eine kurze Zeit erwählt, und deren Vollmachten nach dem Willen der Bevollmächtiger immer widerruflich sind. Wir werden Gelegenheit haben, weiter unten auf diesen Gegenstand zurük zu kommen.

Vermöge unsres Plans haben wir immer das Recht, anzunehmen, daß die Reichsstände sich von den Grundsäzen der wahren gesellschaftlichen Ordnung nicht entfernen werden. Sie vertreten die Stelle der Nation; sie haben für den Gegenstand ihres Auftrags dieselbe Macht, welche die Nation selbst hat; es ist also die Pflicht der Reichsstände, das höchste Ziel jeder bürgerlichen Gesellschaft zu berathen, und nach diesem einzigen Zwek die beiden wesentlichen Theile der allgemeinen Staats-Verfassung zu ordnen.

Inzwischen wollen wir uns nicht verblenden; man kann nicht alle Zweige der aktiven Verfassung gleich leicht umfassen und allen kann man nicht National-Organisation und Leben geben. Allein, wenn auch die verfassungsmässige Ordnung nicht im Ganzen eingeführt werden kann, so müssen wir wenigstens nicht versäumen, um nach Zeit und Umstände weitre Fortschritte zu machen.

Wenn ich mich nicht irre, so wünschen die Kollegien, welche die richterliche Macht ausüben, nichts mehr als sich einer gesezmässigen Einrichtung zu nähern und aus den Händen der Nation selbst das wahre Recht zu ihrem wichtigen Amte zu erhalten, denn es ist so gut ihr als unser Interesse.

Als die Nation ihrer Rechte beraubt war, so würde der Despotism alles ohne Rükkehr an sich gerissen haben, wenn nicht irgendwo Widerstand gewesen wäre. Wo konnte er sich finden? In einer Gesellschaft, die dazu geschaffen war, der willkührlichen Macht das Gleichgewicht zu halten. Aber sieht man nicht, daß eine blosse zum Widerstand geschaffene Gesellschaft bald vernichtet gewesen seyn würde? Das System des Gleichgewichts (oder der sich entgegensezenden Kräfte) welches schon in sich selbst fehlerhaft ist, fällt vollends beinahe ins Lächerliche, wenn man nicht jedem Gewicht in der Waage noch eine von aussen entlehnte Nothwendigkeit zulegt, welche die Kraft hat, die Hebung des Gleichgewichts ganz unmöglich zu machen. Dies ist der Fall, worinn sich die richterliche Macht in Frankreich befand, und wir waren in Ermangelung einer Staatsverfassung sehr glüklich, daß die Parlemente dem verheerenden Strome einer unbegrenzten vollziehenden Gewalt einen lezten Damm entgegengesezt haben.

Künftig wird die Nation selbst alle ihre Rechte ausüben, Rechte, welche sie ihren Stellvertretern anvertraut, welche aber von diesen an niemanden vertraut werden können. Dadurch wird aber die Pflicht nicht aufgehoben, die jeder Bürger, jede Versammlung, jeder Mensch hat,

in Abwesenheit derselben, jede Anmassung, so viel als möglich, abzuhalten.

Die Parlamente, welche gewiß sehr glüklich sind, zu der Herbeiführung einer politischen Lage mächtig beigetragen zu haben, in der das Vaterland nur ihren gewöhnlichen Eifer bedarf, werden ihre richterliche Beschäftigungen wieder beginnen. Sie werden das werden, was sie seyn sollen, von der Nation gegründete Kollegia, welche von jedem andern Ansehn unabhängig sind; denn es ist ja wohl klar, daß die Richter, welche den Bürgern nach den Gesezen Recht sprechen sollen, nur mit dem Gesezgeber in einem Verhältniß der Abhängigkeit stehen müssen. Die Reichsstände werden wohl mit der Zeit und bei vereinigten Einsichten die Gerichte gleicher Stände (judicium parium) einführen, sie werden ganz Frankreich ein neues bürgerliches und peinliches Gesezbuch geben, und die hohen Gerichtshöfe werden nebst erforderlicher Gewalt die Geseze zu vollstreken, auch Geseze erhalten, welche eines gesitteten Volks würdiger sind als die bisherigen.

Allein, und dies ist einer Bemerkung werth, obgleich die obere Gerichtshöfe die Grenzen ihres richterlichen Amts nicht überschreiten dürfen, so ist es doch nicht weniger wahr, daß selbst in der Ausübung desselben zwischen ihnen und der National-Gesezgebung ein besondres Verhältniß Statt findet; diese Macht, Recht zu sprechen, ist politisch genommen, immer noch die Macht, jeder Ausschweifung aller Beamten der vollziehenden Gewalt wenigstens indirekt zu widerstehen. Denn ich frage, ist nicht eine fortdauernde Aufmerksamkeit, den ersten Beamten, welcher sich beigehen liesse, einen willkührlichen Befehl

fehl auszuüben, oder der sich unterstünde einen gesezwidrigen Pfenning zu erheben, hängen zu lassen, ein indirekter Widerstand? Eine Handlung wird aber gesezwidrig oder willkührlich, und ein wahres strafbares Vergehen, wenn ein Bürger in seinem persönlichen oder Sach-Eigenthum ohne den Willen des Gesezes gekränkt wird. Man begreift nun, warum der National-Versammlung unter diesem Gesichtspunkt unendlich viel daran gelegen seyn muß, daß die Richter eifrig und muthvoll ihre Pflicht erfüllen.

Das Richteramt wird man nicht eher vollkommen einrichten können, als bis man die Verhältnisse, welche die Bürger unter einander binden, die Gesezе vereinfacht, und den Rechtsgang vervollkommt hat. Alsdann wird es Zeit seyn diejenige Form der Gerichtspflege zu wählen, welche man für die passendste hält. Inzwischen wird es schon ein grosser Schritt seyn, wenn die Reichsstände feierlich den wahren Ursprung der richterlichen Macht bestättigen und das Recht ausüben, selbst diese Macht allen obern Gerichtshöfen des Reichs anzuvertrauen.

Zulezt wird dann der Zweig der öffentlichen zwingenden Gewalt, welcher die Beschlüsse und Urtheile in Ausübung bringen muß, ohne Aufschub eine gesezmässige Verfassung erhalten können. Dieser lezte Punkt ist sehr wichtig.

Ausser dieser grossen Gelegenheit, welche sich von selbst darzubieten scheint, wird man in dem Plan einer vollständigen und wohlgeordneten vollziehenden Gewalt Zweige finden, die in Frankreich noch nicht eingeführt sind,

oder

oder deren zerstreute Stüke kein System bilden. Ein solches ist der öffentliche Unterricht, dieses mächtige und wesentliche Mittel des Wohlstandes, der Freiheit, der Vervollkommnung und der Glükseligkeit.

Die Lüke des öffentlichen Unterrichts ist in der Reihe der grossen National-Bedürfnisse zu merklich, als daß sich nicht die Reichsstände sehr bald in einer ihrer ersten Sizungen wirksam damit beschäftigen sollten. Mein Vorschlag wäre hier, diesen Zweig der aktiven Gewalt auf die Grundlinien der Staatsverfassung zu bauen. Wenn dieser wichtige Zweig der Staatsverwaltung, auf welchen das Ministerium kaum einen gleichgültigen Blik zu werfen würdigt, seine Existenz und seine Einrichtung von dem wahren Gesezgeber erhielte, so würde ein kurzer Zeitraum hinreichen, um Menschen zu schaffen, und um einen gesellschaftlichen Zustand — den kaum ganze Jahrhunderte in flüchtigen Umrissen entworfen, den selbst das tiefe Nachdenken des Philosophen nur in der allerweitesten Entfernung erblikte — zum glüklichen Looß der Geschlechter zu machen, welche unmittelbar auf uns folgen werden.

Unter den verschiedenen Zweigen der Regierung giebt es einige, welche bei einer scheinbaren Thätigkeit doch ihre eigentliche Bestimmung verfehlen oder derselben kein Genüge leisten. Die Landpolizei, die aussergerichtliche Rechtspflege *), die Staatswirthschaft und verschiedne andre

*) So nennt man die Anstalten, welche nicht Zwistigkeiten zu schlichten, sondern dergleichen zu verhüten getroffen sind, indem sie den bürgerlichen Handlungen die gesezmässige Form geben. N. d. U.

andre heilsame die gemeine Wohlfahrt unterstüzende Anstalten haben wir entweder noch gar nicht, oder sie sind fern von dem Grade der Vollkommenheit, zu welchem sie bei einem gesitteten Volke gelangen könnten und sollten.

Das Ministerium hat sich nie ernstlich mit dem Gemeinwesen in seinen wahren Beziehungen beschäftigt. Seine ganze Aufmerksamkeit war immer auf die Auflage, den Hof und den Krieg gerichtet. Es ist wahrhaftig einmal Zeit, die öffentlichen Angelegenheiten in ihren Beziehungen mit der Wohlfahrt der Völker in Betrachtung zu nehmen. Es wird das Geschäft der Reichsstände seyn, unter diesem Gesichtspunkt eine neue Verwaltung anzuordnen, damit das ministerielle Ansehn mehr und mehr von den National-Angelegenheiten, welche seiner Aufmerksamkeit, seinem Interesse so wenig würdig schienen, entfernt bleibe.

So werden sich nach und nach die verschiedenen Zweige der Staatsverfassung auf eine Basis, welche die ganze Nation ist, erheben, und einzig nur von der Gewalt, welche unserer Freiheit Hindernisse sezen kann, abhängen. Diese Gewalt selbst wird nicht immer ausser der verfassungsmässigen Ordnung liegen. Sie wird früh oder spät wie alle Zweige der Staatsregierung vervollkommt und zu dem erhabenen Zwek des Gesellschaftsvereins hingeleitet werden. O! wenn diejenigen, welche diese Gewalt als ihr Eigenthum zurükhalten, ihr wahres Interesse kennen wollten, mit welchem Eifer würden sie selbst eine verfassungsmässige Existenz verlangen!

Wir wollen uns aber damit beschäftigen, was uns jezt vor allen andern interessiren muß. Der andre Zweig der allgemeinen Staatsverfassung, haben wir gesagt, ist die gesezgebende Verfassung, welche in der Reihe der Bedürfnisse und Rechte jeder politischen Gesellschaft das erste und wichtigste ist, und welche für Frankreich insbesondere noch in den gegenwärtigen Umständen, die einzige Quelle und die einzige Bürgschaft seiner Wiedergeburt ist.

Es ist bewiesen, daß die National-Gesezgebung nur durch eine Versammlung von Stellvertretern ausgeübt werden kann. Es kommt also nur darauf an, eine gute National-Stellvertretung zu erhalten, um auch eine gute gesezgebende Verfassung zu haben.

Die Reichsstände werden eingesehen haben, daß man die Basis der Stellvertretung nirgends anders als in der Summe der Pfarrgemeinden sezen kann. Ich höre, daß eine gefährliche Meinung über die Munizipal-Versammlungen auf dem Lande entsteht. Man will sie als unfähig der Arbeit betrachten, welche man von ihnen verlangt, und es scheint, daß man sehr vergnügt seyn würde, Gründe zu ihrer Unterdrükung zu finden. Wenn diese Arbeit ihre Kräfte zu übersteigen scheint, so ist dies der Fehler derer, welche dieselbe ihnen anbefohlen haben, und besonders der Fehler der Entwürfe, nach welchen die Munizipalitäten eingerichtet worden sind. Man muß sie umschaffen, vervollkommnen, aber nicht aufheben, denn wenn ihr den Grund des Gebäudes umstürzt, wie wollet ihr es erhalten? Man vervielfältige die Provinzial- oder Landstände-Versammlungen und ihre Unterabtheilungen so viel

man wolle, man nähere sich so gut man kann dem Ideal einer guten Stellvertretung, wenn alles dies nicht das Werk einer freien Wahl der Pfarrgemeinden ist, so wird es immer eine Kette von ministeriellen Ausflüssen bleiben, deren leztes Glied an den Willen eines einzigen Mannes hängt, und nie wird es freiwillige Vollmacht der Völker werden.

Ich nehme also an, daß die Reichsstände allen Pfarrgemeinden die allerbequemste Form, Versammlung zu halten, welche man die Urversammlung nennen kann, anzeigen werden, daß man die Bedingungen bestimmen wird, unter denen man Wahlherr und erwählbar seyn kann, daß man nicht vergessen wird, daß, so lange ein Bürger ein Theil der aktiven Verfassung ist, er keinen Antheil an der Gesezgebung haben kann, und daß man zulezt der zur innern Verwaltung einer Pfarrgemeinde erwählten Munizipalität die Ausdehnung und die Grenzen ihres Amtes kennen lehren wird. —

Man weiß, daß nach der geringern oder grössern Zahl der Nation mehrere oder mindere Grade in der Stellvertretung seyn müssen. Eine aus wenigen Bürgern bestehende Völkerschaft kann selbst die gesezgebende Versammlung bilden. Hier ist keine Stellvertretung sondern die Sache selbst (jeder erklärt seinen eigenen Willen).

Wenn wir ein Bündniß zwischen 50 bis 100 Pfarrgemeinden annehmen, so wird ihre gemeinschaftliche Gesezgebung den ersten Grad der Stellvertretung haben können, weil die Pfarrgemeinden Abgeordnete ernennen werden,

den, deren Vereinigung die gesezgebende Versammlung des Landes seyn wird.

Wenn wir statt 100 Gemeinden 200 annehmen, so wird die gesezgebende Versammlung nur in dem zweiten Grad der Stellvertretung seyn können; nemlich die Gemeinds-Abgeordneten, statt sich zu vereinigen, um die Geschäfte zu entscheiden, werden nur Vollmacht haben, die gesezgebenden Stellvertreter zu ernennen, mit dem Auftrag ihnen die nöthigen Verhaltungsbefehle zu geben. In diesem Fall werden sich die Gemeindsabgeordneten von einem Kreis von 4 Gemeinden ohngefehr vereinigen, damit 50 solcher Kreise, da sie alle Gemeinden in sich fassen, die Versammlung der gesezgebenden Abgeordneten ernennen können.

Wir wollen die Zahl der Gemeinden bis auf 40000 annehmen; die gesezgebende Stellvertretung wird sich dann von den Völkern als den ersten Gewaltgebern noch um einen Grad mehr entfernen. Man kann dann annehmen, daß sich die Gemeindsabgeordneten nach Kreisen von 20 Gemeinden versammeln werden, daß 40 solcher Kreise eine Provinz ausmachen, und daß 50 Provinzen, welche alle Gemeinden in sich fassen, die National-Gesezgebung ernennen werden, welche folglich in dem dritten Grade der Stellvertretung seyn wird.

Wir werden niemals rathen, diese Grade zu vervielfältigen. Jede Gesezgebung muß stets durch den demokratischen Geist erfrischt werden, und muß also nicht in einer zu grossen Entfernung von den ersten Gewaltgebern gestellt seyn. Da die Stellvertretung zum Besten derjenigen,

deren Stelle vertreten wird, gemacht ist, so muß man zu verhüten suchen, daß der Wille aller nicht unter der grossen Zahl von Mittelspersonen sich in einen leidigen Aristokratism verliehre.

Bei den Bemerkungen über die Grade der Stellvertretung haben wir die Landeseintheilung *) angedeutet.

*) Tausend und tausend Gründe lassen die Nothwendigkeit fühlen, die Oberfläche Frankreichs einer neuen Eintheilung ohne Rükficht auf die alten Grenzen der Provinzen und Vogteien zu unterwerfen. . . . Wer könnte es verhindern? Die Vorrechte der Provinzen? Dies würde ein Grund mehr seyn, den Mißbrauch davon zu verbannen. Um aber milder zu antworten, so muß man voraussehen, daß die Local-Vorrechte bald keiner Sache mehr im Wege stehen werden. Wenn die Provinzen höhere Rechte als alle Vorrechte, welche sie unterscheiden, erhalten, welches Interesse können sie dann noch haben, Unterscheidungen ohne Gegenstand beizubehalten? Der vorgegebene Nuzen, die alten Grenzen der Gerichtsbarkeiten oder der Herrschaft der Intendanten, oder endlich die Grenzen der unter dem Ansehen der Landstände verwalteten Provinzen zu behalten, zeigt mir nichts, was ernsthafte Schwierigkeiten unserm hier gemachten Vorschlage entgegensezen könnte; denn wir verlangen keine Veränderung; die alten Grenzen dürfen nicht verrükt werden. Wir beschäftigen uns nur mit einer neuen Vorausseżung, welche eine eben beginnende Einrichtung sehr natürlich erfordert. Das wesentliche ist, die Gemüther mit folgender Wahrheit zu durch-

deutet. Wir haben schon Gelegenheit gehabt, ein Wort von der Abhängigkeit zu sagen, in der die Abgeordneten von ihren Gewaltgebern stehen müssen.

Was die Dauer der Versammlung der Abgeordneten betrift, so ist es einer guten Politik gemäß, sie auf drei:

durchdringen: daß nemlich eine Frankreich zu gebende Staatsverfassung eine ganz neue Begebenheit sey. Warum sollte man gemüssigt seyn, ihre örtliche Grundlage auf Eintheilungen zu legen, deren Ursprung so verschieden ist, auf Eintheilungen, welche so äusserst unverhältnißmässig sind. Es ist eben so ungereimt die Stellvertretungsbezirke nach den Verwaltungs oder Gerichtsbezirken zu messen, als ob man eine Provinz in einen Kirchsprengel oder eine Residenz in ein Dorf einengen wollte; was liegt an diesen ehemaligen Eintheilungen? Das Volk hat, um seine Vollmacht zur Gesezgebung zu ertheilen, nicht nöthig, sich nach den Tabellen zu richten, wie vormals die Abgaben erhoben wurden. Wozu ist es nothwendig, bei einer neuen Umbildung alte seinem Gegenstand fremde oder selbst entgegengesezte Formen anzunehmen? Würde man es für gleichgültig halten, die verschiednen Völker Frankreichs in ein einziges Volk, und die verschiedenen Provinzen in ein einziges Reich zu schmelzen? Ueberdem, kann man wohl denken, daß sich zwischen der zerstreuten Nation, und der versammelten gesezgebenden Gewalt, beide von einem und demselben Wunsch belebt, gesezmässiger Widerstand erheben könnte? Und wenn welcher sich erhöbe, denkt man, daß es erlaubt wäre, ihn zu respectiren?

drei Jahre einzuschränken und zu verordnen, daß man nur nach einem Zwischenraum von drei Jahren, in der Folge aber, wenn sich die Zahl der Bürger von Einsichten vermehrt hat, von 6 Jahren neuerdings erwählt werden dürfe; denn die öffentlichen Angelegenheiten müssen in dem Begriff, wie wir sie hier nehmen, die Angelegenheiten so vieler Menschen als nur möglich seyn, und man muß vor allem zu verhüten suchen, daß sich nicht eine kleine Anzahl von Familien der Abordnungen und des Einflusses in die Gesezgebung bemeistere. Auf diese Weise wird die Ergänzung oder Wiederschaffung der Versammlungen Drittelweise geschehen. Die ältesten dieser dreijährigen Abgeordneten werden seit 2 Jahren bei den Geschäften seyn; der jüngere seit einem Jahr, und das neue hinzugekommene Drittheil wird zu gleicher Zeit, daß es die Erfahrung seiner alten Mitglieder benuzt, jene mit dem neuesten Willen der Völker besser bekannt machen.

Ich würde meinem Plane nicht getreu seyn, wenn ich mir noch weitere Entwikelungen aller dieser Fragen erlaubte. Ich begnüge mich mit blossen aber genauen Fingerzeigen. Wir wollen einen der Hauptpunkte, welche zu dem grossen Gegenstande der stellvertretenden Verfassung gehören, vollenden.

Das Verhältniß, nach welchem die in ihrem Umfang, ihrer Fruchtbarkeit, ihrer Bevölkerung, ihres Vermögens und ihrer Abgaben verschiedene Pfarrgemeinde Abgeordnete zu den Versammlungen ihres Bezirks abschiken sollen, wird schwer zu bestimmen seyn, weil dies Verhältniß nach allgemeinen und leicht zu berichtigenden Karakteren bestimmt werden muß, nach Karakteren, welche

eine Abweichung von der Regel nach den Umständen, welche sie erfordern, zulassen, ohne daß man alle Augenblike nöthig habe, eine besondere Entscheidung darüber bei der gesezgebenden Versammlung einzuholen.

Da die National-Abordnung in dem grossen Staats-Körper das ist, was der besondere Wille in einem jeden einzelnen Gliede der Gesellschaft, so ist es eine unläugbare Thorheit zu fragen, nach welchem längern oder kürzern Zwischenraum die Reichsstände zusammen berufen werden sollen. Wie man sich doch so leicht irret, wenn man einen Gegenstand nicht nach seiner Natur, sondern nach alten Vorurtheilen behandelt! Laßt uns unser französisches Geschwäz und den anmaßlichen englischen Tiefsinn beiseitsezen; welchem Menschen von gesunder Vernunft wird es einfallen, es für hohe Weisheit zu halten, den Menschen den Gebrauch ihres Willens und ihres Verstandes nur zu gewissen Zeiten zu erlauben, gleichsam als wenn der Kopf aussezend (intermittirend) seyn müßte? Oder wer wird es wagen, zu behaupten, daß ein einzelner Mensch den Gebrauch seiner moralischen Kräfte, ohnerachtet der allerdringendsten Nothwendigkeit sich untersagen solle, weil es einem andern, der vielleicht seine besondere Ursachen zum Gegentheil haben mag, nicht beliebte, ihm Erlaubniß dazu zu geben?

Die gesezgebende Versammlung muß eben sowohl stehend (permanent) seyn als die aktiven Kollegien. Der Gesezgeber ist dazu da, um allen, was das öffentliche Wesen betrift, Leben, Bewegung und Richtung zu geben. Er muß ohne Unterlaß für die gemeinschaftliche Bedürfnisse der Gesellschaft, und für ihre getreue, beständige

und vollständige Befriedigung wachen. Nur er kann die Erforderniß der Geschäfte, und die Zeit, welche er der Ruhe (vacances), widmen darf, beurtheilen. Nur er kann den Termin der jährlichen Wiederzusammenkunft, und die Umstände vorher bestimmen, welche es etwa nöthig machen könnten, die Sizungen vor der anberaumten Frist wieder zu eröfnen, und im voraus die Art und Weise ausmachen, den sämtlichen Abgeordneten davon Nachricht zu geben. Nach dieser einfachen Einrichtung wird eure Gesezgebung nicht das seltsame Schauspiel einer periodisch sterbenden Versammlung darbieten, welche nur wieder aufstehen darf, wenn es einem von den seinigen verschiednen Interesse gefällt, ihr das Leben zu geben.

Die Kosten der allgemeinen Versammlung sind kein Hinderniß seiner beständigen Dauer. Man darf nur den Gliedern erlauben, weder Gehalt noch Entschädigung anzunehmen, damit sich die Kosten auf sehr wenig belaufen. Uebrigens kann man jeder Provinz die Kosten ihrer Abgeordneten überlassen; die Bevollmächtiger können mit denen, die sie bevollmächtigen, ganz nach ihrem Belieben einen Vergleich treffen.

Jeder andre Plan würde Verwirrungen und Gefahren ohne Ende nach sich ziehen. Würdet ihr euch mit einer Zwischen-Kommission befriedigen, welche aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern bestünde, und durch die Reichsstände erwählt und verpflichtet wäre, der allgemeinen künftigen Versammlung Rechenschaft zu geben. Ich aber frage euch, ob es nicht möglich sey, 1) daß eine kleine Anzahl von Kommissäre bald von der vollziehenden Gewalt gewonnen seyn wird, und 2) ob diese Kommission,

weit entfernt euch die nahe Rükkehr der Reichsstände zu verbürgen, nicht im Gegentheil die beste Quelle seyn wird, welche ihr dem Minister geben könnt, um sich ganz davon zu befreien. —

Warum, wird man sagen, soll man fürchten, daß die Reichsstände zu bestimmten Epochen nicht zusammen berufen werden?

Ich gebe zu, daß nach 5 oder 6 gehaltnen Reichsstände-Versammlungen es nicht so seyn könnte. Alsdann würde die stellvertretende Versammlung in Frankreich wie in England mit den gewöhnlichen und nothwendigen Lauf der Dinge so verwebt, und durch die Sitten und die öffentliche Meinung so beschüzt seyn können, daß das Ministerium es nicht unterlassen könnte, sie nach Verlauf der für die Dauer der Abgaben bestimmten Zeiten herbei zu rufen. Aber man erlaube mir, an die Gewißheit dieser periodischen Rükkehr noch nicht zu glauben. Die gesellschaftliche Gläubigkeit in Frankreich ist noch der Glaube an unumschränktes Ansehn, und die erste Haltung der Reichsstände wird nicht hinreichend gewesen seyn, die Gemüther von der Nothwendigkeit einer National-Versammlung, ausser der Zeit einer grossen Unordnung in den Finanzen, zu durchdringen. Der Minister wird also nur die ungeheuern Versplitterungen vermeiden dürfen, welche die jezigen Umstände herbei führten, und er wird nichts mehr zu befürchten haben. Wenn er zu eurer grossen Zufriedenheit eine Zwischenkommission hat einsezen lassen, so wird er, wie wir eben bemerkt haben, mit diesem Instrument es unternehmen, vorläufige Abgaben aufzulegen. Sicherlich wird er nicht ermangeln, laut einzugestehn und zu erklären, daß sie nur vorläufig sind, daß dies im Grunde nur eine Verlängerung derselben Abgaben ist, daß

die zudringenden Umstände, und man kann solche entstehen lassen, es nicht zulassen die Nation zu berathen. Man wird das förmlichste Versprechen geben, sie ehestens zu berufen, und inzwischen werden die Vorläufigkeit und die Versprechung, wenn es seyn muß, wohl 100 Jahre dauern. Tausend und tausend Mittel werden unterdessen angewendet, um den Gang der öffentlichen Meinung zu verändern. Die Schriftsteller und die Journalisten, die Kanzeln und die Theater, Gunstbezeugungen, Vorrechte, Beispiele der Strenge, alles wird ins Werk gesezt werden, und hinreichen, eine seit langer Zeit geschmeidige Nation unter dem Joch zu halten. Nehmen wir andernseits an, was sehr möglich ist, daß die öffentlichen Gelder fernerhin und zwar von königlichen Beamten erhoben, und von königlichen Agenten bis zum königlichen Schaz geleitet werden; was wollet ihr von den Steuergebenden für Widerstand hoffen, die nach Verlauf der von den Reichsständen bestimmten Zeit unterdessen keine Veränderung in den gewohnten Gang der Dinge sehen, und dieselben Einnehmer, dieselben Formen, dieselben Zwangsmittel gewahr werden? sie werden fortfahren wie vorher zu bezahlen, und die Nation wird wieder das werden, oder wird das bleiben, was sie war.

Diese Ideen führen uns sehr natürlich zu dem Entwurf die Abgaben an die Staatsverfassung und die Staatsverfassung an die Abgaben zu ketten.

Verfassungsmässiges Gesez der Abgabe.

In der Vorausseżung, daß alle Theile der National-Stellvertretung gegründet und in voller Thätigkeit sind *), schla-

*) Wenn es die Zeit erlaubte, den Plan dieser Schrift noch einmal zu machen; so würden wir uns vielleicht nicht

schlagen wir vor, die Steuern unter folgenden Bedingungen und in dieser Form zu bewilligen.

1) Sie werden nur für ein Jahr bestimmt.

2) ihre grosse jährliche Vertheilung unter die Provinzen wird nur durch die Reichsstände selbst gemacht werden können.

3) die zweite Vertheilung unter die Kreise und Distrikte wird das Werk der Provinzial-Versammlung seyn.

4) die dritte Vertheilung unter die Pfarrgemeinden wird von ihren versammelten Kreis-Stellvertretern geschehen.

5) die lezte Vertheilung unter die Besizungen oder unter die Bürger wird die Gemeinds-Versammlung machen.

6) Alle Theile der Abgaben, welche auf diese Weise nicht vertheilt werden können, müssen nur von den Reichsständen selbst, wenn es nicht möglich ist, die Administration davon zu trennen, oder von den untern Versamm-

nicht begrenzen müssen, die Mittel der Ausführung zu betrachten: wir würden nicht blos die vornehmsten Gegenstände der Berathschlagung im allgemeinen, sondern wenigstens den Gegenstand hineinbringen, den wir als den wahren Grundstein alles Guten, welches in einer politischen Gesellschaft geschehen kann, ansehen. Inzwischen wagen wir es zu glauben, daß die gesezgebende Verfassung, welche der vornehmste Gegenstand ist, deutlich genug von dem aufmerksamen Leser in den vorhergehenden und folgenden Betrachtungen verstanden werden wird.

sammlungen verwaltet oder verpachtet werden, wenn die Reichsstände diesen die lokale besondere Verwaltung überlassen können.

7) Die Einsammlung der öffentlichen Gelder, die darauf beziehenden Verordnungen, und überhaupt alles, was sie betrift, werden allein das Werk der stellvertretenden Versammlung seyn.

8) die Gemeindsgelder werden nach einem Gesez der allgemeinen Summe in Privatgelder, welche der Gemeinde überlassen bleiben, und in Nationalgelder getheilt werden, welche heraufsteigend in die Kasse der Kreise, der Provinzen und endlich in die grosse National-Kasse geschüttet werden.

9) Alle Geldanwendungen und zu machende Zahlungen in den untern Abtheilungen werden zuvor unter der Leitung der Versammlung und nach der Entscheidung der Reichsstände als oberster Befehlshaber entrichtet werden.

10) Alle Theile der allgemeinen durch die Reichsstände bestimmten Ausgaben werden von der National-Kasse oder den untern Kassen für die Rechnung der National-Kasse und beständig unter den Befehlen der National-Versammlung gemacht werden.

11) Da die öffentlichen Gelder nur die Gelder der Nation seyn können, so werden sie ihr in allen Graden ihres Umlaufs bis zur lezten Zahlung angehören; bis zu diesem Augenblik werden sie in keinem Fall der Aufsicht und Leitung der stellvertretenden Versammlung entzogen werden können.

12) End-

12) [illegible] die Agenten und Beamte, ohne Unterschied, die bei den Finanzen angestellt sind, werden von der Wahl und den Befehlen derselben Versammlung abhängen, u. s. w. u. s. w. *).

Der

*) Es ist gewiß, daß die Reichsstände in der ersten Sizung alle Zweige der Abgaben nicht verbessern können. Uebrigens wird es in dieser äussersten Bewegung, worin die Gemüther durch grosse Veränderungen gesezt werden können, von der National-Versammlung sehr weise seyn, ihre ersten Operationen nur auf die dringendsten oder diejenigen Gegenstände, welche ein gemeinsames Interesse für alle Bürgerklassen haben, zu richten. Die individuelle Freiheit, die Gleichheit der Abgaben und Strafen, die Abschaffung des ausschliessenden Rechts für Aemter, Stellen und Belohnungen u. s. w., endlich die Niederlegung des Schazes in die Hände der Nation, dies ist die Grundlage einer guten Staatsverfassung. Uebrigens muß man alle Beschwerden und Forderungen aufnehmen. Die Reichsstände müssen freilich erklären, daß sie die Absicht haben, in den Lauf der folgenden Sizungen, sich mit allem, was die Nation interessirt, zu beschäftigen; und um es mit grösserm Nuzen zu thun, so werden sie den neuen stellvertretenden Versammlungen alle Fragen überlassen, über welche man die Beschliessung verschieben kann, um darüber ihre Meinungen, Anweisungen, mit einem Worte ihre Lokal-Kenntnisse zu erhalten, u. s. w. Fünf natürliche Vortheile fliessen aus diesem Gange: 1) er befreit die erste National-Versammlung von der Gefahr über nichts übereinzukommen, Frankreich in einen

ge-

Der Vortheil, sich ohne Finanzleute zu behelfen, muß uns in diesem Entwurf nicht am meisten beschäftigen. Die Beweggründe die uns leiten, sind von grösserer Wichtigkeit. Es kommt hier darauf an, Frankreich eine freie Staatsverfassung zu versichern, ja oder nein. Diplome und königliche Zusagen oder Reichsabschiede sind nicht hinreigesezmäsigen Despotismus zu stürzen (wenn diese beiden Worte sich je verbinden lassen können) und uns zum Spott und zum Gelächter von ganz Europa zu machen. 2) Er sezt sogleich alle Elementartheile der Staatsverfassung in Thätigkeit. 3) Er beruhigt und befriedigt die Völker mehr und besser als die schönsten Entscheidungen: denn man wird in den Provinzen sehr erfreut seyn, diejenige Fragen auf sich zurükkommen zu sehen, denen man ein Interesse beilegte, erfreut seinen Rath geben zu können; man wird hoffen, daß auf diese Weise durch den Wunsch und die Einsichten der Völker verbreitete Verordnungen viel besser seyn werden, und man wird vollkommen recht haben. 4) Man begreift sehr wohl, daß in den neuen vorbereitenden Untersuchungen eine Menge von unüberlegten oder unbilligen Forderungen und Klagen nicht mehr in die Hefte (cahiers) werden niedergelegt werden. 5) Dies wird eine neue Gelegenheit für die Völker seyn, sich mehr und mehr aufzuklären; die mächtiger gewordene öffentliche Meinung wird nüzlicher und kraftvoller die Reichsstände dringen; sie wird sie in den Stand sezen, in der zweiten oder dritten Sizung das zu thun, was sie ohne dies von selbst nur nach vielen Jahre langen Warten thun könnten. Dies wird also keine verlorne Zeit seyn u. s. w.

Doch

reichend Völkern den Genuß ihrer Rechte zu sichern. Sicherheit ist nur da, wo hinreichende Kraft ist. Wo die Macht ist (avec le pouvoir), da braucht man keine Papiere, und mit den auseinandergesezteſten und autentischsten Papieren hat man nichts ohne die Macht. So wie der Despotismus nicht grade in dem Schlechtregieren, sondern in dem schlechtregieren können besteht, eben so gehört die öffentliche Freiheit einem Volke nicht grade deswegen,

Doch wieder zurük auf die erste Absicht dieser Anmerkung. Die Verwandlung der Abgabe ist noch nicht reif. Folgt aber daraus, daß man auf das verfassungsmäsige Gesez der Abgabe Verzicht thun müsse? Gewiß nicht. Unser Plan kann in allen direkten Auflagen bis in die kleinsten Details erfüllt werden. Was die andern Auflagen oder Taxen betrift, so nehmet davon die verschiedenen Verwaltungen, wie sie sind, Menschen und Sachen, löset ihre Verbindung mit den Chefs der vollziehenden Gewalt auf, und knüpfet sie gänzlich an die stellvertretende Stufenleiter, so wie wir es gesagt haben, bis daß ihr ihr innres System nach den Umänderungen und den Aussichten, welche die Zeit anzunehmen erlauben wird, verändern könnet. Für die vollziehende Gewalt gehören die Geschäfte des Schazes nicht. Zur Verrichtung seiner Geschäfte darf er nur sein Gehalt oder den Ersaz seiner Kosten richtig erhalten. Ist es nicht augenscheinlich, daß seine Zahlungen viel gewisser seyn werden, und daß er überhaupt seine Pflichten besser wird erfüllen können, wenn von allen Sorgen der Einnahme befreit, seine Fonds von der Nationals-Kasse auf Befehl der gesezgebenden Gewalt, ihm ohne Abzug und Aufschub ausgezahlt werden.

wegen, weil es alle seine Rechte auf das Versprechen eines andern genießt, sondern weil es die Macht hat sie nicht zu verliehren.

Ich begreife die Nationen nicht, welche nach so vielen harten Lehren der Leichtgläubigkeit sich immer auf das Versprechen ihrer Häupter verlassen wollen, welche stolz sind eine unterzeichnete Anerkennung oder einen lächerlichen Eid zu erhalten und ruhig ihren Herrn die Macht denselben zu brechen, sobald es ihm gefällig seyn kann, zu überlassen.

Die Völker bedürfen nur den Genuß ihrer Rechte. Man kann nicht annehmen, daß sie die Amtsverrichtungen ihrer Beamten sich anmassen wollen, denn diese Verrichtungen selbst machen einen Theil ihrer Rechte aus, und sie übertragen sie nur, um sie zu geniessen. Die Beamten im Gegentheil können sich ein eignes Interesse machen, und alsdann streben sie stets darnach sich die Rechte der Bürger anzumassen. Es ist also volkommen unpolitisch, den Beamten die Macht zu geben, anstatt sie beständig der Nation vorzubehalten.

Es giebt bei den neuern Völkern nur zwei beständige Kräfte, das Geld und die Armee. Man hat gesehn, wie die erste Macht mit der Nation, um mich so auszudrüken vereinigt und ideefizirt werden muß, damit sie nie anders als dem gemeinen Besten dienen kann. Durch das verfassungsmässige Gesez der Abgabe ist die Stellvertretung fest und dauerhaft gemacht; kann man wohl daran noch zweifeln, wenn sie nach einem solchen Plan eingerichtet ist, daß keine Gesammtheit, (kein Korps) keine Ge-

walt den geringsten Theil derselben angreifen k , ohne daß augenblicklich das Ganze über dasselbe zusammen stürzte?

Eben so gut ist auch möglich die militärische Macht so einzurichten, daß sie niemals den Bürgern gefährlich werden kann; dieses Mittel muß in der Natur der Dinge liegen, denn sonst müste man es aufgeben, den Zwek der politischen Vereinigung zu erreichen; und die gesellschaftliche Ordnung würde nur ein Hirngespinnst seyn. Doch wir wollen bey unserm Plan bleiben. Wir haben hinreichend bewiesen, daß die nächsten Reichsstände uns eine National-Stellvertretung, welche alle Karaktere einer wahren Bevollmächtigung habe, und eine gesezgebende Versammlung, welche den allgemeinen Willen ausdrükt, geben können, und daß es von ihnen abhängt, diesem grossen Werke eine allen Begebenheiten trozende Dauerhaftigkeit zu geben. Auf diesen unerschütterlichen Grunde wird man das Gebäude einer menschlichen Gesellschaft sich nach und nach erheben sehen, welche endlich einmal für den Nuzen und das Glük der Glieder derselben angeordnet ist.

Wir haben die Arbeit geendigt, welche wir uns beim Anfang dieses Werks oder vielmehr dieses Aufsazes vorgenommen hatten. Wir dachten so wie viele andre der Freiheit würdige Bürger an die Reichsstände, an die Gewalt der Umstände, an die erkannte Nothwendigkeit, der Nation eine dauerhafte Bürgschaft gegen die Rükkehr der Unordnung, wovon sie iezt das Opfer ist, zu geben. Wir dachten mit aller Welt, daß die National-Versammlung viel Gutes thun könne, und mit der kleinern Zahl, daß

daß es keine dauerhafte Sicherheit gegen eine Hälfte oder ein Viertheil der öffentlichen Unordnung gäbe, weil das Uebel, welches man nicht verbessert, dem Guten, welches man zu thun vorgiebt, zum Gegengewicht dient; wir dachten, daß es keine guten Geseze, keine guten Einrichtungen giebt, wenn sie dem Gefallen einer unbegrenzten und von der Nation unterschiedenen Gewalt überlassen bleiben.

Wir haben uns hernach bei der möglichen Aufsuchung der möglichen Mittel einiges Gute hervorzubringen gefragt, ob man aus zerstreuten Entwürfen, aus welchen man kein Ganzes bilden kann, einen wahren Nuzen ziehen könne? Man bildet sich nach meiner Meinung sehr zur Unzeit ein, daß ein wenig heute gewirktes Gute, ein wenig morgen, ein wenig bei einer andern günstigen Gelegenheit uns in die Länge zu der Einrichtung der guten Ordnung bringen müsse. Wenn man ein System nur in einem seiner Theile befolgt, so hat man nichts gethan. Wenn ihr auf der einen Seite aufbauet, so wird man auf der andern Seite zerstören; ihr macht heute einen oder zwei Schritte gegen einen nüzlichen Zwek hin, morgen wird man in einer verschiednen Richtung anfangen müssen. Auf diese Art häufen sich die Geseze, die Erklärungen u. s. w. Man hat tausendmal mehr Weg gemacht als man nicht gebraucht hatte, um grade zum Ziel zu gelangen, und so gehen viele Bemühungen verloren, weil es nicht möglich ist, von einem veränderlichen Ministerium etwas planmässiges, weder in Ansehung der Absichten noch der Denkart zu erwarten.

Man muß also die gesezgebenden Operationen auf einmal zusammenfassen. Man muß auf einmal nicht alles

verbessern und wiederherstellen; allein man muß in dem allgemeinen System der guten Ordnung die Grundtheile unterscheiden und damit anfangen. Man kann auf dem Wege, welcher zum Guten führt, im voraus Ruhepunkte unterscheiden; man muß nun auf demselben nicht einige ungewisse Schritte vorrüken, welche bald von andern ganz entgegengesezten begleitet sind, sondern jedesmal den vollen Raum von einem Punkte zum andern überschreiten, damit man nicht die betrübte Nothwendigkeit erfährt, auf seine Schritte zurük zu kommen, es sey nun, weil man die Operationen nur halb gemacht hat, oder weil sie nicht in einer allgemeinen Uebereinstimmung verbunden sind.

Voll von diesen Ideen haben wir untersucht, auf welche Art die nächsten Reichsstände sich benehmen müssen, um der Nation auf eine gründliche und dauernde Art zu nuzen. Eine Staatsverfassung ist gleichsam das Vereinigungsgeschrei von 26 Millionen Menschen, welche das Reich ausmachen. Man bedarf also eine Staatsverfassung. Eben so fällt die Nothwendigkeit auf, die Rükkehr einer Unordnung, wie sie sich in den Finanzen gezeigt hat, zu verhüten; man muß also den einfachen, natürlichen und wirksamen Grundsaz annehmen, daß der öffentliche Schaz in den Händen dessen, welcher bezahlt und nicht der Willkühr dessen, welcher ausgiebt, seyn müsse.

Wir haben angenommen, daß die Reichsstände nicht unterlassen werden, in dieser Rüksicht das zu befolgen, was das National-Bedürfniß und der allgemeine Wille der Bevollmächtiger, so deutlich befiehlt. Hernach haben wir uns insbesondere beschäftigt, die Ausführungsmittel aufzufinden. So wie sich unsern Augen die Möglichkeit

ent-

entwikelte, Frankreich auf eine dauerhafte Art, ohne andere Mittel, als welche die nächsten Reichsstände aus freien Willen werden anwenden können, zu verjüngen, haben wir unsere Seelen einer grossen Hoffnung geöffnet und die Freude gekostet unser Vaterland in dem Augenblik seiner Geburt zur Freiheit zu sehen.

Den Bankerot betreffende Entwikelungen,

welche sich auf die Seite 235 beziehen.

Erste Frage.

Ist es die Nation, welche schuldig ist?

Wir wollen zuerst denjenigen antworten, welche die so eben geäusserten Grundsäze über Abgaben und Anleihen benuzen wollen, um daraus zu schlieſſen, daß die Nation gegen die Darleiher nicht hat verpflichtet werden können, da man, sagen sie zu keinem der von dem König eröfneten Anleihen ihre Einwilligung verlangt hat.

Es ist gewiß, daß die Abgaben, die Anleihen, die bürgerlichen, die politischen Geseze und überhaupt alles was der Gesezgebung angehört, aus keinem Zweige der vollziehenden Gewalt herkommen müssen. Aber sagt mir doch, wie es die Nation in Abwesenheit der Reichsstände hat machen können, um Abgaben zu fordern, Anleihen zu eröfnen, wenn es die öffentliche Bedürfnisse verlangten, um die Geseze jeder Art zu machen, welche die Umstände zu fordern schienen? Hat die Nation zu den Verrichtungen ihrer Gesezgebung einen andern Stellvertreter gehabt als den König selbst, der bloß der Form der Einschreibung (enregistrement) unterworfen war? Wir wissen, daß dies keine wahre Stellvertretung ist, weil dieser Ausdruk nothwendig den Karakter einer freien Wahl von Seiten derer,

derer, deren Stelle vertreten wird, in sich trägt, aber wer hat es vor diesen neuesten Zeiten gewagt, sich auf die ewige Wahrheit dieser grossen Grundsäze zu berufen? Haben sich die Reichsstände sowohl vom Jahr 1614 als alle vorhergehenden von ihren Rechten unterrichtet gezeigt? Haben sie sie den Völkern bekannt gemacht? Haben sie sich des freien Gebrauchs derselben bemächtigt? Nein: bis auf diesen Tag hat der König der einzige Stellvertreter der Nation geschienen; alles was vor einer Versammlung von Stellvertretern hätte gethan werden müssen, ist durch den König geschehen; fast alle Geseze, durch welche die Erwerbung des Eigenthums, die Ueberlassung der Erbschaften, überhaupt alle Verhältnisse der Sachen und Personen bestimmt worden sind, kommen von Königen her, welche gewiß nicht immer die Einwilligung der Nation gefordert haben; so daß, wenn ihr in die Vergangenheit zurükkehren wollt, wenn man die im Namen des Staats genommene Verpflichtungen brechen, denen unter Privatleuten getroffenen Verträgen die gesezmässige Bestätigung, welche sie verbürgte, nehmen muß, wenn ihr alles, was nicht von dem wahren Gesezgeber eingesezt ist, verbessern und vernichten wollt, so müßt ihr euch entschliessen, alles umzustürzen, so muß man für Frankreich das Chaos herbeirufen, welches der Bildung des Universums vorangieng. Die 26 Millionen Köpfe, welche das Reich ausmachen, werden eben so viele isolirte Personen, ungewiß über die Beweise ihrer Besizungen, und fast auf das natürliche Recht zurükgeführt seyn. Da die Abgaben, die bis jezt bezahlt worden sind, ebenfalls keinen gesezmässigen Ursprung hatten, so werden alle Steuergebende das Recht haben, das was man ihnen nur mit Gewalt entreissen konnte, zurük zu fordern oder zu nehmen.

Ihr gebet nicht alle diese Folgerungen zu. Man muß also nothwendigerweise eine Scheidungslinie zwischen der Vergangenheit und der Zukunft ziehen. Man muß alles, was bis auf diesen Tag von dem einzigen Stellvertreter, welchen die Nation zu haben schien, geschehen ist, genehmhalten, unter der Bedingung uns künftig anders zu benehmen. Nur für die Zukunft ist es uns wichtig, die wahren Grundsäze nieder zu legen. Communis error facit ius. Dies gilt für die Vergangenheit. Heut zu Tage ist aber der Irrthum zerstreut. Man wird also erklären, daß, da die Nation ihre Gesezgebung selbst ausüben muß, es von jezt an keine dauernde Verpflichtungen in seinem Namen giebt, als diejenige, welche sie selbst einziehen wird *).

Wann, da die Nation Bedürfnisse gehabt hat, und Geldhülfe von den Leihern verlangt worden ist, es zwei Arten Anleihen zu machen, gegeben hätte; wenn auf der einen Seite die Nation, auf der andern der König die National-Treue um die Wette angebothen hätten, so würde man sicherlich unter diesen beiden Anleihern nicht einen Augenblik in Zweifel geblieben seyn. Allein, an statt den wahren Stellvertretern der Nation war niemand als der König

*) Es ist jezt anerkannt, daß die Versammlungen der Landstände nicht Stellvertretend waren, und man fordert mit Recht, sie nach einem neuen Plan einzurichten. Würde daraus folgen, daß die Anleihen dieser Provinzen für nichtig erklärt werden sollen, weil die, welche sie eröffneten, keine wahre Versammlung von Stellvertretern bildeten.

König zugegen. Man sahe nichts als ihn und seine Anmassung, das Volk vorzustellen, war nicht ohne Scheingrund. Wenn seine Einladung eine Schlinge gewesen wäre, welches schüzende Gesez konnte die Bürger dafür sichern? Das obrigkeitliche Amt der Höfe, welches gewohnt ist, im Namen der Völker und der Geseze das Wort zu führen, hätte denen, welche liehen, von der Gefahr, in die sie sich unter gesezmäsigem Schein stürzten, einige Nachricht geben sollen, denn ohne dies wäre sein Benehmen eine strafbare Zulassung, und alles hätte sich vereinigt zu verführen, und die Redlichkeit in den Abgrund zu ziehen. Da es nicht erlaubt ist dies anzunehmen, so folgt daraus, daß man sich vornehmen kann, inskünftige ein besseres System zu befolgen, ohne in die Ungereimtheit zu fallen, zur Aufrichtung der Monarchie hinaufzusteigen, um alles zu vernichten, alles umzustürzen, und uns ohne positive Geseze anzunehmen; man muß die privat und öffentlichen Verträge nicht trennen; dieselbe Garantie galt für die einen wie für die andern. Der Käufer z. B. eines durch das Meistgebot in Chatelet verkauften Landguts hat nicht mehr Recht in seiner Besizung erhalten zu werden, als der Käufer eines unter dem Ansehn des Parlements eingetragenen Edikts verkauften Schuldscheins.

Zweite Frage.

Kann die Schuld als wucherisch angesehen werden?

Da man die Gesezmäsigkeit der National-Schuld, in ihrem Ursprunge betrachtet, nicht läugnen kann, so will man sie wenigstens wegen den Manövers, die sie oft begleitet haben, zum Theil als wucherisch angesehen wissen.

Es ist aber, sagt man, immer erlaubt, eine wucherische Verpflichtung zu brechen.

Ich weiß nicht, wohin uns diese Sprache führen soll. Will man dem Darleiher etwa das Kapital wieder geben? Aber, sagt man, die hergegebene Kapitale waren nicht das, was sie scheinen; verlohr man nicht zulezt auf Staatsscheine 30 von 100, hatten die Käufer also nicht einen wucherischen Gewinn? Nein! die Staatsscheine sind andern Gütern gleich, welche ein Einkommen abwerfen und nach den Umständen bald theuer bald wohlfeil verkauft werden. Derjenige, der über Pari einkaufte, kann von der Regierung keine Schadloshaltung verlangen, wer unter Pari einkauft, ist der Regierung dafür auch nichts schuldig. Wenn der Gewinn des Käufers ungeheuer, und es billig wäre ihn jemals eine Schadloshaltung deswegen zahlen zu lassen, so hätte das Ministerium wenigstens, welches dabei nichts verlohr, keinen Anspruch darauf zu machen; dem unglüklichen Verkäufer müßte der Schade vergütet werden. Der Verlust, welchen er durch den Verkauf seiner Staatsscheine mit 30 gegen 100 des wahren Werths leiden muß, ist dem Ministerium beizumessen, und es wäre seltsam, die Unordnung, welche es in die Finanzen gebracht hat, zu einem Rechtsanspruch auf eine Vergütung zu machen, welche das Ministerium vielmehr den traurigen Opfern seiner schlechten Verwaltung zu leisten hätte. Gut, wird man sagen, wir wollen den Verkehr von Privatleuten, welche auf der Börse handeln bei Seite lassen. Allein, hat zwischen dem König und den Unterschreibern dieses oder jenes Anleihens der Wucher nicht statt finden können? Nein, in keinem Fall. Jedes gesezmässige Anleihen ist durch ein von dem Parlement

ment eingetragenes Gesez geschehen. Die Interessen sind darinn festgesezt. Wenn das Gesez selbst die Interessen bestimmt, so können sie nicht wucherisch seyn. Wenn es Ausdehnungen der Anleihen gegeben hat, so ist es ein strafbarer Misbrauch, allein der Darleiher hat niemals die Ausdehnung von den Anleihen selbst unterscheiden können.

In die öffentliche Verhältnisse zwischen den Anleiher und Gläubiger hat sich nicht der Misbrauch, den ihr für wucherisch haltet, eingeschlichen, sondern in die schlechten Anstalten des Ministers, welcher, um sein Anleihen zu unterstüzen, ansehnliche Prämien den Mäklern gegeben hat. Man muß die Interessen nicht mit dem Agio oder vielmehr mit dem Kommissionslohn verwechseln, der den Finanziers zur Ausführung des Anleihens bewilligt wurde. Diese drükenden und besondern Bedingungen gehören in die Klasse der Versplitterungen und der thörichten Ausgaben; der Minister macht dann im wahren Sinn schlechte Geschäfte. Wollet ihr in dem königlichen Schaz das wieder zurükbringen, was diese Verschwendungen dem Staate gekostet haben? ich möchte es wohl; aber an wen werdet ihr euch wenden? Gewiß an die, welche auf hundert Arten die öffentliche Kasse erschöpft haben, gewiß an die Mäkler der Anleihen, welche von den lezten wirklichen Darleihern, die nur eine Rente zu erhalten die Absicht hatten, sehr verschieden sind. Worin findet ihr diese strafbar? Und wenn einige es wären, durch welches mögliche Mittel wollet ihr sie in der Menge der unschuldigen Rentirer erkennen?

Die Räuberei der Wuchertreibenden Wechsler (agioteurs) bringt euch und auch uns auf. Aber bemerkt, daß dies nur Zwischenpersonen zwischen dem König und den Rentirern sind. Die wucherischen Wechsler kaufen um zu verkaufen, und verkaufen um zu kaufen, sie verbrauchen wenig von dieser Waare, d. h. sie erhandeln sie nicht um sie zu behalten und sie zu genieſſen. Sie spekuliren auf den Kours des Plazes nach dem guten oder schlechten Finanz-Zustand. Sie benuzen die Noth der gedrungenen Verkäufer; hierbei bemerken wir, daß ihr Gewinn in diesem Fall nicht eine Verlezung der Regierung, sondern eine Beleidigung der Regierung gegen die Eigenthümer Königlicher Staatsscheine ist, welche sich in der Verlegenheit befinden zum Behuf ihrer laufenden Ausgaben diese zu Gelde zu machen. Die unmoralischen Kniffe der wucherischen Wechsler haben mit der jezigen Frage nichts gemein. Um dem Geldwucher abzuhelfen oder vielmehr um ihn in die Grenzen jedes Handels im allgemeinen zu erhalten, ist es keineswegs nothwendig, die Gläubiger, welche nicht wuchern, zu Grunde zu richten und die Nation zu entehren; man darf nur die Ordnung in den Finanzen erhalten, und sie beständig unter den Augen des Publikums lassen.

Dritte Frage.

Wer muß die Schuldenlast tragen?

Man wird sich gewiß nicht wundern, daß ein blinder an unbilligen Reden immer fruchtbarer Egoismus geäuſsert hat, daß hier im Grunde nichts als ein Streit zwischen Eigenthümern und Kapitalisten sey; und ist nicht,

sezt man hinzu, in der betrübten Wahl, die einen oder die andern zu treffen, ein Bankerot, welcher auf die kleine Zahl fällt, einem Uebermaas der Auflagen vorzuziehen, welche auf alle Bürger fallen würden?

Man muß also darauf antworten:

1) daß die Rentirer jezt viel zahlreicher sind als vor 20 Jahren.

2) daß eine unendliche Menge Bürger aus den arbeitenden Klassen gewöhnt sind, aus den Händen der Kapitalisten ihren Unterhalt, den Lohn ihrer Arbeit zu erhalten, und daß diese Verhältnisse schnell ohne die schreklichsten Folgen sich nicht ändern können.

3) daß eine unzuberechnende Verkettung von Privat-Bankerotten Schreken und Elend bis in die Familien bringen würde, welche sich am allerentferntesten von dem gemeinschaftlichen Unglük oder dessen Folgen glaubten.

4) daß die Vertroknung der Kapitalien in den Händen der Rentirer die Quelle einer Menge von Handlungs-spekulationen verstopfen, und die meisten Manufakturen und andere Produktions-Unternehmungen, die sie unterhielten und belebten, unfruchtbar machen wird.

5) daß es eine sonderbare Umstürzung der Ideen ist, die öffentliche Schuld in einem Streit zwischen Eigenthümer und Kapitalisten umzuschaffen, als wenn es einem Schuldner genügen könnte, seinen Gläubi-

ger

ger als Feind zu behandeln u. s. w. um sich von einer Last dieser Art zu befreien.

Es ist besser sagt ihr, 100000 Menschen als 26 Millionen zu Grunde zu richten. Wie auch dieses Verhältniß beschaffen seyn mag, so antworte ich zuerst, daß eine Last, die 100000 Menschen zerdrüken könnte, von 26 Millionen viel leichter getragen würde. Ich antworte besonders aber, daß es in der Natur der Sachen liege, daß die Schuld dem Schuldner und nicht dem Gläubiger zur Last sey. Der Darleiher hat sich seines Geldes beraubt; indem er es euch auf Interessen verkauft, hat er euren Bedürfnissen abgeholfen; ihr Anleiher seid eurem Ruin entgangen, und indem ihr das Kapital kauft, habt ihr euch verpflichtet, die jährliche Renten davon zu bezahlen. Habt ihr gedacht, daß ihr, um euch einmal davon zu befreien, das Gewicht eurer Last unter euren Gläubiger und euch theilen könntet? Man redet davon, die Staatsgläubiger zu Grunde zu richten, als wenn sie es wären, an die sich die Nation für die neuen Auflagen, womit sie sich bedroht glaubt, halten müßte. Warum will man nicht den Blik auf die unerhörten Versplitterungen, auf die Misbräuche aller Art werfen, welche die Ausgaben so anschwellten, und welche gewiß nicht das Werk derer sind, welche ihr Geld in den Königlichen Schaz getragen, sondern wohl derer, die ihn geplündert haben. Noch einmal, wenn die Schuld für jemand drükend seyn soll, so ist es billig, daß sie es für den Schuldner und nicht für den Gläubiger sey. Wenn ich aber nun bewiesen habe, daß der Bankerot selbst dem Schuldner verderblich seyn würde, was muß man schliessen?

Es ist ein sonderbares Schauspiel, welches viel zu überlegen giebt, in der betrübten Lage des Gemeinwesens auf der einen Seite die für ihr Vermögen und ihre Existenz beunruhigten Staats-Gläubiger, auf der andern die Masse der Steuergebenden, welche eine erdrükende Uebers last befürchtet; die einen und die andern zitternd, wie mit der Todesstrafe bedrohte Verbrecher, und endlich den Minister, einzigen Schuldigen aller Unordnung, als ruhigen Zuschauer der Debatten zu sehen, wie er kalt ohne den mindesten Zweifel daran wartet, daß man ihm eine neue Auflage bewillige, oder ihn berechtige Bankerot zu machen! Läßt sich etwas empörenders denken?

Vierte Frage.

Hat man Recht, eine neue Auflage oder den Bankerot anzukündigen?

Man behauptet die Nothwendigkeit sey da, die eine oder die andere dieser zwei Parthien zu ergreifen; und vermischt so mit dem dringenden Gesez der Nothwendigkeit einen Mangel an Muth, eine Kraftlosigkeit, welche tausend kostspielige Gewohnheiten abzulegen verhindert, einen Mangel an Verstand und Moral, welcher die einfachsten Regeln der natürlichen Vernunft nicht erkennen läßt. Wie kann man sich erlauben zu sagen, daß ein Volk, welches 600 Millionen bezahlt noch mehr zahlen solle? Wenn die Hälfte dieser Summe, so ungeheuer sie ist, gänzlich für die Schulden und einem neuen Zurükzahlungsplan bestimmt wäre, wagt man es wohl mit 300 Millionen freier Abgaben noch neue Hülfe zu verlangen?

Kennt

Kennt man Staaten, die ein so beträchtliches Einkommen haben? oder vernachlässigt man in andern Ländern die Unterhaltung aller Zweige der Staatsregierung? Der Kaiser hat viel ausgedehntere Länder, welche aus Mangel des Zusammenliegens schwerer zu regieren sind; er hält ein viel grösseres Militär als wir, und doch hat er an gewöhnlichen Abgaben die Schuld mit einbegriffen nicht ein solches Vermögen, als worüber ihr frei schalten könnet.

Unwissende und kleinmüthige Räthe der französischen Regierung, tretet von Aemter ab, welche eure Kräfte übersteigen. Ihr könnt nicht, sagt ihr, alle eure Ausgaben bestreiten? Was gehen uns eure Ausgaben an, wenn sie das Bedürfniß des Gemeinwesens übersteigen, ihm nichts angehen oder ihm gar schädlich sind. Es ist nur zu wahr, sie haben kein Ende. Ey! welcher Schaz könnte auch zu so vielen Versplitterungen, Nachlässigkeiten, zu dieser Menge von lächerlichen Aemtern ohne Geschäfte zureichen; ohne Geschäfte! Euch war es aufbehalten diese zu schaffen. Welcher Schaz kann den unersättlichen Geiz der vornehmen Bettelei befriedigen, welche den Thron belagert und ihn zu ehren sich rühmt? Ihr redet von neuen Auflagen! nein, sie haben ihren höchsten Punkt erreicht. Die Nation kann, muß nicht grössere Aufopferungen machen.

Die Bedürfniße eines Reichs lassen sich wie die eines Privatmannes auf wenige zurükführen, wenn man die Natur und die Geseze einer weisen Oeconomie berathen will. Unsere Stellvertreter werden ihre weise Lehren anhören.

hören. Sie werden lernen, daß zur Wiederherstellung der Ordnung in den Finanzen nicht die Frage sey, die Völker mit Auflagen zu überlasten, sondern uns von den Mißbräuchen zu befreien; und wird die Wahl hiebei wohl schwer seyn? Sie werden den ganzen Werth dieser Wahrheit und das grosse Interesse fühlen, welches die Völker dabei haben, daß die Reichsstände die öffentliche Ausgabe nach den einzigen wahren Bedürfnissen ordnen, und sie in allen Theilen ihrer Anwendung bestimmen. Der Hof wird sich also weder eines Ueberflusses, welcher nicht in seiner Gewalt ist, noch eines Nothwendigen, welches künftig unmöglich von seiner Bestimmung abgewendet werden kann, bedienen können, um die Werkzeuge seiner Vergnügungen, seiner Macht und unsrer Sklaverei zu erkaufen. Man redet stets davon, das öffentliche Einkommen auf die Forderung des Ministers zu vermehren, ohne zu sehen, daß seine Verlegenheit uns die Thüre zu einer Staatsverfassung geöfnet hat, und daß die Grenzen, in welche man ihn beschränkt halten wird, grade die Bedingungen unsrer Freiheit sind.

Wann in den Abgaben der Völker ein Ueberschuß seyn könnte, so würde es zuverlässig besser seyn, denselben ohne weitern Grund unter die unnüzesten Bürger zu verbreiten, als ihn dem Willen eines Ministers ohne Zügel zu überlassen. Selbst wenn wir annehmen, daß ein fremder Schaz sich darbieten könnte, alle seine Launen zu

befriedigen, so würde es die Pflicht der Reichsstände seyn, dies zu verhindern, weil jeder Mißbrauch auf eine oder die andere Art seine Opfer findet, und jede Unordnung die Nation trift.

IV.

IV.

Von

Sr. Hoheit

dem Herzog von Orleans

abgeschikte Verhaltungsbefehle

an die Personen, welche von ihm zu den Vogtei-Versammlungen, die zur Abordnung an die Reichsstände gehalten werden sollten, bevollmächtigt waren.

Von dem Herzog von Orleans abgeschikte Verhaltungsbefehle.

Ich verlange, daß meine Bevollmächtigten überall in den verschiedenen Vogteien (baillage), wo sie meine Stelle vertreten, einerlei Geist mitbringen; daß sie da für mein Interesse sorgen, und meine Meinungen eben so behaupten, als wie ich es thun würde, wenn ich selbst da wäre; dem zufolge glaube ich, daß sie sich durch die Annahme meiner Vollmacht mit ihrer Ehre verbunden halten.

1) Den Vogteien zu erklären, daß die Regierung ihnen durchaus in dem, was die Wahl der Abgeordneten zu den Reichsständen betrift, nicht hinderlich seyn könne; daß die Vogteien in allen von den drei Ständen ausgegangnen, und auf die Zusammenberufung der Reichsstände sich beziehende Akten eine Lokal-Autorität haben, welche derjenigen der Reichsstände selbst für das ganze Reich ähnlich ist; und daß die Vogteien sich in ihrem Benehmen viel mehr nach dem, was das Allgemeinbeste ihnen vorschreibt, als nach denen ihnen eingeschikten Reglements richten müssen; denn die Könige von Frankreich hatten niemals die Gewohnheit, bei ihren Zusammenberufungsbriefen Verordnungen (Reglements) beizulegen.

2) Denen Personen, welche ich ihnen zur Erwählung als Abgeordnete bei den Reichsständen bezeichnen werde, ihre Stimmen zu geben.

3) Alles anzuwenden, um in den Heften (cahiers) der Vogteien folgende Artikel einsezen zu lassen.

Erster Artikel.

Die individuelle Freiheit soll allen Franzosen verbürgt werden. Diese Freiheit begreift:

1) Die Freiheit zu leben wo man will; die Freiheit zu gehen, zu kommen, zu bleiben, es sey in oder auſſer dem Reich, wo es jedem gefällt, ohne irgend ein Hinderniß, und ohne daß man Erlaubniß, Passeport, Zertifikat und andere Formen brauche, welche der Freiheit der Bürger einen Zwang anthun.

2) Daß keiner verhaftet oder gefangen gesezt werden kann, als kraft eines Beschlusses der gewöhnlichen Richter.

3) Daß in dem Fall, wo die Reichsstände eine vorläufige Verhaftnehmung bisweilen nothwendig halten würden, angeordnet werden soll, daß jede auf diese Art verhaftete Person in 24 Stunden den Händen der natürlichen Richter übergeben werde und daß diese gehalten sind, in dem allerkürzestem Aufschub über die Verhaftnehmung einen Ausspruch zu thun; daß ferner die vorläufige Befreiung allemal bei Erlegung einer Kaution bewilligt werde, ausgenommen in dem Fall, wo der Gefangene eines Verbrechens, welches körperliche Strafe nach sich zöge, beschuldigt wäre.

4) Daß

4) Daß jeder Person auſſer denen, welche der Gerechtigkeit Hülfe leiſten, es ſey Offizier, Soldat, Befreiete oder andere, bei Todes- oder wenigſtens körperlichen Strafe, je nachdem es von den Reichsſtänden beſtimmt werden wird, verboten ſey, in die Freiheit eines Bürgers kraft irgend eines Befehls, Eingriffe zu thun.

5) Daß jede Person, welche einen ähnlichen Befehl bewirkt oder unterzeichnet, oder deſſen Ausführung begünſtigt hat, vor die gewöhnliche Richter belangt werden könne, nicht bloß um zum Erſaz des Schadens und der Koſten verurtheilt, ſondern auch körperlich, ſo wie es beſtimmt ſeyn wird, beſtraft zu werden.

Zweiter Artikel.

Da die Freiheit, ſeine Meinungen bekannt zu machen, ein Theil der individuellen Freiheit iſt, denn der Menſch kann nicht frei ſeyn, wenn ſeine Gedanken unter ſklaviſchem Joche ſind, ſo ſoll die Preßfreiheit unbegrenzt bewilligt werden, mit Vorbehalt derjenigen Ausnahmen, welche von den Reichsſtänden gemacht werden können.

Dritter Artikel.

Der unbegrenzteſte Reſpekt ſoll für jeden der Poſt anvertrauten Brief befohlen werden. Man ſoll die ſicherſten Mittel, um Uebertretungen dagegen zu verhindern, ergreifen.

Vierter Artikel.

Jedes Eigenthumsrecht ſoll unverlezlich ſeyn, und keiner ſoll deſſen, ſelbſt des öffentlichen Nuzens wegen

nicht beraubt werden, ohne daß er nach den höchsten Preiß und ohne Aufschub entschädigt werde.

Fünfter Artikel.

Keine Auflagen sollen gesezlich seyn, und erhoben werden können, ausser diejenigen, welche in der Versammlung der Reichsstände durch die Nation bewilligt worden sind, und genannte Stände sollen sie nur für eine begrenzte Zeit und bis zur nächsten Versammlung der Reichsstände bewilligen können, so daß, wenn diese nächst kommende Versammlung nicht statt hätte, alle Abgaben aufhören würden.

Sechster Artikel.

Die periodische Zurükkehr der Reichsstände soll auf einen kurzen Termin bestimmt werden; und im Fall einer Regierungsveränderung oder einer Regentschaft sollen sie ausserordentlich binnen 6 Wochen oder 2 Monaten versammelt werden. Man soll kein Mittel vernachlässigen, um die Ausführung dessen, was hierüber festgesezt werden wird, sicher zu stellen.

Siebenter Artikel.

Die Minister sollen den Reichsständen von der Anwendung der ihnen vertrauten Summen Rechenschaft geben, und den genannten Ständen für ihr Betragen in allen, was sich auf die Gesezе des Reichs bezieht, verantwortlich seyn.

Achter Artikel.

Die Staatsschuld soll versichert werden.

Neunter Artikel.

Die Auflagen sollen nicht eher bewilligt werden, als bis man die ganze National-Schuld kennt, und die Ausgaben des Staats berichtigt und festgesezt seyn werden.

Zehnter Artikel.

Die bewilligten Auflagen sollen allgemein und gleich vertheilt werden.

Eilfter Artikel.

Man soll sich mit der Verbesserung der bürgerlichen und strafenden Gesezgebung beschäftigen.

Zwölfter Artikel.

Man soll die Einführung der Ehescheidung, als das einzige Mittel den Skandal übel getroffener Eheverbindungen, und ihrer Trennungen zu vermeiden, verlangen.

Dreizehnter Artikel.

Man soll die besten Mittel aufsuchen, die Ausübung der Gesezе des Reichs zu sichern, damit keins übertreten werden könne, ohne daß jemand dafür verantwortlich sey.

Vierzehnter Artikel.

Man soll die zu den Reichsständen Abgeordneten einladen, keine Berathschlagungen über die Reichsangelegen-

heiten anzufangen, als bis die individuelle Freiheit gegründet seyn wird, und die Auflagen nicht eher zu bewilligen als bis die Grundgeseze der Staatsverfassung bestimmt seyn werden.

Funfzehnter Artikel.

Ich verlange auch noch, daß meine Bevollmächtigte aus Rükficht meiner Rechte, allen Forderungen des dritten Standes, welche ihnen billig und vernünftig scheinen werden, kein Hinderniß in den Weg legen sollen, und dies in jedem Fall, es sey nun, daß die Hefte (Kahiers) von jedem Stande abgesondert, oder von allen drei Ständen vereinigt abgefaßt werden.

Sechszehnter Artikel.

Es ist mein Wille, daß alle meine Bevollmächtigte in den Vogteien, wo man sich den Rechten und Ordnungen der Jagden widersezen wird, in meinem Namen erklären, daß ich deren Abschaffung zugebe, und daß ich mich namentlich mit den Vogteien vereinige, um die Aufhebung derselben zu fodern, mit dem Vorbehalt, dadurch keinen Eingriff in die Erhaltung der gewöhnlichen Jagdrechte zu thun.

Siebenzehnter Artikel.

Ich will ebenfalls, daß meine Bevollmächtigten sich in allen Artikeln, welche bei diesen Verhaltungsbefehlen nicht vorhergesehen oder nicht hinlänglich entwikelt worden sind, nach den Grundsäzen richten, welche in dem hier angehängten Werke unter dem Titel, anzustellende Berathschlagungen in den Versammlungen

der Vogteien auseinandergesezt sind, Grundsäze, welche ich im allgemeinen annehme, und von denen ich wünsche, daß sie meine Bevollmächtigte so sehr, als es ihnen möglich seyn wird, ausbreiteten. In diesem Geist ertheile ich meine Vollmachten, und ich wünschte, daß sich keiner meiner Bevollmächtigten davon entfernen, sondern daß sie, durch die Anwendung aller Mittel die hier oben genannten Grundsäze zu verbreiten, ganz dem Zutrauen, welches ich in sie gesezt habe, entsprechen mögen.

Berath-

Berathschlagungen

die in den Versammlungen der Vogteien anzustellen sind.

Jeder Mann, welcher zu seiner Vogtei-Versammlung abreißt, bemüht sich von dem, was man da zu thun haben wird, Rechenschaft zu geben und frägt sich: Wie werden wir uns dabei benehmen? In diesem Augenblik stellen sich seinem Verstande alle die alten und neuen Ausdrüke dar, unter denen die reine Idee, welche man sich von einer zu Erwählung der Abgeordneten für die Reichsstände versammelten Vogtei machen möchte, fast erstikt ist. Er denkt an die Klagen (doleances), Beschwerungen (griefs), an die Aufträge (charges), die Instruktionen, die Hefte (cahiers), die Vollmachten u. s. w. Er weiß nicht, wo er anfangen soll, noch nach welchen Grundsäzen so viele gewiß wichtige Operationen, weil sie die Reichsstände vorbereiten sollen, unterschieden oder vermengt werden müssen. Alle diese Ausdrüke, die noch nicht erklärt sind und auch nicht erklärt werden dürfen, wollen wir bei Seite lassen. Eine berathschlagende Versammlung, ihr Gegenstand sey welcher er wolle, hat nichts zu thun, als Berathschlagungen anzustellen. Wir wollen uns also auch nur bei dem Protokoll der Berathschlagungen aufhalten; dies ist das einzige Stük, welches

welches alles enthalten muß, da man nicht annehmen kann, daß eine öffentliche Versammlung ihren Abgeordneten ausserdem noch geheime Instruktionen zu geben haben wird.

Ich unterscheide die Berathschlagungen in drei Klassen.

1) Die vereinigten Abgeordneten werden sich zuerst fragen, was sie sind, und wie sie sind. Es ist sehr gut, vor dem Anfang der Berathschlagungen zu wissen, ob sie zur Bildung einer berathschlagenden Versammlung wohl eingerichtet sind.

2) Nach geschehener Auseinandersezung, woher sie kommen, und was sie sind, ist es natürlich daß sie sich mit ihrem Gegenstand beschäftigen, der darin besteht, die Bedürfnisse des Staats, ihres Distrikts und endlich ihres Standes in Betrachtung zu ziehen.

3) Nachdem sie sich Rechenschaft gegeben haben, was sie unter ihre Stellvertreter und ihre Vollmachten, welche sie ihnen als solche geben, verstehen, so bleibt ihnen nichts mehr übrig als die Abgeordneten zu erwählen.

Man sieht, daß nach diesen drei Klassen der Berathschlagungen nichts mehr zu thun übrig ist. Wir wollen nun die Sache näher entwikeln.

Erste

Erste Klasse.

Berathschlagungen der Versammlung über sich selbst.

Es ist wahrscheinlich, daß die drei Stände, wenigstens in den meisten Vogteien nicht zusammen berathschlagen werden. Das Ministerium wünscht auf der einen Seite nach der seinen Einsichten würdigen Inkonsequenz, die drei Stände zu vereinigen, um nach den Köpfen zu berathschlagen; und auf der andern Seite vermindert es die Wahlherrn des dritten Standes auf 200 höchstens, während der Adel und die Geistlichkeit eine unbestimmte Zahl von Wahlherrn geben können. Es ist klar, daß der dritte Stand, wenn man ihn auch zur Vereinigung geneigt hielte, nicht gemeinschaftlich mit einer Zahl von Stimmgeber der beiden ersten Stände, welche die Seinige überstrift, wird stimmen wollen. Also jeder Stand wird seine Geschäfte für sich machen.

Ich beschäftige mich hier nur mit der Kammer des dritten Standes. Eine Staats- oder Grundverfassung für 25 Millionen 200 tausend Menschen muß das Werk der Stellvertreter von 25 Millionen seyn. Der dritte Stand allein ist es, welcher mit den beiden andern Ständen, wenn sie sich einer so grossen Wohlthat würdig zeigen vereinigt, oder wider Willen des Adels und der Geistlichkeit, wenn diese beide Klassen nur durch Stands-Interesse verderbte Absichten haben, der Nation die Freiheit geben kann. Die wirklich wichtigen Berathschlagungen werden für den dritten Stand, wenn er getrennt bleibt, gehören. Er allein hat das allgemeine Beste im Auge, und er allein kann sich als der Bewahrer aller Gewalt der Nation ansehen. Der dritte Stand fühlt, daß in seine

Hand

Hand das Schikſal der Nation gelegt wird, und dieſes Gefühl wird ihn ſelbſt bei den Berathſchlagungen in den Vogteien weiter führen.

Die Geiſtlichkeit und der Adel können ſich überdies die meiſten Entwürfe, welche wir anzeigen werden, zueignen.

Erſte Berathſchlagung.

Ueber die Wahl des Präſidenten.

Die Verſammlung beſchließt: daß der Präſident einer ſtellvertretenden Verſammlung zufolge den unwiderſprechlichen Geſezen einer guten Stellvertretung von der Verſammlung durch eine freie Wahl und unter ihren Gliedern ernannt werden müſſe; daß dieſe Wahl, guter Ordnung gemäß, durch das heimliche Mehr (heimliche Wahl) geſchehen ſollte; daß ſie aber, da über die Grundformen der Verſammlung noch nichts beſtimmt iſt, für diesmal ihren Präſidenten durch das ofne Mehr (ofne Wahl) ernennen wolle *); daß ſie dazu M. . . . erwähle (wohlverſtanden

den

*) faire une election *au ſcrutin* et *à haute voix* . . ; jemanden durch das heimliche Mehr und durch das ofne Mehr erwählen ſind die in den ſchweizeriſchen Republiken allgemein gebräuchlichen Ausdrüke: das ofne Mehr, heißt, wo jeder Stimmgeber mit lauter Stimme den Namen deſſen nennt, den er für eine Stelle bezeichnet; das heimliche Mehr iſt dem vorigen entgegengeſezt, und heißt, wo jeder Stimmgeber den Namen deſſen, den er für eine Stelle bezeichnet, auf ein Papier geſchrieben in eine Büchſe wirft,

oder

den Oberamtmann oder den, welcher kraft der Verordnung (des Reglements) Präsident ist aber auch zugleich erkläre, daß M. . . diese Wahl nicht seinem Posten, sondern allein dem Zutrauen, welches seine Person der Versammlung einflösse, zu danken habe.

Zweite Berathschlagung.

Ueber die Wahl der Secretäre und der andern Beamten u. s. w.

Beschluß: daß, da der Secretär so wie alle andere innere Beamte der Versammlung durch eine freie Wahl ernennt werden müssen, die Versammlung aus den obigen Gründen, zur Haltung und Abfassung des Protokolls M. . . ernenne (den durch den König ernannten Amtsschreiber). Ausserdem ernenne die Versammlung noch zwei ihrer Glieder M. . . und M. . ., um über die Abfassung des Protokolls zu wachen, erkläre aber noch einmal, daß künftig bei jeder Wahl von Personen die Stimmen durch das heimliche Mehr gesammelt werden sollen.

Dritte

oder einer geschwornen Person den Namen ins Ohr sagt oder noch auf andre Arten, wie es deren mehrere giebt, wobei die Hauptsache nur darin liegt, daß indem keiner der Stimmgeber seine Stimme laut, sondern auf eine allen seinen übrigen Kollegen heimliche und verborgne Art giebt, dadurch alle persönlichen Rükſichten wegfallen, und die Freiheit der Meinung und der Stimme reiner erhalten werden sollen.

A. d. U.

Dritte Berathschlagung.

Ueber die Zusammenberufungsbriefe und die Verordnungen (Reglements).

Beschluß: daß es für das Volk von der höchsten Wichtigkeit sey, sich Stellvertreter zu ernennen, welche die Reichsstände bilden sollen.

Beschluß: daß, da die Verordnungen (Reglements), welche den Zusammenberufungsbriefen beigelegt sind, als Anleitungen, als Meinungen und Rathschläge angesehen werden müssen, welche Seine Majestät den Vogteien nur geben wollte, um ihnen die Mittel zu der Bildung der ersten Versammlung zu erleichtern, dem König für seine wohlmeinenden und väterlichen Anleitungen unterthänigst gedankt werden solle.

Bemerkung. Ich halte es für wichtig, daß die Vogtei-Versammlungen diese sogenannten Verordnungen, welche man ihnen geschikt hat, nicht so genau befolgen. Sie müssen sie nur als blosse Anleitungen betrachten, weil die ausübende Gewalt niemals das Recht haben kann, auf die Grundformen der stellvertretenden Versammlungen Einfluß zu haben. Allein man muß in der Nichtbefolgung, welche ich anrathe, klug zu Werke gehen, nemlich sie muß nur bei den Artikeln statt finden, über welche man ganz einstimmig seyn wird. Uebrigens hat der König den Landvögten (baillifs) eine vorläufige Macht gelassen, die Schwierigkeiten zu heben. Ohne Zweifel werden diese Landvögte fühlen, daß diese Gewalt von der Versammlung selbst ausgeübt werden müsse.

Vierte Berathschlagung.

Ueber die Mängel der Abordnung (Deputation).

Beschluß: daß unsre Abordnung nicht nach den verfassungsmässigen Grundsäzen einer guten Stellvertretung gemacht sey.

1) Weil die vollmachtgebenden Versammlungen, von denen wir Abgeordnete sind, sich nach befohlnen statt selbst gegebenen Regeln gebildet und berathschlagt haben.

2) Weil zwischen den ersten Bevollmächtigern und den verschiednen Abgeordneten, welche diese Versammlung bilden, ungleiche Zwischengrade sind. Z. B. der Handwerksmann der Stadt hat seine Stimme in seiner Zunft gegeben: von da sind seine Abgeordneten zur Stadtversammlung gekommen, welches schon einen Grad macht; hernach haben sich die Abgeordneten der Stadtversammlung mit denen der Dörfer vereinigt u. s. w. *um die* Vogtei-Versammlung zu bilden, da haben wir also einen zweiten Zwischengrad für den Handwerksmann der Stadt, und einen ersten bloß für den Landbewohner; endlich wenn die eine Vogtei sich mit einer andern Vogtei vereinigen muß, so unterwirft man es einem neuen Grade, weil der vierte Theil der Abgeordneten, welche seine Versammlung ausmachten in der allgemeinen Versammlung der verbundenen Vogteien mitstimmt und das macht zusammen drei Zwischengrade.

Wir bemerken vorzüglich, daß indem unsre ersten Bevollmächtiger nur durch 3 Grade (oder durch zwei, wenn es eine nicht mit den andern vereinigte Vogtei ist)

ist) Einfluß haben, der Adliche und die meisten Geistlichen unmittelbar in ihrer der unsrigen gleichen Versammlung Einfluß ausüben; woraus eine ungerechte Ungleichheit unter Bürgern entsteht, deren politische bürgerliche Rechte vollkommen gleich seyn müßten.

Wir erkennen die Nothwendigkeit der Zwischengrade bei einer zahlreichen Nation sehr wohl, allein wir widersezen uns nur einer Ordnung der Dinge, wo das Glied des dritten Standes von der Bildung der Gesezе entfernter ist, als die Glieder der Geistlichkeit und des Adels; und wir fordern von den Reichsständen die Abänderung dieser politischen Ungleichheit.

3) Der auffallendste Fehler unsrer Abordnung ist wohl die gemachte Verminderung mehrerer Stimmen in eine, als wenn die politischen Rechte eines Bürgers nur ein Bruchstük der politischen Rechte eines andern Bürgers seyn könnten. Man hat noch zu dem Fehler der Verminderung die Ungerechtigkeit, ungleich zu vermindern hinzugefügt. Es findet sich, daß der nüzliche Handwerksmann nur die Hälfte des Einwohners ohne Stand, nur die Hälfte seines Arbeits-Kameraden, oder seines Purschen gegolten hat, weil diese lezten in der Stadtversammlung gesessen haben, wo die Verminderung 2 von 100 gewesen ist, anstatt daß sie in der Zunftversammlung 1 von 100 war. Endlich (in den vereinigten Vogteien) hat es Verminderung auf Verminderung gegeben, so daß die Abgeordneten einer grossen Anzahl Bevollmächtiger zu der gegenwärtigen Versammlung erst nach drei erlittenen Verminderungen gelangen konnten; daß andere eine erfuhren, während

der Adliche und Geistliche persönlich in seine Kammer eingetreten ist, und einzeln eben so viele politische Rechte ausüben kann als viele hundert Glieder vom dritten Stande.

4) Die politischen Rechte gehören keiner Art von Innung oder Zunft; sondern sie sind mit der Eigenschaft eines Bürgers verbunden. Es ist also den Gesezen der Stellvertretung zuwider, die ersten Bevollmächtiger der Städte nach Zünften versammelt zu haben, ohne zu bedenken, daß es bei diesem Gebrauch öfters begegnen könne, daß eine Zunft von 2 oder 3 Personen dieselbe Abordnung als eine andere von 100 Personen haben würde. Die Einwohner der etwas bevölkerten Städte hätten sich Quartierweise ohne Unterschied von Profession, Rang und Stand versammeln sollen. Die örtliche (local) Eintheilung ist die einzige, welche für alles, was die Stellvertretung angeht, statt haben kann, und zwar aus dem Grunde, weil die Nothwendigkeit seine Stelle vertreten zu lassen, nicht von der Verschiedenheit der Professionen, sondern von den Entfernungen der Bürger von einander und ihrer zu grossen Anzahl herkommt. Wir fügen noch hinzu, daß sich die Abgeordneten der Quartiere einer Stadt nicht als Stadtversammlung vereinigen müsten, um nur mittelbar an die Vogteien abzuordnen, sondern sie müsten wie die Dörfer behandelt werden, welche direkt abordnen.

5) Nicht dem Eigenthum sondern der Person gehören die politischen Rechte. Also da der Eigenthümer, der in verschiednen Vogteien Güter hat, doch nur ein Individuum ist, so muß er zu seinem Recht, in einer Vogtei

tei Einfluß haben, nicht das hinzufügen, in einer andern seine Stelle durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Jeder Bürger reich oder arm, übt seine politischen Rechte da, wo er ist, vollkommen aus. Es ist erstaunend, daß man noch jezt neue Vorrechte zu den alten politischen und bürgerlichen Vorrechten hinzufügen will, denn es ist eine offenbare Ungerechtigkeit.

6) Das System der abgesonderten Vollmachten (des pouvoirs particulieres) ist ferner falsch und gefährlich. Der Begriff des Stellvertreters sezt im politischen nicht einen Abwesenden, dessen Stelle vertreten wird, sondern eine Masse von Bürger: Bevollmächtiger voraus, welche durch ihre Anzahl, durch ihre Entfernungen verhindert werden, an dem Ort der Versammlung zu erscheinen. Ohne diese zwei Gründe würde es keine Stellvertretung geben; denn die Bürger würden selbst erscheinen. Wann man das Recht hat, sich selbst zu stellen, so muß iedermann das Recht haben; daraus folgt, daß der, welcher sich stellt, sich für sich und nicht für einen andern stellen muß. Ueberdies würde dieses System die Gefahr der Ungleichheit des Einflusses in ein und dieselbe Versammlung einführen, eine Ungleichheit die durchaus den Gesezen einer berathschlagenden Versammlung zuwider ist.

Nach allen diesen und vielen andern Betrachtungen, deren Auseinandersezung zu weitläuftig seyn würde, kann sich die Versammlung nicht enthalten, ihre Bildung äusserst fehlervoll zu finden: allein sie weiß, daß die Reichsstände dringend sind, daß die Bedürfnisse der Nation keinen Aufschub leiden, und daß, da folglich die Zeit fehlt,

ihre Bevollmächtiger über alles, was ihr mangelt, zu Rathe zu ziehen, sie sich der Umstände wegen für verpflichtet halten, weiter zu gehen; mit dem Vorsaz den nächsten Reichsständen ihre vorigen Beschlüsse vorzulegen, in der Hoffnung, daß die Grundverfassung, welche Frankreich erhalten wird, alle Elementar-Versammlungen von den Kirchspielen an gerechnet umfassen wird.

Fünfte Berathschlagung.

Ueber die Nichtvereinigung der Stände.

Beschluß: daß es ohne Zweifel guten Grundsäzen gemäs sey, die allgemeine Abordnung von allen Wahlherrn, ohne Unterschied der Stände erwählen zu lassen, weil, wenn die Sendung jedes Stellvertreters nicht von allen kömmt, man nicht sagen kann, daß jeder Abgeordnete Stellvertreter von allen ohne Unterschied der Stände sey. Allein der dritte Stand kann zu einer Vereinigung nicht beistimmen, welche nur anscheinend wäre, so lange man nicht mit der Abschaffung der ungerechten Ungleichheiten anfinge, welche die Privilegirten von den Nicht-Privilegirten trennen. Die von allen Freunden der Nation gewünschte Vermischung oder Verbindung der Stände ist und kann nur nach folgenden Grundsäzen bewerkstelligt werden.

1) Alle Privilegien, welche die Stände trennen, müssen aufgehoben werden. Es ist ungereimt, daß das Gesez, das Werk des allgemeinen Willens, dieses für den allgemeinen Schuz erschaffne, eingerichtete Werkzeug, sich in ein Werkzeug der Gunst, welches einigen auf Kosten der andern Vorzüge austheilt, umändere. Der wahre

Ge-

Gesezgeber wird nicht vergessen, daß er, weit entfernt künstliche Ungleichheiten unter den Bürgern entspringen zu lassen, im Gegentheil verpflichtet sey, die üblen Folgen der natürlichen Ungleichheiten zu verhindern; daß, weit entfernt die Schwachheit zu schwächen, und die Stärke zu verstärken, er die Schwachheit schüzen, damit sie nicht von der Gewalt beherrscht werde, und jedem Bürger die Freiheit, nach seinem Willen über seine Person und sein Eigenthum zu schalten, sicher stellen müsse.

2) Da die Vorrechte nicht weniger ungerecht und verhaßt in den politischen als in den bürgerlichen Rechten sind, so kann der dritte Stand nicht mit Bürgern gemeinschaftlich stimmen, deren Einfluß auf die Bildung des Gesezes viel näher und beträchtlicher als der Seinige seyn würde. Er darf nicht durch einen unvorsichtigen Schritt das ungeheure Misverhältniß anerkennen und heiligen, welches sich in dieser Rükficht in unglüklichen Zeiten zwischen den Menschen von adlichen und gemeinen Stande eingeschlichen hat. Der dritte Stand darf nicht bekennen, daß die Minderheit jemals an die Stelle der Mehrheit gesezt werden könne, und daß das gemeinschaftliche Gesez gegen das allgemeine Beste zu Gunsten des Interesses eines Standes gebildet werden müste. Der dritte Stand wird sehr uneigentlich ein Stand genennt; er ist die Nation; er hat kein Standes-Interesse zu vertheidigen, sondern sein einziger Gegenstand ist das National-Beste. Der dritte Stand oder vielmehr die Nation verlangt nichts mehr als aus allen Bürgern ein einziges gesellschaftliches Ganze zu machen; allein zuvor muß das aufgeklärter und billiger gewordne Gesez allen Gliedern

der Gesellschaft dieselben bürgerlichen und politischen Rechte gestatten *).

Sechste

*) Ich vermuthe, daß man den Adel und die Geistlichkeit zu ihrer Vereinigung wird bringen können, um für die Reichsstände die Bildung aller Privilegirten in einen Stand vorzubereiten. Diese Absicht liegt ganz in den Grundsäzen des Ministeriums, und ist der guten Politik zuwider. Man weiß einmal, daß der Gesellschafts-Stand niemals gut eingerichtet seyn wird, so lange man die Trennung der Stände beibehält. Nun, scheint es nicht, daß, wenn die 3 Stände abgesondert bleiben, man weit eher die Nothwendigkeit fühlen müsse, nur einen zu machen, als wenn sie auf 2 gebracht sind? Drei Stände machen Schwierigkeiten; die Frage ihrer Abschaffung ist ungewiß; wenn ihr nur zwei habt, so würde diese Frage unzugänglich seyn; es wär besser, es gäbe ihrer 10 bis 12. Zweitens, sieht man nicht, daß der ministerielle Anhang sich ohne Schwierigkeit zum dritten Theil der Gesezgebung machen wird, wenn es 2 Kammern von Stellvertreter giebt, wäre es auch nur, um die Zahl 3 auszufüllen, und um hier das nachzuahmen, was man anderwärts thut? Anstatt daß, wenn die drei Stände bis zu dem glüklichen Augenblik getrennt blieben, wo sie sogleich durch drei Abtheilungen derselben National-Abordnung werden ersezt werden, man dann in dieser Voraussezung hoffen kann, die ausübende Gewalt gänzlich von der Gesezgebung zu entfernen; denn es wird niemals eine wahre politische Freiheit geben, so lange diese beide Gewalten nicht strenge abgesondert sind.

Sechste Berathschlagung.

Ueber die Privat-Privilegien einiger Glieder des dritten Standes.

Beschluß: daß man keinen Privilegirten, ob er gleich aus dem dritten Stande ist, erwählen will, wenn er nicht gleich jeder Art von Vorrechten, welche ihn von dem gemeinen Stande unterscheiden würden, bis auf den Augenblik entsagt, wo sie die Reichsstände als gemeinschaftliche Rechte der ganzen Gemeinheit der Bürger wieder erstatten werden. Die Versammlung glaubt nicht, daß die Kammer des dritten Standes bei den Reichsständen den Beitritt des Adels und der Geistlichkeit nöthig habe, um diese grosse Handlung der Gerechtigkeit auszuüben, welche nur ihren Stand betrift; denn man wird wahrlich nicht behaupten, daß die Glieder des dritten Standes ungleiche politische und bürgerliche Rechte haben könnten. Die Versammlung betrachtet das Gesez, welches sie hier fordert, als eins der schnellsten und wirksamsten Mittel, um die Stände zu nähern, und sie durch dasselbe Interesse zu vereinigen. Wenn man aus nicht vorauszusehenden Gründen in der ersten Sizung der Stände dieser Forderung nicht Gerechtigkeit wiederfahren läßt, so wird die obengenannte Entsagung bis auf den verzögerten aber unvermeidlichen Augenblik der Gerechtigkeit fortdauern.

Anmerkung. Um die Kandidaten der Vogtei-Abordnungen zu dieser Entsagung zu verbinden, so wird man in den Berichten bemerken, daß, da bei den nächsten Reichsständen jede Geldbefreiung aufhören muß, die vorausgethane und freiwillige Abtretung, welche man hier von den Abgeordneten verlangt, im Grunde nur eine ehrenvolle Handlung ist, ohne lästig zu seyn.

Zweite Klasse.

Berathschlagungen, welche die öffentliche Bedürfnisse betreffen.

Um in das Protokoll eine Ordnung und einen der Wichtigkeit der Gegenstände verhältnismässigen Rang einzuführen, welche in der Versammlung untersucht werden sollen, so wird man die Materie in verschiedne Theile theilen. Der Adel und die Geistlichkeit können sie in drei theilen.

Bedürfnisse des Staats.
Bedürfnisse der Vogtei.
Bedürfnisse des Standes.

Der dritte Stand kann nur die beiden ersten Theile behandeln; er und nur er allein kann die Bedürfnisse seines Standes mit deren des Staats oder der Nation vermischen.

Erster Theil.

Bedürfnisse des Staats.

Beobachtungen. Es wäre eine Thorheit zu hoffen, daß die Reichsstände während ihrer ersten Dauer sich wirklich mit allen öffentlichen Bedürfnissen, und der ganzen Summe der besondern Forderungen, welche vor die Abgeordneten werden gebracht werden, beschäftigen könnten. Tausend allgemein gefühlte Gründe beweisen uns heutiges Tages, daß die National-Versammlung während ihrer ersten Session so wenig als möglich thun müsse; es wird ein grosser Beweis ihrer Weisheit seyn, wenn sie sich nur auf die wirklich dringenden Bedürfnisse einschränkt.

Zu

Zu diesem Wink einer guten Politik wollen wir andre hinzufügen. Der dritte Stand, welcher in diesem Augenblik die ganze Aufmerksamkeit auf sich zieht und ziehen muß, weil Er es ist, welcher die Stelle von Frankreich vertritt, weil Er die meisten Forderungen zu machen hat, und weil Er am meisten bei der National-Erneuerung interessirt ist. Der dritte Stand hat zwei grosse Sachen zu leisten.

1) Er wünscht mit den beiden andern Ständen gemeinschaftlich alle Zweige der ausübenden Gewalt in bestimmte Grenzen zu sezen. Denn keine Gewalt kann willkührlich seyn, sondern alle Arten von Gewalt müssen Grenzen haben, oder es sind Ungeheuer in der Politik.

2) Wenn die Nation gegen die Mißbräuche der ministeriellen Gewalt gesichert ist, so muß der dritte Stand dahin streben sie gegen die Vorrechte zu vertheidigen. Im Grunde ist der Despotismus der Minister für das Volk weniger drükend als der Despotismus der Aristokraten: wenn ich also die Ordnung der beiden Fragen umkehre, so geschieht es deswegen, weil der dritte Stand nach meiner Meinung Gefahr laufen würde, Frankreich in eine abscheuliche Lage, wenigstens auf einige Zeit, zu stürzen, wenn er nicht dem Gange, welchen wir hier vorzeichnen, folgte.

Er wird also zuerst auf die öffentlichen Bedürfnisse, welche für die drei Stände ein gemeinschaftliches Interesse haben, bedacht seyn. Alle zusammen werden damit anfangen den Feind, welchen sie den gemeinschaftlichen Feind nennen können, nemlich die Unbeschränktheit der vollzie-

henden

henden Gewalt anzugreifen. Sie werden die individuelle Freiheit sicher stellen, sie werden sich aller Zweige der Finanz-Verwaltung bemächtigen; sie werden eine Grundverfassung schaffen; sie werden die Macht des Geldes unzertrennlich mit derselben verbinden, u. s. w. Dies sind die Gegenstände, welche ich dringende Bedürfnisse nenne. Es ist klar, daß in dieser Reihe der Operationen, die Entwikelungen der Grundverbesserung ausgenommen, alles mit derselben Wärme von den drei Ständen zugleich gesucht und befödert werden müste, und daß wir also von den ersten Reichsständen einige Früchte hoffen können.

Allein, wenn die National-Versammlung sich auf die Anordnung des Wesentlichen und Dringenden einschränkt, so soll sie sich nicht weigern, alle Klagen, alle Forderungen u. s. w. anzunehmen; doch, soll sie hinzusezen, scheint es billig und zwekmässig, über eine so grosse Menge von wichtigen und schweren Gegenständen, über welche man sich ohne Rükficht auf Zeit, Anleitungen und genaue Erkundigungen verschaffen muß, die Völker in ihren drei Graden der Stellvertretung, nemlich in den Kirchspiel oder primar, in den Distrikts oder sekundär, in den Provinzial oder dritten Versammlungen zu berathen; denn eine vollkommene gänzliche Wiederherstellung muß von dem Wunsch und den Einsichten aller Bürger begleitet und aufgeklärt seyn. Man begreift hinlänglich die zahlreichen Vortheile dieses Benehmens der Reichsstände, ohne uns in weitere Entwikelungen einlassen zu dürfen, u. s. w. . .

Die Wünsche der Vogtei-Versammlungen in Betref der gemeinschaftlichen Bedürfnisse umfassen 1) die Lage,

in

in welche sich die National-Versammlung der ministeriellen Gewalt gegen über sezen muß, denn sie muß frei und ohne Furcht berathschlagen können 2) sie wird sich mit den dringendsten National-Bedürfnissen nach dem eben erklärten Sinn beschäftigen; 3) sie wird von den andern Bedürfnissen und Forderungen eine Liste machen, um sie den untern stellvertretenden Versammlungen zu schiken, von denen sie lokal Berichte und alle mögliche Anweisungen verlangen wird. Wir wollen diese drei Abtheilungen durchgehen.

Erste Abtheilung.

Ueber die Freiheit und die Formen der National-Versammlung.

Es ist unnüz zu beobachten, daß der Ausdruk: Beschluß (arreté) hier nichts weiter sagen will als Forderung oder Auftrag (Instruktion).

Erste Berathschlagung: über die Wahl des Präsidenten und über die Einladung der Reichsstände, sich völlige Freiheit in der gesezgebenden Gewalt zu versichern.

Forderung: daß, da die gesezgebende Gewalt wesentlich in dem National-Willen liegt, sie durch die Versammlung der Stellvertreter der Nation ausgeübt werden solle.

Forderung: daß die Reichsstände ihren Präsidenten ohne Unterschied der Provinzen erwählen, und daß der Präsident, um die vollkommenste Gleichheit unter sie zu

brin-

bringen, wöchentlich erneuert und wechselsweise in jeder Provinz genommen werden soll. Und wenn sich der dritte Stand mit den andern Ständen in denselben Saal vereinigten, so soll der Präsident ohne Unterschied aus den drei Ständen genommen werden.

Forderung: daß die Pläze von den Abgeordneten ohne Unterschied der Stände, der Provinzen, oder der Abordnung genommen werden, daß wenn die Reichsstände Abtheilungen der Stände, Provinzen oder der Abordnung beobachten wollen, man sich wenigstens bemühen solle, alles zu vermeiden, was dem einen vor dem andern einigen Vorzug könnte vermuthen lassen, weil in einer Versammlung von Stellvertretern weder ein höherer noch niederer Stand unter keiner möglichen Beziehung statt finden kann.

In dieser Rükficht ist es leicht, dem Versammlungssaal eine runde oder ovale Form zu geben, damit kein hohes Ende sey, und damit keine Provinz, kein Stand als auf einen andern folgend betrachtet werden kann. In Betreff des Ranges der Meinungen, so darf man nur den Lehnstuhl des wöchentlichen Präsidenten auf die rechte oder linke Seite seiner Provinzial-Abtheilung stellen, und die Meinungen werden von der Rechten zur Linken gesammelt werden; auf diese Art wird jede Provinz nach der Reihe den ersten Rang der Meinungen haben, die Eifersucht wird zerstört, und dies wird ein Hinderniß weniger zum Nuzen der Reichsstände seyn.

Im Fall daß die Kammern getrennt bleiben, so wird der dritte Stand diese verschiednen Regeln bei sich beobachten, um die vollkommenste Gleichheit zu genieſſen.

Forderung: um sich völlige Freiheit zu versichern, so können die Reichsstände bei ihrer ersten Sizung nichts anders thun als alle Auflagen, da sie gesezwidrig sind, aufheben, und sie augenbliklich vorläufig wieder schaffen, aber bloß bis ans Ende der Versammlung, weil sie über diesen Gegenstand, ehe sie auseinander geht, von neuem entscheiden wird. Auf diese Art wird sie sich vor der Gefahr einer unfreiwilligen Auflösung schüzen; sie wird sich ohne Furcht allem überlassen können, was die National-Angelegenheiten zu fordern scheinen, und sie wird nur dann, wenn es ihr gut dünken wird, ihre erste Sizung mit der Bewilligung der Auflagen schliessen, welches immer die beste Operation seyn muß.

Zweite Berathschlagung: um die Unruhe zu vernichten, den Kredit zu befestigen, und sich das öffentliche Zutrauen und die öffentliche Meinung zu gewinnen.

Forderung: daß die Schuld in dem Zustand, worinn sie sich jezt findet, versichert werden soll; daß künftig jedes öffentliche Anleihen, welches nicht von der Nation gemacht oder bestätigt ist, unter welchem Namen oder welcher Form es sich immer verbergen mag, nicht gelten soll, und daß in der ersten Session nicht allein für die Bezahlung der jährlichen Interessen, sondern auch für einen Fonds zur allmähligen gänzlichen Abbezahlung gesorgt werden soll.

Dritte Berathschlagung: über die stete Dauer, die Polizei und die Formen der National-Versammlung u. s. w.

Forderung: daß es für die Erhaltung des öffentlichen Zutrauens sowohl als für den Erfolg der grossen Unternehmungen der Reichsstände wichtig seyn würde, wenn sie von Anfang an ihre stete Dauer festsezten; allein diese für eine gut eingerichtete gesezgebende Gewalt so nothwendige stete Dauer muß wenigstens mit der Grundverfassung, als ein wesentlicher Theil derselben festgesezt werden.

Forderung: daß die National-Abgeordneten weder für Worte noch Schriften, noch für die auf die öffentliche Geschäfte Bezug habende Schritte der ausübenden Gewalt verantwortlich seyn sollen; allein daß in der Versammlung selbst für eine persönliche Polizei gesorgt werden müsse, es sey nun für die gute innre Ordnung, oder um jedes Glied, nachdem es ausgeschlossen worden ist, den gewöhnlichen Gerichten zu übergeben, wenn es dies verdiente.

Forderung: daß die Kommissionen, welche die Reichsstände aus ihrem Schoos ernennen werden, von der Versammlung selbst, und nicht von dem Präsidenten ernennt werden sollen, und daß die Kommissäre von allen Gliedern vorgeschlagen werden können.

Forderung: daß der Präsident keine überwiegende Stimme (nicht den Stich (zu entscheiden) haben soll, sondern daß das Recht, die Stimmen zu scheiden, von der Versammlung einem oder mehrern, alle 14 Tage dazu erwählten Abgeordneten bewilligt werden soll.

Forderung: daß kein Antrag oder Vorschlag sogleich in Berathschlagung genommen werden soll, wenn

ein

ein einziges Glied seine Verweisung auf einen andern Tag, der von der Versammlung bestimmt wird, verlangt.

Forderung: daß die Kommissionen, die zu Vorbereitung der Materien ernennt sind, es niemals auf sich nehmen können, etwas zu entscheiden, denn die Völker haben nicht einigen Abgeordneten, sondern der ganzen Versammlung der Stellvertreter ihr Zutrauen gegeben.

Forderung: daß die gesezgebende der Versammlung der Stellvertreter anvertraute Gewalt nicht weiter übertragen werden könne, und daß keiner Abordnung, wenn sie auch aus den Gliedern der drei Stände zusammengesezt ist, die Gewalt gegeben werden solle, im Namen der allgemeinen Versammlung über etwas zu entscheiden.

Zweite Abtheilung.

Die dringendsten National-Bedürfnisse.

Dies ist der interessanteste Theil des Protokolls.

Die Erklärung der Rechte. Nicht etwa, daß ein Dokument mehr, wäre es auch beschworen und besiegelt, im Stande sey, den Bürgern die Freiheit über ihre Sachen und über ihre Personen zu verbürgen. Allein dieses Stük wird dadurch sehr nüzlich werden, daß es allen Menschen die Kenntniß der grossen gesellschaftlichen Rechte giebt, daß es die Einbildungskraft, welche keine Grenzen kennt, zurükhält, und daß dadurch dieses mächtige Interesse erzeugt wird, welches der Mensch gemeiniglich für das, was er als sein gerechtes Eigenthum kennt, empfindet.

Unter diesen drei Gesichtspunkten wird eine Erklärung der Rechte der Nation von unendlichem Werthe seyn.

Um sich deutlich zu machen, welches die Rechte, worüber eine Erklärung gegeben werden soll, und welches die beiden vorzüglichsten Gründe sind, welche die verfassungsgründende Gewalt bestimmen sollen, diese Erklärung zu geben, so muß man unsern Gegenstand viel höher anfangen.

Wir wollen uns erinnern, daß eine Nation, welche Stellvertreter, es sey nun zur Entwerfung einer Grundverfassung oder zur Ausübung der gewöhnlichen gesezgebenden Gewalt abordnet, ihnen alle zur Erfüllung ihres Auftrags nöthige Gewalten und nicht mehr anvertrauet. Der Nation gehört die volle Ausdehnung aller Gewalten, aller Rechte, weil die Nation ohne irgend einen Unterschied vollkommen einem Individuum in dem Zustande der Natur gleicht, welches ohne Schwierigkeit alles für sich selbst ist.

Das Individuum so wie die Nation hat eine Regierung nothwendig. In dem Individuum ist es die Natur, welche Sorge getragen hat, einen Willen zum überlegen und zum entschliessen, Aerme zum handeln, und endlich Muskeln zur Unterstüzung der ausübenden Gewalt zu geben. In einer Nation hingegen, da sie nur ein Körper von bestimmter Einrichtung ist, müssen die Verbundenen, aus welchen derselbe besteht, demselben einen gemeinschaftlichen Willen, eine gemeinschaftliche Handlung und Kraft verschaffen. Man sieht, daß die Materialien zu dieser dreifachen Einrichtung im Ueberfluß da sind. Hier brauchen

chen wir nichts von der Handlung und der Kraft der Nation zu sprechen.

Der Wille aller Einzelnen zusammen genommen ist das wahre Element des gemeinschaftlichen Willens, und man begreift wie bei einem zahlreichen Volke dieser gemeinschaftliche Wille sich durch eine Versammlung von Stellvertreter bilden kann.

Das Individuum hat nicht zu befürchten, daß sein Wille gegen sein Interesse seyn könne. Alle Theile seiner Regierung stehen in sehr gutem Zusammenhange, wenn er nicht ein Narr ist. Eine Nation ist mehrern Gefahren ausgesezt.

Ihre Stellvertreter könnten, wenn sie schlecht zusammen gesezt wären, sich ein eignes Interesse machen, und dies ist der wichtige Grund, warum man vorher bewiesen hat, daß die verfassunggründende Gewalt von der gegründeten verschieden seyn müsse. Nach diesem Geist begrenzt sich die verfassunggründende Versammlung nicht damit, die gewöhnliche gesezgebende Versammlung zu organisiren; es ist klar, daß, wenn Füsse und Kräfte zum gehen gegeben sind, man auch derselben ihren Zwek bezeichnen und sagen müsse: du wirst dahin und nicht anderswo hingehen. Dies ist der Zwek der Erklärung der Rechte, denn sie deutet diesen an, und geht darauf hinaus, die vornehmsten Punkte zu entwikeln, welche in diesen beiden Worten Freiheit und Eigenthum liegen. — — —

Die verfassunggründende Versammlung nimmt sich also zwei Gegenstände vor, wenn sie mit einer Grundvers-

fassung das verbindet, welches wir die Erklärung der Rechte nennen: 1) sie deutet der gesezgebenden Versammlung den gesellschaftlichen Zwek an, für welchen sie geschaffen und organisirt ist; sie läßt ihr alle Gewalt und Kraft, um mit festem Schritt dahin zu gelangen, und umringt sie zugleich mit solchen Vorsichtsmitteln, daß sie, wenn sie aus dem ihr vorgezeichneten Wege herausgehen wollte, weder Gewalt noch Kraft dazu hätte.

2) Eine Erklärung der Rechte, haben wir gesagt, ist auch noch das wahre Mittel, alle Bürger mit den Grundsäzen, welche jeder menschlichen gesezlichen, das heißt, freien Verbindung wesentlich sind, genau bekannt zu machen. Damit ist nicht gesagt, als wenn die guten Köpfe diese Grundsäze in dem natürlichen Recht nicht lesen könnten, sondern, weil neun Zehntheil des menschlichen Geschlechts in diesem Sinn nicht lesen können, so muß man ihnen dasjenige, was zu wissen ihnen wichtig ist, eben so lehren, wie man ihnen in dem Katechismus Unterricht giebt. Eine grosse Anzahl von Menschen werden im Stande seyn, die Wahrheit der guten Grundsäze zu fassen und zu fühlen, allein sie haben einige Hülfe dazu nöthig. Sie werden auf der Fläche der Natur nur das hervorspringende gewahr. Es ist also die Sache des Gesezgebers, die wesentliche Theile, welche man nicht aus dem Auge verliehren darf, hervorspringend zu machen. Um die Blike aller Menschen dieser beiden bezeichneten Klassen zu heften, kann man nicht genug Feierlichkeit in die Arbeit sezen, durch welche man die allgemeinen Rechte des Menschen und des Bürgers von dem natürlichen Recht absondern wird u. s. w. —

Man

Man sieht hieraus, daß eine Erklärung der Rechte ein grosses Bedürfnis der Grundverfassung sey. In unsrer jezigen Lage aber sind wir weit entfernt, die Grundsäze der gesellschaftlichen Ordnung genau befolgen zu können. Bei den nächsten Reichsständen wird man die verfassunggründende Gewalt mit der gegründeten gesezgebenden Gewalt vermischen, und man wird diese Anmassung wohl dulden müssen, eben so wie wir sicherlich dulden würden, daß unsre Freunde unser Gut aus den Händen eines Fremden ohne besondre Vollmacht von unsrer Seite rissen. Die Hauptsache für uns wird seyn, daß die Reichsstände einen guten Gebrauch davon machen, und daß sie, indem sie sich das Recht zueignen, uns eine Grundverfassung zu geben, einen Verbesserungs-Grundsaz in dieselbe niederlegen, welcher geschikt ist, sich zu entwikeln, beständig den Fortschritten der Aufklärung zu folgen, und an seinen wahren Ursprung zu erinnern.

Forderung: daß die Reichsstände damit anfangen sollen, den Völkern einen Entwurf ihrer wesentlichen Rechte unter dem Namen der Erklärung der Rechte vorzulegen.

Forderung: daß die zweite Berathschlagung der Reichsstände seyn soll, die Abgaben und die Strafen gleich zu machen. Was die Abgaben betrift, so kann es dabei keine Schwierigkeit haben: der dritte Stand soll erklären, daß er niemals seine Einwilligung zu einer Abgabe oder Taxe geben werde, welche nicht von den drei Ständen gleich getragen wird.

In Betref der Strafe soll der dritte Stand erklären, daß, da das Gesez für alle dasselbe seyn muß, es keinen Grund gäbe, das Strafgesez davon auszunehmen. Die Strafe muß sich an die Uebertretung des Gesezes und nicht an persönliche Verschiedenheiten knüpfen. Verbindlichkeit und Strafe gehen gleichsam Hand in Hand und sie sind für alle dieselben*).

Die individuelle Freiheit. Die Sicherstellung derselben ist der dringendste Gegenstand. Der Bürger, welchen man seiner Freiheit beraubt, hat nicht die Zeit zu warten, daß die folgenden Sizungen der Reichsstände ihm zu Hülfe kommen. Dies ist ein Geschäft, welches gleich in Ordnung gebracht werden muß. Man muß jeden gesezwidrigen Befehl verbannen.

Man muß die gesezlichen Befehle klaren und gewissen Regeln unterwerfen.

Man muß die Bürger gegen die schreklichen Folgen des blinden und unbegrenzten Gehorsams von Seiten des Militärs schüzen.

Die

*) Man wird bemerken, daß es sonst nicht möglich ist, die Lettres de Cachet abzuschaffen, und die individuelle Freiheit sicher zu stellen, wenn man nicht damit anfängt, die Strafen gleich zu machen. Ich rathe sehr, die Statuten der ersten Versammlung gegen die persönlichen Vorrechte mit dieser Forderung zu begrenzen. Alle andern Forderungen dieser Art können an die untern Versammlungen zurükgewiesen werden, um Berichte und Instruktionen zu erhalten.

Die Freiheit zu denken, reden, schreiben, seine Schriften zu druken und bekannt zu machen, ist ein wesentlicher Theil der individuellen Freiheit. Das Gesez kann in dieser wie in allen andern Rükſichten nur das, was den Rechten des andern schadet, verbieten. Es schränkt weder die Fähigkeit zu sprechen, zu schreiben u. s. w. noch dessen Ausübung, sondern nur die Misbräuche davon ein.

Eben so muß es mit der Fähigkeit zu arbeiten, hervorzubringen, auszutauschen und zu verbrauchen seyn. Aus allen diesen Handlungen besteht die Freiheit, welche wie wir oben gesagt haben, nur auf den Punkt ihre Grenzen hat, wo sie der Freiheit der andern zu schaden anfangen würde. Diese Grenzen sind von dem Gesez angedeutet; dies ist sein Geschäft, aber nicht, den einen auf Kosten der andern Vorrechte zu bewilligen; denn das Gesez beschüzt alles, und bewilligt nichts.

Forderung: die Reichsstände sollen alles abschaffen, welches der völligen individuellen Freiheit in allen ihren Zweigen betrachtet, entgegen ist, und sich mit dem Gesez beschäftigen, welches die wahren Grenzen desselben bestimmen und andeuten muß.

Forderung: das Gesez, welches zur Sicherstellung dieser bis jezt in Frankreich so mishandelten Freiheit gemacht werden wird, soll unter uns das Urtheil durch Geschworne als das einzige Mittel, die Freiheit gegen die Willkühr aller Gewalten zugleich zu vertheidigen, einführen.

Die Grundverfassung. Man muß die Grundsteine mit Aufmerksamkeit legen, um sie unerschütterlich

zu machen. Sie bezieht sich nur auf die Regierung; denn diese allein muß eingerichtet und gegründet werden.

Die Regierung eines Volks bildet sich aus der gesezgebenden, aus der aktiven oder vollziehenden und aus der zwingenden Gewalt.

Von den beiden lezten Theilen ist noch nicht die Rede.

Die gesezgebende Gewalt gründen heißt nichts anders, als eine gute Stellvertretung bilden, indem man sie auf ihre Grundfläche, d. h. auf die Allgemeinheit der Bürger baut, und sie bis zu dem National-Senat, welcher die Krone des Gebäudes ist, und wo sich die Ausübung der gesezgebenden Gewalt befindet, fortführet.

Basis der Stellvertretung: es wäre sehr wichtig eine neue aus gleichen Flächeninhalt bestehende Territorial-Eintheilung überall, ausgenommen an den Grenzen des Reichs, zu machen, wo man sich aber doch der angenommenen Eintheilung soviel als möglich nähern würde. Nur durch die Vernichtung der Grenzen der Provinzen wird man die Abschaffung aller dieser Lokal-Privilegien erreichen, welche, so lange wir keine Grundverfassung hatten, mit Nuzen behauptet wurden, und welche von den Provinzen selbst, wenn sie auch weiter nichts mehr als Hindernisse der Einrichtung der gesellschaftlichen Einigkeit abgeben, noch werden vertheidigt werden.

Da die Grundverfassung eine neue Sache ist, warum soll man euch zwingen, sie nach den alten Eintheilungen

zu

zu modeln. Wenn die neue Ordnung der Stellvertretung gleichförmig alle Theile von Frankreich umfaßt, so werdet ihr bald sehen, daß sie die Stelle dieser verhältnißmässigen Abtheilungen einnehmen wird, welche sich im Grunde nur auf Verschiedenheiten der Verwaltungen beziehen. Es ist gewiß, daß die Verwaltungs-Eintheilung kein Recht hat, einer stellvertretenden Eintheilung zum Maaßstab zu dienen, und es ist nicht weniger gewiß, daß die stellvertretenden Versammlungen, sind sie einmal überall eingerichtet, den alten Forderungen der Landstände eine unwiderstehliche Kraft von Vernunft und Interesse, welches mit dem National-Interesse verbunden ist, entgegensezen werden. Ich kenne kein mächtigeres und schnelleres Mittel, aus allen Theilen Frankreichs ein einziges Ganze und aus allen Völkern, welche es trennen, eine einzige Nation ohne Unruhe zu machen.

Man sezt die Basis der Stellvertretung in die Pfarrgemeinden. Dies ist zwar nicht das Beste; allein andere Ideen würden uns zu weit führen. In den Städten, wo die Gemeindsversammlungen zu zahlreich seyn würden, wird man die Gemeinde in verschiedene Quartiere theilen. Beobachtet, daß diese Quartiere nicht Zwischen-Abgeordnete nach dem Hauptort der Gemeinde abschiken werden; nein, denn damit würde man die Ungleichheit der Zwischen-Grade einführen, sondern jedes Quartier muß als eine Gemeinde betrachtet werden, und wird direkt seine Abgeordneten an die Distrikt- oder Kantonsversammlung schiken; wodurch nicht verhindert wird, daß andere Quartier-Abgeordnete die gewöhnliche Stadtsversammlung für die Munizipalgeschäfte der Gewohnheit gemäß, bilden.

Die Versammlung des Kantons aus 20 oder 30 Gemeinden oder Quartieren zusammengesezt, wird seine Abgeordneten an die Provinzial-Versammlung schiken, welche die National-Stellvertreter ernennen wird. — Wir können hier nicht alles entwikeln. Die Reichsstände werden die Anzahl der Gemeinds-Abgeordneten wahrscheinlich nach der Zahl der Individuen bestimmen. Dies ist der Haupt-Karakter, aber nicht der einzige. Ich wünschte, daß dies im zusammengesezten Verhältniß verschiedner Elemente geschehe. Doch ich würde, wenn ich wenig sage, daß Ansehn haben, meinen Grundsäzen zuwider zu handeln, und demohngeachtet kann ich mich hier nicht ausdehnen. Wenn die Grundverfassung einmal eingeführt ist, so wird sie sich von selbst verbessern.

Die Trennung der Stände wird das grosse Hinderniß der Einrichtung einer guten Stellvertretung seyn. Die politischen Rechte sind wie die bürgerlichen Rechte persönlich gleich. Hier ist die Gleichheit der Rechte durch die Ungleichheit der Glüksgüter nicht zerstört, eben so ist die politische Gleichheit durch die Ungleichheit der Vernunft und Beredsamkeit nicht vernichtet. Jeder Steuergebende Bürger ist so viel wie jeder andere und ein Bürger kann nicht ein Bruchstük eines andern seyn. Ich erwarte es wohl, daß man diese Grundsäze nicht annehmen wird, denn sie sind zu gut. Man wird die gesezgebende Versammlung nach dem System der Ungleichheit in dem politischen Rechte zusammensezen wollen, ohne von einem gesellschaftswidrigen Maaßstab erschrekt zu werden, welcher die Mehrheit in die Minderheit umkehrt, und dieser die Rechte jener giebt.

Wenn man nicht das Beste erlangen kann, so muß man sich wenigstens bemühen, demselben so nahe als möglich zu kommen. In dieser Hinsicht halte ich es für möglich auf die Stände-Theilung nur erst bei der Provinzial-Versammlung Rükficht zu nehmen, wenn man die Nationalabgeordneten ernennen wird. Sonst werden sich die Gemeinden, Kantone und Provinzen unter einander vermischen. Der Einfluß, welchen die ersten Stände in diesen Versammlungen zu haben sich schmeicheln würden, könnte sie zur Annahme dieses Plans bringen.

Nur in der dritten oder Provinzial-Versammlung würde man die grosse Abordnung aus so viel Adelichen, so viel Geistlichen und so viel Glieder des gemeinen Standes zusammensezen; diese kleine Veränderung würde die Unordnung erträglicher machen, bis die Aufklärung der beiden ersten Klassen in den Stand sezt, besser ihr Interesse zu kennen, und dasselbe mit dem einzigen National-Besten zu vereinigen.

Der National-Senat würde also künftig durch die Zwischen-Grade, welche wir eben angezeigt haben, zusammengesezt werden.

Die stete Dauer aller dieser Versammlungen muß ein Grundsaz seyn. Sobald sie eingerichtet sind, werdet ihr sie in Thätigkeit sezen; zuerst durch die Zurükweisung aller der Entwürfe und Foderungen, über welche ihr Anweisungen, Lokal-Berichte und Erkundigungen einziehen werdet; hernach werdet ihr ihre Thätigkeit durch das verfassungsmässige Gesez, wovon ich weiter unten reden werde, erhalten und sicher stellen.

Alle

Alle diese Versammlungen werden ihre Ferien selbst bestimmen, und sich nach Belieben aufschieben können.

Weil sie immer dauernd sind, so kann man ihnen, die Reichsstände allein ausgenommen, erlauben, ihr Vertrauen einer Zwischen-Kommission zu geben, um die Operationen fortzusezen. Die Wiedererneuerung dieser Versammlungen ist ein nicht weniger wichtiges Gesez. Die Abgeordneten werden in allen Versammlungen nur drei Jahre sizen. Ein Drittheil wird alle Jahre heraustreten, folglich werden die abordnenden Versammlungen alle Jahre ein Drittheil der ganzen Zahl ihrer Abgeordneten zu der obern Versammlung erwählen.

Das Recht seinen Beamten zurük zu rufen, kann seinem Bevollmächtiger nicht genommen werden. Indessen verlangen es verschiedene Gründe, daß die Ausübung davon bis auf einen gewissen Punkt eingeschränkt werde.

Um einen Abgeordneten zurük zu rufen, ist nothwendig, 1) daß alle untern Versammlungen, welche mittel- oder unmittelbar zu seiner Wahl beigetragen haben, es verlangen; daher sind drei Forderungen um einen Nationalabgeordneten zurük zu rufen, zwei für einen Provinzialabgeordneten u. s. w. nöthig.

2) Daß die Versammlung, welche es zuerst verlangen wird, es nur durch eine Mehrheit von drei Viertheil der Stimmen thun könne; die andere brauchen nur die gewöhnliche Mehrheit u. s. w. Nach allen diesen Betrachtungen ist zu verlangen:

Daß

Daß die Reichsstände von den Gemeindsversamm-lungen an bis zur National-Versammlung eine stellvertretende Verfassung einrichten sollen.

Daß alle diese Versammlungen immer dauernd und in Bestimmung ihres Aufschubs und ihrer Ferien frei seyn sollen.

Daß man vermöge ihrer beständigen Dauer ihnen erlauben kann, einer Zwischen-Kommission die Folge ihrer Geschäftsführung oder die Aufsicht der Vollziehung anzuvertrauen.

Daß die Reichsstände eine Zwischen-Kommission nicht nöthig haben können, denn die Provinzial-Versammlungen sollen ihnen natürlich dazu dienen.

Daß jede Abordnung bei allen Versammlungen nur drei Jahre dauern, und ihre Erneuerung alle Jahre durch ein Drittheil geschehen solle.

Daß diese Einrichtung während der Dauer der ersten Sizung der Reichsstände Statt habe, damit sie an diese Versammlungen die Forderungen u. s. w., über welche man Lokal-Anleitungen bedarf, zurük senden können.

Daß von dem Jahre 1790 an die untern Versammlungen das Recht der Erneuerung in Betref der obern Versammlungen, die Reichsstände mit eingeschlossen, ausüben sollen; um dies zu erlangen, so soll man blos für diesmal die Regel der dreijährigen Abordnung aufheben und den untern Versammlungen das Recht bewilligen,

den

den dritten Theil der Glieder zu bezeichnen, welche abtreten müssen, um durch die frei erwählten neu Angekommenen ersezt zu werden.

Zwei Beweggründe haben diese Forderung bestimmt:

1) die Abordnungen von 1789 werden unbestimmt seyn, deswegen muste man sie in ihrer Dauer begrenzen; 2) die Furcht, in dem dritten Theil der Glieder, welche 1790 abtreten müssen, begriffen zu werden, wird sie alle antreiben, das Zutrauen ihrer Bevollmächtiger zu verdienen.

Forderung: daß die zu der National-Stellvertretung gehörenden Abgeordneten, in welchem Grade es auch sey, ihr Gehalt oder ihre Entschädigung von der Versammlung, welche sie abgeordnet hat, und niemals aus einer andern Quelle erhalten sollen.

Beobachtungen: Jede Pfarrgemeinde muß von ihren Lokal-Auflagen zur Bestreitung ihrer Privat-Ausgaben einen Theil erhalten; es giebt also in dieser Rükficht keine Schwierigkeit. Die zweiten und dritten Versammlungen sollen ebenfalls für ihre Ausgaben Geld haben; man sieht daher wie sie ihren Abgeordneten Belohnungen anbieten können.

Es ist sehr wichtig, nicht zu glauben, daß sogleich alle Gemeinschaft zwischen den Stellvertretenden Abgeordneten und der ausübenden Gewalt gebrochen seyn müsse. In kurzer Zeit, es ist wahr, wird die Staatskasse gänzlich der Nation gehören, und ihre Ausgaben werden von der Stuffenleiter der Stellvertretung dirigirt werden.

Allein

Allein dies wird deswegen kein Grund werden, von dem Grundsaz, welchen ich in den vorigen Foderungen niedergelegt habe, abzuweichen. Die Beamten müssen nur von ihren Bevollmächtigern bezahlt werden.

Auflage.

Forderung: Die Reichsstände sollen den jezigen Zustand der Finanzen untersuchen, aufhellen und durch den Druk bekannt machen, was künftig alle Jahr eben so geschehen soll.

Forderung: jede den drei Ständen nicht gemeinsame Auflage soll abgeschafft werden; die Schazung soll zum Theil in eine Steuer auf alle Güter, zum Theil in eine Auflage auf die verpachteten Güter umgeschaffen werden, welche aber nicht der Pächter sondern der Eigenthümer schuldig ist; die andern nicht gemeinsame abgeschafften Rechte und Auflagen sollen durch andere nicht ersezt werden, weil die Versammlung glaubt, daß das Defizit, welche durch deren Abschaffung in die Finanzen gebracht wird, durch die Gleichmachung des Zahlens in den den Ständen gemeinsamen Auflagen mit Vortheil ausgefüllt werden wird.

Forderung: Man soll anfangen, von der Totaleinnahme die ganze Summe abzuziehen, welche jährlich für die Staatsgläubiger und für die jährliche Abbezahlungen, so wie sie bewilligt werden, bestimmt ist.

Forderung: Daß die Versammlung glaube, daß die Herstellung des Kredits, welche die Folge der Versicherung der Schuld und der Annahme guter Grundsäze in

Betref der Finanzen des Staats seyn wird, erlauben werde, „Anleihen zu viel niedrigern Interessen als zu 5 von 100 zu eröfnen; daß dem zufolge die Reichsstände durch gut geleitete Anleihen die drükendsten Interessen werden tilgen können; aber daß diese Operationen nur von der Nation selbst, und nicht von einem Zweig der ausübenden Gewalt angeordnet und vollendet werden müssen.

Forderung: Die jezige Einnahme soll nach gemachtem Abzug der Interessen der Schulden für die Ausgaben der Staatsregierung hinreichen.

Forderung: alle unnöthige Ausgaben sollen abgeschaft; die andern nach der Summe der freien Einnahme gemässigt und geordnet werden.

Forderung: der öffentliche Schaz muß von dem, welcher bezahlt, und nicht von dem, welcher ausgiebt, verwaltet werden; die Reichsstände sollen sich also der Einnahme und der Auszahlungen in allen Theilen bemächtigen; und keine Geldausgabe kann bestimmt oder verändert werden als von den Reichsständen.

Forderung: Der sogenannte Zwanzigste, welcher auf die Güter gelegt war, soll in eine allgemeine Steuer verwandelt werden; und dies, welches auch nur eine Veränderung des Namens zu seyn scheint, wird doch die Gleichmachung dieser Auflage erleichtern.

Forderung: Da der Zwanzigste der Industrie eine unpolitische und für den öffentlichen Schaz wenig vortheilhafte Taxe ist, so soll er abgeschaft werden, und diese nüzliche Operation wird eine hinlängliche Entschädigung

in

in der Gleichmachung des andern in eine allgemeine Steuer verwandelten Zwanzigsten finden.

Forderung: Es soll nur eine Rolle der Besteurung für alle Bürgerklassen Statt finden und indem man sich bemühen wird, diese Auflage durchgehends gleich zu machen, soll man Sorge haben von den kleinern Summen den Zuwachs, der von den reichen Steuergebenden herkommt, und die vorher nicht nach Verhältniß ihres Vermögens bezahlten, abzuziehen.

Forderung: alle diese und andere Auflagen sollen in der folgenden Session noch einmal untersucht werden, wenn man von den Provinzial-Versammlungen die verlangten Anleitungen, Berichte und Erkundigungen wird eingezogen haben, um endlich zur festen Bestimmung der Auflagen auf ihre wahre Basis zu gelangen und um sie mit dem wenigst möglichen Uebel mit der öffentlichen Glükseeligkeit zu vereinigen.

Forderung: Die Gleichmachung der Auflagen zwischen den Provinzen ist nicht weniger billig und nothwendig, als die Gleichmachung unter den Steuergebenden.

Forderung: Daß eine Vertheilungs oder Verhältniß-Tabelle der Generalitäten *) gemacht werden soll, ehe man die Auflage bewilligt, und die zu ertheilende Summe gekannt sey.

For-

*) Hiessen in Frankreich Bezirke oder Gerichtsbarkeiten der Schazkammer, deren 24 im ganzen Reich waren.

Forderung: Die oben genannten Auflagen sollen den stellvertretenden Versammlungen anvertraut werden, welche sich sogleich sowohl für die Vertheilung als für die Einsammlung und für die Ablieferung in Thätigkeit sezen, und daß diese Ablieferungen in Kassen geschehen sollen, welche gänzlich unter der Aufsicht der Versammlungen und unter den Befehlen der grossen National-Kasse stehen; und diese Kasse, welche nur allein der Nation angehört, soll nur von ihren Stellvertretern verwaltet werden können.

Forderung: Die andern verwalteten oder verpachteten Auflagen u. s. w., alle diejenige, welche eine Veränderung der Verwaltung und der Verwalter leicht zulassen, sollen von den Reichsständen den untern stellvertretenden Versammlungen anvertraut werden, und diejenige, bei welchen nüzliche Veränderungen in der Verwaltung und den Verwaltern nur die Frucht der Zeit und der Erfahrung seyn können, sollen doch von ihrer alten Abhängigkeit getrennt und ohne irgend einen Vorbehalt unter dem Befehl der Reichsstände gesezt werden, welche den untern Versammlungen wenigstens eine Lokal-Aufsicht so lange anvertrauen können, bis nach einer vollständigen Arbeit über alle Theile der Auflage den stellvertretenden Versammlungen eine völlige und gänzliche Verwaltung derselben überlassen wird.

Forderung: Alle bei der Staatskasse angestellte Beamte ohne Unterschied sollen ganz von den stellvertretenden Versammlungen abhängen und sollen mit den verschiedenen Zweigen der ausübenden Gewalt nichts gemein haben, als nach den Befehlen der Reichsstände ihnen die öffentlichen Ausgaben zu bezahlen u. s. w.

Forderung: Das Gesez der Unveräusserlichkeit der Domänen soll zurükgenommen werden, weil es der guten Politik und der Staatswirthschaft zuwider läuft.

Forderung: keine Provinz, keine Stadt, kein Stand, keine Korporation, keine Kompagnie, kein Individuum sollen der auszübenden Gewalt weder Taxen bewilligen noch Geldhülfe verschaffen, ohne dazu von den Reichsständen autorisirt zu seyn.

Forderung: Die Voraussezung einer unvorhergesehenen Feindseeligkeit kann in dem Hauptgrundsaz, daß die Nation allein das Recht habe, Hülfe für das Gemeinwesen zu verschaffen, nichts ändern. Hätten die Reichsstände grade Ferien, so können sie in einer Zeit von sechs Wochen wieder versammelt seyn und das Anleihen bewilligt haben. In dem jezigen Zustande kann die Hülfe nicht schneller seyn; sie sind im Gegentheil aus Mangel des Kredits viel zurük. Also das Anerbieten von Fonds, welche den Krieg unterhalten müssen, verzögert nicht, sondern beschleunigt, und man muß bei unsern Grundsäzen bleiben. Uebrigens können die militärischen Befehle den Augenblik, in welchen der öffentliche Schaz die Ausgaben bezahlen soll, vorangehen u. s. w.

Dritte Abtheilung.

Forderungen und Operationen, die man an die folgende Sizungen weisen kann, und über welche die stellvertretende Versammlungen zu Rathe gezogen werden können.

Man begreift, daß man hier nur die wichtigsten Materien andeuten müsse. Die Reichsstände, wie wir gesagt

sagt haben, werden alles aufnehmen, mit dem Vorbehalt, darüber zu berathschlagen, wenn sie die Meinungen der Provinzen werden erhalten haben. Es ist gewiß sehr weise, nicht das Ansehen zu haben, als vernachlässige man die Forderung der Vogteien und Stände. Man kann erwarten, daß wenn dieselben in den untern Versammlungen untersucht worden sind, nur das wahrscheinlich von ihnen übrig bleiben wird, was eine gute billige und weise Forderung ist.

Die Veränderung der Auflagen.
Die Mißbräuche des Lehn- oder Feudalsystems.

Die grosse Frage der persönlichen Vorrechte, die nicht weniger wichtige der Vorrechte der Provinzen müssen in ihrer ganzen Ausdehnung untersucht werden.

Die Anerkennung des Rechts eines jeden Bürgers von seines Gleichen gerichtet zu werden, und die Mittel, das Gericht durch Geschworne bei allen Theilen der bürgerlichen und strafenden Gerechtigkeit anzuwenden.

Eine Gesezgebung, welche mehr Einfachheit und Einheit hat. —

Gleichförmigkeit der Gebräuche, Gewichte und Maasse —

Ein Polizeiplan für die Städte und für das Land. —

Die Abschaffung der gezwungenen Werbung unter dem Namen der Miliz zu Land und zu Wasser. —

Die

Die Ausrottung der so unmoralischen und unnüzen Misbräuche, welche auf der Post in Betref der anvertrauten Briefe begangen werden.

Ein System der National-Erziehung und des National-Unterrichts für jedes Alter.

Kurz man kann in diese Abtheilung alles hineinbringen was man will.

Zweiter Theil der zweiten Klasse.

Bedürfnisse der Vogtei.

Bei der Eintheilung der Berathschlagungen haben wir nicht blos beabsichtet, mehr Ordnung und Klarheit in alles, was wir zu sagen haben, zu bringen, und den Reichsständen den Weg anzudeuten, welchen sie selbst folgen können, sondern auch die Gefahren der Verwirrung und der Irrthümer der Eitelkeit in den Vogteiversammlungen zu vermeiden. Die meisten Wahlherrn werden zu diesen Versammlungen voll von patriotischen Entwürfen ankommen ohne die Menge von einzelnen Forderungen zu bedenken, welche ihnen ihre Bevollmächtiger werden aufgetragen haben. Wie will man ihre Ungeduld befriedigen, oder die übeln Folgen davon verhüten, wenn man damit nicht anfängt, verschiedne Tabellen vorzuschlagen, wo es jedem erlaubt seyn wird, seine Beschwerden, seine Entwürfe, seine Absichten nach der Natur der Materien und der Wichtigkeit der Gegenstände hinzusezen. Man würde die Menschen wenig kennen, wenn man nicht einsähe, daß in Ermangelung dieser im voraus angekündigten Ordnung die Eigenliebe und die ganze Eifersucht der Personen und Klassen sich in die Versammlungen einschlei-

chen würden. Man wird mit übler Laune über die Anträge, die zuerst vorkommen sollen, streiten; man wird kleine Ränke, kleine Partheien machen, und die besten Entwürfe der einen werden von den andern unbarmherzig blos deswegen, weil seine eigene verworfen worden sind, verworfen werden.

Bietet ihr im Gegentheil die Klassifikation, welche wir angenommen haben, an, so ist keiner der nicht dem Eifer seiner Privatidee Einhalt thun wird; jeder wird hoffen seine Reihe kommen zu sehen; man wird übereinkommen, daß man billig zuerst die grossen Gegenstände von gemeinschaftlichem Interesse und vorzüglich von dem dringendsten Interesse vornehmen müsse. Man wird die Idee, die Einsichten der Provinzen über alle Fragen zu sammeln, welche an die zweite Session der Reichsstände können gewiesen werden, gut heissen. Die grossen Operationen der National-Versammlung werden sich aufhellen, man wird Muth fassen und weniger über die Forderungen eines Privatinteresses streiten, weil man bedenkt, daß dieselben vor die untern Versammlungen kommen, um von neuem untersucht zu werden u. s. w.

Der dritte Theil der zweiten Klasse.

Bedürfnisse des Standes.

Hierüber haben wir nichts weiter zu sagen, als daß das Privatinteresse eines Standes der Feind des National-Interesses ist.

Dritte Klasse.

Berathschlagungen, die Wahl der Abgeordneten, die Vollmachten u. s. w. betreffend.

Forderung: Die National-Versammlung soll nicht aus bloßen Meinungsüberbringern, welche nichts an denselben verändern dürfen, sondern aus wahren Stellvertretern zusammengesezt seyn, das heißt, aus Bürgern, die von ihren Bevollmächtigern den Auftrag haben vorzuschlagen, zu untersuchen, zu berathschlagen, zu verordnen.

Beobachtungen: Die Versammlung der Stellvertreter eines grossen Volkes berathschlagt eben so wie ein sehr kleines auf dem öffentlichen Plaz versammeltes Volk berathschlagen würde. Es giebt dabei nur eine Verschiedenheit, nemlich: in einem kleinen Volke, welches selbst seine Stimme giebt, liegt die volle Ausdehnung der Rechte und der Gewalten, anstatt daß in einer Versammlung der Stellvertreter einer Nation die Sendung durch ihren Gegenstand begrenzt ist. Die Stellvertreter vertreten nur die Stelle für das ihnen gegebene Geschäft, aber in der Sphäre ihrer Sendung haben sie volle und unbegrenzte Vollmachten. Es würde lächerlich seyn, wenn die Bevollmächtiger, indem sie ihnen den Auftrag geben, ein Gesez über irgend einen Gegenstand zu machen, ihnen die Mittel oder die Freiheit es gut zu machen, verweigern wollten. Man kann also das Wort **unbeschränkte Vollmacht** auf zweierlei Art verstehen; entweder, es ist die Gewalt **alles zu thun**, blos von der natürlichen Moral eingeschränkt — und diese Gewalt gehört nur der Nation selbst, oder ihr versteht darunter das Recht so gut als man kann für den Zwek, welchen eure Abgeordnete

vrdnete erreichen sollen, zu arbeiten. In diesem Sinn sind die Vollmachten ebenfalls uneingeschränkt; allein sie sind es nur in Ausdehnung des Rechts für ein und dasselbe Geschäft und nicht in Ausdehnung über alle Geschäfte — z. B. sie erstreken sich selbst auf diejenigen Geschäfte, welche aus der von euch übertragenen Sendung hervorgehen würden. Diese Unterscheidungen werden metaphysisch scheinen, indessen muß man sie doch fassen, denn man wird alsdann deutlich einsehen, daß die Frage der beschränkten und unbeschränkten Vollmachten nichts als Worte sind. Die Vollmachten sind niemals beschränkt; sie sind ertheilt, oder sie sind nicht ertheilt; ausser dem Gegenstande meines Geschäfts habe ich keine Vollmachten; für den Gegenstand meines Geschäfts gebt ihr mir entweder den Auftrag mein Bestes zu thun, so wie ihr es selbst thun würdet, in diesem Fall bin ich euer Stellvertreter; oder ihr gebt mir blos den Auftrag eure Meinung zu offenbaren, alsdann bin ich nur ein Meinungsüberbringer *).

Die

*) Es ist vielleicht besser, einen Unterschied unter Gewalt und Vollmacht zu machen. Die Gewalt giebt das Recht zu berathschlagen und zu entscheiden. Die Vollmachten sind die Andeutung der Geschäfte, über welche man das Recht zu berathschlagen ausüben wird u. s. w. Diese Andeutung braucht nicht ausdrüklich gemacht zu seyn, sie ist die Folge des Zweks den eine Nation hat, wenn sie ihre Stelle vertreten läßt; entweder sie will sich mit ihrer Grundverfassung durch eine ausserordentliche Stellvertretung beschäftigen,

deren

Die Vogtei eines Abgeordneten bei den Reichsständen kann sich nun nicht auf ein blosses Meinungsüberbringen beschränken. Welches ist der Gegenstand dieser Versammlung? Einen gemeinschaftlichen Willen aus der Menge des Willens der Einzelnen herauszubringen. Wie würde das seyn können, wenn jedes stimmende Individuum nichts an dem, was einmal gesagt ist, ändern könnte. Hier tritt die Vergleichung wieder ein, mit der ich diesen Artikel anfieng, die Glieder der stellvertretenden Versammlung sind unter sich das, was die Bürger eines kleinen Völkchens auf dem öffentlichen Plaz sind. Sie vereinigen sich nicht blos, um die Meinung zu kennen, die jeder den Tag vorher hatte und hernach auseinander zu gehen; sie versammeln sich, um ihre Meinungen abzuwägen, sie abzuändern, die einen durch die andern zu reinigen und endlich aus den Einsichten aller eine Meinung nach der Mehrheit, d. h., den gemeinschaftlichen Willen, welcher das Gesez macht, zu erhalten. Die Vermischung des Willens der Einzelnen, die Art von Gährung, welche derselbe bei dieser Operation erfährt, sind nothwendig, um das Resultat, was man erwartet, zu bilden. Es muß also so seyn, daß die Meinungen unter einander streiten, einander weichen und sich abändern können, denn sonst wäre dies keine berathschlagende Versammlung, sondern ein Versammlungsort von Kourire, welche gleich nach der Abgabe ihrer Depeschen zurük zu reisen bereit sind.

deren Gegenstand und Vollmachten alsdann bekannt sind; oder sie will ihre Gesezgebung ausüben und man weiß ebenfalls alles, was eine gute Gesezgebung umfassen muß.

Die Frage über die Vollmachten ist sehr verwirrt worden weil man sich im allgemeinen mit der Auseinandersezung seiner Ideen wenig abgiebt. Man hat sich überdem noch aus zwei entgegengesezten Gründen in Extreme gestürzt. Die einen fürchten eine Gefahr in den unbeschränkten Vollmachten, die andern besorgen, daß man mit beschränkten Vollmachten nichts bestimmen könne. Diese lezten müssen Muth fassen. Man ist darüber einstimmig, daß die Abgeordneten zusammen kommen, um zu berathschlagen. Dieses Wort nun führt das Recht bei sich, seine Meinung zu ändern, es sey nun, daß man sie selbst gefaßt, oder von seinen Bevollmächtigern empfangen habe.

Ferner, die Einschränkungen, die Bedingungen u. s. w., welche einige Provinzen oder Aemter in ihre Vollmachten gesezt haben sollten, verhindern nicht, daß die Meinung der Mehrheit nicht immer das Gesez in einer berathschlagenden Versammlung sey. Diese ist es, welche ohnerachtet der Einschränkungen und Bedingungen entscheiden wird. Bemerket zugleich, daß diese Mehrheit wirklich die Stelle der ganzen Nation vertritt; niemand, glaube ich, bestreitet den Grundsaz, daß ein Stellvertreter es nicht blos von seiner Vogtei, sondern von dem ganzen Reich sey. Es ist also offenbar, daß die Mehrheit für alle entscheidet, und daß die Minderheit sich nicht beklagen könne, ihre Stelle sey nicht vertreten worden. Verschiedene ganze Provinzen können sich in der Minderheit befinden, allein sie werden nicht weniger durch den gemeinschaftlichen Willen verpflichtet seyn. Was diejenigen betrift, welche fürchten, daß man sie nicht für schöne klingende Münze verkaufe (dies ist ein Ausdruk

den

den ich oft gehört habe), so bitte ich diese zu betrachten, daß es unter den Menschen keine beßre Methode, das Gesez zu machen, als die Methode der Stellvertreter geben könne. Würdet ihr weniger Gefahr darinn sehen, einem Menschen allein die Ausübung der gesezgebenden Gewalt zu lassen? Würdet ihr lieber einige Minister oder irgend eine Anzahl Aristokraten haben wollen? Würdet ihr die Volksregierung (Demokratie) mit ihren unruhigen und ungewissen Bewegungen vorziehen? Gestehet ein, daß das System einer Stellvertretenden Regierung das einzige sey, was einer Gesellschaft von Verbundenen, welche die Freiheit lieben, würdig ist, oder um noch richtiger zu reden, dies ist die einzige gesezmäsige Regierung. Beschäftigt euch bloß damit, eure Stellvertretung gut zu gründen; haltet sie stets in eurer Abhängigkeit; verhütet durch die dreijährige Erneuerung das Entstehen eines aristokratischen Geistes u. s. w. Kurz zeiget derselben ihren Zwek in einer guten Erklärung der Rechte, zeiget derselben, daß sie sich davon nicht entfernen könne, ohne sogleich mit dem Verlust eures Zutrauens bestraft zu werden; dann glaubt mir, laßt uns über unser politisches Schikfal ruhig seyn und laßt uns die ungerechte Partheilichkeit ablegen, von dem Kern der Nation alles zu fürchten, und in die gefaßten Beschlüsse der Vogteiversammlungen, die wir souverän machten, Mistrauen zu sezen. Wir sind Kranke, denen man die vollkommenste Gesundheit, welche der Mensch haben kann, vorschlägt, und wir geben uns damit ab, in diesem Gesundheitszustand Gründe einer lächerlichen Furcht aufzusuchen! — —

Forderung: die Abgeordneten bei den Reichsständen sollen sich als Stellvertreter nicht blos ihrer Vogtei sondern der ganzen Nation betrachten.

Forderung: sie haben das Recht vorzuschlagen, zu berathschlagen und zu verordnen.

Nun genug. Die Vollmachten, welche man bei den nächsten Reichsständen ausüben wird, sind sicherlich zu ausgedehnt. Ich höre nicht auf zu wiederholen, daß die Verfassunggründende und die gegründete Gewalt sich nicht vermischen müssen; daß die Sendung, welche zur Ausübung der gewöhnlichen gesezgebenden Versammlung gegeben ist, ganz verschieden von derjenigen sey, welche die Gründung oder Verbesserung einer Grundverfassung zum Gegenstand hat. Allein die Umstände sind von der Beschaffenheit, daß man auf die Befolgung der besten Grundsäze nicht zu sehr dringen darf. Auch muß man die Vollmachten unbestimmt lassen, ohne es ausdrüklich zu bemerken. Die Forderungen, welche wir über die Grundverfassung weiter oben zusammengetragen haben, zeigen hinlänglich, daß man den Abgeordneten von 1789 das Loos von Frankreich anvertraue.

V.

V.

Einige

auf die Stadt Paris anwendbare

Ideen

über die Grundverfassung.

Gegen Ende des Julius 1789.

V.

Einige auf die Stadt Paris anwendbare Ideen über die Grundverfassung

gegen Ende des Julius 1789.

Man muß die Stadt Paris unter zwei Gesichtspunkten betrachten, als Municipalität und als Provinz. Es ist unmöglich diese beiden Punkte zu behandeln, ohne wenigstens einen beträchtlichen Theil unsres Planes der Grundverfassung für das ganze Königreich anzuzeigen. Allein wir wollen nur das unumgänglich Nöthige berühren. Wir wollen mit der Vorausseżung anfangen, daß das ganze französische Reich in siebenhundert zwanzig Theile oder Gemeinden, jede ohngefehr von 36 Quadratstunden Oberfläche so eingetheilt sey, daß jeder Theil so viel möglich einem Quadrat, dessen Seiten 6 Stunden betragen, nahe käme. Die Stadt Paris wird der Mittelpunkt seyn. Alle diese Gemeinden müssen zwei sehr verschiedne Organisationen erhalten. Als Municipalitäten werden sie eine besondre Gesezgebung und Verwaltung, welche nur ihr Innres oder ihren Ort angehen, erhalten. Daraus fließt, daß die Gemeinden in der Municipalordnung nicht untereinander verbunden, sondern von allen auf gewisse Art unabhängig sind. —

Die

Die zweite den Gemeinden zu gebende Verfassung hängt von der politischen Vereinigung ab, welche man annehmen will, um aus allen Theilen Frankreichs ein grosses Ganze zu machen, welches von einer und derselben Nationalgesezgebung und Verwaltung regiert wird. Unter diesen neuen Gesichtspunkt sind die Gemeinden des Reichs mehr als verbündete Staaten; sie sind wahre wesentliche Theile desselben Ganzen. Diese Beobachtung ist wichtig, damit man uns nie mit den vereinigten Staaten von Amerika vergleiche.

Wir gehen von dem Grundsaz aus, daß ganz Frankreich eine gemeinschaftliche und gleichförmige Gesezgebung und Verwaltung, und daß die Munizipalitäten einen Rath und eine Verwaltung haben müssen, welche für die besondern Angelegenheiten die gesezgebende und ausübende Macht ersezen und dessen Stelle vertreten; doch so, daß die freie und besondere Verfassung jeder Stadt oder Gemeinde sich über die allgemeine Staatsverfassung nichts anmaßt und auf keine Art die Nationalgesezgebung und Verwaltung hindert.

Man sieht also, daß sich auf einer und derselben Grundfläche zwei politische Gebäude erheben müsten; das eine, besonders für den Ort, das andre dazu gemacht, um sich an die benachbarten Gebäude anzuschliessen, sich mit den andern Gemeinden zu verbinden, und zusammen die französische Monarchie zu bilden.

Wir wollen noch die lezte Beobachtung vorausschicken, um ganz den Geist zu entwikeln, in welchen wir gearbeitet haben. Wir sind nicht der Meinung, weder der

Na-

National-Regierung, noch den kleinern Munizipal-Regierungen eine demokratische Form zu geben.

In der Demokratie machen die Bürger selbst die Gesetze, und ernennen gradezu ihre öffentliche Beamten. Nach unserm Plan erwählen die Bürger mehr oder weniger unmittelbar ihre Abgeordnete zur gesezgebenden Versammlung; die Gesezgebung hört also auf demokratisch zu seyn und wird stellvertretend; die Völker haben freilich vollen Einfluß auf die Stellvertreter; keiner kann diese Eigenschaft erhalten, wenn er nicht das Zutrauen seiner Bevollmächtiger hat; keiner kann diese Eigenschaft behalten, wenn er dieses Zutrauen verliehrt; allein die Völker können nicht selbst das Gesez machen, noch viel weniger die Vollziehung desselben auf sich nehmen.

Wir haben eben gesagt, daß sie über die, denen sie den Auftrag geben, das Gesez zu machen, volles Ansehn haben. Man muß hinzusezen, daß sie auch, obgleich auf eine indirektere Art, die weiter unten erklärt wird, auf die Wahl derer einen Einfluß haben müssen, welche in allen Zweigen der Staats-Verwaltung zur Vollziehung ernannt werden. Denn es ist nothwendig, daß die, welche regiert werden, für die Regierer Achtung und Vertrauen haben können. Diese Gesinnungen sind von Seiten des Volkes eben so frei als sie zur Erhaltung der guten Ordnung nöthig sind.

Der Einfluß dieser Grundsäze auf den Plan, welchen wir den Gliedern des Ausschusses vorlegen, welcher den Auftrag hat, der Stadt Paris eine Munizipal-Verfassung zu geben *), wird sich in der Folge zeigen.

Erstes

*) Dieser Plan ist in dem Ausschuß der Sechszehn weni-

Erstes Kapitel.

Paris als Provinz des Reichs in der Ordnung der Gesezgebung durch Stellvertreter betrachtet.

Erster Artikel.

Wir wollen für einen Augenblik annehmen, daß ganz Frankreich eine neue Eintheilung in Provinzen und Gemeinden erhielte.

Wir wollen hier über die Zahl der 84 Provinzen oder Departements und der 720 Gemeinden oder Städte, in welche das Königreich eingetheilt seyn kann, nicht streiten. Dies ist für Paris ganz gleichgültig, und ich habe diese Vorausseżung nur, einen Augenblik nöthig, um die Gemeinde von Paris, die Stadt und seine Bannmeile mit inbegriffen, im Mittelpunkt der 720 Gemeinden, aus denen das Reich besteht, zu zeigen.

Zur Bildung eines Departements von 380 Quadrat-Stunden gehören neun Gemeinden, Paris aber ist die Hauptstadt Frankreichs; Paris und seine Bannmeile fassen den dreissigsten Theil der ganzen Bevölkerung in sich; und seine Abgaben machen fast den siebenten Theil der allgemeinen Abgaben. Man muß also unter den neun Gemeinden, welche das erste Departement des Reichs oder die

ge Tage nach seiner Bildung vorgelesen und niedergelegt worden. Er war nicht für das Publikum bestimmt, welches man genugsam an dem nachlässigen Styl bemerkt. Als Bürger und Abgeordneter von Paris glaubte ich mein Tagewerk bezahlen zu müssen.

die Zentral-Provinz bilden, die Zentral-Gemeinde von Paris unterscheiden und ihr alle Rechte eines Departements geben.

Dieses Privilegium oder dieses Recht kann nur Paris zukommen. Wir haben also 81 statt 80 Departemente. Paris ist das erste, und die acht Gemeinden, die es umgeben, machen das zweite Departement.

Jede Gemeinde hat ohngefehr 36 Quadrat-Stunden. Dies macht ein Quadrat, wovon jede Seite sechs Stunden enthält. Paris und seine Bannmeile müssen diesem Maaß so nahe als möglich kommen.

Wenn man mich frägt, warum ich nicht die Stadt Paris innerhalb seiner Mauern begrenze, so antworte ich, daß die doppelte Verwaltung von Paris, als Provinz oder als Munizipalität betrachtet, ausserordentlich behindert seyn würde; daß man sich Streitigkeiten aussezte, welche nie aufhören würden, wenn sich seine Polizei nicht ausserhalb seinen Mauern erstrekte. Die Hauptstadt kann an seinen Thoren durch eine andere Provinzial-Verwaltung nicht so eingeschlossen und eingeschränkt bleiben.

Zweiter Artikel.

Paris als Provinz oder als ein Theil der Nationals-Verfassung betrachtet, muß denselben Formen, derselben Gesezgebung, derselben Verwaltung wie die andern Provinzen des Königreichs unterworfen seyn. Ich werde mich in dem, was ich zu sagen habe, von dem allgemeinen Plan nicht entfernen, wo ich die Verschiedenheiten

angeben werde, welche wegen der besondern Lage der Hauptstadt zu ihrem Vortheil angenommen werden müssen.

Ich theile das Gebieth von Paris und seiner Bannmeile in neun an Oberfläche gleiche Distrikte. Ich nehme diese unveränderliche Basis an.

Jeder Distrikt wird in neun ebenfalls an Oberfläche gleiche Quartiere eingetheilt; neue unveränderliche Basis. Es werden also 81 Quartiere seyn.

Die neun Distrikte werden also alles umfassen und unter dem Rathhause stehen, welches der wahre Mittelpunkt der Hauptstadt seyn wird.

Es ist nicht meine Meinung, daß jedes Quartier nur eine Bürger-Versammlung haben wird. Ich nehme auf die Ungleichheit der Bevölkerung Rükficht. Manches Quartier kann eine zehnmal stärkere Bevölkerung haben als ein andres. Die Elementar-Versammlungen, welche die wahren Grundsteine der politischen Gesellschaft sind, müssen nicht der Verwirrung und der Unordnung, welche aus einer zu grossen Zahl vereinigter Bürger entspringen würde, überlassen werden.

Wir wollen eine allgemeine Regel festsezen: die Primar- oder Urversammlungen sollen aus 6-700 Personen bestehen. Wenn die Zahl der Bürger, welche das Stimmrecht haben, neunhundert übersteigt, so soll sie sich in zwei fast gleiche Versammlungen theilen; übersteigt die Zahl, Dreizehnhundert, so sollen drei Primar-Versammlungen in demselben Quartier seyn; und so weiter.

Also

Also jedes Quartier wird wenigstens eine Primar-Versammlung haben; allein es kann zufolge seiner Bevölkerung mehrere haben. In der Stadt Paris, welche die Stadt und ihre Bannmeile begreift, werden mehr als 81 Ur-Versammlungen seyn, denen wir auch den Namen Komitien geben können.

Die Anzahl derselben kann man aus der Volksmenge finden. Wenn wir neun hunderttausend Seelen in der Gemeinde von Paris annehmen, und wir nach ziemlich genauen Berechnungen zugeben, daß der sechste Theil der Volksmenge eines Landes im allgemeinen die politischen Bürgerrechte ausüben kann, so können wir glauben, daß hundert und funfzig tausend Bürger den Primar-Versammlungen beiwohnen und da stimmen werden. Wenn wir aber auf die ausserordentliche Menge von Fremden und nicht ansässigen Leuten die in Paris sind, acht geben, so wird diese Zahl unter hunderttausend Aktiv-Bürger schwinden. Wenn man bemerkt, daß einige Versammlungen mehr als 6,700 Stimmende haben können, so kann man auch bemerken, daß einige weniger haben werden. Diese beiden Beobachtungen können sich das Gleichgewicht halten, und da man im voraus gewisse Abgaben annehmen muß, so können wir glauben, daß es ohngefehr hundert vierzig bis funfzig Komitial-Versammlungen geben wird, welche in die 81 Quartiere der Gemeinde von Paris ungleich vertheilt seyn werden.

Dritter Artikel.

Die Komitial- oder Primar-Versammlungen in Paris und in dem ganzen Königreich sind die wahre und einzige

Basis, auf welcher die National-Verfassung sowohl, als die jeder Gemeinde besondere Munizipal-Verfassung aufgeführt werden muß.

Die Stadt Paris, haben wir gesagt, wird in neun an Oberfläche gleiche Distrikte, und jeder Distrikt in neun so sehr als es möglich ist, gleiche Quartiere eingetheilt werden.

Alle Primar-Versammlungen, ihre Zahl sey welche sie wolle, werden an die Distrikts-Versammlung direkt abordnen.

Hier muß ich einen Augenblik die Aufmerksamkeit des Lesers auf das Gesez heften, welches die verhältnißmässige Zahl der Abgeordneten bestimmt, welche jede Versammlung zu der gemeinschaftlichen Distrikts-Versammlung schiken muß. Dieses Gesez muß für ganz Frankreich das nemliche seyn.

Ich will nur das Resultat davon darlegen; denn die Auseinandersezungen würden uns zu weit führen. Sie müssen in dem Plan der National-Verfassung ihre Stelle finden.

Wir wollen uns erinnern, daß für Paris als Provinz betrachtet dieselben Zwischen-Grade zwischen ihren Primar-Versammlungen und der gesezgebenden National-Versammlung wie für alle Provinzen Statt finden müssen. Es wird in ihren politischen Graden nichts als das Wort verändert seyn. Das Stadthauß entspricht dem Wort Provinz, Distrikt, dem Wort Gemeinde, und endlich Quar-

Quartier dem Wort Kanton: überdem können die Quartiere und die Kantone wegen einer grossen Volksmenge ebenfalls mehr als eine Komitial-Versammlung haben. Diese Versammlungen werden an die Gemeinde oder den Distrikt direkt abordnen, um die Ungleichheit der Zwischengrade zu vermeiden.

Ist dies einmal bestimmt, so kann man für ganz Frankreich zum allgemeinen Gesez machen, daß jeder Kanton, wo es nur eine Primar-Versammlung giebt, erstlich eine Abordnung für den Grund und Boden (territoire) ernenne; hernach wird der Kanton, welchen wir zum Beispiel genommen haben, seine Abordnung nach dem Maasse

1) der aktiven Volksmenge, die er besizt;

2) seiner gezwungenen Abgaben;

3) der Summe, die er zur freiwilligen oder bürgerlichen Steuer giebt, vergröffern.

Um diese drei Artikel und besonders den lezten zu verstehen, muß ich einige Bemerkungen machen. Wir wollen annehmen, daß achtzig Departemente siebenhundert zwanzig Abgeordnete zu der gesezgebenden National-Versammlung hergeben. In dieser ganzen Anzahl wird ein Drittheil der Abgeordneten, nemlich zweihundert vierzig von jeder Provinz gleich, also, drei für den Boden jeder Provinz abgeordnet.

Es bleiben nun vierhundert und achtzig Abgeordnete zur ungleichen Vertheilung auf ein und achtzig Departe-

mente übrig. Diese Vertheilung muß nach Verhältniß der Ungleichheiten in der Volksmenge, in den Abgaben und auch der Ungleichheiten in der bürgerlichen Steuer, denn man wird eine Steuer dieser Art einführen müssen, gemacht werden.

Ich theile 480 in drei Theile, und habe 160 Abgeordnete auf 81 Provinzen nach Verhältniß der ungleichen und veränderlichen Volksmenge. Hundert und sechzig nach Verhältniß der Ungleichheit in den Abgaben.

Und endlich 160 nach Verhältniß der freiwilligen Steuer zu vertheilen.

Ich darf also nur z. B. die ganze Summe der gekannten und in Gedanken in 160 Theile getheilten freiwilligen Steuer annehmen; so viel von diesen Theilen eine Provinz bezahlen wird, so viele Abgeordnete wird sie über die drei, welche alle für den Grund und Boden ernennen müssen, das Recht abzuordnen haben.

Man sieht, daß diese Operation auf die Masse der Volksmenge und der gezwungnen Abgaben wiederholt werden kann.

Dieser Plan der verhältnißmässigen Abordnung scheint bei den ersten Anblik verwikelt. Bei näherer Betrachtung wird man ihn nicht nur einfach finden, sondern auch vornehmlich einsehen, daß man zwischen den Provinzen das angezeigte Verhältniß festsezen müsse. Ich kann versichern, daß dieses und alle diejenigen Resultate, welche ich darlege, nicht das Werk eines Tages sind; ich habe tausend

und

und tausend Zusammensezungen gemacht, ehe ich bei der eben vorgelegten stehen blieb. Ich habe lange an der Idee gehangen, die verhältnißmäßige Zahl der Abgeordneten auf jeder Stuffe der Stellvertretung nach einem zusammengesezten Verhältniß zu bestimmen, wozu ich alle Elemente nahm, welche auf dieses Verhältniß einen Einfluß haben müssen. Am Ende aber habe ich mich überzeugt, daß es einfacher und sicherer sei, diese Elemente zu trennen, eine unveränderliche Stellvertretung an die, welche unveränderlich sind, und eine veränderliche und verhältnißmässige Abordnung an veränderliche Grundlagen (Basis) zu knüpfen.

Es werden also 720 Abgeordnete aufs höchste die gesezgebende Versammlung ausmachen. Ich sage aufs höchste, weil in der Berechnung der Vertheilung ein Verlust nemlich der Brüche, welche zu sehr unter einen hundert und sechzig Theil sind, statt finden wird.

Vierter Artikel.

Wir wollen uns nun zu den Abordnungen der Gemeinden, um eine Provinzial Versammlung zu bilden, und zu denen der Kantone oder vielmehr der Komitien wenden, um die Versammlung der Gemeinde zu bilden welche für Paris der Distrikts-Versammlung entspricht.

Ich bemerke, daß in den Quartieren, wo mehrere Komitial-Versammlungen sind, und eine von ihnen durch ihren Territorial-Abgeordneten das Recht des ganzen Territoriums ausgeübt hat, die andern Versammlungen desselben Kantons, indem sie ihre Reihe erwarten,

sich enthalten müssen dieselbe Territorial-Abordnung zu wiederholen; aber sie werden nach Verhältniß ihrer Volksmenge, ihrer Abgaben und ihrer freiwilligen Steuer Abgeordnete ernennen. Die Anleitungen in dieser Rükſicht werden für jedermann verständlich seyn, sobald die Verwaltung der Abgaben sich in den Händen, welche sie verwalten müssen, befinden wird. Ueberhaupt muß in dem neuen Plan der allgemeinen Verwaltung nichts verborgen seyn.

Die eben gemachte Bemerkung läßt uns einsehen, daß die Stadt oder Gemeinde von Paris, da sie in einem Departement liegt, welches für das ganze Territorium drei Personen ernennen wird, dieselbe Abordnung nicht wiederholen müsse. Als Territorium wird Paris nur der neunte Theil der Provinz seyn, in der sie liegt; man kann aber nicht den neunten Theil von drei Abgeordneten nehmen. Die strenge Gerechtigkeit verlangt indessen, daß Paris alle neun Jahre die Territorial-Abordnung, oder besser alle drei Jahre einen Abgeordneten dazu erwählen könne.

Wir wollen wieder auf die hundert und vierzig Primar-Versammlungen der besondern Provinz von Paris zurükkommen.

In dem folgenden Artikel werden wir von den nöthigen Eigenschaften, um zur Stimmung in den Versammlungen zugelassen zu werden, handeln; hier nehmen wir diese Versammlungen schon ganz gebildet an; es kommt jezt bloß darauf an, daß sie verhältnißmäſſig zu ihrer Distrikts-Versammlung Abordnungen erwählen.

Die

Die Basis dieses Verhältnisses, nemlich, die Volksmenge, die gezwungnen Abgaben, die freiwillige Steuer werden bekannt seyn; nichts wird also leichter seyn als die gegenseitige Zahl der Abgeordneten zu bestimmen, welche jede Primar-Versammlung ernennen muß.

Wir wollen annehmen, daß man für alle neun Distrikts-Versammlungen 600 Abgeordnete haben wolle; man wird also

200 Abgeordnete für die aktive Volksmenge;
200 für die gezwungnen Abgaben;
200 für die bürgerliche Steuer zu vertheilen haben.

600

Also so viele Zweihunderttheile der Volksmenge jede Primar-Versammmlung haben wird, so viele Abgeordnete wird sie erwählen.

Die sechshundert Abgeordneten werden in ungleicher Zahl in die neun Quartier-Vesammlungen ankommen.

Dieser Grund wird die Bildung der Provinzial-Abordnung keinesweges schwierig machen; jede Quartier-Versammlung darf nur eine dem dritten Theil seiner Glieder gleiche Zahl Abgeordneten erwählen. In dieser Operation wird kein Verhältniß gestört, und die Provinstial-Versammlung von Paris wird also aus 200 Personen bestehen.

Diese aufsteigende Stuffenfolge muß in allen Provinzen genau die nehmliche seyn. Wir wollen derselben bis zur National-Gesezgebung folgen.

Jede

Jede Provinzial-Versammlung wird zu der gesezgebenden Versammlung eine Zahl Abgeordnete, welche mit der ganzen von allen Departementen zu gebenden Zahl in Verhältniß steht, absenden.

Wenn wir uns eine Idee machen wollen, wieviel Abgeordnete die Stadt Paris zu der gesezgebenden Versammlung geben muß, so werden wir rechnen:

1) für das Gebieth ; ; ; ; ;	2
2) für seinen Theil der Volksmenge wenigstens den dreissigsten Theil von 160, das macht ;	5
3) für die Abgaben, den siebenten Theil von 160: also ; ; ; ; ;	23
4) Endlich für die bürgerliche Steuer, welche der zehnte Theil, wie ich glaube, von der ganzen in 160 Theile getheilten Summe seyn wird, oder	16
	44

Die Gemeinde von Paris wird also das Recht haben, von der ganzen Zahl 720, vier und vierzig Abgeordnete zu der gesezgebenden Versammlung zu schiken. Sie erwählt jezt 40, und die Bannmeile ist dabei nicht einbegriffen.

Es wird nöthig seyn zu verordnen, daß die zweihundert Glieder der Provinzial-Versammlung diese vier und vierzig Abgeordnete nicht allein unter sich, da sie nicht die einzigen sind, welche das Vertrauen der ersten Wahlherrn haben, auch nicht ausser den 600 Abgeordneten, welche die neun Distrikts-Versammlungen gebildet haben, erwählen dürfen, weil diese 600 Abgeordneten für den Augenblik

blik die einzigen sind, von denen man mit Gewißheit sagen kann, daß sie das jezige Zutrauen der Bürger genieſſen. Uebrigens wird diese Bedingung alle aktiven Bürger verbinden, die Komitial-Versammlungen nicht zu vernachlässigen. Künftig wird man eine allgemeine bequemere Regel festsezen können, welche der Wahl mehr Freiheit läßt.

Fünfter Artikel.

Alle diese Versammlungen, selbst die gesezgebende Versammlung werden alle Jahr um ein Drittheil erneuert; also jeder Abgeordnete wird drei Jahre darin seyn. Am Ende des ersten Jahres werden die untern Versammlungen unter den Gliedern, welche sie zur höhern Versammlung abgeordnet haben, den ersten Drittheil, welcher abtreten muß, erwählen. Eben dasselbe wird am Ende des zweiten Jahres geschehn: man muß hoffen, daß jeder sich bemühen wird, diese Wahl zum Abtreten nicht zu verdienen.

Nach dem dritten Jahre werden die ältesten den Plaz verlassen, und so weiter.

Wenn die ganze Abordnung nicht in drei Theile zu theilen ist, so wird man einen oder zwei Abgeordneten mehr lassen, um mit dem ersten, zweiten oder dritten Drittheil der Bestimmung der Versammlung gemäß ersezt zu werden.

Diese Primar- und Sekundär-Versammlungen werden in Beziehung auf die Gesezgebung nur die Wahl der Abgeordneten haben. Ich wiederhole diesen Grundsaz

mit

mit Fleiß, um beständig ins Gedächtniß zu rufen, daß wir eine stellvertretende und nicht eine demokratische Verfassung wollen. Allein in Bezug auf die Abgaben und die National-Milizen werden die Verrichtungen der Zwischen-Versammlungen eine doppelte Wichtigkeit erhalten. Man kann sie mit dem Namen der Verrichtungen in aufsteigender und absteigender Linie belegen. In dem folgenden Kapitel wird die Rede davon seyn. Die Departements-Versammlungen, wie wir sehen werden, müssen überdem den öffentlichen Rath vorstellen, wiewohl ohne die Entscheidung geben zu können.

Sechster Artikel.

Die freiwillige Steuer, die ich verlangt habe, muß wirklich frei und freiwillig seyn. Es wird eine Zeit kommen, wo sie dem Staate eine ausserordentliche Summe einbringen wird: für jezt muß man sich mit der kleinsten Taxe begnügen; allein man muß im voraus einsehen, daß diese Steuer nach Gefallen der National-Konventionen, welche allein in dieser Materie entscheiden können, das leichteste politische Mittel seyn wird, um die Zahl der aktiven Bürger, nach dem Eifer und der Fähigkeit, welche die Franzosen bei der Ausübung ihrer politischen Rechte zeigen werden, zu bestimmen.

Meine Meinung für jezt wäre, daß jeder Bürger von Paris, der nicht freiwillig die Summe von drei Livres bezahlen wollte, dafür angesehn würde, als wolle er sich der Ausübung der Rechte eines Aktiv-Bürgers in seiner Komitial-Versammlung begeben. Diejenigen, welche sich nicht einschreiben lassen und diese geringe Summe

nicht

nicht bezahlen wollten, würden gewiß keine Luſt haben, zur Verſammlung zu kommen und damit zu ſtimmen; ſicherlich würden ſie nicht einmal daran denken ſich zu beklagen; alſo giebts für dieſe Bedingung kein Hinderniß.

Die Vortheile der freiwilligen Steuer, ſind auſſer den eben angezeigten, welcher der weſentlichſte iſt, zahlloß; ich begnüge mich zu ſagen, daß neue Einrichtungen neue Ausgaben erfodern; in den jezigen Umſtänden könnte der Geiſt der Oekonomie ein wenig zu ſehr auf das Weſen einer neuen Staatsverfaſſung Einfluß haben, wenn man nicht aus ihr ſelbſt alle zu ihrer Erhaltung nöthige Fonds ziehen könnte u. ſ. w.

Die freiwillige Steuer wird ſich früh oder ſpät in zwei Theile theilen, der eine Theil für die nüzlichen oder angenehmen Ausgaben der Gemeinde; und der andre Theil, um unter dem nemlichen Geſichtspunkt die allgemeinen Ausgaben der National-Verwaltung zu unterſtüzen. Jezt muß man die ganze Summe für die Einrichtung und die Erhaltung der beiden neuen Munizipal- und National-Verfaſſungen aufbehalten.

Um ſich als Aktiv-Bürger zu zeigen, darf man nur drei Livres bezahlen; allein um erwählbar zu ſeyn, muß man von jezt an zwölf Livres bezahlen. Dieſe beiden Steuern werden die Steuer der Wahlherrn und der Erwählbaren oder vielmehr die groſſe und kleine Steuer genannt werden.

Siebenter Artikel.

Man kann jezt über die nothwendigen Eigenschaften eines Aktiv-Bürgers nicht so schwierig seyn, wie man es wird seyn können, wenn eine National-Erziehung und neue Interesse das menschliche Geschlecht in Frankreich werden verbessert haben.

Alsdann, nemlich künftig wird man, um unter die Aktiv-Bürger eingeschrieben zu werden, sich fähig zeigen müssen, ein Glied der grossen Gesellschaftsverbindung zu werden; man wird beweisen müssen, daß man die gesellschaftlichen Kenntnisse besize, daß man nicht für alle Arbeit ungeschikt sey, weil die Arbeit der wahre Grundstein der Gesellschaft ist u. s. w. Endlich wird man ansässig seyn müssen, und die jährliche freiwillige Steuer wenigstens zum zweitenmal bezahlen.

In diesem Augenblik wollen wir uns begnügen zu verlangen, daß der, welcher sich in die Zahl der Aktiv-Bürger eines Kantons oder eines Quartiers will einschreiben lassen, Franzose sey oder es geworden sey, daß er wenigstens seit einen Jahr ansässig und daß er majorenn sey, daß er Abgaben und endlich die kleine Steuer bezahle.

Dies wird hinreichen, um Wahlherr in der Primar Versammlung zu werden. Die Bedingungen, um wahlfähig zu seyn, können nach der Strenge noch nicht gefodert werden; man muß warten, bis die Komitien im Stande sind, beständig dauernde Listen der Wahlfähigen zu machen. Dies wird eine der mächtigsten Triebfedern der Gesellschaft werden.

Kein Bürger muß die Rechte des Aktiv-Bürgers auſſer den Ort, wo er wohnt, und in mehrern Orten ausüben; denn dadurch würde die Ungleichheit in den politischen Rechten entstehen.

Aber ich mache für die in Paris Ansässigen eine Ausnahme. Es ist, denke ich, einer guten Politik gemäß, ihren Einwohnern weder einen andern Wohnort, noch die Ausübung der Rechte, welche daran geknüpft sind, zu untersagen. Die Hauptstadt ist nicht bloß eine besondre Stadt, sie ist auch die gemeinschaftliche Stadt, die Hauptstadt aller Franzosen, die Ausnahme, welche wir machen, ist mehr zum Vortheil des Landes als von Paris selbst; dies ist mehr ein gemeinschaftliches Recht als ein Vorrecht.

Zweites Kapitel.

Paris als Provinz in der Ordnung der durch Stellvertreter versehnen Verwaltung (Administration) betrachtet.

Erster Artikel.

Wir haben bis jezt von den Verrichtungen in aufsteigender Linie aller Versammlungen bis zur gesezgebenden Versammlung gehandelt.

Die vollziehende Gewalt oder die verschiednen Zweige der allgemeinen Verwaltung haben in den Departementen, in den Gemeinden und bisweilen selbst in den Kantonen Beamte, Agenten nöthig, welche die Befehle empfangen, und auf deren Vollziehung acht haben u. s. w.

Die allgemeine Regierung oder die National-vollziehende Gewalt kann in vier grosse Zweige getheilt werden, nemlich: die Gerechtigkeitspflege, die allgemeine Polizei mit einbegriffen.

Der öffentliche Unterricht.

Die Oberaufsicht über die öffentlichen Arbeiten und Unterstüzungen. Die äussern Beziehungen der Nation. Die See- und Landmacht sind in diesem Zweige begriffen.

Wir haben gesagt, daß man den Völkern einen wirklichen Einfluß auf die Wahl der öffentlichen Beamte, welche einen Theil des öffentlichen Ansehens ausüben, lassen müsse. Deswegen müssen die stellvertretenden Versammlungen, deren Bildung wir geordnet haben, ihre Liste der Wahlfähigen zur Verwaltung machen, so wie die Primar-Versammlungen ihre Liste der Wahlfähigen zur Stellvertretung machen müssen. Die Bürger werden die öffentlichen Beamten nicht ernennen, allein es werden nur Leute ihrer Wahl dazu genommen werden.

Die Provinzial-Versammlung wird also eine Liste der Wahlfähigen zu den zweiten Grad der allgemeinen Administration, d. h. zu den Stellen in den Provinzen machen. Diese Liste, und alle derselben Art werden wenigstens dreimal so viel Nahmen enthalten als es Stellen giebt, welche die obern Verwaltungs-Beamte zu vergeben haben werden.

Die Distrikts-Versammlung wird eine andre Liste der Wahlfähigen zu den Verwaltungs-Aemtern des Distrikts machen, welche zugleich für die Agenten, welche in der ganzen Ausdehnung des Quartiers anzustellen sind, dienen wird.

Uebrigens müssen alle Zweige der Regierung untereinander übereinstimmen, die Untern von den Obern ernannt werden, und nur von ihren Obern Befehle empfangen.

Die gesezgebende Versammlung muß ihre Liste der Wahlfähigen zu den ersten Aemtern der National-Verwaltung machen, und der König wird aus dieser Liste nach seinen Gefallen wählen.

Wohlverstanden, daß diese Minister verantwortlich und der gesezgebenden Gewalt Rechnung abzulegen schuldig seyn werden.

Zweiter Artikel.

Die Hauptstadt des Königreichs ist in Beziehung auf die allgemeine Verwaltung in einer ganz besondern Lage. Paris ist natürlich der Ort der Residenz der gesezgebenden Versammlung, welche ich für beständig dauernd (permanent) annehme.

Die gesezgebende Versammlung muß überall, wo sie ist, frei seyn; sie muß sogar gegen die Möglichkeit eines Angriffs von Seiten der vollziehenden Gewalt gesichert seyn; man muß sogar sich bemühen, den Einfluß, welchen diese verzehrende Gewalt überall auszuüben sucht, um sie her zu schwächen.

Daraus würde folgen, daß die Stadt Paris von den vier grossen Zweigen der vollziehenden Gewalt getrennt seyn müsse Meine Meinung ist nicht, daß Paris nicht nach denselben Gesezen und nach denselben allgemeinen Verwaltungsformen, welche überall eingeführt sind, regiert werden müsse. Ich sage bloß, daß die Gesezе, welche von der Gesezgebung ausfliessen, für das ganze Königreich an die vier grossen Chefs oder Minister der vier Departements und für Paris an die vier besondern Chefs der Stadt gerichtet werden könnten, so daß die vollziehende Gewalt von Paris keine Zwischenperson zwischen sich und die National-Gesezgebung, zwischen sich und den König hätte, und in nichts von der ministeriellen Macht abhienge. Ich werde gleich sagen, daß, da der Titel Maire von Paris nur dem König zukommen kann, er dadurch sich an der Spize der vollziehenden Gewalt von Paris auf eben die Weise befindet, wie er schon an der Spize der vollziehenden Gewalt der ganzen Nation steht.

Ich will aber, um über diesen Artikel meine ganze Meinung zu sagen, hinzufügen, daß diese politische Vorsicht, nicht unumgänglich nothwendig ist, wenn die National-Versammlung uns übrigens eine gute Staats-Verfassung giebt.

Drittes Kapitel.

Abgaben und Milizen: zwei Zweige der Verwaltung, welche von der gesezgebenden Versammlung unzertrennlich sind und ihrer Natur nach gar nicht für die vollziehende Gewalt gehören.

Ich will hier nicht die mächtigen Gründe wiederholen, welche jedes Volk, das frei seyn will, bestimmen müssen,

in

in den Händen der Nation oder seiner Stellvertreter beständig die doppelte Kraft der Gesellschaft, nemlich das Geld und das Militär zu behalten. Ich sage dreist, daß man über die vollständige Sicherstellung der öffentlichen Freiheit nicht genug nachgedacht hat. wenn man diesen Grundsaz nicht als einen der ersten und wichtigsten in der Politik betrachtet.

Ich rede nicht von der Armee; die Armee steht gänzlich unter den Befehl des Königs; allein diese Maschine hat mit der innern Verwaltung gar nichts zu thun. Sie muß nur in Betref äusserer Beziehungen wirken, und sie gehört für das Departement der auswärtigen Geschäfte.

Auser der Armee giebt es noch in allen Gemeinden und besonders unter den Befehlen der Justiz eine innre gesezliche Gewalt, welche eine ganz verschiedne Verfassung erfordert.

Die innre sowohl als äussere in Bereitschaft gehaltne Gewalt ist eine Art von Abgabe, welche die Nation zur Erhaltung seiner Staatsregierung schuldig ist.

Das Geld und die individuelle Kraft jedes Bürgers sind die Elemente, welche die Abgaben und die Armee ausmachen.

Es ist die Sache der 720 Gemeinden, diese beiden Elemente zusammenzusezen, und sie in Bereitschaft zu halten, um die Nation gegen alle mögliche Begebenheiten zu schüzen. Den Stellvertretern aber liegt es ob, von dieser doppelten National-Kraft das davon zu scheiden, was

zur Erhaltung der Staatsregierung und zur Sicherstellung einer unentbehrlichen Vollziehungs-Gewalt nothwendig ist.

Also ist es die Pflicht der Stellvertreter der Nation, in allen stellvertretenden Stuffenleitern diese beiden Kräfte, nemlich die Einnahme des Geldes und die Anwendung der Armee unter den Befehlen der gesezgebenden Versammlung zu verwalten.

Diesen Befehlen gemäß geschieht die Einnahme und Ausgabe nach den Willen der Nation.

Die Vereinigung der individuellen körperlichen Kräfte, und was davon den verschiednen vollziehenden Chefs zur Erhaltung des Gehorsams überlassen wird, geschieht ebenfalls ohne Gefahr für die Nation.

Man sieht, daß die gesezgebende Versammlung nicht befiehlt; sie übt niemals irgend einen Theil der vollziehenden Gewalt aus, sondern sie besorgt das für die öffentlichen Bedürfnisse nothwendige Geld und die körperliche Kraft, und übergiebt sie alsdann den Chefs, welche sie zum National- und Munizipal-Dienst gebrauchen müssen.

Die Armeen auf den Grenzen und im Innern, welche in die Hände des Königs und eines Borgesezten (prevôt) jeder Gemeinde gelegt sind, sind von der grossen National-Miliz abgesondert, eben so als wie ein Schiff gebauet, gerüstet und bewafnet ist ehe es dem Befehl eines Kapitäns anvertraut wird.

Uebrigens sind diese beiden Zweige der Verwaltung, die Abgaben und die National-Miliz, nach den Grundsäzen betrachtet, von den Amtsverrichtungen der vollziehenden Gewalt sehr verschieden. Derjenige, welcher eine Anstalt schaft und ihr Geseze giebt, muß derselben natürlich das Leben und die Kraft zur Vollziehung seiner Geseze erhalten, ohne welches er nur für einen Augenblik schaft. Ein Privatmann, welcher seinen Prokurator wählt und bezahlt, maßt sich damit nicht dessen Amtsverrichtungen an.

Man wird einsehen, daß unter diesen beiden Gesichtspunkten, wie ich schon bemerkt habe, die Departements- und Distrikts-Versammlungen sehr nüzlich beschäftigt seyn werden.

Es ist hier nicht der Ort, in das Einzelne der doppelten Einrichtung der Abgabe und der Miliz einzudringen. Wir bemerken hier nur, daß jede stellvertretende Versammlung aus ihren Mittel zwei Direktoria zur Regierung dieser beiden Zweige gesezgebender Verwaltung ernennen und sich nur die alleraufmerksamste Aufsicht vorbehalten müsse.

Was die verfassunggründende Gewalt betrift, so ist es Grundsaz, sie keiner Form und keiner Regel u. s. w. zu unterwerfen.

Die verfassunggründende Gewalt ist der National-Wille, welcher sich, auf welche Art es auch sey, über alles äussert, was die Staats-Verfassung interessiren kann.

Obgleich aber der National-Wille in diesen Sinn von jeder Form unabhängig ist, so muß er doch eine Form

annehmen, um sich hören zu lassen. Sechs und zwanzig Millionen Menschen versammeln sich nicht auf einen und denselben Plaz, es müssen also Zwischengrade Statt finden. Die von uns vorgeschlagnen Grade, um die gesezgebende Gewalt abzuordnen, sind die einfachsten, die natürlichsten, und haben das beste Verhältniß zu allen, was auf die Bildung des Gesezes Einfluß haben muß. Es ist also wahrscheinlich, daß die Nation, welche an die stellvertretende Form gewöhnt ist, keine andre Form verlangen wird; und daß es zwischen den beiden Stellvertretungen keinen andern Unterschied geben wird, als daß eine grössere Zahl Abgeordnete zur Ausübung der verfassungsgründenden Gewalt werden gesendet werden. Ich wünschte, daß es zwischen der verfassunggründenden Versammlung und den Bürger-Bevollmächtigern einen Zwischengrad weniger als zwischen den Bevollmächtigern und der gesezgebenden Versammlung gäbe. Es ist in Betref der Staats-Verfassung sehr gut, daß der Ur- oder Primar-Wille einen nähern und mächtigern Einfluß auf dieselbe habe. Und dann liegen auch der verfassunggründenden Versammlung die Geschäfte der Verwaltung nicht ob, welche stuffenartige Abtheilungen verlangen, um das Ganze, welchem man sonst ohnmöglich die nöthige Aufmerksamkeit und Thätigkeit geben könnte, zu umfassen.

Viertes Kapitel.

Paris als Stadt oder eigne Munizipalität betrachtet.

Nachdem wir die Stadt Paris in seinen grossen National Verhältnissen dargestellt und die Art entwikelt haben, wie sie zur Bildung des Gesezes beiträgt, wie sie die Geschäfte der gesezgebenden Verwaltung verrichtet, und endlich wie sie der gleichförmigen Verwaltung des Kö-

nigs-

nigreichs unterworfen ist, so ist es Zeit sie in ihrer abgesonderten Munizipalität wie es die 720 Gemeinden sind, welche das Königreich ausmachen, zu betrachten.

Der Unterschied davon liegt hier in der Wichtigkeit der Hauptstadt und in seiner ausserordentlichen Volksmenge, welche in ihrer Munizipal-Zusammensezung einen Zwischengrad verlangen, der jeder andern Stadt des Reichs, Lyon vielleicht ausgenommen, unbekannt ist. Paris ist als eine ganze Provinz, in Munizipalität eingerichtet.

Wir dürfen die Grundlinien (les bases) nicht ändern, welche wir bis jezt angewendet haben. Dieselben Komitien können eine Distrikts-Versammlung bloß für die Geschäfte der Stadt bilden und die Distrikts-Versammlungen werden unmittelbar den Munizipal-Rath für die besondere Gesezgebung der Stadt erwählen.

Dieser Rath kann aus zwei hundert Stellvertretern bestehen, welche unter den 600 Abg-ordneten der Komitien genommen sind. Sie werden zusammen den grossen gesezgebenden Ausschuß bilden; sechzig von ihnen, in 6 Kammern jede zu 10 abgetheilt, werden den besondern Auftrag haben, die Aufsicht über die sechs Departements der Munizipal-Verwaltung auszuüben, den gesezgebenden Rath der Zweihundert zu benachrichtigen und um Rath zu fragen.

Die vollziehende Gewalt, mit Ausnahme des Kommandos über die Munizipal-Wache, wird gänzlich in den Händen eines Regierers (eines Regenten) seyn, welcher von den Primar-Versammlungen selbst durchs heimliche Mehr erwählt werden wird.

Erstes Departement.

Die Einnahme der Stadtgelder, der alten Gelder, der neuen freiwilligen Steuer.

Zweites Departement.

Bloß die Ausgabe, denn die Bestimmung und die Beschliessung der Anwendung der Gelder gehört für den Munizipal-Rath.

Drittes Departement.

Die Direktion der neuen öffentlichen Arbeiten und der gewöhnlichen verpachteten Arbeiten. Anschaffung aller Vorräthe von Bedürfnissen und Lebensmitteln. Strassenkoth, Laternen, Schauspiele, Messen u. s. w.

Viertes Departement.

Die Polizei, als Gegenschreiberei (contrôle) und Oberaufsicht über alle diese Arbeiten, vornehmlich über den Artikel der Lebensmittel betrachtet; sie wird sich sowohl über die öffentlichen Agenten und Unternehmer, als über die Bürger, welche öffentliche Lasten als Reinigung der Strassen u. s. w. auf sich haben, erstreken.

Fünftes Departement.

Die Polizei, als Vollziehungsmittel oder als das schnellste Mittel, die Unternehmer, die Agenten und die Bürger zur Leistung ihrer Munizipal-Lasten zu nöthigen, betrachtet, daher die Munizipal-Geschwornen und der oberste Richter der Munizipal-Polizei. Sie muß sich aber in Acht nehmen, nicht in die Amtsgeschäfte der grossen Polizei einzugreifen, denn diese steht sowie die Gerechtigkeitspflege der allgemeinen Verwaltung zu.

Sechs-

Sechstes Departement.

Die Verwaltung der Hospitäler, andrer milden Stiftungen und der öffentlichen Unterstüzungen aller Art, welche ganz besonders der Stadt gehören.

Jedes Departement wird einen Chef unter den Titel eines Prokurators oder unter irgend einen andern haben.

Alle diese Chefs werden von dem Regent von Paris aus der von dem Munizipal-Rath vorgelegten Liste ernennt werden, und diese Liste wird wenigstens achtzehn Personen enthalten. Die Agenten oder Verwalter können nicht unter die Zahl der Stellvertreter gehören. Sie werden alle Rechnung ablegen und verantwortlich seyn.

Die untern Beamten in den Distrikten und Quartieren werden ebenfalls aus den Listen der Distrikts-Versammlungen ernennt werden.

Das Kommando der Munizipal-Wache bildet ein siebentes Departement. Dies ist die innre Gewalt, welche die Vollziehung aller von der allgemeinen und Munizipal-Verwaltung ausgeflossnen Beschlüsse in der ganzen Ausdehnung der Gemeinde sichert. Die Pariser Wache ist nicht die ganze Pariser Miliz, sie ist nur davon ein abgesonderter und von dem Provinzial-Direktorium in Kommission gesezter Theil. Der Kommandant der Wache muß unter den Namen Prevot von Paris wie der Regent von den Primar-Versammlungen durchs heimliche Mehr erwählet werden. In beiden Fällen wird die Wahl durch die Mehrheit der in allen Versammlungen gesammelten Stimmen und nicht durch die Mehrheit der Versammlungen entschieden; sonst könnte, wie es anderswo bewiesen ist, die Minderheit der Mehrheit das Gesez vorschreiben.

Der Maire von Paris und sein Lieutenant werden über den beiden Munizipal- und allgemeinen Verwaltungen seyn; diese beiden Stellen geben aber nur den Vorsiz, die Aufsicht und alle ehrenvollen Stellvertretungen.

Paris wird also nicht das seyn, was der Franzose eine Republik nennt, wenn er sagen will, daß es keine Ordnung und Ruhe mehr geben wird; Paris wird wie alle Gemeinden des Reichs dem Gesez, dem König und dem Munizipal-Ansehn unterworfen seyn

Die Mairie von Paris muß von der Krone nicht getrennt werden; die Lieutenantstelle der Mairie wird dem Präsidenten der grade im Amt stehenden gesezgebenden Versammlung gegeben werden, denn dies ist nur eine ehrenvolle Stelle und wir nehmen an, daß die National-Versammlung immer dauernd in Paris seyn wird.

Alle Stellen sowohl in der Gesezgebungs- als Verwaltungs Ordnung sind nur auf drei Jahre, mit dem Unterschied, daß die Verwalter wieder bestätigt werden können, wenn sie nicht aus der Liste der Wahlfähigen ausgestrichen sind, und daß im Gegentheil die Gesezgeber nur nach einen Zwischenraum von drei Jahren wieder wahlfähig sind. Es ist unnüz zu wiederholen, daß sie sich jährlich durch ein Drittheil erneuern werden. Ich will nicht in die andre Einzelheiten der Munizipal-Regierung eingehen; ich habe nicht die dazu nöthige Kenntnisse.

Soll ich am Ende noch sagen, daß es in allem, was ich hier niedergeschrieben habe, nicht eine Linie giebt, wo ich nicht durch zehnmal mehr Gründe und Motive, als ich darlegen konnte, bestimmt worden bin; allein wie kann man mitten in unsern Beschäftigungen die Zeit finden, alle seine Ideen zu heften und zu verbinden?

VI.

Erklärung

der

Rechte des Menschen

in Gesellschaft.

von

Sieyes.

VI.

Erklärung der Rechte des Menschen in Gesellschaft.

Die zur National-Versammlung vereinigten Stellvertreter der französischen Nation erkennen, daß sie in ihren Vollmachten den besondern Auftrag haben, die Grundverfassung des Staats umzuschaffen, und daß die dringenden Umstände es ihnen zur Pflicht machen, dieses grosse Werk schnell zu vollenden.

Sie werden dem zufolge die verfassunggründende Gewalt ausüben.

Indessen, da zu der Bildung der jezigen National-stellvertretung nicht alle Bürger mit der Gleichheit und vollkommnen Freiheit, welche eine solche Art der Gewalt fordert, beigetragen haben, so erklärt die National-Versammlung, daß die Grundverfassung, welche sie Frankreich geben wird, gleich darauf von einer neuen verfassunggründenden Gewalt *), welche bloß für diesen einzigen Ge-

*) Man würde unrecht haben, diesem Grundsaz, dessen Wahrheit man übrigens anerkennt, das dringende Gesez der Umstände entgegen zu sezen, als wenn es gefährlich wäre, in diesen Augenblik den Völkern die Hoffnung einer neuen National-Konvention zu lassen.

Wenn

Gegenstand, auf eine der Strenge der wahren Grundsäze jeder Gesellschaft angemeßnere Art abgeordnet ist, durchsgesehn werden soll.

Die

Wenn eure Grundverfassung gut ist, so wird man ihr Beifall geben und dadurch besser werden. Ist sie schlecht, warum soll man nicht durch einen vernünftigen Grund der Geduld die Folgen des Mißvergnügens aufhalten? Würde es in diesen Augenblik weniger gefährlich seyn, als in einen andern, die Nation in zwei Partheien, in die Zufriednen und Unzufriednen zu trennen, denen ihr jedes gerechte Mittel ausgenommen die Anwendung der Gewalt genommen hättet? Bedenket, daß die Grundverfassung, welche ihr uns geben werdet, ein einfaches und gleichförmiges Mittel, den wahren National-Willen kennen zu lehren, darbiethen soll, und daß, wenn ihr dieses Mittel verschweiget, dadurch nicht verhindern könnt, daß diejenigen, welche euch einen besondern Auftrag gaben, ihn nicht für eure Nachfolger erneuern können. Die Unruhe, die Unordnungen, welche ihr fürchtet, können nicht die Folge eines Rechts, sondern vielmehr die Folge der Hindernisse seyn, die man seiner Ausübung in den Weg sezen wollte. Meiner Meinung nach ist die neue Abordnung durch den Umstand selbst, welcher euch erschrekt, sehr dringend anbefohlen; denn grade dann, wenn die Völker euch im Stande scheinen, gewaltthätige Mittel, um sich Recht zu schaffen, zu ergreifen, muß man ihnen das einfache und gesezmässige Mittel, die Beschwerden, worüber sie sich beklagen, abzuhelfen, darreichen.

Die Stellvertreter der französischen Nation, welche das Amt der verfassunggründenden Gewalt ausüben, sehen sogleich ein, daß jede gesellschaftliche Vereinigung und folglich jede Staatsverfassung keinen andern Gegenstand haben kann, als die Rechte des in Gesellschaft lebenden Menschen zu schüzen und zu erhalten.

Sie glauben also, daß sie mit der Anerkennung dieser Rechte anfangen müssen; sie glauben, daß es nüzlich seyn wird, die erläuternde Auseinandersezung dieser Rechte dem Plane der Grundverfassung vorangehen zu lassen; und sie wollen durch diesen regelmässigen Gang sich selbst den Gegenstand oder das Ziel, nach dessen Erreichung sie stets streben müssen, versteken.

Dem zufolge erkennt und heiligt die National-Versammlung durch eine bestimmte und feierliche Bekanntmachung die Rechte des Menschen und des Bürgers, so wie folgt:

Erster Artikel.

Der Mensch empfängt von der Natur dringende Bedürfnisse und zu ihrer Befriedigung zureichende Mittel.

Zweiter Artikel.

Er fühlt in jeden Augenblik den Trieb nach Wohlseyn. Die Hülfe, welche er von seinen Eltern empfangen hat und die, welche er von seines Gleichen erhält oder hoft, lassen ihn fühlen, daß unter allen Mitteln zur Erreichung des Wohlseyns der Gesellschaftsstand das mächtigste sey.

Dritter Artikel.

Eine politische Gesellschaftsvereinigung kann nichts anders als das gröste Wohl Aller zum Zwek haben.

Vierter Artikel.

Jede Gesellschaft kann nur das freie Werk eines Vereins unter den verbundnen Gliedern seyn.

Fünfter Artikel.

Jeder Mensch ist allein Eigenthümer seiner Person; er kann seine Dienste, seine Zeit andern verpflichten, aber er kann sich nicht selbst verkaufen; dieses Ureigenthum ist unveräusserlich.

Sechster Artikel.

Jeder Mensch ist in dem Gebrauch seiner persönlichen Kräfte frei, in so fern er sich hütet, den Rechten der andern zu schaden.

Siebenter Artikel.

Also niemand ist für seine Gedanken, noch für seine Gesinnungen verantwortlich; jeder Mensch hat das Recht zu sprechen oder zu schweigen; keine Art seine Gedanken und Gesinnungen bekannt zu machen, darf niemand verbothen werden; und insbesondere, jeder ist frei, zu schreiben, zu druken oder druken zu lassen, was ihm beliebt, beständig unter der einzigen Bedingung, keinen Eingrif in die Rechte eines andern zu thun. Endlich, jeder Schriftsteller kann seine Geistesprodukte absezen, oder absezen und sie frei sowohl durch die Post als auf jeden andern Wege

zir-

zirkuliren lassen, ohne jemals einen Mißbrauch des Vertrauens befürchten zu dürfen. Die Briefe besonders müssen für alle Zwischenpersonen, die sich zwischen dem, welcher schreibt, und dem, an welchem geschrieben wird, befinden, heilig seyn.

Achter Artikel.

Jeder Bürger hat ebenfalls die Freiheit, seine Kräfte, seinen Kunstfleiß und seine Kapitalien, so wie es ihm gut und nüzlich für ihn selbst scheint, anzuwenden. Keine Art von Arbeit ist ihm untersagt. Er kann fabriziren und hervorbringen, was und wie es ihm gefällt; er kann jede Art von Handelswaare nach seinem Belieben behalten, verschiken, in grossen oder in kleinen verkaufen. Kein Privatmann, keine Gesellschaft hat das Recht, ihn in diesen verschiednen Beschäftigungen zu behindern, noch viel weniger zu verhindern. Das Gesez allein kann die Grenzen bestimmen, welche man dieser, so wie jeder andern Freiheit anweisen muß.

Neunter Artikel.

Jeder Mensch ist ebenfalls Herr, zu bleiben oder nicht, herein und herauszugehen, selbst das Reich zu verlassen und wieder hereinzukommen, wenn und wie es ihm gefällt.

Zehnter Artikel.

Endlich, jeder Mensch kann über sein Vermögen und sein Einkommen schalten und es benuzen, wie er es für gut findet.

Eilfter Artikel.

Die Freiheit, das Eigenthum und die Sicherheit der Bürger müssen unter einen gesellschaftlichen Schuz, welcher alle Eingriffe in dieselben abwehren kann, ruhen.

Zwölfter Artikel.

Dem Geseze muß also eine Macht zu Gebothe stehen, welche im Stande ist, diejenigen Bürger, die es unternehmen würden, die Rechte eines andern anzugreifen, abzuhalten.

Dreizehnter Artikel.

Also, alle diejenigen, welche den Auftrag haben, die Geseze vollziehen zu lassen, alle diejenigen, welche irgend einen Zweig des öffentlichen Ansehens, oder der öffentlichen Gewalt ausüben, müssen in der Ohnmacht seyn, der Freiheit der Bürger nachtheilig werden zu können.

Vierzehnter Artikel.

Also, die innre Ordnung muß so eingerichtet und durch eine innre und gesezliche Macht so bedient seyn, daß man niemals die Herbeirufung der gefährlichen Hülfe der militärischen Macht nöthig habe.

Funfzehnter Artikel.

Die militärische Macht ist nur in Bezug auf die äussern politischen Verhältnisse eingeführt, nur für diese existirt sie, und nur für diese muß sie handeln. Der Soldat muß also nie gegen den Bürger gebraucht werden.

Er

Er kann nur gegen den äussern Feind kommandirt werden.

Sechszehnter Artikel.

Jeder Bürger ist dem Gesez unterworfen, und keiner ist gehalten, einem andern Ansehn, als dem Ansehn des Gesezes zu gehorchen.

Siebenzehnter Artikel.

Das Gesez hat das allgemeine Beste zum Zwek; es kann also Niemanden ein Vorrecht bewilligen; und wenn Vorrechte da sind, so müssen sie, ihr Ursprung sey welcher es wolle, sogleich aufgehoben werden.

Achtzehnter Artikel.

Da jeder Bürger ein gleiches Recht hat, sein Leben, seine Ehre und sein Eigenthum zu vertheidigen, so darf kein Vertheidigungsmittel dem Einem ausschlüßlich gestattet werden.

Neunzehnter Artikel.

Wenn die Menschen an Mitteln, das will sagen, an Reichthümern, an Verstand, an Stärke u. s. w. nicht gleich sind, so folgt daraus nicht, daß sie auch alle an Rechten nicht gleich wären. Vor dem Gesez ist jeder Mensch so viel wie der andre; es beschüzt sie alle ohne Unterschied.

Zwanzigster Artikel.

Kein Mensch ist freier wie der andre. Keiner hat mehr Rechte auf sein Eigenthum, als ein andrer auf das seinige haben kann. Alle müssen denselben Schuz, dieselbe Sicherheit geniessen.

Ein und zwanzigster Artikel.

Da das Gesez alle Bürger gleich verpflichtet, so muß es auch alle Schuldige gleich strafen.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Keiner darf vor Gericht gefodert, verhaftet oder gefangen gesezt werden, als in den vom Gesez vorhergesehnen Fällen und bestimmten Formen.

Drei und zwanzigster Artikel.

Jeder willkührliche, gesezwidrige Befehl gilt nichts. Der oder die, welche ihn gefodert, der oder die, welche ihn unterzeichnet haben, sind strafbar. Die, welche ihn überbringen, ihn vollziehen oder vollziehen lassen, sind strafbar, und alle müssen bestraft werden.

Vier und zwanzigster Artikel.

Die Bürger, gegen welche solche Befehle erschlichen sind, haben das Recht, die Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Aber jeder im Namen des Gesezes vorgeforderte oder verhaftete Bürger muß sogleich gehorchen: durch Widersezung macht er sich strafbar.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Jeder Bürger hat auf die schnellste Gerechtigkeitspflege sowohl für seine Person als für seine Sache Anspruch.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Jeder Bürger hat auf die gemeinschaftlichen Vortheile, welche aus dem Gesellschaftsstande entspringen können, Anspruch.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Jeder Bürger, welcher seine Bedürfnisse ohnmöglich befriedigen kann, hat auf die Hülfe der Gesellschaft, indem er sich ihren Befehlen unterwirft, Anspruch.

Acht und zwanzigster Artikel.

Das Gesez kann nur der Ausdruk des allgemeinen Willens seyn. Bei einem grossen Volke muß es das Werk einer Versammlung Stellvertreter seyn, welche auf eine kurze Zeit mittel- oder unmittelbar von allen Bürgern, welche dazu die Fähigkeit und an dem Gemeinwesen Interesse haben, erwählt sind. Diese beiden Eigenschaften müssen von der Grundverfassung ausdrüklich uud deutlich bestimmt werden.

Neun und zwanzigster Artikel.

Alle öffentlichen Gewalten kommen vom Volke, und haben nur das Beste des Volks zum Gegenstand.

Dreißigster Artikel.

Kein Bürger darf sich anmassen, auf die Bildung des Gesezes mehr Einfluß zu haben als der andre.

Ein und dreißigster Artikel.

Die Verfassung der öffentlichen Gewalten muß so beschaffen seyn, daß sie stets thätig und stets geschikt sind, ihre Bestimmung zu erfüllen, und daß sie sich niemals davon zum Nachtheil des gesellschaftlichen Interesses entfernen können.

Zwei und dreißigster Artikel.

Ein öffentliches Amt kann niemals das Eigenthum dessen, der es ausübt, werden; seine Ausübung ist nicht ein Recht, sondern eine Pflicht.

Drei und dreißigster Artikel.

Die öffentlichen Beamten sind in allen Arten der Gewalt für ihre Uebertretungen und für ihr Verfahren verantwortlich.

Vier und dreißigster Artikel.

Kein Munizipal- oder andres Amt kann einem Bürger anders als mit seiner Einwilligung, oder der Einwilligung seiner Stellvertreter übertragen werden.

Fünf und dreißigster Artikel.

Niemand darf eine National-Auflage bezahlen, als die, welche die Stellvertreter der Nation frei bewilligt haben.

Sechs und dreißigster Artikel.

Keine Auflage darf bewilligt, oder Taxen aufgelegt werden, als für die Staatsbedürfnisse.

Sieben und dreißigster Artikel.

Die Anzahl der Aemter muß also streng auf das Nothwendige eingeschränkt seyn. Es ist besonders ungereimt, wenn es in einen Staate Aemter ohne Amtsgeschäfte giebt.

Acht und dreißigster Artikel.

Kein Bürger darf von keinem Amte aus dem Grunde, was bisher ein dummes und beleidigendes Vorurtheil Mangel der Geburth genannt hat, ausgeschlossen werden. Man muß für jede Art des öffentlichen Amtes die fähigsten vorziehen.

Neun und dreißigster Artikel.

Aus dem, daß jedes jezige Amt seinen Gehalt haben muß und hat, folgt, daß die Pensionen auf den Staatsschaz nur unter den Titel als Belohnungen, oder wohlthätige Unterstüzung gefodert werden können.

Vierzigster Artikel.

Die Geldbelohnungen sezen glänzende oder sehr lange Dienste voraus, welche dem Gemeinwesen von Männern die nicht mehr nüzlich gebraucht werden können, und die kein Vermögen übrigens besizen, erzeigt worden sind.

Ein und vierzigster Artikel.

Was die öffentliche Unterstüzung betrift, so muß sie nur solchen Personen gegeben werden, welche in der gänzlichen Unmöglichkeit sind, ihre Bedürfnisse zu befriedigen; und unter diesen Wort muß man die Bedürfnisse der Natur und nicht der Eitelkeit verstehen; denn es ist nie die Absicht der Steuerzahlenden, sich bisweilen sogar einen Theil ihres Nothdürftigen zu rauben, um dem Luxus eines Staatspensionärs Nahrung zu verschaffen. Auch müssen die Unterstüzungen in den Augenblik, wo das Unvermögen, welches sie rechtfertigte, aufhört, unterbleiben.

Zwei und vierzigster Artikel.

Ein Volk hat beständig das Recht, seine Grundverfassung wieder durchzusehen und zu verbessern. Es ist sogar gut, feste Epochen zu bestimmen, an denen die Revision statt haben wird, es sey nun nöthig oder nicht.

VII.

Einleitung
zur
Grundverfassung, Anerkennung
und erklärende
Auseinandersezung
der Rechte des Menschen und des Bürgers.

Den 20ten und 21ten Julii 1789 dem Verfassungs-Ausschuß vorgelesen

von

Emanuel Sieyes.

Vorerinnerung.

Grosse Wahrheiten lassen sich den Menschen auf zweierley Art vortragen; erstlich, kann man sie ihnen als Glaubensartikel einprägen, und das Gedächtniß mehr damit beschweren, als die Vernunft dabey beschäftigen. Viele Leute behaupten, bei dem Gesez müsse dies immer geschehn. Dies auch zugegeben, so ist eine Erklärung der Rechte des Bürgers nicht eine Reihe von Gesezen, sondern eine Reihe von Grundsäzen. Zweitens, kann man die Wahrheit so vortragen, daß man sie ihres wesentlichen Karakters, der Vernunft und der Ueberzeugung nicht beraubt. Der Mensch weiß nur dasjenige wahrhaftig, was er durch seine Vernunft weiß. Ich glaube, daß die Stellvertreter der Franzosen im 18ten Jahrhundert auf diese Art mit ihren Bevollmächtigern sprechen müssen.

Es giebt ebenfalls zwei Arten deutlich und verständlich zu seyn. Die erste besteht darinn, von seinem Gegenstande alles, welches Aufmerksamkeit fodert, und alles, welches ausser dem Kreise alltäglicher Dinge, die jedermann bekannt sind, liegt, zu entfernen. Nichts ist in der That für den grossen Haufen der Leser einfacher und deutlicher als eine nach dieser Regel abgefaßte Arbeit; will man aber seinen Gegenstand gründlich behandeln, ihn so darstellen wie es seine Natur fodert, alles was zu ihm gehört, sagen, und alles was ihm nicht gehört, entfernen; so muß

man

man nach einer andern Art von Deutlichkeit ſtreben; und dieſe verlangt Aufmerkſamkeit.

Uebrigens wird man am Ende dieſes kleinen Aufſazes eine Reihe von Grundſäzen in dem Geſchmak der ſchon bekannten Erklärungen der Rechte abgefaßt finden, welche dem Verſtande der groſſen Zahl der Bürger, die wenig an das Nachdenken über die Verhältniſſe der Menſchen im Geſellſchafts-Stande gewöhnt ſind, anpaſſen.

Aner-

Anerkennung und erklärende Auseinandersezung der Rechte des Menschen und des Bürgers.

Die zur National-Versammlung vereinigten Stellvertreter der französischen Nation erkennen, daß sie in ihren Vollmachten den besondern Auftrag haben, die Grund-Verfassung des Staats umzuschaffen.

Sie werden also, diesem zufolge, die verfassunggründende Gewalt ausüben; indessen, da die jezige Stellvertretung der Natur einer solchen Gewalt nicht ganz gemäß eingerichtet ist, so erklären sie, daß die Grund-Verfassung, welche sie der Nation geben werden, zwar vorläufig alle Bürger verpflichten, aber nicht eher schließlich und entscheidend gültig seyn soll, als bis eine neue für diesen Gegenstand ausserordentlich zusammen berufne verfassunggründende Gewalt derselben eine Zustimmung gegeben hat, welche die Strenge der Grundsäze verlangt.

Die Stellvertreter der französischen Nation, welche von diesem Augenblik an das Amt der verfassunggründenden Gewalt ausüben, sehen ein, daß jede gesellschaftliche Vereinigung und folglich jede politische Verfassung keinen andern Gegenstand als die Anerkennung, die Ausdehnung und die Sicherheitstellung der Rechte des Menschen und des Bürgers haben könne.

Sie

Sie glauben also, daß sie zuerst diese Rechte anerkennen müssen; daß ihre erklärende Auseinandersezung dem Plane der Grundverfassung als eine ganz unentbehrliche Einleitung vorangehen müsse, und daß sie damit allen politischen Verfassungen den Gegenstand oder das Ziel zeigen, nach welchem sie alle, ohne Unterschied streben müssen.

Dem zufolge erkennen und verewigen die Stellvertreter der französischen Nation, durch eine bestimmte und feierliche Bekanntmachung, folgende Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers.

Des Menschen Bedürfnisse und Befriedigungs-Mittel.

Der Mensch ist vermöge seiner Natur Bedürfnissen unterworfen, allein er besizt auch durch seine Natur Mittel sie zu befriedigen.

Er fühlt beständig den Trieb nach Wohlseyn; allein er hat Verstand, Willen und Kraft erhalten: den Verstand zum erkennen, den Willen um Entschlüsse zu fassen, und die Kraft, um sie auszuführen.

Das Wohlseyn ist also das Ziel des Menschen; seine moralischen und physischen Kräfte sind seine persönlichen Mittel: mit diesen kann er sich alle ausser ihm befindliche Güter und Mittel deren er bedarf, zueignen und verschaffen.

Wie

Wie er diese Mittel gegen die Natur ausübt.

Der Mensch, im Schooß der Natur gestellt, sammelt ihre Geschenke ein: er sucht sie aus, er vermehrt, er vervollkommnet sie durch seine Arbeit; er lernt zu gleicher Zeit alles ihm Schädliche vermeiden und demselben zuvorkommen; er schüzt sich, um so zu sagen, gegen die Natur, mit den Kräften, welche er von ihr erhalten hat; er erkühnt sich sogar, sie zu bekämpfen; sein Hauptfleiß schreitet, sich vervollkommend, immer fort, und die in ihren Fortschritten unbegrenzte Macht des Menschen unterwirft mehr und mehr alle Kräfte der Natur seinen Bedürfnissen.

Wie er diese Mittel gegen seines Gleichen ausüben kann.

Mitten unter seines Gleichen versezt, fühlt er eine Menge neue Verhältnisse. Die andern Individuen stellen sich nothwendiger Weise entweder als Mittel oder als Hindernisse dar. Nichts ist ihm also so wichtig als seine Verhältnisse mit seines Gleichen.

Wollten die Menschen ineinander nichts als gegenseitige Mittel der Glükseeligkeit sehen, so würden sie in Frieden die Erde, ihre gemeinschaftliche Wohnung besizen, und zusammen in Sicherheit auf ihr gemeinschaftliches Ziel losgehen können.

Diese Ansicht aber verändert sich, sobald sie sich untereinander als Hindernisse betrachten; dann bleibt ihnen fast nichts als die Wahl übrig, entweder zu fliehen oder unaufhörlich zu streiten, und das menschliche Geschlecht erscheint dann als ein grosser Irrthum der Natur.

Von den Verhältnissen unter den Menschen.

Die Verhältnisse der Menschen unter einander sind zweierlei Art; die einen entspringen aus einem Zustande des Krieges, welche die Gewalt einführt; die andern entspringen frei aus gegenseitigen Nuzen.

Gesezwidrige Verhältnisse.

Die Verhältnisse, welche von der Gewalt entspringen, sind verwerflich und unrechtmässig. Zwey Menschen, weil sie beide Menschen sind, besizen in gleichem Grade alle Rechte, welche aus der menschlichen Natur fliessen.

Gleichheit der Rechte.

Jeder Mensch ist also Besizer seiner Person, oder keiner ist es. Jeder Mensch hat das Recht über seine Mittel zu schalten, oder keiner hat dies Recht. Die Mittel jedes Einzeln sind von der Natur an die Bedürfnisse jedes Einzeln geknüpft. Wer mit Bedürfnissen beschwert ist, muß also auch frey über seine Mittel schalten. Dies ist nicht blos ein Recht, sondern eine Pflicht.

Ungleichheit der Mittel.

Freilich befinden sich grosse Ungleichheiten der Mittel unter den Menschen. Die Natur bildet Starke und Schwache; sie ertheilt dem einen Verstand, welchen sie andern versagt. Daraus folgt, daß unter den Menschen Ungleichheiten in den Arbeiten, Ungleichheiten in den Ertrag derselben, Ungleichheiten in dem Verbrauch oder Genusse

nusse seyn werden; allein daraus folgt keineswegs Ungleichheit der Rechte.

Da alle Menschen ein aus der nemlichen Quelle fliessendes Recht haben, so folgt, daß derjenige, welcher in das Recht eines andern Eingriffe thut, die Grenzen seines eignen Rechts überschreitet; es folgt, daß das Recht eines Jeden von jedem andern respektirt seyn, und daß dieses Recht und diese Pflicht nothwendig gegenseitig seyn müssen. Also das Recht des Schwachen über den Starken ist ganz dasselbe, wie das Recht des Starken über den Schwachen. Wenn der Starke den Schwachen zu unterdrüken im Stande ist, so erzeugt er eine Wirkung, aber keine Verbindlichkeit. Weit entfernt, dem Schwachen eine neue Pflicht aufzubürden, erwekt er nur die natürliche und unzerstörbare Pflicht, die Unterdrükung abzutreiben.

Mithin ist es eine ewige Wahrheit, die man den Menschen nicht oft genug wiederholen kann, daß die Handlung, durch welche der Starke den Schwachen unter dem Joch erhält, niemals ein Recht werden könne, und daß im Gegentheil die Handlung, durch welche der Schwache sich dem Joch des Starken entzieht, beständig ein Recht, und zugleich eine beständig dringende Pflicht gegen sich selbst sey.

Rechtmässige Verhältnisse.

Man muß also bei den Verhältnissen stehen bleiben, welche rechtmässig die Menschen untereinander binden können, das heißt, bei denen, welche aus einer wirklichen Verpflichtung entspringen.

Der Wille ist der Grund jeder Verpflichtung.

Keine Verpflichtung kann bestehen, die nicht auf den freien Willen derer, die die Verpflichtung mit einander eingehen, gegründet ist. Also giebt es keine rechtmäßige Verbindung, wenn sie nicht auf einem gegenseitigen, freiwilligen und freien Vertrag von Seiten der Verbundenen beruhet.

Da jeder Mensch sein Bestes will, so kann und wird er sich gegen seines Gleichen verpflichten wollen, wenn er dabey seinen Vortheil sieht.

Der Gesellschafts-Stand, eine Folge des Naturstandes.

Es ist weiter oben angemerkt worden, daß die Menschen für ihr gegenseitiges Glük viel vermögen. Eine auf den gegenseitigen Nuzen gegründete Gesellschaft befindet sich also wirklich in dem Kreiß der natürlichen Mittel, welche sich dem Menschen, um ihn zu seinem Ziel zu führen, darbieten; diese Vereinigung ist also ein Vortheil und nicht eine Aufopferung, und der gesellschaftliche Stand ist gleichsam eine Folge, gleichsam eine Vervollkommnung des Naturstandes. Wenn daher auch der Mensch von allen seinen natürlichen Eigenschaften und Empfindungen nicht auf eine sehr bestimmte und kräftige, wenn gleich noch nicht aufgeklärte Art, zu dem gesellschaftlichen Leben geleitet würde, so müßte doch die Vernunft für sich allein ihn dazu führen.

Zwek der gesellschaftlichen Vereinigung.

Der Zwek der gesellschaftlichen Vereinigung ist die Glükseeligkeit der vereinigten Glieder. Der Mensch, haben wir gesagt, strebt beständig nach diesem Ziel; und es war wahrlich seine Meinung nicht, darinn etwas zu verändern, als er sich mit seines Gleichen in Gesellschaft verband.

Der Gesellschafts-Stand beziehlt also nicht die Erniedrigung und Entwürdigung, sondern im Gegentheil die Veredlung und Vervollkommnung der Menschen.

Die Gesellschaft schwächt und vermindert also die besondern Mittel, die jedes Individuum zu seinem Privat-Nuzen in die Gesellschaft bringt, keineswegs; im Gegentheil sie vergrössert, sie vermehrt dieselben durch eine grosse Entwikelung der geistigen und physischen Kräfte; sie vermehrt sie auch noch durch den unschäzbaren Zusammenfluß der öffentlichen Arbeiten und Unterstüzungen, so daß, wenn der Bürger nachher dem Gemein-Wesen eine Steuer zahlt, dies nur eine Art von Erstattung ist; und doch ist alles dies nur ein sehr kleiner Theil des Gewinns und der Vortheile, die der Mensch aus der Gesellschaft zieht.

Der Gesellschafts-Stand führt also keineswegs eine ungerechte Ungleichheit der Rechte neben der natürlichen Ungleichheit der Mittel ein; im Gegentheil er beschüzt die Gleichheit der Rechte gegen den natürlichen aber schädlichen Einfluß der Ungleichheit der Mittel. Das Gesellschafts-Gesez ist nicht gemacht, um den Schwachen zu schwächen und den Starken noch stärker zu machen; im

Gegentheil es bemüht sich, den Schwachen gegen die Unternehmungen des Starken sicher zu stellen; und dadurch, daß sein väterliches Ansehn über die Allgemeinheit der Bürger wacht, verbürgt es allen den vollen Genuß ihrer Rechte.

Der Gesellschafts-Stand begünstigt und vermehrt die Freiheit.

Der Mensch opfert also durch den Eintritt in die Gesellschaft keinen Theil seiner Freiheit auf; selbst ausser dem gesellschaftlichen Bande hat keiner das Recht dem andern zu schaden. Dieser Grundsaz gilt für das menschliche Geschlecht, in jeder Lage, in welche man es sich denken will: die Freiheit hat niemals das Recht, zu schaden.

Der Gesellschafts-Stand, weit entfernt die Freiheit der Einzelen zu verringern, erweitert sie, und sichert ihren Genuß; er entfernt eine Menge Hinderniſſe und Gefahren, denen sie unter dem blossen Schuz, den die Kraft des Einzeln gewährt, ausgesezt gewesen wäre, und er vertraut sie dem allmächtigen Schuz der ganzen Gesellschaft an.

Da also der Mensch in dem Gesellschafts-Stande an geistigen und physischen Mitteln zunimmt, und zu gleicher Zeit der Unruhe überhoben wird, welche ihren Gebrauch begleitete, so kann man mit Wahrheit sagen, daß die Freiheit in dem gesellschaftlichen Stande vollständiger und vollkommner, als in dem Zustande der Natur sey.

Die Freiheit bezieht sich auf gemeinschaftliche und auf eigne Dinge.

Die verschiednen Arten des Eigenthums.

Das Eigenthum seiner Person ist das erste Recht. Aus diesem ersten Recht fließt das Eigenthum der Handlungen und der Arbeit; denn die Arbeit ist nichts als der nüzliche Gebrauch seiner Kräfte; sie folgt augenscheinlich aus dem Eigenthum der Person und der Handlungen.

Das Eigenthum der äussern Gegenstände, oder das Sach-Eigenthum ist ebenfalls nur eine Folge und gleichsam eine Ausdehnung des persönlichen Eigenthums. Die Luft, die wir athmen, das Wasser, welches wir trinken, die Frucht die wir essen, bilden sich in unsere Substanz durch die Wirkung einer unfreiwilligen oder freiwilligen Arbeit unsers Körpers um.

Durch ähnliche, obgleich von dem Willen abhängende Operationen eigne ich mir einen Gegenstand, der niemanden gehört, und welchen ich nöthig habe, durch eine Arbeit zu, welche ihn mehr oder weniger verändert, und zu meinem Gebrauch einrichtet. Meine Arbeit gehörte mir und gehört mir noch; der Gegenstand, auf welchen ich meine Arbeit richtete, den ich damit bereicherte, gehörte mir so wie jedermann; er gehörte mir sogar mehr als andern, weil ich über ihn eher als die andern das Recht des ersten Besitznehmers hatte. Diese Bedingungen reichen mir hin, um aus diesem Gegenstand mein ausschliessendes Eigenthum zu machen. Der Gesellschafts-Stand fügt noch kraft einer allgemeinen Uebereinkunft eine Art gesezlicher

Bestätigung hinzu; und man hat die Voraussezung dieser lezten Handlung nöthig, um dem Worte Eigenthum die ganze Ausdehnung des Sinnes zu geben, welchen wir in unsern polizirten Gesellschaften damit zu verbinden gewöhnt sind.

Das Grund- und Boden-Eigenthum ist der wichtigste Theil des Sach-Eigenthums. In seiner jezigen Lage hängt es weniger mit den persönlichen als mit den gesellschaftlichen Bedürfnissen zusammen; seine Theorie ist sehr verschieden, und es ist hier der Ort nicht sie auseinander zu sezen.

Ausdehnung der Freiheit.

Derjenige ist frey, welcher die Versicherung hat, in dem Gebrauch seines persönlichen und seines Sach-Eigenthums nicht beunruhigt zu werden. Jeder Bürger hat also das Recht zu bleiben, zu gehen, zu denken, zu reden, zu schreiben, zu druken, bekannt zu machen, zu arbeiten, hervorzubringen, zu behalten, wegzuführen, zu tauschen, zu verbrauchen u. s. w.

Ihre Grenzen.

Die Grenzen der Freiheit des Einzeln fangen nur da an, wo sie der Freiheit der andern zu schaden anfangen. Das Gesez muß diese Grenzen bestimmen und angeben. Was das Gesez nicht verbiethet, ist allen zu thun erlaubt: denn der Zwek der gesellschaftlichen Vereinigung ist nicht blos die Freiheit eines oder mehrerer, sondern die Freiheit Aller. Eine Gesellschaft, in der ein Mensch mehr oder weniger frei als der andre wäre, würde zuverlässig sehr

schlecht

schlecht geordnet seyn; sie würde aufhören frey zu seyn, und man müßte sie neu einrichten.

Verhältnisse der Verpflichtungen zur Freiheit.

Beim ersten Blik scheint es, daß der, welcher eine Verpflichtung eingeht, einen Theil seiner Freiheit verliert. Es ist viel richtiger, wenn man sagte: der, der eine Verpflichtung eingeht, übt in dem Augenblik, wo er es thut, weit entfernt in seiner Freiheit behindert zu werden, dieselbe auf eine ihm gefällige und dienliche Weise aus; denn jede Verpflichtung ist ein Tausch, wo jeder das, was er empfängt, dem so er giebt, vorzieht.

So lange der eingegangne Vertrag dauert, muß er natürlich die Verbindlichkeiten desselben erfüllen; die versprochne Sache gehört ihm nicht mehr; und die Freiheit, haben wir gesagt, dehnt sich niemals bis zum Schaden eines andern aus. Wenn eine Veränderung der Verhältnisse die Grenzen, innerhalb welchen die Freiheit ausgeübt werden durfte, verändert, so bleibt die Freiheit nichts destoweniger vollständig, wann nur die neue Stellung der Grenzen die Folge einer freien Wahl gewesen ist.

Sicherstellung (Garantie) der Freiheit.

Vergeblich würde man erklären, daß die Freiheit das unveräusserliche Recht jedes Bürgers sey; vergeblich würde das Gesez Strafen gegen die, welche Eingriffe in dieselbe machten, ankündigen, wenn nicht zur Behauptung des Rechts und zur Vollziehung des Gesezes eine Gewalt existirte, die beiden hinlängliche Sicherheit gewährte.

Die Sicherheitstellung der Freiheit wird nur dann gut seyn, wenn sie hinreichende Kraft hat, und sie wird nicht hinreichende Kraft haben, als wenn die Streiche, welche man ihr versezen kann, gegen die zur Vertheidigung bestimmte Gewalt nichts vermögen werden. Kein Recht ist vollkommen gesichert, wenn es nicht von einer unwiderstehlichen Gewalt geschüzt wird.

Die Freiheit der Einzelnen hat in einer grossen Gesellschaft drei Feinde zu fürchten.

Die am wenigst gefährlichen sind die übelgesinnten Bürger. Sie zu bezwingen bedarf es nur einer gewöhnlichen Macht. Wenn in diesem Stük die Gerechtigkeitspflege nicht immer wohl verwaltet ist, so ist es nicht der Fehler der zwingenden Gewalt, welche Kraft genug hat; sondern es kommt vielmehr daher, weil die Gesezgebung fehlerhaft und die richterliche Gewalt schlecht eingerichtet ist; dieser doppelten Schwierigkeit soll abgeholfen werden.

Die Freiheit der Einzelnen hat weit mehr von den Unternehmungen der Beamten zu fürchten, denen die Ausübung irgend eines Zweiges der öffentlichen Gewalt anvertraut ist.

Einzelne Beamte, ganze Gesammtheiten, (des corps entiers) die Regierung selbst zusammengenommen, können aufhören die Rechte des Bürgers zu respektiren. Eine lange Erfahrung beweißt, daß die Nationen gegen diese Art von Gefahr sich nicht gehörig vorgesehn und geschüzt haben.

Welch ein Schauspiel gewährt ein Beamter, der gegen seine Mitbürger die Waffen oder die Macht kehret, welche er zu ihrer Vertheidigung empfieng, und der, als ein Verbrecher gegen sich selbst und gegen sein Vaterland, sich unterfteht, die Mittel, die ihm zur allgemeinen Beschüzung anvertraut wurden, in Werkzeuge der Unterdrükung zu verändern!

Eine gute Grundverfassung aller öffentlichen Gewalten, ist die einzige Sicherstellung, welche die Nationen und die Bürger vor diesem grösten Unglük bewahren kann.

Die Freiheit kann endlich von einem fremden Feind angegriffen werden. Deswegen ist eine Armee nothwendig. Es ist klar, daß diese mit der Ordnung im Innern nichts zu thun hat, sondern daß sie nur in Rükficht auf äussere Verhältnisse errichtet wird. Wenn es wirklich möglich wäre, daß ein Volk auf der Erde abgesondert bliebe, oder, wenn es andern Völkern unmöglich wäre, es anzugreifen, so würde es sicher keiner Armee bedürfen. Zur Erhaltung des innren Friedens und der innren Ruhe ist allerdings eine zwingende Gewalt, aber von einer durchaus verschiednen Art nothwendig. Wenn die Ordnung im Innern, wenn die Einrichtung einer gesezlichen zwingenden Gewalt eine Armee entbehren können, so ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß da, wo eine Armee ist, die innre Ordnung davon so unabhängig sey, daß niemals zwischen beiden eine Art von Beziehung statt finde.

Es ist also unwiderleglich, daß der Soldat niemals gegen den Bürger gebraucht werden, und daß die innre Ord-

Ordnung des Staats so eingerichtet seyn müsse, daß, in keinem Fall, bei keinem möglichen Umstand, die militärische Gewalt zu Hülfe gerufen werden darf, ausgenommen gegen einen fremden Feind.

Andre Vortheile des Gesellschafts-Standes.

Die Vortheile, welche man aus dem Gesellschafts-Stande ziehen kann, schränken sich nicht auf den kräftigen und vollständigen Schuz der Freiheit der Einzelnen ein; die Bürger haben auf alle Wohlthaten der gesellschaftlichen Verbindung Anspruch. Diese Wohlthaten werden sich in dem Maasse vervielfältigen, als die gesellschaftliche Ordnung, die Aufklärung, welche Zeit, Erfahrung und Nachdenken in der öffentlichen Meinung verbreiten werden, benuzen wird. Die Kunst, aus dem Gesellschafts-Stande alles mögliche Gute hervorsprossen zu lassen, ist die erste und wichtigste aller Künste. Eine für das höchste Wohl Aller zusammengefügte gesellschaftliche Verbindung wird das Meisterstük des Verstandes und der Tugend seyn.

Jedermann weiß, daß die Glieder der Gesellschaft die grösten Vortheile aus dem öffentlichen oder Staats-Eigenthum und aus den öffentlichen Arbeiten ziehn.

Man weiß, daß diejenigen Bürger, welche ein unglükliches Looß zu der Unmöglichkeit, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, verdammt, gerechte Ansprüche auf die Hülfe ihrer Mitbürger haben u. s. w.

Man weiß, daß nichts geschikter sey, das menschliche Geschlecht im Moralischen und Physischen zu vervoll-

komm-

kommnen, als ein gutes System öffentlicher Erziehung und öffentlichen Unterrichts.

Man weiß, daß eine Nation mit andern Völkern in Verhältnissen des gegenseitigen Interesses stehet, welche eine thätige Aufsicht von ihrer Seite verlangen u. s. w. Man muß aber in der Erklärung der Rechte nicht das Verzeichniß aller Wohlthaten suchen, die eine gute Grund-Verfassung den Völkern verschaffen kann. Es ist genug hier zu sagen, daß die Bürger gemeinschaftlich auf alles Anspruch haben, was der Staat zu ihren Gunsten thun kann.

Oeffentliche Mittel der Gesellschaft.

Da die Zweke der Gesellschaft auseinander gesezt worden sind, so ist es klar, daß die öffentlichen Mittel denselben angemessen seyn, und daß sie sich mit dem Wohlstande und dem Glük der Nation vermehren müssen.

Die Staatsregierung umfaßt alle Gewalten.

Das Ganze dieser Mittel, das aus Personen und Sachen besteht, muß Staatsregierung (etablissement public) genannt werden, um desto mehr an seinen Ursprung und an seine Bestimmung zu erinnern.

Die Staatsregierung ist gleichsam ein politischer Körper, welcher, da er wie der Körper des Menschen Bedürfnisse und Mittel hat, ohngefähr auf dieselbe Weise organisirt werden muß. Man muß ihm die Kraft zu wollen und zu handeln geben.

Die

Die gesezgebende Gewalt stellt die erste, und die vollziehende Gewalt die zweite dieser beiden Kräfte vor.

Die Regierung (gouvernement) wird oft mit der Handlung oder der Ausübung dieser beiden Gewalten vermengt; allein dieses Wort ist ganz besonders dazu bestimmt, die vollziehende Gewalt oder seine Handlung zu bezeichnen. Man hört nichts so oft sagen, als: man muß nach den Gesezen regieren; dies beweißt, daß die Gewalt, das Gesez zu machen, von dem, was man eigentlich Regierung nennt, unterschieden sey.

Die thätige (aktive) Gewalt theilt sich in verschiedene Zweige ab. Es ist das Geschäft der Grund-Verfassung, ihre Auseinandersezung zu verfolgen.

Was ist Grund- oder Staats-Verfassung.

Die Grund-Verfassung umfaßt zu gleicher Zeit die innere Bildung und Organisation der verschiednen öffentlichen Gewalten, ihre nothwendige Uebereinstimmung, ihre gegenseitige Unabhängigkeit, und endlich die politischen Vorsichts-Mittel, mit denen sie weißlich umgeben werden müssen, damit sie immer nüzlich, aber niemals gefährlich werden können.

Dies ist der wahre Sinn des Worts Grund-Verfassung; er bezieht sich auf den ganzen Zusammenhang und auf die Trennung der öffentlichen Gewalten. Es ist nicht die Nation, sondern ihre Staatsregierung, welche gegründet und eingerichtet (konstituirt) wird. Die Nation besteht aus der Allgemeinheit aller verbundnen Glieder,

welche

welche alle von dem Gesez, das Werk ihres Willens, regiert werden, demselben unterworfen, in Rechte alle einander gleich, und in ihren gegenseitigen Verpflichtungen frei sind. Diejenigen im Gegentheil, welche die Regierung in den Händen haben, bilden in dieser einzigen Hinsicht, einen von der Gesellschaft geschaffnen politischen Körper. Jeder Körper muß aber organisirt, begrenzt u. s. w. folglich gehörig eingerichtet seyn.

Also, um es noch einmal zu wiederholen, die Grundverfassung eines Volks ist und kann nichts anders seyn, als die Verfassung seiner Regierung und der Gewalt, die den Auftrag hat, sowohl dem Volke als der Regierung Gesetze zu geben.

Eine Grund-Verfassung sezt nothwendig eine verfassunggründende Gewalt voraus.

Verfassunggründende Gewalt und gegründete Gewalten.

Die in der Staatsregierung begrifnen Gewalten sind Gesezen, Regeln und Formen unterworfen, deren Veränderung sie nicht gebiethen können. Da sie sich selbst nicht gründen konnten, so können sie auch nicht ihre Grund-Verfassung ändern; und eben so vermögen die einen nichts über die Verfassung der andern. Die verfassunggründende Gewalt vermag hierin alles, denn sie ist keiner schon gegebenen Grund-Verfassung unterworfen. Die Nation, welche alsdann die erste und wichtigste ihrer Gewalten ausübt, muß in dieser Verrichtung von jedem andern Zwange und von jeder andern Form, als welche sie annehmen will, befreit seyn.

Aber

Aber es ist nicht nothwendig, daß die Glieder der Gesellschaft selbst die verfassunggründende Gewalt ausüben; sie können Stellvertretern ihr Vertrauen schenken, welche sich nur für dieses Geschäft versammeln, ohne daß sie selbst eine von den gegründeten Gewalten ausüben können. Es gehört in das erste Kapitel des Entwurfs der Grund-Verfassung, Aufklärungen über die Mittel zu geben, wie alle Theile einer Verfassung gebildet und umgeschaffen werden können.

Unterschied zwischen den bürgerlichen und politischen Rechten.

Bis jezt haben wir nur die natürlichen und bürgerlichen Rechte auseinander gesezt. Es bleibt uns noch übrig, die politischen Rechte zu kennen.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Rechten besteht darinn, daß zur Erhaltung und Entwikelung der natürlichen und bürgerlichen Rechte die Gesellschaft zusammengetreten ist, und daß durch die politischen Rechte die Gesellschaft gebildet wird. Es ist der Deutlichkeit der Sprache wegen besser, die ersten, passive und die andern aktive Rechte zu nennen.

Passive und aktive Bürger.

Alle Bewohner eines Landes müssen in demselben die Rechte passiver Bürger geniessen; alle haben einen Anspruch auf den Schuz ihrer Person, ihres Eigenthums, ihrer Freiheit u. s. w., aber nicht alle haben auf die thätige Theilnahme zu der Bildung der öffentlichen Gewalten Anspruch;

spruch; nicht alle sind aktive Bürger. Die Weiber, wenigstens in der jezigen Lage der Dinge, die Kinder, die Fremden, diejenigen auch, welche zur Erhaltung der Staatsregierung nichts beitragen würden, müssen keinen aktiven Einfluß auf das Gemein-Wesen haben; Alle können die Vortheile der Gesellschaft geniessen; allein nur diejenigen, welche zu der Erhaltung der Staatsregierung beitragen, sind die wahren Aktieninhaber der grossen gesellschaftlichen Unternehmung. Diese allein sind die wahren Aktiv-Bürger, die wahren Glieder der Gesellschaftsverbindung.

Einheit des gesellschaftlichen Interesses.

Die Gleichheit der politischen Rechte ist ein Fundamentalpunkt; sie ist eben so heilig wie die Gleichheit der bürgerlichen Rechte. Aus Ungleichheit der politischen Rechte entspringen bald die Vorrechte. Das Vorrecht ist entweder Befreiung von einer gemeinschaftlichen Last, oder ausschliessende Bewilligung eines gemeinschaftlichen Gutes. Jedes Vorrecht ist also ungerecht, verhaßt, und dem wahren Zwek der Gesellschaft widersprechend. Das Gesez kann als ein gemeinschaftliches Werkzeug, als das Werk des gemeinschaftlichen Willens, nur das allgemeine Beste zum Zweke haben. Eine Gesellschaft kann nur ein Haupt-Interesse haben. Es würde unmöglich seyn, Ordnung zu erhalten, wenn man verschiedne entgegengesezte Interesse erreichen wollte. Die gesellschaftliche Ordnung sezt nothwendig Einheit des Zweks, und Uebereinstimmung der Mittel voraus.

Gesellschaftliche Verbindung, das Werk der Einhelligkeit des Willens.

Eine politische gesellschaftliche Verbindung ist das Werk des einhelligen Willens der verbundnen Glieder.

Die Bildung der öffentlichen Gewalten u. s. w. ist das Werk der Mehrheit.

Die Staatsregierung ist das Resultat des Willens der Mehrheit der Verbundenen. Man begreift wohl, daß die Einhelligkeit, welche zu erhalten auch in einer noch so kleinen Versammlung von Menschen sehr schwer ist, in einer Gesellschaft von mehrern Millionen unmöglich wird. Die gesellschaftliche Vereinigung hat ihre Zweke; man muß also die möglichen Mittel, dieselben zu erreichen, ergreifen; man muß sich also mit der Mehrheit befriedigen. Dabei muß aber bemerkt werden, daß auch in diesem Fall eine Art mittelbarer Einhelligkeit liegt; denn diejenigen, welche einhellig ihre Vereinigung eingiengen, um die Vortheile der Gesellschaft zu geniessen, wollten auch einhellig alle nothwendige Mittel, sich diese Vortheile zu verschaffen. Nur die Wahl der Mittel ist der Mehrheit überlassen; und alle die, welche ihre Stimme gaben, kamen im voraus überein, sich stets auf diese Mehrheit zu berufen. So entsteht ein gedoppeltes Verhältniß, unter welchen die Mehrheit mit Recht die Stelle der Einhelligkeit einnimmt. Der allgemeine Wille wird also aus dem Willen der Mehrheit gebildet.

Jede Gewalt, jede Macht kommt von dem Volke.

Alle öffentliche Gewalten ohne Unterschied sind ein Ausfluß des allgemeinen Willens; alle kommen vom Volke, das

das heißt, von der Nation. Diese beiden Ausdrüke müssen gleichbedeutend seyn.

Jede öffentliche Gewalt ist ein Auftrag und kein Eigenthum.

Der öffentliche Beamte, seine Stelle sey welche sie wolle, übt also nicht eine Gewalt aus, die ihm eigenthümlich gehört, sondern sie ist die Gewalt, die Allen gehört; sie ist ihm bloß anvertraut; sie kann nicht veräussert werden, denn der Wille ist unveräusserlich, die Völker sind unveräusserlich, das Recht für sich zu denken, zu wollen und zu handeln ist unveräusserlich; man kann die Ausübung davon nur denen übertragen, die unser Zutrauen besizen; und der wesentliche Karakter dieses Zutrauens ist, daß es frei seyn muß.

Die Ausübung eines öffentlichen Amtes ist kein Recht, sondern eine Pflicht.

Es ist also ein grosser Irrthum zu glauben, daß ein öffentliches Amt jemals das Eigenthum eines Menschen werden könne; es ist ein grosser Irrthum, die Ausübung einer öffentlichen Gewalt für ein Recht zu halten, denn sie ist eine Pflicht. Die Beamten der Nation haben vor den andern Bürger nicht voraus als mehrere Pflichten; aber man irre sich nicht dabey, denn wir sind weit entfernt, durch diese geäusserte Wahrheit den Karakter des öffentlichen Beamten herabzusezen. Die Vorstellung grosser obliegender Pflichten und folglich grosser Nuzbarkeit für die Gesellschaft ist es, was die Achtung und Ehrerbietung rechtfertigt, die wir gegen Männer in öffentlichen Posten hegen. Keine dieser Empfindungen würde in freien Seelen beim Anblik derer entstehen,

welche sich nur durch Rechte unterscheiden, das heißt, welche in uns nur die Idee ihres Privat-Interesses erweken würden.

Hiemit kann die erklärende Auseinandersezung der Rechte des Menschen und des Bürgers, welche wir der französischen Nation vorlegen wollten, und welche wir uns selbst zum Führer bei dem zu beginnenden Werke der Grundverfassung vorsezen, beschlossen werden. Damit aber diese ewigen Rechte von allen denen, die auf sie Anspruch zu machen haben, gekannt und leichter behalten werden, so legen wir allen Bürgerklassen den wesentlichsten Theil in leicht zu fassenden Resultaten auf folgende Weise vor.

Erster Artikel.

Jede Gesellschaft kann nur das freie Werk einer Uebereinkunft unter den verbundnen Gliedern seyn.

Zweiter Artikel.

Der Zwek einer politischen Gesellschaft kann kein andrer seyn, als das gröste Wohlseyn Aller.

Dritter Artikel.

Jeder Mensch ist allein Eigenthümer seiner Person, und dieses Eigenthum ist unveräusserlich.

Vierter Artikel.

Jeder Mensch ist in dem Gebrauch seiner persönlichen Kräfte frei; mit der einzigen Bedingung den Rechten andrer nicht zu schaden.

Fünfter Artikel.

Also niemand ist für seine Gedanken, noch für seine Gesinnungen verantwortlich.

Jeder Mensch hat das Recht zu sprechen oder zu schweigen.

Keine Art, seine Gedanken und Gesinnungen bekannt zu machen, darf jemanden verbothen werden.

Und insbesondere, jeder hat die Freiheit zu schreiben, zu druken oder druken zu lassen, was ihm gefällt, stets mit der einzigen Bedingung, keinen Eingriff in die Rechte eines andern zu thun.

Endlich, jeder Schriftsteller kann seine Produkte absezen oder absezen lassen, und sie frei sowohl durch die Post als auf jedem andern Wege zirkuliren lassen, ohne jemals einen Mißbrauch des Vertrauens befürchten zu dürfen. Die Briefe insbesondre müssen für alle Zwischen-Personen, die sich zwischen dem, welcher schreibt und dem, an welchen geschrieben wird, befinden, heilig seyn.

Sechster Artikel.

Jeder Bürger hat ebenfalls die Freiheit, seine körperlichen Kräfte, seine Industrie und seine Kapitalien, wie er es gut und für ihn selbst nüzlich findet, anzuwenden. Er kann fabriziren und hervorbringen was ihm gefällt, und wie es ihm gefällt. Er kann jede Art von Handelswaare nach seinem Gefallen behalten, verschiken, sie im grossen oder im kleinen verkaufen. Kein Privatmann, keine Gesellschaft hat das Recht ihn in diesen verschiednen Beschäftigungen aufzuhalten, noch vielweniger zu verhindern. Das Gesez allein kann

die Grenzen bestimmen, welche diese wie jede andere Freiheit haben muß.

Siebenter Artikel.

Jeder Mensch ist ebenfalls Herr zu bleiben oder nicht, herein oder herauszugehen, selbst das Reich zu verlassen und wieder herein zu kommen, wenn und wie es ihm gut scheint.

Achter Artikel.

Endlich jeder Mensch kann über sein Vermögen, über sein Eigenthum schalten, und seine Ausgabe ordnen wie es ihm gut dünkt.

Neunter Artikel.

Die Freiheit, das Eigenthum und die Sicherheit der Bürger müssen unter einem gesellschaftlichen Schuz ruhen, welcher alle Eingriffe abtreiben kann.

Zehnter Artikel.

Dem Gesez muß also eine Macht zu Gebothe stehen, welche im Stande ist, diejenigen Bürger abzuhalten, die es unternehmen würden die Rechte eines andern anzugreifen.

Eilfter Artikel.

Also, alle diejenigen, welche den Auftrag haben die Gesezе ausüben zu lassen, alle diejenigen, welche irgend einen Theil des öffentlichen Ansehens oder der öffentlichen Gewalt ausüben, müssen in dem Unvermögen seyn, in die Freiheit der Bürger Eingriffe thun zu können.

Zwölfter Artikel.

Also muß die Ordnung im Innern so eingerichtet und durch eine innre und gesezliche Macht so bedient seyn, daß man niemals nöthig hat die gefährliche Hülfe der militärischen Macht herbeizurufen.

Dreizehnter Artikel.

Die militairische Macht ist nur in Bezug auf die äussern politischen Verhältnisse eingeführt; nur für diese existirt sie, nur für diese muß sie handeln. Der Soldat darf also nie gegen den Bürger, sondern nur gegen den äussern Feind gebraucht werden.

Vierzehnter Artikel.

Jeder Bürger ist dem Gesez unterworfen, und keiner ist gehalten einem andern Ansehn, als dem Ansehn des Gesezes zu gehorchen.

Funfzehnter Artikel.

Das Gesez hat das allgemeine Beste zum Zwek: es kann also kein Vorrecht niemanden bewilligen; und wenn Vorrechte da sind, so müssen sie, ihr Ursprung sey welcher er wolle, sogleich aufgehoben werden.

Sechszehnter Artikel.

Wenn die Menschen an Mitteln, das will sagen, an Reichthümern, an Verstand, an Stärke u. s. w. nicht gleich sind, so folgt daraus keinesweges, daß sie auch alle in Rechten ungleich sind. Vor dem Gesez ist jeder Mensch soviel wie der andre; es beschüzt sie alle ohne Unterschied.

Siebenzehnter Artikel.

Kein Mensch ist freier wie der andre. Keiner hat mehr Rechte auf sein Eigenthum, wie ein andrer auf das Seinige haben kann. Alle müssen denselben Schuz, dieselbe Sicherheit genieſſen.

Achtzehnter Artikel.

Da das Gesez alle Bürger gleichmässig verpflichtet, so muß es auch alle Schuldige gleichmässig strafen.

Neunzehnter Artikel.

Jeder im Namen des Gesezes vorgeforderte oder verhaftete Bürger muß sogleich gehorchen. Er macht sich durch Widersezung strafbar.

Zwanzigster Artikel.

Kein Bürger darf vor Gericht gefordert, verhaftet oder gefangen gesezt werden, als in den vorhergesehnen Fällen und nach denen durchs Gesez bestimmte Formen.

Ein und zwanzigster Artikel.

Jeder willkührliche gesezwidrige Befehl gilt nichts. Der, oder die, welche ihn gefordert, der, oder die, welche ihn unterzeichnet haben, sind strafbar. Die, welche ihn überbringen, welche ihn ausüben oder ausüben lassen, sind strafbar. Alle müssen bestraft werden.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Die Bürger, gegen welche solche Befehle erschlichen worden sind, haben das Recht, die Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

Drei und zwanzigster Artikel.

Jeder Bürger hat auf die schnellste Gerechtigkeitspflege sowohl für seine Person als für seine Sache Anspruch.

Vier und zwanzigster Artikel.

Jeder Bürger hat auf die gemeinschaftliche Vortheile, welche aus dem Gesellschafts-Stande entspringen können, Anspruch.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Jeder Bürger, der seine Bedürfnisse ohnmöglich befriedigen kann, hat auf die Hülfe seiner Mitbürger Anspruch.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Das Gesez kann nur der Ausdruk des allgemeinen Willens seyn. Bei einem grossen Volke muß es das Werk einer Versammlung von Stellvertretern seyn, welche auf eine kurze Zeit mittelbar oder unmittelbar von allen Bürgern, welche dazu die Fähigkeit und an dem Gemein-Wesen Interesse haben können, gewählt sind. Diese beiden Eigenschaften müssen ausdrüklich und deutlich von der Grundverfassung bestimmt werden.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Niemand darf eine andere Steuer bezahlen, als welche von den Stellvertretern der Nation frei bewilligt worden ist.

Acht und zwanzigster Artikel.

Alle öffentliche Gewalten kommen vom Volke, und haben das Beste des Volks zum Gegenstand.

Neun und zwanzigster Artikel.

Die Grund-Verfassung der öffentlichen Gewalten muß so beschaffen seyn, daß sie beständig thätig, beständig geschikt sind, ihre Bestimmung zu erfüllen, und daß sie sich niemals davon zum Nachtheil des gesellschaftlichen Interesses entfernen können.

Dreißigster Artikel.

Ein öffentliches Amt kann niemals das Eigenthum dessen, der es ausübt, werden; seine Ausübung ist nicht ein Recht, sondern eine Pflicht.

Ein und dreißigster Artikel.

Die öffentlichen Beamten sind in allen Zweigen der Gewalt für ihre Uebertretung und ihr Verfahren verantwortlich. Der König allein muß von diesem Gesez ausgenommen seyn. Seine Person ist stets heilig und unverlezlich.

Zwei und dreißigster Artikel.

Ein Volk hat beständig das Recht seine Grund-Verfassung wieder durchzusehen und zu verbessern. Es ist sogar gut, feste Epochen zu bestimmen, an denen die Revision, die Nothwendigkeit dazu mag seyn welche sie will, Statt haben wird.

VIII.

Kurzgefaßte Beobachtungen

über

die geistlichen Güter.

Vom 10ten August 1789.

"Sie wollen frei werden, wissen aber nicht gerecht zu seyn!"

VIII.

Kurzgefaßte Beobachtungen über die geistlichen Güter.

Ich antworte weder dem Hasse, noch dem Neide, noch dem gemeinen Scherz, welche über die Geistlichkeit wie über ein bestimmtes Schlachtopfer herfallen. Es giebt aber noch gerechte Menschen, selbst unter denen, welche so leicht ihre Kraft mißbrauchen können; nur an diese wende ich mich.

Man behauptet, daß die Nation Besizerin der geistlichen Güter sey, weil die Einkünfte dieser Güter zugleich zum Gehalt der Geistlichen dienen. Die einfachste Idee im Punkte des Eigenthums ist, daß ein Gut dem gehört, welchem es gegeben worden ist, oder welcher es erworben hat. Die geistlichen Güter sind nicht der Nation, sondern der Geistlichkeit unter gewissen Lasten und Bedingungen gegeben worden. Wenn sie sich nicht weigert diese Lasten zu tragen, so kann man sie auch nicht berauben.

Aber, sagt man, die Nation kann beschliessen, daß sie die Geistlichkeit nicht mehr nöthig habe. Man vermuthet vielleicht, daß ich diese Idee bestreiten will; nicht im geringsten; ich will sie im Gegentheil beweisen. Das Amt der Geistlichkeit ist ein öffentliches Amt; der geistliche Stand

ist

ist einer von den politischen Ständen (Gesammtheiten, corps politiques), welche zusammen die Regierung bilden. Unter diesen Namen existirte er für das Gemeinwesen; und existirte gesezmässig. Allein er ist wie alle öffentliche Gewalten dem National-Willen, demjenigen, was wir die verfassunggründende Gewalt nennen, unterworfen, welche ihn ohne Widerrede ganz abschaffen, wenn sie es nüzlich findet, oder anders einrichten kann. Allein, so lange er existirt, bleibt er Eigenthümer; warum? weil er in der Eigenschaft eines moralischen Körpers Eigenthum besizen kann, und weil ihm wirklich grosse Güter als Eigenthum gegeben worden sind. Wir werden bald sehen, was für einen Vortheil diese Schenkungen gehabt haben. Wir wollen zuerst folgende Säze erkennen, 1) daß ein politischer Stand (Gesammtheit) besizen könne. Man darf nur die Städte, Hospitäler, die Kollegien u. s. w. anführen, welche besondre Besizungen haben. Die Geistlichkeit, sagt man, ist nicht ein physischer Körper, sie ist nur eine Sammlung von Individuen .... Und die Nation, ist sie etwas anders? Warum wollet ihr sie zur Besizerin machen, wenn ihr der Geistlichkeit diese Möglichkeit versagt? Ich weiß nicht ob eure neue Gesezgebung ausführbar seyn wird, aber zuverlässig ist diese bisher weder die Gesezgebung von Frankreich noch eines andern Landes in der Welt gewesen. 2) Die Geistlichkeit hat grosse Güter erhalten; die Schenkungen, die Stiftungen waren ausserordentlich, und sind auf ewige Zeiten gemacht worden. Wir haben dazu keine Beweise nöthig. Die Geistlichkeit ist also wahrer Eigenthümer.

Inzwischen bemerke ich, um jede Zweideutigkeit zu vermeiden, daß die Nation in diesen Sinn Eigenthümerin

sey,

sey, daß alle Güter nehmlich, sowohl von ganzen Gesammtheiten als von Privatleuten in der Nation sind, und alle zur öffentlichen Ausgabe beitragen müssen; allein wir wollen uns ja hüten zu glauben, daß sie in diesen Sinn, als wenn die Güter der Gesellschaften (Associationen) und der Privatleute ihr gehören, Eigenthümerin sey; wenigstens hat man es bis jezt so nicht verstanden.

Jezt sey es mir erlaubt denen, welche die Geistlichkeit in der Absicht, sich ihrer Güter zu bemächtigen, verfolgen, zu sagen: reizen euch die geistlichen Besizungen? ei nun! zerstöret die Gesammtheit, erwartet den Tod der Titularen, und ihr werdet alles haben. Denn, wenn der Nuznieser und der lebenslängliche Verwalter gestorben sind, wenn der Eigenthümer nicht mehr existirt, so können ihm natürlich die Fonds nicht mehr gehören. Alsdann werdet ihr die Frage entscheiden; ist es der Staat, welcher die geistlichen Präbenden erben soll, oder sollen sie zu der Familie des Stifters zurükkehren?

Dies sind die Grundsäze in dieser Materie. So lange der geistliche Stand nicht abgeschaft ist, so bleibt er der alleinige Besizer seiner Güter: ihr könnet nun aber weder ganzen Gesammtheiten noch Individuen ihr Eigenthum rauben. Ihr könnt zwar immer durch die National-Versammlung erklären lassen, daß die genannten geistlichen Güter der Nation angehören; ich weiß aber nicht was das heißt, eine Thatsache, welche nicht wahr ist, erklären. Die gesezgebende Versammlung ist dazu da, um Gesezе zu machen, und nicht um über Thatsachen zu entscheiden. Die Nation überträgt die Ausübung ihrer verfassunggründenden Gewalt zur Verbesserung und Veränderung der

öffent-

öffentlichen Gewalten, aber nicht dazu, um das Eigenthum zu verrüken. Selbst wenn ihr in einen günstigen Augenblik erklären liesset, daß die Güter von Languedoc der Guienne gehören, so begreife ich nicht, wie eine bloße Erklärung die Natur der Rechte verändern könnte. Ich gebe nur zu, daß, wenn die Gasconier bewafnet wären, und durch eine grosse Ueberlegenheit den sogenannten Ausspruch ausführen wollten und könnten, so gebe ich, sage ich, zu, daß sie sich das Eigenthum eines andern anmassen würden. Die Thatsache würde der Erklärung, allein das Recht würde weder dem einen noch dem andern folgen.

Die folgende Stelle ist aus einer Broschüre des vorigen Jahres ausgezogen. „Die Nation selbst, obgleich „oberster Gesezgeber, kann mir weder mein Haus noch „meinen Schuldschein wegnehmen. Wenn man zu den „Grundsäzen hinaufsteigt, so findet man die Beschüzung „des Eigenthums als den Zwek jeder Gesezgebung. Wie „läßt sich's denken, daß der Gesezgeber nur es rauben „könnte? Er ist nur da, um es zu beschüzen . . . Wir „wollen hinzufügen, daß der Gesezgeber den gemeinschaftlichen Willen der Nation vertritt, daß er nach allgemeinen Gesezen, niemals durch besondere Machtsprüche „handelt. Er kann die einen auf Kosten der andern nicht „plündern; und seine Vollmacht, sie sey so ausgedehnt „als sie wolle, kann ihn niemals berechtigen eine Bürgerklasse zu zerdrüken, um eine andre zu erleichtern.„

Wir wollen uns hier an den Grundsaz halten. So lange die Geistlichkeit bestehen wird, könnet Ihr nicht von derselben erben. Wollet ihr ihre Güter? Tödtet den

Be-

Besizer. Dies ist nicht sehr schwer; es braucht nur einen Beschluß der verfassunggründenden Gewalt, in welchen gesagt wird, daß die Nation die politische Gesammtheit der Geistlichkeit nicht mehr nöthig habe, und nicht mehr wolle.

Nach dieser Operation bleibt dann noch der Titular-Nuzniesser übrig; denn man weiß, daß die Präbendenbesizer es auf lebenslang sind. Die Nuzniesser sind physische Individuen; man tödtet sie nicht auf dieselbe Weise wie einen moralischen Körper; und da es nicht wahrscheinlich ist, daß man jeden Präbendenbesizer den Prozeß machen lasse, um ihn desto eher zu entfernen, so ist es eben so nöthig als gerecht, das Ende der Nuzniessung zu erwarten, welches nicht lange dauern kann. Inzwischen werden die täglichen Auslöschungen beträchtlich genug seyn, um eure Absichten erfüllt zu sehen. Es scheint mir, daß diese Art Euren Zwek zu erreichen, sich nicht bloß dem Grundsaz nach mehr rechtfertigen läßt, sondern es würde auch eine bessere Politik seyn; und in den Umständen besonders worinnen wir sind, weiß ich nicht, ob ihr einen andern Gang nehmen könnt, ohne euch unendlich vielen privat- und öffentlichen Uebeln auszusezen, welche eure Weisheit und Menschlichkeit vermeiden muß. Man muß nicht hundert tausend Geistliche dafür, daß sie Geistliche sind, bestrafen, denn das Gesez hatte nicht gesagt, daß es ein Verbrechen sey, Geistlicher zu werden; und wahrlich, man kann es mir glauben, das Schikfaal der Geistlichen, eine kleine Anzahl ausgenommen, welche der Kredit oder der Zufall zu sehr begünstigt hat, ist nicht sehr beneidenswerth. Ferner wird man zugestehn müssen, daß ähnliche Verbesserungen sich nicht auf eine ungestüme Art machen

lassen, und niemals würde ein Augenblik übler gewählt worden seyn, als der jezige, um diese grossen Veränderungen ins Publikum zu werfen, und auf einmal eine unendliche Menge Verhältnisse zu stöhren, welche das Interesse der einen gegen das Interesse der andern so sehr aufreizen können.

Ich glaube hinlänglich gezeigt zu haben, welches der wahre Gang ist, um die Geistlichkeit zu vernichten, wenn man auf ihre Vernichtung besteht. Ich bekenne, daß ich ein offnes Benehmen, welches sich nicht scheut, seine Absicht klar an den Tag zu legen, weit mehr achte, weil man wenigstens alsdann unter den Mitteln sie zu erreichen, wählen, und die Sache angreifen kann, ohne die Unmenschlichkeit zu haben, die Person meuchelmörderisch umzubringen *).

Wir wollen unsre ersten Ideen weiter verfolgen.

Die

*) Eine der Sachen, welche am besten die Zeit und den Ort, wo ich schreibe, karakterisiren, ist das gänzliche Stillschweigen, welches ich hier über die nach meiner Meinung ziemlich grosse Schwierigkeit, ob man der Religion in einem grossen Reiche entbehren, oder den eingeführten Gottesdienst beibehalten könne, wenn man die Diener desselben abgeschaft hat, beobachten kann und muß. Die HH. Reformatoren sagen zwar, über diese Frage viel nachgedacht zu haben, und sie nehmen alles auf sich; wir werden uns indessen doch früh oder spät erlauben, ein wenig davon so zu sprechen, als wenn sie nichts auf sich genommen hätten.

Die geistlichen Güter gehörten ohne Zweifel denen, welche sie verschenkt haben. Diese konnten einen ganz andern Gebrauch davon machen. Sie waren frei in ihren Verfügungen; sie haben sie aber der Geistlichkeit und nicht der Nation geschenkt, also gehören sie der Geistlichkeit und nicht der Nation. Der moralische und politische Körper der Nation selbst kann nur Besizer von dem seyn, was man ihm giebt oder dessen was er mit dem, was man ihm gegeben hat, würde erworben haben. Es ist sehr leicht, die Stiftungsbriefe zu lesen, und mir zu beweisen, wenn ich mich irre, daß die Absicht der Stifter gewesen sey, ihr Gut der Nation und nicht der Geistlichkeit zu vermachen.

Ich komme nun zu den Beweggründen und zu der Beschaffenheit der der Geistlichkeit gemachten Abtretungen.

Frankreich hat die katholisch-römische Religion angenommen und bekannt. Wenn es, wie man sagt, 44000 Pfarrgemeinden in dem Königreiche giebt, so kann man glauben, wenn man zwei Priester auf jede Gemeinde rechnet, daß es fast 100,000 seyn müssen. Man würde schwerlich ihr Gehalt eins ins andere geringer als 1200 Livres annehmen können. In dieser Voraussezung ist schon eine Summe von 120,000,000 zur Erhaltung des eingeführten Gottesdienstes in Frankreich, ohne die Kosten der gottesdienstlichen Gebäude u. s. w. zu rechnen, unumgänglich nothwendig.

Zwei Mittel biethen sich zur Abtragung dieser Schuld dar; ist es besser, daß der Gehalt der geistlichen Aemter von den Besizungen der Geistlichkeit abgetragen werde, oder

ist es weiser, klüger, weniger lästig, diese neue Bürde mittelst Auflagen auf das Volk zu vertheilen?

Man hat ehedem geglaubt, daß der reine Ertrag eines Grundstükes, anstatt von einen müssigen Eigenthümer verzehrt zu werden, zu Bezahlung eines öffentlichen Amtes angewandt werden könnte. Die militärischen Lehne verdanken dieser Idee ihren Ursprung. Die Stifter der Präbenden haben in einer Zeit, wo die religieusen Ideen mehr herrschten als jezt, auf dieselbe Weise den Altardienst sicher stellen wollen. Sie haben um die Wette die Geistlichkeit mit einen Theil ihrer Besizungen unter gewissen Bedingungen beschenkt. Kann man ernsthaft sagen, daß die Stifter der Präbenden durch solche Verfügungen der Nation unrecht gethan haben? Haben sie das Volk beraubt, indem sie es befreien, eine Abgabe mehr zu bezahlen?

Wenn für das Interesse des Volks eben so eifrig besorgte Bürger auf dieselbe Art die Gehalte der Aemter aller Magistratspersonen auf den reinen Ertrag einiger Ländereien in jeder Gerichtsbarkeit angewiesen hätten, würdet ihr sie anklagen, die Nation dadurch, daß die Gerichtspflege umsonst geschieht, belastet zu haben? Die Steuerzahlenden geben zusammen nicht weniger als 140 Millionen für die Ausgaben des Militärs zu Wasser und zu Lande. Das ganze Militär wurde sonst, wan wird es nicht läugnen, auf Kosten der Lehne, so wie noch jezt die Geistlichkeit auf Kosten der Präbenden erhalten. Wenn diese Ausgabe, wie ehedem, grade aus dem reinen Ertrage der Lehne flösse, so würde freilich die Zahl der freien und müssigen Verzehrer geringer seyn, aber könnte man wohl diese Rükkehr zur alten Ordnung als einen Zuwachs der Lasten für das Volk,

welches

welches ihr dadurch um 140 Millionen Abgaben erleichtert, betrachten!

Höret doch also auf zu sagen, daß die Nation sich zu Gunsten der Geistlichen beraubt habe. Die Stifter der Präbenden haben euch in Gegentheil grosse Dienste geleistet. Der Ertrag der Landgüter, welche sie zum Dienst der Altäre vermacht haben, würde von andern aufgezehrt werden, entweder von müssigen Leuten, oder von Bürgern, welche ein öffentliches Amt nur unter der Bedingung eines neuen Gehalts annehmen. Ist es nicht besser, daß diese Besitzungen, welche übrigens dem Staate nicht weniger nüzlich in geistlichen als in der Layen Händen sind, da sie die nemliche Abgaben bezahlen, zu gleicher Zeit der Gehalt eines öffentlichen Amtes sind, und so eine wirkliche Erleichterung für die Nation von mehr als 120,000,000 Livres Abgaben werden? Durch welche sonderbare Umkehrung der Ideen sollten euch die Geistlichen erträglich scheinen, wenn sie euch zur Last sind, da ihr sie nicht leiden könnt, weil sie niemanden zur Last sind? Ihr hasset sie; gut; allein ich wiederhole es, erkläret euch, es hängt nur von euch ab, daß bald gar keine mehr existiren.

Die katholische Religion hat das besondere, daß jeder Mann, welcher das Unter-Diakonat erhalten hat, für jeden andern Stand ungeschikt wird. Eure Geseze sind es, welche es so verlangen. Eilet also die Familien-Väter zu benachrichtigen, ihre Kinder nicht mehr für einen Stand zu bestimmen, welcher im Grunde eurer Herzen vernichtet ist. Verbiethet euren Bischöfen, diejenigen aufzunehmen, welche mit euren Plänen unbekannt sich zur Ordinirung einfinden könnten; denn euer Gesez ist abscheulich,

scheulich, wenn es den Bürgern einen Stand öfnet, und ihnen hernach ein Verbrechen daraus macht, in denselben getreten zu seyn. Wenn das Kleid eines Geistlichen euch so verhaßt, wenn es für euch ein Vergnügen ist, ihm Schlingen zu legen, so erinnert euch wenigstens, daß euer Landsmann, ehe er dies Kleid anlegte, war, was ihr waret, und euch gänzlich glich; kommet ihm wenigstens zuvor, damit er sich nicht dem Unglük, welches ihr ihm bereitet, aussezet.

Die vorurtheilvollen Leute haben mich getadelt, daß ich die Vorrechte angegriffen habe; jezt tadeln sie mich, daß ich das Eigenthum vertheidige. Also jeder Mann, der sich auf der Linie der Grundsäze fest erhält, mißfällt gewiß allen denen, welche sich, es sey auf der einen oder der andern Seite, davon entfernen. Ich bin überzeugt, daß diejenigen, welche mit so viel Hize die Geistlichkeit des achtzehnten Jahrhunderts verfolgen, die ersten gewesen wären, der Geistlichkeit des zwölften zu schmeicheln; ein und derselbe Grundsaz leitet sie; sie dienen nemlich dem regierenden Vorurtheil.

Ich werde den Grundsaz nicht annehmen, daß man den Schwachen zerdrüken, und den Fuß des Starken liebkosen müsse. Jeder der Freiheit würdige Bürger (und das ist ein grosses Unglük, daß es nicht jedermann ist) liegt zu keines Menschen Füssen, und unterdrükt niemanden. Je höher die Meinung ist, welche man von seinen Rechten hat, desto mehr respektiret man die Rechte des andern. Wie könnet ihr frei werden, wenn ihr nicht gerecht zu seyn verstehet?

Ich will die geistlichen Güter unter einen andern Gesichtspunkt betrachten. Jeder, welcher über die verschiednen Arten des Aberglaubens und der Intoleranz, welche in der menschlichen Gesellschaft nach einander regieren, nachgedacht hat, wird über die unbeschreibliche Verwirrung der Ideen, welche jezt alle auf die Geistlichkeit sich beziehende Fragen verdunkelt, nicht so sehr erstaunen; er wird vielleicht diejenigen beklagen, welche, auf die Grenze aller Art von Intoleranz gestellt, bestimmt sind Opfer von allen zu werden, ohne Hoffnung einen Schuz bei der Vernunft und den Gerechtigkeitsgrundsäzen, welche sie vergebens anrufen, zu finden.

Man will nicht sehen, daß die Güter unsrer Vorgänger, nemlich von Franzosen, welche in den verfloßnen Jahrhunderten gelebt haben, auf zwei Arten an uns abgetreten werden konnten, entweder durch den gewöhnlichen und gesezlichen Weg der Erbschaft, oder durch den eben so gesezlichen und vielleicht weisern Weg der Wahl. Ich erkläre mich.

Ein reicher Bürger, Herr über sein Gut zu schalten, macht sein Testament und sagt: ich will meine Güter meinen Kindern lassen; allein ich kenne sie nicht. Uebrigens will ich nicht, daß meine Kinder, weil sie zu leben haben werden, dem Gemein-Wesen unnüz bleiben. Ich bitte also das Volk oder den Magistrat, meine Nachkommen für die verschiednen Theile meiner Besizungen nach der Eigenschaft und dem Grade des öffentlichen Dienstes zu dem sie sich fähig machen werden, selbst zu ernennen.

Mitten unter lächerlichen und barbarischen Gebräuchen, in welchen wir gelebt haben, sind aus dieser Art, sein Gut mehr durch die Wahl als durch das gemeinschaftliche Erbschaftsgesez zu übertragen, zwei gute Wirkungen entstanden. Die erste, wie ich eben gesagt habe, war, diejenigen, welche Theil an dem Erbtheil haben wollten, zu zwingen nüzlich zu seyn; die zweite, wenigstens einen Theil der Güter unsrer Voreltern dem verzehrenden Recht der Erstgeburth zu entziehen. Man wird ohne Zweifel nicht läugnen, daß diese so beneideten geistlichen Güter, das Theil dieser jüngern Brüder geworden sind, denen unwürdige Gesezе oder thörigte Vorurtheile ihre direkte Erbschaft raubten. Ein Theil des Eigenthums unsrer Väter ist also unter eine Art von öffentlichen Schuz auf diejenigen ihrer Kinder gekommen, welche das Vorurtheil enterbte, welche aber durch ihre Dienste in ihr Erbtheil wieder eingesezt wurden.

Diese Art der Erbschaft ist vielleicht nicht so lächerlich! und ich sehe eben nicht, daß sie grade wegen der Bedingung, welche in den Kandidaten, um zur Erbschaft zu gelangen, Talente und Tugenden fodert, einen grossen Fehler habe. Inzwischen dieser blinde und eifersüchtige Haß, von dem ich zu reden nicht aufhöre, weil ich unaufhörlich Beweise davon antreffe, ist so groß, daß man den Geistlichen den Besiz der Güter ihrer Väter eher verzeihen würde, wenn ihnen kein öffentliches Amt obläge.

Oder man gewöhnt sich vielmehr, denn man muß es sagen, die Geistlichkeit als eine fremde und feindliche Horde anzusehen, welche, ich weiß nicht woher, gekommen ist, und welche durch kein Band an die Stifter der

Prä-

Präbenden geknüpft wäre. Es scheint, als habe man mit der Veränderung des Kleides oder Standes aufgehört, die Kinder der Menschen zu seyn, welche ehemals lebten. Die Laien glauben treuherzig, daß sie diese Kindschaft, einziger Titel, auf welchen man so viele Forderungen, so viele Klagen stüzt, nur allein besizen. Sie reden euch unaufhörlich von ihren Vorfahren, und niemals von den eurigen; und weil sie fast alle ihre Güter umsonst geerbt haben, so folgern sie daraus, daß ihnen allein das geistliche Erbgut, welches wir in diesen Augenblik als das Erbtheil der jüngern Kinder ansehen, gehören müsse. So sind die edelmüthigen Gesinnungen beschaffen, deren Aeusserung uns fast jeden Augenblik auffällt. Es ist eine grausame Lage, stets mit leidenschaftlichen Menschen zu thun zu haben, wovon doch nicht einer an euren Plaz unter den Bedingungen, unter welchen ihr ihn erhalten habt, würde seyn wollen: denn ich rede nicht von einigen unnüzen durch glükliche Umstände begünstigten Abbe's, welche bei der mindesten Verbesserung auf immer verschwinden würden.

Wenn ich höre, daß sich die Laien so ausserordentlich gegen die geistlichen Güter erhizen, so frage ich mich immer, auf wem ist es dann gemünzt? Wollen sie die Eigenthümer berauben? Sie sagen nein; sie geben zu, daß man ihren Tod erwarten müsse. In diesen Fall, wen berauben sie anders als ihre eigne Nachkommen? deswegen etwa, weil die geistlichen Güter an andere als an die Kinder der Laien kommen können? — Was wollen sie also? ihre Kinder aus Eifersucht gegen ihre Brüder berauben.

Gewiß kann ein Theil der geistlichen Güter besser angewendet werden, weil diese Güter nicht bloß ein Eigenthum, sondern auch ein Gehalt sind. Das Gesez behält eine grosse Herrschaft über alle auf diese Art besoldeten Aemter; es kann, ohne das Eigenthum zu verlezen, ihm seine wahre Bestimmung anzeigen. Unter diesen Gesichtspunkt ist für die Nation nichts interessanter als eine nüzliche Verbesserung, zu der, wie man nicht zweifeln kann, der ganze gesunde Theil der Geistlichkeit mit Eifer die Hände biethen würde.

Ich eigne dem Gesez ausser der Anordnung des dem Geist der Stiftungen und dem öffentlichen Interesse gemässen Verwendens auch noch die Auswahl der Besizungen zu, welche deswegen, weil sie das allgemeine Interesse verlezten, vermittelst Entschädigung vertilgt werden müsten. Allein diese Regel gilt für alle Klassen der Gesellschaft. Jedesmal, wenn ein Eigenthum dem Gemeinwesen als schädlich erachtet wird, so muß es unter Entschädigung für den Eigenthümer, es sey nun gütlich oder nach einer durch das Gesez bestimmten Regel abgeschaft werden. Der Zehnte z. B., den ich als die drükendste und für den Akerbau unbequemste Grund-Abgabe halte, kann und muß abgekauft werden, so wie man es in der Sizung vom 4ten August vorgeschlagen hat. Allein, wenn man noch einige Idee von Gerechtigkeit und Logik hat, so wird man aus allen diesen Wahrheiten nicht schliessen, daß die geistlichen Güter der Nation und nicht der Geistlichkeit gehören, und daß man sie ihr wegnehmen könne, indem man ihr anständigen Gehalt, auf welche Art, das sey gleichviel, anweise. Die Geistlichkeit besizt als Eigenthum die Güter, welche ihr als Eigenthum gegeben worden sind;

diese

diese Güter sind mit Dienstleistungen beschweret; dies ist eine Last der Stiftung und sie muß getragen werden. Wo ist ein Eigenthum, welches nicht irgend einer Last unterworfen sey? Würde dies ein Grund seyn, daß ein auf diese Art übertragnes Gut kein Eigenthum seyn könnte? Hat man jemals dem, zu dessen Gunsten ein Grundzinß aufgelegt worden ist, erlaubt, den Eigenthümer herauszutreiben, und sich des Guts zu bemächtigen? In dieser Hinsicht habe ich die Grundsäze hinreichend angezeigt. Ich wiederhole es, so lange der Eigenthümer existirt, so könnet ihr nur über das Amt, zu dem er verbunden ist, die Aufsicht haben und es dirigiren, oder wenn ein Theil seines Eigenthums schädlich ist, es mit Entschädigung abschaffen. Wenn ihr Absichten auf das Eigenthum selbst habt, so steht euch ein andres Benehmen offen: zerstöret die politische Verbindung und den moralischen Körper, erwartet den Tod der Titular-Nuzniesser *), denn eine lebenslängliche Besizung ist auch ein Eigenthum, und alsdann werdet ihr, da ihr offenbar allein alle diese Güter erben könnt, damit machen was das öffentliche Interesse verlangen wird.

Man

*) Ich verbinde mit den Ausdruk Nuzniessung nicht alles das Zeug, womit die Rechtsgelehrsamkeit bisher die klarsten Begriffe zu erstiken gewußt hat. Hier ist die Nuzniessung nur der lebenslängliche Genuß. Wenn man eine strenge Genauigkeit beobachten will, so wird man sagen können, daß die Präbendenbesizer, wie die Komthuren des Maltheserordens z. B., bloß lebenslängliche und unveränderliche Verwalter eines

Guts

Man nimmt zwischen der Nuzniessung und dem Eigenthum Verschiedenheiten an, welche mehr in dem Worte als in der Sache liegen. Was ist die Nuzniessung anders als ein Eigenthum auf lebenslang? Was ist ein Eigenthum auf lebenslang anders als eine immerwährende Nuzniessung? Ihr sagt, der Nuzniesser kann sein Grundstük nicht veräussern; er verlangt auch nicht es zu verkaufen; und dann was liegt an dieser Veräusserung, wenn das Grundstük gut bebauet ist? Der Eigenthümer, welcher sein Gut nicht veräussern will, gleicht vollkommen dem Nuzniesser, der nicht veräussern kann.

Die Präbenden können als immerwährende Fideikomis angesehn werden; man beklagt sich nicht über die Fideikommis der Laien, und doch welcher Unterschied! Die geistlichen Güter gelangen nicht aus Zwang eher an diesem als an dem andern. Bei jeder Vakanz wählt der, welcher die Präbende zu vergeben hat das Subjekt, welches für seine Lebenszeit erben soll. Ihr sagt, die Privat-Besizungen wechseln doch wenigstens aus einer Hand in die andere; kann man nicht darauf antworten, daß eine Präbende nicht bloß von einer Hand in die andere, sondern auch fast immer in den Familien wechselt? Es giebt kein Eigenthum, welches sich leichter über alle Klassen der Gesellschaft

Guts sind, wovon das Eigenthum der Geistlichkeit oder dem Maltheserorden gehört. Ein lebenslänglicher Genuß ist ein Eigenthum wie jedes andre. Weil man das Gut, was man genießt, nicht veräussern kann, so will man damit nicht sagen, daß man nicht das Recht habe, es zu geniessen.

sellschaft ausdehnt. Uebrigens werden die geistlichen Güter, welche dem Schaz eben soviel als die Güter des Adels zahlten, künftig den gemeinschaftlichen Abgaben ohne irgend einen Unterschied unterworfen werden. Endlich wenn ihr einen Titular-Eigenthümer bedürft, so ist dieser Eigenthümer, wie wir gesagt haben, die Geistlichkeit, welche, wie jeder andre moralische Körper, Eigenthum zu besizen, Fähigkeit hat, und welche wirklich besizt, was ihr gegeben worden ist, worin sie dem gröstten Theil der andern Eigenthümer wenigstens denen, welche sich nicht rühmen erobert zu haben, gleicht.

Ich gestehe, daß ich von dem gröstten Theil der Räsonnements, die über diese Materie geführt werden, nichts verstehe, man sollte sagen, daß der blosse Ausdruk Nuznieser Mitleiden erregt; und man hört überall diesen seltsamen Unsinn wiederholen: wie kann man es wagen, einen Nuznieser einem Eigenthümer zu vergleichen? Was mich betrift, so sehe ich nicht, worin der Nuznieser nüzlicher oder interessanter für den Staat seyn würde, wenn er freier Eigenthümer wäre; oder auf welche Art nüzt dem Staate das Eigenthum mehr als die Nuznieſſung, da dies hier ausser seiner gemeinschaftlichen Abgabe noch einen besondern Gehalt für ein öffentliches Amt verschaft. Die ganze Verschiedenheit, die ich darin sehe, gereicht zum Privatvortheil des Eigenthümers. Er ist mehr Herr als der Nuznieſſer, von seinen Gut einen üblen Gebrauch zu machen wenn er will, und frei seine ganze Zeit zu seinen persönlichen Genüssen anzuwenden; allein diese Verschiedenheit ist nicht von der Beschaffenheit, daß das Publikum seine Erkenntlichkeit dafür zeigen müsse.

Man fügt aufgebracht hinzu, daß es lächerlich sey, einen Ehelosen einem Familienvater zu vergleichen. Ich vergleiche nichts; allein, ehe ich die Eigenschaft der Ehelosigkeit in einer mit einen öffentlichen Amt bekleideten Person betrachte, so bemerke ich, daß jeder Mann, der sich einem öffentlichen Amte widmet, wenn er demselben auf eine würdige Art vorsteht, nicht den Zorn und die Verachtung, sondern die Achtung und die Erkenntlichkeit seiner Bürger, welche nur auf ihr Privat-Interesse zu denken haben, verdiene; ich bemerke besonders, daß das Gefühl, welches diesen leztern den Glauben giebt, ein grosses und verdientes Ansehn über diejenigen zu haben, welche für den Gemein-Nuzen wachen, unbillig sey. Ich frage nun, ob man das geistliche Celibat als ein Gut oder als ein Uebel für das Gemein-Wesen betrachten will. Wenn es ein Gut ist, so hat man keine Vorwürfe zu machen. Wenn es ein Uebel ist, wessen ist die Schuld? Warum waget ihr es in eurer gewöhnlichen und glänzenden Unpartheilichkeit nicht, den ehelosen Laien zu verdammen, welcher doch frei ist das Band der Ehe zu knüpfen, während ihr den gezwungnen Celibatär mit eurem bittern Tadel überhäuft? So würde sich der Gesezgeber benehmen, welcher den Müssigang desjenigen, der den Gebrauch seiner Aerme hat, mit gleichgültigen Augen ansehen, und den allein, welchen er zuvor mit Ketten gebunden hat, wegen seines Nichtsthuns bestrafen wollte. Sie wollen frei werden, wissen aber nicht gerecht zu seyn!

Der Name des Familien-Vaters ist ehrwürdig, zuverlässig; aber wie viele ränkevolle und ehrgeizige Menschen habe ich gesehn, die das Interesse, welches man in dieser Eigenschaft einflößt, nur zum Vortheil einer niedris-

gen

gen Begierde oder einer wirklichen Niederträchtigkeit benuzten! Wahrlich es ist noch nicht sehr gemein, daß die Bürger sich aus Patriotismus und zum Wohl des Staats verheirathen. Die Privat-Absichten und das persönliche Interesse haben wohl einigen Einfluß bei diesen Arten von Verbindungen; und der, welcher das Vergnügen und die Mühe hat seine Kinder zu erziehen, hat nicht so ganz das Recht, den besonders zu beneiden, welchem dieses oder jenes öffentliche Amt und die Geseze diese Möglichkeit benehmen.

Wir wollen auf die Eigenthümer zurükkommen; es giebt, wie man sieht, zwei Arten; nemlich die freien Eigenthümer und die, welche ein öffentliches Amt bekleiden. Eine übertriebne Meinung stellt die freien Eigenthümer als die wichtigste Klasse im Staate dar. Es ist viel richtiger, wenn man sagt, daß sie im allgemeinen die begütertsten Bürger sind. Das ist es, was sie von den andern unterscheidet, und nicht ein sogenannter Vorzug vor allen andern Klassen. Das grosse Staats-Interesse befindet sich in dem Eigenthum und nicht in diesen oder jenen Eigenthümer. Zum reichlichen Ertrag der Ländereien sind gute Feldbauer und beträchtliche Vorschüsse nöthig. Der müssige Verzehrer des reinen Ertrags ist, man mag auch sagen was man will, nicht die wesentlichste Ursach der Erzeugnisse; denn die Arbeit und die Vorschüsse würden doch noch existiren, wenn auch der Verzehrer aufhörte müssig zu seyn. Für den Staat also ist eine gute Bebauung der Landgüter, und die Erhebung einer starken verhältnißmässigen Abgabe davon wichtig. Man wird niemals einem Menschen, der im Stande ist nachzudenken, überreden, daß es das öffentliche Wohl erfodere, daß der reine

übrig-

übrigbleibende Ertrag eher dem müssigen Menschen als dem gehöre, welcher irgend ein öffentliches Amt bekleidet. Inzwischen ist das Vorurtheil in den meisten Köpfen so herrschend, daß ein grosser freier Eigenthümer, der nur mit seinen persönlichen Genüssen beschäftigt ist, sich treuherzig als das wichtigste, das kostbarste Wesen ansieht, zu dessen Besten die ganze politische Maschine läuft, und für den alle Bürgerklassen, welche er seine Besoldete nennt, arbeiten und sich bewegen müssen. Wie viele Irrthümer sind zu zerstören ehe man eine gute Grund-Verfassung erhalten kann!

Die Besizer der geistlichen Präbenden gehören in die Klasse der Eigenthümer, welche ein öffentliches Amt bekleiden. In diesen Sinn sind sie noch jezt, was sie immer gewesen sind, und sehr verschieden von den Besizern der militärischen Lehne, die zum Theil ihren Dienst unterlassen und zum Theil sich das blosse und einfache Eigenthum ihrer Lehne zugeeignet haben. In ihrer ungerechten Besizung glüklich, machen sie wahrscheinlich den Geistlichen darüber, daß sie ihnen nicht nachgeahmt haben, Vorwürfe; aber was würde sich wohl ereignet haben, wenn die Titular-Geistlichen diesem Beispiel gefolgt wären. Es würde daraus, wie wir es gesagt haben, eine Vermehrung der Abgaben für das Volk wenigstens um 120,000,000 erfolgt seyn. Je mehr ich über diese Alternative nachdenke, desto weniger kann ich es übel nehmen, daß das geistliche Amt eine Last der der Geistlichkeit dazu abgetretnen Landsgüter geblieben ist; ich werde es sogar wagen zu bedauren, daß die Ausgaben des Militärs nicht mehr von dieser erstaunenden Menge von Lehne, welche zum Besten eines nicht mehr existirenden militärischen National-Körpers gestiftet

stiftet waren, getragen werden. Man wird mich niemals überzeugen, daß diese Art, die Kostenbestreitung der genannten zwei grossen öffentlichen Dienste zu sichern, für die Völker eine ärgere Last sey als die Abgabe, von der es fast überall niedergedrükt ist.

Ich habe schon bewiesen, daß ein moralischer und politischer Körper durch nichts gehindert wird zu besizen und Eigenthümer zu seyn. Die Geschichte und der jezige Zustand der menschlichen Gesellschaften geben tausend Beispiele dazu her. Wenn man indessen doch dahin käme, den entgegengesezten Grundsaz festzusezen, was wird man mit den Domainen der Städte und den Gütern machen, die hundert öffentlichen Stiftungen als Hospitälern, Erziehungshäusern u. s. w. gehören? Es wäre überflüssig, nach diesen so nüzlichen Stiftungen noch den Maltheser, den St. Lazarus-Orden u. s. w. anzuführen; allein man kann fragen, wie man eine Ausnahme zu Gunsten der Nation selbst, dieses moralischen und politischen Körpers, machen wollte, welcher alle andre umfaßt, und welcher zum Besiz nicht fähiger als jede andere Individuen-Verbindung ist. Wahrlich, wenn man sieht, daß die kleinste Vogtei einen Streit über einige Thaler nicht anders als mit Gewicht und Maaß entscheidet, so kann man sich wirklich über die ausserordentliche Lebhaftigkeit nicht genug wundern, mit welcher eine Versammlung, der die Gesezgebung übertragen ist, die in ihren moralischen und politischen Beziehungen wichtigsten Fragen und Angelegenheiten hin und her wirft und im voraus entscheidet.

Die Befreiung der Landgüter von allen Lasten, die der Abgabe ausgenommen, ist eins der schönsten Gesezе,

was man nur machen kann. Allein das erste und wichtigste Gesez von allen ist ohne Zweifel das, welches jedes Eigenthum beschüzt, und welches, wenn das Interesse des Gemein-Wesens die Vertilgung eines Theils fodert, es doch in den Händen seines gesezlichen Besizers nicht anders als mit der Entschädigung seines Verlustes vertilgt. Ich begreife nicht, warum so viele Abgeordnete in der National-Versammlung eifrigst ihre Kahiers über eine Menge von bisweilen unbedeutenden Kleinigkeiten zu Rathe ziehen, und daß keiner in einer doch so wichtigen Sache daran denkt, auf den ersten Artikel aller Kahiers zu dringen, welcher sagt: das Eigenthum muß heilig und unverlezlich seyn.

Ehe ich endige, muß ich noch bemerken, daß ein Theil der Irrthümer, welche ich bestreite, von einem blossen Mangel der Genauigkeit in der Sprache herkommen kann. Man hört beständig sagen, daß der König eine Präbende giebt, wie man sagt, daß er eine Pension, ein Kommandement giebt: dieser Ausdruk ist aber falsch. Der König giebt keine Präbende, sondern er ernennt dazu. Die Eigenthümer, die Stifter sind es, welche geben haben. Die Präbenden gehören nicht dem Könige; er kann sie nicht behalten; er kann sie nach guter Regel nicht ledig lassen, und wenn er dazu ernennt, so geschieht es nicht auf dieselbe Weise, wie er zu einer Pension, zu einen Amt ernennt. Er thut nichts anders als er bezeichnet den, welchem diese oder jene Präbende den Absichten des Stifters gemäß, so lange er lebt, angehören soll. Also können die Güter der Geistlichkeit den ewigen Fideikommissen gleich gestellt werden. Die Wahl des Titular-Nuzniessers hat nicht immer dem König gehört.

Man

Man weiß wie die in diesen Betref vorgegangne Veränderung bewirkt worden ist. Allein die Ernennung zu den Präbenden hat mit der Veränderung der Hand nicht die Natur derselben verändert, denn dies bleibt immer eine Wahl unter Personen, welche übrigens die Fähigkeit zu besizen haben.

Ich habe nicht einmal die Zeit das, was ich eben niederschrieb, zu überlesen. Die Feinde der Geistlichkeit dringen so hizig auf sie ein, und der Augenblik ist zur Befriedigung des Gefühls, welches sie treibt, so günstig, daß wahrscheinlich meine Beobachtungen zu spät kommen werden, in Fall man sie auch nur der mindesten Aufmerksamkeit würdigt. Ich werde dann mit allen weisen Menschen wiederholen, daß es den Franzosen sehr leicht sey, die grösten Ungerechtigkeiten zu begehen, so bald sie statt zu denken, fühlen und Fragen entscheiden, noch ehe sie sie gefaßt haben.

Die National-Versammlung hat in der Nacht des 4ten ferner beschlossen, daß die Vielheit der Präbenden künftig nicht mehr Statt haben soll. Ich habe keine Lust, über diese Frage weder an die schon gemachten Geseze zu erinnern, noch neue, welche leicht weit besser seyn könnten, vorzuschlagen. Ich will dem Leser nur einige Beobachtungen machen, von denen es gut gewesen wäre, sie vorherzusehen, ehe man etwas beschlossen hätte.

Die einfachen Präbenden können in dem jezigen Zustande nur als geistliche Belohnungen angesehn werden. Heißt aber nicht das Verboth der Vielheit der Präbenden

so viel als: wir wollen die, welche arbeiten, nicht belohnen, die einfachen Präbenden müssen nur denen, die nichts thun, gegeben werden? Heißt das nicht einem Herrschaftsherrn verbiethen, eine Pfründe von 100 Thaler seinem Pfarrer zu geben, er sey so nüzlich als er wolle in seiner Gemeinde, und er mag sich noch so gut gegen ihn betragen. Wenn eine Abtei ledig werden wird, heißt dies nicht dem König sagen, sie werden einen Mann ohne Stand, ohne Beschäftigung suchen, um sie ihm zu geben? Kann man dem, der eine Abtei von 40000 Livres Renten besizt, und der für ein Bischofthum von 30000 Livres sehr geschikt wäre, sagen, ihr könnet nicht anders nüzlich werden als wenn ihr euer Einkommen aufopfert? Endlich wie kann man es billigen, daß ein Mann eine Präbende von hundert tausend Livres besizen könne, ohne zwei Kapellen von 100 Thaler vereinigen zu können?

Es giebt keine Frage, welche nicht eine gewisse Breite habe. Es giebt keine Veränderung, welche nicht Folgen nach sich zieht. Würde es nicht weise seyn, und ist es nicht einer gesezgebenden Versammlung würdig, sie vorherzusehen und auf die Mittel bedacht zu seyn, den üblen Folgen vorzubeugen, ehe man etwas bestimme?

IX.

Die in der Abendsizung des 10ten Augusts vorgetragne Meinung Sieyes's über den die Zehnten angehenden Beschluß vom 4ten.

Am 12 August 1789.

Die in der Abendsizung des 10ten Augusts vorgetragne Meinung Sieyes's über den die Zehnten angehenden Beschluß vom 4ten.

Meine Grundsäze über den geistlichen Zehnten haben in dieser Sizung nicht auseinandergesezt werden können. Es war nicht die Rede, die Sache von Grund aus zu untersuchen, sondern bloß die Abfassung des VII Artikels des Beschlusses vom 4ten anzunehmen oder zu verwerfen, welchen der Abfassungs-Ausschuß der Versammlung in folgenden Ausdrüken vorgelegt hatte:

„Der geistliche, der weltliche und der belehnte Zehn„te in Natura sollen in Geldzinse verwandelt und nach „den Willen der Steuergebenden ablößbar seyn, dem Ver„hältniß gemäß, welches gütlich oder durch das Gesez be„stimmt werden wird, mit Vorbehalt der von den Zehnt„herren zu machenden Wiedererstattung, wenn welche Statt „hat.„

Ich kenne so gut wie jeder andre alle üble Folgen des Zehnten, und ich hätte in dieser Rüksicht alles darüber gesagte übertreffen können. Allein, weil der Zehnte eine wahre Geissel für den Akerbau, weil es viel nöthiger ist die Landgüter von dieser Last eher als von jeder andern zu befreien, und weil es auch gewiß ist, daß die Ablö-

fung des Zehnten noch nüzlicher und gleichmässiger angewendet werden kann als der Zehnte selbst, so schliesse ich nicht daraus, daß man den Gutsbesizern ein Geschenk von etwa 70 Millionen Renten machen müsse. Wenn der Gesezgeber in Umständen wie diese hier Aufopferungen fodert oder empfängt, so müssen sie nicht zum Nuzen der Reichen dienen; 70 Millionen Renten waren eine ausserordentliche Hülfsquelle; jezt ist sie verlohren. Ich muß glauben, daß ich unrecht habe, da die Versammlung anders geurtheilt hat; aber vielleicht scheint dieses Unrecht denen, die mich hören wollen, nicht so groß.

Man hat den Zehnten mit einer Abgabe verglichen; er hat ganz gewiß die üblen Folgen der abscheulichsten aller Abgaben; allein man irrt sich, wo nicht über seine Wirkungen, wenigstens über seinen Ursprung. Als die Nation oder vielmehr das Gesez zum erstenmale von den Zehnten gesprochen hat, so war er schon seit mehr als drei Jahrhundert eingeführt; er war nach Ort und Stelle sowohl in seiner Berechnung, als auch in Ansehung der Gattungen der Erzeugnisse, von welchen er erhoben wurde, verschieden. Diese Verschiedenheiten finden sich noch jezt, denn sie sind die natürliche Folge seiner Einführungsart. Der Zehnte war anfänglich ein freies und freiwilliges Geschenk von Seiten einiger Eigenthümer; nach und nach hat ihn die Herrschaft der religiösen Ideen überall ausgedehnt, und endlich ist er eine wahre Abtretung geworden, vornehmlich durch die, welche ihre Güter auf einen andern übertrugen; die Erben oder die damit Beschenkten erhielten sie unter dieser Bedingung, und sie kamen mit dieser Beschwerde belastet in den Handel. Man muß also den Zehnten als eine Last oder Beschwerde ansehen, die dem

Grund-

Grundstük nicht von der Nation, wie man ohne den mindesten Beweiß behauptet, sondern von dem Eigenthümer selbst aufgelegt ist, welcher gewiß frei war, sein Gut unter ihm gefälligen Bedingungen zu geben. Was noch mehr ist, man kann sich unmöglich einbilden, wie und wenn die Nation diese sogenannte öffentliche Taxe hätte auflegen können. Man sieht bloß, daß viele dazu verpflichtete bald hier bald dort die Abtragung derselben verweigerten, und alsdann endigten sich diese Streitigkeiten wie alle Prozesse durch die Richter. Die ersten in dieser Rükficht bekannten Geseze waren nichts als eine Sammlung der herrschenden Gewohnheiten. Alle unsre Gewohnheiten sind in diesen Fall. Sie haben nicht einmal gesagt: der Zehnte wird eingeführt werden; sie haben gesagt, es ist unrecht, daß einige die Zahlung des Zehnten verweigern. Das Gesez muß jedes Eigenthum beschüzen, es beschüzte dieses wie jedes andre; und wirklich dieses da gilt nicht weniger wie ein andres. Wenn man unpartheiisch jedes Eigenthum auf seinen Ursprung zurükführt, so hat man wohl unrecht, sich über den Ursprung des Zehnten schwierig zu zeigen . . .

Es sey wie es wolle, so folgt 1) daß der Zehnte nicht mit einer Abgabe oder mit einer auf die Grundstüke gelegten Taxe als der Zwanzigste zum Beispiel, sondern mit einer wahren von dem Eigenthümer auf seine Güter gelegten Beschwerde verglichen werden müsse. Die Abgaben sind nur für eine Zeit bewilligt; sie sind nach dem Willen der Stellvertreter der Nation widerruflich, anstatt, daß der Zehnte von denen selbst, die sich davon loßmachen konnten, auf immer abgetreten worden ist. 2) Folglich muß er nicht zum Vortheil der jezigen Eigen-

thümer abgeschaft werden, die überdem sehr wohl wissen, daß sie niemals den Zehnten gekauft haben, und daß er ihnen nicht angehören kann. 3) Wenn gleich der Zehnte mit gerechten Grunde in die Klasse des wirklich gesezlichen aber dem Gemein-Wesen schädlichen Eigenthums gesezt ist, so muß man ihn doch, so wie man diese Arten des Eigenthums abschaft, nemlich, vermittelst einer Entschädigung abschaffen. 4) Die Ablösung muß unter den Gemeinden und den Zehntherrn gütlich gemacht oder nach der mässigsten Taxe von der National-Versammlung bestimmt werden. 5) Endlich können die von der Ablösung herkommende Summen so angelegt werden, daß die ursprüngliche Absicht der Zehnten nicht verfehlt wird, und zu gleicher Zeit dem Staat unendlich kostbare Hülfsquellen in den jezigen Umständen eröfnen.

Auf diese Art habe ich die Angelegenheit des Zehnten angesehn, und ich gestehe, daß ich nicht der Meinung aller Welt beitreten konnte. Allein, um darüber nicht beschämt zu werden, so bedachte ich, daß es meine Pflicht sey, meine Meinung und nicht die Meinung der Freunde oder Feinde der Geistlichkeit zu sagen.

Noch in diesen Augenblik, wo ich dies schreibe, bin ich erstaunt und betrübter als ich es zu seyn wünschte, die Entscheidung zu hören: „daß die Zehnten jeder Art und die Beschwerden, welche dessen Stelle vertreten, abgeschaft sind, mit Vorbehalt die Mittel zur Bestreitung u. s. w. anzuzeigen.„

Ich hätte gewünscht, daß man nicht ein Geschenk von 70 Millionen Renten den jezigen Eigenthümern gemacht

macht hätte, sondern daß man ihnen diese Beschwerde wie alle andern und wenn sie diese für die drükendste halten, eher als die andern hätte ablösen lassen.

Ich hätte gewünscht, daß man durch einen wohl verwalteten Gebrauch dieser Abkaufungen dem Gemein-Wesen zu Hülfe gekommen wäre, indem man ihm zu drei und ein halb oder zu vier von hundert geliehen, und einen hinreichenden Fond gemacht hätte, um die Pfarrer, die Vikarien, und so viele andre Geistliche zu ernähren, welche vor Hunger sterben werden, bis man die Mittel zur Bestreitung u. s. w. angezeigt hat, weil es sehr schwer ist zu muthmassen, daß der Zehnte wirklich bis zur versprochnen Ersezung ohnerachtet der Befehle der Versammlung bezahlt werden wird.

Ich hätte gewünscht, daß man so das Bedürfniß der angekündigten Ersezung vermieden hätte. Denn wenn die Ersezung durch eine neue Abgabe von allen Steuergebenden bezahlt wird, so werden diejenigen, welche keine Güter haben, es sehr unangenehm finden, mit der Schuld der Herrn Grundeigenthümer belastet zu werden.

Wenn die Ersezung nur auf die Grundstüke gelegt wird, so werden, da alle Eigenthümer den Zehnten nicht auf den gleichen Fuß und von denselben Produkten zahlen, die einen verliehren, und die andern bei dieser Veränderung gewinnen; und dann gleicht diese Idee ein wenig dem Vorschlag, die Schulden gleich zu machen. Wenn die Ersezung auf die Eigenthümer nur nach Masse dessen, was jeder schon bezahlte, vertheilt wird, war es wohl der Mühe werth die Abkaufung, welche ich verlangte, zu verwerfen?

Kurz,

Kurz, ich suche, was man in dieser grossen Operation für das Volk gethan hat, und ich finde nichts. Ich sehe nur, daß die Reichen allein Vortheil davon haben. Dieser Vortheil ist nach Verhältniß des Vermögens berechnet, so daß man desto mehr gewinnt, je reicher man ist. Auch hörte ich jemanden der Versammlung danken, daß sie ihm durch ihren blossen Beschluß 30000 Livres Renten mehr gegeben habe.

Es sind viele, die sich überreden, daß man zum Vortheil der Pächter den Zehnten aufgeopfert habe. Dies zeigt wenige Kenntniß der Ursachen, welche den Preiß der Pachtungen bestimmen; in allgemeinen gereicht jede Verringerung der Auflage oder einer Grundabgabe zum Vortheil des Eigenthümers. Die grossen Gutsbesizer werden darum nicht nüzlicher werden, oder werden ihre Landgüter nicht besser bebauen lassen, weil sie anstatt 10, 20000 Livres Renten künftig 11, oder 22000 haben werden. Die kleinen Eigenthümer, welche selbst ihre Felder bebauen, verdienen gewiß mehr unsre Rükficht. Nun war es aber möglich sie in den von mir vorgeschlagnen Abkaufungen zu begünstigen. Man durfte nur in jeder Gemeinde auf den ganzen Preis der Abkaufung zum Vortheil der kleinen Landbebauer und verhältnißmässig nach ihrer geringen Wohlhabenheit etwas erlassen. Diese Operation wäre der Weißheit des Gesezgebers würdig gewesen und hätte weder der Geistlichkeit noch dem Staat in Betracht der Verschiedenheit der Wiederanlagen der Kapitalien unrecht gethan.

Ich habe oft sagen hören, daß auch die Geistlichkeit ihr Opfer geben müsse. Ich gestehe, daß der Scherz über

den

den schwachen Beraubten mir grausam scheint. Ich will ernsthaft antworten: alle Opfer, die bis jezt gemacht worden sind, treffen nicht weniger die Geistlichkeit als den Adel und den Theil der Gemeinden, welcher Lehne und Herrschaften besizt. Die Geistlichkeit verlohr schon mehr als die andern, da sie allein das Recht, besondere Versammlungen (assemblées de corps) zu bilden, und eine besondere Verwaltung zu führen, zum Opfer brachte.

Ich füge nur noch ein Wort hinzu: ist es wohl gerecht, zu erklären, daß der Zehntlehn, welcher von der nemlichen Natur und des nemlichen Ursprungs ist, er mag nun in weltlichen oder geistlichen Händen seyn, mit Entschädigung für den Weltlichen, und ohne Entschädigung für den Geistlichen abgeschaft sind? ... Sie wollen frei werden, wissen aber nicht gerecht zu seyn!

Hier ist meine in der Abendsizung des 10ten August gesagte Meinung über die Abfassung des Artikels, welcher die Abkaufung des Zehnten betrift. Ich habe nur dies einzigemal über diesen Artikel geredet. Alle Reden also, welche man mir in einen gewissen Publikum zuschreibt, sind nicht von mir.

„Ich weiß nicht, meine Herren, ob einige Personen finden werden, daß die Beobachtungen, welche ich euch vorzulegen habe, einem jedem andern besser als mir anstehen würden; mich bestimmt aber eine höhere Betrachtung, die nemlich, daß jedes Glied seine Meinung, wenn sie gerecht ist und er sie für nüzlich hält, der Versammlung schuldig sey. Ich werde also meine Meinung sagen.„

„Die

„Die National-Versammlung hat den 4ten beschlossen, daß der Zehnte ablößbar sey. Heute ist die Rede von der Abfassung dieses Artikels, und man schlägt Euch vor zu erklären, daß der Zehnte nicht abgelößt werden soll. Wird man behaupten, daß bei dieser Veränderung weiter nichts als ein Unterschied in der Abfassung sei? Wahrlich ein solcher Scherz ist zu grausam; gewiß er zeigt, woher die unregelmässige Bewegung kommt, die sich seit kurzen der Versammlung bemächtigt hat, eine Bewegung, welcher unsre Feinde lächelnd Beifall zuklatschen, und welche uns in unser Verderben führen kann. Da es nöthig ist in die geheimen Beweggründe, welche Euch leiten und worüber Ihr euch gewiß keine Rechenschaft gegeben habt, einzudringen, so will ich es wagen sie euch aufzudeken.„

„Wenn der geistliche Zehnte ohne Entschädigung, so wie man es Euch vorschlägt, abgeschaft wird, was folgt daraus? daß der Zehnte in den Händen dessen, der ihn schuldig war, bleibt, anstatt zu dem zu kommen, dem er gebührt. Nehmet Euch in Acht, meine Herren, daß sich nicht der Geiz unter dem Anschein des Eifers versteke. Es giebt nicht ein einziges Landgut, was seit der Einführung des Zehnten nicht verkauft und wieder verkauft worden ist. Nun frage ich Euch, wenn Ihr ein Landgut kauft, kaufet Ihr es nicht weniger die Beschwerden mit denen es belastet ist, weniger den Zehnten, den man seit undenklichen Zeiten zahlt? der Zehnte gehört keinem der Eigenthümer, welche ihn jezt bezahlen; ich wiederhole es, keiner hat diesen Theil des Einkommens seines Guts gekauft oder erworben. Also muß sich kein Eigenthümer dessen bemächtigen. Ich fragte mich, warum unter so vielen Rednern über diese Materie, welche nur Eifer für das Gemeins-

Beste zu haben scheinen, doch keiner die Linie des Privat-Vortheils überschritten hat. Man will den Zehnten den geistlichen Händen entziehen; warum? etwa zum Dienst des Staats? etwa für eine nüzliche Anstalt? Nein; sondern weil der Eigenthümer gern aufhören möchte ihn zu bezahlen; er gehört ihm nicht; er gleicht einem Schuldner, der sich beklagt, seinen Gläubiger bezahlen zu müssen, und dieser Schuldner glaubt das Recht zu haben, sich in seiner eignen Sache zum Richter aufzuwerfen.„

„Wenn es noch möglich ist, die Liebe zur Gerechtigkeit zu erweken, welches nicht nöthig seyn sollte, so werde ich Euch fragen, nicht ob es Euch bequem, ob es Euch nüzlich ist, sich des Zehnten zu bemächtigen, sondern ob es eine Ungerechtigkeit ist. Ich beweise es klar, indem ich, wie ich so eben gethan habe, zeige, daß der Zehnte, sein künftiges Looß mag seyn welches es will, Euch nicht gehöre. Wenn er in der Hand des Gläubigers abgeschaft wird, so muß er es deswegen nicht in der Hand des Schuldners bleiben. Wenn er abgeschaft wird, so dürft Ihr nicht davon Nuzen ziehen.„

„Durch die schnelle Wirkung eines patriotischen Enthusiasmus haben wir uns auf einmal in eine Lage gesezt, die wir noch lange nicht zu hoffen gewagt hätten. Man muß dem daraus gefolgten Resultate Beifall geben, allein die Form war schlecht; laßt uns nicht zu Frankreich und Europa sagen, daß wir selbst das Gute schlecht machen. Wir stehen über die Schnelligkeit unsres Ganges erstaunt, und über die Extremität, zu der uns unüberlegte Empfindungen hätte führen können, fast erschroken da. Et nun! Ihr habt aber in dieser so oft angeführten Nacht, wo

man

man Euch den Mangel an Eifer nicht vorwerfen kann, erklärt, daß der Zehnte ablößbar sey; Ihr habt nicht geglaubt in den Augenblik, wo Ihr doch die meiste Kraft vorwärts zu gehen gezeigt habt, nicht weiter gehen zu können. Jezt wißt Ihr Euch nicht mehr zurükzuhalten; der Zehnte, wenn man Euch glaubt, verdient sogar nicht mehr abgekauft zu werden, er soll sogar keine Hülfsquelle für den Staat werden. Ihr habt die Absicht, euer Privat-Vermögen in einen Augenblik damit zu vermehren, wo alle andere Steuergebenden bedrohet sind, das ihrige verringern zu sehen.„

„Es ist Zeit es zu sagen, meine Herrn; wenn Ihr Euch nicht damit begnügt eure Beschlüsse vom 4ten abzufassen, wenn Ihr sie ganz und gar verändert, wie Ihr es mit den Zehnten thun wollt, so wird kein andres Dekret das Recht haben, bestehen zu bleiben, denn eine kleine Zahl unter uns wird alsdann nur das Durchsehen aller Artikel fodern, und Veränderungen darin vorschlagen dürfen. Nichts wird gemacht worden seyn, und die Provinzen werden mit Erstaunen hören, daß wir die Gegenstände unsrer Beschlüsse unaufhörlich von neuen wieder vornehmen.„

„Ich wage es jeden aufzufodern, ob man auf dieses Räsonnement antworten kann; der Zehnte ist ablößbar erklärt worden; er ist also von der Versammlung selbst für das, was er ist, für ein gesezliches Eigenthum anerkannt worden; er ist ablößbar erklärt worden, ihr könnet ihn also nicht unablößbar erklären.„

„Es ist hier nicht der Augenblik, mich in eine andre Untersuchung einzulassen. Wenn Ihr glaubt, daß der

Zehnte

Zehnte eine tiefer gehende Untersuchung verdient, so laßt uns wenigstens warten, meine Herren, bis die Versammlung sich mit Gegenständen der Gesezgebung beschäftige; alsdann werden sie vielleicht zugeben, daß ich in dieser Materie eben so streng als diejenigen bin, welche von den Aufopferungen, welche die Gesammtheiten dem allgemeinen Interesse der Nation zu bringen sich beeifern müssen, die höchste Meinung haben. Allein auch alsdann noch werde ich behaupten, und ich werde es bis ans Ende behaupten, daß diese Aufopferungen dem National-Interesse, zur Erleichterung des Volks, und nicht dem Privat-Interesse der Grundeigenthümer, d. h., im allgemeinen den reichsten Klassen der Gesellschaft, gebracht werden müssen.

„Ich bleibe also bei dem Gegenstand eurer jezigen Berathschlagung stehen, und ich schlage den folgenden Artikel vor, der nur die Entwikelung eures Beschlusses vom 4ten ist.

„Alle Zehnten sollen ablößbar in Natura oder in Geld nach gütlichen Uebereinkommen unter den Gemeinden und den Zehntherrn, oder nach der Weise seyn, welche von der National-Versammlung bestimmt werden wird, und der Preiß der Abkaufung der geistlichen Zehnten soll in versicherte Einkünfte verwandelt werden, um nach dem Willen des Gesezes zu ihrer wahren Bestimmung angewandt zu werden *). „

„Indes

*) Das Publikum ist hinlänglich von dem unterrichtet, was noch in der Abendsizung des 10ten, während der darauf folgenden Nacht und gestern Morgen vorgegangen ist. Hier ist der Beschluß der National-Versammlung:

„Indessen befiehlt die National-Versamm-
„lung, daß, bis dahin, wo dafür gesorgt seyn wird,
„und die alten Besizer in den Genuß ihrer Ersezung einge-
„treten sind, die genannten Zehnten nach den Gesezen und
„der gewohnten Art fortgegeben werden sollen.„

„Was die andern Zehnten betrift, von welcher Art
„sie seyn mögen, so sollen sie nach der von der Ver-
„sammlung bestimmten Art ablößbar seyn; und bis die
„Verordnung in dieser Rükficht gemacht seyn wird, befiehlt
„die National-Versammlung sie ebenfalls noch ab-
„zutragen.„

„Die Zehnten aller Art und die Beschwerden, wel-
che dessen Stelle vertreten, unter welchen Namen sie
auch bekannt sind und erhoben werden, wäre es auch
durch eine festgesezte Summe überhaupt, ihre Besizer
seyn Stifter oder Mönchsorden, einzelne Präbendirte,
Kirchen oder nie aussterbende Gesellschaften, der Orden
von Maltha und andre geistliche oder Ritter-Orden,
selbst diejenigen Zehnten, welche an Weltliche gegen und
zum Ersaz geistlicher Pfründen oder Kompetenzen über-
lassen worden sind, sollen abgeschaft seyn, mit
Vorbehalt künftig auszufindender Mittel, wie auf eine
andere Art die Ausgabe des Gottesdienstes, der Gehalte
der Altar-Diener, der Armen, der Ausbesserungen und
Wiederbauungen der Kirchen und Pfarrhäuser, der
Stiftungen, Seminarien, Schulen, Kollegien, Spi-
täler, Kommunitäten und dergleichen, zu deren Unter-
haltung sie jezt bestimmt sind, zu bestreiten.

X,

Meinung

des Abbe Sieyes

über die Frage

des königlichen Veto

in der Sizung des 7ten Septembers 1789.

X.

Meinung des Abbe Sieyes über die Frage des königlichen Veto.

Meine Herren!

Ich lobe die Weißheit der Versammlung, "welche über die Frage der königlichen Sanktion nicht eher hat entscheiden wollen, als bis die damit verwandten und von der steten Dauer der Reichsstände und der Einheit der gesezgebenden Versammlung abhängenden Fragen ins Licht gestellt wären. Und selbst diese Fragen können vielleicht nicht so abgesondert betrachtet werden, daß sie nicht zu ihrer vollkommnen Aufhellung alle Kenntnisse, welche zur gänzlichen Organisation der National-Stellvertretung gehören, borgen müßten; doch was das beste ist, wird Eurer Scharfsicht nicht entgehen.

Die Versammlung scheint die Idee verlassen zu haben, der königlichen Gewalt einen wesentlichen Antheil an der Gesezgebung zu ertheilen; sie fühlte, daß dadurch das Wesen des Gesezes verfälscht und entartet würde, wenn andere Elemente als der Wille der Einzelnen dazu käme.

Die einzige vernünftige Erklärung, welche man von dem Gesez geben kann, ist: das Gesez den Ausdruk des

Willens der Regierten zu nennen. Die Regierer können sich desselben ganz oder zum Theil nicht bemächtigen, ohne mehr oder weniger sich dem Despotismus zu nähern. Man muß eine in ihren Folgen so gefährliche Vermengung nicht leiden. Wollet Ihr, wenn Ihr den König in der Eigenschaft, welche sich für ihn am besten schikt, nemlich als Chef der Nation, als erster Bürger *) betrachten, zu seinem Vortheil eine Ausnahme machen, so erinnert Euch der schonen Worte, die Se. Majestät mitten unter uns vor der Vereinigung der Stände sagten: „ich, der ich mit der Nation nur eins bin.„ Der Fürst, der Chef der Nation kann wirklich auch nur eins mit ihr seyn; wenn Ihr ihn einen Augenblik davon absondert, wenn Ihr ihm ein verschiednes, ein eignes Interesse gebet, so erniedriget Ihr von diesem Augenblik an die königl. Majestät; denn es ist zu offenbar, daß ein vom National-Interesse verschiednes Interesse jenem nicht an die Seite gestellt werden kann, und daß in einer Nation alles sich vor derselben beugt und beugen muß.

Der

*) Der König ist Bürger von allen Munizipalitäten; er allein ist der erste Bürger; alle andern sind gleich. Selbst in der Ordnung der übertragnen Gewalten ist die vollziehende Gewalt nicht die erste; auch ist der König nicht deswegen, weil ihm diese Gewalt anvertraut ist, über alle erhaben. Ich betrachte den ersten Bürger als den für die Nation natürlichen Aufseher der vollziehenden Gewalt. Ich vereinige den König und die Nation; zusammen machen sie gemeinsame Sache gegen die Irrthümer und die Unternehmungen des Ministeriums.

Der König kann also von der Nation, deren ganze Majestät er vorstellt, selbst in der Idee nicht abgesondert werden. Wenn die Nation ihren Wunsch äussert, so äussert ihn der König mit ihr. Ueberall ist er Chef, überall hat er den Vorsiz, allein alle diese Handlungen sezen ihn als in Ihrer Mitte gegenwärtig voraus. Kurz, sein Recht an der Gesezgebung kann nur allein hier ausgeübt werden.

Wenn man anerkennen muß, daß der König ausser der National-Versammlung zur Bildung des Gesezes nichts beitragen kann, so ist es für alle noch nicht ausgemacht, welchen verhältnißmässigen Einfluß er darauf haben darf? Kann irgend ein Stimmgeber in irgend einer Versammlung mehr Stimmen als ein andrer haben? ... Diese Frage scheint dunkel zu seyn; es ist aber nicht nöthig, sie ganz zu beleuchten, um zu behaupten, daß die mindeste Ungleichheit in dieser Rükficht mit jeder Idee von Freiheit und politischer Gleichheit unvereinbar sey. Ich begnüge mich, Euch das entgegengesezte System vorzulegen, um zu zeigen, daß es zu gleicher Zeit auf die Verschiedenheit der Stände führe. Denn grade die Ungleichheit der politischen Rechte ist das wahre Kennzeichen der Vielheit der Stände. Es soll aber nur ein Stand in einem Staat, oder vielmehr keine Stände darin seyn, sobald die Stellvertretung gemeinsam und gleich ist. Ohne Zweifel hoft keine Bürgerklasse für sich eine eigne, abgesonderte und ungleiche Stellvertretung zu behalten. Dies wäre in der Politik ein Ungeheuer; es ist auf immer zu Boden geschlagen.

Bemerket, meine Herren, eine andre Folge des Systems, welches ich hier bestreite. Wenn die Stimme eines Stimmgebers zwei andere Stimmen aufwiegen kann, so würde es keinen Grund mehr geben, daß die nehmliche Gewalt, die ihm dieses politische Vorrecht zugestanden hat, ihm nicht auch bewilligen könnte, zehn und tausend Stimmen aufzuwiegen. Ihr sehet, meine Herren, daß von hier nur noch ein Schritt ist, um sie alle aufzuwiegen und zu ersezen. Wenn der Wille eines Individuums den Willen zweier andern bei der Bildung des Gesezes gelten kann, so kann er auch den Willen von 25 Millionen gelten. Alsdann wird das Gesez der Ausdruk des Willens eines Einzigen seyn; alsdann wird sich der König allein Stellvertreter der Nation nennen können. Wir bemerkten eben jezt, daß die Ungleichheit der politischen Rechte uns zur Aristokratie zurükführe; es ist klar, daß dieses verhaßte System nicht weniger in Stande sey, uns in den ungereimtesten Despotismus zu stürzen.

Man muß also anerkennen und behaupten, daß der Wille jedes Einzeln auf seine Einheit der Zahl nach eingeschränkt ist; und glaubet nicht, daß die Meinung, die wir uns von einem durch eine grosse Zahl von Bürger erwählten Stellvertreter machen, diesen Grundsaz zerstöhre. Der Abgeordnete einer Vogtei (Baillage) ist unmittelbar durch seine Vogtei erwählt; allein mittelbar ist er von allen Vogteien ernennt. Sehet da den Grund, warum jeder Abgeordnete Stellvertreter der ganzen Nation ist. Ohne dies würde unter den Abgeordneten eine politische Ungleichheit seyn, welche durch nichts gerechtfertiget werden könnte, und die Minderheit könnte der Mehrheit das Gesez vorschreiben, wie ich anderswo gezeigt habe.

Der

Der König ist als Individuum betrachtet auf seinen individuellen Willen beschränkt; als Individuum kann er nur in einer der Elementar: oder Primar: Versammlungen stimmen, wo jeder Bürger zur Stimmengebung hinzugelassen wird. Der König als erster Bürger, als Chef der Nation aber betrachtet, wird, in allen stufenartig auf einander folgenden Versammlungen bis in der National: Versammlung, als Stellvertreter der Nation angesehn. Ueberall hat er das Recht, seine Stimme zu geben; überall kann er den Vorsiz führen; überall ist er gesezmässig der Erste, weil es nur einen Ersten durch das Gesez geben kann; allein nirgends kann seine Stimme zwei andre gelten. Dieser Grundsaz ist jezt durch die eben gezeigten üblen Folgen des entgegengesezten Systems hinlänglich bewiesen.

Wenn Ihr nun, meine Herren, den König als denjenigen, bei welchen alle Zweige der vollziehenden Gewalt zu getreuen Händen verwarlich niedergelegt worden, betrachten wollet, so ist klar, daß sich in seinen Ansehn, so ausgedehnt und unermeßlich es auch sey, nichts darbiethet, was als ein wesentlicher Theil zur Bildung des Gesezes gehören könnte. Man würde ganz vergessen, daß der Wille der Einzelnen allein das Element des allgemeinen Willens ist; die Vollziehung des Gesezes folgt auf die Bildung desselben; die vollziehende Gewalt und alles was dazu gehört, existirt nur nach dem ganz gebildeten Gesez. Der individuelle Wille Aller ist vorher berathet worden, oder vielmehr, Alle haben zur Bildung des Gesezes beigetragen. Also existirt nichts mehr, welches, um dazu beizutragen, herbeigerufen werden müsse. Alles was da seyn kann, findet sich da: nichts mangelt dazu: es kann da

nichts als der Wille von Allen nöthig seyn, und der ist von Allen da . . . Wenn also die Ausübung der vollziehenden Gewalt Erfahrung giebt, Einsichten verschaft, welche dem Gesezgeber nüzlich seyn können, so kann man wohl seine Rathschläge anhören, und ihn einladen seine Meinung zu sagen; allein diese Meinung ist etwas anders als ein Wille. Er muß, ich wiederhole es, zur Bildung des Gesezes nicht als ein wesentlicher Theil gehören; mit einem Wort, wenn die vollziehende Gewalt das Gesez anrathen kann, so muß sie nicht dazu beitragen es zu machen.

Das Recht zu verhindern ist, nach meiner Meinung, von dem Recht zu machen, nicht verschieden. Erstlich ist es leicht einzusehen, daß das königl. Ministerium alle Gesezе, die ihm gefallen würden, durch Abgeordnete vorschlagen und von einer Parthie unterstüzen lassen werde. Wenn sie durchgehen, so ist alles nach seinem Willen geschehn. Wenn sie verworfen werden, so wird es seiner Seits alle entgegengesezte Beschlüsse verwerfen. Man darf nur diesen ersten Ueberblik machen, um einzusehen, daß eine solche Macht übermässig groß ist, und daß der, welcher sie ausübt, so ziemlich der Herr von allen sey.

Wird man noch darauf beharren zu sagen, daß verhindern nicht machen sey? Ich weiß nicht; allein, dies ist in dieser Versammlung selbst nichts anders als was die Mehrheit thut, welcher Ihr doch, das Recht zu machen, nicht absprecht. Wenn ein Vorschlag nur von der Minderheit unterstüzt wird, so drükt die Mehrheit den National-Wunsch aus, indem sie ihn abschlägt; sie übt

ihre

ihre uneingeschränkte gesezgebende Gewalt aus. Hiebei ist es erlaubt zu fragen: was thut sie mehr als eine Handlung, deren Ausübung man der vollziehenden Gewalt zueignen will? Ich sage, daß das Recht zu verhindern, welches man der vollziehenden Gewalt bewilligen will, noch viel mächtiger sey; denn die Mehrheit der gesezgebenden Versammlung hält doch nur die Minderheit auf, anstatt daß das Ministerium die Mehrheit selbst, das will sagen, den National-Willen, welchen nichts aufhalten muß, aufhalten würde. Dieser Unterschied fällt mir so sehr auf, daß mir das unumschränkte oder verzögernde Veto, gleichviel, als ein willkührlicher Befehl vorkommt; ich kann es nicht anders als einen gegen den National-Willen, gegen die ganze Nation gegebnen Verhafts-Brief ansehen.

Ich weiß, daß man durch eine Menge von Unterscheidungen auf der einen, und durch Verwirrung auf der andern Seite dahin gekommen ist, den National-Willen so zu betrachten, als wenn er etwas anders als der Wille der Stellvertreter der Nation seyn könnte; als wenn die Nation auf eine andre Art als durch ihre Stellvertreter sprechen könnte. Hier werden die falschen Grundsäze ausserordentlich gefährlich. Sie führen zu nichts geringern als Frankreich in eine grosse Menge kleiner Demokratien zu zerschneiden, zu zerstükeln und zu zerreissen, die sich hernach nur durch die Bande eines allgemeinen Bundes vereinigen würden, ohngefähr so wie sich die 13 oder 14 vereinigten Staaten von Amerika in eine allgemeine Konvention verbunden haben.

Dieser Gegenstand verdient von uns die ernsthafteste Aufmerksamkeit. Frankreich soll nicht eine Sammlung klei-

ner Nationen seyn, die sich abgesondert als Demokratien regieren würden; es ist nicht eine Sammlung von Staaten, es ist ein einziges aus wesentlichen Theilen zusammengesezтes Ganzes; diese Theile sollen abgesondert, keine vollständige Existenz haben, weil sie keine bloß vereinigte Ganzen, sondern Theile sind, die nur ein einziges Ganze bilden. Dieser Unterschied ist groß; und er interessirt uns ganz wesentlich. Alles ist verlohren, wenn wir die Munizipalitäten, oder die Distrikte, oder die Provinzen als eben so viele Republiken betrachten, welche bloß in Beziehung auf Stärke oder gemeinschaftlichen Schuz vereinigt sind. Anstatt einer allgemeinen Verwaltung, welche von einem gemeinschaftlichen Mittelpunkt ausgehend sich gleichförmig bis über die entferntesten Theile des Reichs erstreken wird; anstatt dieser Gesezgebung, die in ihren einzelnen Grundstoffen von allen Bürgern zusammengesezt ist, und so bis zur National-Versammlung hinaufsteigt, welcher die Erklärung des allgemeinen Willens übertragen ist, desjenigen Willens, der mit unwiderstehlichen Gewicht selbst auf den Willen der Einzelnen, die zur Bildung des allgemeinen Willens beitrugen, wirksam seyn muß; anstatt alles dieses werden wir ein Reich haben, dessen durch Abschnitte aller Art getrenntes Innere nichts mehr als ein Chaos von verschiednen Gewohnheiten, Lokal-Verordnungen und Verbothen darbiethen wird. Dieses schöne Land wird den Reisenden und den Einwohnern verhaßt werden. Doch meine Absicht kann nicht seyn, Euch die unzähligen üblen Folgen vor Augen zu legen, welche für Frankreich entstehen würden, wenn es sich je in einen Bund von Munizipalitäten oder Provinzen umschaffen sollte. Dies ist, meine Herren, nicht Euer Vorsaz; ich darf also nur bemerken, daß, wenn wir uns

nicht

nicht vorsehen, die Grundsäze, welche wir anzunehmen scheinen, von den schon zu sehr Einfluß habenden Umständen unterstüzt, uns in eine politische Lage führen könnten, welche nicht in unsern Plänen liegt, und aus der wir uns hernach mit vieler Mühe herausreissen würden.

Zufolge dieser kurzen Bemerkungen, welche weiter auszudehnen jezt unnüz seyn würde, glaube ich, könnte man jezt in der Form eines Zusazes zu der Frage, welche uns beschäftigt, verlangen, „daß diesen Abend noch ein nicht zahlreicher Ausschuß gebildet werde, um in zwei oder drei Tagen der Versammlung einen solchen Plan der Munizipalitäten und der Provinzen vorzulegen, daß Frankreich auf diese Art organisirt doch nicht aufhöre, ein einer gemeinschaftlichen Gesezgebung und Verwaltung unterworfnes Ganzes zu bilden.„

Ich trete nicht aus der Frage heraus, meine Herren; es ist unmöglich die gewöhnliche gesezgebende Versammlung zu gründen, ohne die Elemente, woraus sie besteht, und die Kanäle zu kennen, durch welche der Wille der Einzelnen an einen bestimmten Ort zusammen trift, und wo er den gemeinschaftlichen Willen bilden soll. Der Gegenstand, welcher Euch jezt beschäftigt, hängt gewiß wesentlich mit dem System der Stellvertretung, welches Ihr annehmen wollet, zusammen. Die Grundsteine desselben könnet Ihr nirgends anders als in die Munizipalitäten legen, und die Theile davon in kein Verhältniß bringen, wenn Ihr nicht im voraus bestimmet, was Ihr in Eurer neuen politischen Sprache unter Provinzen verstehen wollet.

Es ist aber noch viel dringender zu wissen, welchen Grad von Einfluß Ihr diesen Gewalt oder Vollmacht gebenden Versammlungen (assemblées commettantes) auf die National-Abgeordneten geben wollet. Ich meine nicht den Einfluß auf die Personen, denn dieser muß vollkommen statt finden, sondern den Einfluß der Gewaltgeber auf die Gesezgebung selbst. Man sieht, daß, wenn der National-Wille sich in den Munizipalitäten oder Vogteien (Baillagen) offenbaren kann, und sich in der allgemeinen Versammlung nur wiederholen läßt, man sieht, sage ich, daß das verzögernde Veto, oder vielmehr die Appellation ans Volk, worauf man jezt das Recht zu verhindern zurükzubringen scheint, einen ganz andern Karakter annimmt: eben so, wenn man weiter nichts als einen schon von dem Volk in den Vogteien oder Munizipalitäten gebildeten Willen aussagen muß, wozu ist es nöthig für eine Aussage, welche nicht verändern kann, zwei oder drei Kammern zu bilden? Wozu ist es nöthig sie beständig dauernd (permanent) zu machen? Stimmenträger, oder um mich eines schon bekannten Ausdruks zu bedienen, politische Kouriere haben nicht nöthig beständig dauernd zu seyn.

Man muß also eingestehen, daß das System der Stellvertretung und die Rechte, welche Ihr an dasselbe in allen seinen Graden knüpfen wollt, bestimmt seyn müssen, ehe etwas über die Theilung der gesezgebenden Versammlung und über die Appellation ans Volk nach Euren Entscheidungen festgesezt werden kann.

Die neuern europäischen Völker gleichen sehr wenig den alten Völkern. Unter uns ist nur die Rede von Handel,

del, von Akerbau, von Fabriken u. s. w. Die Begierde nach Reichthümer scheint aus allen Staaten Europa's weitläuftige Werkstätte zu machen; man ist da mehr auf den Verbrauch und die Produktion als auf Glükseeligkeit bedacht. Auch sind die politischen Systeme jeziger Zeit ausschliessend auf die Arbeit gegründet; die hervorbringenden Fähigkeiten des Menschen sind alles; kaum versteht man die moralischen Fähigkeiten zu benuzen, welche doch die fruchtbarste Quelle der reelsten Genüsse werden könnten. Wir sind also gezwungen, in den grösten Theil der Menschen nur Arbeits-Maschinen zu sehen. Inzwischen könnt Ihr die Eigenschaft des Bürgers und die Rechte der Bürgerschaft dieser Menge ununterrichteter Menschen, welche der Arbeit allein obzuliegen gezwungen sind, nicht verweigern. Da sie dem Gesez, wie Ihr selbst, gehorchen müssen, so müssen sie auch, so wie Ihr, beitragen, es zu machen. Dieser Beitrag muß gleich seyn.

Dies kann auf zweierlei Art geschehn. Die Bürger können einigen unter sich ihr Vertrauen schenken. Ohne ihre Rechte zu veräussern, so bevollmächtigen sie andere zu deren Ausübung. Des Gemein-Nuzens wegen ernennen sie sich Stellvertreter, welche fähiger als sie selbst sind das allgemeine Interesse zu kennen, und in dieser Rükficht ihren eignen Willen auszulegen.

Die andre Art, sein Recht zur Bildung des Gesezes auszuüben, ist, selbst unmittelbar dazu beizutragen. Dieser unmittelbare Beitrag ist es, was die wahre Demokratie karakterisirt. Der mittelbare Beitrag bezeichnet die stellvertretende Regierung. Der

Unterschied zwischen diesen beiden politischen Systemen ist ausserordentlich groß.

Wir sind nicht zweifelhaft, welche von diesen beiden Methoden, das Gesez zu machen, wir erwählen sollen.

1 Erstlich hat die sehr grosse Mehrheit unsrer Mitbürger weder Unterricht noch Musse genug, um sich grade zu mit den Gesezen, welche Frankreich regieren sollen, zu beschäftigen; ihre Meinung ist also, sich Stellvertreter zu nennen; und da dies die Meinung der grössern Zahl ist, so müssen sich die aufgeklärten Männer so wie die andern derselben unterwerfen. Wenn eine Gesellschaft gebildet ist, so weiß man, daß die Meinung der Mehrheit das Gesez für alle macht.

2 Dieses Räsonnement, welches für die kleinsten Munizipalitäten gilt, wird unwiderstehlich, wann man bedenkt, daß hier von Gesezen die Rede ist, welche 26 Millionen Menschen regieren sollen; denn ich behaupte immer, daß Frankreich keine Demokratie ist und seyn kann; und es muß kein Bundes-Staat werden, welcher aus einer Menge von Republiken, die durch irgend ein politisches Band vereinigt sind, zusammengesezt ist. Frankreich ist und muß ein einziges Ganze seyn, welches in allen seinen Theilen einer gemeinschaftlichen Gesezgebung und Verwaltung unterworfen ist. Da es offenbar ist, daß 5 bis 6 Millionen Aktiv-Bürger, die auf mehr als 25000 Quadrat-Stunden zerstreut sind, sich nicht versammeln können, so ist es natürlich, daß sie nur nach einer gesezgebenden Versammlung durch Stellvertreter streben können.

können. Die Bürger also, die sich Stellvertreter ernennen, entsagen und müssen entsagen, selbst unmittelbar das Gesez zu machen: sie haben also keinen besondern Willen geltend zu machen. Auf die Person ihrer Beamten gehört ihnen voller Einfluß und volle Macht, aber dies ist alles. Wenn sie den Willen vorschrieben, so würde dies nicht mehr ein Staat durch Stellvertretung, sondern ein demokratischer Staat seyn.

Man hat in dieser Versammlung oft bemerkt, daß die Vogteien (Baillagen) nicht das Recht hätten, befehlende Gebothe (mandats impératifs) zu geben; dies ist noch weniger. In Bezug auf das Gesez haben die Vollmacht gebenden Versammlungen nur das Recht, Vollmacht zu geben. Ausser dem können zwischen den Abgeordneten und den direkten Abordnern (député et deputant) nur Erinnerungen, Rathschläge und Weisungen statt finden. Ein Abgeordneter, haben wir gesagt, wird von einer Vogtei im Namen aller Vogteien ernannt; er ist von der ganzen Nation Abgeordneter; alle Bürger sind seine Vollmachtgeber: da Ihr nun nicht wollet, daß der, welcher in einer Vogtei-Versammlung ernennt wird, den Willen einer kleinen Zahl dem Willen der Mehrheit entgegensezen soll, so müsset Ihr aus viel stärkern Grunde nicht wollen, daß ein Abgeordneter aller Bürger des Reichs dem Willen der blossen Einwohner einer Vogtei oder einer Munizipalität gegen den Willen der ganzen Nation Gehör gäbe. Es giebt und kann also für den Abgeordneten kein anderes befehlendes Gebot oder keinen bestimmten Willen geben als den National-Willen; er ist an die Rathschläge seiner direkten Vollmachtgeber nur in sofern gebunden als sie dem National-Willen angemessen sind. Wo kann dieser Wille seyn,

wo kann man ihn erkennen, wenn es nicht in der Nationa!-Versammlung selbst ist? Den Willen seiner Gewaltgeber wird man nicht durch das Nachschlagen der besondern Hefte, wenn es welche giebt, finden. Es ist hier nicht darum zu thun, die Stimmen einer demokratischen heimlichen Wahl zu zählen, sondern Vorschläge zu thun, zu hören, untereinander abzuwägen, seine Meinung abzuändern und endlich zusammen einen gemeinschaftlichen Willen zu bilden.

Um jede Art des Zweifels in dieser Hinsicht zu entfernen, so lasset uns bemerken, daß dies in der allerstrengsten Demokratie die einzige Methode sey, um einen gemeinschaftlichen Willen zu bilden. Die auf ihre Freiheit eifersüchtigsten Demokraten bilden und bestimmen ihre besondre Meinung nicht den Tag vor der Volksversammlung bei sich zu Hause, um sie hernach auf den öffentlichen Plaz vorzutragen und zwar, mit dem Vorbehalt in dem Fall, wo man aus allen abgesonderten Meinungen keinen der Mehrheit gemeinschaftlichen Willen hätte ziehen können, wieder nach Hause zu gehen, und beständig mit und bei sich von neuen anzufangen. Wir wollen es frei heraussagen; diese Art einen gemeinschaftlichen Willen zu bilden, würde ungereimt seyn. Wenn man sich vereinigt, so geschieht es, um zu berathschlagen, um die Meinungen der andern zu kennen, um die gegenseitigen Einsichten zu benuzen, die besondre Willensmeinungen gegeneinander zu stellen, sie abzuändern, sie zu vereinigen, kurz um ein der Mehrheit gemeinschaftliches Resultat zu erhalten. Ich frage nun: soll das, was in der strengsten und mißtrauvollsten Demokratie ungereimt scheinen würde, in einer stellvertretenden Gesezgebung zur Regel dienen? Es ist

also ausgemacht, daß die Abgeordneten in der National-Versammlung sizen, nicht, um den von ihren direkten Vollmachtgebern schon gebildeten Willen zu verkündigen, sondern um da zu berathschlagen und frei nach ihrer jezigen durch die Einsichten aller Glieder der Versammlung aufgeklärten Meinung ihre Stimme zu geben.

Es ist also unnüz, daß eine Entscheidung in den Vogteien (Baillagen), oder Munizipalitäten oder in jeden Stadt- oder Dorf Rathhause statt finde; denn diese Ideen, welche ich bestreite, führen zu nichts weniger als zu einer Art von politischen Karthäuserkloster Diese Ansprüche würden mehr als demokratisch seyn. Die Entscheidung gehört und kann nur der versammelten Nation zukommen.

Das Volk oder die Nation kann nur eine Stimme, die Stimme der National-Gesezgebung haben. Also, wenn wir von einer Appellation ans Volk reden hören, so kann dies nichts anders sagen wollen, als daß die vollziehende Gewalt von der Nation an die Nation, und nicht von den Stellvertretern an ihre Gewaltgeber appelliren könnte, denn diese können sich nur durch National-Abgeordnete hören lassen. Der Ausdruk der Appellation ans Volk ist also eben so schlecht als unpolitisch. Das Volk, ich wiederhole es, kann in einem Lande, welches keine demokratische Verfassung hat, (und Frankreich kann sie nicht haben) auf keine andre Art als durch seine Stellvertreter reden und handeln.

Aus allen diesen, Euch so eben vorgelegten Beobachtungen, muß man also in Bezug auf das Recht zu

verhindern schliessen, daß man unter diesem Worte weder ein Recht an der Gesezgebung Theil zu nehmen, noch ein Recht der Appellation ans Volk verstehen müsse: und da ich zu gleicher Zeit bewiesen habe, daß das Recht zu verhindern gemeiniglich von dem Recht zu machen nicht verschieden sey, so könnte ich schon, wie mir scheint, diese Folgerung daraus ziehen, daß das Veto, wenns nöthig ist, nur denen, welche das Recht zu machen haben, nemlich denen, welche schon thätig an der Bildung des Gesezes Theil nehmen, anvertraut werden könne. Es ist gewiß und wir haben es auch bewiesen, daß die vollziehende Gewalt keine Art von Recht auf die Bildung des Gesezes habe. Wenn Ihr also dem Könige das Veto bewilligen wolltet, so könnte dies nicht unter dem Titel des ersten Vollziehungsbeamten, in dessen getreuen Händen die vollziehende Gewalt niedergelegt ist, sondern nur unter dem Titel des Chefs der Nation oder des ersten Bürgers geschehn. Unter diesem Titel, haben wir gesagt, kann der König das Recht haben, in allen Versammlungen, welche in die Ordnung der National-Stellvertretung gehören, seine Stimme zu geben. Unter diesem Titel allein hat der König keinen Obern; die königl. Majestät verdunkelt alles, weil sie die National-Majestät selbst ist.

Hier auf diesem Punkt verändert sich nun die Frage; sie ist jezt darauf beschränkt, zu wissen, ob, wann und worinn das Recht zu verhindern nüzlich sey, und ob man in dem Fall, wo es für nüzlich gehalten würde, es von dem Chef der Nation als Stimmgeber in der gesezgebenden Versammlung, oder durch jeden andern Theil der Gesezgebung ausüben lassen müsse.

Ich

Ich halte es für unnüz vorauszuschiken, daß das Veto, dessen Nüzlichkeit ich untersuche, nicht das Veto seyn kann, welches anfänglich unter dem Namen des unumschränkten Veto (veto absolu) vorgelegt wurde, und welches man jezt unter der versüßten Benennung des unbestimmten oder unbegrenzten Veto (veto indéfini ou illimité) leichter zur Annahme zu bringen hoft.

Ich weiß nicht, welche Ideen man sich von dem Willen einer Nation macht, wenn man den Anschein hat zu glauben, daß er durch einen besondern und willkührlichen Willen vernichtet werden könne. Es ist hier nur die Rede von dem verzögernden Veto (veto suspensif), das andre verdient wahrlich gar keine ernsthafte Widerlegung.

Der National-Beschluß, dessen Wirkungen Ihr fürchtet, und dessen Vollziehung Ihr bis zu einer neuen Untersuchung zu verschieben für gut haltet, betrift entweder die Grund-Verfassung oder bloß die bürgerliche Gesezgebung. Dies sind die beiden Gesichtspunkte, unter denen wir die Handlung des Veto betrachten wollen.

In England hat man die verfassunggründende Gewalt von der gesezgebenden nicht unterschieden; so daß das englische in seinen Operationen uneingeschränkte Parlement das königl. Vorrecht angreifen könnte, wenn dieses nicht mit dem Veto und dem Recht, das Parlement aufzuheben, bewafnet wäre. Diese Gefahr ist in Frankreich unmöglich. Es wird einer unsrer Haupt- und verfassungsmässigen Grundsäze seyn, daß die gewöhnliche gesezgebende Versammlung eben so wenig die Ausübung der verfassungs-

gründenden als der vollziehenden Gewalt haben wird. Diese Trennung der Gewalten ist von der höchsten Nothwendigkeit. Wenn die dringendsten Umstände, wenn das besondre Gebot unsrer Gewaltgeber uns nöthigen, zu gleicher und auf einander folgender Zeit das Amt der verfassunggründenden und gesezgebenden Gewalt zu erfüllen, so erkennen wir wenigstens, daß diese Verwirrung nach Abtretung dieser Versammlung nicht mehr wird statt haben können; die gewöhnliche National-Versammlung wird nur eine gesezgebende Versammlung seyn. Es wird ihr untersagt werden, nie irgend einen Theil der Grund-Verfassung zu berühren. Wenn es nöthig seyn wird, sie wieder durchzusehen, diesen oder jenen Theil derselben zu verbessern, so wird die Nation durch eine ausserordentliche und auf diesen Gegenstand allein beschränkte Konvention die Veränderungen bestimmen, welche sie in der Grund-Verfassung zu machen für nüzlich halten wird. So wird die Verfassung jeder Gewalt bis zu einer neuen National-Konvention unbeweglich seyn. Kein Theil der Staatsregierung wird den Eingriff eines andern zu fürchten haben, und sie werden alle in ihrer Verfassung unabhängig seyn.

Es folgt aus diesen Beobachtungen, daß, wenn das königl. Veto in England nothwendig ist, es in Frankreich unnüz und am unrechten Ort wäre. Der König wird gegen die gesezgebende Versammlung nichts zu vertheidigen haben, weil derselben unmöglich seyn wird, einen Eingriff in das königl. Vorrecht zu thun.

Ich gebe zu, daß eine jede Gewalt, welche es auch sey, sich nicht immer in den Grenzen erhält, welche ihr

von

von ihrer Grund-Verfassung vorgeschrieben sind, und daß die politischen Gesammtheiten (corps politiques) so wie Privatpersonen aufhören können, gegen einander gerecht zu seyn.

Hiebei bemerke ich, daß uns die Geschichte lehrt, weit mehr die Angriffe der vollziehenden Gewalt auf die gesezgebenden Versammlungen als die Angriffe der gesezgebenden Gewalt auf die Vollziehungshandhaber zu befürchten. Allein dies ist gleichviel, man muß beiden Schwierigkeiten abzuhelfen suchen; und da allen Gewalten die gleiche Gefahr drohet, so müssen auch alle dagegen geschüzt werden.

Ich sage also, daß, da es möglich ist, daß die öffentlichen Gewalten, wenn sie gleich sorgfältig von einander getrennt und unter einander in ihrer Organisation und in ihren Vorrechten unabhängig sind, demohngeachtet in einander Eingriffe thun, daß sich in der gesellschaftlichen Grundverfassung ein Mittel, dieser Unordnung abzuhelfen, finden müsse. Dieses Mittel ist ganz einfach. Dies ist weder der Aufstand noch die Zahlungsaufhörung der Abgaben, und auch nicht das königl. Veto. Alle diese Heilmittel sind schlimmer als das Uebel; das Volk ist immer das wahre Opfer davon, und wir müssen verhindern, daß das Volk das Opfer sey. Das Mittel, was wir suchen, besteht darin, eine ausserordentliche Abordnung der verfassunggründenden Gewalt zu verlangen. Diese Konvention ist in der That das einzige Tribunal, wo diese Arten von Klagen vorgebracht werden können. Dieser Gang scheint so einfach und natürlich sowohl in den Grundsäzen als in ihrer Schiklichkeit,

daß ich es für unnüz halte, länger auf dieses wahre Mittel, zu verhindern, daß keine der öffentlichen Gewalten in die Rechte der andern Eingriffe thue, zu beharren. Man bemerkt ohne Zweifel, daß diese Art von Veto wenigstens unpartheiisch sey; ich mache daraus nicht ein ausschliessendes Vorrecht für die Minister: sondern es steht, so wie es seyn muß, allen Zweigen der Staats-Gewalt offen.

Ich habe bewiesen, daß die Verfassung der vollziehenden Gewalt und das königl. Vorrecht von den Beschlüssen der gesezgebenden Gewalt nichts zu fürchten haben, und wenn die verschiednen Gewalten anmassende Eingriffe in einander sich erlaubten, so ist das wahre Heilmittel dieser Staatsunordnung keinesweges das königl. Veto, sondern eine wahre Appellation an die verfassunggründende Gewalt, dessen National-Zusammenberufung oder Abordnung der beleidigte Theil alsdann das Recht zu fordern hat. Erlaubet mir im Vorübergehen hinzuzufügen, daß diese ausserordentliche Zusammenberufung in einem Lande, dessen Theile durch ein System der allgemeinen Stellvertretung organisirt, und wo die Ordnung der Abordnungen gehörig bestimmt und die abgeordneten gesezgebenden Versammlungen häufig seyn werden, nicht anders als friedlich seyn können.

Ich habe Euch, meine Herren, die Mittel vorgelegt, durch welche alle Theile der Grund-Verfassung gegen die Streiche, die sie sich unter einander versezen könnten, gesichert werden. Jezt muß man nun die vorgegebne Nothwendigkeit des königl. Veto in Bezug auf die bürgerliche Gesezgebung untersuchen. Ich suche hier in

den

den Beweißgründen derer, welche an die Nüzlichkeit des Veto glauben, sorgfältig wenigstens die scheinbare Gründe dazu, allein ich gestehe, daß ich keine finde.

Wenn die gesezgebende Versammlung sich darauf einschränken wird, väterlichschüzende und dirigirende Gesezе zu machen, wenn die vollziehende Gewalt, wenn der Chef der Nation sich weder in ihren Rechten noch in ihren Amtsverrichtungen, noch in ihren Vorrechten sich zu beklagen haben werden, kurz, wenn man von der vollziehenden Gewalt nichts weiter als die Vollziehung des der gesezgebenden Ordnung gemässen National-Willens verlangen wird, so begreife ich nicht, unter welchem Vorwand man fodern wollte, daß die vollziehende Gewalt die Vollziehung unterliesse und einem Gesez ein verzögerndes Veto entgegensezen könnte; das würde eben so viel sagen, als daß, wenn die Völker von ihrer gesezgebenden Versammlung Gesezе fodern, es gut sey, wenn diese sich verhindern könne, sie zu machen. Mir dünkt, daß jede Gewalt sich auf ihre Amtsgeschäfte einschränken, aber sie mit Eifer und ohne Verzögerung jedesmal errichten müsse, so oft sie von denen, welche das Recht haben, sie dazu anzuhalten, dazu aufgefodert werden. Verläßt man diese Grundsäze, so giebt es keine gesellschaftliche Disciplin mehr in keinem Zweige der Staatsregierung. Wird man sagen, daß die Erfahrung den öffentlichen Beamten Kenntnisse verschaffe, welche man zu Rathe ziehen muß, ehe man Gesezе macht? Gut; die gesezgebende Versammlung mag alle die zu Rathe ziehen, welche im Stande sind, ihr Rath zu ertheilen; allein, sobald, als das Gesez gemacht ist, so wird man mich nie überreden, daß es zur Erhaltung der guten Ordnung nöthig sey, daß

diejenigen, welche es vollziehen lassen sollen, ein Veto gegen den Gesezgeber unter dem Vorwand, daß derselbe sich habe irren können, ausüben dürften. Erstlich, kann sich der, dem Ihr das Veto bewilliget, auch irren; und dann, wenn man die Gefahren des Irrthums, denen er ausgesezt ist, mit denen vergleicht, welche der gesezgebenden Versammlung selbst drohen, so giebt es, deucht mir, keinen Anstand zu entscheiden. Die gesezgebende Versammlung ist erwählt, sie ist zahlreich, sie hat eignes Interesse bei Bewirkung des Guten, und ist unter dem Einfluß des Volks .... Der erste Vollziehungsbeamte, in dessen Händen die Vollziehungsgewalt liegt, ist im Gegentheil erblich und unbeweglich; seine Minister wissen für ihn ein eignes Interesse zu machen ... Warum hat man bei einer solchen Ungleichheit der Gefahren nur immer die Mine, über die möglichen Irrthümer der gesezgebenden Versammlung zu erschreken, und warum fürchtet man so wenig die wahrscheinlichen Irrthümer des Ministeriums? Diese Partheilichkeit, man muß es eingestehn, ist nicht natürlich ....

Aber, werdet Ihr noch sagen, die Uebereilung und der Irrthum sind doch in den Operationen der gesezgebenden Versammlungen nicht unmöglich .... Es ist wahr, und obgleich diese Gefahr hier unendlich viel seltner als in dem am besten zusammengesezten Ministerium ist, so ist es demohngeachtet gut, sich dagegen soviel als möglich sicher zu stellen.

Sobald man mir das verzögernde Veto bloß als ein Mittel zeigen wird, welches zum Vortheil der Nation die Gefahren des Irrthums in den Berathschlagungen ihrer

ihrer Stellvertreter vermindern soll, so nehme ich es, anstatt mich zu widersezen, mit Freuden an; allein man muß mir ein Veto geben, welches wirklich diesen Karakter hat; man muß es in die Hände legen, welche es am vortheilhaftesten für das Volk gebrauchen müssen. Wenn es zum Beispiel nöthig ist, ein Gesez zu machen oder zu verbessern, wie will man mir beweisen, daß es dem Volke nüzlich seyn könne, die Revision oder die neue Untersuchung davon auf ein oder zwei Jahre zu verschieben? Das ist keine nüzliche Verzögerung. Warum will man sie über den nothwendigen Punkt hinaus verlängern? Etwa deswegen, weil es in diesem langen Zwischenraum gleichgültig seyn würde, ein gutes Gesez zu entbehren, oder von einem schlechten gequält zu werden?

Man behauptet, daß ein und dieselben Personen an ihre ersten Ideen zu ungelegner Zeit fest hängen können, und daß man neue Abgeordnete erwarten müsse. Ich antworte darauf erstlich, daß man nicht immer zu ungelegner Zeit an seinen ersten Ideen hängt; und übrigens verlasse ich nicht leicht die einmal gefaßte Ueberzeugung, daß die gesezgebende Versammlung, wenn sie gut organisirt ist, weniger dem Irrthum unterworfen sey, indem sie das Gesez macht, als das Ministerium, indem es dasselbe verzögert. Zweitens antworte ich, daß man die zweite Untersuchung nicht auf einen zu entfernten Zeitpunkt verschieben kann, ohne genöthigt zu werden, dieselben Abgeordneten darüber zu fragen. Dieses Mittel, welches das Interesse aller vereinigt, besteht darin, nicht zwei oder drei Kammern, sondern zwei oder drei Abtheilungen derselben Kammer zu bilden.

Erinnert Euch, meine Herren, Eures Beschlusses vom 17 Juny; er ist eine Grundstüze, weil sich von diesem Tage an Eure Existenz als National-Versammlung herschreibt; Ihr habt da erklärt, daß die National-Versammlung eins und untheilbar sey. Was die Einheit und Untheilbarkeit einer Versammlung macht, ist die Einheit der Entscheidung und nicht die Einheit der Untersuchung. Es ist klar, daß es bisweilen gut ist, zwei und selbst dreimal dieselbe Frage zu untersuchen. Diese dreifache Untersuchung kann sehr wohl in drei abgesonderten Sälen von drei Abtheilungen der Versammlung geschehn, auf welche Ihr alsdann die Einwirkung derselben Ursache des Irrthums, der Uebereilung oder der Verführung durch Beredsamkeit nicht zu fürchten habet. Es bedarf weiter nichts, als daß der genommne Entschluß oder das Dekret nur das Resultat der Mehrheit der in den drei Abtheilungen auf dieselbe Art gesammelten Stimmen seyn könne, wie sie es seyn würden, wenn alle Abgeordnete in einem Saal vereinigt wären; nemlich, um mich der gewohnten Sprache zu bedienen, in so fern die Stimmen nach den Köpfen und nicht nach den Kammern gesammelt werden.

Wenn die dreifache Untersuchung, so wie ich sie vorschlage, angenommen wird, so wird man der Absicht der meisten von denen, die ein verzögerndes Veto verlangen, wenigstens aller derer ein Gnüge leisten, welche nur die Vortheile des Veto wollen. Es würde sogar unnöthig seyn, das Veto einer Person zu bewilligen, denn es findet sich natürlich in der angezeigten Abtheilung, da Ihr, wenn eine Abtheilung der Versammlung es für nüzlich hält, die Untersuchung zu verzögern, eben dadurch

die

die ganze Wirkung des verzögernden Veto erhaltet. Wenn es sich ereignet, daß jede von den drei Abtheilungen über einen Punkt schnell einen Entschluß fassen will; so ist dies nach meiner Meinung ein grosser Beweiß, daß es also das allgemeine Interesse verlangt, und daß in diesem Fall der Gebrauch eines verzögernden Veto schädlich seyn würde.

In dem unendlich einfachen Plan, der Euch vorgelegt ist, findet sich also ein verzögerndes Veto, welches nach dem richtigen Grade des Nuzens, den es haben soll, berechnet ist, ohne eine üble Folge nach sich zu ziehen. Dieses ist es also, an welches man sich halten muß. Ich sehe in der That nicht ein, warum, wenn die Ausübung eines verzögernden Veto gut und nüzlich ist, man es ausserhalb des Plazes stellen wollte, welchen die Natur der Dinge in der gesezgebenden Versammlung selbst angewiesen hat. Der, welcher in der Mechanik zum erstenmal sich eines Regulators bediente, nahm sich wohl in Acht, ihn ausserhalb der Maschine, dessen zu übereilte Bewegung er mässigen wollte, anzubringen. Uebrigens haben wir weiter oben bewiesen und anerkannt, daß das Recht zu verhindern oder zu verzögern oft nur das Recht zu machen, und daß es widersprechend sey, beide Rechte trennen zu wollen, und daß man vornehmlich in keinem Fall den Gebrauch davon der vollziehenden Gewalt anvertrauen müsse.

Wenn wir es also auf eine natürliche Art durch die verschiednen Abtheilungen der gesezgebenden Versammlung selbst ausüben lassen, so benehmen wir dadurch den Rechten des Chefs der Nation nichts. Er wird auf dieses Veto so wie auf das Gesez denselben Einfluß haben;

und

und nach meinen Ideen ist Er es immer, bei dem man es sich immer denkt, von dem vorausgesezt wird, daß er es in unsrer Mitte ausgesprochen habe.

Es ist wahr, daß diejenigen, welche in dem Veto etwas anders als das Gemein-Beste, etwas anders als dessen Vortheile suchen; die, welche anstatt die wahren Bedürfnisse einer Einrichtung in ihrer Natur selbst zu berathen, ausser ihrem Gegenstande beständig Kopien zum nachahmen suchen, werden in dem natürlichen Veto, welches ich anzeige, das nicht erkennen wollen, was sie in ihren Gedanken haben. Allein, sobald wir versichert sind, alles, was das Beste der Nation, und folglich das Beste des Königs fodert, eingerichtet zu haben, ist es dann erlaubt, weiter zu gehen?

Wird man endlich noch diesen Einwurf machen, daß ohnerachtet aller unsrer Vorsicht es doch nicht unmöglich sey, daß sich der Irrthum in ein Dekret der gesezgebenden Versammlung einschleiche, so antworte ich als leztes Resultat, daß ich in diesem unendlich seltnen Fall den Irrthum lieber von der gesezgebenden Versammlung selbst in den folgenden Sizungen verbessern lassen, als ein fremdes Räderwerk in der gesezgebenden Maschine zulassen will, mit welchem man willkührlich die Wirkung ihrer Feder hemmen könnte.

Ich will nur noch, ehe ich schliesse, ein Wort über die stete Dauer (permanence) der National-Versammlung sagen, nicht um die Nothwendigkeit davon zu beweisen, denn sie ist von den Grundsäzen, von den Umständen und von den überwiegendsten Betrachtungen zu

stark anbefohlen als befürchten zu dürfen, daß sie nicht einhellig alle Stimmen für sich hätte; ich will nur bloß beobachten, daß diejenigen, welche alle Glieder der gesezgebenden Versammlung bei jeder neuen Wahl erneuern wollen, sich nach meiner Meinung irren. Man muß mit Sorgfalt alles vermeiden was Aristokratie einführen kann; allein wenn man mehr als hinreichende Vorsicht angewendet hat, so muß uns eine chimerische Furcht nicht in das sehr reelle Unglük stürzen, die Geseze nur rukweise zu machen (de ne faire les lois que par saccades); man muß diese Gleichheit der Grundsäze und den sich gleichbleibenden Geist, der sich in jeder guten Gesezgebung finden soll, nicht unmöglich machen. Kurz, die Erfahrung der einen muß für die andern nicht verlohren gehen.

Wenn man nicht aus dem Gesicht verliehren will, daß hier nicht die Rede davon sey, die verfassunggründende Gewalt auszuüben (diese Gewalt würde freilich bei jeder neuen Wahl eine gänzliche Erneuerung seiner Glieder erfodern) sondern bloß die zur täglichen Behauptung der Freiheit, des Eigenthums und der Sicherheit nöthigen Geseze und Verordnungen zu dekretiren und die Aufsicht über die Einnahme und Ausgabe der Staatsgelder zu haben; so wird man sich ohne Zweifel überzeugen, daß die Erneuerung der Abgeordneten ohne Gefahr theilweise seyn, und jährlich um den dritten Theil geschehn könne, so daß immer ein Drittheil Glieder mit der Erfahrung der Arbeit von zwei Jahren, ein Drittheil mit den Kenntnissen der Arbeit eines Jahres und jährlich ein aus den Provinzen aukommendes Drittheil, welches stets die gesezgebende Versammlung von den Bedürfnissen und den leztern Meinungen des Volks unterrichtet, da seyn wird.

Eine

Eine auf diese Art eingerichtete Versammlung wird niemals aristokratisch werden, wenn wir zugleich festsezen, daß jeder abgetretne Abgeordnetex nur nach einem gewissen Zeitraum von neuem erwählbar seyn kann.

Ich schliesse damit, daß ich der Versammlung den in dem Laufe meines Vortrags angekündigten Zusaz vorschlage. Ich bin von der dringendsten Nothwendigkeit desselben überzeugt, und deswegen schlage ich ihn vor. Wenn man ihn nicht unterstüzt oder wenn er verworfen wird, so werde ich wenigstens meine Pflicht gethan haben, indem ich die Gefahr anzeigte, welche Frankreich bedroht, wenn man zugiebt, daß sich die Munizipalitäten in vollständige und unabhängige Republiken organisiren. Hier ist mein Vorschlag: „Es soll noch heute ein Ausschuß von drei Personen ernennt werden, um so bald als möglich der Versammlung einen solchen Plan von Munizipalitäten und Provinzen vorzulegen, welcher hoffen läßt, daß das Reich nicht in eine Menge von kleinen Staaten unter republikanischer Form zerrissen werde; sondern daß im Gegentheil Frankreich ein einziges Ganze ausmache, was in allen seinen Theilen gleichförmig einer gemeinschaftlichen Gesezgebung und Verwaltung unterworfen sey.„

XI.

Bericht

des neuen

Ausschusses der Grund-Verfassung,

der

National-Versammlung.

Am Dienstag den 29ten September 1789. abgestattet.

Ueber

die Festsezung der Grundsäulen

der

verhältnißmässigen Stellvertretung.

IX

XI.

Ueber die Festsezung der Grundsäulen der verhältnißmässigen Stellvertretung.

Die Arbeit, die Euer neuer Ausschuß Euch vorzulegen die Ehre hat, hängt in doppelter Beziehung mit zwei grossen Theilen der Grund-Verfassung zusammen.

Auf der einen Seite organisirt Ihr die stellvertretende Regierung (Regierung durch Stellvertreter), die einzige, welche sich für ein freies Volk schikt; die Gerechtigkeit und Dauerhaftigkeit derselben aber hängt von der Einrichtung der verhältnißmässigen Gleichheit in der Stellvertretung und einer bestimmten und einfachen Ordnung in den Wahlen ab.

Auf der andern Seite wollet Ihr ein neues System von Munizipal- und Provinzial-Verwaltung gründen. Diese Verwaltung, weil sie auch durch Stellvertreter geschieht, fordert ebenfalls die verhältnißmässige Stellvertretung und eine bestimmte Ordnung in den Wahlen.

Diese Aehnlichkeit zwischen den beiden Gegenständen zeigt schon an und für sich, wie wichtig es sey, das doppelte Gebäude der National-Stellvertretung und der Munizipal- und Provinzial-Verwaltung auf gemeinschaftliche Grundsäulen aufzuführen.

Diese Wahrheit, welche zu gleicher Zeit die verschiednen Theile der Grund-Verfassung, durch ihre Verbindung untereinander befestigen und auf immer die Ausführung derselben durch die Vereinfachung erleichtern kann, hat uns zuerst eingeleuchtet. Indem wir den Faden, den sie darreicht, verfolgten, gelangten wir zu der Ueberzeugung, daß die Organisation jedes grossen Distrikts des Reichs so eingerichtet werden müsse, daß sie zu gleicher Zeit zur Bildung der gesezgebenden Versammlung und der verschiednen Klassen der Verwaltungs-Versammlungen diene. Auf diese Weise werden alle Bewegungen des politischen Staatskörpers von einer gemeinschaftlichen Federkraft ausgehen; die Erhaltung dieser einzigen Federkraft wird dadurch dem Volke desto theurer, weil es mit dessen Verlust alle Vortheile seiner Grundverfassung verliehren würde: und die Zerstöhrung derselben würde dadurch der willkührlichen Macht viel schwerer werden, weil sie sie nur mit der gänzlichen Desorganisirung des Staats zerbrechen könnte.

Der Ausschuß hat geglaubt, daß die Grundsäulen der Stellvertretung, so viel als es möglich ist, in das Verhältniß des Territoriums (der Oberfläche des Bodens), der Volksmenge und der Abgaben zusammengenommen gesezt werden müßten. Ehe ich zeige, wie diese drei Grundsäulen verbunden werden können, um unter den verschiednen Wahl-Distrikten ein richtiges Verhältniß ihrer Abordnungen herzustellen, so ist es nothwendig einige besondre Entwikelungen über jede einzele zu geben.

Das Territorium als Grundsäule oder Basis betrachtet.

Das Königreich ist in so viele verschiedne Abtheilungen, als es verschiedne Regierungen oder Gewalten giebt; nemlich,

nemlich, in Diözesen in Bezug auf die Geistlichkeit, in Gouvernemente in Bezug auf das Militär, in Generalitäten in Bezug auf die Verwaltung und in Vogteien in Bezug auf die Gerechtigkeitspflege getheilt.

Keine dieser Abtheilungen kann für das Stellvertretungs-System auf eine nüzliche oder passende Art gebraucht werden. Es giebt nicht allein zu grosse Mißverhältnisse in der Ausdehnung des Territoriums, sondern diese alten Abtheilungen, welche nach keinem politischen Plan entworfen wurden, und welche die Gewohnheit allein erträglich macht, sind sowohl in allgemeiner als Lokal-Rükficht sehr fehlerhaft.

Da aber die Ordnung, welche die Grund-Verfassung einführen wird, eine neue Sache ist, warum sollten wir sie an alte Unvollkommenheiten knüpfen, welche ihrem wahren Geist entgegenarbeiten, und welche ihre Wirkungen stöhren würden, da doch die Vernunft und das allgemeine Beste die Vermeidung dieser doppelten Klippe anbefehlen? Deswegen glaubt der Ausschuß, daß es durchaus nothwendig sey, Frankreich der Ordnung der Stellvertretung gemäß in neue Bezirksabtheilungen, die so viel als es möglich ist, unter einander gleich seyn müssen, einzutheilen.

Der Plan dieser neuen Abtheilungen ist auf einer Karte des Reichs im Grundriß entworfen; Ihr werdet da sehen, meine Herren, daß man, so sehr als es möglich war, die alten Grenzen und die Leichtigkeit der Verbindungen beibehalten hat.

Zufolge dieses Plans würde Frankreich für die Wahlen in 80 grosse Theile unter dem Namen Departemente getheilt werden.

Jedes Departement würde ohngefehr 324 Quadratstunden enthalten. Man würde die Abtheilung von Paris aus als dem Mittelpunkt anfangen und sich dann nach allen Seiten bis an die Grenzen entfernen.

Man würde zu diesen 80 Departementen noch eins mehr hinzufügen müssen, welches aus dem Distrikt des Mittelpunkts, wo sich die Stadt Paris befindet, gebildet wird. Die grosse Stadt verdient in der That wegen ihres Titels als Hauptstadt, wegen ihrer ungeheuren Volksmenge und ihrer starken Abgaben den Namen und den Rang eines Departements.

Jedes Departement würde in 9 Distrikte unter dem Titel Gemeinden, jedes von 36 Quadratstunden eingetheilt. Diese grossen Gemeinden würden die wahren politischen Einheiten oder Elemente des französischen Reichs seyn. Es würden im Ganzen 720 Gemeinden herauskommen.

Jede Gemeinde würde durch die Theilung ihres Territoriums in 9 Kantone, jeder von 4 Quadratstunden in neun unveränderliche Bruchstüke getheilt, welches im Ganzen 6480 Kantone geben würde. Jede von diesen Bruchstüken könnte in Betref der Volksmenge und der Abgaben veränderliche Quantitäten enthalten.

Frankreich enthält 26000 Quadratstunden:
Also, 80 Departemente, jedes von 324 Quadratstunden;
720 Gemeinden, jede von 36 Quadratstunden;
6,480 Kantone, jeder von 4 Quadratstunden; jede dieser Eintheilungen begreift die 26000 Quadrat-Stunden in sich.

Die Bevölkerung als Grundsäule oder Basis betrachtet.

Die wahre Basis der Bevölkerung für die Stellvertretung befindet sich in dem ersten Grade der Versammlungen, welche man Primar- Ur-Versammlungen nennen kann.

Der Ausschuß hat sich damit beschäftigt, zuerst ein richtiges Verhältniß unter den Ur-Versammlungen, welche aus den Bürgern jedes Kantons bestehen; hernach unter den Gemeinds-Versammlungen, welche von den Abgeordneten der Kantone gehalten werden, und endlich unter den Departements-Versammlungen, welche aus den in den Gemeinden erwählten Abgeordneten gebildet werden, festzusezen.

In Frankreich sind ohngefehr 26 Millionen Menschen: allein nach den Berechnungen, welche die zuverlässigsten scheinen, schränkt sich die Anzahl der Aktiv-Bürger, nach Abzug der Frauenzimmer, Minderjährigen und aller derer, welche aus rechtmässigen Gründen der Ausübung politischer Rechte beraubt sind, auf den sechsten Theil der ganzen Volksmenge ein. Man muß also in Frankreich nur 4 Millionen 400 tausend Bürger rechnen, welche in den Ur-Versammlungen ihres Kantons Stimmrecht haben.

Wenn die Volksmenge in jedem Kanton gleich wäre, so würden die auf 26000 Quadratstunden vertheilten 26 Millionen Menschen auf jede Quadratstunde 1000, folglich auf jeden Kanton 4000 Individuen geben, wovon der sechste Theil als Aktiv-Bürger ohngefehr die Mittelzahl von 680 Stimmgeber für jeden Kanton ausmachen würde. Wir erinnern, daß wir stets unter stimmgebende Bürger nicht bloß diejenigen, welche zugegen sind und wirklich ihre Stimme geben, sondern auch alle die darunter verstehen, welche das Stimmrecht besizen werden.

Da aber die Volksmenge ungleich vertheilt ist, so ist es natürlich, daß in vielen Kantonen weniger als 4000 Menschen und 680 Stimmgeber seyn werden; allein was in wenig bevölkerten Kantonen an der Mittelzahl fehlen möchte, wird in den stärker bevölkerten darüber seyn, und zur Bildung von doppelten, dreifachen und vierfachen Ur-Versammlungen in diesen sehr bevölkerten Kantonen angewendet werden. Man begreift z. B., daß Paris eine grosse Menge von Urversammlungen haben wird.

Der Ausschuß glaubt, daß die Ur-Versammlungen nach der Mittelzahl von 600 Stimmgeber eingerichtet werden müssen, um die üblen Folgen zu zahlreicher Versammlungen zu vermeiden.

In jedem Kanton, wenn auch seine Volksmenge sehr gering ist, wird beständig eine Ur-Versammlung seyn; zwei können nicht eher Statt haben, als wenn sich 900 Stimmgeber in dem Kanton befinden. In diesem Fall allein wird sich die Versammlung in zwei theilen, damit in jeder Ur-Versammlung immer 450 Stimmgeber zugegen seyn.

Wenn

Wenn eine dieser Versammlungen sich durch einen neuen Zuwachs der Bevölkerung bis auf 900 vermehrte, so müßte sie, ehe sie eine dritte Kantons-Versammlung bilden könnte, einen Theil ihrer Glieder zur andern Versammlung, welche nicht die Mittelzahl von 600 Stimmgeber hat, so lange abschiken, bis diese die Mittelzahl erreicht. Umgekehrt eben so, wenn die verringerte Bevölkerung eine dieser Versammlungen unter die Zahl 450 sezte, während die andre nicht stärker als diese Zahl wäre, so müßten sie sich vereinigen, weil die Zahl der Stimmgeber durch diese Vereinigung geringer als 900 seyn würde.

In dem ersten Fall würde es sich also ereignen, daß, so viele Ur-Versammlungen auch in einem Kanton sich bilden können, es nur immer zwei geben würde, welche weniger Stimmgeber als die Mittelzahl 600 hätten, oder als eine einzige, die mehrere hätte; und in dem zweiten Fall, daß es in einem Kanton nie mehr als eine Versammlung geben würde, wenn er weniger als 900 Stimmgeber hat.

Aus dem vorhergehenden ergeben sich diese drei Folgerungen:

1) daß, wenn die Zahl der Kantone unveränderlich ist, es sich nicht eben so mit den Ur-Versammlungen verhält;

2) daß, anstatt die Zahl der Ur-Versammlungen nach der Menge der Kantone auf 6480 zu bestimmen, es wahrscheinlich ist, daß sie viel zahlreicher seyn werden, weil sie sich nach den Abänderungen der Volksmenge richten;

3) daß ein Bürger, der weder Kanton noch Wohnort verändert, sich doch in dem Fall befinden könne, die Versammlung zu ändern, wenn es nöthig seyn wird, die Versammlungen seines Kantons entweder zu vermehren oder zu verringern.

Die Abgaben als Grundsäule oder Basis betrachtet.

Der Ausschuß glaubt, daß das Verhältniß der direkten Abgaben auf das Verhältniß der Abordnungen bis auf einen gewissen Punkt Einfluß haben müsse.

Es ist billig, daß das Land, welches am meisten zu den Bedürfnissen und der Erhaltung der Staatsregierung beiträgt, einen verhältnißmässigen Antheil an dieser Regierung habe.

Es ist zugleich eine weise Vorsorge, dadurch die Provinzen für das Abtragen der Abgaben und für innre Verbesserungen, welche für sie die Abgaben und zugleich ihren politischen Einfluß vergrössern würden, zu interessiren.

Doch diese Betrachtungen allein haben die Meinung des Ausschusses nicht bestimmt. Er sieht auch die Nothwendigkeit ein, auf die direkten Abgaben Rükficht zu nehmen, um die wenige Genauigkeit der Territorial-Basis, welche auf die Gleichheit der Oberflächen beruht, zu berichtigen.

Ein Morgen von 50 Livres Ertrag und darnach taxirt, ist wirklich das doppelte eines Morgens von 25 Livres Ertrag, der nur nach diesem geringen Ertrag geschäzt ist.

Die

Die Gleichheit des Territoriums in seiner oberflächlichen Ausdehnung ist also nur anscheinend und falsch, wenn sie nicht durch die Wage der direkten Abgaben, welche das Gleichgewicht des Werths wieder herstellt, modifizirt wird; und eben dadurch hängt die Abgaben-Basis wesentlich mit der Territorial-Basis zusammen, und macht einen Theil davon aus.

Das Verhältniß der Abgaben taugt zur Abwägung der politischen Rechte unter den Individuen natürlich gar nichts, weil dadurch die persönliche Gleichheit vernichtet, und die Aristokratie der Reichen gegründet wird; allein diese Schwierigkeit verschwindet gänzlich, wenn das Verhältniß der Abgaben in grossen Massen und bloß unter den Provinzen betrachtet wird. Alsdann dient es dazu, die wechselseitigen Rechte der Aktiv-Bürgerschaften in ein richtiges Verhältniß zu bringen, ohne die persönlichen Rechte der Bürger in Gefahr zu sezen.

Bildung der Stufenleiter der Versammlungen für die gesezgebende Versammlung.

I. Alle Aktiv-Bürger eines Kantons werden, je nachdem ihre Anzahl ist, wie oben gesagt worden, eine oder mehrere Ur-Versammlungen bilden, um ihre Abgeordneten zur Gemeinds-Versammlung abzuschiken.

Der Ausschuß glaubt, daß man bei dieser ersten Stufe der Versammlungen, dem Grundelement aller Stellvertretung, nemlich einzig und allein auf die Volksmenge Rükksicht nehmen müsse. Jeder Mann, sobald er Aktiv-Bürger ist, muß den ganzen Umfang seines individuellen Rechts bei dieser ersten Handlung geniessen.

Der

Der Distrikt einer Ur-Versammlung ist überdem zu eingeschränkt, und das Uebergewicht mächtiger Personen würde da zu unmittelbar seyn, als daß man hier das Territorium und die Abgaben in Betrachtung ziehen könnte. Die Zahl der von den Ur-Versammlungen zu ernennenden Abgeordneten wird sich also einzig und allein nach der Anzahl der Stimmgeber richten, indem immer auf 200 ein Abgeordneter ernennt wird.

Nach der Angabe von 4,400,000 Aktiv-Bürger würden ohngefehr 22,000 Abgeordnete von allen Ur Versammlungen erwählt und in ungleicher Zahl an die 720 Gemeinden abgeschikt werden.

Der Ausschuß schlägt vor, daß die nothwendigen Eigenschaften, um als Aktiv-Bürger in die Ur-Versammlung seines Kantons eintreten zu können, seyn sollen; 1) Franzose zu seyn, oder es geworden zu seyn; 2) majorenn zu seyn; 3) in einem Kanton wenigstens seit einem Jahre ansässig zu seyn; 4) an direkten Abgaben den Arbeitslohn von drei Tagen, nach dem Preis jedes Orts zu zahlen; 5) für den Augenblik in keinem Dienststande *), das will sagen, in keinen persönlichen Verhältnissen zu seyn, welche mit der zur Ausübung der politischen Rechte nothwendigen Unabhängigkeit zu unvereinbar sind.

Um

*) Unter dem ausgeschloßnen Dienststande können in keinem Betref die des Todesfall Pflichtigen verstanden werden, deren Knechtschaft überdies durch das Dekret der National-Versammlung vom lezten 4ten August abgeschaft worden ist.

Um zur Gemeinds- und Departements-Versammlung erwählt werden zu können, muß man die ebengenannten Bedingungen in sich vereinigen, mit dem einzigen Unterschied, daß, anstatt eine direkte Abgabe von dem Werth des Arbeitslohns dreier Tage zu geben, man den Werth des Arbeitslohns von 10 Tagen wird zahlen müssen.

II. Die durch die Ur-Versammlungen ernannten Abgeordneten werden sich an den Hauptort der Gemeinde vereinigen, und da wir die Gemeinden als die ersten politischen Einheiten betrachten, welche zur Bildung der Gesezgebung zusammen beitragen und sich untereinander abwägen sollen, so müssen die drei Elemente der verhältnißmäßigen Stellvertretung der Zusammensezung ihrer Abordnungen zum Grunde liegen.

Hier ist jezt der Ort zu entwikeln, wie die drei Grundsäulen, die des Territoriums, der Bevölkerung und der Abgaben mit eben so viel Richtigkeit in den Resultaten als Leichtigkeit in dem Verfahren zusammen verbunden werden können.

Wir haben angenommen, daß die Territorial-Basis unveränderlich und überall gleich sey; die Bevölkerungs- und Abgaben-Basis ist aber in jeder Gemeinde veränderlich und von ungleicher Wirkung. Man kann also jeder der neun Gemeinden einen gleichen und bestimmten Theil der Abordnung wegen ihres Territoriums zueignen; die zwei andern Theile der Abordnung kann man an die ganze Volksmenge des Departements, und an die ganze Masse seiner direkten Abgaben knüpfen, und jede Gemeinde an diesen beiden lezten Theilen der Abordnung nach Verhält-

niß

niß ihrer Volksmenge und der Summe ihrer Abgaben Antheil nehmen lassen.

Angenommen also, daß die allgemeine Departements-Versammlung, welche man bilden will, aus 81 Gemeinds-Abgeordneten bestehen sollte, so müßte man unveränderlich den dritten Theil davon, nemlich 27 auf das Territorium des Departements, und folglich drei auf das Territorium jeder Gemeinde rechnen. Jede der neun Gemeinds-Versammlungen würde also für ihr Territorium drei Abgeordnete ernennen. Hernach müßte man 27 Abgeordnete auf die ganze Volksmenge des Departements rechnen, und diese Volksmenge in 27 Theile theilen, so daß jede Gemeinde eben so viele Abgeordnete erwählen würde als sie sieben und zwanzig Theile der Volksmenge hätte.

Die 27 andern Abgeordneten kommen dann auf die Summe der direkten Abgaben; und wenn diese Summe eben so in 27 Theile getheilt wird, so würde jede Gemeinde so viele Abgeordnete ernennen, als sie sieben und zwanzig Theile zur ganzen Masse der direkten Abgaben zahlt.

Die Volksmenge jedes Departements wird man leicht kennen lernen, da sich die Volksmenge jeder Gemeinde aus der Zahl der Abgeordneten von den Ur-Versammlungen ergeben wird. Die Summe der Abgaben wird man ebenfalls bald kennen lernen, da die Departemente und Gemeinden die Verwaltung derselben in ihrem Gebieth haben werden. Bei der ersten Bildung der Versammlungen könnten die Gemeinden, welche diese Kenntnisse nicht hätten, sie leicht erhalten, wenn sie, ehe sie zu den Wahlen schreisten, sich gegenseitig diese Aufklärungen mittheilen.

III. Die Departements-Versammlungen werden nach demselben Verfahren die Abgeordneten zur Nationals-Versammlung, auf jedes Departement neun Abgeordnete ernennen, woraus sich ergiebt, daß die National-Versammlung aus 720 Abgeordneten bestehen wird.

Der dritte Theil von den 720 National-Abgeordneten, also 240 würden an das Territorium gebunden, und jedes Departement würde daher unveränderlich zu dieser Zahl drei Abgeordnete ernennen.

Der zweite Drittheil von 240 würde auf die ganze Volksmenge des Reichs vertheilt, welche in zweihundert und vierzig Theile getheilt, jedem Departement so viele Abgeordnete geben würde, so viele zwei hundert vierzig Theile der Volksmenge er hätte.

Endlich würden die lezten 240 Abgeordnete auf die Summe der Abgaben gerechnet; so daß, wenn man die ganze Masse der direkten Abgaben des Reichs in zweihundert und vierzig Theile theilt, jedes Departement einen Abgeordneten auf die Bezahlung eines zweihundert vierzig Theils ernennen würde.

Der Ausschuß glaubt, daß, um zur National-Versammlung erwählt werden zu können, man an direkten Abgaben den Werth eines Mark Silbers bezahlen müsse.

Seine Meinung ist ferner: daß eine beim ersten Blik strenge, aber weise und nothwendige Vorsicht befiehlt, daß kein Stellvertreter zum zweitenmale als nach dem Zwischenraum einer gesezgebenden Versammlung erwählt wer-

den

den könne, um die Aristokratie der angesehnen Familien zu vermeiden, welche sich sonst sogar in den Wahl-Aemtern ewig zu machen wissen. Die Erfahrung aller Zeiten und aller Länder beweißt diese Gefahr.

Der eben vorgelegte Plan der Bildung der Versammlungen und der stufenartigen Wahlen hat den Beifall Eures Ausschusses erhalten, weil er drei grosse Vortheile hervorzubringen scheint.

Erstlich wird dadurch auf die sicherste Art und nach den richtigsten Grundsäzen eine Stellvertretung gegründet, welche unter allen Theilen des Reichs das genauste Verhältniß beobachtet, weil sie alle Elemente umfaßt, aus denen sie zusammengesezt seyn soll.

Zweitens wird zur Erhaltung des eingeführten Verhältnisses ein verfassungsmässiges Verfahren bestimmt, dessen Grundsaz, da er unveränderlich und stets derselbe ist, auf alle Veränderungen der Volksmenge und der Abgaben sich beständig in der Ausführung anwenden läßt.

Drittens kann man dieselbe Methode zur Bildung der Provinzial-Versammlungen anwenden; so daß eine gleichförmige Bewegung die National-Stellvertretung zur gesezgebenden Versammlung, und die Provinzial-Stellvertretung zu den vollziehenden Versammlungen führt.

Dieser erste Theil unsrer Arbeit begrenzt sich nicht damit, Euch den zur Vollendung der Grund-Verfassung in Betreff der gesezgebenden Ordnung nöthigen Zusaz zu geben;

geben; sondern Ihr findet auch darin die ganz zubereiteten Anlagen, um die Einrichtung der innern Regierung der Provinzen zu beschleunigen.

Entwurf von Beschlüssen, die sich auf diesen ersten Theil der Arbeit beziehen.

I.

Frankreich soll in Abtheilungen, jede von 324 Quadrat-Stunden *), nehmlich in Quadrate, wo jede Seite 18 Stunden, so viel als es möglich seyn wird, betragen soll, eingetheilt werden, indem man von Paris als dem Mittelpunkt ausgeht, und sich nach allen Gegenden bis an die Grenzen entfernt. Diese Abtheilungen sollen Departemente genannt werden.

II.

Jedes Departement soll in neun Abtheilungen, jede zu 36 Quadratstunden, nemlich in Quadrate, wo die Seite sechs Stunden beträgt, eingetheilt werden. Diese Abtheilungen sollen Gemeinden heissen.

III.

Jede Gemeinde wird in neun Abtheilungen jede von 4 Quadratstunden, abgetheilt, und diese sollen Kantons heissen.

IV.

*) Die angenommne Stunde ist die gemeine Stunde von 2400 Klaftern.

IV.

Alle Aktiv-Bürger, nemlich, alle diejenigen, welche folgende Eigenschaften vereinigen 1) Franzose zu seyn oder es geworden zu seyn; 2) majorenn zu seyn; 3) in einem Kanton wenigstens seit einem Jahre ansässig zu seyn; 4) eine direkte Abgabe an Werth von dem Arbeitslohn dreier Tage zu zahlen; 5) in keinem Dienststande zu stehen; sollen das Recht haben sich zu vereinigen, um in den Kantons die Ur-Versammlungen zu bilden.

V.

Kein Bürger darf die Rechte eines Aktiv-Bürgers an mehr als an einem Ort ausüben; und in keiner Versammlung darf jemand die Stelle eines andern vertreten.

VI.

In jedem Kanton wird wenigstens eine Ur-Versammlung seyn.

VII.

So lange die Zahl der Aktiv-Bürger eines Kantons sich nicht auf 900 beläuft, so soll nur eine Versammlung in diesem Kanton seyn; allein aus der Zahl 900 können sich zwei, jede von 450 wenigstens, bilden.

VIII.

Jede Versammlung soll sich bemühen, so viel als es möglich seyn wird, die Zahl 600, welches die Mittelzahl ist, auszumachen; doch so, daß, wenn mehrere Versammlungen

lungen in einem Kanton sind, die kleinste wenigstens aus 450 bestehe. Also wird es über die Zahl 900 oder vor 1050 keine vollständige Versammlung von 600 geben, da die zweite wenigstens 450 haben muß. Von der Zahl 1050 und drüber wird die erste Versammlung aus 600, die andre aus 450 oder aus mehr bestehen. Steigt die Zahl auf 1400, so wird es nur zwei geben, eine von 600, die andre von 800; wenn aber 1500 da sind, so werden sich drei bilden, eine aus 600, und zwei aus 450; und so immer weiter nach der Zahl der Aktiv-Bürger jedes Kantons.

IX.

Alle Ur-Versammlungen jedes Kantons werden zu der Versammlung ihrer Gemeinde direkt abordnen.

X.

Um zur Gemeinds- und Departements-Versammlung erwählt werden zu können, muß man zu den Bedingungen des Wahlherrn, nemlich eines Aktiv-Bürgers noch diese, eine direkte stärkere Abgabe zu bezahlen hinzufügen; diese Abgabe soll wenigstens den Werth des Arbeitslohns von 10 Tagen betragen.

XI.

Jede Ur-Versammlung wird einen Abgeordneten für 200 Stimmgeber an die Gemeinde abschiken.

XII.

Die aus den Abgeordneten der Ur-Versammlungen gebildete Gemeinds-Versammlung wird seine Abgeordneten für das Departement unter allen wahlfähigen Bürgern der Gemeinde aussuchen.

XIII.

Jede Departements-Versammlung wird aus 80 Gliedern bestehen, wovon ein Drittheil, nemlich 27, von den neun Gemeinden des Departements für ihr Territorium abgeordnet wird, also von jeder Gemeinde drei, da das Territorium der Gemeinden, welche aus einer gleichen Zahl von gleichen Kantonen bestehen, unter einander gleich ist.

XIV.

Der zweite Drittheil, auch 27, wird von den neun Gemeinden für die aktive Volksmenge jeder Gemeinde abgeschikt. Die ganze Summe der Volksmenge der neun Gemeinden oder des Departements wird also in 27 Theile getheilt; und jede Gemeinde wird so viele Abgeordnete ernennen, so viele sieben und zwanzig Theile der Volksmenge sie enthält.

XV.

Der lezte Drittheil vertheilt sich durch eine ähnliche Operation auf die Abgaben der neun Gemeinden. Die ganze Summe der direkten Abgaben der

neun

neun Gemeinden oder des Departements wird in 27 Theile getheilt, und jede Gemeinde wird für jedes sieben und zwanzig Theil, was sie bezahlt, einen Abgeordneten schiken.

XVI.

Da diese beiden lezten Operationen nothwendig Brüche hervorbringen, diese Brüche aber nur unbedeutend seyn können, so werden sie nicht gezählt, weil sie sich unter einander aufwiegen.

XVII.

Die Departements-Versammlungen werden durch ihre Abgeordneten die National-Versammlung, welche aus 720 Glieder bestehen wird, bilden.

XVIII.

Der Drittheil dieser Zahl, nehmlich 240 wird von den Departementen für das Territorium abgeschikt, 240 für die Volksmenge und 240 für die Summe der Abgaben, so wie es oben in Bezug auf die Gemeinden gesagt ist, nur mit dem Unterschiede, daß die Volksmenge des Reichs und die ganze Masse der direkten Abgabe unter den Departementen in 240 Theile eingetheilt werden.

XIX.

Kein Glied der National-Versammlung kann für die folgende Versammlung wieder erwählt werden. Es wird nothwendig seyn, daß zwischen den zwei Wahlen derselben Person wenigstens der Zwischenraum einer Versammlung verflieſſe.

XII.

Zweiter Theil des Berichts

des neuen

Ausschusses der Grund-Verfassung.

Ueber die Einführung und Gründung

der

Verwaltungs-Versammlungen

und der

neuen Munizipalitäten.

XII.

Ueber die Einführung und Gründung der Verwaltungs-Versammlungen und der neuen Munizipalitäten.

I. Die Versammlungen dieser neuen Klasse werden sich in verschiednen Punkten von denen, über die wir bisher gesprochen haben, unterscheiden.

Es wird denselben derjenige Theil der vollziehenden Gewalt, welchen man mit dem Ausdruk Verwaltung (administration) bezeichnet, obliegen; und die erstern haben nur das einzige Geschäft, stufenweis die National-Stellvertreter, die Glieder der gesezgebenden Versammlung zu erwählen.

Diese (die Verwaltungs-Versammlungen) werden beständig dauern und sich alle zwei Jahre um die Hälfte erneuern; das erstemal nach zweijähriger Uebung durchs Loos, und hernach das zweitemal nach dem Dienstalter; die erstern hingegen werden einzig und allein gehalten, um die Wahlen zu der National-Versammlung zu machen, nach welchen Geschäft sie wieder auseinander gehen.

Diese leztern allein für die Ordnung der Nationals Gesezgebung gebildet, werden die immer erneuernden

Elemente der gesezgebenden Versammlung, die andern im Gegentheil für die Ordnung der vollziehenden Gewalt gebildet, werden nur ihre Werkzeuge und ihre Organen seyn. Sie werden die Befehle des Königs, dem sie als obersten Verwalter untergeordnet sind, empfangen, weiter befördern, sie vollziehen lassen, und sich darnach richten. Es ist nothwendig, daß die Verwaltungs-Versammlungen dem Chef der allgemeinen Verwaltung unmittelbar unterworfen sind; wenn dies nicht ist, so würde bald bei der Vollziehung weder Genauigkeit noch Gleichförmigkeit statt finden, und die monarchische Regierung, welche die Nation bestätigt hat, würde in dem Innern der Provinzen in Demokratie ausarten.

Der Ausschuß glaubt, daß in jedem der 80 Departemente eine Verwaltungs-Versammlung unter dem Titel Provinzial-Verwaltung niedergesezt werden könnte, ein Name, der stets den Gegenstand ihrer Einrichtung anzeigte. Die Abtheilung der Wirkungskreise (des ressorts) dieser Versammlungen würde keine nöthige Veränderung in der alten Unterscheidung der Provinzen veranlassen.

Jede Provinzial-Verwaltung könnte in zwei Abtheilungen getheilt werden, wovon die erste gleichsam der Rath oder einigermassen die gesezgebende Versammlung und die andre, welche den ganzen vollziehenden Theil auf sich hätte, die wirklich thätige Versammlung unter dem Titel Provinzial-Direktorium oder Zwischen-Kommission seyn würde.

Der Provinzial-Rath würde alle Jahre eine Sizung halten, in welcher er die für jeden Zweig der

Ver-

Verwaltung passenden Gründsäze bestimmen, die Arbeiten und die allgemeinen Ausgaben des Departements anbefehlen und die Rechnungsablegung des Direktoriums empfangen würde: allein seine Beschlüsse würden nicht eher vollzogen werden, als bis sie von dem König genehmigt und bestätigt sind.

Das Direktorium würde für die Leitung, die Aufsicht und Beförderung aller Geschäfte in beständiger Thätigkeit seyn. Es muß sich nach den von dem König genehmigten Beschlüssen des Provinzial-Raths richten und alle Jahre die Rechnung seiner Verwaltung ablegen.

Der Ausschuß hat untersucht, ob jede Provinzial-Verwaltung gleich als eine einzige Versammlung gebildet werden sollte, welche hernach selbst ihre eigne Abtheilung in zwei Theile durch die Wahl derer seiner Glieder, welche das Direktorium ausmachen, bewirken würde; oder ob es nicht vorzuziehen wäre, daß die Wahlherrn bei der Wahl bestimmten, welche Personen sie für den Rath und welche für das Direktorium ernennten. Die erstere Meinung hat das Uebergewicht erhalten, weil, wenn man die Ernennung der Glieder des Direktoriums den Wahlherrn der Gemeinden überläßt, nothwendigerweise jede Gemeinde eine Person aus ihrem Distrikt ernennen müßte. Es würde aber sehr oft schwer seyn, in allen Gemeinden Bürger zu finden, die zu gleicher Zeit die Fähigkeit zu den Amtsgeschäften des Direktoriums und die Lust hätten ihren Wohnort zu verlassen, um sich in dem Hauptort des Departements zu fixiren. Man muß eben so sehr auf die Neigung der Personen als auf ihre Fähigkeit

keit Rükſicht nehmen, wenn man ſie an tägliche Geſchäfte, die keine Unterbrechung leiden, wirkſam binden will. Die Glieder der Verſammlungen werden beſſer als die Wahlherrn im Stande ſeyn, beſſere Wahlen unter dieſer doppelten Hinſicht zu machen, weil ſie während ihrer ganzen Sizung die Talente ihrer Kollegen haben prüfen, und ſich von ihrer Neigung zum Dienſt des Direktoriums überzeugen können.

Der Ausſchuß hat ferner überlegt, ob die für das Direktorium erwählten Glieder ſich mit denen des Raths vereinigen könnten, um bei jeder jährlichen Sizung die allgemeine Verſammlung zu bilden und darin Siz und Stimme zu haben; oder ob die beiden Abtheilungen jeder Provinzial-Verwaltung ſo unterſchieden bleiben ſollen, daß die Glieder des Direktoriums allein auf die Vollziehung angewieſen, mit denen des Raths niemals Siz und Stimme hätten. Er hat ſich ebenfalls für die erſte Meinung entſchieden; weil es ihm geſchienen hat, daß die Glieder des Direktoriums, wenn ſie zu der berathſchlagenden Verſammlung weder Zutritt noch das Stimmrecht darin haben, und nur zur Vollziehung und Rechnungablegung beſtimmt ſind, bald nicht als Glieder der Verwaltung, ſondern als ſeine Agenten betrachtet werden würden. Das Vorurtheil dieſer Art von Erniedrigung würde in der öffentlichen Meinung wichtige Amtsbeſchäftigungen herabſezen, für welche man den Eifer der vornehmſten Bürger aufmuntern muß. Uebrigens würde die Verwaltung durch die Ausſchlieſſung der Glieder des Direktoriums der Einſichten derſelben beraubt, welche durch die Erfahrung, welche die beſtändige Behandlung der Geſchäfte giebt, deſto ſchäzbarer geworden ſind. Der

Ausschuß hat inzwischen geglaubt, daß den Gliedern des Direktoriums nur alsdann, wenn sie von ihrer Verwaltung Rechnung abgelegt hätten, Siz und Stimme bewilligt werden könne; und die Rechnungsablegung würde allemal die erste Operation jeder Sizung seyn.

II. In dem Hauptort jeder Gemeinde soll ebenfalls eine verwaltende Versammlung unter dem Titel der Gemeinds-Verwaltung statt haben, welche auch in zwei Abtheilungen, die eine zu berathen, die andere zum vollziehen abgetheilt wird. Alles was von den obern Versammlungen eben gesagt worden ist, gilt auch von den Gemeindsversammlungen, in Betref der ihrem Distrikt untergeordneten Verwaltung. Diese werden den Provinzial-Versammlungen ganz untergeben seyn eben so wie ihre Direktoriums den Provinzial-Direktorien.

Die Gemeindsversammlungen werden die Befehle des Königs durch die Provinzial-Verwaltungen oder deren Direktorien erhalten; und sie werden sich darnach richten. Sie werden den Beschlüssen der Provinzial-Versammlungen und den Entscheidungen ihrer Direktorien Gehorsam leisten. Sie werden denselben Vorstellungen über alle Gegenstände, welche jede Gemeinde interessiren können, einreichen, und werden genau die Aufklärungen geben, die man von ihnen verlangen wird. Daß die Gemeindsversammlungen den Departements-Versammlungen untergeordnet sind, ist für die Einheit in der Vollziehung eben so nothwendig, als daß die Departementsversammlungen unmittelbar unter dem Ansehen des Königs stehen.

III.

III. Um zum erstenmale die Verwaltungs-Versammlungen der Gemeinde zusammenzusezen, so schlägt der Ausschuß vor, daß, wenn die Territorial-Abtheilungen vorläufig geschehn sind, die Primar-Versammlungen sich in den neun Kantonen jeder Gemeinde bilden sollen, so wie es weiter oben bei den Wahlen für die gesezgebende Versammlung gesagt worden ist. Auf hundert Stimmgeber werden sie immer einen Abgeordneten nach dem Hauptort schiken.

Die vereinigten Abgeordneten der neun Kantone werden 26 Personen ernennen, welche die Gemeinds-Verwaltung ausmachen sollen: sie können sie aus ihrer Mitte und auch aus der Zahl der andern wahlfähigen Gemeinds-Einwohner erwählen, mit der Bedingung, wenigstens aus jedem Kanton zwei zu nehmen.

Die Glieder der Gemeinds-Versammlung werden am Ende ihrer ersten Sizung aus ihrer Mitte sechs erwählen, welche das Direktorium ausmachen sollen.

Die Primar-Versammlungen werden sich alle 2 Jahr, wann die Hälfte jeder Gemeindsversammlung erneuert wird, von neuen in den Kantonen versammeln, um ihre Abgeordneten zu ernennen, welche die ledig gewordnen Pläze der abgetretnen Verwalter wieder besezen sollen.

Jede Gemeindsversammlung wird auch sein Direktorium um die Hälfte alle 2 Jahre erneuern.

IV. So bald die neun Gemeindsversammlungen gebildet sind, so werden sie diejenigen ernennen, welche die

Pros

Provinzial-Versammlung an der Zahl 54, auf jede Gemeinde also sechs Abgeordnete, ausmachen sollen; sie werden dabei eben so verfahren, wie es für die verhältnißmässige Stellvertretung in den Abordnungen der gesezgebenden Versammlungen festgesezt ist.

Von 54 Abgeordneten zur Provinzial-Verwaltung kommen achtzehn als das Drittheil auf das Territorium, also wird jede Gemeinde zwei dazu ernennen. Achtzehn Abgeordnete werden auf die Volksmenge des Departements und die lezten achtzehn auf die direkte Abgabe gerechnet. Jede Gemeinde wird für diese beiden lezten Abtheilungen so viele Abgeordnete ernennen, als es achtzehn Theile der Bevölkerung und Abgabe hat, wenn man die Volksmenge und die Summe der Abgabe des Departements in achtzehn Theile theilt.

Die Gemeindsversammlungen können die Abgeordneten zur Provinzial-Verwaltung aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der andern wahlfähigen Einwohner des Departements ernennen. Wenn sie aus ihrer Mitte welche erwählt haben, so werden ihre Stellen bei der Gemeindsverwaltung, von welcher sie einen Theil ausmachten, wieder besezt werden. Die von den Primar-Versammlungen der Kantone ernannten Wahlherrn sollen sich alsdann ohne Verzug vereinigen, um diese Stellen durch eine freie Wahl wieder zu besezen.

Die Glieder der Provinzial-Verwaltung werden am Ende ihrer ersten Sizung aus ihrer Mitte zehn Männer erwählen, welche das Provinzial-Direktorium bilden sollen.

Alle

Alle zwei Jahre wird die Hälfte der Abgeordneten in der Provinzial-Verwaltung aus dem Dienst treten, und zwar so, daß man so viel als möglich die Hälfte derer, welche von jeder der neun Gemeinden geschikt worden sind, abtreten läßt; die Gemeindsversammlungen werden auf dieselbe Art die Stellen wieder besezen, wie sie zum erstenmale die Provinzial-Verwaltung bildeten.

Es werden immer 27 Abgeordnete, was die Hälfte von 54 ist, abtreten. Von diesen 27 wieder zu ersezenden Abgeordneten, kommen neun als das Drittheil auf das Territorium, also wird jede Gemeinde einen dazu ernennen. Neun andre Abgeordnete werden auf die Volksmenge, und die lezten neun auf die direkten Abgaben gerechnet; so daß, wenn die Volksmenge und die Summe der direkten Abgaben des Departements in neun Theile getheilt wird, jede Gemeinde einen Abgeordneten für jedes neuntheil der Volksmenge und der Abgabe erwählen wird. Das erste eingeführte Verhältniß der Abordnungen würde also das nehmliche bleiben und die Stellvertretung, welche ohnerachtet der Veränderlichkeit der gegenseitigen Stellungen auf die neun Gemeinden gleich vertheilt ist, würde sich beständig im Gleichgewicht erhalten.

Das Provinzial-Direktorium wird sich auch alle Jahr um die Hälfte erneuern.

Da der wesentliche Gegenstand der Staatsverfassung ist, die verschiednen Gewalten zu bestimmen und zu trennen, so glaubt der Ausschuß, daß man doppelte Aufmerksamkeit anwenden müsse, damit die Verwaltungs-Versammlungen in dem Gebrauch des ihnen anvertrauten

Anse-

Ansehens weder gestört werden, noch daß sie ihre Grenzen überschreiten können. Es ist nicht genug, daß der Gegenstand ihrer Einrichtung durch die Namen Provinzial- oder Gemeindsverwaltung angedeutet werde, sondern es scheint auch nöthig, daß verfassungsmässig festgesezt werde; 1) daß sie in die Klasse der Beamten der vollziehenden Gewalt gehören, und im Namen des Königs und unter seinen Befehlen verwalten; 2) daß sie keinen Theil der gesezgebenden noch der richterlichen Gewalt ausüben können; 3) daß sie keine Art von Abgabe, zu welchem Behuf und unter welcher Benennung es auch sey, weder dem König bewilligen, noch den Provinzen aufbürden können; 4) daß sie keine Abgabe vertheilen können als die von der gesezgebenden Versammlung bewilligte Summe, und nur für die bestimmte Zeit; 5) daß sie in ihren Verwaltungsgeschäften durch keine Handlung der richterlichen Gewalt durchkreuzt oder aufgehalten werden können.

Einführung der Munizipalitäten.

Wir haben bis hieher gesehn, daß in jeder Gemeinde die National-Stellvertretung für die gesezgebende Versammlung und die Provinzial-Stellvertretung für die allgemeine Verwaltung ihre Elemente aus den Primar-Versammlungen erhalten. Diese beiden Anstalten bilden zusammen das grosse National-Gebäude. Auf dieselbe Basis, nemlich auf die Primar-Versammlungen muß ein zweites politisches Gebäude, die Munizipal-Verfassung aufgeführt werden.

Zuerst müssen wir genau die Natur dieser Verfassung bestimmen. Die Munizipal-Regierung, welche ausschliessend

send auf die besondern, und um so zu sagen, auf die Privat-Angelegenheiten jedes munizipalisirten Bezirks beschränkt ist, kann unter keiner Beziehung weder in das System der National-Stellvertretung noch in das der allgemeinen Verwaltung hineingebracht werden. Da die Gemeinden die ersten Einheiten in der Stellvertretungs-Ordnung, welche zu der gesezgebenden Versammlung hinaufstuft, und die lezten in der Ordnung der vollziehenden Gewalt, welche zu ihnen herabsteigt und bei ihnen sich endigt, seyn müssen, so ist jede Munizipalität in dem Staate ein einfaches, individuelles und stets regiertes Ganze; und da sich diese abgesonderten, von einander unabhängigen Ganzen niemals in einen Körper vereinigen können, so können sie auch nie die Elemente einer der regierenden Gewalten seyn.

Wenn es wichtig ist, der Nation die zur Vertheidigung ihrer Freiheit nothwendige Energie und Kraft, und den Munizipalitäten eine in ihrem Gebiethe nüzliche und ansehnsvolle Festigkeit zu geben, so muß diese doppelte Betrachtung Euch geneigt machen, die 720 grossen Gemeinden des Reichs in eben so viele Munizipalitäten einzurichten.

Ihr würdet also nur 720 Einheiten zur Basis sowohl der Munizipal-Regierung, als der National-Stellvertretung und der allgemeinen Verwaltung haben. Ihr werdet die Kräfte jeder Munizipalität dadurch vermehren, daß Ihr alle Kräfte eines Gebieths, welche durch ihre jezige Zerstreuung zur Unthätigkeit verdammt sind, in einen einzigen Punkt vereiniget. Anstatt die National-Kraftfülle durch Theilung des Volks in kleine Korporationen zu

schwä-

schwächen, in welchen jedes hohe edle Gefühl durch das Gefühl der Ohnmacht erstikt wird, so schaffet vielmehr grosse Gemeinden, wo die Bürger durch lang gewohnte Verhältnisse vereinigt, und durch diese Vereinigung zutraulensvoll und stark sind; erweitert die Sphären, wo sich die ersten bürgerlichen Verbindungen erzeugen, damit das Gemeindsinteresse — welches dem Privatinteresse so nahe grenzt, und welches, wenn seine Mittel schwach sind und sein Gegenstand zu beschränkt ist, unter dem Einfluß von Männern, die in Ansehn stehen, so geschmeidig ist — sich dem Gemeingeist nähere, indem es grössere Macht und Erhebung erlangt.

Wenn Ihr diesen Plan gut findet, so muß die Einrichtung der Rathhäuser und der Dorf-Munizipalitäten, so wie sie jezt sind, ganz umgeschaffen werden. Die Verschiedenheit der Natur und des Gegenstandes, welche unter der allgemeinen Verwaltung und der Munizipal-Regierung statt findet, verstattet auf keine Art, daß die lezte in der Verwaltungs-Versammlung jeder Gemeinde beruhen könne; sondern die, wie schon gesagt ist, für die Stellvertretung gebildeten Primar-Versammlungen werden Abgeordnete ernennen, welche in dem Hauptort der Gemeinde eine Munizipal-Versammlung ausmachen sollen.

Diese Versammlung würde der Verwaltungs-Rath seyn, und eine Art von Gesezgebung für die Regierung des kleinen aus dem ganzen Gebiet der Gemeinde bestehenden Munizipal-Staats ausüben; und die vollziehende Gewalt, sowohl zur Aufrechthaltung der allgemeinen Verordnungen als zur Abfertigung der be-

sondern Geschäfte, welche für die Munizipalität gehören, würde einem von allen Primar-Versammlungen erwählten Märe übertragen werden.

Der Munizipal-Rath würde in dem ganzen Umfange seines Gebiets über alles entscheiden, was die Munizipal-Polizei, die Sicherheit, die Gesundheit, die Verwaltung und Anwendung der Munizipal-Einkünfte, die Lokal-Ausgaben, den Mistplaz der Strassen, die Verschönerungspläne u. s. w. betrift. Dieses Ansehn des Raths würde sich nicht bloß auf die Sachen ausdehnen, welche den ganzen Distrikt gemeinschaftlich angehen, sondern auch auf die Sachen, welche jede Stadt, jeden Fleken und jede Pfarrei besonders betreffen, und welche Ansuchungen oder Vorstellungen an ihm richten würden. Die Landstädte und Pfarreien sollen eine Agentschaft unter dem Titel Unter-Munizipalität (bureau municipal) haben, welche über das Interesse des Orts wachen, und mit dem Rath der gemeinschaftlichen Munizipalität für seine Bedürfnisse in Briefwechsel stehen wird. Der Märe endlich, der Chef der vollziehenden Munizipal-Gewalt, welcher dem Rath Rechnung ablegen muß und für seine Amtsverrichtungen verantwortlich ist, soll dessen Beschlüsse und Entscheidung durch die Untermunizipalitäten vollziehen lassen.

Aus dieser Munizipalitäts-Regierung würden sehr viele Vortheile fliessen, welche sie zu leisten bis jezt nicht im Stande zu seyn schienen. Die Ohnmacht der jezt existirenden Munizipalitäten, einige grosse Städte ausgenommen, sezt sie so leicht der Gefahr aus, durch Ränke verführt und von der Macht unterjocht zu werden; daher

kommen

kommen die Verschwendung der gemeinschaftlichen Gelder, die unüberlegten Unternehmungen, die über Vermögen gemachten Schulden und so viele Berathschlagungen, welche der Geist des Egoismus zum Verderben des allgemeinen Besten eingab. Wie viele Munizipalitäten auf dem Lande hängen nicht ganz von den Edelleuten, oder Pfarrern, oder einigen Notabeln ab! Wie viele in den kleinen Städten werden nicht durch das Ansehn der vornehmsten Einwohner beherrscht! Von diesen Verwaltungen, die zu schwach sind, um sich in Unabhängigkeit zu erhalten, läßt sich nichts erwarten; das einzige Mittel der Munizipal-Macht Freiheit zu geben, besteht darin, dieselbe auf grössere Massen auszutheilen, und die Versammlungen, denen diese Munizipal-Macht anvertraut wird, dadurch, daß man ihre Zahl verringert, aufgeklärter und mächtiger zu machen. Dann werden sie in unendlich vielen öffentlichen Beziehungen, es sey nun für die Polizei, oder für die Verwaltung der Abgaben, oder für die Aufsicht und den Gebrauch der National-Garde und der innern Miliz nüzlich werden, weil sie in jedem Distrikt von einer gewissen Ausdehnung Mittelpunkte einer einzigen Gewalt und einer gleichförmigen Regierung besizen.

Die Agentschaften oder Unter-Munizipalitäten, die für jede Stadt oder Pfarrei nothwendig sind, werden in den Städten, wenn die Volksmenge 4000 Seelen oder drunter ist, aus 4 Gliedern bestehen; bei einer Volksmenge von 4-20000 Seelen, aus 6 Gliedern; von 20-50000 Seelen, aus 8 Gliedern; von 50-100000 Seelen, aus 10 Gliedern; und wo über 100000 Seelen sind, aus 12 Gliedern. Auf dem Lande können sie in den Pfarreien von 150 Feuerstellen, aus 4 Gliedern, den Syn-

dik mit einbegriffen, bestehen; von 150:300 Feuerstellen, aus 6 Gliedern; wo über 300 Feuerstellen sind, aus 8 Gliedern den Syndik mit einbegriffen.

Um die Glieder der Unter-Munizipalitäten zu erwählen, so werden sich alle Aktiv-Bürger der Städte in Primar-Versammlungen, und auf dem Lande in eine allgemeine Pfarrei-Versammlung vereinigen.

Die Unter-Munizipalitäten werden alle 2 Jahre um die Hälfte erneuert werden, das erstemal durchs Looß, und das zweitemal nach dem Dienstalter.

Der Ausschuß hat geglaubt, daß er vor jezt bei Darstellung dieser Hauptpunkte seiner Arbeit stehen bleiben könne. Er hat, von Eurem gerechten Eifer gedrungen geeilt, sich mit dieser wichtigen Materie zu beschäftigen, und Euch diese ersten Entwürfe vorzulegen; er erwartet nun das Urtheil, was Ihr darüber fällen werdet, um nicht vergebens auf Grundlinien fortzubauen, welche Eure Genehmigung nicht befestigt hat.

Die Natur der Amtsverrichtungen, die sowohl den Verwaltungs-Versammlungen als den Munizipalitäten anzuvertrauen sind, die genauern Umstände ihrer Organisation, der Dienst, den sie bei den Abgaben von ihrer Vertheilung an bis zur Ablieferung derselben in den Nationalschaz leisten können, verdienen gewiß eine besondre Aufmerksamkeit; allein manches, was in dem vorgeschlagnen Plane ausführbar ist, könnte in verschiednen Rükſichten aufhören es zu seyn, wenn derselbe wesentliche Veränderungen erlitte.

Der

Der Ausschuß hat die Ehre, Euch den Entwurf einiger Artikel vorzulegen, deren Entscheidung nothwendig ist, um seine fernere Arbeit zu leiten.

Entwurf von Beschlüssen, die sich auf diesen zweiten Theil des Berichts beziehen.

XX.

In dem Hauptort jedes Departements soll eine obere Verwaltungs-Versammlung, unter dem Titel Provinzial-Verwaltung niedergesezt werden.

XXI.

In dem Hauptort jeder Gemeinde soll ebenfalls eine untre Verwaltungs-Versammlung unter dem Titel Gemeinds-Verwaltung niedergesezt werden.

XXII.

Um jede Gemeinds-Verwaltung zusammen zu sezen, so werden sich alle Aktiv-Bürger in jeder der neun Kantone der Gemeinde nach der für die Erwählung der gesezgebenden Versammlung bestimmten Form in Primar-Versammlungen vereinigen, und werden auf 100 Stimmgeber einen abgeordneten Wahlherrn ernennen.

XXIII.

Die von den Primar-Versammlungen ernannten Wahlherrn werden sich vereinigen, um 26 Glieder zu erwählen, woraus jede Gemeinds-Verwaltung bestehen soll.

XXIV.

Die Wahlherrn können diese 26 Glieder sowohl aus ihrer Mitte als aus der Zahl der andern wahlfähigen Einwohner der Gemeinde erwählen, mit der Bedingung, daß sie aus jedem Kanton wenigstens zwei nehmen.

XXV.

Die neun Gemeinds-Verwaltungen jedes Departements werden 54 Glieder ernennen, welche die Provinzial-Verwaltung ausmachen sollen.

XXVI.

Von den 54 Gliedern der Provinzial-Verwaltung werden 18 auf das Territorium erwählt, jede Gemeinde wird also 2 dazu ernennen; achtzehn werden auf die in achtzehn Theile getheilte aktive Volksmenge des Departements erwählt, jede Gemeinde wird also so viele Abgeordnete ernennen, als sie von diesen achtzehn Theilen hat. Zulezt werden die lezten 18 auf die in achtzehn Theile getheilte Summe der direkten Abgabe des Departements erwählt; und jede Gemeinde wird so viele Abgeordnete ernennen, als sie von diesen achtzehn Theilen bezahlt.

XXVII.

Die Gemeinds-Verwaltungen können die Abgeordneten zur Provinzial-Verwaltung aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der andern wahlfähigen Einwohner des Departements ernennen; und wenn sie aus ihrer Mitte welche gewählt haben, so werden sich die von den Primar-Versammlun-

sammlungen ernannten Wahlherrn ohne Verzug versammeln, um in jeder Gemeinds-Versammlung die erledigten Stellen wieder zu besezen.

XXVIII.

Jede Provinzial- und Gemeinds-Versammlung wird immer dauernd (permanent) seyn; und die Glieder davon werden alle zwei Jahre um die Hälfte erneuert werden, das erstemal durchs Looß, und hernach nach dem Dienstalter.

XXIX.

Die Glieder der Verwaltungs-Versammlungen sollen 4 Jahre im Amt bleiben, diejenigen ausgenommen, welche nach den ersten zwei Jahren durch die erste Erneuerung durchs Looß abtreten.

XXX.

Wenn die Zeit der Erneuerung der Hälfte jeder Gemeinds-Verwaltung kommt, so werden sich die Primar-Versammlungen in den Kantonen bilden, um auf 100 Stimmgeber einen abgeordneten Wahlherrn zu ernennen, und diese Wahlherren werden für die Gemeinds-Verwaltung so viele neue Glieder aus jedem Kanton erwählen, als abgetreten sind.

XXXI.

Die Gemeinds-Verwaltungen werden alle zwei Jahre jede Provinzial-Verwaltung um die Hälfte erneuern, so wie es im folgenden Artikel gesagt werden wird.

XXXII.

Von 27 Gliedern, als die Hälfte von 54, welche bei jeder Erneuerung abtreten, werden neun für das Territorium erwählt, und jede Gemeinde wird also einen ernennen. Neun werden für die in neun Theile getheilte aktive Volksmenge des Departements erwählt, indem auf jedes Neuntheil ein Abgeordneter gerechnet wird; und die lezten neun werden für die in neun Theile getheilte Summe der direkten Abgabe des Departements erwählt, indem auf jedes Neuntheil ein Abgeordneter kommt.

XXXIII.

Jede Provinzial-Verwaltung wird in zwei Abtheilungen getheilt; die eine unter dem Titel des Provinzial-Raths, wird jährlich eine monatliche oder längere Sizung halten, wenn es die Nothwendigkeit der Geschäfte erfodert, um die Regeln jedes Verwaltungszweiges zu bestimmen, die Arbeiten und allgemeine Ausgaben des Departements anzubefehlen; die andre unter dem Titel des Provinzial-Direktoriums wird zur Abfertigung der Geschäfte immer in Thätigkeit seyn, und alle Jahre von seiner Verwaltung dem Provinzial-Rath Rechnung ablegen.

XXXIV.

Die Glieder jeder Provinzial-Verwaltung werden am Ende ihrer ersten Sizung zehn unter sich ernennen, um das Provinzial-Direktorium auszumachen, und sie werden sie jährlich um die Hälfte erneuern; die 44 übrigen Glieder werden den Provinzial-Rath ausmachen.

XXXV.

XXXV.

Der Provinzial-Rath wird bei Eröfnung jeder jährlichen Sizung die Rechnungsablegung des Direktoriums anhören und abnehmen, alsdann haben die Glieder des Direktoriums Siz und berathschlagende Stimme gleich den Räthen.

XXXVI.

Jede Gemeinds-Verwaltung wird eben so in 2 Abtheilungen getheilt, die eine unter dem Namen Gemeinds-Rath, die andre unter dem Namen Gemeinds-Direktorium, jede aus 6 Gliedern bestehend. Alles was in den vorigen Artikeln über die Wahl, die Erneuerung, über das Siz- und Stimm-Recht für die Glieder des Provinzial-Direktoriums vorgeschrieben ist, gilt ebenfalls für die der Gemeindsdirektorien.

XXXVII.

Da die Verwaltungs-Versammlungen in der Stufenleiter der vollziehenden Gewalt stehen, so werden sie die Beamten dieser Gewalt seyn. Da ihnen die Macht des Königs als Chef der allgemeinen Verwaltung anvertraut ist, so werden sie in seinem Namen, unter seinen Befehlen handeln, und ihm gänzlich untergeben seyn. Ihre Beschlüsse können nur erst dann, wenn sie von dem König genehmigt und bestätigt sind, vollzogen werden.

XXXVIII.

XXXVIII.

Sie dürfen weder die gesezgebende noch die richterliche Gewalt ausüben; sie können dem Könige keine Abgabe zu welchem Behuf und unter welcher Benennung es auch sey, bewilligen, noch den Provinzen aufbürden: keine Abgabe können sie über die von der gesezgebenden Versammlung bewilligte Summe noch über die von derselben bestimmte Zeit ertheilen; und in der Ausübung ihrer Verwaltungsgeschäfte können sie durch keine Handlung der richterlichen Gewalt gestöhrt werden.

XXXIX.

Die in jeder Stadt, jedem Fleken, jeder Pfarrei oder Gemeinheit jezt existirenden Munizipalitäten unter dem Namen Magistráte, Bürgermeister, Schulzen, Schöppen und überhaupt unter welchem Titel und Eigenschaft es immer sey, sind abgeschaft und aufgehoben; inzwischen sollen die jezt im Dienst stehende Munizipal-Beamte ihr Amt fortführen, bis sie erseзt seyn werden.

XL.

Der Distrikt jeder Gemeinde, welcher nach der oben gezeigten Territorial-Eintheilung bestimmt werden wird, soll künftig unter einer einzigen Munizipalität stehen.

XLI.

Alle Aktiv-Bürger des munizipalisirten Gemeinds-Distrikts werden sich in Primar-Versammlungen bilden, um

um für jede Primar-Versammlung einen Abgeordneten zu ernennen: diese vereinigten Abgeordneten werden in dem Hauptort der Gemeinde die Munizipal-Versammlung des ganzen Distrikts ausmachen.

XLII.

Diese Munizipal-Versammlung wird der Verwaltungs-Rath seyn, welche für ihr ganzes Gebieth die Regeln der gemeinschaftlichen Regierung bestimmen, und über alles entscheiden wird, was die Munizipal-Polizei, die innre Sicherheit, die Gesundheit, die Verwaltung und Anwendung der Munizipal-Einkünfte, die örtlichen Ausgaben angeht, und überhaupt über alles, was für die Munizipalität gehört.

XLIII.

Die aktive oder vollziehende Macht wird sich für das ganze Gebieth des Munizipal-Distrikts ganz in den Händen des Märe und seines Lieutenants, welche von den Primar-Versammlungen unmittelbar ernennt werden, befinden.

XLIV.

Wenn die Primar-Versammlungen zur Wahl des Märe und seines Lieutenants schreiten, so soll von dem Schreiber einer jeden eine genaue Liste über alle durch die heimliche Wahl herausgekommnen Namen gehalten

werden,

werden, wo die Zahl der Stimmen für jeden Namen angezeigt sind. Diese Listen werden versiegelt der Munizipal-Versammlung überschikt, welche das Resultat der Wahlen nach der Mehrheit der in allen Primar-Versammlungen gesammelten Stimmen kund machen wird.

XLV.

Die Munizipal-Versammlung wird alle zwei Jahre um die Hälfte erneuert werden, das erstemal durchs Looß, hernach nach dem Dienstalter, der Märe und sein Lieutenant bleiben zwei Jahre im Dienst, sie können aber durch eine neue Wahl wieder bestätigt werden.

XLVI.

In jeder Stadt, jedem Fleken oder jeder Pfarrei soll eine Unter-Munizipalität seyn, um die gemeinschaftlichen Güter zu verwalten, und für die Orts-Bedürfnisse zu sorgen. Die Unter-Munizipalitäten werden sich an die Munizipal-Versammlung über alles wenden, was vor ihr als Munizipal-Verwaltungs-Rath gehört, und sie werden in Rükficht der Vollziehung dem Märe und seinem Lieutenant untergeben seyn.

XLVII.

Die Unter-Munizipalität wird in den Städten, wenn ihre Volksmenge unter 4000 ist, aus 4 Gliedern bestehen; von 4-20000 Seelen, aus 6 Gliedern;

von

von 20 ; 50000, aus 8 Gliedern; von 50 ; 100000, aus 10 Gliedern; wo über 100000 Seelen sind, aus 12 Gliedern.

XLVIII.

Um die Glieder der Unter-Munizipalität in den Städten zu erwählen, so werden sich alle Aktiv-Bürger versammeln, und in den Primar-Versammlungen ihre Stimme geben.

XLIX.

Die Unter-Munizipalität wird in den Fleken und Pfarreien auf dem Lande, wo 150 Feuerstellen oder weniger sind, aus 4 Gliedern, den Syndik miteinbegriffen, bestehen; und in denen von 150-300 Feuerstellen, aus 6 Gliedern; in denen über 300, aus 8 Gliedern den Syndik mit begriffen.

L.

In den Pfarreien auf dem Lande werden die Glieder der Unter-Munizipalität von der allgemeinen Versammlung aller Aktiv-Bürger jeder Pfarrei erwählt werden.

LI.

LI.

Die Unter-Munizipalitäten werden alle zwei Jahre um die Hälfte erneuert werden; das erstemal durchs Looß und hernach nach dem Dienstalter.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Verbesserungen der Druckfehler.

Vorrede.

S. VI. lezte Zeile von unten: Rousseau hatte u. s. w.
S. VIII. Z. 2. Gefahr immer, muß stehen immer.
S. X. Z. 2. von unten: vor rükweis gemachten — muß stehen ruckweis
S. XIII. Z. 2. der ersten Anmerkung: die folgenden 2 Theile der Uebersetzung — muß stehen, und die folgenden Briefe.
S. XIV. Z. 6. hinter Werkzeug ist einzuführen ausgelassen.
Die lezte Zeile unten: das Zeichen ? muß hinter Wahlstufe wegbleiben.
S. XV. Z. 2. statt Dämpfen muß stehen: Dämpfer.
S. XVIII. Z. 2. statt Er muß heißen: Es.
Z. 14. statt: wie der Flug, muß stehen wie der Vogel u. s. w.
S. XXXVIII. Z. 5. von unten: statt abzumassen muß stehen abzumahlen.
S. XXXVIIII. Z. 13. statt: auskochen wie, muß stehen auskochen, nie
S. XLI. Z. 9. von unten: statt und muß stehen um.
S. XLVIII. Z. 2. der 2ten Note: nach umfassen muß stehen: vermag, und
S. LVI. Z. 1. statt Seele muß stehen: Herz.
S. LXV. Z. 11. statt verdient, muß stehen: verdammt.

Die Uebersetzung.

S. 22. Z. 12. statt aber muß stehen eben.
S. 132. Z. 18. statt ausschliessen muß stehen, ausfließen.
S. 160. Z. 3. statt Vertretung muß stehen Verkettung.
S. 175. Z. 8. statt Bewährungs muß stehen Berührungs.
S. 184. Z. 6. statt sich haben muß stehen sich zu haben.
S. 208. Z. 17. statt gilt muß stehen wird.
S. 224. Z. 9. statt verblendet muß stehen verblindet.
S. 234. Z. 5. von unten: statt in Ordnung muß stehen: in Unordnung, u. statt gebrachte muß stehen: gerathne.
S. 244. Z. 15. statt welcher muß stehen welchen.
S. 246. Z. 9. von unten statt: auf der muß stehen: auf den
S. 299. Z. 22. statt wurde muß stehen würde.
S. 307. Z. 6. von unten, statt idenfizirt muß stehen: identifizirt.
S. 362. Z. 11. statt daß muß stehen: das.
S. 412. Z. 2. statt den muß stehen die
S. 433. Z. 7. statt Hauptfleiß muß stehen: Kunstfleiß.
S. 442. Z. 17. statt soll muß stehen: muß.
S. 464. Z. 19. statt nur muß stehen: mir.
S. 521. Z. 20. statt errichten muß stehen verrichten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sieyès, Emmanuel Joseph, 1748-1836

Emmanuel Sieyès politische Schriften vollständig gesammelt von dem deutschen Übersetzer nebst zwei Vorreden über Sieyes Lebensgeschichte, seine politische Rolle, seinen Charakter, seine Schriften etc.
Bd.: 1

[Leipzig] (1796)

Pol.g. 884-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770806-0
VD18 80345727-001